H
454
-1-

von Halden
N. 3017.

Der Rathgeber

bey den vorzüglichsten

Geschäfts- und Handelsangelegenheiten

für

Manufacturisten, Fabrikanten, Handelsleute, Krämer und alle, welche Handelsgeschäfte betreiben, insbesondere aber für diejenigen, welche die Handlung erlernen wollen.

In Verbindung einiger sachverständigen und erfahrnen Kaufleute herausgegeben

von

G. C. Claudius.

Leipzig 1805.
bey Heinrich Gräff.

Vorrede.

Dieser Versuch soll keineswegs das Ganze der Handlung nach ihren einzelnen Theilen in einer systematischen Theorie erschöpfen, sondern einzig zu einer Anleitung für junge Leute, die sich dem Handelsstande widmen wollen, überhaupt vorzüglich aber für alle diejenigen, welche kaufmännische Geschäfte treiben, ohne die Handlung eigentlich erlernt zu haben, bestimmt seyn. Er wird daher nur über die wichtigsten Gegenstände der Handlung die Hauptbegriffe, je nachdem es nöthig war, bald weitläuftiger, bald kürzer, immer aber möglichst faßlich und klar aufstellen, wozu sich besonders das kleine Wörterbuch, welches dieses Werk einleitet und mit den übrigen Abtheilungen genau zusammenhängt, eignen soll, weswegen ich auch darauf besonders aufmerksam machen will. Was der Verleger in einer weitläuftigen Ankündigung versprochen hat, werden diejenigen, für welche dieses Werk bestimmt ist, und eher mehr, als weniger geleistet finden. Das Wissenswürdigste über Buch- und Rechnungsführung, über Handels- und Wechselrecht, über Waarenkunde, verbunden mit einer kleinen Handelsgeographie, ingleichen über die anwendbarsten und wichtigsten Klugheitsregeln aus wirklichen kaufmännischen Erfahrungen gesammelt, soll in einem eignen, für sich bestehenden Werke in gedrängter Kürze, ohne der Faßlichkeit zu nahe zu treten, nachfolgen.

Noch muß erinnert werden, daß ich in dem Wörterbuche auf die Aussprache der aus fremden Sprachen entlehnten Wörter besondere Rücksicht nahm und diese durch eigene Zeichen zu bestimmen wünschte. Da diese aber bey dem Abdruck nicht ohne große Schwierigkeiten angewendet werden konnten, so sahe ich mich genöthiget, in der zweyten Bogen-

hälfte dieses Wörterbuchs von meinem Vorsatz abzustehen, und den Weg einzuschlagen, welchen Campe schon vorher betreten hatte. Dieß die Ursache über die Verschiedenheit der Tonzeichen.

Schlüßlich halte ich es für Schuldigkeit zu erwähnen, daß ich einen Savary, Jacobson, Kruse, Bohn, Büsch, Nemnich, Schedel, Berghaus, Buse, Gerhard d. ä., Grüning, Meyer, Scherer, Pütmann, Martens, das Journal für Manufactur und Fabrik und andere competente Schriftsteller, ohne jedoch auf ihre Worte zu schwören, sehr oft zu Rathe gezogen habe; vorzüglich aber danke ich einigen hiesigen Kaufleuten, deren Namen zu nennen, mir ihre Bescheidenheit verbietet, innigst für ihre gütigen Belehrungen und Zurechtweisungen; besonders meinem vieljährigen Freunde, Herrn Samuel Gräf, welcher eine lange Reihe von Jahren auf einem der hiesigen angesehensten und geschätztesten Comtoirs sehr vorzügliche Beweise seiner gründlichen Kenntnisse sowol, als seines redlichen Charakters abgelegt hat. Mit vieler Freundschaft unterzog er sich der Berechnung der Wechselcourse, ingleichen lieferte er die verschiedenen Arten von Tabellen und ist dadurch meinen Lesern gewiß sehr nützlich worden.

Gegründete Zurechtweisungen wünsche ich über diesen meinen Versuch aufrichtig, sie sollen mir willkommen seyn und ich werde solche mit lebhafter Erkenntlichkeit zu schätzen wissen.

Einige eingeschlichene Druckfehler bitte ich, gütigst zu verbessern. Leipzig im August 1805.

Georg Carl Claudius.

Inhalt.

Erste Abtheilung.

Kleines kaufmännnisches Wörterbuch, oder: Erklärung der eigenthümlichen und gebräuchlichsten Ausdrücke, welcher sich die Kauf- und Handelsleute bey ihren Geschäften bedienen. Seite 1

Anhang von einigen in der Sprache des täglichen Umgangs noch üblichen fremden Wörtern und Redensarten, nebst ihrer Verdeutschung und Erklärung, ingleichen wie solche ausgesprochen werden müssen. 271

Zweyte Abtheilung.

Eine kurze Anleitung zum kaufmännischen Briefwechsel, nebst einer kleinen Beyspielsammlung.

Vorerinnerung über die Schreibart überhaupt und über die gute Schreibart oder den guten Styl insbesondere. S. 1

Ueber die Abfassung kaufmännischer Geschäftsbriefe. 80

I. Von den Bekanntmachungsbriefen. (Circularen.) 95

II. Von Empfehlungsschreiben, Adreß- und Creditbriefen. 116

III. Von Antrags- oder Anerbietungs- und Speculationsbriefen. 123

IV. Von Auftrags-, Bestellungs- oder Verschreibungsbriefen. Seite 144
V. Von Commissions- oder Ein- und Verkaufsbriefen. 156
VI. Von Berichts- und Verweigerungsbriefen. 162
VII. Von Erinnerungs- und Mahnbriefen. 172
VIII. Von Vorwurfsbriefen. 180
IX. Von Entschuldigungsbriefen. 188
X. Von Berathschlagungs- (Consulenz-) Briefen. 197
XI. Von Warnungs- oder Vorsichtigkeitsbriefen. 212
XII. Von Bittschreiben. 216
XIII. Von Wohlstandsschreiben. 222
XIV. Von Briefen vermischten Inhalts. ebds.
XV. Von Speditionsbriefen. 225
XVI. Von Avisbriefen. 230

Wohlstands- und Vorsichtsregeln, welche man bey dem Aeußern der kaufmännischen Geschäftsbriefe zu beobachten hat.

1. Wohlstandsregeln. 234
2. Vorsichtsregeln. 238
3. Vom Besiegeln der Briefe. 245
4. Von den Aufschriften kaufmännischer Briefe. 246

Dritte Abtheilung.

Anweisung zu den übrigen wichtigen kaufmännischen Aufsätzen.

Von Frachtbriefen. 251
Von Connossementen (Schiffsverladungsscheinen.) 282
Von Certepartien. 289
Von Mauthbriefen. 295
Von Assecuranz-Policen. (Versicherungscontracten) 298
Einige nöthige Bemerkungen für die, welche Güter, Waaren rc. versichern lassen. 313
Von Bodmereybriefen. 325
Von der Haverey. 327
Von Contracten, (Verträgen) überhaupt und insbesondere. 331

1. Vom Kauf- und Verkaufscontract. Seite 336
2. Vom Mieth- und Pachtcontract. 338
3. Vom Tauschcontract. 342
4. Vom Pfandcontract. 343
5. Der Lieferungscontract. 345
6. Von Handlungs-Societäts- (oder Gesellschafts-) Contracten. 346
7. Separations- oder Absonderungsvertrag. 350
8. Lehrcontract. 355
9. Verträge und Vergleiche.
Vertrag über eine Schuldforderung mit Bürgschaft. 356
Vertrag wegen gegenseitiger Forderungen. 356
Gütlicher Vertrag wegen einer streitigen Forderung. 357
Gütlicher Vergleich, welchen ein von seinem Herrn ausgesendeter Reise- (oder auch anderer) Diener, der Schulden einzutreiben beauftragt ist, mit einem von dessen Schuldnern unter der Bedingung so lange geschlossen, als bis er von demselben Nachrichten erhalte, daß er diesen Vergleich genehmigen wolle. 358
Bestallungsbrief für einen Buchhalter. ebds.

Cessionen, Uebergebungs- und Abtretungsscheine.

Formulare zur Abtretung einer Schuldforderung an einen andern. 359

Von Reversen. 360

Revers über einen vergönnten Hausstand. ebds.
Revers eines Handlungsdieners, welchem die Führung der Comtoirbücher übertragen worden. 361
Gegenverschreibungs (Revers) eines Handelsdieners, welchem Gelder und Waaren zu berechnen unter die Hände gegeben werden. ebds.
Revers eines Kaufmannsdieners an seinen Principal. 362

Von Vollmachten. ebds.

Vom Blanquet zur Vollmacht. 364

Von Empfangscheinen und Quittungen. Seite 367
Von Mortificationsscheinen, Tilgungsscheinen. 371
Von Zeugnissen. 373
Von den sogenannten Gesundheitspässen. 375
Vom Parere. 376
Species facti und Parrere aus Grünings Hamburgischem Briefsteller.
Von Schuldverschreibungen.
Von Obligationen. 382
Von Handelsbillets, Handelsobligationen. 389
Von Wechselbriefen. 386
Von Assignationen. 401
Von Banken. 404
Von Courszetteln nebst einer Anweisung, solche verstehen und berechnen zu lernen. 414
Aeltere Courszettel nach Flügel. I
Neue Courszettel vom Jahr 1805 XIV
Carld'or-, Mard'or- und Laubthaler-Tabelle. LIX
Brabanter Kronenthaler-Tabelle. LXII
Tabellarisches Verzeichniß der Pfennige gegen Reichsthaler, Mariengroschen und gute Groschen. LXIII
Tabellarische Darstellung der Werthe verschiedener Centnerbrüche. LXVIII
Verzeichniſs der Münzen, des Maaſses und Gewichts einiger vorzüglichen europäischen Handelsörter, nebst den nöthigen, in die Wechselgeschäfte einschlagenden Nachrichten. LXIX

Kleines kaufmännisches

Wörterbuch

oder

Erklärung der eigenthümlichen und gebräuchlichsten Ausdrücke, welcher sich die Kauf- und Handelsleute bey ihren Geschäften bedienen.

A, a. A, a.

Anmerkung. Zur Beförderung der richtigen Aussprache der fremden, vorzüglich französischen und italienischen Wörter, die in diesem Wörterbuche vorkommen, hat man sich zur Erleichterung für die Unkundigen dieser Sprachen folgender Zeichen bedienet.

Das Zeichen ◡ zeigt an, daß die Sylbe, **worüber** es steht, kurz ausgesprochen wird.

Das Zeichen - bedeutet, daß die Sylbe, **worüber** es stehet, lang und gedehnt ausgesprochen wird.

Stehet bey dem Zeichen - noch ein ′ (z. B. -′) **besonders über** den Endsylben, so zeigt dieses an, daß diese Sylbe zwar etwas lang, aber nicht schleppend aushaltend ausgesprochen wird, sondern der kurzgedehnte Ton dann gleichsam wie abgeschnitten sich verlieren muß.

Stehet das Zeichen - aber **unter** dem Worte und zwar **unter einem Vokal**, so bedeutet es, daß er entweder allein oder im Gefolge seiner Consonanten lang und gedehnt ausgesprochen werden muß.

Stehet das Zeichen ʼ zwischen zwey Sylben eines Wortes, so bedeutet es, daß der Aussprecher auf die Vordersylbe den Ton legen und dann nach einem äußerst kurzen Halt die zweyte Sylbe nachfolgen lassen soll.

Stehet ein ′ **über** einer Endsylbe oder **über** einem Schlußvokal, so wird die Sylbe oder dieser Vokal scharf und kurz ausgesprochen.

Frz. bedeutet, daß das Wort aus der französischen; ital. daß es aus der italienischen; span. daß es aus der spanischen; holl. daß es aus der holländischen Sprache entlehnt ist.

s. u. heißt: siehe unten nach; s. o. heißt: siehe oben nach. h: — heißt.

A. a bedienet man sich der Kürze wegen bey Noten, Rechnungen u. s. w. statt des: **für, um, zu**; z. B. die Elle a (für) 16 gr. — 10 ℔. Knastertobak, das ℔. a (zu) 2 Thlr. — 20 Thlr. — Im Buchhalten bedienet man sich auch des a statt **an**

(wiewohl im uneigentlichen Sinne), wenn man Jemand debitirt. A aber bedeutet 1) auf einigen Courszetteln, gewöhnlich auf denen aus Oberdeutschland: Argent (Geld) und zeigt den Geldcours zur Vergleichung gegen den Wechselbriefcours an. 2) wählt man die großen Buchstaben, als: A. B. C. u. s. w. zur Bezeichnung der Handelsbücher. So überschreibt man z. B. das erste Journal mit A; das zweyte mit B; das dritte mit C u. s. w. 3) dient das A auf den Münzen zum Wahrzeichen des Orts, wo sie ausgeprägt worden sind. So zeigt A auf den preußischen Münzen, daß sie in Berlin ausgeprägt wurden.

Abandonniren, h: 1) aufgeben, verlassen, Verzicht leisten z. B. Ich habe diese Speculation abandonnirt (aufgegeben, ich habe darauf Verzicht geleistet). 2) abtreten, überlassen und wird vorzüglich sowol bey den auf den Schiffen assecurirten Waaren (s. Assecuranz), als auch bey dem Schiffe selbst gebraucht, wenn dieses auf seiner Fahrt verunglückt ist, oder wenn die darauf befindlich gewesenen Waaren durch Seeschaden unbrauchbar geworden sind — und nun der Eigenthümer dieser Waaren, oder dieses Schiffs seinen Schadenersatz fordern kann. Dieser Ausdruck kommt bey allen im Seehandel üblichen Vorfällen der oben bestimmten Art und bey allen dergleichen Forderungen häufig vor. Abandonnirung, h. die Ansprüche, die nach dem Seerechte der Kaufmann auf ein gestrandetes Schiff, oder auf die aus demselben geretteten Waaren zu machen hat.

Abasso, ital. (besser Ribasso) Abzug oder auch Verminderung des Preises.

Abbreviaturen werden alle zur Ersparung der Zeit, auch oft des Raums wegen angenommene und allgemein übliche Wörterverkürzungen genannt, sie mögen nun in einzelnen und zusammengezogenen Wörtern

oder in den Anfangsbuchstaben gewöhnlicher Ausdrücke oder auch sonst noch in eigenen Zeichen bestehen. So schreibt man z. B. statt pro Cent gewöhnlich in kaufmännischen Aufsätzen nur p. Ct., auch pr$^{o}_{o}$; statt dito, detto (eben dasselbe) d^{o} u. s. w.

Abfertigen h: 1) Geld, Briefe, Waaren u. s. w. zum Versenden bereit halten; 2) ein Schiff in segelfertigen Stand setzen, es zur Abfahrt ausrüsten. **Abfertigungsscheine** heißen 1) diejenigen Scheine, welche von den Kaufleuten zur Rechtfertigung des Werths und der richtigen Angabe der von ihnen eingeführten Waaren übergeben werden; 2) die Scheine, welche ihnen dagegen als ein Bekenntniß ausgestellet werden, daß alle Abgaben davon entrichtet worden sind. Nach diesen Scheinen müssen in verschiedenen Ländern des deutschen Reichs, ebenfalls auch in England die Untersuchungen angestellt werden, die den Aufsehern der öffentlichen Staatseinkünfte anvertrauet werden.

Abgeben h: 1) bey Wechseln, so viel als trassiren; z. B. Gestern habe ich (auf den und den) meinen Wechsel abgegeben (trassirt) 2) **entnehmen**.

Abgezogenes Gewicht heißt das von der Ortsobrigkeit für richtig angenommene, auch wol von derselben zur Sicherung des Käufers bestempelte Gewicht, damit ihm das, was er dem Gewichte nach zu fordern hat, von dem Verkäufer durch ein falsches Gewicht (bey bedeutender Strafe im Uebertretungsfalle) nicht geschmälert werden darf.

Ablader. Ablåder heißen die auf den Handelsplätzen öffentlich angestellten Leute, welche das Ab- und Aufladen der Güter zu besorgen haben. Auf verschiedenen größeren Handelsplätzen machen sie gleichsam eine Innung aus und werden zu den ihnen anvertrauten Geschäften gerichtlich vereidet. Gemeini-

glich hat man ihnen eine Taxe vorgeschrieben, wie viel sie für ihre jedesmalige Arbeit nach den besondern Verhältnissen fordern sollen. Der Fremde erkundige sich deshalb an den Orten, wo er auf- und abladen läßt, nach dieser Taxe; dies wird zu seinem Vortheil seyn, da diese Art Menschen nicht selten sehr habsüchtig und selbst bey den ungebührlichsten Forderungen sehr grob zu seyn pflegt. Die dreiste Grobheit dieser oft sehr rohen Menschen kann nicht besser als durch das Gesetz, worauf man sich zu berufen hat, in die Gränzen ihrer Rechte zurückgewiesen werden.

Ablagerplätze sind an großen Handelsorten, besonders beym Transitohandel, diejenigen öffentlichen Plätze, wo die, nach verschiedenen Gegenden bestimmten Waaren abgeladen, und sodann an andere Fuhrleute oder Schiffer zur weitern Beförderung abgegeben werden.

Ablaufen heißt 1) in der Sprache des Wechselgeschäfts, daß der in dem Wechsel bestimmte Zahltag der zu zahlenden Summe erschienen ist. Ein abgelaufener Wechselbrief ist ein solcher, wovon die in dem Wechsel benennte Zahlungsfrist vorüber, der Zahltag da ist und die Zahlung geleistet werden muß. 2) ablaufen (von Schiffen gebraucht) heißt, wenn das Schiff von dem Schiffsplatze abfährt; auch wenn es von dem Schiffswerft (Bauplatz) in den Hafen geschafft wird.

Ablegen; das Schiff hat abgelegt, heißt: das Schiff ist auf die Rhede (s. Rhede) gefahren.

Abmachen heißt bey Assecuranzverhandlungen, wenn der Assecurant den Seeschaden nach den in der Police (s. Assecuranz-Police) bestimmten Bedingungen zu gewissen Procenten anerkennt und den Ersatz zu einer festgesetzten Zeit zu bezahlen, sich verbindlich macht.

Abnützung des Schiffs und seiner Geräthe

hat in der Assecuranz alsdann Statt, wenn Stürme an den Schiffen Schaden bewirken, oder die Erhaltung des Schiffes und seiner Mannschaft das Ueberbordwerfen der Geräthe nöthig macht. (S. die 1ste Abtheilung des Rathgebers über Assecuranzwesen und deren Anstalten.)

Abordage, frz. (l. äbördä=sche) s. Anstoßen der Schiffe; auch Entern.

Abrechnen, die Rechnung abschließen. Ich habe mit ihm abgerechnet, heißt, ich habe die Rechnung mit ihm abgeschlossen.

Abschied hat in der kaufmännischen Sprache dreyerley Bedeutungen: 1) heißt Abschied diejenige Schrift, worin ein Gericht, (ein landesherrliches oder obrigkeitliches Collegium) seinen Beschluß oder Bescheid bekannt macht; 2) nennt man auch den Lehrbrief einen Abschied, welchen ein Lehrling, nachdem er die Lehrjahre überstanden hat, von seinem Lehrherrn zum Zeugniß wegen seiner wohl erworbenen Kenntnisse und seiner guten Aufführung zu bekommen pflegt; 3) nennet man auch das Zeugniß, welches der Principal seinem Handelsdiener bey der Entlassung desselben ertheilet, einen Abschied.

Abschließen heißt, wenn zwey ihre gegen einander habende Rechnung berichtigen. Ein Jahres- oder Monats-Abschluß heißt: die Durchsicht der Rechnungen und Berechnungen der zeitherigen Verhältnisse des Handelsgeschäfts und die Berichtigung derselben.

Abschreiben h: 1) Aufträge widerrufen; 2) einen Schuldposten in den Handlungsbüchern theils ganz löschen, theils aber auch nur eine abschlägig erhaltene Zahlung bemerken und gutschreiben; 3) in Banko zu- oder abschreiben lassen, d. i: Jemand einen Bankowerth anweisen, oder von der Bank sich bezahlen lassen; 4) die Abschrift eines zu acceptirenden Wechsels von dem Inhaber einer

Rimesse auf Jemand, der an einem andern Orte wohnt, überschicken, und das Original so lange an sich behalten, bis die Zahlung wirklich erfolgt ist.

Absenden der Güter, s. Connoissement, Connossoment und Frachtbriefe.

Absetzen der Münze, den Werth derselben entweder vermindern, oder ihr bisheriges Gepräge, Schrot und Korn widerrufen und sie auf diese Weise außer Cours bringen.

Abstrahiren, von einem Unternehmen, Handel u. s. w. abstehen.

Abtakeln, h: von einem im Hafen liegenden Schiffe alles Tau- und Segelwerk, Anker und Geschütz abnehmen, um das Schiff auszubessern und es zu einer neuen Reise auszurüsten.

Abtreten. Dieses Ausdrucks bedient sich besonders der Kaufmann in dem Falle, wenn er seine zu Schiffe befindlichen assecurirten Güter, weil sie während der Fahrt größtentheils schadhaft geworden oder verunglückt sind, mit Begebung aller seiner daran habenden Rechte dem Assecuradör überläßt und die von ihm in der Assecuranzpolice (Versicherungsvergleich) bestimmte Summe dafür fordert.

Abtretung der Güter, s. Bonis cediren.

Abwürdigen, eine Waare, Münzsorte u. s. w. abwürdigen h: sie in einen niedrigern, geringern Preis setzen.

Abziehen, so viel als subtrahiren, eine Summe von einer größern Summe entnehmen. Bey Maß und Gewicht heißt abziehen, diesem die erforderliche Größe und Schwere geben. Ein abgezogenes Gewicht, heißt also ein berichtigtes Gewicht, das seine gehörige Schwere hat. Auch sagt man statt abziehen — eichen, welches dasselbe bedeutet.

Abzug. Von den verschiedenen Bedeutungen dieses Worts siehe Decortiren; Tara; Refactie.

Acceptant, 1) der Annehmer eines auf ihn gezo-

genen, oder ausgestellten Wechselbriefs. Er wird es alsdann, wenn er zur Verfallzeit wirklich bezahlt. Vorher heißt er der Bezogene, d. i. derjenige, auf den nur erst der Wechsel ausgestellt worden.

Die daraus erfolgte Handlung der wirklichen Annahme, wird die

Acceptation genennet, und geschieht außer ihrer gewöhnlichen Weise auch noch:

1) pour l'honneur frz. (l. pur lŏnnoer) oder, per honor, (per honŏr auch wohl, wie man bisweilen von Kaufleuten und von ganz gemeinen ungebildeten Leuten höret, deren es auch eine gar große Menge im Kaufmannsstande gibt,) wenn die Annahme aus Gefälligkeit gegen den Aussteller, oder gegen einen der Indossenten geschiehet; 2) per Ordre, wenn die Einlösung des Wechsels nach einem gegebenen Auftrag erfolgt; und 3) sopra Protesto, wenn der Wechsel, um ihn nicht mit Protest zurückgehen zu lassen, aus Freundschaft angenommen worden ist.

Acceptationsbuch ist dasjenige Buch, worin alle auf uns entnommene Wechselbriefe niedergeschrieben werden.

Acceptgeschäft, im Wechsel- und Commissionshandel heißt Accepte für Rechnung eines Dritten vollziehen, auf den man nachher wieder trassirt, wenn Letzterer für die angenommenen Tratten, vor ihrer Verfallzeit, Rimessen ertheilt.

Acceptiren, annehmen, sich mit eigenhändiger Unterschrift unter einem eingereichten Wechsel zur Bezahlung desselben verbindlich machen.

Acceptirte Wechselbriefe sind solche, die von dem Trassaten oder Bezogenen mit eigenhändiger Unterschrift angenommen worden sind und zur Verfallzeit bezahlt werden müssen.

Accolliren, (frz.) den Betrag mehrerer Rechnungen oder verschiedener Schuldposten in den Hand-

lungsbüchern oder in Briefen in eine Summe zusammenziehen.

Accommenda h: der gegenseitige Contract, nach welchem in den italienischen Handelsstädten dem Schiffsbefehlshaber Güter anvertrauet werden, um sie für gemeinschaftliche Rechnung und zu beyderseitigem Vortheile zu verkaufen.

Accord h: 1) eine abgeschlossene Uebereinkunft zwischen zwey, drey und mehr Personen über einen gewissen Handelsgegenstand; 2) ein außergerichtlicher Vergleich eines Schuldners mit seinem Gläubiger, wobey der Gläubiger seinem Schuldner einen Theil der an ihn zu habenden Forderung erläßt und statt des ganzen Kapitals die Hälfte, auch noch weniger und gewöhnlich in einzelnen Terminen annimmt; 3) accord seyn heißt, wenn Rechnung und Gegenrechnung übereinstimmen; wenn Facturen und Rechnungen mit den Handlungsbüchern gleichlautend sind.

Accreditiren, h: bey Jemanden für einen Dritten durch Empfehlung Credit (Zutrauen) auswirken.

Accrochiren, frz. (l. akkroschīren) h. stocken, z. B. der Kauf stockt, oder das Geschäft stößt sich an etwas. Diese sonderbare Handelsformel sollte für immer zu den veralteten hingestellt werden; sie läßt sich aber doch noch hin und wieder in ganz artigen, geschmackliebenden Häusern blicken.

per Achse — zu Lande.

A Conto tourniren, s. Tourniren.

A Costi, (l. ākōsti) (von dem italienischen Worte costi dort, an Ihrem Orte) bedeutet den Ort, wo man hinschreibt, oder wohin man Aufträge ertheilt. Dieser fremdartige Ausdruck verschwindet immer mehr und mehr, was denn sehr zu loben ist, da das deutsche Wort daselbst, oder: dort, bey Ihnen, auf Ihrem Platze, eben dasselbe sagt.

Acquit, frz. (l. ākkī) Quittung. Pr. Acquit ist das nicht ungewöhnliche Wort und Quittungszeichen, welches die Kaufleute unter ihre bezahlten und ein-

kassirten Wechsel, auch unter ihre bezahlten Rechnungen schreiben. Zugleich fügen sie diesem Zeichen ihren Namen und den Tag bey, an welchem der Wechsel oder die Rechnung bezahlt worden ist. Wer lieber deutsch schreibt, setzt: bezahlt; erhalten.

Actie, (l. ä'k;zi;e) Antheil, Antheilszettel. Oft treten zu einem wichtigen Unternehmen, auch außerhalb den Handelsgeschäften, z. B. bey dem Anlehn von Fürsten u. s. w. mehrere Kapitalisten zusammen, weil das dazu erforderliche Kapital für einen Einzigen zu groß seyn möchte. Die Kapitalien, die dann die Theilnehmer eines solchen Geschäftes zusammen schießen, heißen eine Actie. Die zu einem solchen Unternehmen erforderliche Summe wird in einzelne kleinere Theile getheilt, zu Kapitalien von 100, 500 bis 1000 Thaler. Der Gewinn wird dann nach der verschiedenen Größe der beygetragenen Kapitalien berechnet, so daß der, welcher ein größeres Kapital dazu hergegeben hat, allerdings auch auf einen größern Gewinn zu rechnen hat, weil jeder so viel erhält, als auf seinen Antheil kommt. Eine solche Gesellschaft hat dann ihre eigenen Repräsentanten, die zugleich Mitunternehmer sind, und diese stellen die Bescheinigungen über die Einlagen der Kapitale aus. Solch eine Bescheinigung heißt ebenfalls Actie. Für diejenigen, die zu einer solchen Unternehmung auf Actien Neigung haben, und doch ein so starkes Kapital nicht besitzen, als eine ganze Actie erfordert, gibt es zuweilen auch halbe und Viertel Actien, so wie sich auch einer, der ein stärkeres Kapital unterzubringen wünscht, als zu einer Actie nöthig ist, sich ihrer zwey, drey und noch mehr nehmen kann. Bey einer solchen Unternehmung, wo eine Gesellschaft zu diesem Zweck zusammengetreten ist, darf man das eingelegte Kapital nicht eher zurückfordern, bis sich diese Gesellschaft von selbst wieder auflöset. Verkaufen an einen Andern kann man aber seine Actie, sobald der Käufer in dieselben Bedingungen ein-

treten will, zu welchen sich der Verkäufer zuvor bey dieser Gesellschaft verbindlich machte. Daraus entstehet dann der Actienhandel, der bey den großen Handelscompagnien nach Ost- und Westindien sehr bedeutend ist. Ist der Gewinn bey einer solchen Unternehmung sehr wichtig und nahe, so verkauft man seine Actie immer mit Vortheil; beym Gegentheil aber, oder wenn der Gewinn erst noch zu hoffen und nicht schon wirklich vorhanden ist, muß man oft mit Schaden verkaufen. In England heißen dergleichen Actien Stocks.

Actionär, Inhaber, Eigenthümer einer Actie.

Actionner, frz. (l. Akziönnē) Jemand zur Zahlung eines Schuldpostens gerichtlich anhalten.

Activa. Eignes Vermögen an baarem Gelde, Grundstücken, Waaren, Wechsel ꝛc.

Activhandel h: der Eigenhandel mit Waaren aus seiner eigenen Fabrik oder Manufaktur; wohl auch nur der Handel mit selbst erzeugten rohen Produkten. In England rechnet man auch sogar zum Activhandel, wenn man die in auswärtigen Reichen und Ländern erzeugten Produkte, auch wol die daselbst gefertigten Waaren auf eigenen Schiffen einführt und im Lande verarbeiten oder zurichten läßt.

Activschulden, ausstehende, von Andern zu fordern habende Schulden.

A demi, frz. (l. ă dĕmī) zur Hälfte — ein Handelsgeschäft zur Hälfte für gleichen Gewinn und Verlust unternehmen. Dieser Ausdruck wird aber nicht bey einer fortdauernden Handelsverbindung, sondern nur bey einzelnen Speculationen für eine kurze Zeit gebraucht.

Adjustiren, 1) berichtigen, eine Rechnung gleichförmig machen; 2) einem Gewichte seine gehörige Schwere geben.

Adresse h: 1) Gewandheit z. B. Er hat dieses oder jenes mit vieler Adresse (Gewandheit) ausgeführt; 2) die Aufschrift der Briefe; 3) die Nachricht oder Anweisung, wo man einen zu erfragen hat, z. B.

Geben Sie mir Ihre Adresse; 4) die schriftliche Empfehlung Eines an einen Andern z. B. Ich will dir meine Adresse an meinen Freund geben; 5) die vom Acceptanten auf den Wechsel geschriebene Anzeige, von wem die Zahlung geschieht; 6) der Zahlungsort eines Wechsels.

Adressiren h: 1) sich an einen wenden, z. B. Ich will mich an O. adressiren; 2) einen an Jemand weisen, auch empfehlen, z. B. adressiren Sie mich an Ihren Freund; 3) einen Brief überschreiben, mit der Aufschrift versehen.

Adreßzettelchen, auch Noth- oder Nebenadresse heißt das Zettelchen, was an einen Wechselbrief in dem Fall geheftet wird, wenn der Bezogene das Papier nicht annehmen will, damit ein Andrer, für Rechnung des Ausstellers, den Wechsel dennoch einlösen könne und der Protest dadurch verhütet werde.

Adrittura, (directe, geraden Wegs) wird bey Wechseln gebraucht, wo es so viel heißt, als: einen gezogenen Wechselbrief gerade auf den Ort hinlaufen lassen, wo der Bezogene wohnt, ohne Beyhülfe eines Dritten; sich adrittura rivaliren heißt bey protestirten Wechselbriefen, ohne auf den Remittenten oder Indossenten Rücksicht zu nehmen, geradezu auf den Aussteller zurückgehen, um von diesem die Zahlung zu erhalten. Adrittura-Wechselbriefe werden auch solche genennt, worin der Ausdruck: an dessen Ordre — nicht befindlich ist. Güter oder Waaren adrittura versenden, heißt, wenn die Güter oder Waaren sogleich an Ort und Stelle, ohne Mitwirkung eines Spediteurs, einzig und allein durch den Fuhrmann auf- und abgeladen werden.

Affigiren, eine Nachricht durch einen gedruckten oder geschriebenen Anschlagszettel öffentlich bekannt machen. Daher Affichen (l. äffī-schĕn).

Agenda heißt 1) eine auf manchen Schreibestuben aufgehängte Tafel, worauf die verschiedenartigen

Geschäfte bemerkt sind, die den Tag über vorgenommen werden sollen; 2) heißen Agenda (Notirbücher) alle diejenigen Handlungsbücher und Notizen (Nachrichten) des Comtoirs, worin die Handlungsdiener, jeder bey den ihm angewiesenen Geschäften und bey jedem Vorfalle alles Nöthige, was zu besorgen ist, eintragen.

Agent, (l. Ágēnt) Geschäftsträger, h: derjenige, der im Namen eines Andern die ihm aufgetragenen Geschäfte vollzieht.

Agio, frz. (l. ā‚schĭō) das Aufgeld, oder dasjenige, was man zugeben muß, wenn man eine geringere Geldsorte gegen eine bessere verwechseln will. Theils wird dieses Aufgeld von dem innern Werthe der Münze, theils aber auch durch den dermaligen Geldcours, welchen gemeiniglich die Courszettel anzeigen, nach gewissen Procenten bestimmt.

Agioconto ist im Hauptbuche diejenige Rechnung, in welcher aller Vortheil und Schaden aufgeführt wird, der sich bey dem Geld- und Wechselumsatz ereignet hat.

Agioteur, frz. (l. āschĭōtōēr) Geldwucherer, der übermäßige Zinsen nimmt.

Agiustiren, s. Adjustiren.

Agnosciren, für gültig und richtig anerkennen. Dieser Ausdruck ist besonders beym Wechselhandel üblich.

Aides werden im südlichen Deutschland Handelsgehülfen aller Art, z. B. Commissionairs, Spediteurs, Factors, Buchhalter ꝛc. genennt.

Agréé, frz. (Akrēē) öffentlich bestätigter Sachwalter, der die Angelegenheiten Anderer mündlich vor dem Handelsgericht vortragen, und das Beste seiner Committenten (s. Committent) wahrnehmen soll.

Agreils, frz. (l. Agrēlg) die Takelage (Takelasche) das Takel-, Segelwerk, überhaupt die ganze Seerüstung an einem Schiffe. (S. unter Takel-

werk.) In ausländischen Havereyattestaten kommt dieser Ausdruck häufig vor.

Al corso, (ital.) nach dem jetzigen Course, oder nach gegenwärtigem Werthe.

Alleinhandel h: die ausschließliche Freyheit, einzig und allein mit irgend einem oder mehrern Artikeln handeln zu dürfen; wird auch Monopol genannt.

Allianztraktat, eine Handlungsverbindung zweyer oder mehrerer Mächte, wodurch die Aufrechthaltung, Beförderung und Erweiterung des Handels beabsichtigt wird.

Alloi, frz. (l. Allŏ-ā) auch A Loy, der Gehalt, der Werth einer Münze nach ihren metallischen Bestandtheilen.

Alonge, (l. Alōngschĕ) heißt das an einen Wechselbrief angeklebte Blättchen weißes Papier, worauf die Indossirungen fortgesetzt werden können, wenn die Rückseite des Wechselbriefes gedrängt von Giros voll gefüllt ist.

Al marco ist ein Ausdruck der Wechsler, der Kauf- und Handelsleute, wenn eine Münze (am gewöhnlichsten Goldmünze) das für diese bestimmte und im Handel allgemein angenommene Gewicht nicht völlig hat, und sogar noch geringer ist, als daß das Fehlende, nach As berechnet, durch das angenommene und bestätigte Gewicht einer gewöhnlichen Goldwage, genau ausgewogen und der Werth derselben darnach bestimmt werden kann. Ein solches geringeres Münzstück wird dann nach einem für solche Fälle bestimmten Geldcours geschätzt; mehrere werden, nachdem man sie gesammelt hat, ausgewogen und ihr Werth sodann nach dem geschätzt, was sie gewogen haben. Den im Handel und Wandel gültigen Werth solcher Münzstücke bestimmen gewöhnlich die Courszettel. Marco-Dukaten sind also solche, die nicht nur nicht ihr erforderliches Gewicht halten, sondern sogar so gering sind, daß sie nicht mehr nach As (s. u. Aß) ausgewogen werden kön-

ken, und ein in solcher Hinsicht bestimmter Werth dafür angenommen werden muß. Eine Anzahl zu leichter Dukaten al marco verhandeln oder umsetzen, heißt: 1) nicht den allgemein für Dukaten bestimmt angenommenen vollen Werth, sondern nur so viel dafür haben wollen, als was sie nach ihrem Gewichte betragen.

Al numero, nach der Zahl der Stücken, nicht aber nach dem Gewichte diesen oder jenen Artikel einkaufen.

Al pari, in gleichem Werthe stehend. Beym Geldwechsel heißt pari stehen, wenn eine Münze mit einer andern, entweder dem innern Werthe und Gehalt nach, oder durch den Cours in gleichem Preise und Verhältnisse stehet. Z. B. Species stehen mit den 20 Xr. pari u. s. w. Bey Wechselgeschäften heißt das Pari eine genaue Vergleichung der Geldsorten und Wechselörter gegen einander, wenn nämlich die Geldsorte des Remittenten mit den Geldsorten ungleich ist, welche der Trassirer an einem andern Orte dafür zahlen läßt; ferner heißt al pari: wenn beym Scontriren die Forderung des einen mit der Forderung des Andern gerade aufgeht.

Al peso, stückweise; so viel wie al numero.

Alter Styl, heißt die Zeitrechnung nach dem Julianischen Kalender, der um 11 Tage von dem unsrigen, in Deutschland angenommenen, welcher der Gregorianische oder der neue Kalender heißt, abweicht. Des alten Kalenders, oder der Julianischen Zeitrechnung bedient man sich noch jetzt in Rußland. Schreibt daher ein Kaufmann aus Petersburg, Moskau oder aus irgend einer andern Handelsstadt der dem Russischen Scepter unterthänigen Reiche, als Liefland, Curland und allen andern Ländern und Reichen, an seinen auswärtigen Correspondenten z. B. in Deutschland, Holland, England u. s. w. so bezeichnet er die Ueberschrift seines Briefs gewöhnlich mit zweyerley Datum, sowohl im alten als neuen Styl. Gesetzt, er schrieb seinen Brief an ei-

nen Handelsort in Deutschland am 16ten August, so würde dieser 16te August in Petersburg, Moskau, Riga u. s. w. der 27te August in Wien, Leipzig, Breslau, London u. s. w. Das Zeichen, dessen sich die russischen Kaufleute bedienen, ist, daß sie beyde Data, eins über das andere schreiben. Das obere zeigt die alte Zeitrechnung, das untere die neue an; z. B. $\frac{16}{27}$ August. — Würde nun ein russischer Kaufmann oder sonst ein andrer russischer Unterthan nur einerley Datum in seinen Brief, in seine Handschrift setzen, so würde angenommen werden müssen, daß damit der alte Styl gemeint sey und der Empfänger würde also um 11 Tage zurückzählen müssen. Oft bemerkt dieses auch der Schreiber oder Aussteller in seinem Briefe oder in seiner Handschrift durch ein a. St. wodurch er andeutet, daß er den alten Styl gemeint wissen wolle. Unterläßt er es aber, so ist das Wahrscheinlichste, daß seine Ueberschrift nach dem alten Styl anzunehmen sey.

Alterum tantum — gerade oder eben so viel. So heißt z. B. ich habe das Alterum tantum gewonnen — ich habe gerade eben so viel gewonnen, als es mir kostet, was ich darauf verwendet habe. Bey Zinsen heißt alterum tantum: die aufgesummten, aufgeschwollenen Zinsen betragen eben so viel, als das Kapital selbst; auch kann alterum tantum in manchen Fällen Cent pro Cent, Hundert gegen Hundert, Funfzig gegen Funfzig u. s. w. heißen.

Alte Schock. Dieser Ausdruck deutet keine wirklich vorhandene Münzsorte an und stammt aus den ältern Zeiten her, wo in einigen deutschen Ländern, besonders aber in Böhmen, Schlesien und Sachsen, diese Schockgroschen und daraus diese Schockrechnung üblich war. In Chursachsen bedient man sich dieses Ausdrucks nur noch bey gewissen Abgaben z. B. bey der Landsteuer und bey Strafgefällen, wobey man nach alten und nach neuen Schocken rechnet. Das

alte Schock wird zu 20 Gr. das neue Schock aber zu 60 Gr. gerechnet. In Böhmen hat man zweyerley Schocke; das gemeine Schock zu 30 weißen Groschen oder 70 Kreuzern und das Schock Böhmische Groschen zu 60 Kaiser-Groschen, oder Böhmen (180 Kreuzer). In Schlesien wird unter den Landleuten das schwere Schock zu 60 Silbergroschen oder 180 Kreuzern, das leichte Schock zu 40 dergl. gerechnet.

Amanco, frz. (ămān-ko) heißt der Vorschuß, den ein Kaufmann zum Besten eines seiner Handelsfreunde entweder schon geleistet hat oder noch erst leisten will; daher der Ausdruck: ich werde meinen Amanco auf (den und den) durch E. E. Conto trassiren; was mit andern und verständlichern Worten heißt: ich werde meinen für Ihre Rechnung geleisteten Vorschuß auf (den und den) entnehmen.

Ambulant nennt man einen Geschäftsträger oder Wechselagenten, der kein geschworner Mäkler ist. In Amsterdam und auch an andern Orten werden sie Bönhasen genannt.

Amodiren, verpachten oder ausleihen.

Amortiren, anerkennen, und schriftlich, oft sogar gerichtlich beglaubigen, daß ein ausgestelltes Document, Schuldschein, Wechselbrief verloren gegangen, der Werth desselben aber bezahlt und berichtigt worden sey, wobey zugleich erklärt wird, daß der verlorne Schein, im Fall er wieder gefunden werde, alle Rechtskraft verloren haben und nicht weiter gültig seyn soll. Davon Mortificationsschein. (S. u. T.)

Ampliation, Abschrift einer Quittung, Rechnung, eines Wechsels, wie auch einer jeden andern Handlungsurkunde, welche zwar doppelt ausgestellt wird, aber nur einfach gilt.

Angabezettel, oder wie sie bey dem oresundischen Zolle in Dänemark genennt werden, Clarirungsbriefe, sind Anzeigen oder Verzeichnisse, Fakturen aller der Gegenstände, die man in Kisten, Ton-

nen, Ballen u. s. w. ein- oder ausführen will, welche der Fuhrmann oder Schiffer bey den Zoll- und Licentämtern abgeben muß, wofür er denn seinen Abfertigungsschein bekommt, daß er seinen Zoll entrichtet habe und seinen Weg ungehindert weiter fortsetzen könne. In den Levantischen Stapelstädten werden diese Angabezettel Manifeste oder auch Declarationen genennt. Diese Angabezettel müssen sehr gewissenhaft und ohne den geringsten Unterschleif entworfen werden, weil sich sonst der Uebertreter den härtesten Strafen und Ahndungen aussetzt.

Angeld, (Draufgeld, Handgeld) So heißt die Summe, die man anzahlt, um einen geschlossenen Handel dadurch auf beyden Seiten zu sichern, wenn man die ganze Kaufsumme nicht auf der Stelle bezahlt.

Ankergeld, eine Abgabe, die der Schiffer von dem Orte im Hafen, wo er vor Anker liegen will, entrichten muß.

Ankerrecht, die Befugniß, auf einem See- oder Flußufer, ohne etwas dafür zu entrichten, den Anker auszuwerfen; im Gegentheil von Ankergeld.

Annuitäten, s. u. Leibrenten und Tontinen.

Annulliren, vernichten, einen Durchstrich durch die Rechnung in den Büchern, oder einen Riß in eine bezahlte Rechnung, einen Wechsel oder auch in jede andre Handschrift machen, um anzuzeigen, daß die Rechnung, Schuld u. s. w. abgemacht sey.

Anonym, ohne Namen — seinen Namen verschweigend. So heißt z. B. eine anonyme Nachricht, eine solche, wobey sich der nicht mit Namen genennt hat, welcher sie uns ertheilte; ein anonymer Brief ein solcher, der uns ohne Namensunterschrift geschrieben worden ist; ein anonymes Gedicht, wobey sich der Verfasser oder der Uebersender nicht genennt hat.

Anstandsbriefe, (sie werden auch eiserne Briefe, Moratorien, Indulte, Aufschubs- oder Nachsichtsbriefe genennet) sind Schutzbriefe, welche von der Obrig-

keit einem Wechselschuldner ertheilt werden, wenn dieser seine Gläubiger nicht zur gesetzten Zeit befriedigen kann und dabey seine persönliche Freyheit in Gefahr sieht. Durch diese Schutzbriefe werden die Gläubiger zur Geduld verwiesen, und ihnen von der Obrigkeit eine Frist anberaumt, binnen welcher der Schuldner sie zu befriedigen verspricht. Weil solche Schutzbriefe ehedem nicht länger als auf 5 Jahre verliehen wurden, so nennte man sie auch Quinquenellen.

Anstoßen der Schiffe, (ansegeln) heißt bey der Schifffahrt, wenn zwey Schiffe auf der See gegen einander segeln und zusammenstoßen, welches theils durch Sturm, theils aber auch durch ein Versehen des Schiffers geschehen kann.

Antedatiren h: unter, über oder in einem schriftlichen Auffatz die Zeit früher angeben, als dieser ausgefertigt worden ist. In Wechselsachen ist dieses verboten und straffällig, weil dadurch dem Andern ein Schade zugefügt werden kann.

Anthal, ein ungarisches Weingefäß (Eimer) von 60 — 70 Kannen.

Anticipiren, die Zahlung vor der Zeit leisten.

A Piacere, ital. (l. a piätschēre) nach Belieben. Was dieser Ausdruck bey Wechseln bedeutet, s. in der dritten Abtheil. dieses Rathgebers über Wechsel und Wechselgeschäfte.

Appoint, apoint, frz. (l. äpōe'ng) a punto, ital. Die reine volle Bezahlung einer Rechnung, eines Saldo, oder irgend einer andern Schuld vom Thaler bis zum Groschen und Pfennig. A point oder a punto trassiren heißt, bey Wechseln die volle Summe seiner Forderung entnehmen. Appointiren heißt, eine eingelaufene Rechnung mit den Handelsbüchern vergleichen.

Ein Apoint-Wechselbrief wird auch ein solcher genannt, an dessen runder Summe (z. B. an 500, 1000 Thaler oder 1000 Mark, oder 600 Pfund)

sich noch geringere, kleinere Münzsorten, als: Groschen, Pfennige, Schillinge u. s. w. angehängt befinden; z. B. 500 Thlr. 6 Gr. 9 Pf. oder 900 Mrk. und 6 ßl. oder 600 ℔ 6 ßl. Gesetzt, man hätte einen Wechsel von 900 Mrk. und 6 ßl. — oder auf London 600 ℔ und 3 ßl. zu bezahlen; man hätte aber nur 400 ℔ in Papier und müßte noch 200 ℔ und 3 ßl. haben, um diese Summe reinabzubezahlen, so gehet man zu einem Banquier und fragt: ob man bey ihm einen Apoint (ich würde ihn einen Ergänzungswechselbrief nennen, wenn ich von solchen neugeschaffenen Ausdrücken ein Freund seyn könnte) zu 200 ℔ und zu so und so viel ßl. haben könne? Kann dieser ihn aber nicht schaffen, so gibt man einem Sensal oder auch Bönhasen, (denn oft haben diese letztern noch mehr Bekanntschaften und Zutrauen, als die geschwornen Sensale, woran diese einzig selbst Schuld seyn mögen,) den Auftrag dazu. — Ferner heißen auch auf einigen, (ich will nicht behaupten, auf allen) Wechselcomtoirs diejenigen Wechsel Apoint, die man für eine größere Summe in kleinern Wechselbriefen sucht. Z. B. Ich wünsche für 1000 Thaler, die ich entweder im baaren Gelde oder in Wechselbriefen darbiete, dieselbe Summe in kleinern Posten und ebenfalls in Wechselbriefen zu haben; so fragt der Banquier: in wie viel Apoints wollen Sie diese Summe haben? und man erklärt sich darüber, ob man solche zu 2 oder 300 Thalern, oder ob man sie noch in kleinern Summen zu haben wünscht. Es kann leicht der Fall seyn, daß man einige kleinere Summen in dieser Gegend, eine andere wieder in einer andern Gegend besser brauchen kann. Man bestimmt daher bey dem Banquier: ich brauche so und so viel dahin, so und so viel dorthin, um meinen beabsichtigten Vortheil daselbst erreichen zu können. — Ich habe jüngst in einer Recension von Nemnichs vortreflichen

Comtoirlexikon, das für die Geübtern im Handlungswesen allerdings sehr schätzbar ist, über Apoints eine Bemerkung gelesen, die etwas zu sagen schien, und mich täuschte, und die, als ich sie genauer prüfte — nichts sagte. Sollte derselbe Rezensent dieses Wörterbuch beurtheilen, so bitte ich ihn, diese hier zuletzt aufgeführte Bedeutung des Ausdrucks Apoint nicht für unrichtig zu halten.

Appretiren, die Waaren zurichten, ihnen ein gefälliges Aeußere, einen guten Schein geben.

A punto, s. Appoint.

Arbitrage, frz. (l. Arbitrasche) heißt 1) das Gutachten, die Entscheidung eines Schiedsrichters, welchen sich zwey streitende Partheyen erwählt haben. Ferner heißt Arbitrage die Vergleichung zweyer oder mehrerer Course, und daher Arbitragerechnung beym Wechselgeschäft die Berechnung verschiedener Course, indem man einen oder mehrere gegen einander vergleicht, um zu untersuchen, wobey man den größern Vortheil zu erwarten habe; ob man besser thue, man bediene sich des directen Courses (s. Cours) oder man ziehe die Wechselzahlung oder remittire (s. remittiren) über einen Wechselplatz auf den andern.

Arbitriren heißt, über einen Handelsvortheil seine Untersuchung anstellen, indem man Gewinn und Verlust genau gegen einander abwägt.

Arrestatorium heißt, die öffentliche gerichtliche Bekanntmachung eines entstandenen Concurses, Falliments, vermöge welcher alle unbekannte Gläubiger der Masse (s. Masse) vorgeladen werden, gewissenhaft anzuzeigen, was sie an den Schuldner zu fordern haben.

Arrimage, frz. (l. Arrimasche) das Stauerlohn. Arrimeurs (Arrimoers) Stauer. So werden diejenigen genennet, welche die Waaren auf den Schiffen packen, und diese bey dem Packen so zu ordnen wissen, daß sie fest und dicht auf einander liegen, jedoch so, daß erstlich zwischen dem leer ge-

lassenen Raume eine Katze hindurch kann, um die Mäuse zu vertreiben; daß sie die Güter zweytens so packen und legen, daß sich in dem Falle, wenn das Schiff in der See durch Sturm und Ungewitter von den Wellen hin und wieder geschlagen werden sollte, die Ladung sich nicht verrücken oder überworfen werden kann, wobey durch dergleichen gröbliche Versehen das Schiff in die Gefahr gerathen dürfte, umgestürzt zu werden. Bey dem Packen der Schiffe wird vorzüglich darauf gesehen, daß von den zu ladenden Gütern die schwersten, vorzüglich aber die flüssigen Waaren unten zu liegen kommen. Würde man die trocknen Waaren unten und die flüssigen oben packen, so würde, wie leicht einzusehen ist, im Fall daß das Schiff leck würde, (s. u. leck) der Schade weit größer seyn, als wenn die leichten und trocknen Waaren über die schwerern und flüssigen gelegt worden wären. Den Schiffer verbindet das Schifffahrt- und Seerecht, daß er für das Stauen (Schichten, Packen) auf seinem Schiffe stehen und für seine Stauer bey erlittenem durch deren Leichtsinn und Unkunde bewirkten, ihm erwiesenen Schaden haften und stehen muß. So leicht manchem das Stauen der Schiffe, oder das Packen auf denselben dünken mag, so viel Einsicht, so viel Erfahrung, so große Sorgfalt wird dazu erfordert. — Bey Schiffen von vorzüglich starken Ladungen hat man eigene Stauer, die auch Schichtmeister genennt werden.

Aß, Asse, h: das kleinste Gewicht in den Gold- und Silbergewichten, welches beym Goldgewicht den 70sten Theil eines Ducaten enthält. Zieht man eine Goldmünze auf einer richtigen Goldwage auf und sie hat ihr volles Gewicht nicht, so wird das, was daran fehlt, nach Aß berechnet, und dieses, was nach den zugelegten Assen der Münze an dem Gewichte fehlt und was sie nach ihrer festgesetzten Bestimmung haben sollte, an dem Geldeswerthe abgezogen.

Assecurant, (Versicherer) heißt der, welcher sich verbindlich macht, die Güter oder das Eigenthum eines Andern unbeschädigt und wohlbehalten an den Ort zu bringen, wohin sie der Eigenthümer zu haben wünscht, und der in dem Falle, daß diese gut und tüchtig ihm eingehändigten Güter Schaden leiden sollten, verspricht, den Schaden zu ersetzen, wenn ihm zuvor bey der Uebermachung derselben dafür eine Vergütigung zugestanden worden ist, die man ihm gewähren und vorausbezahlen muß, ohne daß darauf Rücksicht genommen wird, ob er diese Güter beschädiget oder unbeschädigt an Ort und Stelle liefern wird. Hat man auf beyden Seiten nur wenig Gefahr zu befürchten, so wird man für diese Vergütigung auch nur wenig, und mehr hingegen vergütigen müssen, wo die Gefahr augenscheinlicher ist. (S. in der 3ten Abtheil. dieses Rathgebers bey Gelegenheit der Contracte, wo weitläuftiger über Assecuranz und Assecuranzgeschäfte gehandelt wird.)

Assecuranz, die Versicherung. Sie beruht auf einem schriftlichen Contracte, nach welchem alle Gefahr, aller Schaden und Verlust, der irgend dem Eigenthume des Versicherten zugefügt werden kann, von dem Versicherer (s. Assecurant) gegen gewisse Procente übernommen wird. Man hat deshalb eigene Versicherungs- oder Assecuranzanstalten. (S. u. in der 3ten Abthl. dieses Rathgebers, bey Gelegenheit der Contracte über Assecuranzen.)

Assecuranzbriefe, auch Assecuranzpolice. (S. S. 25 Assecuranzpolice, und weitläuftiger in der 3ten Abtheil. dieses Rathgevers bey Gelegenheit der Contracte über die Assecuranz und der dabey vorkommenden Geschäfte.) Oft nennt man auch, wiewohl im uneigentlichen Sinne, Assecuranzbriefe solche assecurirte oder versicherte Wechselbriefe, die zur Versicherung gewisser Personen gemacht werden, und entweder zur Si-

cherstellung des Ausstellers und Remittenten, oder zur Sicherstellung des Inhabers dienen.

Assecuranzcompagnie, eine Gesellschaft bemittelter Kaufleute in den Seestädten, welche die Gefahr bey der Weiterfortbringung der Güter zu Wasser gegen eine verabredete Voransvergütigung, welche man Prämie nennet, übernimmt.

Assecuranzconto. Ein solches wird vom Versicherer gehalten, damit er aus diesen Rechnungen den Vortheil oder den Schaden einer übernommenen Gefahr übersehen und bestimmen kann.

Assecuranzfactur, ist diejenige Rechnung, welche auf dem Rücken der zum Versenden zusammengefaltenen Police, über die Prämie und Kosten angefertigt wird.

Assecuranzhandel, s. folgenden Artikel.

Assecuranzkammer, heißt eine Gesellschaft verschiedener Kaufleute, die sich mit einem Theile ihres Vermögens zu dem gemeinschaftlichen Endzweck verbinden, die Güter anderer Kaufleute, welche see- und landwärts versandt werden, gegen jede denselben zustoßende Gefahr zu versichern. Dieses Geschäft wird der Assecuranzhandel genannt, s. o. Assecuranzcompagnie.

Assecuranzpolice, ist ein schriftlicher, meistentheils aber gedruckter, und was die Hauptpunkte der zu leistenden Versicherung betrifft, durch die eigenhändige Schrift des Versicherers, oder auch des von demselben beglaubigten und für gültig anerkannten Beauftragten ausgefüllter, oder auch ganz von ihm geschriebener Assecuranzcontract (Versicherungsverbindlichkeitsschein), worin alles ausgedrückt wird, was beyde Parteyen in diesem Falle sich gegenseitig versprechen und wozu sie sich verbindlich machen. Ausführlicher wird unten bey Gelegenheit der Contracte über Assecuranz (Versicherungsanstalten) in der 3ten Abtheil. gehandelt werden.

Assecuranzprämie heißt der Preis, für welchen

der Versicherer sich dem Versicherten verbindlich macht, dessen Güter wohlbehalten an Ort und Stelle zu bringen. Hat der Versicherer diese seine Bedingungen erfüllt, so muß ihm dann der Versicherte den bestimmten Preis bezahlen, der gewöhnlich nach Procenten und nach dem höhern oder geringern Werthe, so wie der mehr oder weniger dabey zu befürchten habenden Gefahr bedungen wird.

Assecurirter ist derjenige, der bey dem Assecuranzcontracte die Prämie giebt, damit der Versicherer die Gefahr von dem assecurirten Gute übernehme. Die Verbindlichkeit des Erstern gegen den Letztern besteht 1) in richtiger Bezahlung der Prämie; 2) in Vermeidung aller willkührlichen und unredlichen Handlungen, durch welche dem Versicherer, gegen den Zweck der Police, Schaden erwachsen kann, und daß er, 3) im Falle des Unglücks oder Schadens, vollgültige gegenseitige Beweise liefere.

Assignat, frz (l. Assingnā't); die Anweisung einer jährlichen Einnahme auf unbewegliche, als Unterpfand haftende Güter.

Assignatarius, heißt der, an den die Anweisung gerichtet, oder zu dessen Vortheil sie ausgestellt worden.

Assignaten, waren französische neuere Papierscheine, die beym Anfange der Revolution nicht für die Handlung, sondern nur zur schnellen Aushülfe des höchstverschuldeten Staats statt des baaren Geldes dienen sollten; die aber weder im Inlande ein großes Zutrauen gewannen, noch auch im Auslande ins Aufnehmen gekommen sind, und zu einem so äußerst geringen Cours herabsanken, daß sie sich schon seit geraumer Zeit wieder verloren haben.

Assignation h: eine schriftliche Anweisung, die man einem Zweyten ertheilt, daß dieser bey einem Dritten, der entweder des Erstern Schuldner ist, oder der sonst mit ihm in Verbindungen, z. B. in Rechnung und

Gegenrechnung stehet, die in dieser Anweisung bestimmte Summe sich auszahlen lassen soll.

Assignatus heißt derjenige, auf den die Anweisung gegeben wird.

Assignirter Schuldner ist derjenige, auf den eine Anweisung, um sie zu bezahlen oder einzulösen, ausgestellet worden.

Assotiation heißt, die Verbindung zu einem gemeinschaftlichen Zweck, und associiren heißt bey den Kaufleuten, wenn sich ihrer zwey, auch wohl mehrere mit einander verbinden, ein Handelshaus zu errichten, und zusammen die Geschäfte desselben zu betreiben.

Associe, frz. (l. Assosie) der gemeinschaftliche Theilhaber an einer Handlung, Handlungsgesellschafter.

Associé en Commandite, frz. (l. Assosie ang Commandite) heißt ein Theilhaber an einem Handlungshause unter der Bedingung, daß er von dem Kapitale, was er einem Handlungshause anvertrauet hat, einen verhältnißmäßigen Antheil an dem Gewinn haben soll, gegenseitig aber auch den Verlust im gleichen Verhältnisse tragen muß.

Assortiment, Waarenlager. Er hat sein ganzes Assortiment aufgeräumt, heißt, er hat sein ganzes Waarenlager verkauft.

Assortiren, h: wohl aussuchen und wohl ordnen. Ein gut assortirtes Waarenlager ist ein solches, das mit allen den Artikeln, die zu einer solchen Art Handlung gehören, vollständig und in Menge versehen ist. Ein neu assortirtes Waarenlager ist das, zu welchem eines Theils die ausgegangenen Artikel wieder frisch angeschafft worden sind, das man aber auch andern Theils mit ganz neuen Modewaaren versehen hat.

Assortissage, frz. (l. Assörtissäsche) heißt 1) das Sortiren gewisser Waaren; 2) die von diesem Geschäfte zu entrichtenden Gebühren.

Atermoyé, ein Schuldschein, der auf Termine bezahlt wird, und ziemlich einer Assignation gleicht, auch dieselben Rechte hat.

A tout prix, frz. (l. Atü-pri) über Bausch und Bogen — für jeden Preis.

Attestat, Zeugniß. Ein Havereyattestat ist das eidliche Zeugniß der Schiffsleute, daß man Güter und Schiffsgeräthe, zur Erhaltung des Schiffs und der Mannschaft, habe über Bord werfen müssen.

Attestiren, bezeugen, bestätigen.

Au courant de May, Juny, July, etc. frz. (l. ō cuh-ráng) bedeutet auf Wechselbriefen, daß der letzte Tag des bestimmten Monats der Zahlungstag des vorgezeigten Wechsels sey.

a tempo, zur gesetzten Zeit. Conto a tempo heißt in dem Hauptbuche eine Hülfsrechnung, die der Buchhalter öffnet, um gewisse unentschiedene Posten darauf zu bringen.

Auction, öffentliche Versteigerung. In größern Handelsstädten fallen öffentliche Versteigerungen von Waaren, vorzüglich in London und Amsterdam von den ostindischen Compagnien nach der Zurückkehr der Schiffe, alle halbe Jahre vor. Man gibt eine geraume Zeit vor dieser Versteigerung gedruckte Ankündigungen aus, worin die Parthie (die Anzahl, Menge) der Waare nebst ihrer Güte angezeigt wird. Dergleichen öffentliche Waarenversteigerungen werden auch in andern großen Handels- und Seestädten theils auf der Börse, theils am Strande auf dem Verdecke der Schiffe, in Hamburg fast wöchentlich, oft wol gar täglich gehalten, wobey man sich entweder eines von der Obrigkeit bestellten Auctionscommissarius oder auch eines der vereideten Mäkler bedient.

Aufbringen, heißt, von Schiffen gebraucht, ein Schiff nehmen, es zur Beute (Prise) machen.

Auflage heißt 1) bey gerichtlichen Vorfällen ein Strafgebot, vermöge welches man binnen einer von der Obrig-

keit bestimmten Frist eine gewisse Forderung zu befriedigen, oder im Weigerungsfalle die in dem Strafgebote angegebene Strafe erlegen soll; 2) eine öffentliche Verordnung zur Erlegung eines Beytrags oder einer Abgabe, und diese Abgabe selbst.

Auf- oder nach Sicht heißt bey Wechselgeschäften, daß der, an den ein Wechsel ausgestellt ist, sogleich nach Vorzeigung und bey der Durch- oder Ansicht desselben die Summe dafür entweder auf der Stelle oder längstens binnen 24 Stunden bezahlen soll. **Acht, vierzehn Tage nach Sicht** heißt, daß der Wechsel nach **acht** oder **vierzehn** Tagen zahlbar seyn soll.

Aufwechsel, s. o. **Agio**.

Auf Zeit ist der unter Kaufleuten übliche Ausdruck, wenn sie die Waaren nicht sogleich auf der Stelle, als sie solche erhandelt haben, bezahlen, sondern die Zahlung, ob sie gleich die Waaren an sich nehmen und damit Geschäfte machen können, nach einiger von beyden Theilen bestimmten Zeit entweder auf einmal oder auch zu mehrern Terminen und in kleinern Posten leisten. In Hamburg, Holland und auch anderwärts werden bey dem Handel auf Zeit bisweilen noch besondere für den Käufer erleichternde und ihm daher vortheilhafte Bedingungen gemacht.

Ausgleichen, Rechnungen gegen einander halten, s. **Scontriren**. Dieser Ausdruck wird gebraucht, wenn zur Abrechnung die Rechnungen gegen einander gehalten werden, und einer dem Andern das entweder baar herauszahlt, was dieser **mehr** zu fordern hat, oder wenn er es ihm nach geschehener Ausgleichung zu gute schreibet.

Ausländischer Cours, s. u. **Cours**.

A uso heißt so viel als: nach Wechselgebrauch, s. u. **uso**.

Ausschlagsverkauf ist ein solcher, wo zwischen dem Käufer und Verkäufer die Bedingung eingegangen worden ist, daß die erkaufte Waare von dem

Käufer an den Verkäufer unter gewissen vorher bestimmten Umständen wieder zurück gegeben werden darf.

Ausschuß heißen sowohl bey rohen Handelsprodukten, als auch bey verarbeiteten Fabrik- und Manufakturwaaren alle solche Stücke, die den Erfordernissen einer tüchtigen Waare nicht vollkommen Genüge leisten, wobey es entweder schon bey der Bearbeitung derselben versehen worden ist, oder die sonst Schaden gelitten haben. Solche mangelhafte Waare wird gewöhnlich von der völlig schadenfreyen abgesondert, und für sich, wie sich das von selbst versteht, um einen geringern Preis verkauft. Auch nennt man solchen Ausschuß: Bavel.

Austreten heißt, Schulden halber sich auf einige Zeit entfernen.

Auswerfen heißt im Buchhalten, kleine Summen zusammenziehen und sie in die Hauptcolonne übertragen.

Autorisiren heißt bevollmächtigen, Auftrag ertheilen.

Aval, (l. äwál) v. ital. Avallo, Wechselbürgschaft, heißt 1) die Unterschrift, die man neben der eines Andern als Bürge unter einen Wechsel schreibt; 2) die Verbindlichkeit, den als Bürge unterschriebenen Wechsel, im Fall der Mitunterschriebene nicht zu gesetzter Zeit Zahlung leistet, zu bezahlen.

Avance, frz. (l. äwängse) ital. Avanzo — heißt 1) der Vorschuß, den ich einem Andern zu einem gewissen Unternehmen an baarem Gelde leiste, auch der Betrag der in Handelsgeschäften ausgelegten Gelder; 2) der Ueberschuß oder das Guthaben; z. B: Er steht bey mir in Avance, er hat bey mir gut, seine Forderung an mich beträgt mehr, als die meinige an ihn. 3) Vorauszahlung, in Avanzo (awanso) zahlen, so viel als vorauszahlen. 4) Gewinn; 1) der Vortheil, welchen der Aussteller eines Wechsels bey dem Cours erhält; 2) der Betrag

des Gewinns bey dem Abschluß der Rechnung, Jahres, Monats, oder dergleichen Rechnung.

Avanie, frz. (l. Awanie) Verringerung des Gewinstes.

Avantage, frz. (l. Awangtä-sche) der Vortheil, Nutzen, Gewinn.

Avanturier, frz. (l. Awängtürié) heißt in der Handlungssprache: 1) ein Freybeuter, der vom Seeraube lebt; 2) heißen auch Actionisten, die ihr Geld zu gewissen Handelsunternehmungen in der Hoffnung eines ansehnlichen Vortheils hergeben, wobey jedoch der glückliche Erfolg nicht bestimmt, oft mehr ungewiß, als gewiß vorauszusehen ist, Avanturiers; 3) nennte man im 16ten Jahrhunderte diejenigen engländischen Kaufleute Avanturiers, die sich zur Betreibung ihrer Handelsgeschäfte die Niederlande erwählten, und wozu ihnen Hamburg innerhalb seinen Mauren eine Waarenniederlage erlaubte. Daher führt vermuthlich noch eine Gesellschaft engländischer Kaufleute in Hamburg diesen Namen. Jngleichen befindet sich, vermuthlich nach dem Rechte der Wiedervergeltung, eine Gesellschaft Hamburger Kaufleute, mit welchen sich noch andere deutsche Häuser verbunden haben, in London, die sich ebenfalls Avanturiers nennen.

Avanturschiff, ein Kauffahrtheyschiff, das Schleichhandel treibt, und das sich der Gefahr aussetzt, daß es leicht genommen werden kann. Man nennt dergleichen Schiffe auch Freybeuter.

Avarie, (l. äwäri) a. d. ital. Avaria, Seeschaden; s. u. Haverey.

Avers, frz. (l. äwers) heißt die Vorderseite einer Münze, worauf sich die Hauptfigur oder das Bildniß des Fürsten befindet. Die Rückseite oder Gegenseite derselben heißt Revers.

Avis, frz. (l. äwi) ital. Aviso, Avisbrief, heißt jede Vorausbenachrichtigung, sie geschehe nun über ab-

gesendete Waaren oder über trassirte Wechsel und Anweisungen. Avisiren, voraus benachrichtigen.

Avis Jacht, frz. (l. Äwi) ein kleines leichtsegelndes Schiff, das gleichsam einen Courier zur See vorstellt und Briefe sowol, als Personen überbringt. Es unterscheidet sich vom Packetboote (s. u. Packetboot) dadurch, daß es den Kaufmannsschiffen von bedeutender Ladung in höchster Eile und Geschwindigkeit von irgend einem Friedensbruche oder anderm ihnen nachtheiligen Ereignissen Nachricht bringt, damit sie in Zeiten Vorkehrungen zu ihrer Sicherheit treffen, in einen neutralen Hafen einlaufen und daselbst so lange verweilen, bis sie zur Heimath convoyirt werden können.

A vista, (l. Äwistä) nach Sicht, auf Sicht. S. o. Auf Sicht.

B.

B, der 2te Buchstabe des Alphabets bedeutet 1) in den Courszetteln Briefe, (Wechselbriefe). Abgekürzt heißt Bco. der Bankowerth, Bto. Brutto.

Baaken sind an den Strömen und Seeufern zum Besten der Schiffer hochaufgestellte Wahrzeichen, wornach sie sich richten und wofür sie eine Abgabe bezahlen müssen. Bisweilen wird auf denselben des Nachts Feuer unterhalten. Gewöhnliche Baaken in den schiffbaren Flüssen sind gemeiniglich im Boden des Wassers befestigte Tonnen, wofür ebenfalls eine bestimmte Abgabe entrichtet wird; diese Abgabe wird Baaken- oder Tonnengeld genennt.

Baar heißt bey Kaufleuten die augenblicklich zu leistende Zahlung, was sie auch per Contant, oder contante Zahlung nennen, welchem das a Conto (auf Rechnung) entgegengestellt wird.

Backbord heißt die linke Seite des Schiffs. Ein Ausdruck, der häufig in Havereyzeugnissen (s. o. Attestat) vorkommt.

Bar.

Bag (engl.) h: Sack, Beutel, Ballen. In England hält der Bag Mandeln ungefähr 300 Pf.; Anis 3—400; Pfeffer von 1¼ bis 300 Pf.

Balanciren, frz. (l. balangsīren) heißt, im Gleichgewichte stehen, sich im Gleichgewichte erhalten; auch bey Kaufleuten, saldiren. S. unten Bilanz.

Balance, frz. (l. Bălāngsĕ) bedeutet in der Schiffersprache die Erklärung oder Angabe der Schiffer, was für Waaren und Güter und wie viel sie geladen haben. Dieser Ausdruck ist besonders unter den Kaufleuten gebräuchlich, die nach Holland auf dem Rhein und dem Maasflusse handeln.

Balast oder Ballast heißt in der Schiffersprache: Sand, Steine oder dergleichen geringe, aber schwere Körper, womit sie ihre Schiffe auf dem Boden derselben beladen, wenn sie nicht Ladung genug haben, das Schiff gehörig beschweren zu können, damit es in seinem Laufe gerade und gewiß gehen möge und nicht schwanke. Die platten Fahrzeuge gehen nicht so tief im Wasser, als die runden, und müssen daher mehr Balast haben. Oft ladet man auch als Balast außer Sand und Steinen solche Artikel ein, die an Ort und Stelle sehr wohlfeil sind und wenig Fracht tragen können; z. B. Salz, Kreide, Trippel, Steinkohlen u. s. w: damit wenn das Schiff oder Fahrzeug Gefahr läuft und eine Erleichterung desselben nöthig wird, weshalb man den Balast auswirft, der Schade nicht zu beträchtlich sey und die wichtigern Güter geschont werden können.

Ballen heißen, in Stroh und grobe Leinwand, auch in Matten eingepackte Waaren und Kaufmannsgüter, die mit Stricken dicht umbunden und dadurch wohl befestiget sind. Damit sowol Versender als Empfänger gesichert sey, daß seine Ballen an den rechten Mann kommen müssen, so bezeichnet sie der Versender mit seinem Handelszeichen und mit einer gewissen Nummer, die er in seinen Handelsbüchern an-

merkt, damit er bestimmt wisse, was sein, oder was fremdes Eigenthum sey, wenn beym Abladen oder sonst einer andern widrigen Gelegenheit irgend ein Versehen vorgehen solle. Nur dadurch kann er gerichtlich beweisen, was für Güter er zur Versendung aufgegeben habe. Würde, wenn mehrere Ballen dasselbe Handelszeichen, dieselbe Nummer führen sollten, was vielleicht bey zehntausend Fällen kaum Ein Mal vorfallen dürfte, dessen ungeachtet noch eine Ungewißheit vorwalten, so würde die Factur oder das Verzeichniß der gesendeten Waaren entscheiden müssen.

2) heißt ein Ballen bey den Papiermachern oder Papierhändlern eine Anzahl von Papierbogen, die aus 200 Buch Papier bestehet, wobey doch der Unterschied obwaltet, daß das Buch Druck- oder ungeleimtes Papier 25 Bogen, das Ries 500 und der Ballen also 5000 Bogen halten muß, die dann in einen Pack zusammen gebunden werden; bey dem Schreibepapier hingegen hält das Buch nur 24 Bogen, und da es Riesweise zusammengepackt wird, so wird dieser Riesweise geschehenen Einpackung halber an dem obersten und untersten Buche noch ein Bogen abgebrochen, so, daß das Ries nur 478 und der Ballen 4780 Bogen hält. Bey den ausländischen, französischen und holländischen, Papieren, sind sogar noch bey jedem Riese zwey Buch Ausschuß oder etwas fehlerhafte oder sonst schadhafte Bogen desselben Papiers befindlich.

3) In den Tuchhandlungen heißt ein Ballen die Anzahl von 12 Stück Tüchern, jedes zu 32 Ellen gerechnet.

4) Breßlauer Ballen heißen, in Schlesien verfertigte Bettzeuge, wovon es vorzüglich dreyerley Arten giebt, als 1) Zwilligballen; 2) Leinwandballen und 3) Schürzenleinwandballen. Alle diese Arten sind gestreift und das Stück derselben hält 30-36 Ellen. Niederländische Ballen enthalten gemeiniglich gezogene, mit Figuren durch-

webte Bettzeuge. Unter allen Breslauer Ballen sind aber die geblümten die besten und vorzüglichsten, womit nach Hamburg und Holland ein bedeutender Handel getrieben wird, die in Blauballen, Leinwandballen, Schachwitz oder gezogene Ballen eingetheilt werden.

Ballenbinder, (Packers, Ablader, Auflader, Stauer, Träger, Karchen oder Karnführer, Lutzenbrüder, Wag-Packhaus-Kramknechte) heißen überhaupt alle diejenigen Arbeitsleute, die mit dem Ein- und Auspakken, Auf- und Abladen der Waaren dem Kaufmanne hülfliche Hand leisten. Man theilt sie in verschiedene Zweige ein, je nachdem sie sich für die eine oder die andere Art Packerey und Hülfleistung zu bestimmen pflegen. Was aber insbesondre die Ballenbinder anbelangt, so müssen diese wohlgeübt seyn, allerhand Waaren, grobe und feine, in Matten, Leinwand, Pack- auch Wachstuch, in Fässer oder Kisten einzupacken (zu emballiren) um solche vor Regen und Schnee zu verwahren; nicht minder müssen sie solche so fest zuzuschnüren und die einzelnen Stücke der Waaren so auf und in einander zu legen wissen, daß dieselben auf keine Weise Schaden leiden können. In einigen großen Handelsörtern gibt es sogar von der Obrigkeit in Pflicht genommene und vereidete Ballenbinder, welche über die von ihnen verpackten Güter, wie und für wen, wenn und wohin solche von ihnen verpackt worden sind, bestimmte Rechnungen monatlich oder vierteljährig übergeben und alle dabey gehabte Auslagen sowol, als auch ihren Arbeitslohn darin aufführen müssen. Gemeiniglich bilden diese dann gewisse Gesellschaften, Gilden oder Compagnien, die ihre eigenen Gesetze haben und unter dem Schutze der Obrigkeit stehen; auch eine Art Börse oder Marktzeit unter sich halten, oder doch wenigstens ihren Versammlungsort haben, wo man zu jeder

Zeit einige von ihnen finden kann. Und sollte keiner von ihnen wegen überhäufter Arbeit daselbst gegenwärtig seyn, so pflegen sie doch die Oerter an ihren Versammlungsplätzen anzuschreiben, wo sie arbeiten und wo sie dann bestimmt zu treffen sind.

Ballenwaaren heißen in Frankreich diejenigen Eisen= und Stahlwaaren, welche in Deutschland kurze Waaren genannt werden und sich durch besondere Güte und Feinheit auszeichnen.

Band heißt in Hamburg und Bremen ein bestimmtes Tonnenmaaß. Schmalband, die kleinere Tonne, hält in Hamburg 224, in Bremen 220; Buketband aber (die größere Tonne) in Hamburg 280, in Bremen 300 Maß. Diese Benennung kommt jedoch nur bey dem Butterhandel vor.

Bank. Darunter versteht man eine jede, von ihrer Landesregierung genehmigte öffentliche Anstalt, worin Kaufleute, bey einigen derselben auch Privatpersonen, ihre Kapitalien niederlegen, und wovon, indem sich dadurch eine allgemeine Kasse bildet, die Eigenthümer derselben einen gewissen Vortheil und Gewinn ziehen, aber auch zu seiner Zeit ihre Kapitalien wieder zurücknehmen und auf eine andere Weise unterbringen können. Dergleichen öffentliche Anstalten nützen den Kapitalisten, daß sie theils ihre Gelder dadurch am sichersten unterbringen, theils sich der Unbequemlichkeit überheben können, die das öftere Auszahlen des baaren Geldes zu haben pflegt. Die Banken theilen sich in verschiedene Gattungen, als 1) in die Giro Bank. Wenn z. B. zwey Kaufleute, jeder ein Kapital in einer solchen Bank stehen und einer an den andern eine Zahlung zu leisten hat, so gibt er dem, an welchen er zu zahlen hat, eine Anweisung an die Bank, im Fall daß dieser sich bey dieser Art Zahlung einen Gewinn versprechen kann, wo ihm dann die ihm angewiesene Summe ausgezahlt und alsdann in dem Ban-

kobuche (s. u. Bankcontobuch) dem Einen diese Summe von seinem Kapitale abgeschrieben und dem Andern zugeschrieben wird, weil die Bank über jedes ihr übergebene Kapital die genaueste Rechnung führt. An einer solchen Bank haben jedoch gewöhnlich nur Kaufleute Theil. — Die zweyte Gattung der Banken ist die Zettelbank, die sich von der Girobank dadurch unterscheidet, daß die Kapitalien derselben weder zu= noch abgeschrieben, sondern darüber gewisse Scheine oder Zettel ausgegeben, und deren so viel an den Eigenthümer ausgestellt werden, als er an Kapitalien in diese Bank gegeben hat. Diese Scheine haben dann den Werth des baaren Geldes, und werden in dem kaufmännischen Geschäftsgange so gut, als baares Geld ausgegeben und angenommen, wobey sie denn ebenfalls nach ihrem eigenen Cours, so wie die Münzsorten des baaren Geldes, je nachdem die Fälle eintreten, gegen einander zu gewinnen oder zu verlieren, zu steigen oder zu fallen pflegen. Die dritte Gattung der Banken ist die Depositobank, worin Kapitalien zu mäßigen Zinsen angenommen, zu höheren aber wieder ausgeliehen werden. Eine vierte Gattung der Banken sind die öffentlichen und autorisirten Leihhäuser, Leihbanken oder Lombards, wo gegen Unterpfand oder Versatz von Kostbarkeiten z. B. Juwelen, Gold= und Silbergeschirr u. s. w. auch gegen Waaren und sogar gegen Kleidungsstücke und Wäsche nach einer gemäßigten Schätzung (Taxation) der Sache angemessene, bald größere bald kleinere Kapitalien auf eine gewisse Zeit gegen landesübliche Interessen ausgeliehen werden. (Ueber Banken siehe ausführlicher unten im Rathgeber.) Bank, Leihhaus, Lombard heißt auch das öffentliche, wohlverwahrte Gebäude, worin alle die einer Bank als Unterpfand übergebene Kapitalien, Kostbarkeiten, Waaren u. s. w. aufbehalten werden,

und wo für die möglichste Sicherung derselben gesorgt worden ist.

Bank=Actien sind Obligationen oder Scheine, wodurch der Besitzer derselben beweiset, daß er an dem Fond der Bank Antheil habe, oder daß er in die Rechte dessen, der sein Kapital eingelegt hat, getreten sey. Die Londner Bank wurde ursprünglich auf Actien errichtet.

Bank Agio, Banco Agio (l. Banko ā=dschio) werden sowol Einlage= als Abzugsgelder genennt, welchen man, wenn man ein Kapital in eine Bank anlegt, oder solches aus derselben wieder herausgezogen wird, nach den festbestimmten Grundgesetzen zur Aufrechthaltung der Bank, sich unterziehen muß. Dieses Bank=Agio ist jedoch von dem Agio auf Bankogeld zu unterscheiden.

Bankcontobuch heißt dasjenige Buch, worin alle Kapitalien eingezeichnet werden, die bey einer Bank entweder eingelegt oder herausgenommen, also entweder zu= oder abgeschrieben werden.

Bankconto eröffnen, heißt, Jemanden, welcher zum ersten Male in die öffentliche Bank ein Kapital gibt, einschreiben und ihn als Theilnehmer an der Bank dem Bankcontobuch durch ein in demselben eingeräumtes Folio einverleiben, wodurch er mit den übrigen Theilnehmern gleiche, nach den Grundgesetzen dieser Bank bekannt gemachte Vortheile gewinnen kann, nach welchen er aber auch die durch Zufall entstehenden Nachtheile sich gefallen lassen muß.

Bankdepositum heißt, das einer Bank vertraute Kapital.

Bankerot, Banquerot, (l. bankĕrott). Dieser Ausdruck stammt aus dem Italienischen banco rotto, (eine zerbrochene Bank) her. Es herrschte nämlich vor Zeiten bey den Italienischen Kaufleuten die Sitte, als sie noch keine Gewölbe, Schreibestuben, (Comtoirs) u. s. w. hatten, daß sie eine Bank mit sich herumtrugen, sich darauf auf öffent=

lichem Markte niedersetzten und auf solche Weise ihre Geschäfte betrieben. Wurde nun Einer solcher auf einer öffentlichen Bank seine Geschäfte betreibenden Kaufleute eines Betrugs unwidersprechlich überführt, so wurde seine Bank zertreten und er selbst für ehrlos erklärt. Ob nun gleich diese Sitte selbst verschwunden ist, so ist uns doch der Ausdruck Bankerot, Bankerottirer noch übrig geblieben, und er bedeutet jetzt, daß ein Kaufmann in den traurigen Zustand gerathen sey, seine Gläubiger nicht befriedigen zu können, und ihnen statt der Zahlung sein annoch besitzendes Vermögen überlassen, oder wie es auch heißt: bonis cediren muß, wobey denn die Gläubiger gewöhnlich beträchtlich, wo nicht Alles verlieren, da sich nicht selten die bey einem Concoursprozeß aufgelaufenen Gerichtskosten höher belaufen, als das, was die Masse des Schuldners zugebracht hat. — Jedoch macht man jetzt einen Unterschied, und nennt denjenigen nur einen Bankerotirer, welcher sich durch Muthwillen, durch leichtsinnige Verschwendungen, widersinnige Wagstücke oder durch Liederlichkeit ins Unglück gestürzt und seine Gläubiger um das Ihrige gebracht hat. Weil aber auch das Zusammentreffen widriger und unverschuldeter Ereignisse manchen rechtlichen Kaufmann in die traurige und für ihn gewiß peinliche Lage bringen können, daß er seine Gläubiger völlig zu befriedigen nicht mehr im Stade ist und sich daher entschließen muß, ihnen für die ihnen schuldigen Geldsummen, sie mögen nun durch Vorschuß baarer Kapitalien oder durch den Kredit der ihm gelieferten Waaren, und auf Rechnung entstanden seyn, eine sehr niedrige Summe zu bieten, z. B. 15. 20. 30. pr. Ct.; so nennt man in unsern billigern und menschenfreundlichern Zeiten einen solchen traurigen Fall nicht mehr einen Bankerot, sondern nur ein Falliment, und einen solchen unglücklichen Kaufmann einen Falliten. — Auch das Accordiren ist eine Art Falliment, wo der Kaufmann zwar aufhört, zur

bestimmten Zeit zu zahlen; aber entweder um Gestundung oder um einen mäßigen Erlaß bittet, um seine Gläubiger nach und nach befriedigen zu können. (S. o. Accord.) Der muthwillige Bankerotirer wird als ein Betrüger angesehen und bestraft. An manchen Orten gewährte man ihm ehedem nicht einmal ein öffentliches, sondern nur ein stilles, fast ehrloses Begräbniß. Das chursächsische neueste Bankerotirmandat will, daß ein muthwilliger Bankerotirer öffentlich an den Pranger ausgestellt werden und dabey einen gelben Hut auf seinem Kopfe haben solle; diese Strafe ist jedoch seit langen Zeiten nicht mehr vollzogen worden.

Bankgeld, (Bancogeld) heißt der Werth der Münzsorten, nach welchem das in eine Bank eingelegte Geld vermöge des bey derselben angenommenen Cours geschätzt und gewürdiget wird. Treten nicht gewisse äußerliche Umstände und Zufälle z. B. Krieg u. s. w. ein, so ist das Bancogeld gewöhnlich besser, als das Courantgeld. Zur Berechnung des Bankgelds (Bancogelds) dienen die wöchentlich ausgegebenen Courszettel, worauf die Verhältnisse zwischen dem Bancogelde und dem Courantgelde angegeben werden.

Bankhalten heißt in der edleren Sprache kaufmännischer Geschäfte eben so viel, als mit Geld oder Wechselbriefen handeln, und ist himmelweit von jenem Bankhalten einer gewissen und sehr verächtlichen Menschenklasse zu unterscheiden, welche ein Kapital anlegt, um durch das Pharaospiel oder andere Hazardspiele leichtgläubige, gewöhnlicher Weise höchst unmoralische Menschen, die nur für das Spiel leben, ihre ihnen so sparsam zugemessene Zeit auf diese Weise vergeuden und ihr Geld nicht besser anzuwenden wissen, bethören, und mehrentheils durch Gaunerkünste zu betrügen pflegen.

Banknoten, (Banconoten) heißen 1) die von einer öffentlichen Bank ausgestellten Scheine, s. v.

Bank-Actien; 2) ein gewisses Papiergeld, das aus einer öffentlichen Staatskasse für baares Geld ausgegeben und in Umlauf gleich dem baaren Gelde gebracht wird, doch so, daß es bey den Kaufmanns-geschäften nach dem Eintreten von mancherley Umständen bald mehr, bald weniger verliert, überhaupt aber und gewöhnlicher Weise, wenn auch nicht immer, für geringer gehalten wird und werden muß, als das baare Geld.

Bankordnung heißen die Gesetze, nach welchen eine öffentliche Bank begründet worden ist und wonach in allen Fällen entschieden werden muß.

Bank pro cura heißt die von den Banktheilnehmern ausgestellte Vollmacht, wodurch sich jeder Beauftragte bey der Bank legitimiren muß, wenn er bey derselben Geschäfte hat, weil in der Regel jeder Eigenthümer persönlich in solchen Fällen erscheinen soll.

Bankrecht, (Bancorecht) heißen alle die den Banken zustehenden Gerechtigkeiten, Freyheiten und Vorzüge, die sie sowol insbesondre vor andern ähnlichen öffentlichen Anstalten, überhaupt aber auch vor allen andern Privat-Häusern voraus haben. Denn 1) wird das öffentliche Gebäude einer solchen, von der Regierung des Landes oder von der Ortsobrigkeit begünstigten Bank, nebst deren Niederlagen und andern Zubehörden, worin man die niedergelegten Kapitalien, ingleichen Unterpfänder u. s. w. aufbewahret, als ein besonders begünstigter Ort angesehen, weil für alles, was darin aufbewahrt wird, ein ganzes Land, der Landesherr, oder auch eine Stadt gutgesaget und versprochen hat, demjenigen, der dahin sein Eigenthum zur Aufbewahrung übergeben hat, vor allem Schaden zu stehen, so, daß der Eigenthümer, wenn sein der Bank anvertrautes Eigenthum durch Feuersgefahr, Diebstahl oder andere Unglücksfälle beschädigt, verringert oder verloren gehen sollte, sich an diese

Behörde zu wenden und von ihr seinen Schadenersatz zu fordern haben soll. Ein zweytes Vorrecht solcher öffentlichen autorisirten Banken besteht darin, daß auf die denselben anvertrauten Güter kein Arrest gelegt noch gestattet werden darf. Ein drittes Vorrecht derselben ist, daß diese an ihrem Orte den Werth der Gelder und der Münzen festsetzen darf, um dadurch muthwilligen Gaunern eine Grenze zu setzen, damit die Habsucht nicht nach eignem Willen schalten und walten, ingleichen auch allen solchen Unternehmungen Einhalt geschehen könne, wodurch Privatpersonen, durch erhöhten Werth der schlechten Münzsorten, oder durch Zinsen, Wucher bey Geldgeschäften, besonders bey dem Aufnehmen oder Ausleihen der Kapitalien, sehr auffallend verkürzt zu werden pflegen. Ferner gehört zu dem Bankrecht, daß eine Zahlung, die mit den Bankbüchern erwiesen werden kann, für gültig erklärt werden muß und wogegen keine Ausflüchte angenommen werden dürfen. Letztens haben die Banken auch das Vorrecht, daß einige derselben ihre eigene Gerichtsbarkeit erstlich über die von dieser Anstalt abhangenden und dazu nöthigen Subalternen, als: Buchhalter, Kassirer u. s. w. und daß sie auch zweytens an Ort und Stelle dieselbe Gerichtsbarkeit der anderwärtigen Handelsgerichte ausüben und in Kommerzien- oder Handelssachen über Streitigkeiten und Irrungsfälle entscheiden können.

Bankthaler, (Bancothaler) sind Thaler, die nur nach dem von der Bank angenommenen Münzfuß dafür angenommen werden. So gelten in der Hamburger Bank nur diejenigen für Thaler, wovon 9 auf eine feine Mark gehen und deswegen zum schwereren Gelde gerechnet werden können, wie die jetzt sogenannten alten Speciesthaler.

Bankzahlung, (Bancozahlung oder per Bank zahlen) heißt, wenn ich dem, an welchen

ich zu zahlen habe, eine Anweisung auf meine an eine Bank habende Forderung gebe, sich solche daselbst zahlen zu lassen, welche dann dem einen ab- und dem andern zugeschrieben wird.

Banquier, (l. Bänkiué) heißt ein Wechsler, der 1) mit Commissions- 2) mit Sorten- und baaren Wechsel- 3) mit Speculationswechsel- auch mit Staatspapieren, Geldgeschäfte betreffend, Handlung treibt. Die Meisten treiben dieses Geschäft als Privathandel. Auch wird der Vorsteher, Deputirte u. s. w. einer öffentlichen landesherrlichei autorisirten Bank — Banquier genannt.

Barat, (Baratta) oder Baratterie heißt 1) der Unterschleif der bey der Seehandlung getrieben wird, wodurch der Schiffer den Rheder oder Cargadore, den Schiffsherrn oder den Schiffsmäkler (s. unter Rheder und Cargadore) welcher das Schiff ausgerüstet hat, hintergehet und Güter ohne Beyder Mitwissen nach andern Gegenden absetzet. Ferner heißt 2) Baratterie die Verfälschung oder Mißhandlung an den dem Schiffe anvertrauten Waaren; 3) heißt Barat eine Waare, die auf Zeit oder Credit gekauft worden ist und unter dem Einkaufspreise verkauft wird, wodurch nicht selten der erste Verkäufer um seine Forderung betrogen wird.

Barat, (Baratto) der Tausch einer Waare gegen eine andere; daher Barathandel ein Tauschhandel, und barattiren, Waaren gegen Waaren vertauschen; auch sich über den gegenseitigen Werth eingetauschter Waaren berechnen heißt.

Barbe heißt 1) ein kleines Schiff von 200 Tonnen mit 3 Masten; 2) ein kleines Lastschiff ohne Mastkorb, das in seichten Gewässern zum Anfahren und Ausladen großer Schiffe gebraucht wird; 3) heißen alle kleine Schiffe ohne Mast ebenfalls Barbe. In Bremen nennt man sie Barse, und die Eigenthümer derselben Barsemeister.

Barden, Baaren heißen die dem Wallfische statt

der Zähne dienenden in dem obern Kiefer befindlichen beinernen und hornartigen Reifen, welche insgemein bey den alten Wallfischen braun und schwarz, bey den jungen aber bläulich aussehen. Diese Barden, welche ausgesägt werden, werden an die Fischbeinreißer verkauft, welche diese erst von ihren Häuten säubern, sie dann in kupfernen Kesseln sieden, dann in Stangen reißen und nach Pfunden verkaufen.

Barettkram heißt eigentlich ein Handel, der alle solche Artikel führt, die zur Bedeckung des Kopfs dienen. Indeß sind dergleichen Handlungen auch noch andere Artikel, bald mehr, bald weniger, zu führen gestattet worden, weshalb sie z. B. an einigen Orten Pantoffeln, Paraplüyes, Parasols, Wachs, Wachslichter, Stöcke, Strümpfe, Handschuhe u. s. w. die jedoch in ihren Privilegien angegeben seyn müssen, verkaufen dürfen.

Bargegeld, Bargelohn (eigentlich Bergegeld oder Bewahrlohn) heißt die Abgabe, welche der Schiffer oder der Eigenthümer der Waaren von den durch Schiffbruch verunglückten, und an das Seeufer geworfenen Gütern, an die Ortsobrigkeit, für das Bergen, Aufbewahren solcher geretteten Sachen entrichten muß. Diese Abgabe ist jedoch vom Strandrecht zu unterscheiden. S. Strandrecht.

Barke, (Barque) eine Art Schiffe von mittelmäßiger Größe und von einem, höchstens von zwey Masten. Die größten derselben führen nicht über hundert Tonnen. Man bedient sich ihrer gewöhnlich, um Munition darauf zu führen, oder um ein großes Schiff beladen oder dasselbe ausladen zu können. Kleine Barken sind mittelmäßige Lastschiffe ohne Masten, welche man auf dem Meere, jedoch nur bey gutem Wetter, unweit des Ufers braucht.

Barrage, frz. (l. Barrä-sche) die nochmalige Verstärkung der zum bessern Versenden eingerichteten Wein- und Branntweinfässer durch Querhölzer über die Bodenstücke, wofür die Commissionäre und

Speditöre in Frankreich die Kosten dem Besteller in Rechnung bringen. Auch wird eine in der Normandie gewirkte Leinwand Barrage genennt.

Barren. Es gibt 1) Gold- und Silberstangen, (ungemünztes Gold und Silber) welche in den großen Seehandelsstädten, z. B. in London, Amsterdam, Hamburg u. s. w. gewöhnlicher Weise nach einem bestimmten Preise mit Procent-Agio, nach dem Markgewichte geschätzt, berechnet und verkauft werden. Gemeiniglich hat eine Silberbarre die abgekürzte Gestalt einer vierseitigen Pyramide, ist 3 Zoll breit, 2 — 3 Zoll dick und einen rheinländischen Fuß lang. Es gibt Barren, die von 50 bis zu 200 Mark schwer sind. Sie werden aus dem Spanischen Amerika nach Europa gebracht. Der größere Theil des Fonds der Hamburger Bank bestehet aus solchen Silberbarren, wo das halbe Pfund oder die feine Mark zu 27 Mrk. 10 ßl. angenommen wird; 2) gibt es auch Fischbarren, eigentlich Fischbeinbarden. S. o. Barden.

Barriere, Zollstätte zur Erhebung der Einfuhrzölle, des Licent- und Wegegeldes, wozu die Reisenden und Frachtfuhren vermittelst eines Schlagbaums, der die Heerstraße sperrt, angehalten werden.

Bassa — lega (Argento di) bedeutet auf den Augsburgischen Courszetteln das geringhaltige Silber, wozu mehr als eine halbe Mark Kupferzusatz genommen wird.

Bassin, (l. Basséng) heißt ein in den See- und Flußhäfen befindlicher und dazu eingerichteter Ort, wo die Schiffe vor Sturm und Ungewitter gesichert liegen können. So sagt man das Bassin von Havre, von Toulon u. s. w.

Basta! (ital.) Genug hiervon! Ehedem bedienten sich die Kaufleute dieses Ausdrucks in ihren Briefen häufig. Wer eine edlere Schreibart liebt, enthält sich dessen, da das deutsche „Genug! oder genug indessen!

oder, genug hiervon!" dasselbe sagt. Basta machen — heißt in der gemeinen Sprache: Halt machen.

Bastaggi, (l. Bastakki) werden bey der Handlung zur See solche Oerter genennt, wo diejenigen Schiffe, die aus Gegenden, worin die Pest oder andere ansteckende Krankheiten herrschen, Quarantaine (s. u. Quarantaine) halten und ihre bey sich führenden Güter, Briefschaften u. s. w. durchräuchern lassen müssen.

Bedeckung heißt im kaufmännischen Verstande jede Sicherstellung oder Bürgschaft, und wird vorzüglich bey Wechselgeschäften gebraucht, wenn man demjenigen, auf den man den Wechsel abgegeben (gezogen) hat, hinlängliche Sicherheit entweder durch baare Zahlung oder Herbeybringung einer sichern Bürgschaft für die zu zahlende Wechselsumme voraus, oder doch gleich bey der Zahlung leistet, und dadurch dem Proteste vorbeugt. Bedeckung bey der Schiffahrt s. Convoy.

Bedingte Wechsel sind solche, die auf verabredete Bedingungen geschlossen werden. Sie werden auch conditionirte Wechselbriefe genennt.

Beehren, honoriren, einen Wechsel ohne Bedenken annehmen, s. Acceptiren.

Befrachten heißt nach kaufmännischem Sinne bey der Schiffahrt ein Schiff entweder ganz, oder nur einen Theil desselben zur Ueberführung seiner Güter aus einem Hafen in den andern miethen (heuern; in Bestand nehmen). Der, welcher das Schiff miethet, heißt der Befrachter; der Vermiether aber der Verheurer. Der Lohn dafür wird entweder für das ganze Schiff, oder auch nur nach einzelnen Tonnen bedungen. Zwischen dem Befrachter und dem Eigenthümer des Schiffs werden zuvor die nöthigen Bedingungen abgeschlossen und darüber ein schriftlicher Contrakt aufgesetzt, welcher Certe-party, oder Cherte (Charta) party genennet und worin vorzüglich bestimmt wird, wenn und wo der Schiffer die La-

dung einnehmen, und wohin er mit solcher absegeln; wie lange sein Aufenthalt an dem Orte seiner Entladung seyn; ob und von wem er wieder zurück befrachtet werden; was er für jeden Tag, den er über die von dem Befrachter zum Absegeln bestimmte Zeit aufgehalten wird, als Vergütigung haben; und wie viel er Lohn oder Fracht bekommen soll. Mit dem Befrachten der Schiffe wird in den Seestädten, z. B. Amsterdam, Hamburg u. s. w. nicht selten ein Handel betrieben, der ansehnlich ist. Oft ist ein Schiffer in Verlegenheit und kann keine Ladung bekommen. Dann finden sich Kaufleute, die sich diese seine Verlegenheit zu Nutze machen, und ihm für einen, jedoch immer nur sehr geringen Lohn volle Fracht nach diesem oder jenem Hafen versprechen. Hat nun ein solcher Befrachter große Bekanntschaften, so hält es selten schwer, daß er von seinen Freunden Güter genug bekommt, um das bedungene Schiff gehörig beladen zu können, wobey er dann einen bedeutenden Vortheil gewinnt. Gelingt es ihm gegentheils nicht und muß der Schiffer entweder lange über die Zeit hinaus auf die Güter warten, die ihm bedungen worden sind, so muß er diesem deshalb die versprochene Vergütigung gewähren, oder kann er ihm nicht die volle Fracht schaffen, so muß er diesem die Fracht für alles, was daran fehlt, erlegen.

Beglaubigungsschein, (Certificat) ein schriftliches Zeugniß einer angesehenen und glaubwürdigen Person, wodurch sie die Wahrheit einer Sache bekräftiget.

Beilbrief oder **Bylbrief** heißt das Zeugniß der Obrigkeit, daß der Bau eines Schiffs vollkommen vorschriftmäßig befunden worden ist. Ohne ein solches darf kein Schiff zum Waarentransport gebraucht werden.

Bekenntnißschein ist die schriftliche Versicherung,

eine gewisse Obliegenheit erfüllen zu wollen und sich dazu verbindlich zu machen.

Bekümmerung heißt im Assecuranzwesen, Schiffe oder Güter auf höhern Befehl in Beschlag nehmen. Die Unkosten davon fallen dem Versicherer zur Last.

Belasten ist ein Ausdruck, der beym Buchhalten und im kaufmännischen Briefwechsel oft vorkommt, um den im Hauptbuche zur Verminderung des Guthabens irgend eines Handelsfreundes eingetragenen Schuldposten dadurch auszudrücken.

Belegscheine, Belege, schriftliche Beweise von der Richtigkeit einer Rechnung.

Bénéfice d'aunage, (l. Bĕnĕfīs dŏnā-sche) oder: Bon d'aunage (l. Bong dŏnā-sche) heißt in den französischen Fabriken dasjenige, was der Käufer von Ellenwaaren, über das gewöhnliche Ellenmaß, in den Kauf bekommt, oder als Uebermaß erhält.

Bergen heißt an Strand getriebene Güter retten und in sichere Verwahrung bringen. S. Bargeld.

Bergenfahrer, eine Gesellschaft Kaufleute in den Hansestädten Hamburg, Bremen und Lübeck, die in Bergen, einer Stadt in Norwegen, ein eignes Comtoir haben, um den Fischhandel nach dem nördlichen Deutschland zu befördern.

Beschauer der Schiffe im Seewesen sind Beamte der Admiralitäten oder Seegerichte, welche die Ankunft und Abfahrt der Schiffe notiren, und über die, in den Schiffen in Augenschein genommenen Waaren ein Verzeichniß anfertigen, wornach die Abgaben des Orts bestimmt werden; s. Besichtiger.

Beschlag, in Beschlag nehmen, anhalten, mit Arrest belegen oder bestricken.

Besichtiger, Beschauer heißen die bey den Zolleinnahmen auf Fluß-Schifffahrten angesetzten Beamte,

Beamte, welche alle vorbeyfahrende Schiffe zu untersuchen, ihre Frachtbriefe, Pässe und sonstige Papiere mit der Ladung zu vergleichen verpflichtet sind und besonders auch auf Contreband-Waarenartikel ein scharfes Auge haben sollen.

Bestallungsvertrag ist derjenige Contract, welchen Kaufleute mit ihrer Dienerschaft errichten, und worin von beyden Seiten die Bedingungen festgesetzt werden, welche der Herr und der Diener gegen einander zu erfüllen haben.

Bestand heißt in kaufmännischen Rechnungssachen das, was entweder nach dem Abzug der Ausgabe von der Einnahme, oder nach Ablieferung oder Verkauf der auf dem Lager befindlichen Waaren, übrig geblieben ist. Jener heißt der Cassa- dieser der Waarenbestand.

Besteder heißen 1) in den Mähl- oder Schiffsbaucontracten, die Rheder oder die Schiffer, welche ein Schiff bauen lassen; 2) die Schiffsbaumeister der Werfte in den Seestädten, die dafür sorgen, daß die Schiffe auf den Stapel gelegt werden.

Beurtschiffe, Beurtschepen, Beurtschuyten h. zur See sowol, als auch auf den Flüssen diejenigen Schiffe und Fahrzeuge, welchen ausschließlich die Freyheit verliehen worden ist, Güter sowol, als Personen, ingleichen Lebensbedürfnisse u. s. w. gewissen Städten zuführen zu dürfen. Doch ist dieses nicht ihrem eignen Gutdünken überlassen, sondern sie müssen die Zeit erwarten, bis sie die Reihe trifft, nach welcher sie von den Obern der Schifferzunft angenommen und eingeschrieben worden sind. Auch sind ihnen die Gegenden vorgeschrieben, wohin sie fahren müssen; andere, außer diesen, dürfen sie nicht befahren. Dergleichen Schiffe gibt es z. B. in Hamburg, die nur zwischen Hamburg und Amsterdam fahren. Den Namen Beurtschiffe haben sie aus der holländischen Sprache von Beurt (l. Bört) Reihe. Der Eigenthümer eines solchen Schiffes heißt Beurtmann (Börtmann).

Bewindhebber wurden vor der Revolution bey den ost- und westindischen Handelscompagnien die Direktoren oder Vorsteher derselben genennet.

Beylast werden diejenigen Güter und Waaren genennet, welche den Schiffsbedienten auf ihre eigene Rechnung mitzunehmen erlaubt werden.

Bianko, in **Blanko**, heißt unausgefüllt.

Bianko stehen oder **in Blanko stehen** h. bis zur Verfallzeit der Tratte ohne Deckung seyn. Wenn man z. B. von einem auf sich selbst auf Zeit ausgestellten und an einem dritten Orte zahlbaren Wechselbrief keine Acceptation erhalten kann, so sagt man: man müsse bis zur Verfallzeit in Bianko (ohne Versicherung) stehen.

Bianko- (Blanko-) Stellen, heißen die unausgefüllten Zwischenräume in den Assecuranzpolicen, die von den Assecuradören, oder deren beeidigten Mäklern nachher ausgefüllt und beschrieben werden.

* **Bicquetiren** heißt, das Auswerfen und Einschieben der Scheidemünze unter grob Courant oder Species.

Bilanz h. die monatliche oder jährliche Berechnung und Vergleichung des Gewinns und des Verlusts; der außenstehenden Schulden und des baaren Cassabestands; des Debets und Credits; der Ausgabe und Einnahme und der sich daraus ergebende Abschluß.

Billettiren h. in den Ausschnitthandlungen, kleine Zettel an Ellenwaaren heften oder sonst befestigen, worauf die Nummer und die Länge des Stücks, so wie die Breite und der Verkaufspreis mit gewissen Kennzeichen bemerkt wird, wozu sich gewöhnlich jede Handlung ganz eigenthümliche, ihr nur verständliche Zeichen wählt.

Blankett, Charte blanche, (l. karte blängschē) heißt die Unterschrift zu einer Vollmacht, die man Jemanden zur Betreibung unserer Angelegenheiten ertheilt. Man schickt oder gibt, wenn man nicht fähig ist, selbst eine bündige Vollmacht im Ganzen auszustellen, dem Bevollmächtigten, gewöhnlich einem

Rechtsconsulenten, einen Stempelbogen, läßt eine oder zwey Seiten leer und schreibt am Fuße der letzten nichts als die Worte: Vollmacht in der — Sache (diese aber muß bestimmt angegeben seyn) fügt seines Namens Unterschrift diesen Zeilen bey, drückt sein Siegel daneben hin und setzt den Datum dazu, wenn diese Vollmacht ausgestellt worden ist. Der Bevollmächtigte füllt den leergelassenen Raum aus und setzt alle zu einer gültigen Vollmacht nöthigen Punkte hinein.

Blanko s. v. Bianko.

Blüse, auch Baake, Fare und in Hamburg Bläse oder Bleuster, ein Feuer oder eine Leuchte in einem Becken, welches auf einem Thurme oder andern erhabenen Orte, nahe an einem Hafen oder auf der Rhede brennt, nach welchem sich die Schiffer zur Nachtzeit richten und wissen können, in welcher Gegend sie sich befinden.

Blüsegeld heißt die Abgabe, die der Schiffer in dem Hafen für die Blüsen entrichten muß. Der Einnehmer, der dieses Geld einfordert, heißt der Baakenmeister.

Bock, ein langes, schmales und plattes Wasser-Fahrzeug, zum Transport der Waaren zwischen Bremen und Minden, das einzig nur zum Treiben und Ziehen geschickt ist und nicht anders als gerade vor dem Winde segelt.

Bodmerey h. bey der Schiffahrt ein Vertrag, Contract, auch Wechselbrief, zwischen einem Schiffherrn und Gläubiger, vermöge dessen letzterer dem Schiffsherrn unter der Bedingung Geld auf ein absegelndes Schiff vorschießt, daß, im Fall das Schiff während der in ihrem beyderseitigen Contracte bestimmten Zeit nicht verunglückt, der Schiffherr nicht nur diesen ihm geleisteten Vorschuß wieder erstatten, sondern auch noch die Zinsen zu bezahlen verbunden ist, die größtentheils sehr hoch, und selten unter 10 — 15 pr. Ct. angenommen werden; verunglückt aber das Schiff während dieser bestimmten Zeit, so verliert der

Gläubiger das an den Schiffsherrn vorgeschossene Kapital und kann sich keineswegs an diesen halten. Der Schiffsherr wird Bodmereynehmer, der Gläubiger aber der Bodmereygeber genennt. Der Ausdruck Bodmerey kommt von verbodemen, Geld auf den Grund und Boden eines Schiffes nehmen, her.

Bodmereybrief, Schiffs-Pfandbrief, Schiffswechsel. Die Erforderniße einer solchen Verschreibung sind: 1) die Namen des Bodmerey-Gebers und des Bodmerey-Nehmers; 2) der Name des Schiffs; 3) das Verzeichniß der verbodmeten Güter; 4) der Name des Orts, wohin das Schiff fahren und ausladen soll; 5) die Angabe der aufgenommenen Summe und die Ursache, die den Schiffer nöthigte, diese Anleihe zu suchen; 6) die ausdrückliche Erklärung, daß das Anlehn auf keine andere Bedingung als auf Bodmerey gemacht worden sey; 7) Unterzeichnung des Orts; 8) der Tag und das Jahr, wenn diese Verhandlung abgeschlossen worden ist. Siehe mehr davon in der 4ten Abtheilung des Rathgebers.

Bodmereyrechnung ist im Buchhalten dasjenige Conto, worauf die mit den Schiffern gemachten Geschäfte verzeichnet werden.

Boedel kamer, Kamer van desolate Boedels. Ein 1643 in Amsterdam errichtetes Departement zur Untersuchung und Abmachung der Fallissements. Das Gouvernement ernennt jährlich zur Direction desselben sieben Commissarissen (Commissarien) theils Rechtsgelehrte, theils Kaufleute. Einer derselben ist Präsident. Zweymal in der Woche müssen sich drey von diesen Commissarissen versammeln, um die laufenden Bankerotsachen wahrzunehmen. Ist ein Schuldner unvermögend, zu bezahlen, so wendet er sich entweder selbst mit einer Supplik ans Gouvernement, oder einer seiner Gläubiger gibt ihn bey der Kammer als insolvent an

(den Boedel aangeeven, Aangifte des Boedels) Sofort werden von dem Präsident zwey Commissarissen, wovon der eine Jurist, und der andere Kaufmann seyn muß, zur Directie des Boedels (Direction des Vermögens) deputirt. Diese verfügen sich nebst einem Secretaris, (Sekretär) gleich ins Haus des als Insolvent angegebenen, und schreiten, wenn derselbige sich nicht in continenti (auf der Stelle und augenblicklich) reinigen kann, zur Versiegelung, zur Inventur, nehmen die Bücher zu sich u. s. w. Sodann werden die Gläubiger von ihnen auf den folgenden Tag convocirt (zusammenberufen) und, was in dieser und in den nachkommenden Versammlungen der Gläubiger vorgeht, darüber setzen sie einen Verbaal (einen Bericht) auf, den jeder Beykommende abschriftlich erhalten kann. Zwey oder drey von den Creditoren werden ernannt, um sich der Effekten des Insolventen zu versichern, und selbige unter seiner Mede-directie (Mitleitung), wobey ihm ein täglicher Unterhalt von den Commissarissen bestimmt wird, zur Liquidation zu bringen. Diese Administration heißt Sequestratie *), (Sequestration, Verwaltung

*) Nach meiner durch vielfältige Erfahrung erhaltenen Ueberzeugung, schien mir es rathsamer zu seyn, mich in solchen Fällen, wie diese hier, durch eine Umschreibung zu verständlichen (verständigen?) als es wagen zu wollen, ein neues Wort zu schaffen, oder ein bereits vorgeschlagenes Wort zu wählen, was noch nicht allgemein angenommen worden ist und also das Bürgerrecht in der Sprache noch nicht erlangt hat. Es ist löblich von meinem Zeitalter, daß es die deutsche Sprache bestmöglichst reinigen will, und die Bemühungen eines Campe u. a. können und dürfen nicht anders, als mit Achtung anerkannt werden; man übertreibe es aber nur nicht, und hüte sich, damit es solchen Verschönerungen nicht endlich ergehe, wie jener alten Dame, welche die Sommersprossen in ihrem Gesichte nicht länger leiden wollte, und einige öffentlich vorgeschlagene Mittel wählte, solche wegzubringen; wodurch die Sommersprossen zwar verschwanden, sich aber dafür eine Menge

des in einstweiligen Beschlag genommenen Vermögens) und die Administratores werden provisioneele Sequesters (Sequester, die für die Bemühungen ihrer Verwaltung bezahlt werden) genannt. Der Schuldner hat, von der Sequestration an, nur einen Monat Zeit, um seinen Gläubigern einen Accord, Project-Accord, Concept-Accord zu proponiren (einen Vorschlag, wie er seine Gläubiger zu befriedigen denkt, und die Bedingungen desselben vorzulegen. S. u. Accord), der dann, wenn alles ordentlich zugegangen, und kein Betrug zu vermuthen steht, von den Commissarissen mittelst Edictaale Advertentie (gerichtlicher Vorladung,) zur Kundschaft der in- und ausländischen Gläubiger befördert wird. Ist einer oder der andere Gläubiger mit dem Accord nicht zufrieden, so muß er in termino (der anberaumten Zeit) genugsame Oppositie (Entgegenstellung durch Gegenbeweise) thun, worauf aber weiter keine Rücksicht genommen wird, wenn sich nicht wenigstens zwey Gläubiger zusammen finden, die wenigstens 5 pr. Ct., oder den zwanzigsten Theil des ganzen Schulden-Betrags zu fordern haben. Inzwischen ist die Oppositie eines Hauptgläubigers hinlänglich, wenn seine Forderung $\frac{1}{5}$ oder $\frac{1}{6}$ beträgt. Der zu Stande gekommene Accord wird mit der Ratificatie (Bestätigung) der Commissarissen versehen, die Sequestratie hört auf, und der Schuldner kann, so lange er den Accord hält, seine Geschäfte frey fortsetzen. Kann hingegen der Schuldner keinen guten Accord proponiren (Vergleich anbieten), oder ist die Oppositie der Gläubiger zu mächtig, so wird er von den Commissarissen als insolvent erklärt, seine Masse unter Curatel (gerichtliche Vorsorge) gebracht (den Boedel als insolvent onder Curateele brengen) und die

Schwinden und Leberflecke zeigten, die einen weit häßlichern Anblick gewährten, und einen schlimmern Eindruck machten, als jene Sommersprossen.

bisherigen Sequesters werden in Curateuren (Curatoren) verwandelt, die, mit Hülfe eines Buchhalters, zur Liquidirung der Masse schreiten. Hiebey ist zu bemerken, daß, wenn Insolvenz erkannt wird, der Zeitpunkt dieser Insolvenz vom Anfang der Sequestratie an zu rechnen ist; wie auch, daß alle im Zeitraum von 28 Tagen vor der Sequestratie geschehene Cessionen, Deckungen ꝛc. als null und nichtig anzusehen sind. — Der Fallit ist vom Augenblick seiner Insolvenz-Erklärung an, von der Mededirectie ausgeschlossen, und Curatores, unter Aufsicht der Commissarissen, verfahren mit seinen Effecten wie gewöhnlich. Nach vorgegangenem Proklam ꝛc. geschieht zu verschiedenen Malen die Repartitie des Boedels, und der letzte Dividend muß 18 Monate nach erkannter Curateele berichtigt seyn. Hat sich der Fallit in allen Stücken treu und ehrlich betragen, so bekommt er seine Competenz von der Masse (Vergunning uit de afkomsten van den Boedel, Beneficie), nämlich 3, 6, oder 10 pr. Ct. je nachdem der reine Betrag, nach Abzug dieser Procente, 20, 50, oder 75 pr. Ct. ausmacht. Ueber 10000 Fl. darf aber diese Competenz nie steigen. Zugleich sucht der Fallit ein Declaratoir oder Certificaat (schriftliche Beglaubigung) von seinen Gläubigern zu erhalten, worin sie erklären, daß er durchaus ehrlich, und den Gesetzen gemäß, zu Werk gegangen sey. Dieß Certificat muß wenigstens von ½ Werth der Schuld und ⅝ Zahl, oder ⅝ Schuld und ½ Zahl, wie auch von den Curatoren, unterzeichnet seyn. Sodann übergibt der Fallit den Commissarissen sein Certificat zur Bekräftigung (Confirmatie van het certificaat), worauf er, wenn die Commissarissen alles richtig und ohne Betrug befinden, in den vorigen Stand seiner Ehre und Gewerbe gesetzt wird (Rehabiliteeren; Rehabilitatie; Rehabiliteit,) auch von allen

ferneren Nachforderungen seiner bisherigen Creditoren frey und unbeschwert bleibt. — Will aber der Debitor Bonis cediren, so muß er beym Gouvernement um Brieven van Cessie (Erlaubnißschreiben, sich von seinem Vermögen lossagen zu dürfen) nachsuchen. Dieß Gesuch wird zur nähern Prüfung den Commissarissen mitgetheilt, die dann des Insolventen Masse in Verwahrung nehmen, Curatoren darüber setzen, und nachher dem Gouvernement Bericht und Meinung über die Ertheilung der Brieven van Cessie abstatten. — Ein solches Concursgericht findet sich auch zu Rotterdam, Delft, Hoorn, und fast in allen batavischen Städten, wo die ost- und westindischen Handelsgesellschaften ihren Sitz haben. (A. Nemnichs Comtoir-Lexicon.)

Bogenfahrt nennt man den Ein- oder Verkauf über Bausch und Bogen.

Bombardiergaliote h. ein Schiff, welches, außer dem Geschütz, was es auf dem Verdeck führt, noch die Bestimmung hat, Mörser zu führen, um aus dem Schiffe Bomben und Feuerkugeln werfen zu können. Jede Flotte führt einige bey sich, weil sie bey Belagerungen zur See äußerst nothwendig sind.

Bonificiren, h. vergüten.

Bonis cediren, h. sein dermaliges Vermögen seinen Gläubigern übergeben.

Boot, Both, Chaluppe, (l. Schaluppe) ein kleines Fahrzeug, welches sehr geschwind segelt und von großen Schiffen, theils wenn der Anker ausgeworfen, oder gelichtet (in die Höhe gezogen) wird, theils wenn frisches Wasser oder andere Bedürfnisse vom Lande herbey geholt werden müssen, gebraucht wird. Auch bedient man sich desselben, um große Fässer oder andere sehr schwere Lasten in das Schiff zu bringen. Große Schiffe führen zwey auch drey dergleichen Boote von verschiedener Größe, die sämmtlich auf dem Verdecke des Schiffs aufbewahrt werden.

Bootsknechte (auch Matrosen oder Schiffsgesellen) heißen Personen, welche auf den Schiffen zu allen Schiffsarbeiten, besonders beym Tau- und Segelwerk gebraucht werden.

Bootsmann h. der Beygehülfe des Schiffers, welcher im Falle der Noth dessen Stelle vertreten muß, unter dem Steuermanne stehet, und gewissermaßen der Vorgesetzte der Bootsknechte ist.

Bord (nach der Aussprache Bohrd) heißt der um ein Schiff gehende Rand, der gleichsam eine in die Höhe stehende Einfassung bildet, welche an den Kriegs- oder großen Kauffartheyschiffen höher und breiter, an den flachen Schiffen aber niedrig ist. Oft bedeutet auch Bord das Schiff selbst. So heißt am Bord seyn, im Schiffe seyn; an Bord bringen, zu Schiffe bringen; Güter an Bord nehmen, h. sie in das Schiff verladen; über Bord werfen h. wenn das Schiff in Gefahr geräth und erleichtert werden muß, die in dem Schiffe befindlichen Güter in die See, in den Fluß werfen. Die beyden Seiten des Bords, welche von hinten aus vorwärts laufen, haben ihre eigenen Namen; diejenige, welche rechter Hand liegt, wenn man im Fahrzeuge das Gesicht nach dem Vordertheile kehrt, heißt Steuerbord, die zur linken aber Backbord.

Börse h. in großen Handelsstädten der öffentliche Ort, wo sich die Kaufleute, theils um Handelsgeschäfte abzumachen, ein- und zu verkaufen, auch andere Handelsverträge abzuschließen, oder auch um sich von den neuesten Handelsbegebenheiten zu unterrichten und zu unterhalten, zu gewissen Stunden des Tages, gewöhnlicher Weise um Mittagszeit, versammeln. An einigen Orten wird das Kaufmannscollegium, welches über Handelsstreitigkeiten entscheidet, Börse genennt. Nicht minder nennt man auch den öffentlichen, zu dieser Versammlung bestimmten Ort eine Börse. In Leipzig wird auf der

Börse wöchentlich eine Versammlung gehalten, um darin die Courszettel zu machen, wozu außer den Messen der Dienstag bestimmt worden ist. In den Messen aber wird außer diesem Tage noch den Tag vor dem Zahltage und dem Assignationstage die Börse geöffnet und der Cours für die Meßwechselzahlungen festgesetzt. Auch können an diesem Tage alle fremde, zur Messe hier befindliche Kaufleute dieser Versammlung, welche Vormittags von 10 — 11 Uhr dauert, beywohnen. Käufe und Verkäufe werden aber auf der Börse in Leipzig, so wie in Hamburg, Amsterdam und andern großen Handelsstädten, in der Regel nicht abgeschlossen, so wie überhaupt daselbst nie Handelsgeschäfte betrieben werden.

Börsen-Alte werden diejenigen genennt, die die Direction der Börse führen. Man nennt sie auch Vorsteher.

Both, ein italienisches und spanisches, kurzes und dickes Weingefäß, was ungefähr 6 Eimer hält. Es ist seiner Gestalt nach fast das Gegentheil von einer Pipe. Auch bedient man sich dessen bisweilen als Oelgefäß.

Boucaniers, (l. Bukani-é) Freybeuter zur See, die mit leichten Fahrzeugen den Ost- und Westindischen Kauffartheyschiffen auflauern und solche wegnehmen. S. u. Flibustier.

Bouille (l. Buill-jé) h. das Zeichen, welches die französischen Zollbeamten auf die von dem Auslande eingeführten Wollenzeuge drucken.

Brak, Wrak, Schofel nennt man den Ausschuß von gewissen Waarenartikeln.

Brander h. Schiffe und Fahrzeuge, welche mit feuerfangenden Materien angefüllt sind, um damit die feindlichen Schiffe in Brand zu stecken. Man zündet entweder ein solches Fahrzeug an, und treibt es in voller Flamme auf das feindliche Schiff, oder man sucht es durch die Branderhaken an das feindliche Schiff anzuhängen und es dann anzuzün-

den. Auf dem Hintertheile dieser Brander sind gewöhnlich zwey eiserne Kanonen angebracht um sich wider die feindlichen Chaluppen (s. u. Chaluppe) wehren zu können. Die Brander sind gemeinigl. mit 10 — 12 Mann besetzt, die wegen der Gefahr, die sie zu befürchten haben, doppelten Sold genießen.

Brandung, Wellenbruch, Wellenschlag, h. das Brausen und Schäumen des Meers durch das Brechen der Wellen an steilen Küsten oder auch über verborgenen Felsen in der See, auf Untiefen, Klippen oder Sandbänken. Auch werden dergleichen Stellen selbst im Meere Brandung genennt.

Brigantine wird in der mittelländischen See die kleinste und leichteste Art von galeerenförmigen Fahrzeugen genannt. Sie rudern und segeln sehr schnell.

Broderie, h. gestickte Arbeit.

Brouillon (l. Brüll-jöng) h. der erste Entwurf. Auch nennt man das Manual oder Schmaderbuch Brouillon.

Brutto (auch Sporco) heißt das Gewicht, was die Waaren oder die Güter sammt den Fässern, Kisten, Säcken u. s. w. wiegen, worin solche eingepackt sind.

Bugsiren, bogsiren h. hinter sich herziehen. Bey der Schiffahrt heißt es aber, ein Schiff durch ein anderes Fahrzeug fortziehen. Dieses wird durch ein oder mehr Ruderschiffe oder mit schnellen Segelschiffen bewirkt, indem man ein großes Schiff vermittelst eines oder auch mehr Taue mit diesen kleinen Fahrzeugen fortzieht.

Buhne heißt in einem Hafen die Einfassung, Verschalung oder das Bollwerk am Ufer des Meers oder eines Flusses. Ferner wird auch der öffentliche Platz in einer Seestadt, wo die Waaren so lange aufbehalten werden, bis sie in die Niederlagen oder Speicher gebracht werden können, Buhne genennt.

Büse, Buise, Buyse heißt ein holländisches Schiff, welches ungefähr 60 Tonnen faßt, und besonders

zum Häringsfang gebraucht wird, weshalb man es auch Häringsbüse nennt.

Byloper, heißt ein heimlicher, nicht geschworner Mäkler, Bönhase.

C. *)

C. Man bedient sich dieses Buchstabens bey verschiedenen Abkürzungen (Abbreviaturen). So zeigt z. B. ein einzelnes C. gewöhnlich Conto oder Courant an; stehen zwey CC neben einander, so heißt es Conto-Courant. Steht dem C ein a vor, so heißt es anni currentis, im laufenden Jahre; stehet ein m vor, so heißt es mensis currentis, im laufenden Monat.

Cabotage h. 1) überhaupt jeder Küstenhandel, er betreffe den nähern oder den entferntern, den einheimischen oder auswärtigen, dann aber auch besonders den, (s. unten Küstenfahrer) welcher nach Ländern diesseits der Straße von Gibraltar getrieben wird. 2) wird auch durch diesen Ausdruck die Wissenschaft des Landens verstanden.

Cadaster, s. u. Cataster.

Calculiren 1) berechnen, 2) einen Ueberschlag machen. So sagt man z. B. Er hat bey seinem Unternehmen nicht richtig calculirt, das heißt, er hat bey seinem Unternehmen den Gewinn und Verlust nicht genau gegen einander berechnet und deswegen keinen richtigen Ueberschlag gemacht, ob er Vortheil oder Schaden dabey habe.

Calfatern, kalfatern heißt beym Schiffsbau 1) an einem neuen Schiffe alle Ritze und Fugen mit Hanf und Werg verstopfen, und sie mit Talg, Pech und Theer bestreichen, um das Eindringen des Wassers zu verhindern; 2) alte leck und schadhaft gewordene Schiffe ausbessern. Gemeiniglich bedient sich dabey der Schiffszimmermann der alten getheer-

*) Diejenigen Wörter, die man unter C. nicht findet, suche man unter K.

ten Schiffstaue, welche in Fußlange Stücke zerhauen und in heißem Wasser ausgebrühet werden, wodurch das Werg derselben geschmeidig wird, und welche dann, wenn sie wieder getrocknet sind, gepflückt werden können. Hat er nun mit dieser Art Werg alle Ritze und Fugen verstopft, was in seiner Sprache Dichten heißt, so wird das Ganze mit gekochtem Theer, welchen er mit Talg und Pech vermischt, mittelst eines Pinsels überstrichen.

Cambio, ital. Wechsel.

Cambio conto, das Wechsel-Conto in dem kaufmännischen Hauptbuche, worauf alle Wechselhandlungsvorfälle ab- und zugeschrieben werden.

Cambio di ricorsa, Rückwechsel.

Cambio marino, Bodmerey- oder Seewechsel.

Cambio proprio, eigener Wechsel.

Cambiren, Wechselgeschäfte treiben.

Canal, s. u. Kanal.

Canaster, Kanaster 1) das der Form eines Mantelsacks ähnliche Gepäck, was aus Ochsenhäuten, die man feucht über ein rundes Holz zusammennähet, das man aber, wenn die Häute über demselben trokken worden sind, wieder herausziehet und über die obere und untere Oeffnung von denselben Häuten Deckel macht, in Indien verfertigt und daselbst zum Versenden mancherley Waaren gebraucht wird; 2) heißt Canaster auch ein Korb, deren es dreyerley Arten gibt, worin ausländische Waaren verpackt werden, als 1) zum Thee, welche aus Zuckerrohr und Binsen gemacht, inwendig aber mit dünnem Blech beschlagen und ausgefüttert werden, und gewöhnlich 65 ℔. halten; 2) zum Zucker, die aus Bambus vorher geflochten worden und gewöhnlich 250 bis 320 ℔ rohen Zucker halten. 3) zum Tobak, die aus Ried oder geschältem Spanischen Rohr geflochten werden, worin der Tobak aus Amerika nach Europa versendet wird und wo in jedem Korb 5 bis 7 Rollen be-

findlich sind. Tobak, der in dergleichen Körben verpackt wird, führt den Namen Knaster.

Cancelliren heißt mit dem Zeichen X über das ganze Blatt hinweg eine Rechnung, Schuldschein und dergl. durchstreichen, wodurch man anzeigt, daß die Sache abgemacht sey.

Caper, (Kaper) sind Seeräuber oder Freybeuter zur See, die einzig dazu ausgerüstet werden, den feindlichen Kauffartheyschiffen aufzulauern und solche wegzunehmen. Sie erhalten sogar von gewissen Mächten zur Ausführung ihres Räuberhandwerks eine eigene Erlaubniß und Schutzbriefe, welche Caperbriefe genennt werden. Diese Art Seeräuber ist jedoch von den Corsaren wohl zu unterscheiden.

Caplaken, (Kapläken,) ist in der Seehandlung ein gewisses Geld, (es wird auch Primgeld, Voransgeld genennt) welches der Schiffer noch außer dem ihm bedungenen Frachtgelde für jede Tonne Kaufmannswaare erhält, um desto mehr für die an ihn verladenen Güter Sorge zu tragen. Obgleich diese Abgabe anfänglich als ein Geschenk zu betrachten war, so ist sie doch nach und nach zu einer rechtlichen Gebühr gemacht worden. Gewöhnlich wird von den aus dem mittelländischen Meere und fast aus allen Häfen Frankreichs, Spaniens und Portugals, nach Hamburg, Bremen und andern deutschen und nordischen Häfen gehenden Schiffen der sechszehnte Theil von der Fracht, die man bedungen hat, gegeben. Beladet aber ein einziges Handelshaus ein ganzes Schiff, so wird für dieses Caplakengeschenk eine gewisse Summe überhaupt angenommen, die nicht nach den einzelnen Tonnen, sondern nach der Größe des Schiffs, oder wie viel es ungefähr Ladung fassen kann, berechnet wird. In einigen holländischen Seestädten hatten es sich seit einiger Zeit die Rheder (S. u. Rheder) gegen alle Gewohnheit erlaubt, den Schiffern die Caplakengebühren zu entziehen, und sich dieser Abgabe als gehöre sie zu dem Frachtbedingniß,

anzumaßen. Um nun allen fernern Unannehmlichkeiten auszuweichen, und den beeinträchtigten Schiffern einen Ersatz für diesen Verlust zu verschaffen, wurde statt des Caplakengelds, welches nun schon einmal für allemal zur Fracht gezogen wurde, eine zweyte Abgabe für die Schiffer bestimmt, die man Prämiengeld nennt, was der Schiffer bekommen und nach dem Gewichte der Ladung bezahlt werden muß. 1000 Pfund am Gewicht geben 4 Stüver holländisch (ungefähr einige Pfennige über 2 gr.) Ueberdieß bekommen nun aber auch die Schiffer noch einen höhern Gehalt, der aus jenen zur Fracht gezogenen Caplakengebühren, die nun die Rheder behalten, bestritten werden muß.

Captur, die gegen einen Wechselschuldner verfügte Verhaftnehmung.

Capturbefehl h. die von der Gerichtsobrigkeit erhaltene Bewilligung, den Wechselschuldner zum Verhaft bringen zu lassen.

Caragi werden in der Türkey sowol die Waaren-Ein- und Ausfuhrzölle, als die Zollbedienten selbst, letztere auch **Caragibachi** — genennt.

Caravane, Karavane (l. Karawane) eine große Gesellschaft reisender Kaufleute, die sich zu mehrerer Sicherheit, vorzüglich in Asien wegen der großen Wüsteneyen, unter einander vereinigen, um den in diesen Wüsteneyen herumstreifenden räuberischen Arabern die Stirne bieten und ruhiger ihre Handelsgeschäfte betreiben zu können. Sie nehmen bisweilen noch eine Bedeckung mit, auch wählen sie ein Oberhaupt unter sich, welches der Führer der Gesellschaft genennt wird. Eine solche Caravane geht jährlich von Moskau nach China, und der Thee, den sie mitbringt, von welchem auch bisweilen über Hamburg eine Parthie kommt, wird **Caravanenthee** genennt. Auch nennt man, wiewohl im uneigentlichsten Verstande, eine Anzahl von Kauffarthey-

schiffen, die ihre Reise mit einander machen, eine Caravanenfahrt.

Caravanenfahrer wird auch ein Schiffscapitain genennt, welcher während seiner Fahrt nach der ihm bestimmten Gegend kleinere Reisen anderwärts hinmacht, von Hafen zu Hafen Fracht abladet und wieder einladet. Alle diese kleinen Reisen zusammengenommen werden jedoch nur für eine Reise gerechnet.

Caravelle, (l. Carawelle,) h. eine Art portugiesischer und französischer kleiner Schiffe. Sie können, wie die Galeeren, ausgerüstet werden, segeln schnell, und die portugiesischen halten 120 — 140 Tonnen. In Frankreich hat man noch kleinere, welche besonders für den Häringsfang eingerichtet sind, jedoch nur 25 bis 30 Tonnen halten.

Carga, wird nicht nur die Schiffsladung selbst, sondern auch das Verzeichniß der in dem Schiffe befindlichen Waaren genennt, mit Angabe des Verladers der Güter sowohl, als auch, wo er diese gegen Empfang der Fracht ausladen soll.

Cargador, Cargadör, ein eigentlich portugiesisches Wort, das aber die Holländer aufgenommen haben, heißt 1) ein Schiffsmäkler, welcher sich vorzüglich damit abgibt, daß er die Ein- und Ausladung und die Fracht für die Kauffarthenschiffe besorgt, oder von der Verladung der Schiffe den Kaufleuten Nachrichten ertheilt, wie man dergleichen Nachrichten in den hamburg. Adreß-Comtoirnachrichten sehr oft findet; 2) Wenn große Handelshäuser, besonders die Ost- und Westindischen Compagnien, Waaren auf Schiffen zum Verkauf auslaufen lassen, um für das daraus gelösete Geld andre Waaren einzukaufen, so begleitet gewöhnlich einer ihrer Handelsbedienten dieses Schiff. Dieser wird dann ebenfalls Cargador, Cargadör, genennt. Sind aber ihrer zwey auf demselben Schiffe, so heißt einer der Ober-Cargadör, der andere hingegen der Unter-Cargadör.

Bey den Ostindischen Compagnien heißt der eine Ober-, der andere Unterkaufmann. Beyder Schuldigkeit ist es, daß sie theils bey der Fahrt auf das Schiff genau Acht haben, damit die geladenen Güter und Waaren nicht zu Schaden kommen können; theils müssen sie aber auch besorgt seyn, daß sie die geladenen Waaren mit Vortheil ver- und die Rückfrachten dagegen mit Nutzen einkaufen.

Cargason, Cargaison h. zwar überhaupt jede Schiffsladung, eigentlich aber die Ladung eines ganz in Fracht genommenen Schiffs, vorzüglich von solchen Waaren, die der Eigenthümer oder dessen Bevollmächtigter nach fremden Ländern führt, um sie daselbst zu verkaufen oder umzusetzen. Auch heißt die Factura über eine solche Ladung Cargason, Cargaison; ingleichen auch die schickliche Jahreszeit zur Ladung solcher Waaren-Artikel.

Cargason-, Cargaison-Conto führen nur Kaufleute, die Waaren zur See für eigne Rechnung verschiffen, um sogleich zu übersehen, wie groß nach Abzug aller Handlungsunkosten der reine Ertrag und ihr Gewinn sey.

Carnet h. das Buch eines reisenden Kaufmanns, worin die Schuldner und Gläubiger, zu welchen ihn seine Reise führt, nebst allen dergleichen Gegenständen verzeichnet sind.

Carotte heißt eigentlich eine Rübe; in den Tobaksfabriken aber die kegelartige Form einer Stange Tobak, welche ziemlich viel Aehnlichkeit mit der Gestalt einer Rübe hat, und von ausgerippten Blättern, nachdem solche zuvor ihre gehörige Beitze (Sauce, Brühe) bekommen haben, dazu geformt, dann mit starkem Bindfaden bewunden wird, so daß ein Faden dicht auf dem andern liegt, was man fiselliren nennt. Diese Carotten werden dann entweder in dieser ihrer Gestalt, oder auch als Schnupftobak verkauft, nachdem sie zuvor auf die Rapiermühle gebracht worden

sind. Die vorzüglichsten Carotten werden zu St. Omer und in Straßburg verfertigt.

Carte blanche s. o. Blanket.

Casco (portug.) ist der eigentliche Körper oder der Rumpf des Schiffs; daher Assecuranzen, Police auf Casco.

Cas fortuit (l. kā fortuit), ein unvorhergesehener Fall.

Cassa, Casse, heißt der Verschluß, unter welchem das baare Geld in einer Handlung aufbewahrt wird. Per cassa zahlen, heißt baar bezahlen; bey Casse seyn, heißt bey Gelde seyn.

Cassabuch h. dasjenige Handelsbuch der Kaufleute, worin die eingekommenen Gelder sowohl, als die ausgegebnen verzeichnet werden, jedoch ohne dabey zu bemerken, wofür sie eingekommen oder ausgegeben worden sind. Sie dienen vorzüglich zu einer schnellen Uebersicht des baaren Cassenbestandes. Diese Rechnung im Hauptbuche heißt Cassa - Conto.

Cassirer heißt bey großen Handlungen derjenige, der über die ein- und ausgehenden Gelder Rechnung zu führen, und alle die damit verbundenen Geschäfte zu besorgen hat.

Cataster h. 1) ein unter öffentlicher Autorität verfertigtes Register über liegende Gründe, nebst den davon zu entrichtenden Abgaben; 2) nennt man auch in einigen Handelsstädten, besonders im südlichen Frankreich, das Journal Cadastre.

Catergi, türkische Fuhrleute, die zur Sicherheit der ihnen anvertrauten Güter den Eigenthümern Pfandgeld vorausbezahlen.

Cavage (l. Cāwā-sche) h. 1) das Hineinschaffen der Güter in die Gewölber oder Keller; 2) der Lohn, den die Arbeiter dafür erhalten; 3) der Keller- oder Miethzins.

Cavaling, Caveling, Gabelung. Der Verkauf gewisser bald kleiner, bald größerer Parthien Waaren an den Meistbietenden durch eine in den

großen Seestädten sehr gewöhnliche Auction. Dieser Verkauf geschieht meistentheils durch Mäkler, und hat nur im Ganzen und nicht einzeln Statt. Ehedem wurden alsdann die erstandenen Parthien von den Kaufleuten wieder unter einander verloset, woher der Ausdruck Caveling entstanden seyn mag, denn Kavelen heißt in der Holländischen Sprache verlosen.

Cavata (l. Cawāta) Der Ertrag eines Wechsels zum negocirten Cours, oder baar erhobenes Geld, welches der Mäkler aus der Verhandlung eines Wechsels dem vorigen Inhaber besorgt.

Cavent, ein Bürge, der für Etwas oder für Jemand gutsagt.

Caviren, Bürgschaft leisten, für Jemanden, für Etwas gutsagen und dafür einstehen, das zu leisten, was Jener zu leisten versprochen hat, im Fall er sein Versprechen nicht halten sollte. Läßt sich aber der Bürge seine Bürgschaft von einem Zweyten verbürgen, so heißt dieses eine Rückbürgschaft. Einen Wechsel caviren h. sich für einen Wechsel dergestalt verbürgen, daß man, wenn der Acceptant nicht zahlen kann, oder will, die Zahlung für ihn leiste. Auch ist dieser Ausdruck in einigen Handelshäusern bey dem Verkauf der remittirten Wechsel üblich, und man sagt daher z. B. in seinem Briefe: die mir remittirte Summe (von so und so viel) ist mit so und so viel pr. Ct. cavirt d. i. verkauft worden. Besser ist es aber verkauft als cavirt zu sagen; da letzteres nicht einmal allgemein üblich und überdies ein fremdes Wort ist, wogegen man sich durch das deutsche verkauft weit bestimmter ausdrückt; 2) bedienen sich die Wechselmäkler des Ausdrucks caviren, was bey ihnen gutsprechen und Wechselbriefe sicher unterbringen bezeichnet, woraus der kaufmännische Ausdruck Cavata entstanden ist, s. o. Cavata.

Causen, nichtige Ausflüchte, kann aber nur in der Sprache des gemeinen Lebens bey mündlicher Unter-

redung, keinesweges aber in schriftlichen Aufsätzen gebraucht werden.

Cautel h. Regel der Behutsamkeit, der Vorsicht, besonders bey Verträgen.

Caution 1) Bürgschaft, Sicherheit oder Gewähr für sich selbst so wohl, als auch für andere; 2) das Unterpfand an baarem Gelde oder liegenden Gründen, welches auf Rechnung sitzende Beamte, Pächter u. s. w. zur Sicherheit der ihnen anvertrauten fremden Güter übergeben. Man sagt dafür auch Vorstand.

Cautionsschein, eine Handschrift, wodurch sich der Aussteller derselben verbindlich macht, eine Schuld zu bezahlen, oder ein gethanes Versprechen einem Andern zu leisten, wenn jener, binnen einer bestimmten Zeit, worüber sie mit einander einig geworden sind, nicht bezahlen oder sein gethanes Versprechen nicht erfüllen sollte.

Cedent, s. u. Cediren.

Cediren h. abtreten. Ich cedire ihm diese Schuld, ich trete ihm diese Schuld ab. Cedent heißt der weichende Theil, der Abtreter; Cessionarius aber der, an den man etwas abgibt. Cession heißt die Abtretung oder Ueberlassung seiner Rechte, die jemand an irgend einem Gegenstande oder einer Sache hat, an einen Andern, der nun in die Stelle desselben tritt. Cessionsschein eine schriftliche Versicherung, daß man seine Rechte, die man an etwas hat, abtritt. Noch ist hier zu bemerken, daß man denjenigen Wechsel, welchen man an einen Andern cedirt, indossiren (s. u. Indossiren) muß, wodurch nur der Andere zum Inhaber dieses Wechsels gemacht werden kann.

Cedula nennen die Spanier den Paßport oder Vergünstigungsbrief, welchen andere Nationen von der spanischen Regierung haben müssen, wollen sie nach den in Amerika gelegenen Oertern handeln und Schiffe dahin schicken, widrigenfalls solche sammt

dem Volke und der Ladung von den spanischen Befehlshabern aufgebracht, weggenommen und eingezogen werden.

Cent, Hundert, pro Cent, vom oder für das Hundert. Mit dem Ausdrucke pro Cent bezeichnen die Kaufleute den Gewinn und den Verlust, den sie bey ihren Geschäften machen. So sagt man: ich habe an diesem Artikel 10 pro Cent gewonnen; das heißt: das Capital, das ich an diesen Artikel (Waare) gewendet habe, hat mir zehn Thaler Gewinn vom Hundert gebracht. Oder man sagt: ich habe an diesem Artikel 10 pro Cent verloren; so heißt das: ich habe statt zu gewinnen, 10 Thaler von dem Hundert des dafür verwendeten Kapitals eingebüßt. Cent pro Cent h. hundert auf hundert und wird eben so wohl beym Gewinn als beym Verlust gebraucht.

Certe-party, Cherte-party, Charte-partie s. o. Befrachten.

Certificat, Beglaubigungsschreiben, Beglaubigungsschein; öffentliches Zeugniß.

Cession, s. o. Cediren.

Cessionale, die schriftliche Urkunde einer Cession.

Cessionarius, s. o. Cediren.

Cessionsschein s. o. Cediren.

Chalance (l. Schälängsĕ) Prahmgeld, s. u. Prahm.

Chaland (l. Schälāng), ein Kundmann, Abnehmer.

Chalandise (l. Schälängdīse), Kundschaft, oder die sich erworbene Bekanntschaft, wodurch man einen starken Waarenabsatz macht.

Change (l. Schängschĕ), 1) Wechsel, Tausch; 2) Wechselbrief. In Lyon wird die Börse Change genennt.

Changement (l. Schängschĕmang), Veränderung; aus seiner Stelle, seinen Umständen, in

die Stelle und Umstände eines Andern treten, nach einer von beyden Seiten geschlossenen Uebereinkunft.

Charge (l. Schärsche) 1) ein Auftrag, Commission; 2) Abgabe, Beschwerung; 3) Schiffsladung oder die Last, welche in ein Schiff verladen werden soll.

Charte Partye s. o. Befrachten.

Chirographarius heißt derjenige Gläubiger, der zu seiner Sicherheit von seinem Schuldner ein schriftliches Bekenntniß des dargeliehenen Kapitals in den Händen hat.

Chirographum h. eine Handschrift. Gewöhnlich wird in Geschäftssachen ein Schuldschein darunter verstanden.

Circa ein gewöhnlicher Ausdruck der Kaufleute statt des das nämliche sagenden: ungefehr, so und so viel.

Circulare, ein Umlauf, Umlaufsbrief, worin einer dem Andern etwas bekannt macht.

Circulation, Umlauf; Circulation des Geldes heißt der Umlauf des Geldes.

Circuliren, im Umlauf seyn.

Citation, mündliche oder schriftliche gerichtliche Vorladung.

Cito (auch citissime) geschwind. Man bedienet sich dieses Worts auf den Adressen der Briefe, um dadurch anzuzeigen, daß man wünsche, dieser Brief möchte vorzüglich geschwind befördert werden. Da nun um eines einzigen solchen Briefs willen die Post nicht geschwinder, als gewöhnlich, geht und durch dieses cito nicht mehr ausgerichtet wird, als daß der Brief höchstens, so bald er ankommt, von dem Briefträger etwas schneller an die Behörde abgegeben würde, was auch nicht immer geschieht, so ist es einleuchtend, daß das mehr bezahlte Geld auf der Post für das cito ziemlich unnütz ausgegeben wird.

Civil, im kaufmännischen Sinn, billig. So sagt man: Ich will ihnen civile, d. i. billige Preise machen. Da billig deutsch ist, so bedient man sich dessen lieber, als des fremden Worts, das nichts anders sagt und sagen kann.

Cladde, Kladde, auch Strazze oder Memorial; Manual; Brouillon (l. Brulljong), wol auch Prima-Notirbuch, ist dasjenige der Handelsbücher, worein die täglichen Geschäftsvorfälle und Aufträge der Handlung eingetragen werden.

Clariren h. für die zu Schiff verladenen Güter den gehörigen Zoll und alle dem Schiff auferlegten öffentlichen Abgaben entrichten. Schiffsclarirer wird diejenige verpflichtete Person genennt, welche zur Abforderung, auch zur Ablieferung derselben bestimmt ist.

Clarirungsbriefe heißen die Bescheinigungen aller erlegten Schiffszölle und anderer Abgaben.

Classificiren, ordnen. Bey einem Concurs oder Creditwesen die Gläubiger nach der gesetzlichen Vorschrift ordnen und eintheilen.

Clausul, Clausel, ein Bedingungssatz (oder die Angabe gewisser Punkte und Zusätze) bey Contracten, Urkunden, Wechseln u. s. w. wodurch man sich bestimmter erkläret, entweder einen Gegenstand erweitert oder einschränkt.

Collationiren heißt vergleichen, um zu sehen, ob das Gegeneinandergehaltene übereinstimme. Wir wollen unsere Rechnungen collationiren, heißt, wir wollen unsere Rechnungen mit einander vergleichen, um zu sehen, ob sie beyde mit einander übereinstimmen. Im Buchhandel heißt collationiren, die Bogen eines Buchs zählen, ob solche sich richtig befinden, (complet sind,) oder ob welche fehlen (ob das Buch defect sey).

Collectiv-Handlungen, gemeinschaftliche Unternehmungen.

Colli, Ballen, Packe, Kisten, Fässer u. s. w. überhaupt jedes eingepackte Stück Gut, Waare u. s. w. Man nennt auch jeden einzelnen Ballen, Pack, Kiste, Faß u. s. w, Colli, ob man es gleich Collo nennen sollte, da Collo der Singular, Colli aber der Plural ist.

Colonieen, 1) Pflanzstädte, Niederlassungen in Gegenden von andern Erdtheilen, die von Europäern angebaut sind; 2) eine Gesellschaft Menschen, die ihren zeitherigen Aufenthalt aufgibt und sich in einem andern Lande niederläßt.

Colonne heißt eine jede in Linien abgetheilte Rubrike eines Handelsbuchs.

Commandite, stiller Compagnon. Societé en (l. ang) Commandite, eine Handlungsgesellschaft, wo der eine Theil den Fonds hergibt, und gleichen Vortheil zieht, obgleich sein Name in der Firma der Handlung nicht erwähnt wird, er auch keine Geschäfte dabey zu besorgen hat; der andere Theil aber die Betreibung der Geschäfte übernimmt, ohne etwas Bedeutendes zum wirklichen Fonds beygetragen zu haben. Associé en Commandite ebenfalls ein stiller Compagnon; s. o. unter Associé &c.

Commis eine Person, die unsere Aufträge besorgt; Handlungsdiener. Auf den Schiffen aber der Schreiber, dem die Auszahlungen aufgetragen sind. An Commis bey Wechseln, ist so viel als an Ordre. Letzteres ist besser.

Commisfahrer s. u. Commissionsfahrer.

Commission in kaufmännischen Geschäften 1) der Auftrag, Waaren einzukaufen und zu verkaufen; auch die Vollmacht einen Handel zu schließen; 2) das aufgetragene Geschäft selbst; 3) gilt dieser Ausdruck auch bisweilen für Provision. Committent, heißt, der eine Commission aufgibt, der den Auftrag ertheilt. Commissionair wird aber der genannt, welcher den Auftrag übernimmt und ausrichtet oder vollzieht, und dafür eine verabredete

Vergeltung erhält, wobey er aber zugleich für alle Versehen haften muß, sie mögen nun von ihm selbst aus Unwissenheit oder Verabsäumung oder sogar auch durch die Untreue oder Ungeschicklichkeit seiner Leute verschuldet worden seyn.

Commissionär, s. o. Commission.

Commissions-Briefe heißen alle solche Briefe, welche einem Andern zur Vollziehung eines Handelsgeschäfts geschrieben werden.

Commissionsgebühren heißen die Vergütung, welche man dem zu gewähren pflegt, welcher für uns ein kaufmännisches Geschäft besorgt hat. Mehr davon s. u. Provision.

Commissionsfahrer — 1) Caper (s. o. Caper) 2) die Rheder, wenn Fremde das Geld zum Bau des Schiffes vorgeschossen haben.

Commissionsgüter s. u. Commissionswaaren.

Commissionshandel (auch Factorey-Handel) heißt das kaufmännische Geschäft, wo Jemand Waaren, Wechsel u. s. w. für Rechnung eines fremden, oder abwesenden Handelsfreundes entweder ein- oder verkauft und dafür die ihm bedungene Provision zieht.

Commissionswaaren sind solche, die man entweder für Rechnung eines Andern einzukaufen hat; oder solche, welche man andern Kaufleuten, um sie zu versilbern (in Geld umzusetzen), einsendet, und ihnen darüber Auftrag ertheilt.

Commissionswechsel sind solche Wechsel, welche für Rechnung eines Committenten entweder eingekauft oder zum möglichst besten Cours verhandelt werden.

Committent s. o. Commission.

Committiren, einem ein Handelsgeschäft auftragen, anvertrauen.

Committirter (Commissionair) s. o. Commission.

Communication, Mittheilung, auch Verbindung. So sagt man: Ich bitte um die gütige Communication (Mittheilung ihres Briefs); und ebenfalls: ich habe keine Communication (ich stehe in keiner Verbindung) mit der Frankischen Handlung.

Compagnie, Gesellschaft, auch Mascopey (eigentlich nach der niedersächsischen Sprache, woraus dieses Wort entlehnt ist, Maatschappy, Maatskuppije). Eine Handelsgesellschaft entstehet, wenn mehrere Personen sich vereinigen, eine Handlung zu führen, und mit ihren gemeinsamen Kräften das zu bewirken versuchen, was jeder einzeln für sich nicht hätte ausrichten können. Die Glieder einer solchen Gesellschaft heißen Compagnons oder Associés (l. Assosi-ëes); diejenigen Handelsgesellschafter aber, die blos nur das Kapital in die Handlung gegeben haben, ohne an den Geschäften Theil nehmen zu wollen, heißen Associés en Commandite S. o. Commandite und Associé.

Compagnie-Contrac, Gesellschaftsvertrag, heißt die über eine geschlossene Handelsgesellschaft niedergeschriebene Akte, worin die Puncte alle bestimmt angegeben worden sind, unter welchen sie sich vereiniget und die sie eigenhändig unterschrieben und besiegelt haben.

Comparent h. welcher auf eine an ihn geschehene Einladung oder Forderung erscheint.

Compariren erscheinen, sich abgeredetermaßen einfinden.

Compensation s. u. Compensiren.

Compensiren, wechselseitige Forderungen unter einander aufheben. Wenn Rechnung gegen Rechnung nach vorhergegangener Vergleichung aufgeht, oder gleich ist, so sagt man, unsere Rechnuugen compensirten sich. In den Gerichten bey Streitsachen heißt compensiren, wenn jede streitende Partey ihre Kosten bezahlen muß. Compensation im kauf-

männischen Sinne heißt, die Tilgung einer Forderung durch eine Gegenforderung, also der Gebrauch Schulden mit Gegenschulden zu bezahlen. So z. B. wenn ich einem Gläubiger für die Summe, welche er an mich zu fordern hat, eine gleiche Summe an Zahlung angebe, welche er schuldig ist. Obgleich die Compensation mit einer Abrechnung viel gemein hat, so unterscheiden sie sich doch genau genommen dadurch von einander, daß bey der Compensation Forderung und Gegenforderung einander gleich sind, bey der Abrechnung aber der eine mehr oder weniger zu fordern oder zu zahlen hat. Ist die Gegenforderung größer, als die Forderung, so wird abgerechnet; im Gegentheil aber angerechnet, ganz oder abschläglich bezahlt.

Competent, h. befugt. Z. B. er ist kein competenter Richter, er ist kein Richter, der das Recht und die Befugniß hat urtheilen und entscheiden zu können; 2) heißt ein Competent, einer, der um etwas anhält, ingleichen ein Mitbewerber; z. B. zur neuen Besetzung der Buchhalterstelle im N. Comtoir fanden sich viele Competenten (Mitbewerber.)

Competenz 1) Befugniß. 2) Befugniß zu einer Mitbewerbung um eine Stelle, Amt, Würde u. s. w. 3) Das Recht eines verhafteten Schuldners, von dem Gläubiger, welcher ihn hat einziehen lassen, den nothdürftigsten Lebensunterhalt fordern zu können.

Composition heißt die Zusammensetzung verschiedenartiger Theile in ein Ganzes. Daher werden diejenigen Artikel auf der Handlung **Compositionswaaren** genannt, welche von verschiedenartigen Stoffen oder Bestandtheilen zusammengesetzt worden sind.

Compromis heißt die schriftlich unterzeichnete Uebereinkunft zwischen zwey oder mehr Streitenden, daß sie den Ausspruch eines Dritten, welchen sie Beyde oder Alle zum Schiedsrichter erwählt haben, für ein gültiges Urtheil anerkennen wollen. Dies pflegt ge-

meiniglich zu geschehen, wenn man eine dergleichen Streitsache nicht vor Gericht bringen, sondern unter sich abthun will. Ein Compromis hat die Kraft eines ordentlichen Vertrags.

Compromittiren, einen auffordern, einen Schiedsspruch einzuholen. Ich will sie darüber nicht compromittiren h. ich will es ihnen nicht ansinnen, darüber einen Urtheil einholen zu lassen; auch, ich will sie darüber nicht zu Rede stellen. — Wir wollen uns schon compromittiren, h. wir wollen schon unter einander einig werden.

Comptant, baar s. o. **baar**.

Comptoir, (l. Comptoār) Comtoir; Contor, Schreibestube; Wechselstube.

Concept, der erste Entwurf eines Briefs oder einer jeden andern Schrift.

Concession h. die landesherrliche, auch ortsobrigkeitliche Vergünstigung zur Betreibung eines öffentlichen Gewerbes, Unternehmens u. s. w. Bey dem französischen Handel bedeutet Concession ein auswärtiges Land, wohin eine gewisse Compagnie ausschließlich Handlung treiben darf. Die Besitzer dieses Vorrechts heißen Concessionaires, auch führen Pflanzer diesen Namen. (Nemnich.)

Concordat h. das Uebereinkommen eines Schuldners mit seinen Gläubigern.

Concurrenz h. das Zusammentreffen verschiedener Ereignisse, Dinge u. s. w. So versteht man z. B. beym **Waarenhandel** unter Concurrenz die häufige Nachfrage sowol nach einem und demselben Waarenartikel, als auch das Wetteifern mehrer Käufer, einer dem Andern den Vorsprung abzugewinnen; ferner beym **Wechselhandel** den Zusammenfluß des baaren Geldes mit dem Papiergelde oder schriftlichen Zahlungen; bey **Concursprozessen** aber die Art, wie die Gläubiger einer Masse in gewisse Abtheilungen (Klassen) geordnet werden.

Concurs heißt, wenn sich die Gläubiger unter obrigkeitlicher Verfügung vereinigen, sich von dem dermaligen Vermögen ihres Gemeinschuldners bezahlt zu machen, nachdem dieser zuvor erklärt hat, oder sich dieses aus andern Umständen erweislich macht, daß sein Vermögen nicht zureiche, seine Gläubiger völlig befriedigen zu können. Das gerichtliche Verfahren dabey heißt der Concursprozeß. Mehr davon s. u. im Rathgeber.

Condition h. 1) Beschaffenheit, Zustand. So sagt der Kaufmann: diese Waare ist von guter Condition; 2) Bedingung. So sagt man z. B. Ich will Ihnen unter der Condition (Bedingung) dieses recht gern zugestehen. Wenn ferner der Kaufmann einem Handelsfreund Waaren unter der Bedingung überschickt, daß er davon so viel absetzen solle, als der Ort, die Zeit und die Umstände verstatten würden, und daß er, was er nicht unterbringen kann, an den Absender wieder zurück schicken könne, so sagt er: er sende ihm diese Waare à condition; 3) heißt Condition auch die Stelle eines Dieners in einer Handlung; er ist bey dem Herrn * * in Condition, heißt: er ist als Diener in der Handlung des Herrn * * angestellt. Von Condition in dieser Bedeutung kommt

Conditioniren her, d. h. eine Stelle als Diener in einer Handlung bekleiden. Einige wollen diesen Ausdruck auch auf die Stelle der Lehrbursche ausgedehnt wissen, von diesen sagt man aber, wenigstens ist dieser Ausdruck der gebräuchlichste: er stehet die Jahre in der * * Handlung. 2) heißt im französischen Handel conditioniren: einer Waare ihre gehörige Gestaltung (Façon) und ihr ein gutes Ansehen geben.

Conditionirt h. 1) beschaffen. So sagt man: diese Waare ist gut oder schlecht conditionirt, ist gut, wohlgehalten; oder ist schlecht, verdorben, schadhaft u. s. w. 2) bey den Wechselbriefen heißt

eine conditionirte Acceptation ein unter gewissen Bedingungen angenommener Wechsel.

Confirmiren, bestätigen, bekräftigen.

Confisciren h. Güter, allerhand Waaren nach einem vorhergegangenen Verbote, daß sie nicht eingeführt oder verkauft werden sollen, unter obrigkeitlicher Verfügung wegnehmen und einziehen; auch confiscirt man Güter, wenn sie gleich eingeführt werden dürfen, sobald der Einbringer die Zölle umfährt oder die dafür bestimmten öffentlichen Gefälle nicht entrichtet und durchzuschlüpfen gesucht hat.

Congé (l. **Congsché**) h. der Paß, welchen der französische Schiffer vom Seeminister nehmen muß, um von einem Hafen Frankreichs zum andern fahren zu dürfen.

Conjunctur heißt das Zusammentreffen gewisser Zeit- oder anderer Umstände, die den Geschäften entweder zum Vortheil oder Schaden gereichen, den Umtrieb befördern und beschleunigen, oder eine gewisse Stockung verursachen können.

Connossement, Connoissement, Cognossement h. ein Seefrachtbrief, Schiffsverladungsschein. Er unterscheidet sich von einem Land-Frachtbriefe dadurch, daß statt bey dem Landfrachtbriefe der Befrachter den Frachtbrief, bey dem Seefrachtbriefe ihn der Schiffer über die ihm anvertrauten Waaren ertheilt und dadurch das Bekenntniß ausstellet, die einzeln von ihm aufgeführten Güter, an Ballen, Kisten, Fässern u. s. w. nicht nur erhalten zu haben, sondern solche auch bestens zu verwahren und solche wohlbehalten an Ort und Stelle zu bringen. Diese Connossements werden gewöhnlich in zwey, drey, auch nach Umständen in vier Abschriften ausgestellt. Eine dieser Abschriften empfängt der Versender der Güter: die andere behält der Schiffer; die dritte bekommt der Empfänger der Güter und ist eine vierte nöthig, so wird diese demjenigen zugesendet, auf

welchen der Versender den Wechsel ausstellt, wodurch dieser seine Auslagen wieder erhalten soll, und um dadurch desto sicherer acceptiren zu können. Das Connossement ist von der Certe Partie (s. o.) dadurch unterschieden, daß in der letztern einer oder mehr Kaufleute die Befrachtung des Schiffs und daher auch die Verantwortlichkeit derselben übernehmen, der Schiffer also nicht, sondern diese das Connossement ausstellen müssen. Ausführlicher davon s. u. im Rathgeber.

Consens, h. 1) überhaupt jede Bewilligung, Genehmigung; 2) insbesondere aber die obrigkeitliche Bewilligung, auf ein Grundstück ein Kapital aufnehmen zu dürfen. Das darüber ausgefertigte gerichtliche Document wird der Pfandbrief oder der Consens genannt.

Consentirung der Haverey, heißt das Anbringen oder die Bitte des Schiffers, daß ihm am Ausladungsorte der erlittene Seeschaden an seinen geladenen Gütern entworfen und der Ersatz regulirt werde.

Conserve heißt 1) bey der Handlung zur See, wenn sich verschiedene Kauffartheyschiffe, die einen und denselben Weg nehmen, mit einander vereinigen, um sich einander zu ihrer Sicherheit bey widrigen Umständen allen Beystand zu leisten, vorzüglich aber sich gegen die Seeräuber mit vereinten Kräften zu vertheidigen. 2) die Admiralschaft.

Consigniren h. 1) zeichnen, überschreiben; in der Kaufmannssprache aber 2) so viel als anweisen. Dem Spediteur einen Ballen od. dgl. Waare consigniren, heißt ihm Ordre geben, was er mit dieser Sendung machen soll; oder, wenn ein Schiffer an ein Handelshaus, Spediteur und dgl. in einem fremden Hafen angewiesen wird, daselbst das benöthigte Geld entnehmen zu können; 3) wenn bey vorkommenden Irrungen und Streitigkeiten Geld, Waaren oder Wechselbriefe der richterlichen Gewalt übergeben

werden. Auch wird Consignation jede richtige Ueberlieferung irgend eines Gegenstandes genennt.

Consort, Consorten, Handlungsgesellschafter, Compagnons, Associés. Dieser Ausdruck ist nicht unter Kaufleuten, sondern nur in den Gerichten bey Streitsachen üblich.

Constituent, der Vollmachtgeber.

Consul heißt in den vornehmsten Handels- besonders aber in den Seestädten, der Bevollmächtigte oder Handelsagent eines auswärtigen Fürsten, welcher die Handelsleute seiner Nation gegen Bedrückungen schützen und ihre Rechte vertreten soll.

Consulent, Rechtsgelehrter, Advocat, Justitiarius.

Consumtion, Consumo — Abgang, Vertrieb der Waaren, der Verbrauch der Waaren eines Kaufmanns in dem Orte, wo er handelt.

Contant h. baar; contante Zahlung, baare Zahlung in klingender Münze; contante Artikel, Waaren, welche gleich bezahlt werden.

Contenta die Haupterfordernisse, Angaben, der wesentliche Inhalt einer Schrift, einer Rede u. s. w. Bey Wechseln sagt man aber dafür Data.

Contenten heißen die gedruckten Verzeichnisse, worin in Seehandlungsstädten die von dem Schiffer mitgebrachten Waaren öffentlich bekannt gemacht und ausgeboten werden.

Contentiren, befriedigen, zufrieden stellen.

Contingent, Antheil.

Conto, die Rechnung. In den Handlungsbüchern hat sowol der Debitor (Schuldner) als der Creditor, Gläubiger oder der Guthabende eine eigene Rechnung. Linker Hand steht gewöhnlich die Rechnung des Debitors mit Debet oder jetzt gebräuchlicher mit Soll; und rechter Hand die Rechnung des Creditors mit Credit oder gebräuchlicher und besser mit Haben überschrieben.

Contogeben heißt 1) Jemanden eine Stelle im Handlungsbuche einräumen; 2) Credit geben; sich

des gegebenen Credits bedienen, h. Conto nehmen; a Conto h. auf Rechnung; auch auf Abschlag.

Conto courant, Conto corrente, Conto current h. 1) die laufende Rechnung in dem Handlungsbuche, worauf alles bemerkt wird, was man an den Handelsfreund absendet, und welche alle Jahre geschlossen wird. 2) Die Abschritt einer solchen Rechnung, welche dem Correspondenten oder Handelsfreunde zugesendet wird.

Conto a meta, h. Rechnung zur Hälfte, und ist eine solche, wenn wir, doch nur auf eine bestimmte Zeit, mit Jemanden in einem gewissen Handelsverkehr stehen und auf gewisse Waaren-Artikel den Gewinn sowol, als den Verlust zur Hälfte tragen, und über dieses Verhältniß ein eignes Conto halten.

Conto di tempo h. diejenige Zeit-Rechnung, worauf diejenigen Posten eingetragen werden, welche von den von unsern Committenten uns zugesandten Commissionswaaren von Zeit zu Zeit an einen oder mehrere Freunde auf Zeit verkauft worden sind, und wofür die Bezahlung noch nicht eingegangen ist. Man hält dieses Conto, damit diese uneingegangenen Posten nicht unter die baaren Einnahmposten kommen und dem Buchhalter daraus kein Präjudiz erwachsen möge.

Conto-Saldo Rückstandsrechnung von einer nur zum Theil aber noch nicht ganz abgezahlten Schuld; auch das wechselseitige Guthaben, welches ein Kaufmann dem andern beym Rechnungsabschlusse noch übrig oder zu Gute behält.

Contramandiren, contremandiren h. einen Gegenauftrag geben, widerrufen; zurücknehmen.

Contraponiren h. einen im Hauptbuche falsch oder nicht am gehörigen Orte eingetragenen Posten in sein gehöriges Debet und Credit richtig aufs neue eintragen.

Contraposition, die Deckung, die ein Banquier dem andern bey den Credit-Wechseln zu leisten verbunden ist.

Contraprotest h. im Wechselgeschäft dasjenige Verfahren, wenn der Acceptant gegen den Protest des Präsentanten aufs neue protestiren läßt und in diesem Proteste die Ursachen angibt, warum er den bereits acceptirten Wechsel nicht ohne Nachtheil bezahlen könne.

Contrasigniren h. seine Unterschrift unter die eines andern setzen, wie z. B. wenn der Herr und der Factor oder Diener beyde zugleich sich unterschreiben.

Contravention, Uebertretung, Zuwiderhandlung.

Contrebande, verbotene Waare.

Contrebandirer h. der **Schleichhändler**, welcher Verkehr mit verbotenen Waaren treibt.

Contremarque (**Contre Marke**) h. Gegenzeichen.

Controle (**Contre rôle**) h. Gegenrechnung, Gegenverzeichniß.

Contumaciren h. verurtheilen. Er ist zu den Kosten contumacirt worden, h. er ist zu den Kosten verurtheilt worden.

Contumaz, so viel als Quarantaine. S. u. **Quarantaine**.

Convention, Uebereinkunft, Verabredung.

Conventionsgeld h. die Münzsorten, welche nach einer seit 1750 von verschiedenen deutschen Reichsständen geschlossenen Uebereinkunft nach dem neuen Wiener Münzfuß ausgeprägt werden.

Convoy 1) der Seeschutz durch Kriegsschiffe überhaupt, und dann 2) insbesondere ein Kriegsschiff jeder Art, welches Kauffahrern zur Bedeckung, um sie vor feindlichen Anfällen zu sichern, dienen soll. Wenn Kauffahrer unter sich einen Vertrag machen, bey Anfällen einander beyzustehen, so sagt man: sie machen **Convoy** unter sich. Die für diesen Seeschutz zu entrichtende Abgabe heißt **Convoygeld**.

Convoyloopers werden in Holland diejenigen Personen genannt, welche die Berichtigungsscheine des Zolls, ingleichen die zur Waaren Ein- und Ausfuhr nöthigen Pässe besorgen.

Corsar h. ein Seeräuber. Der Corsar unterscheidet sich aber von dem Caper dadurch, daß jener nicht, wie dieser, einen Freyheitsbrief hat, Seeräuberey zu treiben, sondern auf eigene Gefahr sein trauriges Gewerbe unternimmt. Wird er bey seinen Unternehmungen gefangen genommen, so wird er ohne alle Barmherzigkeit aufgehängt. Corsaren werden vorzüglich diejenigen Seeräuber genennt, welche an den Küsten des mittelländischen Meeres sich aufhalten und dasselbe beunruhigen.

Cortage (l. Cortā-sche) s. u. Courtage.

Corvette, der französische Name aller Kriegsschiffe, welche unter 20 Kanonen führen.

Coupons (l. Coupongs) h. Interessenscheine oder Interessenquittungen über die gewissen Staatsanleihen dargeliehenen Kapitale; wie z. B. bey den Steuerscheinen in Sachsen; Actienobligationen u. s. w. Diese Coupons sind auf ganzen Bogen für eine bestimmte Anzahl von Jahren zusammengedruckt; welche, so wie die Verfallzeit der Interessen da ist, von dem Bogen abgeschnitten und statt der Quittung beym Empfang der Interessen eingereichet werden. Diese Benennung der Coupons ist von dem Französischen couper schneiden, abschneiden entstanden.

Courant, current, laufend. Der courante Preis heißt, der gegenwärtige Preis der Waaren. Dieser wird gewöhnlich durch den Preiscourant (s. u. Preiscourant —) festgesetzt. In Hamburg werden dergleichen öffentliche Bekanntmachungen von dem Steigen oder dem Fallen des Werths der Waaren von der Commerzdeputation alle Freytage bekannt gemacht.

Courant-Geld h. das Geld, was im Umlauf ist, und ist gewöhnlich dem Bancogelde eben so entge-

gengesetzt, wie die Scheidemünze dem Courantgelde, was man deshalb grob Courant nennt, entgegengesetzt wird.

Courant-Waaren, gangbare Waaren, d. h. solche, welche am meisten gesucht werden und zu dem fast täglichen Gebrauch nöthig sind: z. B. Baumöl, Caffee, Zucker. — Incourante Waaren heißen solche, die nur zuweilen gesucht werden und keine gangbaren Artikel sind.

au Courant (l. ó Courang) d. h. auf Wechseln, wenn dabey kein Datum stehet, so viel als zu Ende des gegenwärtigen Monats.

Courant-Bank, heißt diejenige Bank, wo die Zahlungen in Courantgelde geschehen; auch diejenige Kasse, wo die Zahlungen im baaren Gelde geleistet werden.

Courant-Schulden, auch **Current-Schulden** d. h. laufende Buchschulden, überhaupt bey dem Kaufmanne alle solche Schulden, für die weder Sicherheit noch Unterpfand gestellt wird, weil der Schuldner ein sicherer Mann ist.

Cours, bedeutet 1) bey den Geld- und Wechselgeschäften, das bestimmte Verhältniß der Münze des einen Landes zu der Münze eines andern; das Steigen und Fallen derselben gegen einander, was theils durch den innern Werth der Münzen, öfter aber durch den größern oder geringern Vorrath in den Wechselbanken bestimmt wird. Wird eine Vergleichung bey Wechselgeschäften zwischen zwey Wechselplätzen unmittelbar angestellt, so heißt ein solcher Cours ein **directer** Cours; werden aber zwischen Wechselplätzen einer noch oder mehrere gestellt, so wird er ein **indirecter** Cours genennt. Welchen Cours man von beyden zu wählen habe, lehrt dann die **Arbitragerechnung**. Damit das handelnde Publikum von Zeit zu Zeit von dem Steigen oder Fallen des baaren Geldes und den Verhältnissen des inländischen und ausländischen Geldes zu und untereinander

benachrichtiget werde, so gibt man in den größern Handelsstädten Courszettel aus, die dann zum Maßstab bey den Geschäften dienen. In diesen Courszetteln geschieht nicht nur Erwähnung des gegenwärtigen Werths der Geldsorten, oder des baaren, sondern auch des Papier-Geldes, oder der Wechselbriefe u. s. w. Cours bedeutet auch 2) Umlauf. So sagt man z. B. dieser oder jener Artikel ist nicht mehr in Cours, ist nicht mehr gangbar, ist nicht mehr im Umlauf. 3) Weg. So sagt man z. B. Diese Geschäfte haben jetzt einen andern Cours (einen andern Weg) genommen.

Coursiren, im Umlauf seyn. Wird besonders von Münzen, auch vom Papiergelde gebraucht. Z. B. das preußische Geld coursirt jetzt fast allgemein in Sachsen (ist jetzt in Sachsen im starken Umlauf).

Courszettel, s. o. Cours.

Courtage frz. (l. Courtā-sche,) heißen die Gebühren oder die Provision, pr. Ct. welche dem Mäckler für die Bemühung eines ihm aufgetragenen Geschäfts zugestanden wird.

Courtage-Conto, Courtage-Rechnung, heißen die sogenannten Interimsrechnungen solcher Kaufleute, die viele Commissionsgeschäfte haben und daher mit den Mäcklern für Rechnung der Committenten in Rechnung stehen.

Courtier frz. (l. Courti-é) Mäckler.

del Credere, Bürgschaft stellen, heißt wenn der Commissionair seinem Committenten für die, für dessen Rechnung auf einen Dritten auf Zeit verkaufte Waare Bürgschaft leistet und sich als Selbstschuldner erklärt. Für diese Gutsagung für fremde Schuld zieht der Geschäftsträger auch mehr pr. Ct., Provision.

Creditbrief, auch Creditiv oder offener Wechsel, sind offene Beglaubigungsschreiben, welche Kaufleute ihren Reisedienern, auch andern, ihnen als sicher bekannten und ihres Zutrauens würdigen

Personen ertheilen, damit diese nöthigen Falls auf fremden Handelsplätzen bey den mit ihnen in Verbindung stehenden Handelshäusern offene Casse erhalten.

Creditbillets sind kurzgefaßte Obligationen für die auf Zeit gekauften Waaren. In Sachsen werden sie den Wechseln gleich gerechnet und an die Ordre des Gläubigers ausgestellt; auch muß die Valuta darin bestimmt angegeben werden.

Creditiv, s. o. Creditbrief. Doch ist noch zu bemerken, daß man auch das Beglaubigungsschreiben eines Fürsten, welches er seinen Gesandten oder andern hohen Abgeordneten ertheilet, ausschlüßlich ein Creditiv zu nennen pflegt.

Creditoren nennt man gewöhnlich die Anzahl Gläubiger, welche bey einem Concurs an den Gemeinschuldner Forderungen machen und solche gültig erweisen können.

Criques h. Seeplätze an den englischen Küsten, wo nur auf Erlaubniß des Zollamts die Schiffe landen dürfen.

Crops heißen diejenigen Oxhoftfässer, worein die Pflanzer in den amerikanischen Freystaaten den Blättertoback zu packen pflegen. Ein solches Faß enthält gewöhnlich 1250 ℔ Toback.

Cropnoten heißen 1) die Zeugnisse der bey den amerikanischen Magazinen angestellten Aufseher über die Güte des versendeten Tobacks; 2) die Lieferungsscheine, wie viel Toback am Gewicht abgesendet worden.

Croupier frz. (l. Croupi-é) h. der ungenannte Theilnehmer an einer Handlungsgesellschaft, in deren Firma er nicht aufgeführt wird. S. Associé en Commandite.

Curator, Geschlechtsvormund.

Curator bonorum h. bey Concursprozessen derjenige, welchem zur Sicherheit der Gläubiger die Masse des Schuldners zu verwalten übertragen ist.

Custom-penny (engl.) h. sowol der Eingangszoll für ausländische Manufaktur-Waaren; als auch der Zoll, welchen man zurück erhält, wenn man diese auswärtigen Manufacturwaaren wieder ausführt (Rückzoll).

Cutter nennen die Engländer solche Chaluppen, welche etwas breiter, als gewöhnlich, und vorzüglich zum Segeln eingerichtet sind.

D.

Dieser vierte Buchstabe des Alphabets dient zu mancherley Abkürzungen (Abbreviaturen). D. als Münzzeichen bedeutet auf dem preußischen Gelde das Auricher-, auf dem französischen Gelde aber das Lyoner-Gepräge. Als Zahlbuchstabe bedeutet er die Zahl 4. Gewöhnlich bemerken die Buchhändler die Verkaufspreise der Bücher mit Buchstaben, wobey der große Buchstabe die Thaler, der kleine aber die Groschen anzeigt. Z. B. ein Buch kostet 4 Thlr. 12 gr. so schreiben sie das viel kürzer mit Dm. — a d. — bedeutet a dato, von dem Tage der Ausstellung einer Handschrift an; d. D. bedeutet de Dato von nun an; dt oder dd. dedit, bezahlt; d° dito oder detto, desgleichen.

Damlooper, ein holländisches Fahrzeug zur Schiffahrt auf den Kanälen des Landes.

Data h. Angaben; Inhalt; z. B. die Hauptdata (die Hauptangaben) ihres Entwurfs haben meinen Beyfall.

Datio in solutum, Gebung an Zahlungsstatt h. wenn der Schuldner statt baaren Geldes seinen Gläubiger mit Wechseln, Anweisungen, auch wol mit Waaren befriediget, welche letztere aber zuvor von unpartheyischen Sachverständigen gewürdert werden müssen.

Datiren, überschreiben.

Datum h. der Tag, an welchem man einen Brief, Rechnung u. s. w. geschrieben, einen Wechsel, eine Assignation ausgestellt hat; dato heute, a dato, von heute an, dem Tage der Ausstellung einer Handschrift; nach dato, nach dem Tage der Ausstellung einer Handschrift.

Debarquiren (l. debarkīren) ein Schiff ausladen; auch die geladenen Güter aus dem Schiffe in ein Lichter= (Leichter=) Schiff (s. u. Lichterschiff) überladen, oder sie aus Land führen.

Debattiren, streiten.

Debenturkosten heißen in englischen Facturen der Zollvorschuß. Debenture ist die in England ausgestellte Obligation über den Rückzoll. Die Bezahlung dieses Rückzolls, welche aus einem dazu errichteten Fond wieder erstattet wird, erfolgt immer nicht so schnell als sie sollte, besonders wenn dieser Fond erschöpft seyn sollte, was bisweilen geschehen kann. In diesem Falle können diese Debentures, Rückzolls=Obligationen gegen Disconto nach ihrem couranten Werthe zu Geld gemacht werden. —

Debet, h. soll, ist schuldig — und macht die Ueberschrift der linken Seite aller solchen Handelsbücher aus, worin eine offene Rechnung von Schuld und Guthaben geführt wird, welcher rechter Hand das Credit gegenüberstehet.

Debitiren heißt 1) in das Debet des Handlungsbuchs eintragen; 2) absetzen verkaufen. Z. B. diese Handlung debitirt viel Waare, setzt viel Waare ab. Debīt, Waarenabsatz.

Debitor, Schuldner. Debitor communis, der Gemeinschuldner.

Deboucher (l. Debusché) seine Waaren auf eine eben so leichte als vortheilhafte Art absetzen.

Debourſiren h. vorschießen, bezahlen. Déboursé, (l. Deburſē) ausgelegtes Geld; baarer Verlag; Vorschuß.

Decadence (l. Deca-dangse) Verfall, Abnahme.

Décharge (l. Dĕ-scharsche,) Quittung, Freysprechung; dechargiren (l. descharschiren) löschen, quittiren, von einer Verbindlichkeit losgeben, befreyen.

Decher, im Lederhandel sowol, als auch beym Rauchwaarenhandel, h. eine Anzahl von Häuten oder Fellen von 10 Stücken. Bey den rußischen Rauchwaaren enthält der Decher 40 Stück.

Decisum, ein Urtheilsspruch.

Decken h. bey Wechselbriefen, sichern. Eine Tratte decken, oder die Deckung einsenden, heißt daher, den Bezogenen für seine geleistete oder noch zu leistende Zahlung durch Wiedererstattung sicher stellen, welches entweder durch Rückwechsel; durch Stellung in Rechnung, oder durch baare Rimessen zu geschehen pflegt.

Declariren h. 1) überhaupt erklären; dann auch 2) die Güter in den Frachtbriefen genau angeben (s. o. Angabezettel;) 3) wenn ein Schuldner seine Unvermögenheit Zahlung zu leisten seinen Gläubigern dadurch anzeigt, daß er ihnen das Verzeichniß seiner Activschulden (s. o. Activa und Activ, Schulden) sowol, als seiner Passivschulden (s. u. Passivschulden) vorlegt und entweder um Nachlaß oder um Frist, Gestundung seiner Zahlungen bittet.

Décompte 1) der Abzug von einer Rechnung oder Summe; 2) der Abgang, der sich von einer Waare findet; 3) Gegenrechnung (s. u. Gegenrechnung).

Decortiren, abziehen, kürzen. Wenn die gelieferten Waaren entweder der Güte nicht entsprechen, die man von ihnen fordern kann, oder das gehörige Maß und Gewicht nicht halten, und der Empfänger dem Verkäufer den Betrag des erlittenen Schadens nach dem bedungenen Preise an der Zahlung abzieht, um seinem Schaden dadurch beyzukommen, so heißt das decortiren, und ein solcher Abzug Decort.

Deductis deducendis heißt: nach Abzug aller Unkosten; auch nach Abzug alles dessen, was bey Rechnungssachen abgezogen werden darf.

Defect h. mangelhaft; schadhaft, wenn es von Waaren gebraucht wird. Im Buchhandel nennt man einen, oder auch mehrere fehlende Bogen, Kupfer u. s. w. überhaupt was zur äußern Vollständigkeit eines Buchs fehlt, einen Defect.

Definitiv, End-Urtheil; letztes gerichtliches Entscheidungserkenntniß.

Defraudiren h. überhaupt hintergehen; insbesondere aber den landesherrlichen Zöllen oder andern dergleichen Abgaben durch allerhand Mittel und Wege zu entgehen suchen; daher der, welcher sich dieses erlaubt, ein Defraudant genennt, und nach strenger Untersuchung zur Strafe gezogen wird; gemeiniglich stehet die Confiscation der Waaren und Güter darauf. S. o. confisciren.

Delaissement (l. De-laessemang) h. die förmliche Lossagungsacte des Versicherten, durch welche dieser dem Versicherer (Assecurateur) die gestrandeten oder geborgenen Güter (s. o. Bergen) zu einiger Entschädigung überläßt, dagegen aber von ihm binnen drey Monaten den vollen Ersatz seines Schadens zu erwarten hat.

Del credere s. o. Credere.

Delegant, Delegat, Delegatar } s. Delegation.

Delegation h. eine solche Anweisung, die ein Schuldner seinem Gläubiger wegen einer habenden Forderung an einen Dritten, der sein Schuldner ist, unter beyderseitiger Einwilligung, gibt, wobey denn ein neuer Schuldner an des erstern Stelle tritt und der alte Schuldner seiner Schuld und aller Ansprüche auf ihn entlediget wird, der neue Schuldner möge nun zahlen oder nicht. Der Schuldner, der seinen Gläubiger durch eine solche Anweisung zufrie-

denstellt, heißt Delegant; der Gläubiger Delegatar; der neue Schuldner Delegat.

* Depenniren h. 1) Rechnung austhun, ausstreichen; 2) einen gegebenen Auftrag zurücknehmen, widerrufen. So schreibt der Kaufmann z. B. seinem Handelsfreunde: Es wird nöthig seyn, daß Sie alle bereits getroffene Anstalten zur Erfüllung meiner Aufträge gütigst depenniren.

Depesche heißt, ein schriftlicher Verhaltungsbefehl, oder gewisse wichtige schriftliche Nachrichten, welche durch Eilboten (Couriere, Staffetten) zugefertiget werden.

Deponiren, gerichtlich und außergerichtlich niederlegen, zur Aufbewahrung geben.

Depositarius, heißt derjenige, der etwas zur Aufbewahrung übernimmt.

Depositengelder heißen nach der Handlungssprache diejenigen Kapitalien, welche die Kaufleute zur Erweiterung ihrer Geschäfte gegen Zinsen aufnehmen. Diejenigen Wechsel, welche sie dem Darleiher ausstellen, heißen Deposito-Wechsel.

Depositionsschein, Depositenschein — heißt das schriftliche Bekenntniß über die zur Aufbewahrung übernommenen Sachen.

Deposito Bank s. o. Bank.

Deposito-Conto h. die Rechnung im Handlungshauptbuche, welche sowol die ausgeliehenen, als auch die aufgenommenen Kapitalien aufführt.

ad Depositum nehmen, in sichere Aufbewahrung nehmen; ad depositum geben, in sichere Aufbewahrung geben.

Designation h. 1) das Verzeichniß, worin bey einem entstehenden Concurs alle Gläubiger mit ihren Forderungen aufgeführt werden. 2) Beym Schiffsversicherungswesen die Verzeichnung besonders derjenigen Waaren, welche dem Verderben leichter, als andere ausgesetzt zu seyn pflegen.

Derangement — (l. De-rangschemang) h. die Zerrüttung in den Geschäften eines Kaufmanns.

Derangiren (l. De-rangschīren) in Verwirrung gerathen, in Verlegenheit setzen. Z. B. Des Herrn ** Geschäfte scheinen derangirt (in einige Verwirrung gerathen) zu seyn; oder: Ihr Auftrag derangirt mich, setzt mich in Verlegenheit.

Dessein, (l. Di-seng) das Muster einer Waare.

Detail h. der Einzel- oder Klein-Handel und ist dem en gros Handel, Großhandel entgegengesetzt.

Devalvation, die öffentlich bekanntgemachte Herabsetzung einer Münze von ihrem vorigen Werthe; auch das öffentliche Verbot des Umlaufs einer solchen Münze.

Deviation h. Versegelung und ist die Abweichung vom bestimmten Wege, welche ein Schiff nehmen soll. Durch eine solche Versegelung hört die Gültigkeit der Assecuranz-Police (S. v. Assecuranz-Police) auf, und wird kraftlos.

Devoir (l. Dewoār) Schuldigkeit. Bey den Franzosen in den Handlungsbüchern oder Rechnungen besagt es so viel als: Debet, Soll; kommt es aber in ihren Facturen unter der Kostenberechnung vor, so heißt es — Abgabe.

Diarium, Tagebuch.

Dicht ist ein Schifferausdruck und bedeutet, daß ein Schiff von außen und von innen so kalfatert sey, daß kein Wasser eindringen kann, und die Waaren im Trocknen liegen; man nennt es auch Dicht und hecht.

Dieser Tage will ich bezahlen ist ein Ausdruck, welcher ehedem in kaufmännischen Zahlungen oft vorkam, und auch jetzt noch vorkommt. Da dieser Ausdruck aber zu mancherley Auslegungen und daher zu Streitigkeiten Anlaß geben kann, so ist bestimmt, daß, bedient man sich dieser Formel, nach zwey Tagen Zahlung erfolgen soll. Will man jedoch billig seyn, so verstattet man auch dem Schuldner noch einige Tage darüber.

Different bedeutet im Münzwesen das Zeichen, welches nicht nur jeder Münzstempelschneider, sondern auch jeder Münzmeister haben und führen soll, wornach die Aechtheit oder Verfälschung der Münze in zweifelhaften Fällen entschieden werden muß. Man überläßt sowol dem Stempelschneider als dem Münzmeister die Wahl des Zeichen nach ihrem Gutdünken und dieses wird entweder auf die Bild- oder Schildseite gesetzt. Daher wählen sie bald die Sonne, bald wieder einen halben Mond; einen Stern; ein Thier, eine Frucht u. s. w.

Differenz, die Nicht-Uebereinstimmung der Rechnung, wenn zwey Rechnungen gegen einander gehalten werden.

Diffession heißt diejenige Handlung, wo einer vor Gericht erklärt, daß die Unterschrift seines Namens nicht seine eigenhändige Unterschrift sey.

Diffitiren h. nicht einräumen, daß die ihm vorgezeigte Unterschrift seine eigenhändige, also eine falsche Unterschrift sey.

Dilation h. das Ansuchen des Schuldners an den Gläubiger, die Zahlungsfrist jenem zu verlängern. Z. B. Er hat um Dilation gebeten, er hat nachgesucht, ihm die Zahlungsfrist zu verlängern.

Diligence (l. Dili-schangse) 1) Geschwindpost zu Lande; Geschwind-Marktschiff zu Wasser; 2) die angewendete Vorsicht bey Wechselprotesten, wodurch man sich eines Regresses an den Trassanten oder Indossanten zu versichern bestrebt, auch wol gar noch den Acceptanten zur Bezahlung vermögen kann. Die Franzosen nennen bisweilen jeden, bisweilen aber auch nur den wider sogenannte Wechselbillets erhobenen Protest — Diligence.

Dingbrief, Dingzettel — heißt der Contract oder Vertragsbrief, welcher mit dem Lieferanten abgeschlossen wird, die verdungne Waare zu liefern.

Directer Handel wird derjenige genennet, wenn man seine Waaren aus der ersten Hand, gleichsam

aus der ersten Quelle vertreibt; indirecter Handel ist dagegen der, welcher durch die zweyte, dritte und mehr Hände geht.

Discontiren h. überhaupt abziehen, abrechnen; insbesondere heißt es aber in Wechselgeschäften, einen Wechsel noch vor der Verfallzeit bezahlen; dann aber auch, einen noch nicht verfallenen Wechselbrief abtreten, um dafür sogleich den Werth zu ziehen, wobey man bis zum Verfalltage die Zinsen bezahlt, in letzterem Falle heißt dieses Disconto geben; derjenige aber, welcher sein Geld für einen noch nicht verfallnen Wechsel zahlt, nimmt Disconto.

Disconto, heißt der Vortheil, welchen man durch eine frühere Zahlung, als in der bedungenen Zeit, gewinnt und der nach pr. Ct. gerechnet wird.

Discontoberechnung heißt eine solche Rechnung sowol beym Waarenhandel als Wechselgeschäft, wenn der Käufer früher bezahlt, als bedungen worden ist, und für diese frühere Bezahlung einigen Vortheil gewinnt, der ihm nach gewissen Procenten zu Gute gehen muß. Gewöhnlich ist der Vortheil und der Gewinn für den Monat ½ pr. Ct. also jährlich 6 pr. Ct.

Discretionstage, Respecttage, Fristtage, sind diejenigen Tage, welche man nach den besondern Vergünstigungen der verschiedenen Wechselordnungen an den verschiedenen Wechselplätzen dem Schuldner auch nach der Verfallzeit eines Wechsels zugestehet.

Discussion h. eine genauere Untersuchung in Schuldsachen bey entstandnen Streitigkeiten.

Dispache (l. Dis-pā-sche) Schadenberechnung bey gestrandeten Gütern, wornach die Vergütung des erlittenen Schadens berechnet wird. s. u. Haverey, Rechnung.

* Disspeciren, streitige Rechnungen auseinandersetzen und jedem sein Theil bestimmen.

Dispensiren h. 1) freysprechen, losgeben; 2) bey den vor den Gerichten geführten Streitigkeiten,

wenn jeder streitende Theil für sich seine Kosten tragen muß. Wenn es heißt: die Kosten sind dispensirt, so heißt dies, jeder Theil trägt seine von ihm verursachte Kosten — Gemeiniglich findet dieses bey Vergleichen Statt.

Disponent h. 1) der mit der pro Cura (s. o. Cura) versehene Stellvertreter seines abwesenden Principals; 2) derjenige, der über eine Sache, Gelder, Waaren zu verfügen den Auftrag erhalten hat, 3) ein Rentirer (welcher blos von Zinsen, Renten lebt) welcher sein Geld zum Discontiren benützt (S. o. Disconto.)

Disposition, die Maßregeln und das Gutdünken, nach welchem einer handelt. Z. B. Ich will das ihrer eigenen Disposition (ihrem Gutdünken) überlassen.

Dissolution, Auflösung, Trennung — Auseinandersetzung.

Distribution, Vertheilung. In Concurssachen heißt Distribution, wenn zuvor die Gläubiger nach den Landesgesetzen in gewisse Classen gebracht worden sind und das aus der Masse des Schuldners zu baarem Gelde gemachte Kapital unter die Gläubiger vertheilt wird.

Dividend h. der Antheil, welchen jeder Theil einer großen Handlungsgesellschaft sowol an Gewinn zu ziehen hat, oder zum Verlust beyträgt.

Document eine Urkunde, schriftlicher Beleg, Beweis, Schein u. s. w. Ueberhaupt werden alle Schriften Documente genennt, wodurch man ein Recht beweisen kann.

Dolmetscher h. diejenigen Personen, welche sowol bey öffentl. Verabhandlungen als Privat-Geschäften aus einer fremden ungewöhnlichen Sprache in eine üblichere oder in die Sprache desjenigen Landes übersetzen, wo die Geschäfte betrieben werden. So hat der Russische, der Türkische Kaufmann u. s. w. seinen Dolmetscher bey sich, welcher dem russischen u. s. w. Kauf-

manne dasselbe russisch wieder sagt, was ihm von dem deutschen Kaufmanne deutsch, und das, was der russische Kaufmann russisch antwortet, dem deutschen Kaufmanne ins Deutsche übersetzt. Auch hält man in großen Handelsstädten bey den Gerichten verpflichtete Dolmetscher, deren sie sich bey vorkommenden Streitfällen bedienen, wenn Documente und dergleichen in fremden und ungewöhnlichen Sprachen vorkommen.

Domainen (l. Domaenen) heißen die Güter, die dem Landesfürsten zugehören; Krongüter, Cammergüter.

Domiciliren h. beym Wechselgeschäfte: einen zahlbaren Wechselbrief von einem Orte, welcher kein Wechselplatz ist und einen eigenen Cours nicht führet, an einen eigentlichen Wechselplatz mit dem Zusatze: Valuta oder: zahlbar da und da; z. B., Leipzig, Hamburg u. s. w. bey dem und dem; z. B. in Leipzig bey den Brüdern Reichenbach u. s. w. zur Bezahlung anweisen. Ausführlicher davon und über die verschiedenen Arten die Wechselbriefe zu domiciliren siehe im Rathgeber.

Doppeltes Indossement, ist ein solches Indossement (s. u. Indossement), welches auf mehr, als einen ausgestellt und auf der Rückseite des Wechsels bemerkt wird.

Doppel-Uso s. u. Uso.

Douane h. 1) jeder öffentliche Ort, wohin Waaren niedergelegt werden, als: Packhof; Waage; Zoll; Abgabehaus: 2) die Abgabe selbst, als: Zoll; Accise; Mauth; Wagegeld; Licent u. s. w.

Droguerey Handlung (l. Drokerey) Specerey Handlung, ist eine solche, die mit allen denjenigen Waaren handelt, welche die Apotheker zur Zubereitung der Arzney brauchen.

Droguist, Drogist (l. Drokist) Specereyhändler, der Besitzer einer Droguerey Handlung.

Duinen, Duynen h. die entweder von der Natur selbst erzeugten oder von dem Meere oder der See aus-

ausgeworfenen und an dem Meer- oder Seestrande befindlichen Sandhügel oder Sandberge, welche bisweilen, aber nicht immer, das Austreten des Meers abhalten sollen. Einige dieser Dünen hat man mit gewissen Wahrzeichen versehen, die dem Schiffer gleichsam zu einem Wegweiser dienen sollen.

Duplicat h., eine in doppelter Abschrift ausgefertigte Urkunde, z. B. von Miethcontracten, Lieferungsverträgen, Wechselbriefen, Connossementen u. s. w.

Duplik, s. **Duplicat**.

Duplum, das Zweyfache; z. B: er soll das Duplum bezahlen, ersetzen, er soll noch ein Mal so viel, soll das Zweyfache bezahlen. — Daher in duplo, doppelt z. B: der Contract ist in duplo ausgefertiget, h. ist doppelt abgeschrieben, und Jedem der Theilnehmer an diesem Contracte davon eine Abschrift gegeben worden.

E.

E. Der fünfte Buchstabe des Alphabets. E auf den französischen Münzen zeigt an, daß solche zu Tours — und auf den preußischen Münzen, daß sie zu Königsberg geprägt sind. Die verkürzten E. E. bedeuten: Eure Edeln; E. E. D. W. D. bed.: Eure Edeln Dienstwilliger Diener. Die letztere Abkürzung wurde ehemals, wenn sie besonders mit vielen Schnörkeleyen und Zügen durchflochten und noch obendrein mit lateinischen Buchstaben geschrieben war, für eine eigene Schönheit in den kaufmännischen Briefen gehalten. Da man sich in diesen aber, seit einiger Zeit schon, aller weitläuftigen Titulaturen und das zwar mit Recht enthält, so sind auch diese Ziera- then völlig aus der Mode gekommen. — Ew. bed. Euer.

Ebbe und Fluth ist das periodische Steigen und Fallen des Meeres. Bey der Fluth steigt das Meer sechs Stunden lang, und wenn es auf dieser erlangten Höhe

eine Viertel Stunde lang gestanden hat, so fällt es bey der Ebbe wiederum in einer Zeit von sechs Stunden; worauf es dann nach einer Viertel Stunde von neuem zu steigen anfängt, so daß man in einem Zeitraume von vier und zwanzig Stunden zwey Mal Fluth und zwey Mal Ebbe sehen kann. An einigen Orten steigt das Meer 50 Fuß, an andern nur einen Fuß hoch. Da diese Bewegung des Meeres mit der Veränderung des Mondes zusammenhängt, so ist es wahrscheinlich, daß sie dadurch verursacht wird; auch ist diese merkwürdige, und bisher immer noch nicht völlig erklärbare Naturerscheinung im Vollmond und Neumond stärker, als im ersten und letzten Viertel; bald ist sie jährlich auch noch zu gewissen bestimmten Zeiten stärker und zu andern wieder schwächer. Auch ist diese Bewegung sogar in einigen Flüssen sichtbar, die mit dem Meere in Zusammenhange stehen.

Ebbe-Anker und **Fluth-Anker** heißen, wenn ein Schiff zwey Anker einen über den andern ausgeworfen hat, der eine der Fluth-Anker, welcher sich der steigenden Fluth widersetzt, und der Ebbe-Anker, welcher der fallenden Fluth widersteht. Der letzte heißt auch Tyanker.

Echange, (l. ĕ-schāngsche) Tausch; Tauschhandel; auch Wechsel.

Echantiller, (l. éschangtillé) a. egandiller s. u. eichen.

Echantillon, (l. eschangtill-jong) 1) Probe; Muster; (auch Stahlen.) Diese sendet ein Kaufmann dem Andern, um bey diesem die Bestellungen seines Waarenbedarfs darnach zu machen, wobey er zugleich die Höhe der Preise bestimmt. 2) Original-Maß und Gewicht.

Echéance, (l. Eschéāngse) Verfallzeit.

Ecorcher, (l. ecorschē) beym Verkauf das Maß der Billigkeit auf eine grobe, wuchernde Art aus den Augen setzen.

Ecu, (l. ĕkū) ein Thaler. **Ecu neuf** (l. ekū nöf) neuer Thaler.

Ecumeur, (l. ekümör) ein Freybeuter; Seeräuber.

Edictalcitation, gerichtliche Vorladung, bey einem Termine zu erscheinen.

Edition, Ausgabe, neue Auflage eines Buchs.

Edition der Urkunden ist bey dem Handelsgerichte alsdann erforderlich, wenn Buchschulden, Obligationen, Wechsel u. s. w. von dem Schuldner bestritten und ein Extract derselben mit völliger Beglaubigung in Form Rechtens vorgelegt werden muß.

Effecten, das in beweglichen Gütern bestehende Vermögen einer Person überhaupt; als insbesondere auch des Kaufmanns, — weswegen bey letzterem das Effecten-Conto in seinen Handelsbüchern nöthig ist, welches das bestimmte Verzeichniß seines Vermögenszustandes enthält, es bestehe nun in Waaren, baarem Gelde, Activforderungen oder in andern Gütern, woraus um so leichter der Zuwachs sowohl, als auch die Abnahme derselben ersehen werden kann.

Eichen, auch Aichen, Icken h., die Gold- und Silbergewichte verschiedener Städte und Länder untereinander nach einer sichern Gewähr vergleichen. Z. B. ein Mark Silbergewicht in Nürnberg jetziger Eich thut in Hamburg so und so viel. — Ueberhaupt heißt eichen, etwas nach einem vorgeschriebenen Maß oder Gewicht einer Stadt oder eines Landes einrichten und bewähren; daher heißt auch derjenige, welchem die Aufsicht über die Richtigkeit der Maaße und Gewichte anvertraut ist, an einigen Orten der Aicher, Aichherr, Aichmeister und Aichmann. Eichstab, Eichgewicht, sind die Maße, Gewichte, oder Verhältnisse, nach welchen beym Eichen vorschriftlich verfahren und darauf gehalten werden muß. Auch beym Weine ist an einigen Orten der Ausdruck Eiche anstatt Maß üblich.

Eigenhandel, eigene Waare, Proprehandel, ist ein solcher, welchen ein Kaufmann auf seine eigene Rechnung betreibt und ist also dem Commissions- oder Speditions-Handel entgegengesetzt.

Eigener Wechselbrief ist ein Schuldschein, in welchem sich der Schuldner des Worts Wechsel bedienet, worin er dem Gläubiger verspricht, diesem um die von ihm bestimmte Zeit die Schuld wieder zu bezahlen. Eigentlich ist er nichts anders, als ein sogenannter trockner Wechsel, worüber unten bey dem Artikel: Wechsel ausführlicher gehandelt wird.

Eingehende Waaren werden 1) solche genennt, welche aus fremden Ländern und Gegenden eingeführt werden. 2) Auch solche, welche nicht mehr verfertigt werden, weil sie aus der Mode gekommen sind und keine häufige Nachfrage mehr darnach geschieht.

Einlager, h. nordwärts der Elbe in Niedersachsen, die Verpflichtung des Schuldners, nach welcher er sich, wenn er den Gläubiger zu gesetzter Zeit nicht bezahlt hat, auf Vorladung des Gläubigers an einem von diesem bestimmten Orte einfinden und daselbst so lange verbleiben muß, bis er seinen Gläubiger befriediget hat.

Einlaufen, wird von Schiffen gebraucht, welche aus der See kommen, in einen Hafen segeln und daselbst Anker werfen.

Einlösen, (einen Wechsel, einen Schuldschein) heißt, die Zahlung dafür leisten, oder durch eine gleich große Summe in Rimessen löschen.

Einschießen, Einschuß h. in kaufmännischer Bedeutung anschaffen, besorgen; herbeyschaffen.

Einschwärzen, h. im Oberdeutschen: Schleichhandel treiben; heimlich in ein Land oder in einen Ort entweder verbotene Waaren, oder ohne für die Waaren die gehörige Accise erlegt zu haben, einbringen.

Einthun, in kaufmännischer Bedeutung, 1) Wechsel kaufen, Wechsel committiren; 2) etwas gehörig verwahren.

Eiserne Briefe, s. o. Anstands-Briefe.

Eleviren des Protests h. im Wechselrechte, einen trassirten (gezogenen) Wechsel, der in gehöriger Form protestiret worden ist, mit nächster Post an den

letztvorhergehenden Indossenten zurücksenden. Daher die Protest-Erhöhung.

Embargo, heißt der von einem Staate oder einer Regierung gewissen im Hafen liegenden Schiffen auferlegte Beschlag oder Arrest, vermöge dessen sie nicht eher aus dem Hafen segeln dürfen, bis dieser Befehl wiederrufen und der Arrest aufgehoben worden ist. Die Engländer und Holländer nennen alsdann ein solches Embargo „Pressen," wenn sie die Schiffe zwingen, Dienste zu thun, und sich solcher besonders zu ihren Transporten bedienen.

Embarquiren, Fracht einladen, Waaren zu Schiffe bringen. 2) sich in eine Sache verwickeln.

Emmagasinage, (l. emmakasinaasche) Lagergeld, Packhausmiethe.

Encombrement, (l. Angcombremang) nennen die frz. Schiffer die Unbequemlichkeit, welche leichte Waaren in den Schiffen veranlassen, weswegen deren Fracht nicht nach Lasten und nach dem Gewichte, sondern nach dem Raume, den sie einnehmen, und nach ihrer Zerbrechlichkeit bestimmt werden kann.

Endossement, s. u. Indossiren.

Englische Court, heißt die noch zu Hamburg bestehende Handlungsgesellschaft, deren Vorfahren sich im sechszehnten Jahrhundert zuerst in den Niederlanden und in Deutschland niederließen, um daselbst Handelsgeschäfte zu betreiben. Hamburg erlaubte ihnen 1566 in den Ringmauern der Stadt eine Waarenniederlage zu errichten, und legte dadurch den Grund zu der noch jetzt bestehenden englischen Handelsgesellschaft.

Entern, ein Schiff mit Haken und Seilen an sich ziehen, um es zu ersteigen und sich dessen mit Gewalt zu bemächtigen, was gewöhnlich durch Kaper geschieht. Die Mannschaft sucht in das Schiff des Gegners zu springen, um mit der Besatzung des Gegners handgemein zu werden. Ehe noch die Kanonen erfunden waren, war die Enterung bei feindlichen Ueberfällen der ge-

wöhnliche Angriff zur See, und noch bedient sich derselben jetzt der Korsar oder Kaper, sobald er eine starke Besatzung hat. Besonders sind die Korsaren in dergleichen Gefechten sehr geübt. Nicht immer ist jedoch der Erfolg so glücklich, als sie sich ihn wünschen; nicht selten werden die Ersteiger, wenn sie muthige Vertheidiger finden, zurückgeschlagen, wol auch gar niedergemetzelt oder zu Gefangenen gemacht.

Enterlooper, holländ. Interlooper, Zwischenläufer, ein bey der Handlung zur See, vorzüglich bey den Handlungscompagnien z. B. in England, Holland, Dänemark, Hamburg u. s. w. sehr gebräuchlicher Ausdruck und h. das Schiff einer Privatperson, welches zu keiner Schiffsgesellschaft gehört, dessen ungeachtet aber doch weit abgelegene Küsten und Seehäfen besucht, um den daselbst handelnden und berechtigten, besonders den octroyrten (s. u. Octroy) Ost- und Westindischen Compagnieen Abbruch zu thun und heimlichen Handel zu treiben.

Entnehmen, so viel im Wechselhandel und in der Wechselsprache als trassiren.

Entrepôt, (l. Añgtrēpō) Ein Waarenlager; eine Niederlage; ein Zwischenplatz zum Niederlegen der Waaren.

Envoi, (l. Angwoi) Sendung, Versendung, Absendung.

Envoye — ein Gesandter des zweyten Ranges.

Equipage, darunter wird im Landhandel alles gerechnet, was zur Verführung der Kaufmannsgüter, als Frachtwagen, Karren, Pferde, Geschirr oder was sonst zum Fuhrwerk gehört, gebraucht wird. An einigen Orten Deutschlands bemerkt man mit allem Fleiß und ausdrücklich in den Frachtbriefen die Equipage, damit sich die Accise- Mauth- und Zollbeamten, wenn Fuhrleute oder andere Personen sich es beyfallen lassen wollten, Waaren und dergleichen bey der Ein- und Ausfuhr zu verheimlichen, nicht an den geladenen Gütern, sondern an der Equipage, durch deren Confiscirung, erholen möchten. Im Seehandel aber

drückt das Wort Equipage die Bemannung des Schiffs oder das Schiffsvolk aus.

Erkennen, ein gewöhnlicher Ausdruck beym Buchhalten und heißt so viel als gutschreiben.

Error calculi, ein Rechnungsfehler. Salvo errore calculi, mit Vorbehalt der etwa eingeschlichenen Rechnungsfehler. — S. E. C. V. O. diese Buchstaben schreiben manche Kaufleute, als Abkürzungen, unter die Conto corrente, (welche Salvo errore calculi vel omissione, d. h. mit Vorbehalt, daß man sich verrechnet oder etwas vergessen haben könne.) Sie thun dieses aus Vorsicht, um sich nichts zu vergeben, im Fall sich nach ausgemachter Rechnung ein Rechnungsfehler finden könne oder sonst ein Posten vergessen und ausgelassen oder zu viel angemerkt worden sey.

Echelles, (l. ĕschellĕ) die Stapelplätze und Häfen der Franzosen in der Levante. Alle Seehandel betreibende europäische Nationen haben in denselben ihre Consuls.

Escompte ist ein Interesse- oder Supporto-Abzug nach Verhältniß der Zeit, es sey für einen vor der Verfallzeit bezahlten Wechsel oder für baar bezahlte, statt beym Einkauf auf Zeit erhandelter Waaren. S. o. Disconto.

Escorte, die bewaffnete Begleitung der Kauffartheyschiffe.

Espalmage, (l. Espalmāāsche) die Kosten der Fässer- oder Schiffsverpichung.

Especes, (l. Espeses) die Benennung einer gewissen Wechselzahlungsart. Auch deutet dieser Ausdruck bisweilen in Wechseln an, daß man die Zahlung desselben nach den benannten Münzsorten in natura bezahle.

Etat, (l. Età) die Beschaffenheit, der Zustand; oder die Uebersicht in dem Handlungsbuche, nach welcher man mit einem Blicke im Stande ist, seine Handlungsverhältnisse zu übersehen. Ordentliche Kaufleute halten auch sogar über ihr Haushaltungswesen einen solchen Etat.

Etiquette, (l. Etikette) 1) Lebensart. 2) Das an die Waare der Kleinhändler oder Ausschneider geheftete Zettelchen, worauf der Ein- und Verkaufs-Preis der Waaren bemerkt ist. Auch Bankier und Geldwechsler knüpfen kleine Zettel an die Geldsäcke bisweilen an, auf welchen die Summe und die Münzsorten, auch wohl gar der Name dessen angemerkt ist, von wem sie zur Cassa abgeliefert worden sind.

Evalvation h., 1) überhaupt die genaue Schätzung des innern Werths einer Sache, vorzüglich bey Münzen, Juwelen und andern Kostbarkeiten. Sie findet besonders bey Compagniehandlungen Statt. 2) Die Schätzung des Waarenlagers, wenn, wie dieses in großen Handelsstädten häufig der Fall ist, ein Kaufmann dem andern, entweder ganz oder auch nur zum Theil, seine Handelsgeschäfte mit allen dabey befindlichen Waaren und Effecten überläßt, oder solche, wenn Mehrere in Gesellschaft gehandelt haben, an den bleibenden Handelsstamm nach dem Zustande und der Beschaffenheit der Waarenreste veräußert werden.

Eviction, (frz. Garantie) h. die Gewährleistung oder die Sicherstellung in Absicht des ruhigen Besitzes einer an einen andern verkauften oder übertragenen Sache. Gewährsmann heißt und ist der, welcher die Gewähr zu leisten verbunden ist. Wie lange dieser aber für die Gewähr stehen und Sicherheit leisten muß, das bestimmen entweder die besondern Verträge, die Käufer und Verkäufer unter einander abgeschlossen haben; oder es sind eigentliche öffentliche Gesetze überhaupt darüber vorhanden, die deswegen entscheiden. Wo keine besondern Verträge und Bedingungen zwischen Käufer und Verkäufer abgeschlossen oder ausgemacht worden sind, da treten dann jene Gesetze mit ihrer Kraft ein.

Ewer h., eine Art Fahrzeug, die von Hamburg nach Haarburg, gewöhnlich ihrer zwey täglich, ab- und zugehen. Sie haben einen flachen Boden und ein Segel und sind hinten und vorn spitzig. Man

braucht sie gewöhnlich zum kleinen Transport auf der Elbe. Auch bedient man sich ihrer zum Fischfang in der Nordsee.

Ewerführer-Lohn h., der Schifferlohn, den die Eigner in Hamburg und Altona für ihre Bemühung bekommen, wenn sie Waaren, vermittelst solcher oben beschriebenen Ewer, die man daselbst auch kleine Lichter zu nennen pflegt, in die See-Schiffe bringen.

Exactor h., derjenige im Wechselhandel, welcher sich das Geld für den Wechsel an einem bestimmten Orte auszahlen läßt, er sey nun der Remittent selbst oder der Präsentant des letzten Indossements. Im südlichen Deutschland wird er auch Cambisarius genennt.

Exigible h., eine Schuld, wobey keine Gefahr des Verlustes wahrscheinlich ist; inexigible ist daher im Gegentheil eine solche Schuld, wo man gefährdet zu seyn scheint.

Execution h., die richterliche Hülfe in Wechselsachen. Wechselexecution, wenn der Gläubiger den Schuldner durch gerichtlichen Beystand zum Verhaft bringen läßt.

Exitat h. der Kaufmann, über dessen Vermögen ein Concurs eröffnet worden ist.

Expensen, Unkosten. Beym Kaufmann sind es solche, die auf Waaren verwendet werden; bey Proceßsachen die Gerichtsunkosten.

Exporten, die aus einem Lande ausgeführten Waaren.

Expromissio, eine Art von Bürgschaft bey der Uebernahme einer fremden Schuld, wenn ein Kaufmann den Schuldposten eines Andern dergestalt zu bezahlen übernimmt, daß der vorige Schuldner von aller seiner Verbindlichkeit freygesprochen wird und jener an dessen Stelle eintritt.

Extendiren, ausdehnen, ausfüllen.

Extension, die Ausdehnung, 2) das Ausfüllen eines leeren Raumes. Z. B. bey einem Blanquet zur

Vollmacht, oder bey gedruckten oder in Kupfer gestochenen Wechseln, Mauth- und Fracht-Briefen u. s. w.

Extract — in kaufmännischen Angelegenheiten der Auszug einer Rechnung aus den Handelsbüchern.

Extrahiren, ausziehen, eine Rechnung aus den Büchern ziehen.

Extremität — der äußerste Nothfall. Kommt bey Haverey- und Fallitsachen oft vor.

Eydliche (eidliche) Anzeige heißt, eine solche Anzeige, welche man eidlich erhärten kann und muß.

F.

F. Der sechste Buchstabe des Alphabets und wird in vielerley Fällen bey der Handlung als ein Abkürzungszeichen gebraucht. So bedeutet auf Preiscouranten F. fein; ff. sehr fein; F F F super fein, außerordentlich fein; Z. B: ff. St. Omer; ff. Zucker oder ff. C. B. C. Zucker von der ersten Sorte. — In Münzsorten bedeutet F. auch fl. Gulden; Mfl. Meißnische Gulden. Fr. Franken, eine französische Münze von 20 Sous. Ferner F. zeigt auf den Preußischen Münzen das Magdeburger- und auf den Französischen das Gepräge zu Angers an. In Rechnungsbüchern bezeichnet F, auch Fo. Folio, Seite; F. r. Folio recto, die erste; F.v. Folio verso die umgewendete oder gegenüber stehende Seite. F. auch Fo. Fco. auf Brief-Aufschriften Franco, frey, bezahlt.

Fabrik, die Bedeutung dieses Worts hat in dem deutschen Sprachgebrauche noch keine feste Bedeutung und wird oft mit Manufactur für eins und dasselbe gehalten. Nimmt man den Begriff Fabrik und Manufactur aber nach der Abstammung des Wortes selbst, so ist Fabrik eine große öffentliche Anstalt, wo vermittelst mehrerer Arbeiter, indem einer dem andern in die Hände arbeitet, mancherley Waaren im Großen, vorzüglich durch Feuer und

Hammer erzeugt werden; wodurch sie sich denn von Manufacturen und Manufacturisten unterscheiden. Eine Manufactur kann ebenfalls so ins Große gehen, wie eine Fabrik; in einer, wie in der andern kann ein Arbeiter dem andern in die Hand arbeiten: allein in einer Fabrik können der Natur der Sache gemäß nur Waaren aus den Materialien des Mineralreichs entstehen, weil sich diese fast einzig nur durch Feuer und Hammer bearbeiten lassen. Gegentheils begreifen Manufacturen alle die Materialien unter sich, welche zum Thier- und Pflanzenreich gehören, bey deren Bearbeitung Feuer und Hammer ein nicht nothwendiges Erforderniß ist, obgleich immer eins oder das andere, bald mehr, bald weniger dazu erfordert wird. So ist zu Eisen- Stahl- und Messing- Fabriken schlechterdings Feuer und Hammer unumgänglich nothwendig, weil die vorzüglichsten Arbeiten derselben entweder durch Feuer und Hammer zugleich oder durchs Feuer allein, wie bey den Porcellainfabriken bewerkstelliget werden müssen. So wird hingegen bey den Manufacturen z. B. zum Walken der Tücher, der Hüte u. s. w. zwar auch Wärmeer fordert, aber es ist einleuchtend, daß solche keineswegs zur Hauptbearbeitung und Formenwesen gehören und nothwendig sind. Wollte man nun nach der Abstammung des Worts richtig sprechen und schreiben, so würde man nicht Wollfabrik, Strumpffabrik, Tuchfabrik, Seidenfabrik Mousselinfabrik, Kartenfabrik, Lederfabrik u. s. w. sondern Wollmanufactur, Strumpfmanufactur, Tuchmanufactur, Seidenmanufactur, Ledermanufactur sagen müssen; so wie man sich längst schon sehr richtig ausdrückt und eine Stahlfabrik, Gold und Silberfabrik u. s. w. nicht eine Stahlmanufactnr u. s. w. nennet. Da man sich nun aber in der Sprache des gemeinen Lebens nicht an diese Richtigkeit des Ausdruckes kehrt und beyde Benennungen untereinander wirft, so nennt man Fabrik eine jede große

öffentliche Anstalt, worin Waaren, von welcher Gattung sie auch seyn mögen, durch mehrere, oft sogar nicht zünftige Arbeiter im Großen verfertiget werden, die sich einander in die Hand arbeiten. Eigentlich heißt eine Fabrik jede Anstalt, welche ihre Arbeiten und Geschäfte ins Große treibt; so sagt man die Görlitzische, die Zittauische Fabrik u. s. w; will aber ein Unternehmer sich dieses Titels anmaßen, welcher nur fünf, sechs Stühle gehen hat, so wir der sich in den Augen der Verständigen einer Lächerlichkeit Preis geben, eben so, als wenn sich einer mit einem kleinen Kapital von 100 Thalern an einem großen, reichen Orte für einen reichen Capitalisten halten wollte.

Fabrikanten heißen diejenigen, welche in einer Fabrik arbeiten, und für ihre Arbeiten wöchentlich, oder auch Stückweise bezahlt werden, und bisweilen auch mit der verfertigten Waare im Kleinen Handel treiben. Derjenige aber, welcher eine Fabrik unterhält, die Arbeiter entweder wöchentlich oder auch Stückweise bezahlt und den Vertrieb der Waaren für seine Rechnung weiter besorgt, heißt Fabrikvorsteher, Fabrikunternehmer; wiewohl man auch an einigen Orten diejenigen Arbeiter, welche ein Gewerbe dieser Art nur einigermaßen ins Große treiben, ebenfalls Fabrikanten nennt.

Facit, die zusammengezählte Hauptsumme einer Rechnung; der Haupbetrag.

Façon, (l. Fasong) die äußere Gestalt, Art, Form, Erfindung eines Waarenartikels; auch bisweilen beym Fabrikwesen — Muster.

Façonirte (l. Fassonirte) Waaren heißen, in der Handlung und in Fabriken, solche Sorten von Wollen- und Seiden-Zeugen, Leinwanden u. s. w. worin mancherley Verzierungen, Streifen, Blumen, gewebt, gedruckt, gemahlt u. s. w. sind.

Factör heißt, 1) überhaupt eine Person, die bevollmächtigt von einer Andern deren Geschäfte, besonders in Handelssachen, besorgt. So ist ein Salzfactor

derjenige fürstliche Diener, der den Salzverkauf über sich hat u. s. w. 2) heißt auch Factor derjenige Handlungsdiener, welcher von dem Eigenthümer einer Handlung den Auftrag erhalten hat, entweder gewissen Zweigen von dessen Handlungsgeschäften vorzustehen oder auch überhaupt dessen Stelle zu vertreten. Ebenfalls benennt man auch einen solchen in Dienst stehenden Beauftragten mit diesem Namen, wenn er für seinem Prinzipal entweder Waaren ein= oder verkaufen soll. Der Auftrag, welchen dieser von seinem Principal dieserwegen erhält, sollte eigentlich immer schriftlich geschehen. Eine solche Beglaubigungsschrift heißt pro Cura, worin die Gränzlinie bestimmt angegeben wird, wie weit der Beauftragte in seinen Geschäften gehen und wie weit man ihm trauen soll. So weit sich indeß diese pro Cura erstreckt, handelt der Beauftragte ganz in dem Ansehen des Principals. Hat er bey seinen Geschäften Briefe zu unterschreiben, so muß seine Handschrift nebst der Firma seines Hauses den Correspondenten mitgetheilt werden. Ist er bevollmächtiget, im Namen seines Hauses, Wechselgeschäfte einzugehen, so muß dieses in der pro Cura ausdrücklich erwähnt seyn. Nimmt man einem solchen Bevollmächtigten die pro Cura wieder ab, so muß dieses den auswärtigen Handelsfreunden ebenfalls bekannt gemacht werden, weil die pro Cura bis zur Zeit der Abnahme fortläuft, und die Verabsäumung dieser Vorsichtsregel zu mancherley Nachtheil, wenigstens zu ärgerlichen Streitigkeiten, wobey man doch immer den Kürzern zieht, Veranlassung zu geben pflegt.

Factorey, eine Niederlage von Waaren an fremden Orten, die von einem Factore desjenigen Hauses, dem diese Niederlage angehört, verwaltet wird.

Factur, Factura, Fattura, die Rechnung über Waaren, welche ein Kaufmann dem Andern übersendet; oder die Rechnung über Waaren, welche ein

Commissionair nach Auftrag, oder auch nach Willkühr für einen Andern eingekauft hat und solche nach beygefügtem, einzeln angegebenen Verzeichniß an denselben versendet.

Fährgeld, Fährzoll, diejenige Abgabe, welche Fuhrleute für sich, ihr Geschirr und ihre Fracht; Reiter; Schubkärner und Fußgänger für das Uebersetzen über einen Fluß auf einer Fähre erlegen müssen.

Fahrrecht, s. o. Bargegeld.

Fahrwasser h., die Gegend in einem Flusse oder in der See, welche ohne Gefahr befahren werden kann, also die größte Tiefe eines schiffbaren Wassers, worin die Schiffe gegen das Anstoßen des Kiels gesichert sind. 2) nennt man auch Fährwasser die Spur, welche das Schiff auf der Fläche des Meeres nach sich zieht. So sagt man: ein Schiff leget sich in des andern Fährwasser, wenn es hinter dem ersten fährt und mit demselben eine und dieselbe Fahrt macht. 3) bedeutet Fahrwasser in solchen Seestrecken, wo es gefährliche oder unschiffbare Stellen gibt, einen **Kanal** zwischen Sandbänken und Klippen, worin die Schiffe den Weg halten müssen, weil sie hier ohne Gefahr fahren können, da sie Tiefe genug finden.

Falliren, Fallissement, (l. **Fallissemang**) s. o. **Bankerot.**

Falsarius, ein Verfälscher, Betrüger, der eines ehrlichen Mannes Namen mißbraucht.

Fargot, ein Ballen Waare von 1½ Ctr.

Fautfracht, wird von den Schiffern diejenige Vergütung genennet, die sie auf den Fall zu fordern haben, wenn der Absender die Waaren nicht zu der im Contract bestimmten Zeit an den Bord besorgt hat, und das Schiff ohne diese Fracht hat abfahren müssen.

Faveur, (l. **Fawör**) heißt überhaupt zu Gunsten; und in der Handlungssprache, wenn die Waaren sowol, als auch die Actien der Handlungsgesellschaften

gesucht sind und dadurch im Preise steigen, wo man zu sagen pflegt: dieser oder jener Waarenartikel, Wechsel oder diese oder jene Actien haben Faveur genommen, stehen zu meinem Faveur. Einen Wechsel en Faveur (l. ang Fawör) an einen trassiren, heißt so viel, als, den Wechsel an ihn oder an seine Ordre zahlbar stellen.

Faveur-Tage, sind die sogenannten Discretions- oder Respecttage, Vergünstigungstage, s. u. Respecttage.

Firma auch Raggio, die Unterschrift, Unterzeichnung, Benennung eines Handlungshauses. Wenn sich ein Kaufmann etablirt, so macht er dieses dem handelnden Publikum durch einen Umlaufbrief bekannt, und zeigt an, wie er für seine Handlung unterzeichnen wird, wobey er zugleich bittet von dieser seiner Unterzeichnung Notiz oder Vermerkung zu nehmen. Wenn in der Person des zeitherigen Inhabers eine Aenderrung vorgehet, so muß der Nachfolger die Firma wieder aufs neue mit eigenhändiger Unterschrift seinen Handelsfreunden bekannt machen. In Gesellschaftshandlungen unterzeichnet der Vergesellschaftete (Associé) die Firma ebenfalls mit seiner Hand.

Firma geben, heißt Vollmacht ertheilen.

Firman, die Erlaubniß, Handel zu treiben, die von den indischen Fürsten den Ausländern ertheilet wird. In der Türkey heißen alle kaiserliche Befehle Firmans.

Firmiren, h. in der Handelssprache, sich unterschreiben; eine Urkunde bestätigen.

Flämisch, oder auch Vlämisch (besser und richtiger heißt es aber Flamländisch oder Fländrisch) bedeutet in Wechseln und Rechnungen eine gewisse eingebildete Rechnungsmünze, die sich noch aus jenen Zeiten herschreibt, als der Hauptsitz der Handlung in Flandern und Antwerpen war, und so rechnet man jetzt noch nach flämischen Pfunden und Schillingen in Amsterdam, Hamburg und Antwerpen. Im Münz- und Rechnungsgelde h. es so viel als banco.

Flott, heißt bey den Schiffern alles, was schwimmt; flott seyn, sagt man von einem Schiffe, das frey im Wasser fährt; flott machen h. ein feststehendes Schiff, das auf eine Sandbank oder dergleichen gerathen ist, wieder schwimmend machen. Flott werden, sagt man von einem Schiffe, wenn die Ebbe vorbey ist und die herbeykommende Fluth das Schiff wieder hebt; das also auf die Fluth warten muß.

Folio, h. die Seite, die Nummer eines Blatts in einem Buche.

Foliiren, die Blätter eines Buchs mit Nummern bezeichnen, auch paginiren.

in Folle handeln, kaufen, verkaufen, h. in Bausch und Bogen, eins ins andre gerechnet, handeln, kaufen und verkaufen.

Fond h., überhaupt das zu einem gewissen Behufe bestimmte Kapital; im Handelsgeschäfte das Grund- oder Hauptkapital eines Handelshauses, mit Ausschluß desjenigen, was in der Folge dazu gewonnen oder erworben worden ist. Zuweilen sagt dieser Ausdruck so viel als Kapital, wenn es im Gegensatz der Interessen genommen wird. Wenn in London von Fonds überhaupt die Rede ist, so verstehet man gemeiniglich die Fonds der Bank, der ostindischen Compagnie und der Südsee Compagnie darunter. Bisweilen heißen auch Fonds der ganze Waarenvorrath eines Kaufmanns.

Fondeo, (spanisch) die Untersuchungsgebühren der Schiffe in Cadix.

Form Rechtens, h. etwas in den Hauptumständen sowol, als in den Nebenumständen so einrichten, wie es die Gesetze erfordern und daß vor Gericht kein Einwand dagegen gemacht werden kann. Es gehet Form Rechtens heißt, die Gesetze sollen bestimmen und entscheiden.

Formalitäten, h. die Beobachtung aller der vorgeschriebenen Genauigkeit und Umständlichkeit, die zu einem Gegenstande oder Sache gehören, und weil sie schlech-

schlechterdings zur Gültigsprechung derselben nothwendig und daher vorgeschrieben sind, nicht vernachlässiget werden dürfen, wenn man sich nicht Verdruß, auch wol Schaden, zuziehen will.

Formular, eine Vorschrift, nach welcher ein schriftlicher Aufsatz gehörig eingerichtet werden soll.

Forum, die Gerichtsbarkeit. So sagt man: diese Sache gehört nicht vor dieses Forum, d. i. gehört nicht unter diese Gerichtsbarkeit.

Forum competens, die Obrigkeit, unter welcher man stehet; die Gerichtsobrigkeit, unter welcher oder vor welche eine Person oder eine Streitsache gehört. So gehören an großen Handelsplätzen alle Handelsstreitigkeiten und Irrungen vor das Handelsgericht, das gewöhnlicher Weise daselbst niedergesetzt ist; an kleinern Orten hingegen, wo sich kein eigentliches Handelsgericht befindet, gehören alle Handelsstreitigkeiten und Irrungen vor die Ortsobrigkeit, unter welcher der Beklagte stehet.

Fourniren, vorschießen, herbeyschaffen, unterstützen.

Franko-Spesen, werden im Waarenhandel alle Unkosten genennt, die der Waareneinkauf verursacht, als z. B. Provision, Courtage, (s. Courtage) Briefporto u. s. w. Im Wechselhandel nennt man aber Franko-Spesen, wenn der Cours dabey so eingerichtet wird, daß er die Provision des Mäklers, das del Credere des Inhabers und alle sämmtliche Unkosten, das Porto, bisweilen sogar die Protestkosten unter sich begreift.

Freyhafen, heißt in der Seehandlungssprache ein solcher Hafen, worin alle Nationen frey und ungehindert unter sehr geringen Abgaben an Ein- und Ausfuhr-Zöllen ein- und ausfahren, ihren Handel treiben, und so viel Waaren ausladen dürfen, als sie herbeygebracht haben, und im Fall, daß sie solche nicht verkaufen, solche weiter führen können.

Freystadt, eine Freystätte, wohin sich Betrüger aller Arten, besonders Banquerottirer, Wechselschuldner, u. s. w. zu flüchten pflegen, um sich vor den Ver-

folgungen ihrer Gläubiger zu sichern, weil sie daselbst frey — und gerichtliche Requisitionen und Auslieferung äußerst selten sind. Ja der fremde, auswärtige Gläubiger würde daselbst seinen betrügerischen Schuldner schwerlich zur Bezahlung vermögen können, wenn er sich auch persönlich dahin verfügen und dort seine Rechte gültig machen wollte.

Friandise-Handel — der Handel mit vielerley Delikatessen (Leckereyen) z. B. mit Bologneser-Cervelat-Würsten; Sardellen; Bricken; Austern; Muscheln; Kapern; Schollen; Sprotten; fremden Käsen; fremden Weinen und Liqueurs; fremden getrockneten und eingemachten Früchten. Gemeiniglich wurde diese Art Handlung vor einiger Zeit nur noch von Italienern, bisweilen auch wol von Franzosen getrieben; jetzt aber geben sich auch damit die Deutschen ab, weil sie finden, daß bey unserm verschwenderischen und dem gaumkitzelnden Luxus so sehr ergebenen Zeitalter, wo der gemeine Bürger oft in einem Monate mehr von dergleichen Leckereyen genießt als beym Anfang des nur erst verflossenen Jahrhunderts sein Fürst in einem Jahre, einiger Vortheil abzusehen sey und lassen sich ganz ruhig für — Italiener und den größten Theil ihrer wohlschmeckenden, jedoch sehr theuern Kleinigkeiten für italienische Waaren halten, obgleich die meisten derselben nichts weniger, als aus Italien gekommen sind. Uebrigens klingt das ausländische Friandise allerdings besser, als wenn man es wörtlich übersetzen und eine solche Handlung eine Leckereyhandlung nennen wollte.

Fünfhafen, heißen und sind die 5 auf der englischen Küste von Kent und Sussex liegenden alten Seestädte und Häfen, **Dover**; **Hastings**; **Hythe**; **Romney** und **Sandwich**, welche auch jetzt noch ihre Deputirte im Parlament haben.

Fuori di Banco, heißt in Genua der Werth, welcher in Wechselbriefen außer der Bank in Lire correnti oder gewöhnlichem Gelde gezogen wird.

Fusti, bezeichnet allen unreinen Abgang, alles Beschädigte, Unbrauchbare, Verdorbene an einer Waare.

Fusti-Rechnung, (Fustagie l. Fusta-schie) heißt die Rechnung über alles Schadhafte, Verdorbene an einer Waare, welches für sich, so wie das Gute und Brauchbare derselben, bemerkt wird. Dieses geschieht, um dadurch den eigentlichen Werth der Waare nach dem Betrag des Netto, d. i. des reinen Gewichts, genau bestimmen zu können; doch darf Fustagie, wie hieraus deutlich erhellet, keineswegs mit Brutto - Sporco verwechselt werden, da beydes himmelweit von einander unterschieden ist und keins mit dem andern auch nur in der entferntesten Verwandtschaft stehet.

G.

G. ist der siebente Buchstabe des Alphabets. Als Abkürzungszeichen hat er folgende Bedeutungen; 1) auf den Courszetteln heißt G. Geld oder der Werth des Geldes, im Gegensatz des Werths der Wechselbriefe, wie ihn ein Wechselplatz auf diesen oder jenen Handelsplatz gibt. Gemeiniglich steht der Cours des Geldes höher als der der Briefe. 2) Go mit dem vorgesetzten a; also a Go. d. i. a Governo — (man schreibt dieses auch in dem kaufmännischen gemeinen Leben, obgleich sehr sprachwidrig a Gouverno), und heißt zur beliebigen Nachricht; oder a ggo (a grato governo) zur geneigten beliebigen Nachricht. Nach dem alten Kaufmannsstyl schreibt man auch p. ggo. (per grato governo) was aber wol nicht, wenigstens eben so wenig sprachrichtig ist, als wenn man schreibt per honneur. 3) In Rechnungen oder Handelsbüchern bedeutet g. gr. gl. Groschen. G g. oder G g fl. bey Münzsorten Goldgülden; Grvls oder Grfl. Grotvlämisch, Grotflämisch (s. o. Flämisch u. Grot.) 4) Als Gewicht zeigt Gr. Gran an; Ggw. gutes Gewicht. Endlich deutet 4) auf Mün-

zen G auf den französischen die Münzstätte von Poitiers; von Stettin aber auf den preußischen an.

Gabelung, (Kabelung; Cavaling; Caveling) heißt in Handlungsgeschäften der Verkauf gewisser Waaren im Ganzen durch die öffentliche Steigerung (Auction). Diese Art Verkauf geschieht meistentheils durch Mäkler und ist besonders in Holland, am Rhein und in den niedersächsischen Seestädten üblich. Im Rheingau wird der neue Wein durch Gabelung verloset. Im Niedersächsischen heißt kabeln — losen, Gabelung — eine Verlosung; s. o. Caveling.

Gage, (l. Kāaschĕ) Gehalt, Lohn, Besoldung überhaupt; insbesondere nennt man auch den Lohn — den Gehalt der Setzschiffer (Schiffer, die kein eignes Schiff besitzen) und des Schiffsvolks, welchen die Rheder (s. u. Rheder) an die Equipage (s. o.) zu bezahlen haben.

Gallione, ein großes Kriegs- auch Kauffartheyschiff mit 50 Kanonen und gegen 1200 Mann Schiffsvolk. Die Gallionen zeichneten sich ehedem bey den Spaniern, wo sie noch üblich sind, durch ihre Wehrhaftigkeit und Tapferkeit aus, und die Geschichte erzählt, daß ehedem eine einzige Gallione vierzig holländische Schiffe bezwang.

Gallionisten, heißen spanische Kaufleute, die auf bewaffneten großen Kauffartheyschiffen, auf Gallionen oder Registerschiffen (s. u. Registerschiffe) nach beyden Indien, vorzüglich aber nach Mexiko ihren bedeutenden Handel treiben.

Ganten, verganten, Waaren in gewissen dazu bestimmten Häusern öffentlich versteigern und veräußern, wie dieses fast täglich in Amsterdam, London und Hamburg geschieht; ingleichen auch die öffentlichen Versteigerungen der Güter und Effecten eines fallit gewordenen Kaufmanns.

Ganthaus, h. vorzüglich ein dazu bestimmtes öffentliches Gebäude, worin Waaren und andre Effecten

öffentlich zum Verkauf ausgeboten oder versteigert (verauctionirt) werden.

Gantmann, h. derjenige, über dessen Vermögen ein Concursproceß entstanden ist und dessen Effecten zur Befriedigung seiner Gläubiger öffentlich versteigert werden sollen, oder bereits schon versteigert worden sind. Auch heißt Gantmann überhaupt so viel, als Schuldner.

Gantmeister, Gantverkäufer, der Versteigerer, (Auctionator) der die Waaren und Effecten in dem Ganthause feil bietet.

Gantproceß, so viel als Concursproceß.

Gantrecht, sowol die vorgeschriebenen Gesetze, nach welchen und wie diese öffentlichen Versteigerungen geschehen sollen; ingleichen das Recht, dergleichen Ganten anzustellen.

Gantregister, das Verzeichniß derjenigen Waaren und Sachen, die im Ganthause versteigert werden sollen.

Gantrodel, s. o. Gantregister.

Garant, Bürge.

Garantie, Gewährleistung, Sicherheitsstellung, Bürgschaft, Gutsagung im kaufmännischen Commissionsgeschäfte; so viel als del credere. S. o. Eviction.

Garniren, heißt in der Schiffssprache eine Unterlage auf dem Schiffsboden machen, damit die eingeladenen Güter trocken liegen.

Geborgene Waaren, heißen die, welche aus einem verunglückten Schiffe gerettet werden.

Gefahr, (auf eigene) h. wenn ein Kaufmannn Güter zu Wasser versendet, ohne solche zu versichern (assecuriren.)

Gegenforderung, Gegenrechnug s. o. Compensiren, Compensation.

Gegen Protest, s. u. Protest.

Gegenschein, Gegenverschreibung s. u. Revers.

Gegenschreiber, fr. Controlleur (l. Congtrollör) diejenige in einem öffentlichen Amte

stehende Person, welche von dem, was der Cassirer bey einer Einnahme einnimmt, in einem Nebenbuche eine zweyte, oder eine Nebenrechnung führt. Beyder Angabe muß dann mit dem Cassabestande übereintreffen. 2) Beym Bergwesen derjenige Bergwerksbeamte, welcher das Verzeichniß von der Gewerkschaft, den Zechen, der Lehne und den Contracten über Bergtheile führet, und alles seines Orts anmerkt.

Gehalt, innerer, wahrer Werth. Bey den Münzen Schrot und Korn. S. u. Schrot.

Geheim-Buch ist ein Handlungsbuch, worin ein Kaufmann den wahren Zustand seines wirklichen Vermögens einträgt. Der Eigenthümer der Handlung führt es einzig für sich, und es kommt in der Regel weder dem Buchhalter noch den andern Comptoirbedienten zu Gesicht. Die Einrichtung desselben bestehet aus Debet und Credit. Das Debet enthält das wahre Eigenthum des Kaufmanns an liegenden Gründen, kostbaren Mobilien, Pretiosen, außenstehenden Capitalien; das Credit hingegen gibt die rückständigen Schulden und die besondern Ausgaben an, oder was er sonst noch zu entrichten hat. Der Kaufmann ist keineswegs verbunden, sein Geheimbuch vor Gericht vorzuzeigen; dagegen hat aber dieses Geheimbuch auch nie die Beweiskraft, die das gewöhnliche Hauptbuch und Journal hat. Kaufleute, welche außer ihrer Handlung kein weiteres Vermögen besitzen, führen insgemein kein Geheim-Buch. Gewöhnlich führen sie die allenfalls in ein solches gehörigen Gegenstände in dem Hauptbuche auf, ohne daraus ein Geheimniß zu machen.

Geld. Darunter verstehet man sowol die aus Metall geprägten, wirklichen Münzen, als auch andere im Handel und Wandel angenommene Zeichen, welche die Stelle des baaren Gelds vertreten. Wirkliches ausgeprägtes Geld bestehet in sehr verschiedenartigen Münzen, deren Gehalt und Werth von dem Staate festgesetzt werden, und sich entweder in Species —

oder Courant oder Scheidemünze eintheilen lassen, und welche dann, da fast jeder Staat seine eignen hat, in dem kaufmännischen und übrigen Geschäfts-Leben gegen einander verglichen und gewürdert werden, da denn der geringhaltigere Münzfuß dem mehrgehaltigen eine Vergütung zugestehen muß. Unter Species verstehet man die größten Münzsorten sowol im Golde als im Silber, z. B. Species Dukaten; Species Thaler. Unter den Silberstücken werden nur diejenigen Species genennet, die aus reinem Silber gepräget sind und deren 8$\frac{1}{2}$ auf eine feine Mark gehen. Courant wird die Mittelmünze zwischen Species und Scheidemünze genennet, z. B. $\frac{1}{2}$ rthlr.- $\frac{1}{3}$ rthlr.- $\frac{1}{6}$ rthlr.- $\frac{1}{12}$ rthlr.-Stücken. (In Hamburg hat man grob und klein Courant. Unter jenem versteht man die 12. 8. und 4. ingleichen auch die hollsteinischen 5 Schillingsstücke; unter diesem die doppelten und einfachen Schillinge. Neu Courant, Neu Geld ist das von der Stadt ausgemünzte Courantgeld.) In Courant geschehen die meisten Zahlungen. Scheidemünzen sind die kleinsten Geldsorten, die nach dem Reichsabschiede von 1559 kleiner als Fünfkreuzerstücke, ganze Batzen oder zwey Groschen sind, und in Hellern, Pfennigen, Dreyern, Kreuzern, Sechspfennigstücken u. s. w. und Groschen bestehen. Die Scheidemünze ist zu dem Ende eingeführt worden, daß man im gemeinen Leben beym Einkaufe kleiner Nothwendigkeiten und Bedürfnisse desto leichter aus einander kommen könne, wenn man besonders auf größere Geldstücke wieder heraus bekommen muß, und die Münze als Zahlung nicht mit dem Eingekauften gleich aufgeht. Außer den wirklich ausgeprägten Münzen, gibt es noch andre, welche man eingebildete oder Rechnungsmünzen zu nennen pflegt. So rechnet man in Sachsen nach Thalern zu 24 Groschen, obschon Sachsen keine Thaler prägt; in England nach Pfund Sterlingen; in Spanien nach Reales

de la Plata; bey vielen Banken, als in Hamburg und a. O. m. nach Bancogeld; im Hannöverischen nach Cassageld, ohne diese Art Geld in natura ausgeprägten Münzsorten zu haben. Ausführlicher darüber s. den Artikel: Münze nach.

Dem wirklichen, aus Metall geprägten Gelde ist das Papiergeld entgegen gesetzt, das gleichsam als ein Stellvertreter desselben angesehen werden kann. Dieses Auskunftsmittel war um so nöthiger, als ersprießlich es für den Handel selbst und alle dem ähnliche Geschäfte ist. Es dient ferner zur Bequemlichkeit des handelnden Publikums, weil dadurch erstlich das beschwerliche Zählen der baaren Münzsorten erspart wird, und weil zweytens die Versendung des Papiergeldes mit mehr Bequemlichkeit und mit weniger Kosten geschehen kann. Man unterscheidet das Papiergeld in eigentliches und in uneigentliches. S. unten: Papiergeld, wo ausführlicher darüber gesprochen wird.

Den Werth der verschiedenen, obschon gleich benannten Geldsorten bestimmt der innere Gehalt derselben, welchen das dafür bestimmte Gewicht entscheidet, weswegen es schweres und leichtes Geld gibt. Jenes enthält mehr reines Silber oder Gold, dieses aber desto mehr Zusatz von Kupfer.

Altes Geld, Alt-Geld wird in der Grafschaft Mark der Frankfurter 24 Gulden Fuß genennt, zum Unterschied des Preußl. Courant, welches 20 pC. besser ist.

Geld-Cours, h. der veränderliche, oder der auf eine gewisse Zeit Statt habende Preis zwischen zwey Geldsorten gegen einander; oder: die Veränderung der Verhältnisse, welchen die Währung einer Münzsorte gegen die andere unterworfen ist, die jedoch nicht immer von dem innern Gehalt, öfter aber von den dazwischen tretenden Zeit- oder andern Umständen verursacht werden.

Geleite h. die öffentliche Sorgfalt, die eine Landesobrigkeit für die Sicherheit der Reisenden trägt. Dieses Geleite wird durch Geleitsbriefe, Geleitszettel von dem Fürsten zu dieser edeln Fürsorge angestellten öffentlichen Bedienten zugesichert, wofür der Reisende eine gewisse Abgabe zu bezahlen hat. In einigen Gegenden Deutschlands geschieht dieses und der Reisende segnet den Fürsten, der für diese allgemeine Sicherheit besorgt ist. In einigen Provinzen Deutschlands nimmt man aber die Abgabe des Reisenden, fertigt ihm auch sehr gewissenhaft einen Zettel darüber aus, daß er bezahlt hat; aber für des armen Reisenden Sicherheit sorgt niemand und er hat zu fürchten, (ich schreibe dieses 1805, wo dergleichen Fälle sogar laut dem Bekenntnisse der öffentlichen Zeitungen keine Seltenheit sind,) daß er, kaum eine halbe Stunde entfernt von dem Geleitshause, und noch auf demselben Grund und Boden des Fürsten, der ihm sicher Geleite versprach und dafür die Abgabe durch den von ihm bestallten öffentlichen Geleitsbeamten richtig einfordern ließ, von Räubern angefallen werden kann. — Geleite, (beym Seehandel) heißt die Abgabe, die für jede Tonne von den convoyrten Schiffen an das bewaffnete Geleite entrichtet werden muß.

Geleite (freyes, sicheres Geleite) lat. salvus conductus s. o. Anstandsbriefe.

Geleitskammer ist in den Seehandlungsstädten das Collegium, welches die Geleitsbriefe für die Seewärts gesandt werdenden Waaren ausfertiget.

Geleitschiff, (Schiffahrt) ein oder auch mehrere Kriegsschiffe, welche ein Kauffartheyschiff, oder eine Kauffartheyflotte begleiten und ihr vor jedem feindlichen Ueberfall zur Bedeckung dienen. S. o. Convoy.

Gemachte Wechselbriefe heißen solche, welche von einem Andern bereits ausgestellt sind, und bey der Verhandlung derselben nur indossirt (s. in-

dossiren) werden dürfen. Sie haben eine große Aehnlichkeit mit den sogenannten Kellerwechseln. S. Kellerwechsel.

Gemeingläubiger, Concursgläubiger.

Gemeinschuldner — der Fallit.

General-Intendant ist in den Seehandlungsstädten diejenige Person, welche die Oberaufsicht über die Häfen, Magazine u. s. w. hat.

Gerbulur, s. v. Fusti.

Geredes Gut heißt das, welches beym Bergen zunächst zur Hand ist. S. Bergen.

Geredeste Mittel, heißen diejenigen, woran sich der Gläubiger sofort erholen kann.

Geschworne, Handels-Geschworne oder Aelteste, in einem ansehnlichen, öffentlichen Amte unter obrigkeitlicher Auctorität stehende Personen in großen Handelsstädten, welche über kaufmännische Streitigkeiten entscheiden müssen.

Gesperrt heißt beym Seehandel der Hafen eines Orts, wenn Seewärts von feindlichen Schiffen das Aus- und Einfahren der Kauffahrer verhindert wird.

Gestrandet ist ein Schiff, wenn es durch die Gewalt des Windes und der Wellen entweder auf eine Sandbank oder Klippe zu sitzen, oder auf das Ufer zu stehen kommt. S. u. Stranden.

Gestürzt werden manche Waarenartikel, die in Fässer verpackt sind, d. h: der Käufer oder Empfänger läßt solche, um sich genau zu überzeugen, ob er auch wirklich einerley gute Waare erhalten und ob solche in der Mitte von derselben Güte, wie oben oder unten sey, ausschütten, um sie zu untersuchen, und läßt sie sodann wieder in das Faß schütten. Dieses war ehedem bey dem Kaffee sehr gebräuchlich; jetzt geschieht es selten und nur dann, wenn der Käufer oder Empfänger einen sichern Verdacht hegen sollte.

Gesundheitspaß ist ein von der Ortsobrigkeit ausgestelltes Zeugniß, daß die eben verladene und abgesendete Waare von einem Orte komme, wo keine ansteckende Seuche herrsche. Diese Pässe dienen zu einer Vorsichtsregel, daß man nicht mit fremden Waaren zugleich ansteckende gefährliche Krankheiten ins Land führe, was sehr leicht möglich werden kann, wenn die Waare von Gegenden herkommt und verpackt ist, wo dergleichen herrschen. Ist man davon überzeugt, so muß die Waare erst an der Gränze Quarantaine halten. S. Quarantaine.

Gewandhaus nennt man in den Städten, wo Messen und große Märkte sind, denjenigen Ort, wo die Tuchmacher und Wollmanufacturisten ihre Waaren gegen eine gewisse Abgabe verkaufen.

Gildeknecht heißt in einigen Seestädten der Beamte, welcher die Schiffer durch einen Schein abfertigen muß, welchen sie sodann vor dem Zollamte vorzuweisen haben.

Giro, (l. Schīro) ist ein italienisches, in der deutschen Handelssprache angenommenes Wort und bedeutet so viel, als das deutsche Umlauf. Wenn ein Wechselbrief von einem Inhaber an den Andern abgegeben (indossirt) wird, so nennt man denjenigen, der einen solchen übertragenen (indossirten) Wechsel weiter fördert, den Giranten, denjenigen aber, an welchen das Indossement gerichtet ist, den Girat. Eigentlich wird nur erst ein Giro möglich, wenn der zweyte Wechselinhaber den Wechsel zum dritten Male weiter laufen läßt, und dieser dann aus dieser dritten Hand in mehr Hände zu laufen hat. In den Banken bedeutet Giro das Ab- und Zuschreiben angewiesener Summen.

Giroverbindlichkeit heißt, daß der Indossant sein Wechselrecht nie bey seinen Vormännern verlieren kann.

Goldbriefe sind in Frankfurt am Main die Versicherungen ganz eigener Fonds, die größtentheils aus be-

weglichen Capitalien öffentlicher Stiftungen bestehen, wofür der Staat haftet und die auf Grundstücken beruhen. Solche Verschreibungen sind sichere Pfandbriefe, haben im Handel eben den Credit, als jeder andere Pfandbrief und können aller drey Jahre aufgekündiget, bezahlt und ebenfalls aufs neue wieder verliehen werden.

Golfo, s. Meerbusen.

Gonne ist 1) eine Sorte Fässer, worein man den gesalznen Lachs legt. Sie werden auch Lachstonnen genennt und wiegen gemeiniglich 400 — 450 Pfund. 2) ein Faß, — Bier oder andere feuchte oder flüssige Dinge auf die Schiffe einzuschiffen. In Hamburg bedient man sich der Gonnen auch als Tauschmittel.

Governo; a grato governo, zur Nachricht, zur beliebigen Nachricht. S. oben bey dem Buchstaben G. Doch ist dieser Ausdruck in den kaufmännischen Nachrichten und Briefen jetzt nicht mehr sehr üblich.

Grabeau, s. v. Fusti.

Gramonie, ein levantischer Handlungsausdruck, besonders in Smirna beym Seidenhandel üblich, wodurch die Kürzung von ¾ Piaster vom Ballen, außer der Thara und andern Abzügen angedeutet wird.

Grönlandsfahrer 1) derjenige, welcher als Matrose, oder Schiffer auf den Wallfischfang nach Grönland fährt; 2) auch die Handlungsgesellschaften und Kaufleute, welche jährlich eine Anzahl Schiffe zum Wallfischfang nach Grönland ausrüsten. Diese Gesellschaften wurden in den Niederl., Norwegen, Hamburg, Bremen und 1725 auch wieder in England errichtet.

Groß heißt bey verschiedenen Waarenartikeln, wenn sie im Ganzen verkauft werden, die Anzahl von 12 Dzd. Dieser Ausdruck ist besonders bey dem Verkaufe metallner Knöpfe und der holländischen Tabakspfeifen üblich.

Großadventur-Contract h. der schriftliche Vergleich, nach welchem Jemand einem Schiffer, der nach fremden Gegenden segeln will, ein gewisses Capital zum Darlehn gegen starke Interessen gibt, gewisse Producte einzukaufen, um solche dann auf einem einheimischen Markte wieder mit Vortheil verkaufen zu können. Dieser Contract hat das Eigenthümliche, daß, wenn das Capital verloren gehet, der Empfänger desselben vom Darleiher nicht in Anspruch genommen werden darf, und er — weil er sehr hohe, bisweilen wirklich sehr übertriebene Interessen genommen hat, die er voraus von dem Capitale abgezogen hat, — das Capital der Interessen wegen aufopfern muß.

Groß-Adventur, (grosse Aventure, l. Awangtüre) h. 1) der Contract über ein Darlehn an einen Schiffer zu ungewöhnlich hohen Interessen. 2) das Darlehn selbst. Dieses ist jedoch seiner Natur nach von der Bodmerey sehr verschieden. S. o. Bodmerey.

Groß-Avanturgesellschaft, (frz. avanture grosse,) ist 1) eine Gesellschaft, welche sich eines Schiffs annimmt, das durch Scheitern in einen Hafen gekommen ist, oder andere Unglücksfälle erlitten hat und durch seinen Rheder (Schiffseigenthümer) nicht ausgelöst worden ist. Diese Gesellschaft bezahlt die Schulden des Schiffs, nimmt es in Schutz und benutzt es zu einer ihr beliebigen Unternehmung, um wenigstens zu ihren darauf verwendeten Kosten wieder zu kommen. Gewöhnlich reist dann einer aus der Gesellschaft der Unternehmer mit einem solchen Schiff. 2) Heißt Groß-Avanturgesellschaft auch eine solche, welche einem Schiffer ein Capital auf Treu und Glauben, jedoch zu sehr hohen Interessen gibt, um dafür an fremden Küsten ausländische Waaren einzuhandeln. Kehrt der Schiffer glücklich zurück, so erhält sie zwar sehr bedeutende Interessen und das Capital zurück; mißglückt es aber dem Schiffer, geht sein Schiff oder

gehn auch nur die eingehandelten Waaren zu Grunde, so verlieren die Unternehmer nicht nur die Interessen, sondern auch das Capital. 3) verstehet man unter Groß-Avanturgesellschaft ein solches kaufmännisches Unternehmen, wenn zwey Interessenten verschiedene Waaren und Effecten über See schikken, wovon der eine die Güter oder Effecten; der andere aber ein Capital zu einem Theile der Kosten oder auch ganz für den Transport hergibt, für welchen Vorschuß sich jedoch der Letztere einen besondern Vortheil außer seinen Interessen bedingt, wenn die Waaren glücklich an dem Ort ihrer Bestimmung anlangen und dem ersten Zweck gemäß in Geld umgesetzt werden können; wobey man sichs aber auch im Gegentheil gefallen lassen muß, den geleisteten Vorschuß zu verlieren, wenn die Waaren während der Reise verunglücken sollten. Einen solchen Vorschuß leisten, ein solches Capital unter solchen Bedingungen darleihen, heißt im kaufmännischen Ausdruck: Geld auf Groß-Avantur vorstrecken.

Groß-Avantur-Rechnung ist in den Handelsbüchern diejenige Rechnung, auf welcher alle Kosten, Gewinn oder Verlust einer Großavantur Unternehmung (s. o. Groß-Avanturgesellschaft) angeführt werden.

Grund-Ruhr-Recht bestehet in den Seestädten darin, daß die gestrandeten und an das Ufer getriebenen Waaren oder Kaufmannsstücke dem Landesherrn oder dem Grundbesitzer, wo solche angeschwommen sind und sich festgehalten haben, angehören und als Eigenthum behandelt werden können. S. Stranden. Strandrecht.

Güterbeschauer, (bey der Seehandlung) sind solche Beamte, die alle auf den Schiffen befindliche Waaren und Güter, die Anzahl derselben u. s. w. die Ankunft und Abfahrt der Schiffe beobachten und darüber Verzeichniß und Rechnung ma-

chen müssen, welches dann von dem Gerichte, unter welchem sie stehen, unterzeichnet wird.

Güter heißen, 1) alle Kaufmannswaaren, welche verpackt, auf- oder abgeladen werden, oder noch in Ballen, Kisten u. s. w. in den Niederlagen befindlich sind. 2) heißen Güter in Assecuranzverordnungen, solche, welche ihrer Natur nach, leicht verderben, oder auch solche, die im Seekriege, als verboten, confiscirt werden. Dergleichen Güter bestimmen die Assecuranz-Vorschriften, die aber nicht aller Orten sich gleich und dieselben sind.

Güterwraker, (holl.) Beschauer, Ausschießer, Wardirer, Schätzer, sind solche Leute, welche die Kaufmannswaaren zu sortiren und solche nach dem Werthe ihrer Güte einzutheilen und zu unterscheiden wissen. In vielen Handelsstädten sind sie geschworne Personen, welche die auf die Packhöfe oder Kaufhäuser gebrachten Waaren, das Beste von dem Guten, das Gute von der Mittelwaare, und die Mittelwaare vom Schlechten absondern, oder auslesen, und für diese verschiedene Waarengüte einen verhältnißmäßigen Preis setzen, womit Käufer und Verkäufer nach einem darüber ertheilten Attest sich zufrieden stellen müssen. In Amsterdam und Rotterdam werden sie Refactie-Meesters genennt.

Gutachten, kaufmännisches, s. **Parere**.

Gutgewicht h., im Handel der Vortheil, welchen der Großhändler dem Kleinhändler gewährt, um diesen für den Verlust zu entschädigen, welchen er bey der Vereinzelung der Waaren zu erleiden pflegt. Bey groben Waaren beträgt dieses Gutgewicht (Entschädigung) gewöhnlich 1 pC. bey feinen nur ½ pC. — Bey der Ellenhandlung findet hingegen eine solche Entschädigung nicht Statt.

H.

H. der achte Buchstabe des Alphabets. Als Abkürzungszeichen bedeutet ein lat. H. auf Courantrechnungen

so viel als Haben. Auf den ehemaligen französischen Gold- und Silbermünzen zeigt das H das Gepräge der Münz-Stadt Rochelle an.

Habeas Corpus-Acte h., das seit dem Jahre 1697 bestehende englische Gesetz, welches sich mit den Worten: habeas corpus anfängt, vermöge dessen jeder Verhaftete in den ersten vier und zwanzig Stunden vor den Oberrichter gestellt werden muß, wenn es der Verhaftete verlangt. Dieses höhere Gericht untersucht die Gesetzmäßigkeit der Verhaftnehmung, worauf denn der Verhaftete nach Umständen seiner wider ihn erregten Anklage entweder, wenn er unschuldig befunden worden ist, sogleich wieder freygesprochen, oder ist die Sache kein Hauptverbrechen entweder gegen einen Bürgen, oder auch wol ohne Bürgschaft freygelassen wird. Auf dieses Gesetz ist der Britte stolz, denn es legt den Grund zu seiner Freyheit. Jedoch hat es sich seit dem Jahre 1794 ereignet, wo man in England Aufruhr und Empörung, durch den Zeitgeist verleitet, fürchtete, daß dieses Gesetz von dem Parlament für eine gewisse Zeit, wenn nicht aufgehoben, doch wenigstens beseitiget und dem Könige die uneingeschränkte Macht ertheilt worden ist, ohne Rücksicht jede verdächtige Person verhaften und im Verhaft halten zu können. So freymüthig auch der berühmte Redner Sheridan dagegen, als einen geschehenen Eingriff in die englische Freyheit, sprach und auf die schnellste Wiederherstellung der Habeas-corpus-Acte drang, so wurde doch die einstweilige Beseitigung (Suspension) derselben im Febr. 1795 erneuert.

Haben ist in der Kaufmannssprache das gebräuchliche Wort, welches mit großen Buchstaben über eine jede Seite rechter Hand des Haupt- oder Schuldbuchs und aller Bücher und Conto-correnten, die in Credit und Debet gehalten werden, gesetzt wird. Diese Seite rechter Hand heißt die Seite des Credits oder die gegenseite Activforderung, so wie das

Debet

Debet oder das Soll das Verzeichniß der Passiv-Schulden in sich faßt. Der französische Kaufmann drückt das Crédit und das deutsche Haben mit Avoir; das Debet, oder Soll mit Doit aus.

Habitant heißt derjenige, welcher auf einer ausländischen Pflanzung (Colonie) einen Strich Landes erhalten hat, und diesen, gegen eine gewisse Abgabe an die Landesobrigkeit oder an die Directoren des Mutter-Landes, zu seinem eigenen Nutzen anbauen und darüber nach seinem Gutdünken schalten und walten kann.

Habitation, die Niederlassung auf einer ausländischen Pflanzung (Colonie.)

Haf, Haff, (eigentlich Hav, welches Wort eine See bedeutet) nennt man in der Ostsee an den Küsten gewisse zunächst dem Meere befindliche und mit demselben zusammenhangende seichte Seen oder Meerbusen. Ein jedes solches Haf hat seinen eigenen Namen. So ist z. B. das frische Haf ein 15 Meilen langer See zwischen den preußischen Küsten und dem schmalen Lande *) frische Nerung (Niederung), welcher sich unweit Danzig anfängt und durch eine kleine Enge mit der Ostsee bey **) Pillau sich vereiniget. Alle nach Königs-

*) Frische †) Nerung, (Niederung) ist die schmale, lange Insel zwischen der Ostsee, dem frischen Haf und 2 Armen der Weichsel. Sie gehört dem Könige von Preußen, an welchen sich 1793 Danzig nebst seinem Gebiete ergab, wozu auch diese Insel gehörte. Auf derselben liegt die Insel Weichselmünde.

†) Nerungen, Niederungen an der Weichsel und im Preußischen so viel, als die niedrigen Masch- oder Marschländer, mit welchem Namen man niedrige, feuchte, zähe, entweder an der See oder an einem schlammigen Strome gelegene und öftern Ueberschwemmungen unterworfene Ländereyen belegt.

**) Pillau eine zwischen dem frischen Haf und der Ostsee im lithauischen Departement von Ostpreußen westlich von Königsberg auf einer Landspitze liegende kleine, nach hol-

berg fahrende Schiffe müssen darüber schiffen; die schwerbeladenen müssen jedoch in Pillau gelichtet werden (s. u. lichten), weil das Wasser des Kanals nur 12 Fuß hoch und der Haf noch seichter ist: so ist ferner das große Haf ein Meerbusen an der Mündung der Oder; (s. u. Mündung) das kleine Haf, welches sich bey der *) Peene endiget; das curische Haf, ein großer See in Ostpreußen, der bey Königsberg anfängt, durch die **) curische Nerung von der Ostsee getrennt wird, bey Memel aber wieder durch eine Meerenge mit derselben zusammenhängt. Kaufleute, welche nach der Ostsee handeln, haben sich mit den verschiedenen Eigenheiten der Seehandlungspolizey, die in diesen Hafs herrschen, bekannt zu machen.

Hafen ist ein durch die Kunst gewonnener Ankerplatz an dem Ufer der See, oder auch in einem großen Flusse, insgemein in einer a) Bucht oder b) Bay, worin Schiffe sicher vor Anker liegen können, der sich jedoch noch von einer Rhede unterscheidet.

ländischer Art erbaute und mit einer starken Festung versehene Stadt; hier ist der eigentliche Hafen von Königsberg.

*) Peene, Pene, der im mecklenburgischen Gebiete entstehende, schiffbare Fluß, welcher eigentlich erst, wenn er sich mit dem westlichen Arm der Oder vereiniget, den Nahmen Pene annimmt und eine Meile von Wollgast in Schwedisch Vorpommern, wo er einen guten Hafen bildet, in die Ostsee geht.

**) Curische Nerung (Niederung) ist eine schmale Halbinsel in Ostpreußen. Sie trennt das curische Haf von der Ostsee, ist 14 Meilen lang, sandig, unfruchtbar; zählt jedoch acht Dörfer, deren Bewohner sich aber meistentheils vom Fischfang nähren.

a) Bucht heißt eigentlich jede Krümmung des Meerufers; gewöhnlich versteht man aber darunter einen kleinen Meerbusen, welcher vorn fast so weit als hinten ist. S. u. Meerbusen.

b) Bay heißt bey der Schiffahrt ein Theil des Meeres, welcher in das Land gehet, kleiner als ein Meerbusen und größer als eine Bucht ist, und von beyden sich dadurch unterscheidet, daß sie Anfangs weit ist und sich nach und nach verenget.

(S. u. Rhede.) Soll ein solcher Ankerplatz den Namen eines Hafen verdienen, so muß er 1) gehörig tief und geräumig seyn; 2) muß er eine bequeme Einfahrt haben, und letztens muß er vorzüglich vor dem Sturm sicher seyn. Bey der Einrichtung dergleichen Plätze eilt die Kunst gewöhnlich der Natur zu Hülfe, die allerdings die ersten Anlagen und Vorkehrungen dazu hergegeben haben muß; so erbauet jene oft Wasserbetten, erhöhet Dämme und Höfte (s. u. Höft) und weiß den Hafen vor jedem feindlichen Angriff durch Befestigungen zu decken. Je besser dieses alles bey einem Hafen Statt hat, je geräumiger, je sicherer und reiner die Einfahrt ist, desto schöner ist ein Hafen. Derjenige Hafen, der der Natur das Meiste dieser Erfordernisse zu verdanken hat, heißt ein natürlicher, und der, zu welchem die Kunst das Meiste hat beytragen müssen — ein künstlicher Hafen. Ein offener Hafen ist ein solcher, wo man zu jeder Zeit einlaufen; es gibt aber auch Hafen, in welche man nur zur Zeit der Fluth einlaufen kann. Oft ist der Hafen der Ausfluß eines Flusses selbst, sobald er groß und tief genug ist, Schiffe zu tragen. Große Häfen müssen zur Sicherheit der darin liegenden Schiffe stark befestiget seyn, um solche gegen jeden feindlichen Angriff sichern und vertheidigen zu können. Die vertheidigenden Vorsichts-Maßregeln sind die Verschließungen durch Sperrketten und Pfähle oder sogenannte Bäume. Ein guter Hafen muß auch immer rein gehalten werden, damit die Einfahrt nicht gehindert werde. Man läßt daher diejenigen Stellen, welche sich von dem Ausfluß eines Flusses zuschlämmen, gehörig vertiefen. So müssen in einem guten Hafen, wenn unbemerkbare Untiefen vorhanden sind, die Schiffe bey ihrer Einfahrt durch Baaken (s. o. Baaken) und Tonnen (s. u. Tonnen) durch die dazu bestellten Lotsen (s. u. Lotsen) sicher eingeführt werden.

unumgänglich nothwendig, als auch für die Bequemlichkeit, sind bey einem guten Hafen noch mancherley Nebendinge nöthig, z. B. die gehörigen Abtheilungen für jede Art von Schiffen; Brücken und Dämme, welche mit Krahnen (s. u. Krahn) und andern Hebezeugen zur Erleichterung des Ein- und Ausladens der Schiffe besetzt sind; Leuchtthürme, um den noch entfernten Schiffen den Hafen anzudeuten und sie aufmerksam zu machen; Schiffswerfte (s. u. Schiffswerft) und *) Docken zur Ausbesserung der Schiffe; Vorrathsgebäude; Packhöfe; Waarenniederlagen; Werkstätte der zum Schiffsbau unumgänglich nothwendigen Handwerker; Wirthshäuser ꝛc. In der engern Bedeutung heißt Hafen aber ein mit einer Kette verschlossener Ort am Ufer. In einen bedeutenden Hafen laufen sowol Kriegs- als Kauffarthey-Schiffe ein, theils sich vor einem Sturm zu sichern; theils sich mit den nöthigen Bedürfnissen zu versehen; theils auch um entweder Kaufmannsgüter aus- oder einzuladen. — Für den Genuß der Sicherheit und für die Erlaubniß, in dem Hafen einige Zeit bleiben zu können, bezahlen die Schiffer eine gewisse Abgabe (S. u. Hafengeld). Es gibt auch Hafen, die man Freyhafen nennt. (S. Freyhafen.)

Hafen-Capitain, ein angesehener, in jedem bedeutenden Seehafen, wo ein Schiffsarsenal befindlich

*) Docken (bey der Schiffahrt) sind gemauerte Wasserbehälter in einem Hafen bey einer Schiffswerfte, welche das Schiff rund herum umgeben und mit Wasser gefüllt werden können, damit das Schiff bey vollem Wasser einlaufe. Das Wasser wird dann wieder herausgelassen und das Schiff bleibt auf dem Trocknen stehen. Der Zweck dieser Docken ist, ein Schiff auszubessern und es zu calfatern (s. o. Calfatern.) Ist dieses geschehen, so wird das Wasser wieder herausgelassen und das Schiff läuft aus der Docke wieder in den Hafen. Diese Docke ist ganz verschlossen, und hat nur vorwärts nach dem Hafen zu Schleusenthore, um das Schiff herein und hinaus zu lassen.

ist, von der Marine-Polizey (s. u. Marine,) angestellter öffentlicher Beamter, unter dessen Befehlen alle für die Sicherheit des Hafens angestellte Unterbeamte und die Mannschaft der in denselben ein- und auslaufenden Schiffe stehen. In einigen Häfen, wo kein Hafencapitain angestellt ist, oder auch in Abwesenheit desselben vertritt der Hafen- oder Kay-Meister (s. u. Hafen- und Kay-Meister) dessen Stelle. In den preußischen Häfen wird der Hafencapitain, Hafen- oder Kaymeister, auch Hafen-Commandeur genennt.

Hafen-frey nennt man diejenige durch die wechselseitige Uebereinkunft der Landesobrigkeit zugestandene Begünstigung, diese oder jene Schiffe in einen Hafen frey von Abgaben und Zöllen aus- und einlaufen zu lassen. Oft geschieht dieses auch aus Politik, um gewisse Producte, deren man benöthiget ist, an sich zu ziehen. So wurde in den Jahren 1789 und 1790 allen Schiffen, welche mit Getreide in die französischen Häfen einliefen, die Hafenfreyheit zugestanden. Ein Fall, der sich auch in andern Häfen nach dieser Zeit ereignet hat. Diese Hafenfreyheit ist von einem Frey-Hafen (S. Freyhafen) wohl zu unterscheiden, wie dieses sehr leicht einzusehen seyn wird.

Hafengeld heißen diejenigen Zölle, welche die Landeshoheit von allen ein- und auslaufenden Schiffen fordert und von allen, die sich des Hafens bedienen wollen, so lange sie nicht für hafenfrey (s. hafenfrey) erklärt worden sind, entrichtet werden müssen. Manche nennen das Hafengeld (eigentlich richtiger Hafen-Zoll) auch Anker-Geld; allein dies sogenannte Hafengeld wird, außer den gewöhnlichen andern Zöllen — blos für die Sicherheit des Hafens; das Ankergeld oder Ankerrecht aber als Anerkennung derjenigen Landeshoheit desjenigen Hafens, wo man sich befindet, entrichtet. Die Einnahme und Berechnung der Hafen- und Anker-Gelder pflegt demjenigen Collegio anvertrauet

zu werden, welchem überhaupt alle Angelegenheiten des Schiffahrt-Wesens übertragen sind und welches in den meisten See-Staaten den Namen des Admiralitäts- und See-Licent-Collegiums führt.

Hafen (gesperrter) ist 1) ein solcher, der durch ein ergangenes Verbot, daß keins von den darin befindlichen Schiffen heraus darf, mit einer Kette versperrt, oder 2) durch eine feindliche Seemacht dergestalt eingeschlossen worden ist, daß weder Schiffe aus- noch einlaufen können. Auch sperrt ein Staat bisweilen seine Hafen, wenn er die auf den Schiffen dienenden Matrosen pressen, d. h. diejenigen aus ihnen ausheben will, die auf Kriegsschiffen dienen sollen.

Hafen halten heißt die von den Polizey-Gesetzen bestimmte Zeit, wie lange ein Schiff im Hafen bleiben darf oder auch bleiben muß.

Hafen-Kette, Hafensperre ist eine eiserne Kette, womit man die Seehäfen oder andere Zugänge auf dem Wasser versperrt, um den feindlichen Schiffen den Eingang zu verwehren. Man ziebt diese Ketten quer über das Wasser und verschließt sie mit starken Vorlegeschlössern. Auch sperrt man öfter einen Hafen durch Gatterthüren oder Flößen, die an eingerammten Pfählen oder versenkten Ankern befestiget sind, und dann, wenn die Fahrt wieder geöffnet werden soll, seitwärts zurückgetrieben werden; oder man stößt Pfähle in den Grund, die man mit einander durch Taue, Ketten, Stangen und Masten verbindet. Diese Verrammungen werden von Schanzen und Batterien, die auf beyden Ufern aufgepflanzt sind, beschützt. Man bedient sich ihrer nur dann, wenn man feindliche Ueberfälle fürchtet.

Hafen-Meister wird derjenige Beamte genennt, welcher die Einnahme des Hafengelds und anderer Zölle, ingleichen der Accise für die ein- und ausgehenden Waaren zu besorgen hat. Ferner ist ihm die Unterhaltung des Hafens, die Verbesserung alles

Mangel- und Schadhaften in demselben übertragen, er muß die Tiefe desselben durch die nöthige Räumung oder Reinigung erhalten, muß über die Baaken und Tonnen, (s. o. Baaken) welche die Fahrt und die Tiefe anzeigen, die strengste Aufsicht führen; muß die Schiffe in eine solche Ordnung stellen, daß sie sich weder beym Ein- noch Auslaufen, weder beym Ein- noch Ausladen hinderlich werden können, und hat überhaupt auf alles, was zur Erhaltung der guten Ordnung nöthig ist und was zur Bequemlichkeit dienen kann, sein genauestes Augenmerk zu richten. Unter seinen Befehlen stehen die Hafen- oder Schiffswächter, welche theils zur Wache, theils zur Sicherheit der Seemagazine bestimmt sind; ingleichen die Hafenräumer (Backerts) u. s. w.

Hafen, (neutraler) ist ein solcher, welcher an den zwischen zwey kriegführenden Mächten herrschenden Zwistigkeiten keinen Antheil nimmt, einer jeden derselben Freund ist, und der deshalb einer wie der andern offen stehet, ihre Schiffe aus- und einlaufen zu lassen.

Hafen, (offener) wird ein solcher genennt, in welchem zu jeder Zeit und Stunde Schiffe aus- und einlaufen können.

Hafenräumen, h. beym See- und Schiffswesen einen verschlämmten Hafen reinigen, welchem durch den Fluß eines Stroms zu viel zähe Schlammerde, (Schlick im Niedersächsischen) Sand und Kiesel zugeführt worden ist, und der dadurch an seiner erforderlichen Tiefe verloren hat. Dieses kann auf eine doppelte Art bewerkstelliget werden. Ein Mal kann man das Wasser in dem Hafen Schicht vor Schicht abdämmen und den Schlick so lange nach und nach mit Grabscheiten und Schaufeln ausstechen, bis der Hafen seine erforderliche Tiefe wieder erlangt hat. Zweytens kann dasselbe durch ge-

wisse dazu erfundene Maschinen, die man Hafenräumer nennt, bewerkstelliget werden.

Hafen, (Zeit- und Fluth-) nennt man einen solchen Hafen, welcher nur bey hohem Wasser zur Zeit der gewöhnlichen Fluth befahren werden kann; denn tritt die Ebbe ein, so ist das Ein- und Auslaufen der Schiffe völlig gehemmt.

Haferey, s. u. Haverey.

Hai, Haie, h. bey den Franzosen Sandbank, verborgene Seeklippe (eine lange Reihe niedriger Felsen in der See.) In den franz. Haverey Dispachen (s. v. Dispache) kommt dieser Ausdruck häufig vor.

Halage, (l. halaasche) ehemals in Frankreich diejenige Abgabe, welche an die königl. Regierung von den Waaren entrichtet werden mußte, die sie auf Messen und Jahrmärkten in Gewölbern oder Handelshallen feilboten. Der Name dieser Abgabe ist zwar seit einiger Zeit vernichtet worden, die Abgabe selbst ist aber, so wie die Marchands halliers (Kaufleute, die in den öffentlichen Handelshallen handeln) geblieben. Jetzt nennt man diese Abgabe Patentengeld.

Halbe Rechnung, (ital. Conto a meta) nennt man, wenn zwey Kaufleute ein bedeutendes Handelsgeschäft auf gemeinschaftlichen Vortheil oder Verlust, jeder zur Hälfte, z. B. bey einer Fabrik, Manufaktur oder irgend einer andern Großhandlung, bey Ausrüstung und Befrachtung eines Schiffs u. s. w. übernehmen, und worüber dann Rechnung zur Hälfte in den Hauptbüchern geführt wird. Gemeiniglich werden solche Unternehmungen nur auf eine kurze Zeit und nur für ein oder höchstens für etliche Geschäfte abgeschlossen; dadurch unterscheidet sich dann eine solche Verbindung von dem Societätshandel, welcher in der Regel auf viele Jahre angefangen wird, und wobey jeder von einer solchen Gesellschaft an allen dabey vorfallenden und zu

unternehmenden Geschäften beständiger Theilnehmer bleibt.

Handbuch, Manual, Memorial eins der Hauptbücher der Kaufleute, worin alle auf Rechnung gemachte Geschäfte notirt werden.

Handel,*) Handlung, wird eingetheilt in 1) Propre- (Eigen-) Handel; dieser bestehet darin, daß der Kaufmann Waaren für seine eigene Rechnung und für sein Risico einkauft, um solche wieder mit Vortheil zu verkaufen, der Einkauf oder Verkauf geschehe nun im Ganzen oder Einzelnen. 2) in Groß-Handel (Handel, Handlung en gros l. an̆g grŏ) durch diesen werden die Waaren in Ganzen vertrieben, z. B. in ganzen Fässern; Kisten; Tonnen; Centnern; Steinen; Stücken oder nach Dutzend. Der Kaufmann, welcher auf diese Weise handelt, heißt en Groist (l. Ang Groist.) 3) in Klein-Handel, Eigen-Handel, Detail-Handel, bey welchem die Waaren in kleinen Parthien und vereinzelt verkauft werden. Der Kaufman welcher dergleichen Handlung treibt heißt Klein-Händler, Krämer. S. Krämer. — Ferner benennt man auch die Handlung nach den Hauptartikeln, die sie zu führen pflegt. Handelt solche mit Waaren, sie bestehen nun aus rohen, veredelten oder zubereiteten Producten, so bekommt sie nach denjenigen Waaren, womit sie han-

*) Handel nennt man überhaupt das Gewerbe was im Kaufen und Verkaufen besteht. Handlung aber den Verkehr eines einzelnen Kaufmanns, der sich mit dem Vertrieb gewisser Waaren im Ganzen oder Einzelnen beschäftiget. Nicht minder nennt man auch denjenigen Platz, wo ein Kaufmann mit allen seinen Untergebenen, wozu Buchhalter, Diener, Lehrburschen, Markthelfer und bald mehr, bald weniger Leute gehören, alle die zu seinem Handel nöthige Geschäfte betreibt, eine Handlung, dies geschehe nun in einem Gewölbe, Laden, oder auf einer Schreibestube u. s. w. Ich habe daher lieber Handelsgericht, Handelspolitik, als Handlungsgericht, Handlungspolitik, und aus obigen Gründen lieber Handlungsgesellschafter u. s. w. als Handelsgesellschafter schreiben wollen.

delt, ihre Benennung; als: Kattun=; Leder=; englische Waaren=; Material=Handlung u. s. w. treibt der Kaufmann seinen Verkehr, seine Geschäfte mit dem Geldhandel, so heißt er Banquier; Geldwechsler. — Nehmen zwey oder mehr Personen gemeinschaftlich an einer Handlung Antheil, so heißt eine solche eine Compagnie — Societäts — Gesellschaftshandlung. Die Geschäfte des Commissionshandels, oder einer Commissionshandlung bestehen darin, daß sie gewisse bestimmte Aufträge und Angelegenheiten Anderer in deren Namen vollziehen und besorgen. Eine Art von Commissionshandlung ist auch die Speditionshandlung, deren Geschäfte sich vorzüglich darauf einschränken, die Kaufmannsgüter und Waaren eines Andern in Empfang zu nehmen, solche einstweilen aufzubewahren und sie nach dem Willen der Ab= und Zu=Sender an den Ort der vorgeschriebenen Bestimmung zu befördern. — Derjenige Kaufmann, welcher sich mit dergleichen Geschäften abgibt, heißt Spediteur (l. Speditör.) In manchen großen Handelsstädten treiben auch die Gastwirthe eine Art Speditionshandlung; davon ist im Rathgeber bey dem Artikel: Spedition eine ausführlichere Bemerkung zu finden.

Handels=Akademie ein Ort, wo die der Kaufmannschaft gewidmete Jugend alle ihr einst nöthigen Kenntnisse erlernen kann.

Handelscollegium wird von einem Fürsten oder einer andern Obrigkeit in der Absicht niedergesetzt, daß es die Aufnahme der Handlung eines Landes befördern, Gutachten ertheilen oder auch die Generaldirection darüber führen soll. Handelscollegium zur See heißt besonders an den Oertern, wo bedeutende Schiffahrt und Seehandel getrieben wird, dasjenige Collegium, welches See= und Schiffahrtshandlungssachen untersucht und entscheidet, und welchem gewisse Präsidenten, welche Altmänner genennt werden, vorgesetzt sind.

Handelscolonieen, sind diejenigen ausländischen Pflanzörter, wo der Europäer Producte zu gewinnen und zu erzeugen sucht, die in seinem Vaterlande nicht gewonnen werden können. S. v. Colonie.

Handelsdeputirte, Handlungsdeputirte, Commerziendeputirte werden die der sämmtlichen Kaufmannschaft vorgesetzten Kauf- und Handelsherren genennt. Doch nennt man diese richtiger Handlungs- als Handelsdeputirte.

Handels-Director, welcher einem Handelscollegium oder dem Handelsdirectorium vorsteht; er wird auch Präsident genannt.

Handelsdirectorium, s. v. Handelscollegium.

Handelsgericht ist ein von der höheren Obrigkeit verordnetes und bestelltes Collegium, eine Versammlung von Personen, welche sowol im bürgerlichen als in den Handelsrechten erfahren sind und alle Wechsel- wie auch andere Handelssachen zu entscheiden haben. Den dazu bestellten Rechtsgelehrten werden gemeiniglich bey solchen Gerichten noch einige der erfahrensten und angesehensten Kaufleute zugeordnet.

Handelsobligation ist ein Schuldschein über auf Credit ausgenommene und empfangene Waaren, worin die Summe der Schuld und zugleich der Zahlungstermin bestimmt wird. Aus einem solchen Schuldscheine kann eben so gut nach Wechselrecht geklagt werden, als aus einem andern Wechsel, wenn auch gleich das Wort Wechsel in demselben nicht aufgeführt worden ist.

Handels-Politik ist die Wissenschaft, das Interesse des Handels für seinen eigenen Vortheil bestens zu befördern, den ganzen Gang seiner Unternehmung auf denselben hinzuleiten, und alle mögliche Verhältnisse unter einander in dieser Hinsicht aufs genaueste abzuwiegen.

Handels-Polizey, d. i. die obrigkeitliche Aufsicht, den Handel- Gewerb- und Nahrungszustand eines Landes oder einer Stadt auf die vortheilhafteste Art in Aufnahme zu bringen, bestens zu befördern und zu erleichtern; ingleichen über die hergebrachte Ordnung der Dinge und ihre Gesetzlichkeit zu wachen.

Handel durch Prämien (Prämienhandel) heißt ein solcher, wenn sich ein Kaufmann verbindlich macht, gegen einen gewissen Belohnungs-Preis (Prämie) für eine Summe Geldes eine Parthie bestellter Waaren zu einer bestimmten Zeit und für einen gewissen Preis, entweder zu empfangen oder zu liefern.

Handelsrecht ist die Summe von Gesetzen, nach welchen bey vorkommenden streitigen Fällen Gerechtigkeit gepflogen und entschieden wird. 2) Die Sammlung von Verordnungen, wie es im handelnden Publikum bey der Führung und Betreibung ihrer Geschäfte gehalten werden soll.

Handelsstadt, Handelsplatz, heißt im weitläuftigern Sinne eine solche Stadt, wo ein starker Zusammenfluß von einheimischen sowol, als auch von fremden Kaufleuten befindlich ist, und sowol zu- als außer Meß- und Marktzeiten ein starker Umsatz von Waaren gemacht und wo zugleich ein ansehnliches Geld- und Wechselnegotium getrieben wird *). Büsch

*) Joh. Georg Büsch, Prof. der Mathematik bey dem Hamburgischen Gymnasium und Vorsteher der Handlungsacademie daselbst, der gründlichste Lehrer und Schriftsteller über Handlungskenntnisse, dessen Andenken in Deutschland für den wahren gebildeten Kaufmann in stetem Segen bleiben wird, da sein Geist in seinen Schriften fortlebt, obschon ihn uns der Tod vor kurzer Zeit entrissen hat. Ich ergreife hier, hoffentlich nicht ganz unschicklich die Gelegenheit, jungen Kaufleuten dessen hinterlassene und für sie bestimmte Werke aufs dringendste zu empfehlen und mache ihnen solche namhaft. Sie sind: 1) Kleine Schriften über die Handlung. Hamb. b. Bohn. 2) Theoretisch-praktische Darstellung der Handlung in deren mannichfaltigen Geschäften. 2 Theile. Hamb. b.

ordnet den Hauptbegriff Handelsplatz in folgende Classen: 1) in Niederlagen, Stapelplätze,

Hoffmann 1799. dessen Zusätze zu seiner praktischen Darstellung der Handlung in ihren mannichfaltigen Geschäften. 8 B. Hamb. Hoffmann 1800. Ueber das Bestreben der Völker neuerer Zeit einander in ihrem Seehandel wehe zu thun. Hamb. Hoffmann 1800. Versuch einer Geschichte der Handlung Hamburgs. Hamb Hoffmann. Politische Wichtigkeit Hamburgs und seiner Schwesterstädte Lübeck und Bremen. 1797. John Bull, der jüngere. Hamb. b. Bohn. 1797 (eine Gegenschrift zu den sehr sonderbaren Aeußerungen einer Schrift, über die brittischen Finanzen worin die Sicherheit für brittische Papiere zu hoch gepriesen wird.) Praktischer Hamburgischer Briefsteller für Kaufleute. Hamb. und Mainz bey Vollmer 1803. Dringend will ich hier vor den von diesem Buche erschienenen Nachdrücken warnen. Drey sind davon erschienen; wovon aber der Wiener der sonderbarste ist, so wie sich die Wiener Nachdrucker immer am sonderbarsten zeigen, wenn sie das Publikum berücken und sich dabey nicht — brandmarken wollen. Gemeinigtich thun sie bald etwas dazu, bald nehmen sie von den Werken etwas, die sie als censurwidrig ausschreyen, um die Kappe der Ehrlichkeit über ihre Diebsgestalt zu werfen. So schändlich dieses schon bey blos belustigenden Büchern ist, so ist es doch doppelt schändlich bey belehrenden, wissenschaftlichen. Wenn werden doch unsere deutschen Mitbrüder bey dem Ankauf dergleichen Diebswaare, wobey sie stets die betrogensten sind, erröthen und diesen schändlichen Unfug abstellen helfen wollen! — Eins der vorzüglichsten Werke, die Resultate eines tiefdenkenden und des erfahrensten Mannes, ist Büsch Abhandlung von dem Geldumlauf. 2 Bände, Hamb. bey Bohn. — Auch nahm der verstorbene Büsch an Ebeling's Handlungsbibliothek einen sehr lebhaften Antheil. In dieser finden sich die trefflichsten und belehrendsten Aufsätze unter andern auch von ihm: z. B. im ersten Bande eine Abhandlung über Handlungscompagnien, über Handlungsusanzen, über den Grund und Ursprung des Wechselrechts; im zweyten Bande: über Bankgeld, Münz und Münzverwirrung in näherer Rücksicht auf den Lübeckschen Münzfuß (dieser Aufsatz ist auch einzeln abgedruckt worden und bey Bohn in Hamb. zu haben;) im 3ten Band: über die Hamburg. Zuckerfabriken; ein Wort zu seiner Zeit über die Hamburgische Bank u. s. w. Außer seinen kaufmännischen Schriften lieferte Büsch: Grundriß einer Geschichte der merkwürdigsten Welthändel

Marktplätze. Nach seiner Auseinandersetzung ist eine Niederlage ein Handelsort, der die einländischen Waaren aufhäuft und wo diese gleichsam niedergelegt werden, um sie von da auswärts zu führen und unterzubringen; ein Handelsplatz dagegen, welcher sich besonders damit beschäftige, aus dem Auslande Waaren einzuführen, um die umliegende Gegend, so weit Verhältnisse und Umstände es begünstigen wollen, damit zu versorgen, sey eine Stapelstadt; eine solche Handelsstadt aber, welche ihre Handlung auf solche Art treiben könne, daß deren Ausdehnung keine bestimmte Gränzen habe und sich über alle Gegenstände ausbreite, sey ein Marktplatz. — Wie man aber in der gemeinern Bedeutung diese Ausdrücke zu nehmen pflegt, davon s. Marktplatz; Stapelstadt.

Handelsusanzen, das Herkommen, die Gebräuche und Gewohnheiten bey der Führung des Handels, die gleichsam durch Zeit und Erfahrung das Ansehen einer

neuerer Zeit, Hamb. Bohn. Ferner: Erfahrungen 4 B. Hamb. Hoffmann, eine Sammlung sehr gemeinnützigen Aufsätze, wie man sogleich einsehen wird, wenn man von der Redlichkeit, den gründlichen Kenntnissen und geläuterten Erfahrungen eines Büsch nur einigermaßen einen Begriff hat. So enthält der erste B. derselben: über die Einförmigkeit des Lebens; 2) über Manieren und Sitten; 3) Gespräche über den gesunden Menschenverstand und dessen practischen Gebrauch; der 2te B. vier Fragmente über die Erziehung eines Prinzen; guter Rath bey verschiedenen Fehlern der Augen; der 3te B. verschiedene vortrefliche Aufsätze über das Armen-Wesen; der 4te B. Ueber den Gang meines Geistes und meiner Thätigkeit, Büschens moralische Lebensgeschichte bis zum Jahr 1794. Dieses Buch empfehle ich besonders jungen Kaufleuten, denen außer ihrer eigentlichen Bestimmung eine wahre Bildung am Herzen liegt. Sie werden hier ihren Geist und ihr Herz auf das edelste beschäftiget und eine solche Nahrung finden, die sie vermuthlich von der sogenannten Modelectüre geistloser, obwol sehr beliebter Romane und dergleichen nicht erwarten dürfen. — Ich fürchte nicht, daß man diese etwas lange Note — anstößig finden und für überflüssig erklären soll.

gesetzlichen Kraft erhalten haben, ohne daß sie selbst Gesetze und von dem eigentlichen Handels-Recht vorgeschrieben werden.

Handkauf h. 1) der Verkauf im Einzelnen und Kleinen im Gegensatz des Handels im Großen; 2) der Verkauf einer Waare aus freyer Hand, ohne erst Maß, Gewicht u. s. w. zur Hand zu nehmen.

Handlung (Ausschnitt) Handel im Einzelnen mit Waaren, die nach der Elle gemessen und ausgeschnitten werden.

Handlungs-Bilanz h. die Berechnung und Gegenberechnung, um zu wissen, ob sich solche ausgleicht, oder auf wessen Seite Vortheil oder Verlust fällt; ob mehr ausgegeben oder mehr eingenommen worden ist u. s. w.

Handlungs-Bücher sind diejenigen Bücher, in welche alle Vorfallenheiten der Handlung notirt, bemerkt und verzeichnet werden. Die Zahl und die Einrichtung derselben hängt von dem Umfange der Handlungsgeschäfte des Kaufmanns ab. Drey Gattungen werden indeß auch bey der kleinsten Handlung nothwendig seyn, als: 1) ein Memorial, Manual, Handbuch; man nennt dieses auch Kladde, Klidderbuch, Strazze; 2) ein Hauptbuch, oder Kapital-Buch, was man auch Schuldbuch, Rechnungsbuch zu nennen pflegt; 3) ein Journal oder Tagebuch. Außer diesen Hauptbüchern, die man die unentbehrlichen nennt, hat der Kaufmann noch andere nöthig, die man zwar bisweilen die entbehrlichen nennt, die aber schlechterdings zur mehrern Genauigkeit, schnellern Uebersicht und bestimmteren Richtigkeit sehr nöthig sind. Die gewöhnlichsten davon sind: I. bey einer Propre- oder Eigenthumshandlung: a) das Cassa- oder Einnahme- und Ausgabe-Buch; b) das Unkosten-Buch, welches eigentlich wieder zwey besondere Bücher ausmacht, das Handlungsunkosten-Buch und das Haushal-

tungsunkosten-Buch; c) das Monats-Buch; Zahlungs und Bezahlungs-Buch, Notir-Buch, Bilanz oder Balanz; d) das Waaren- oder Güter-Buch, auch Waarenscontro, welches von vielen wieder in das Generalwaarenscontro und in das ordentliche Waarenscontro abgetheilt wird; in welche Classe denn auch das e) Nummer-Buch gerechnet werden könnte; f) das Saldir- und Bilanz-Buch; g) das Lesungsbuch; h) das Conto-Corrente; i) das Rechnungscopeybuch; k) das Calculir- oder Calculatur-Buch; l) das Brief-Copey-Buch und m) das Secret- oder Geheim-Buch. Bey einer II. Compagnie-Handlung pflegt man außer diesen Büchern noch ein Compagnie-Buch zu führen. Beym III. Commissions-Handel hat man noch insbesondere 1) das Commissions- oder Ordre-, ingleichen ein Avisbuch. 2) das Factur- oder Factor-Buch und 3) das Briefporto-Buch. IV. Beym Wechselgeschäft pflegt man 1) Wechselscontro; 2) ein Acceptations oder Tratten-Buch; 3) ein Remessen-Buch und 4) ein Wechselbrief-Copeybuch zu halten. V. Bey einer Manufacturhandlung hat der Kaufmann außer den oben genannten unentbehrlichen und entbehrlichen Handelsbüchern ein besonderes Arbeiter- und wenn er viel mit Färberey zu thun hat, ein eigenes Färber-Buch zu führen. Bey solchen Kaufleuten, welche Schiffparten haben oder über Schiffe Direction führen, wird ein eigenes Schiffbuch nöthig seyn. Handelt ein Kaufmann auf Handelsplätzen, wo öffentliche Banken sind, und man ab- und zuschreiben läßt, so muß er ein Banco-Buch; und auf solchen Plätzen, wo das Scontriren und Rescontriren gebräuchlich ist, ein Scontro- und Rescontro-Buch halten. Derjenige Kaufmann, welcher Messen oder Märkte bezieht, braucht für diese seine

Meßge-

Meßgeschäfte ebenfalls eigene Meß-Handelsbücher, worunter 1) das Meß- oder Marktschuld-Buch; 2) das Meß- oder Markt-Memorial; 3) das Meß- oder Marktwaaren-Scontro und Rescontro-Buch; 4) das Wechselbuch die vornehmsten sind.

Handlungscompagnie, s. Compagnie.

Handlungs-Compagnon, s. Compagnie.

Handlungs-Consorte, s. Handelscompagnon.

Handlungsconsul, s. o. Consul.

Handlungsdeputirte, s. Handelsdeputirte.

Handlungsdirector, derjenige, welcher in großen Handelshäusern im Namen und Auftrag des Inhabers der Handlung die Geschäfte theils anordnet, theils selbst besorgt; insgemein auch die Cassa und das Hauptbuch führt.

Handlungsgesellschaften, sind entweder öffentliche und mit vorzüglichen Freyheiten begünstigte oder Privat-Gesellschaften. In beyden treten mehrere Personen zusammen, die ihre Capitalien, ihren Fleiß und ihre Kräfte vereinigen, um die Handlung mit desto glücklicherem Erfolge zu führen. So entstand 1583 unter der Regierung der Königin Elisabeth eine Gesellschaft, die Anfangs nur nach der Türkey handelte; bald aber (1591) an der ostindischen Handlung Antheil nahm, wodurch diese Königin vermogt wurde, 1600 eine eigene Ostindische Handelsgesellschaft zu errichten. Im Jahr 1700 vereinigten sich endlich beyde Ostindische Gesellschaften zu London. — Zu der Ostindischen Compagnie in Holland legten 1592 einige seeländische Kaufleute den Grund. (S. u. Ostindische Compagnie.) — Im Jahr 1621 errichteten in den Niederlanden die Generalstaaten die Westindische Compagnie, nachdem solche lange schon zuvor (1607) in Vorschlag gebracht worden war. (S. u. Westindische Compagnie.) — In Dänemark stiftete Christian IV. im

Jahr 1618 ebenfalls eine ostindische Compagnie, wozu Ove Giedde den Grund legte, welcher zuerst nach Ostindien segelte. Zwar ging diese Handlung schon nach 14 Jahren wieder ein; sie stieg aber bald durch Friedrichs IV. lebhafte Unterstützung aufs neue empor. — So ertheilte der König von Dänemark Christian VI. dem Kopenhagner Kaufmanne Severin 1733 die Erlaubniß, die grönländische Handlung fortzusetzen, nachdem solche unter den vorigen Regierungen nicht mit dem glücklichsten Erfolg betrieben worden war, indem man dabey mehr auf die Ausbreitung des Christenthums, als auf den Handel sein Augenmerk gerichtet hatte. — So wurde die allgemeine Handelsgesellschaft in Schweden 1627 von Gustav Adolph gestiftet und hatte ihren Hauptsitz in Gothenburg. — Unter den französischen Handlungscompagnieen ist die von Ludwig XIV 1660 begünstigte Chinesische die erste. Die wichtigsten Handlungscompagnieen in Frankreich verdanken alle ihren Ursprung und ihr Daseyn dem unvergeßlichen Jean Baptista Colbert, welchen man mit Recht für den berühmtesten aller französischen Finanzminister hält. Durch ihn erreichten unter Ludwigs XIV. Regierung der Land- und Seehandel ihren höchsten Flor; er schickte Colonien nach Pondicherey, Canada, Cayenne, Madajascar u. s. w. und stiftete 1664 die Ost- und Westindische Compagnie. Damit auch der Adel zur lebhaften Thätigkeit aufgemuntert werde, an den Handelsgeschäften Theil zu nehmen, verordnete Ludwig XIV. daß es keinem Adeligen zum Nachtheil an seiner Ehre gereichen solle, wenn er als Kaufmann, besonders die See-Handlung treiben wolle. Eine orientalische Handlungscompagnie zu Wien wurde von Kaiser Carl VI.; — die ost- und westindische Compagnie aber erst 1723 von ihm bestätiget, ob solche gleich 1718 von den Oestreichischen Niederlanden gegründet und angelegt worden war.

Handlungsgesellschafter, s. o. Compagnie.

Handlungszeichen, Handlungsmarke, Handlungssignet nennt man solche Zeichen, wodurch die Kaufleute ihre Kisten, Fässer, Säcke, Ballen u. s. w. worin sie die Waaren versenden, zu bezeichnen pflegen. Diese Zeichen bestehen bisweilen in den verschlungenen Anfangsbuchstaben des Namens oder in andern Handelszeichen. Dem Hauptzeichen sind noch andere Nebenzeichen hinzugefügt. Wenn z. B. mehrere Fässer, Kisten, Säcke, Ballen an eine Person oder Handlung zugleich versendet werden, so werden neben dem Handelszeichen noch Ziffern und Zahlen gesetzt; oder es sind in den Fässern, Kisten u. s. w. zerbrechliche Waaren, als Spiegel, Porcellan, irdenes Geschirr befindlich, so deutet man dieses ebenfalls durch gewisse Zeichen z. B. durch das Zeichen eines Trinkglases; einer Bouteille; eines Rades u. s. w. an, welches auf diejenige Seite der Kiste oder des Fasses gemacht wird, welche oben stehen soll, um den Aufläder oder den Fuhrmann aufmerksam zu machen, daß er diese bemerkte Seite immer oben stehen lassen, nichts schweres darauf setzen und damit sehr behutsam umgehen möge. Steht aber eine Krone auf den Kisten oder Fässern, so ist dieses das Kennzeichen, daß diese auf solche Art bezeichneten Güter an Königliche oder Fürstliche Höfe bestimmt sind und die ihnen gebührende Freiheit gestattet werden soll. Diese Arten von Handels-Zeichen werden bisweilen in die Tonnen, Fässer, Kisten eingeschnitten; öfter mit einem heißen Eisen eingebrannt; am gewöhnlichsten aber mit einer von Kienruß und Leimwasser oder schlechtem Bier gemachten Farbe mit einem Pinsel aufgetragen und geschrieben. Man hat bey diesen Zeichnungen vorzüglich darauf zu sehen, daß die Zeichen bestimmt und rein aufgetragen werden, damit solche um so besser in die Augen fallen. Ganz besonders wird man sich daher aller Schnörkeleyen Schlangenzüge und dergleichen zu enthalten haben, weil man dadurch der Deutlichkeit sehr

leicht nachtheilig werden kann, auf welche hier doch alles vorzüglich ankommt.

Handwechsel h. wenn auf der Stelle eine Münzsorte gegen eine andere ausgewechselt wird.

Hangeln, (**Schiffahrtsausdruck**) h. **an- und ablegen**. Man bedienet sich dessen von einem Fahrzeuge, welches von einer Rhede zur andern, ihr nahgelegenen, fährt und Waaren dahin bringt.

Hanseatischer Bund s. u. **Hansestädte**.

Hansestädte, (**der hanseatische Bund**). Diese Benennung stammt von dem veralteten Worte **Hanser**, welches ehemals so viel als Gefährte, Theilnehmer, Genoß bedeutete. **Hansa** oder **Hanse** hieß daher eine Gesellschaft, ein Bündniß, eine Verbindung Mehrerer zu einem bestimmten, gemeinschaftlichen Zweck. Und so heißt **Hanse-Stadt**, eine solche Stadt, welche ehemals dem hanseatischen Bündniß im 13 Jahrhunderte beygetreten und ein Mitglied desselben geworden war. Dieser **hanseatische Bund**, diese in der Geschichte unvergeßliche Handelsgesellschaft, stiftete und errichtete zuerst **Hamburg** und zwar auf folgende Veranlassung: Hamburg, und mit ihr Bremen und Lübeck hatten sich bis zum Ende des zwölften Jahrhunderts durch Handlung und Schiffahrt außerordentlich bereichert. Nicht ohne Neid sahen die damals regierenden Fürsten diese wachsende Größe. Sie verursachten daher nicht selten der Handlung, die ihnen ein Dorn im Auge war und ihnen zu mächtig werden schien, alle mögliche Hindernisse, und begünstigten ziemlich offenbar die Unsicherheit, die auf dem Meere durch die Freybeuter, — und die *) Fehden und

*) **Fehde**, ein altdeutsches Wort, das **überhaupt** genommen jede Uneinigkeit bedeutet, die sich in feindseliger Thätigkeit äußert; im **besondern** Sinn verstehet man aber darunter einen feindlichen Ueberfall mit Mannschaft, den sonst ein Unterthan des deutschen Reichs gegen den andern verübte, um irgend eine Beleidigung durch sich selbst zu rächen, ohne erst die Entscheidung seiner Obrigkeit abzuwarten,

Räubereyen, die auf dem festen Lande herrschten und ein trauriger Ueberrest und die Folge des Faustrechts oder solche um ihren Schutz anzuflehen. Diese Art von Selbsthülfe, die so schrecklichen Unfug anstiftete, herrschte vorzüglich in Teutschlands Mittelalter und ging endlich gar zur ehrlosesten Zügellosigkeit über, da der Wehrlose weder seines Vermögens noch seines Lebens mehr sicher war. Am grausamsten handelte der Adel, unter dem Vorwande des Lehnssystems, gegen seine eigenen Unterthanen, gegen seine Mitstände und sogar gegen seinen eigenen Kaiser, welchem er von Zeit zu Zeit immer mehr und mehr von seinen Rechten zu entreißen suchte. Leider waren damals die Fürsten zu schwach, um dergleichen Anmaßungen, die gewöhnlich auf der Stelle von offenen Befehdungen begleitet waren, in ihre Gränzen zurück zu weisen, und ihnen eine zurückschreckende Macht entgegen zu stellen. Der Adel ging so weit in seiner zügellosen Vermessenheit, daß er ohne alle Scham und Scheu, tief bis zur Räuberei herabgesunken, seine Feinde nicht mehr offen, was er doch ehedem noch gethan hatte, sondern als ein Meuchelmörder angriff, Raubschlösser erbauete und an diesen seinen Löchern wie die Katze auf die Maus — man erlaube mir diese Vergleichung, weil sie nicht witzig seyn soll, sondern der Natur der Sache ganz angemessen zu seyn scheinet, allen Vorüberziehenden auflauerte. Sogar Kirchen und milde Stiftungen blieben von ihnen nicht verschont, welche doch zu damaliger Zeit für Heiligthümer gehalten wurden. Durch dieses graufende Beyspiel verleitet stieg diese Zügellosigkeit bis zu den niedrigsten Ständen hinab und Bürger und Gesinde achteten keine Gesetze mehr, sondern schafften sich durch diese so verderbliche Selbsthülfe Recht und Gerechtigkeit. An die Stelle des Rechts und der Gesetze, trat nun die Gewalt des Stärkern über den Schwächern und somit das sogenannte Faustrecht, so benennte man damals das angebliche Recht zur Fehde. So war der Zustand und die Reichsverfassung Teutschlands vom zehnten bis zum funfzehnten Jahrhundert. Weder der Kaiser, noch die Geistlichkeit sahen ihre Bemühungen gesegnet, diesen Unfug zu unterdrücken, so oft sie es auch versuchten. Zwar machten schon die Kaiser im eilften Jahrhunderte die thätigsten Anstalten, einen Landfrieden herzustellen d. h. sie erließen Verordnungen, nach welchen die öffentliche Sicherheit wieder hergestellt werden und alle B e f e h d u n g e n aufhören sollten; aber sie erreichten ihren Zweck höchstens nur hie und da, und auf eine kurze Zeit; denn dieser Damm war leider! zu schwach gegen

waren. Manche unterstützten sie sogar, statt daß sie solche hätten hemmen und unterdrücken sollen. Diesem Unfug, diesen Hindernissen mit Kraft zu begegnen, und Gewalt mit Gegengewalt zu demüthigen, schloß Hamburg im Jahre 1239 mit den Hadelern und Westfriesen ein

diese allgemeine und so wüthige Ueberschwemmung der Sittenlosigkeit und der Erfolg entsprach jenen ruhmwürdigen Bemühungen keineswegs. Alles was man ausrichtete, war, daß man Kirchen, milde Stiftungen und höchstens die landesherrlichen Schlösser mit den Gräueln der Verwüstung verschonte; und so wurde kein Land- sondern nur ein Gottes- und ein Burg-Friede — jedoch auch nur auf gewisse Jahre — abgeschlossen; der Gottesfriede wurde mit den geistlichen Herren und ihren Gütern; der Burgfriede aber mit dem Landesherrn, seine Besitzungen betreffend, eingegangen; unter den Bürgern der Städte aber und unter allen, sie mochten nun liegende Gründe besitzen oder öffentliche Gewerbe treiben, wälzte sich der Strom jener Gewaltsamkeit unaufhaltsam fort und seine Wellen verschlangen alles, wohin sie sich stürzten, und was ihnen nahe kam. Alles was man nach und nach bewirkte, war, daß man die Fehde jedes Mal wenigstens drey Tage vorher durch einen Fehdebrief, (schriftliche Ausforderung) oder auf eine andere Art ankündigen mußte und setzten die härtesten Strafen für diejenigen fest, die ohne scheinbar gerechte Ursachen, sondern nur aus elender Rachsucht oder Raubbegierde einen andern befehdeten und sich seiner Habe und Fahrt bemächtigen wollten. Nur erst im Jahre 1495 gelang es dem Kaiser Maximilian I. auf dem Reichstage zu Worms durchzudringen und einen allgemeinen und beständigen Landfrieden abzuschließen. Auf diesem glücklich eröffneten Wege wandelten die nachfolgenden Kaiser fort; sie arbeiteten aufs thätigste an der Erhaltung dieses abgeschloßnen Landfriedens, und unter Carln V. wurde er dergestalt befestiget, daß von nun alle offene Fehden aufhörten, welche von Zeit zu Zeit unter mancherley Scheingründen ihr unruhiges Haupt zu erheben nochmals versucht hatten. Alle Unruhen, alle Irrungen wurden durch die Gerichtshöfe oder sonst in der Güte gehoben und beygelegt. Der westphälische Friede stellte endlich die Ordnung der Dinge vollkommen her und dieser ward der Grundstein zu der glücklichern Verfassung Teutschlands, welchem er eine bessere, eine regelmäßigere Einrichtung gab, und welchem wir also eigentlich unsere Ruhe und bürgerliche Sicherheit zu verdanken haben.

Bündniß, um auf der Elbe und der Nordsee die Sicherheit zu erhalten, die ihnen zur Betreibung ihrer Geschäfte nöthig war. Zwey Jahre darauf, (1241) vereinigte sich Lübeck mit Hamburg, von den glücklichen Folgen überzeugt, die bereits Hamburg schon von seinem muthvollen Unternehmen genoß, zu einem gleichen Zwecke mit dieser seiner Schwesterstadt. Beyde rüsteten auf gemeinschaftliche Kosten nicht nur eine Flotte, sondern auch eine bedeutende Landmacht aus, um durch diese die Landstraße zwischen der Elbe und Trave von den Straßenräubern, und durch jene die Gewässer von Hamburg bis an die Nordsee von den Seeräubern zu reinigen, und diese ihre Unternehmungen waren von dem gewünschtesten unglücklichsten Erfolg. Auf fünf Jahre hatten Beyde dieses Bündniß geschlossen; sie erneuerten es nach Ablauf derselben. Mehrere Handelsstädte sahen sich in derselben Verlegenheit, worin vor kurzer Zeit erst noch Hamburg und Lübeck gewesen waren, und es stieg in ihnen der Wunsch auf, sich mit diesen zu vereinigen. Braunschweig, welches nicht ohne Ursache die Beeinträchtigung seines Handels von seinen eigenen Fürsten fürchtete, trat zuerst im Jahre 1247 diesem Bunde bey. Diesem Beyspiele folgten bald darauf Rostock, Stralsund u. a.; dann Danzig, Stettin, Königsberg, Reval, Narva, Riga, Lüneburg, Bremen und andere niederteutsche Städte; und binnen 25 Jahren erweiterte sich der Bund so sehr, daß er über sechszig Städte vom Niederrheine an bis nach Preußen und Liefland zählte und die bis 1294 auf achtzig anwuchs, worunter sich auch Stade, Magdeburg, Halle und Goslar befanden. Jede dieser Städte trug das ihrige zur Unterhaltung der gemeinschaftlichen Sicherheit bey. Alle zusammen genommen bildeten ein Ganzes, das, fast möcht ich sagen, einen eigenen militairischen Staat glich, ohne jedoch einen Handelsstaat auszumachen. Die meisten dieser Städte waren deshalb immer noch keine Freystädte, und sind es

auch nie geworden. Da aber überhaupt die Landstädte, wenn sie durch ihr Gewerbe reich waren, über die damals so sehr Geldbedürftigen Fürsten sehr viel vermogten, so hatte ihre Abhängigkeit in die gemeinschaftlichen Unterhandlungen des Bundes wenig Einfluß, indem dessen Hauptstädte, besonders Lübeck einer unbestrittenen Freyheit genoß, gegen welche zwar Dänemark einige Versuche wagte, die ihm aber nie gelangen. Lübeck war gleich Anfangs das Haupt und der Versammlungsort des Bundes und blieb es für immer. — Die größte Macht des Bundes zeigte sich zur See und es konnte nicht fehlen, daß sie sich von Zeit zu Zeit furchtbarer machen mußte, da die übrige europäische Seemacht sehr klein und gering war. Und so wagte denn dieser Bund wichtige Unternehmungen gegen auswärtige Mächte, indeß die inländischen Fürsten vermöge ihrer damaligen kurzsichtigen Politik ganz gelassen diesen erstaunlichen Erscheinungen zusahen. Die unerschütterlichste Eintracht legte nicht nur den Grund zu dem hanseatischen Bunde, sondern gab ihm auch von Zeit zu Zeit mehr Festigkeit. So bestimmt jede der diesem Bunde beygetretenen Städte ihre eigene Stimme hatte; so sahen doch die kleinern Landstädte ein, daß es gerathener und klüger sey, wenn man den Seestädter den Ausschlag der Entscheidungen überließ, da diese durch ihr thätiges Eingreifen in das Ganze, besonders aber durch ihre glückliche, weitsehende Politik für das allgemeine Handlungsinteresse, es mochte nun den in- oder den ausländischen Handel betreffen, ihre Wünsche am besten befriedigen konnten. Die Verbündeten theilten sich in vier Classen oder Quartiere, nämlich in das von Lübeck; Cölln am Rhein; Braunschweig und Danzig. Da Lübeck, wie schon erwähnt worden ist, die Hauptstadt aller dieser 4 Quartiere war, so ward sie vorzugsweise die Quartierstadt genennt. Sie schrieb die Zusammenkünfte

aus, besiegelte die ausgefertigten Briefe, verwahrte die gemeinschaftliche Casse und das Archiv nebst der Canzley. Die Verbündeten machten in ihren Unternehmungen so glückliche Fortschritte, daß sie schon beym Ende des dreyzehnten Jahrhunderts vier große Comptoire zu London; (Englands Handel konnte sich zu damaliger Zeit mit dem Deutschen bey weitem nicht messen) zu Brügge in Flandern; zu Bergen in Norwegen und zu Novogrod in Rußland an, wodurch der Handel außerordentlich in Flor kam. Nicht minder breitete sich auch ihre Schiffahrt nach Frankreich, Spanien, Portugall und Italien aus. Trotz des Glücks, dessen sie sich zu erfreuen hatten, gingen sie jedoch mit der äußersten Klugheit gegen alle entfernte Fürsten zu Werke; doch wenn es nöthig schien, waren sie schnell und kühn zum Seekrieg entschlossen; vorzüglich aber machten sie sich unter den nordischen Seemächten, — Dänemark und Schweden — furchtbar. Sie führten sehr weise Handelsgesetze ein, und es ist nicht zu berechnen, wie viel Teutschland durch diesen Verein an Industrie, Cultur und dadurch an seinem wahren Wohlstande gewonnen hat. Indeß vereinigten sich gegen das Ende des sechszehnten Jahrhunderts eine Menge Umstände, die nach und nach den Verfall dieses so wichtigen Bundes herbeyführen mußten. Vorzüglich bewirkte diesen der veränderte Zustand der europäischen Staaten und ihrer gegenseitigen Verhältnisse; ingleichen auch der neue Gang des Handlungswesens, der von dem alten sehr verschieden war, wie man aus Folgendem leicht wird schließen können. Schon hörten am Ende des funfzehnten Jahrhunderts die eigentlichen Ursachen auf, die den ersten Gedanken eines solchen Vereins erzeugt hatten. Kaiser Maximilian begründete das merkwürdige Reichsgesetz 1495 den Landfrieden, wodurch jene Fehden aufgehoben wurden, die Teutschland so lange Zeit unsicher und zum Tummelplatz der schrecklichsten

Räubereyen gemacht hatten. Die Landstraßen wurden nun wieder sicher und so fiel der Hauptzweck hinweg, welchen die inländischen Städte bey ihrem Beytritt zu diesem Bündnisse gehabt hatten. Zweytens wurden die Fürsten klüger, weil ihre Augen durch eine bessere Politik erhellt worden waren, weswegen sie die meisten ihrer Landstädte aus diesem Bunde zu treten, bald gütlich vermogten, bald durch Zwang sie dazu nöthigten, weil diese sich mancher Freyheit, da sie sich auf diesen Bund zu sehr stützten, angemaßt hatten; noch mehr! jene Fürsten waren nicht mehr so arm, als ehedem, und bedurften jetzt der Geldvorschüsse ihrer Unterthanen nicht mehr, da viele reiche Stifter vor ihnen eingezogen worden waren; sie hatten ferner einen bessern und ordentlicheren Steuerfuß eingeführt und hatten dadurch ihre Einkünfte vermehrt; nicht minder hatten sie sich auch durch eine stärkere, festere und geübtere Kriegsmacht in Ansehen zu setzen gewußt und sich furchtbarer gemacht. Ferner änderte die Entdeckung von Amerika und die Schiffahrt der Portugiesen um Afrika nach Ostindien den zeitherigen Gang der Handlung sehr bedeutend und gab dieser eine eigne Richtung. Die Hauptursache des Verfalls der Hansa war aber, daß die mächtigsten europäischen Fürsten im sechszehnten Jahrhunderte zur Belebung des Handels ihrer Staaten und ihrer eigenen Unterthanen das Bedürfniß einer auf eine eigene Schiffahrt gegründeten Seemacht fühlen lernten. Und so machte Kaiser Carl V. den Anfang damit, daß er den Handel seiner Niederländer (die Hansestädte hatten diesen, so lange sie nur konnten, die Ostsee gesperrt und waren ihnen bey allen ihren Unternehmungen entgegen gewesen,) durch außerordentliche Handlungsvortheile zu begünstigen suchte, wobey ihm die nordischen Fürsten freundschaftlichst die Hand boten. Sehr viel trug zur Erreichung dieses Zwecks vorzüglich Dänemark bey, welches den Niederländern die Ostsee öffnete. Denselben Weg

schlug auch Elisabeth von England ein; alle die zeither dem hanseatischen Bunde erzeigten Begünstigungen zog sie nach und nach ein, und pflanzte jene Vortheile auf ihre Unterthanen. Hierbey gelang es aber doch Hamburg, das sich bey diesem längst schon gefürchteten Ereigniß immer sehr klug und vorsichtig benommen hatte, die brittische Handlung, so gut es nur geschehen konnte, an sich zu ziehen, und sich solcher für die Zukunft zu sichern. — Im Jahr 1726 — und 1728 berief Kaiser Ferdinand II. die Städte Hamburg, Lübeck, Rostock u. a. zusammen, weil er sich vorgenommen hatte, sich der ganzen Ostsee zu bemächtigen, und forderte sie unter den Versprechungen der glänzendsten Vortheile, besonders im Spanischen Handel, zum Beystand seiner Absichten auf; allein sie fürchteten die nordischen Mächte zu sehr, als daß sie sich dazu hätten verleiten lassen sollen, so reitzend ihnen auch diese Aussicht, neue Stärke dadurch gewinnen zu können, vorgemalt wurde: — 1630 schrieb Lübeck einen neuen Hanse-Tag aus; allein so sehr auch die Anzahl der Hansestädte zusammengeschmolzen war, so blieb doch der eine Theil derselben ganz aus, und der andere gestand offen und frey seine Abneigung zur Fortsetzung des Bündnisses, und so eilte denn die alte Hanse, auf welche Deutschland noch immer Ursache hat, stolz zu seyn, ihrer Auflösung entgegen. Nur die Städte Lübeck, Hamburg und Bremen erneuerten ihren Bund und behaupten bis jetzt einzig auch in ihren Trümmern noch höchst ehrwürdig den Namen Hansestädte. Auch sind diese drey Städte noch im Besitz des einst in London etablirten Comtoirs, das jetzt den Namen Stell-Yard, deutscher Hof oder Stahlhof führt, und worin gemeiniglich der Agent derselben zu wohnen pflegt, der deshalb der Stahlhofmeister genennt wird; ferner besitzen sie auch noch die hanseatischen Häuser zu Antwerpen und Bergen, wo sie ebenfalls ihre Agenten haben.

Außerdem halten sie auch zu Berlin, Cadix, Lissabon, Madrid, Mallaga, Paris und Petersburg ihre Agenten und Consuln. Im Jahr 1662 wurde Bremen, Hamburg und Danzig die Befreyung von der englischen Navigations-Acte (s. Navigations- oder Schiffahrts-Acte) zugesichert. Ueberdies genießen Lübeck, Hamburg, Bremen, und bisher gewissermaßen auch Danzig noch, einige wenige Vorrechte und Zollerleichterungen in verschiedenen europäischen Staaten. So viel ist indeß, wie einer unserer vorzüglichsten Geschichtsforscher und Statistiker behauptet, ausgemacht, „daß sich von dem Verfall und der Auflösung der Hansa an, zugleich der Verfall der deutschen Handlung herschreibt, welchen Finanzkünste und militairischer Geist völlig zu Grunde gerichtet hätten, wenn ihr nicht die Freyheit einiger Reichsstädte Zuflucht und Gedeihen verschafft hätten." Schlüßlich ist noch zu bemerken, daß von der ehemaligen Hansa alle jetzige große Handelsgesellschaften abstammen und dieser ihren Ursprung zu verdanken haben.

Hänseln ist eine sehr sonderbare Gewohnheit unter den Seefahrenden, wenn sie zum ersten Male unter die Linie, auch wol nur an gewisse merkwürdige Orte der See kommen. Sie bestehet darin: Man setzt einen mit Wasser angefüllten Zober mitten auf das Verdeck; drey oder vier Matrosen nehmen denjenigen, der gehänselt werden soll, bey den Beinen und Armen, und tauchen ihn mit dem Hintern einige Mal in den Zober; zuletzt lassen sie ihn aber schalkhafter Weise so in den Zober fallen, daß er die Füße in die Höhe kehrt; drehet er sich herum, und versucht seiner mißlichen Lage zu entkommen, so werden ihm von andern Matrosen noch einige Eimer Wasser über den Leib gegossen und nun wird diese fade Ceremonie mit einem lauten Gelächter beschlossen. Dieser einmal eingeführten Gewohnheit kann man sich nicht anders entziehen, als wenn man

der gesammten Mannschaft auf dem Schiffe ein Maß Brandtwein zum Besten gibt. Das Tollste bey diesem Gebrauche ist, daß derjenige, der gehänselt worden ist, schwören muß, daß er, sobald er sich mit einem, der noch nicht gehänselt worden ist, in solchen Gegenden der See befindet, ebenfalls mit diesem verfahren und ihn eben so hänseln wolle, als ihm selbst wiederfahren sey.

Haverey, auch Havarey, Haferey (ital. Avarie) ein bey der Seehandlung, besonders in Niedersachsen sehr gebräuchlicher Ausdruck, welcher entweder einen auf der Seereise an den geladenen Gütern oder an dem Schiffe doch nicht selbst verschuldeten Schaden; oder alle bey einer Fahrt aufgelaufenen Reisekosten in sich begreift. Man theilt die Havarey in eine gemeinschaftliche (gemeine oder kleine) und in die große ein. Zur kleinen gehören alle Umgelder (Accise und Zölle) und alle andere Ausgaben, welche für den gemeinschaftlichen Zweck des Schiffers und seiner Ladung, seine Fahrt ungehindert zu vollenden und seine Ladung glücklich an Ort und Stelle zu bringen, erforderlich sind, z. B. Lootsen- Grund- (Anker- oder Hafen-) Feuer- Baaken- Prahmen- Lichter- Pfahl- Brücken- und ordinäre Quarantaine- Gelder *) u. s. w.; ferner die Entrichtungen aller Abgaben an die Admiralitäten der Ladungs- und Losungs- Plätze, an die Kastelle, Zölle, Convoyen und Seymbriefe; ingleichen die Aufeisungskosten eines eingefrornen Schiffs zur Bergung des Schiffs und der Güter. Die große Haverey umfaßt hingegen alles, was zur Abwendung oder Verminderung der vorhandenen Noth und Gefahr eines Schiffes sowol, als auch der darauf befindlichen Ladung an Gütern entweder ganz aufgeopfert, in die See geworfen u. s. w. oder sonst verwendet wer-

*) Alle diese hier aufgeführten Wörter sehe man in diesem Wörterbuche an ihren Stellen nach.

den muß. Die kleine Haverey muß der Rheder oder Eigner selbst tragen; die Großhaverey aber wird von den Assecuranten, jedoch nach Abzug der kleinen Haverey, vergütiget. Der bey solchen Fällen gewöhnlichen Schadenberechnung, welche Dispache (s. o. Dispache) genennt wird, gehet ein Haverey Attestat voran, nach welchem der Haverey-Brief ausgefertiget und nach den Haverey-Ordnungen von dem *) Dispacheur l. Dispaschör an den Versicherer (Assecuranten) der Ladung und des verunglückten oder in Schaden gerathenen Schiffs zur Erstattung seiner Vergütigung befördert wird. S. die III. Abtheilung des Rathgebers, wo dieser Gegenstand ausführlicher abgehandelt wird.

Haverey aufmachen, h. die Entscheidung, den Urtheilsspruch des Seegerichtes über Haverey eines gewissen Gegenstandes einholen.

Haverey, Großhaverey formiren, h. darüber Rechnung anlegen.

Haverey haben, sagt man von einer Schiffsladung, welche durch Seeunglück an vielen Waaren bedeutenden Schaden erlitten hat.

Haverey-Ordnung ist diejenige gesetzliche Vorschrift, nach welcher bey entstandenen Seeschäden durchgängig entschieden, wobey zugleich auch auf die an jedem Aus- oder Einlade-Platz gebräuchlichen Usanzen Rücksicht genommen wird, um jeden Theilnehmer des Schadens gegen alle Mißhelligkeiten und Processe zu sichern.

Havarirtes Schiff, nennt man ein Schiff, das auf irgend eine Art beschädiget wurde.

*) Dispacheur, (Strandrichter) h. derjenige, der über die Entschädigung des Schiffs und der Güter entscheidet und solche bestimmt. Er ist entweder ein sachkundiger, sehr erfahrner Kaufmann, oder eine von der Landesobrigkeit erwählte Person, die in allen dergleichen Vorfällen erfahren und der Seehandlung eben so wol, als der Seerechte vorzüglich kundig ist.

Hazardiren, (l. Hasardiren) auf gutes Glück ein Unternehmen wagen, von dessen Ausgang man nicht sicher überzeugt seyn kann.

Herings-Büsen, leichte Fahrzeuge, welcher man sich vorzüglich beym Heringsfange bedient.

Herediren, in der Seehandlungssprache, Antheil an einem Schiffe, in einer Compagnie nehmen.

Hernehmen, eine Prise hernehmen bey der Schiffahrt, h. eine Prise dem Feinde wieder abjagen.

Herwechsel, eigentlich Rück-, Gegen-, oder Wiederwechsel ist ein solcher Wechsel, der im Fall ein gezogener Wechselbrief zur Verfallzeit weder acceptirt noch bezahlt und also protestirt wird, mit allen Kosten auf den Aussteller des erstgenannten Trassaten wieder zurück entnommen wird.

Heuern, im Niedersächsischen, miethen.

Hissen, h. bey der Schiffahrt die Segel und die Segelstangen in die Höhe ziehen.

Höft, bey der Schiffahrt, die Mauer eines Bollwerks am Ufer, wodurch die Heftigkeit der Schlagwellen aufgehalten wird. Man versenkt zu dem Ende große Felsenstücke oder Steine in die See, um einen Grund zu erhalten, wofern man nicht trocken arbeiten und Wehrdämme machen kann.

Holm heißt in nordischen Seestädten der Platz, wo die Schiffe gebauet und alle die zu einem Schiffe und dessen Leitung gehörige Geräthschaften verfertiget werden. Es drückt gerade das aus, was man in der gewöhnlicheren Schiffahrtssprache Werft zu nennen pflegt.

Honoriren, beehren, beachten, aus Achtung gegen den Aussteller eines Wechsels, oder andere Handschrift die Zahlung entweder leisten, oder dessen Wünsche erfüllen. Jeder, wer wechselfähig ist, kann einen Wechsel honoriren, und solche durch die Annahme oder Acceptation sogleich auf der Stelle, oder zu der in dem Wechsel bestimmten Zeit bezahlen, er sey Kaufmann oder nicht. Das Honoriren

oder die Annahme eines Wechsels gründet sich nicht auf den Stand, sondern auf die Wechselfähigkeit der Person.

Honor-Tage nennen manche Kaufleute die Respectage.

Hujus, dieses. So schreiben viele Kaufleute statt des deutschen am 25sten dieses Monats am 25sten hujus mensis, jedoch mit der Abbreviatur (Verkürzung) h. m.; oder statt dieses Jahrs, hujus anni, ebenfalls verkürzt: h. a. Die gebildeteren Kaufleute schreiben zwar: dieses Jahrs, dieses Monats und enthalten sich dieser fremdartigen Ausdrücke; allein in den Gerichtshöfen; Collegien, und bey den Sachwaltern, (Rechts-Consulenten) trifft man solche desto häufiger an.

Hypothecarii sind Gläubiger, welche für ihre Forderung von dem Schuldner ein Unterpfand in den Händen haben. Gemeiniglich bestehet dieses Unterpfand in liegenden Gründen oder andern unbeweglichen Gütern.

Hypothek heißt, ein sicheres Unterpfand für ein Darlehn, für eine Schuld; oder das einem Gläubiger ausdrücklich eingeräumte Recht, sich wegen der an seinen Schuldner habenden Schuldforderung entweder an sein ganzes Vermögen, wenn ihm dieses verpfändet worden ist, oder an einige besonders bestimmte Theile und Stücke desselben halten zu dürfen und sich damit bezahlt zu machen, wenn der Schuldner zur gesetzten Zeit nicht bezahlt. Bekommt der Gläubiger die verpfändete Sache in seinen Besitz, so heißt dieses ein Faustpfand; im entgegengesetzten Falle aber eine Hypothek. Eine Hypothek ist entweder eine gerichtliche, gesetzliche, wo die Obrigkeit zu den Vertrag zwischen Schuldner und Gläubiger ihren Consens (ihre Einwilligung) gibt und unter ihren Schutz und ihrer Vertretung solche sichert; oder eine Privat-Hypothek, eine stillschweigende, nicht unter gerichtlicher Autori-

tät

tät vollzogene Verpfändung, wo der Vertrag nur zwischen dem Schuldner und Gläubiger, und also einzig unter beyden im Stillen abgeschlossen worden ist. Ferner werden auch die Hypotheken in allgemeine und in besondere eingetheilt. Eine allgemeine Hypothek erstreckt sich auf das sämmtliche gegenwärtige besitzende und zukünftig noch zu erwarten habende Vermögen des Schuldners, auf seine beweg- und unbeweglichen Effecten; Privilegien (Vor- und andere Gerechtigkeiten); Schulden und auf alles, was in den Rechten und Gesetzen davon nicht ausgenommen ist; die besondre Hypothek aber bezieht sich nur auf einzelne Theile und Stücke des Vermögens und der Güter des Schuldners, die in dem Verpfändungsbriefe bestimmt angegeben seyn müssen. Zu diesen zwey Gattungen von Hypotheken gesellt sich noch eine dritte, welche an manchen Orten der gerichtlichen Hypothek an die Seite gesetzt wird. Der abgeschlossene Vertrag über eine solche Verpfändung wird nämlich auch ohne gerichtliches Beyseyn, aber von mehreren Zeugen, deren jedoch wenigstens zwey oder drey seyn müssen, durch ihre Unterschrift bestärket, und genüßt dadurch als stillschweigende Hypothek die gleichen Rechte der öffentlichen. — Soll eine gesetzliche, oder wie man sie auch zu nennen pflegt, eine gerichtliche, Hypothek auf unbewegliche Güter die ihr in den Rechten und Gesetzen angewiesenen Vorrechte genüßen, so müssen, ehe noch der Pfandbrief ausgefertiget wird, die zum Unterpfand angebotenen Güter von der Ortsobrigkeit untersucht, gerichtlich geschätzt und der Werth derselben bestimmt werden. Dieses ist deswegen nöthig, weil die Einwilligung der Obrigkeit zur Verbindlichkeit wird, den Gläubiger wegen seines Darlehns zu vertreten, wenn er durch den Schuldner gefährdet wird. Und weil sich die Obrigkeit dagegen sichern muß, so gestattet sie nur, wenigstens in Chursachsen, daß der dritte Theil des wahren Werthes auf eine Hypothek gege-

ben werden darf. Sind nun nach diesen Grundsätzen Erborger und Darleiher einig geworden, so wird ein Pfandbrief, ein Schuldschein von der Obrigkeit ausgefertiget; dieser wird zuvor in das gerichtliche Hypothekenbuch eingetragen, und dann, wie er in diesem befindlich ist, abschriftlich dem Gläubiger mit dem Gerichtssiegel beglaubiget, ausgefertiget. Zwar läßt es auch die Obrigkeit zu, daß der Gläubiger einem Schuldner mehr als den dritten Theil, oft die Hälfte auf seine Grundstücke darleihen kann, wenn er von der Redlichkeit des Schuldners und von dem Steigen des Werths der Grundstücke überzeugt seyn kann, wie dieses in unserer Zeit der Fall ist; aber die Obrigkeit stehet dann nicht dafür, wenn der Gläubiger gefährdet ist. In vielen Ländern sind nur die gerichtlichen Hypotheken mit unzubestreitenden Vorrechten begünstiget; alle außergerichtlich geschehene, selbst die vor drey oder mehr Zeugen errichteten werden nicht anders als jeder andre Schuldschein, jede gemeine Schuldverschreibung angesehen; doch sollen sie nach der landesherrlichen Constitution in den chursächsischen Ländern die nächste Stelle nach den gerichtlich vollzogenen Hypotheken einnehmen. Eine gerichtliche Hypothek wird auch ein prätorisches Pfandrecht genennt; vermöge dessen setzt die Obrigkeit den Gläubiger in die Rechte und den Besitz des verpfändeten Vermögens ein, wenn der Schuldner nicht zahlen kann, oder nicht will, sobald dieser gehörig nach Landesverfassung vor Gericht vorgeladen worden ist und nicht erscheint. Gerichtliche Hypotheken gehen allen andern Schuldverschreibungen vor, wenn über das Vermögen des Verschuldeten ein Concurs ausbricht; jedoch haben diejenigen Schuldner wieder einen Vorrang vor diesen, welche das Landesgesetz durch eine bestimmte Ausnahme dazu berechtiget; z. B. Mündelgelder; schuldiger Dienstlohn u. s. w. In Wechselgeschäften, besonders bey eigenen Wechseln, bedingt sich zuweilen

der Gläubiger zu seiner Sicherheit ein gewisses bestimmtes Pfandrecht aus, was ihm auch der Schuldner z. B. unter den Worten zuspricht: „mit Verpfändung meines dermaligen Vermögens; oder: aller meiner Habe und liegenden Gründe oder Güter;" welche ausdrückliche Verpfändung entweder dem Wechselbrief selbst einverleibt, oder auch in einem dem Wechsel angefügten Zettel erklärt wird. Dieß geschieht blos in denjenigen Ländern, Städten und Orten, wo die außergerichtlichen Hypotheken mit den gerichtlichen gleiche Vorrechte genüßen; da aber, wo nur die gerichtlichen Verpfändungen das ausschließende Recht haben, würden dergleichen mit hypothekarischen Verschreibungen begleitete und ausgefertigte Wechsel keine andern Ansprüche, als jeder andre Schuldschein, z. B. Obligation u. s. w. zu machen haben.

Hypothek, h. bey den Liqueur (s. Likör) Fabrikanten ein Doppel-Ratafia aus Früchten. Die gewöhnlichsten und bekanntesten sind die aus Pfirsichen; Aprikosen; Quitten; Muskateller und Granaten zubereiteten.

J.

J, bey Abkürzungen der Namen, bedeutet Johann, Johanne, Jacob. Bey Abkürzungen der eine Zeit bestimmenden Wörter, bedeutet J. Jahr. Z. B. i. d. J. (in diesem Jahr) d. J. (dieses Jahres); bey Abkürzungen i. ist. Z. B. d. i. das ist. Auf den französischen Münzen zeigt der Buchstabe i. an, daß solche zu Limoges geprägt worden sind. Bey Zahlenbezeichnungen bedeutet J. i, so viel als neun. So zeigt z. B. bey den Buchhändlern J. 9 Thaler und i neun Groschen an.

Jacht, ein Staatsfahrzeug, welches blos zur Bequemlichkeit kleiner Seereisen eingerichtet ist. Die königl. großbritannischen Jachten zum Dienst der königl.

Familie sind alle Mal dreymastige Fahrzeuge mit Schiffs Takelage (sp. Takeläsche) 2) heißen Jachten alle Kriegsschiffe, welche unter 20 Kanonen führen.

Jagd machen, bey den Schiffern h. ein feindliches oder anderes Schiff verfolgen, wobey alle Segel, so viel der Wind vertragen kann, aufgespannt werden.

Jager, sind leicht besegelte Fahrzeuge, welche Nachrichten schnell überbringen, oder Waaren verfahren, an deren baldigstem Empfang viel gelegen ist. Die bekanntesten derselben sind: 1) die Heeringsjager, welche den ersten Fang der Büsen (s. Heeringsbüsen); 2) die Austerjager, welche frische Austern bringen. Bey einer Kriegsflotte sind sie solche Schiffe und Fahrzeuge, welche zum Recognosciren ausgesendet werden.

Jahrschluß, heißt beym Kaufmanne der Abschluß aller seiner Rechnungen und Bücher, um daraus zu ersehen, wie seine Handlung stehe.

Jahrmarkt. S. Markt.

Japanirt, heißen bey den Porcellainhändlern diejenigen Gefäße, welche in Holland und England den Japanesischen nachgeformt und nachgemalt worden. Es wird ein großer Unterschleif damit getrieben und dadurch der, welcher nicht ein echter Kenner ist, getäuscht.

Illata, das Vermögen, was eine Frau ihrem Manne zubringt.

Imaginirter, Gewinn, heißt ein solcher eingebildeter Gewinn, der zwar von der Hoffnung begünstigt, aber von der Gewißheit noch nicht unterschrieben ist. Beym Seehandel der verhoffte Gewinn, der durch die Assecuranz versichert, und, um vor aller Gefahr sich zu sichern, in der Police (s. Police) mit der ausdrücklichen Formel angedeutet und ausgedrückt wird: mit Inbegriff von so und so viel Procenten für verhofften Gewinn.

Imbargo, s. Embargo.

Immatriculiren einen in die Matricul (s. Matricul) schreiben oder einen aufnehmen. So stehen alle Reichsstände in die Reichsmatricul einverzeichnet. — Wer auf einer Universität studiren will, muß erst immatriculirt, das ist, er muß von dem Rector der Universität in die Zahl der academischen Bürger eingeschrieben und aufgenommen werden. So muß ein Rechtsgelehrter sich als Advocat immatriculiren lassen, d. i. er muß zuvor von dem Fürsten die Erlaubniß erhalten haben, ehe er Processe führen und ein öffentlicher vor Gericht gültiger Rechts-Sachwalter seyn darf.

Immediat ist ein Vasall, der unmittelbar der höchsten Obrigkeit und weiter niemand unterworfen ist. So sind immediate (unmittelbare) Reichsstände diejenigen, die ihr Lehn vom Kaiser und von dem Reich haben, welche den mediaten oder mittelbaren Reichsständen entgegen gesetzt sind, und unter einer mittleren oder niedern Obrigkeit stehen.

Impacco, per impacco schreibt der ital. Kaufmann, wenn er eine Waare wohlverpackt (mit gehöriger Emballage) versendet.

Impetrant h. in Streit- und Gerichtssachen, derjenige, der etwas vor Gericht sucht und darum bittet.

Impetrat, wider welchen etwas gesucht und deswegen bey der Obrigkeit um Mitwirkung gebeten wird.

Implorant, in Gerichtssachen 1) der, der bey der Obrigkeit um etwas bittet; auch 2) ein Kläger.

Implorat, Beklagter.

Importation, h. die Einfuhr ausländischer Waaren und Producte; wovon der Gegensatz die Exportation, die Ausfuhr der im Lande erzeugten und gefertigten Waaren ist.

Impost h. Steuern, Accise oder gewisse außerordentliche auf Waaren und unbewegliche Güter gelegte Abgaben. Daher der Ausdruck: dieser oder jener Waaren-Artikel ist mit einem hohen Impost be-

legt, d. h. es ist darauf eine starke Abgabe (besonders an Accise) bey ihrer Einfuhre gelegt worden.

Imputiren, zurechnen. In kaufmännischen Briefen wird dieses Wort auch von Einigen, nicht eben nachahmungswürdig, für „eine gegenseitige Forderung aufheben," und statt „compensiren" gebraucht.

Incassiren h. im kaufmännischen Styl und ist aus dem italienischen Incassare, (eincassiren) hergenommen, den Werth eines acceptirten Wechsels einziehen, eine baare Summe erheben; davon denn Incasso, die Erhebung einer baaren Summe auf einen acceptirten Wechsel, entstanden ist. Incasso besorgen nennt man, alles was bey Einziehung oder Löschung eines entweder baar bezahlten oder protestirten Wechsels nach Wechselrecht zu beobachten erforderlich ist.

Incluse, (l. Inclüse) 1) Beyschluß; Inlage überhaupt, 2) werden alle Rechnungen, Wechselbriefe, Facturen, Connossemente u. dgl. genennt, welche den Handlungs-Briefen beygelegt werden.

Incolat heißen in Böhmen diejenigen Vorrechte, die zwar eigentlich nur die Landes-Eingebornen genüßen sollen; welche aber auch der König dem nicht Eingebornen, dem Fremden, der sich in diesem Reich niederlassen will, verleihen kann. In Polen heißt dieses Vorrecht, das Indigenat.

Incontro ein alter aus dem Italienischen herstammender Ausdruck, welcher auch in Oberdeutschland, wo man noch wenig für die Reinigung der deutschen Sprache in kaufmännischen Briefen und Angelegenheiten zu thun pflegt, oft gebraucht wird und nichts anders, als die einheimischen Wörter: Gelegenheit; Mittel; auch bisweilen Vergleichung in sich begreift.

Incorporirte Länder heißen einverleibte Länder, und sind solche, die zu einem andern Fürstenthum gekommen oder geschlagen worden sind, und als ein Theil desselben angesehen werden, ob sie schon zuvor nicht dazu gehörten.

Incurrant, ungangbar; wornach nicht mehr gefragt wird. Davon: incurrante Artikel.

Indemnisation, Schadloshaltung, Entschädigung.

Indossant d. der, welcher durch das Indossement (s. Indossement) einen Wechsel an einen Andern überläßt.

Indossat d. derjenige, an welchen ein Wechsel von einem andern durch das Indossement abgetreten, überlassen wird.

Indossement, (frz. Endossement, ital. Indosse; von dosso der Rücken) die Abtretung eines Wechsels an einen Andern, welche auf der Rückseite des Wechsels geschieht. Es gibt vier Arten von Indossementen, nämlich 1) das ausgefüllte Indossement, welches die Ordre, das Datum der Zeit, des Jahres, des Monats und des Tags, ingleichen den Namen des Indossenten, Uebertragers, Abtreters bestimmt angibt. 2) das Indossement in blanco, wo die übliche Formel des Indossements weggelassen und der Name des Indossenten niedriger zu stehen kommt. 3) das doppelte Indossement, wo man die Valuta an mehr, als einen indossiret; und endlich 4) das Indossement pro Cura. — Ausführlicher wird unten in der dritten Abtheilung des Rathgebers über diese Materie gehandelt.

Indossiren, übertragen, d. in Wechselsachen einen Wechselbrief, eine Assignation oder ein dergleichen ähnliches Handelspapier, das einen baaren Werth bestimmt angibt, einem Andern übertragen und den, an welchen man es abgetreten hat, in die vollen Rechte einsetzen, den Werth desselben, wo und wie er kann, nach seinem Gutdünken zu erheben und einzuziehen. Die Indossements-Formel, welche man auf die Rückseite des Wechsels schreibt, lautete ehedem so: Für mich an die Herren Gebrüder Hoffmann in Hamburg oder deren Verfügung (Ordre). Ich habe den Werth dafür baar (oder: in Rechnung) erhalten,

Leipziger Jubilate Messe. 1804. Justus Euler. — Jetzt aber drückt man sich eben so bestimmt, aber kürzer und runder so aus:

Für mich an die Ordre der Gebrüder Hoffmann in Hamburg. Den Werth (baar) empfangen, (oder) in Rechnung

Leipziger Jubilate Messe 1804.

Justus Euler.

Indossirte Wechsel, an Andere übertragene Wechsel.

Indult, Nachsichts-, eiserner-, oder Anstands-, Schutz-Brief; Sicher-Geleit. (S. **Moratorium**) Im gemeinen Leben auch noch: **Frist**, **Ausstand** zur Erfüllung einer Schuldigkeit.

In flagranti, auf der That. Einen in flagranti (delicto) ergreifen, heißt, einen über der Ausführung eines Verbrechens, Diebstahls, Mords u. s. w. ertappen und ihn sogleich zu gefänglicher Verhaftung bringen.

In forma probante, in gehöriger und beglaubigter Form, nach allen möglichen Beweisen.

Informat h. bey den Juristen, dasjenige Urtheil oder die Belehrung Rechtens über einen zweifelhaften streitigen Fall, was man sich von der Juristen-Facultät oder dem Schöppenstuhl zur eignen Nachachtung erbittet. Ein Informat einholen, heißt um ein dergleichen Urtheil oder Unterricht ansuchen.

Inlager, auch **Leistung**, war diejenige Verbindlichkeit, die sich zur Zeit des deutschen Mittelalters ein Schuldner selbst aufzulegen pflegte, wofern er nicht zu versprochener gesetzter Zeit seine Schuld wieder abzahle, sich auf Verlangen seines Gläubigers in einem und zwar von diesem bestimmten Gasthofe einzufinden und daselbst so lange zu bleiben, bis er den Gläubiger befriedigt habe. Der Schuldner mußte auf seine Kosten leben und der Gläubiger verlangte oft von ihm noch eine derbe Auslösung für sich. Diese sehr verderbliche Gewohnheit, die den Geist jenes Zeitalters sehr

treu charakterisirt, wurde durch die Policey-Ordnung von 1577 zwar aufgehoben; schlich sich aber doch wieder in Holstein ein und trieb ihr Unwesen bis 1604, wo eine neue Verordnung solche zwar nicht ganz aufhob, ihr aber doch engere Gränzen anwies. Und diese Verordnung wurde sogar in dem 1648 zu Osnabrück von Seiten der Protestanten abgeschlossenen westphälischen Frieden als gültig anerkannt. S. o. Einlager.

Inscriptions (Einzeichnungen, französische) werden die Schuldscheine genennt, welche die vormalige monarchische Regierung vor der Revolution ausstellte. Während der Revolution setzten die damaligen Gewalthaber den Werth derselben eigenmächtig auf ein Drittel herab und dieser Schuldschein wurde in das damals sogenannte große Buch eingezeichnet. Während der Revolution standen diese Documente oft nur 22 bis 25 pC. und man agiotirte sehr stark damit. Dessen ungeachtet daß sie jetzt weit besser und höher (57 pC.) stehen, so verlieren doch die Eigenthümer jener Staatsschulden äußerst beträchtlich, da sie von ihrer Forderung kaum ⅓ zu erwarten haben können.

Inserat 1) Ein- oder Beylage; 2) Bekanntmachung in öffentlichen Blättern. Inserat-Gebühren — die Kosten für eine Bekanntmachung in öffentlichen Blättern.

Inseriren, einverleiben.

Insinuation h. überhaupt jede, insbesondere aber in Gerichtssachen die schriftliche Bekanntmachung einer Vorladung, eines Termins u. s. w.

In solidum h. einer für alle, und alle für einen. Eine in solidum Wechselunterschrift oder Unterschrift unter Contracte, und dgl. ist eine solche, wo Alle, die unterschrieben haben, einer für Alle und Alle für Einen bezahlen; oder die Bedingungen, die sie sonst unterschrieben und sich dazu verbindlich gemacht haben, einer für Alle und Alle für Einen erfüllen müssen und keiner von ihnen die Last dem

Andern aufbürden kann, ohne selbst in Anspruch genommen werden zu können. Dabey kommts nicht darauf an, ob man sich zuerst oder zuletzt unterschrieben hat. Man sucht sich unter den Unterschriebenen den Sichersten aus, der für die Uebrigen haften muß. Dieser kann sich und hat sich dann an die Mitunterschriebenen zu halten.

In solutum, statt baarer Zahlung; an Zahlungsstatt. Dieser Ausdruck ist mehr ein juristischer, als ein kaufmännischer. Gebräuchlicher ist im Kaufmanns-Styl: es valedirt.

Insolvent, unvermögend seyn, seine Schulden bezahlen zu können.

Insolvenz, die Unvermögenheit, seine Schulden zu bezahlen.

In statu quo, in demselben Zustand, derselben Verfassung. Eine Sache in statu quo lassen, d. eine Sache unverändert lassen; etwas in statu quo herstellen, d. es so und in demselben Zustande herstellen, wie es gewesen ist, wie man es übernommen hat.

Instruction, d. jede schriftliche oder mündliche Belehrung über eine Sache; im kaufmännischen Wesen, Vollmacht oder Ordre; im juristischen Sinne aber die Leitung eines Processes zum richterlichen Spruch.

Instrument, eine schriftliche Urkunde. Ist eine solche vor Gericht oder von einem Notarius ausgefertigt worden, so heißt sie ein gerichtliches, ein öffentliches Instrument; ist sie aber zwischen zwey oder mehreren Personen unter sich, ohne gerichtliche Beyziehung, oder ohne einen Notarius (s. Notarius) nieder geschrieben und abgeschlossen worden, so heißt sie eine Privat-Urkunde, ein Privatinstrument. Contracte und dergleichen werden häufig zwischen zwey Personen unter sich, ohne Beyseyn eines Notarius oder der Gerichtsobrigkeit abgeschlossen und solche heißen dann Privatinstrumente. Proteste hingegen und dergleichen müssen von ei-

nem Notarius vollzogen werden. Oeffentliche oder gerichtliche Instrumente sind keinem Zweifel unterworfen und haben alle nur mögliche Glaubwürdigkeit für sich. Privat-Instrumente müssen, da sie weder vor Gericht niedergeschrieben, noch von einem Notarius entworfen und unterschrieben worden sind, gerichtlich agnoscirt d. h. vor Gericht für richtig anerkannt werden, wenn solche in streitigen Fällen für gültig erkannt werden sollen. Ein Instrument aufnehmen h. eine schriftliche Urkunde abfassen.

In subsidium iuris, zur Hülfe Rechtens. Wird besonders gebraucht, wenn eine Gerichts-Obrigkeit die andere um Stellung der Zeugen, der Unterthanen oder sonst eines Gegenstandes ersucht.

Intercessionales, Fürbittschreiben.

Interdict, Verbot.

Interlocut, s. Sententia interlocutoria.

Interesse, 1) Vortheil, Nutzen 2) Theilnahme. Z. B. die Sache hat viel Interesse für mich — h. ich nehme großen Antheil an derselben; sie ist für mich wichtig.

Interessen, Zins-Gelder; pro Cent Gelder für ausgeliehene Capitalien. Jeder wohleingerichtete Staat bestimmt durch ein Gesetz, wie viel man bey vorkommenden Fällen Interessen von dem ausgeliehenen Capitale fordern soll, um dadurch dem Wuchergeiste Gränzen zu setzen.

Interessent, der an einer Sache Theil hat.

Interessirt, 1) eigennützig 2) die Sache interessirt mich, h. die Sache ist mir wichtig, bedeutend, weil ich großen Theil daran nehme, und entweder angenehme oder unangenehme Empfindungen, Schaden oder Vortheil davon erwarte; oder weil sie meine Hoffnung unterhält.

Interim-Wechselbrief, h. ein solcher, welchen ein Wechselcontrahent dem andern so lange zu geben pflegt, bis die bey ihrem Wechselgeschäft bestimmte

Bedingung erfüllt worden ist. Interim-Wechselbriefe werden auch bisweilen die trocknen Solawechselbriefe genennt, wenn solche einem trassirten vorangehen.

Interusurium, h. in der Sprache der Juristen das, was der Kaufmann den Rabatt, Abzug, oder Nachlaß nennt, welchen er als Gläubiger dem Schuldner zu Gute gehen läßt, wenn dieser seine Schuld, das Capital, vor der gesetzten Verfallzeit ab- oder wieder bezahlt.

Intervenient h. in der Rechtssprache 1) derjenige, welcher sich während eines Processes an die Streitsache anschließt oder in solche sich einmischt und sie zugleich mit fortführt. 2) in Wechselsachen derjenige, welcher einen Wechsel aus persönlicher Achtung und zur Schonung der Ehre des Ziehers, eines der Interessenten, unter Protest acceptirt.

Intraden, allerhand Gefälle, Einkünfte u. s. w.

Inventarium h. das Verzeichniß über alle einer Handlung zugehörige Effecten z. B. über die baaren Gelder; Waaren; Activ- (s. Activ-Schulden) und Passiv- (s. u. Passiv-Schulden) Schulden.

Journal (l. Schurnaal) Tagebuch; — ein Handelsbuch, worein alle vorkommende Handlungs-Vorfälle nach Angabe des Memorials (s. Memorial) von Tage zu Tage eingetragen werden.

Journalisiren, ins Journal eintragen.

Jury heißt in England die Zahl von zwölf unbescholtenen, unparteyischen und in Eid genommenen Männer, welche in allen Gerichtshöfen dazu bestimmt sind, nach genauer Selbst-Untersuchung oder nach einer Zeugen-Aussage über irgend eine Thatsache zur Steuer der Wahrheit zu entscheiden. Die Jury wird durch den *) Sherif einer jeden Provinz, beym

*) Sherif, Oberrichter, diejenige obrigkeitliche Person in England, welche in den Provinzen und Grafschaften dem Policey-Wesen vorgesetzt ist, und in allen bürgerlichen und Criminal-Sachen das Richter-Amt führt; die königlichen

jedesmaligen Ereigniß einer solchen Thatsache erwählt, welche, wenn sie die Zeugen vor der ganzen Versammlung öffentlich verhört hat, sodann in ein Nebenzimmer gehet, um über den ihrer Entscheidung übergebenen Fall zu urtheilen. Hat sie sich hierüber untereinander vereiniget, so erscheinet sie vor Gericht und erkennet den Angeklagten entweder für unschuldig, worauf er denn auf der Stelle freygesprochen wird, oder für schuldig, und dann spricht der Richter über ihn nach dem Gesetz das Urtheil.

Jus de non appellando, ist das ausschließliche Recht einiger Reichsfürsten, daß von ihren Urtheilen und Aussprüchen niemand an das Kammergericht oder an den Reichshofrath appelliren darf.

Jus Statutarium, Rechte des Weichbilds. S. u. Weichbild.

Justificiren, h. 1) etwas untersuchen und dann die Richtigkeit desselben anerkennen. Daher heißt eine justificirte Rechnung eine solche, welche genau durch Nachrechnung untersucht, für richtig anerkannt worden ist, und worüber dann dem Aussteller von dem, der die Rechnung untersucht hat, das nöthige Zeugniß ausgefertigt wird; 2) sich vertheidigen, rechtfertigen, seine Unschuld darthun; 3) einen Missethäter vom Leben zum Tode bringen.

Justiren, ausgleichen, berichtigen. Eine Probirwage, Goldwage justiren, heißt, sie in den Stand setzen, daß sie richtig wiegt. Dieß ist gewöhnlich die Sache des Mechanicus.

Befehle zur Vollziehung bringt, auch die öffentlichen Einkünfte und Taxen und Geldstrafen erheben läßt und solche der königlichen Kammer abliefert. Alle Monate wird über geringfügige Sachen entweder von ihnen selbst oder von ihren Unter-Sherifs; über die wichtigern aber des Jahrs nur Ein Mal Gericht gehalten, wobey sie jedoch selbst gegenwärtig seyn müssen. In jeder Grafschaft oder Provinz ist ein Sherif; in der Grafschaft Middlesex sind aber ihrer zwey, wegen der Stadt London, niedergesetzt. Alle Jahre werden neue Sherifs gewählt; die Unter-Sherifs bleiben aber in ihren Aemtern.

K.

K, der zehnte Buchstabe des Alphabets. Als Abkürzungszeichen bedeutet er auf den französischen Münzen, daß solche in Bourdeaux ausgeprägt worden sind. Ferner bedeutet Kgl. Kaiser-Groschen, K. M. Kupfer-Münze, Kr. Kronen, kr. Kreuzer.

Kaai, Kay, Schäling, Bauschäling, Bune, 1) ein Mauerwerk von Steinen, welches man längs dem Ufer eines Flusses oder eines andern Wassers errichtet, damit man es in seinem Fluthbette erhalte, und die anfahrenden Schiffe sicher ausladen können. 2) Eine an einem auf obige Art eingeschlossenen Flusse mit Häusern besetzte Straße einer Stadt. 3) Der abgesonderte Platz am Ufer eines Hafens, die Waaren daselbst ungehindert aus- und einladen zu können.

Kai- (Kay-) Geld, h. diejenige Abgabe, welche die Schiffer und Kaufleute in den Seestädten entrichten müssen, um ihre Waaren in dem Kai ab- und ausladen zu dürfen.

Kai- (Kay-) Meister, derjenige öffentliche Beamte in den Seestädten, welchem das Polizey-Wesen des Hafens anvertraut ist. S. o. **Hafen-Capitain; Hafen-Meister.**

Kalfatern, s. o. **Calfatern.**

Kanal, ist ein durch die Kunst geleiteter Weg eines Flusses, um diesen mit einem andern zu verbinden, wodurch gewöhnlich ein gewisser Vortheil zum Besten der Handlung oder zur wohlfeilern Erlangung gewisser Bedürfnisse durch die Schiffahrt beabsichtiget wird. So legte Peter der Große, Kaiser von Rußland, den ladogaischen Kanal an, um eine Verbindung zwischen dem schwarzen Meere, der caspischen und der Ostsee zu bewerkstelligen; so hat Friedr. Wilhelm der Große, Churfürst von Brandenburg, den sogenannten neuen Graben (Kanal) angelegt, welcher die Spree mit der Oder verbindet; so findet

man in Holland eine Menge Kanäle, vermöge welcher man in kurzer Zeit und mit geringen Kosten zu Wasser von einer Stadt zur andern kommen kann. Die meisten Kanäle findet man aber seit 50 Jahren in England, weil man solche für den Handel unumgänglich nöthig fand, wenn er zu dem Flore emporsteigen sollte, worin er sich jetzt befindet. Insbesondere nennt man die Meerenge, (Pas de Calais) welche das deutsche und britannische Meer zwischen den Küsten von Calais und der Landschaft Kent von einander scheidet; ingleichen auch das britannische Meer, welches eine große Meerenge des atlantischen Meeres ist — einen Kanal.

Kanal machen, heißt bey der Seehandlung und in der Schiffersprache, wenn sich die Schiffe, vorzüglich die Galeeren, so weit vom Ufer entfernen, daß die Schiffenden es nicht mehr mit ihren Augen erreichen können; oder wenn sie quer über eine Seestrecke, Bucht oder dergleichen hinfahren.

Kanaster, s. o. **Canaster**.

Kaper, Seeräuber; s. o. **Caper**.

Kaperbriefe, s. o. **Caper**.

Kaplaken, s. o **Caplaken**.

Kappen, abhauen, ist bey der Schiffahrt, wenn die Schiffer durch anhaltende Stürme und Wirbelwinde nicht mehr im Stande sind, die Segel einzuziehen und nun genöthiget werden, Masten und Taue um- und abzuhauen, damit das Schiff nicht umgeworfen wird, und sie sich und ihre Ladung retten können. Dieser Schaden, welchen man, um einem größern Uebel zu entgehen, machen muß, wird zur Haverey gerechnet.

Karavane, s. o. **Caravane**.

Karavanenfahrt, s. o. **Caravanenfahrt**.

Karavanen-Handel, Caravanenhandel derjenige morgenländische Handel, welcher in Gesellschaft vieler Kaufleute unternommen und besonders in Asia und Afrika getrieben wird.

Karga, s. o. Carga.

Karchenführer, Karrenführer, s. o. Ballenbinder.

Karrenbinder heißen im Herzogthum Berg, überhaupt besonders aber bey den Elberfelder Kauf-Leuten, diejenigen in Pflicht genommenen Personen, deren Zahl auf 4 bis 6 bestimmt ist, welche die Frachtgüter der Kaufleute für einen festgesetzten Lohn bey der Stadtwage auf die Frachtkarren mit Stricken festbinden und aufladen.

Kataster, s. Cataster.

Kauf-Anschlag, die schriftliche, auch wol mündliche Angabe des Werths einer zu verkaufenden Sache, wie hoch solche geschätzt ist.

Kauf-Brief h. der schriftliche Aufsatz über die bey einem Vertrage (Contract) wechselseitig abgeschlossenen Verbindlichkeiten, welcher zur Beglaubigung dessen von den Theilnehmern eigenhändig unterschrieben worden ist.

Kauffarteischiff, besser Handelsschiff, ist ein solches, welches zur Versendung der Handelswaaren ausgerüstet wird. Sie sind theils größer, theils kleiner; auch sind sie in ihrer Bauart von einander sehr unterschieden. Ihre Benennung erhalten sie theils von ihrer Bestimmung, theils aber auch nach den Ländern wo sie eigentlich zu Hause gehören oder gebaut worden sind, z. B. Caravellen, Gallionen, Packetbote, Tartanen. (S. jedes dieser Worte an seinem Platz in diesem Wörterbuche nach.) Zu den größern Kauffarteischiffen gehören auch zugleich die kleinen Fahrzeuge, welche man nur zum Uebersetzen eines Flusses oder um Güter und Personen an die großen Schiffe zu bringen, gebraucht. Man nennt sie Boote, Barken, Ewers, Gondeln, Lichter, Nachen u. s. w. Es gibt auch Kauffarteischiffe, die zugleich Kriegsschiffe sind, und auslaufen sollen, feindliche Schiffe anzugreifen und diese wegzunehmen. Ein solches Schiff führt nebst der Schiffsladung seiner Waaren, noch Officiere,

Soldaten

Soldaten, Waffen und Munition. — Die Größe eines Kauffarteischiffs wird durch die Anzahl der Tonnen, wie viel es laden kann, bestimmt, oder es wird auch vermittelst eines Visirstabs ausgemessen. Unter Tonne wird hier nicht ein Gefäß, sondern ein Gewicht von 12 Lasten verstanden, das 4000 ℔ hält; oder auch ein Raum des Schiffs von 42 Kubikschuhen. Eine Last pflegt man zu 30 — 40 Centnern zu rechnen, wovon der Centner 100 Pfund hält.

Kaufgelder, Kaufschilling; auch in manchen Provinzen Kaufzieler. Darunter versteht man die Summe, womit man eine gekaufte Sache entweder baar, oder zu gewissen Fristen in einzelnen Terminen, je nachdem Käufer und Verkäufer darüber einig geworden sind, bezahlt. 2) heißt Kaufgeld auch Angeld, was man zur Befestigung eines geschlossenen Handels einstweilen darauf gibt oder anzahlt.

Kaufpunctation d. der erste Entwurf eines Kaufcontracts, worin nur die Hauptbedingungen in kurzen Worten oder Sätzen aufgeführt sind, welche dann bey dem förmlichen Abschluß deutlicher aus einander gesetzt werden müssen, und wo jeder Theil noch hinzufügen kann, was er, und was man überhaupt gegenseitig noch zu erinnern hat. Eine Punctation ist noch kein bindender Contract, weil ihm die gehörigen Formalien, z. B. beyderseitige Unterschrift u. s. w. fehlen.

Kaufschilling, s. Kaufgelder.

Kauftractaten werden alle Unterhandlungen genennt, welche fürs erste nur die Bedingungen angeben, unter welchen man diesen oder jenen Vertrag, Handel u. s. w. eingehen will. Ich stehe noch in Tractaten mit ihm, heißt daher, ich bin noch nicht einig mit ihm, stehe mit ihm noch in Unterhandlung.

Kavelen (Caveling) die Vermischung guter und schlechter Waaren unter einander.

Kay, s. Kai.

Kaymeister, s. Kaimeister.

Keller-Wechsel, Keller-Briefe sind solche, bey welchen kein solider Werth zum Grunde liegt. Sie werden nur zum discontiren gebraucht und beruhen auf einer Art Wechselreiterey, die jedoch unschädlicher ist, als die eigentliche. S. die 3te Abtheilung des Rathgebers, wo bey Gelegenheit der Wechselgeschäfte ausführlicher davon gehandelt wird.

Kerzen-Verkauf, ein sonderbarer Gebrauch, welcher jedoch nur in einigen Seehandlungsstädten in Niedersachsen, ingleichen in Batavia, gewöhnlich ist, vermöge dessen man beym Scheine eines kleinen Talglichts Schiffe, auch mancherley andere Effecten öffentlich versteigert, wobey man auf den zu versteigernden Gegenstand so lange bieten darf, als noch ein Funken an dem Dachte glimmt. Sobald aber das Talglicht verlöscht, hört jedes Gebot auf, und der Gegenstand wird an den in diesem Augenblicke Meistbietenden überlassen.

Kiel ist der unterste, lange viereckige, vom Vorder- bis zum Hintertheil gehende Grundbalken eines Schiffs, auf welchen das ganze Schiffs-Gebäude aufgeführt, und nach dessen Größe die übrige Einrichtung und Größe des Schiffs berechnet werden muß. Auch wird der Kiel zuerst auf dem Stapel angelegt.

Kielen, Kiel holen heißt ein Schiff ausbessern, es auf die Seite legen, daß man desto bequemer zum Kiel kommen kann, um ihn in seinen Untertheilen zu calfatern. Die Kriegsschiffe werden aller drey Jahre durchaus gekielholet, zur Hälfte aber nur alle Jahre ein Mal.

Kielhalen ist eine Leibesstrafe auf den Schiffen für das Schiffsvolk und die nächste nach der Todesstrafe. Bey dem eigentlichen Kielhalen wird der Verbrecher oft mehr als ein Mal, je nachdem sein Verbrechen groß ist, unter einem Schiffe, das wenigstens zwanzig Fuß im Wasser hält, durchgezogen. Man hängt entweder an seinen Körper einige Stückku-

geln, oder sonst ein Gewicht, um dadurch zu verhüten, daß er nicht an den Kiel anstoße; denn wenn er diesen nur einigermaßen berührt, so ist er in der Gefahr zerrissen zu werden. Außer dieser gibt es noch eine zweyte Art, das trockne Kielhalen, bey welcher der Verbrecher mit einem Stocke an den Beinen an die große Raa (das lange runde am Mast hängende Holz, woran das Segel gespannt ist,) aufgezogen und sodann fünf bis sechs Fuß ins Wasser hinunter gelassen, gleichsam hinunter geschnellt, und dann wieder heraufgehalet (heraufgezogen) wird.

Kielholen, s. Kielen.

Kiellopen, s. Kielhalen.

Kiel-Wasser, h. bey der Schiffahrt der Streif, die Spur, welche der Kiel des Schiffs während seiner Fahrt in den Fluß, das Meer oder die See macht und welcher sich hinter demselben ausbreitet, indem das Schiff gleichsam das Wasser durchschnitten hat. So stürmisch die See auch seyn mag, so wird sie doch durch das Durchschneiden des Kiels in der Gegend, wo er gefahren ist, gleichsam besänftigt und ruhiger; daher denn die kleinen Fahrzeuge, die den Wellen bey starkem Wetter nicht trotzen können, sich in das Kiel- oder Fährwasser zu legen pflegen.

Kipper und Wipper, wurden schon beym Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts, vorzüglich aber im dreyßigjährigen Kriege, die Auf- und Einwechsler genannt, welche die bessern Münzsorten einwechselten, diese entweder beschnitten, oder einschmolzen, und sie dadurch außer- und dagegen schlechtere in Umlauf brachten. Die Kipper schnitten oder kippten kaum bemerkbar den Rand des Geldes ab, besonders wußten sie mit einer Scheere den damaligen Geldplatten eine runde Form zu geben; die Wipper hingegen wippten, d. i. sie wogen die vollgehaltigen Münzen, und schmolzen solche ein, wodurch denn die schwe-

rern Münzsorten dem Handel und Wandel entzogen wurden und nur die leichtern im Umlauf blieben. Auch nennte man im siebenzehnten Jahrhunderte diejenigen falschen Münzer Kipper und Wipper, die unter dem Namen und Wapen der Landesobrigkeit, falsche, oder sehr geringhaltige Münzsorten prägten, welche dann schlechterdings, als man ihnen auf die Spur kam, herab oder gar außer Cours gesetzt werden mußten, wodurch fast ganz Teutschland einen ungemein großen Schaden erlitt.

Kladde, s. Cladde.

Kleck-Buch, s. Cladde.

Klitter-Buch, s. Cladde.

Klitter-Schulden, Schulden, welche an kleinen Geld- oder Waaren-Posten ausstehen; im gemeinen Leben auch Läpper- oder Klepper-Schulden.

Korn und Schrot. Beym Münz-Wesen wird Korn der reine innere Gehalt des Goldes und des Silbers; Schrot hingegen, der Zusatz von einem andern Metalle zu dem reinen Golde oder Silber, überhaupt aber das Gewicht der Münze genennt.

Krahn, (auch der Gran, Krahnich) wird dasjenige mechanische Hebezeug genennt, wodurch große Lasten in ein Schiff sowol hinein, als auch aus demselben herausgehoben werden. Ein solcher Krahn ist in allen Handelsstädten, die an einem schiffbaren Wasser liegen, befindlich.

Krahn-Geld, Krahngefälle, heißt die Abgabe, die für den Gebrauch des Krahns bey Ein- und Ausladung der Schiffe erlegt werden muß. In einigen Handelsstädten wird auch das Waagegeld Krahngeld genennt.

Krahngerechtigkeit, Krahn-Recht ist das Recht des Landesherrn, wodurch er die Schiffer anhalten kann, daß sie alle ihre Waare an einem bestimmten Orte ein- und ausladen und verzollen müssen, damit dem Unterschleif vorgebeugt werde.

Krahnknechte, sind diejenigen bey einem Krahn angestellten Leute, die das Wiegen der Güter besorgen, die Waaren-Niederlagen oder Gebäude reinigen, die eingebrachten Güter in Ordnung halten, sie auf einander stapeln, den Tag, wenn solche angekommen sind, als auch wenn solche weiter besorgt werden, genau bemerken, und überhaupt alles verrichten müssen, was ihnen von dem Krahn-Meister und dem Krahn-Schreiber zu besorgen, aufgetragen wird.

Krahn-Meister, heißt in Häfen oder Handels-Städten an Flüssen derjenige, welcher die Aufsicht über den Krahn führt, bey der Ein- und Ausladung der Waaren gegenwärtig ist, genau auf das Gewicht Acht hat, damit kein Unterschleif geschehen kann, und der bisweilen auch das Krahn-Geld einnimmt.

Krahn-Schreiber, ist die dem Krahn-Meister zugeordnete Person, welche die Rechnung über die ein- und ausgehenden Waaren führt.

Kram, h. der Handel in Einzelnen.

Kramer, ist derjenige Kaufmann, welcher in die Kramer-Innung (s. u. Kramer-Innung) aufgenommen worden ist und sowol im Ganzen als im Einzelnen verkaufen darf; dem auch sonst noch andere Vorrechte zustehen, die der bloße Kauf- und Handelsmann nicht genießt. So darf der Kramer z. B. mit mancherley Artikeln handeln, womit ein anderer Kaufmann nicht handeln darf, so wie diesem auch nicht zugelassen wird, daß er seine Waaren in kleinen Parthien, zu halben Pfunden, Lothen oder Ellen vereinzele. Derjenige Kramer, welcher Waaren, die nach der Elle abgemessen und abgeschnitten werden müssen, im Einzelnen verkauft, heißt ein Ausschnitt-Händler, und seine Handlung, eine Ausschnitt-Handlung; so wie derjenige Kramer, welcher mit Eisen, Galanteriewaaren u. s. w. handelt, ein Eisen-Händler, Galanterie-Händler u. s. w. genennt wird.

Krämer, ist ein solcher Kauf- oder Handels-Mann, welcher die Waaren, womit er handelt, von den

Großhändlern in kleinern Parthieen kauft und solche wieder in einem offnen Laden, zu Pfunden, Lothen, Quentchen; Kannen, Nößeln; Ellen, halbe Ellen, Vierthelu; aus den Dutzenden stückweis u. s. w. vereinzelt und verkauft; daher nennt man auch nur dergleichen Kleinhändler Gewürzkrämer; Eisen-Galanteriekrämer u. s. w. Einen Landkrämer nennt man einen solchen Kaufmann, welcher mit seinem Klein-Handel Jahrmärkte von einem Ort zum andern bezieht und in Buden oder an öffentlichen Ständen seine Waaren verkauft.

Kramer-Bothe, s. u. Kramer-Innung.

Kramer-Consulent, h. der Rechtsgelehrte, welchen sich die Kramer-Innung zu ihrem beständigen Sachwalter erwählt.

Kramer-Geld, s. Kramer-Innung.

Kramer-Haus, s. Kramer-Innung.

Kramer-Innung, wird in den größern Handels-Städten die ganze unter sich gesetzmäßig verbundene Gesellschaft der Kramer (s. o. Kramer) genennt. Nur wer von den Kaufleuten des Orts, wo sich eine solche Innung befindet, derselben beygetreten ist, kann an ihren Privilegien Antheil nehmen. Wer in diese Innung aufgenommen seyn und also an diesen Freiheiten und Privilegien, welche man das Kramer-Recht nennt, Theil nehmen will, muß einen förmlichen Lehrbrief aufzeigen können und wenigstens 2 Jahre als Diener gestanden und sich während dieser Zeit redlich und ehrlich aufgeführt haben. Diejenigen, welche bey der Kramer-Innung aufgenommen worden sind, heißen Kramer-Innungs-Verwandte. Für die Aufnahme zahlt Jeder eine bestimmte Summe, welche das Kramergeld heißt. Ueberdieß zahlt man auch noch vierthel- oder halbjährig, oder auch wol jährlich, je nachdem es bey einer solchen Innung eingeführt ist, eine kleinere Summe, die oft sehr unbedeutend ist, als

einen Beytrag oder Zuschuß zur Anschaffung und Unterthaltung gewisser Nothwendigkeiten, welcher ebenfalls Kramer-Geld genennt zu werden pflegt. Die Vorsteher einer solchen Innung werden gewöhnlich aus den erfahrensten und angesehensten Kramern gewählt, und werden Kramer-Meister, auch Kramer-Herren genenut. Ein Banquerottirer, welcher sich jedoch wieder empor geschwungen hat, und wenn er übrigens auch in dem größten Ansehen stünde, gelangt zu dieser Ehre nie; so wie derjenige, welcher während der Verwaltung seines Ehren-Amtes fallit wird, solches sogleich verliert und dessen für unwürdig erklärt wird. — Da bey einer solchen Innung nicht selten Dinge vorkommen, worüber sie entweder nicht entscheiden mag oder nicht kann, so erwählt sie sich einen Rechts-Gelehrten, welcher dann ihr Consulent, also Kramer-Consulent heißt. Der Kramer-Bote oder Kramer-Aufwärter muß den Kramer-Meistern zu Gebote stehen, so oft sie dessen Dienste in Innungs-Angelegenheiten verlangen; bald hat er die Mitglieder der Innung zusammen zu berufen; bald muß er solchen etwas bekannt machen u. s. w. Dasjenige Haus, was die Innung entweder eigenthümlich besitzt, oder gemiethet hat und worin sie ihre Zusammenkünfte hält, heißt das Kramer-Haus, und derjenige Schrank, Kasten oder Trune, worin nicht allein die Kramerartikel, Freyheitsbriefe, Statuten und andere Urkunden und Documente, sondern auch das baare Vermögen derselben aufbewahret wird, heißt die Kramer-Lade oder Kramer-Casse. Die landesherrlichen Verordnungen, welche an die Kramer-Innung erlassen worden sind und die Vorschriften in sich befassen, wie es in jedem vorkommenden Falle bey dieser gehalten werden soll, so wie auch die Separat-Verbindlichkeiten, die sie sich unter einander selbst auferlegt haben, heißt die Kramer-Ordnung.

Kramende Handwerker, sind solche Handwerker, die das Recht haben, nicht allein die von ihnen verfertigten, ihrem Handwerk zugehörigen Waaren; sondern auch noch allerhand andere Artikel in einem öffentlichen Laden oder in einer Bude feil halten zu dürfen. Zu dieser Classe gehören die Nadler, Gürtler, Baretkrämer u. s. w. Jedoch sind von der Obrigkeit oder dem Landsherrn, in dessen Gebiete sie feil halten, alle diejenigen Artikel ausdrücklich bestimmt, die sie führen dürfen; überschreiten sie diese Gränzen, so wird ihnen nicht nur die Waare weggenommen, sondern sie werden auch noch mit einer Geldstrafe belegt.

Kramer-Gewicht, heißt dasjenige Gewicht, nach welchem die Einzeln-Verkäufer ihre Waaren auswiegen. Es ist leichter als das sogenannte Fleischer- oder Centnergewicht und hält nur 100 Pfund auf den Centner. (S. **Centnergewicht**) Man will dadurch dem Einzeln-Verkäufer, dem auswiegendem Kaufmanne etwas zu Gute gehen lassen, weil bey dem Verkaufe im Kleinen viel eingewogen wird.

Kreuzen, h. zu Kriegszeiten sich mit großen Schiffen auf einer gewissen Höhe der See aufhalten, um feindlichen Kauffahrern aufzulauern; Kriegsschiffe wegzunehmen; die Zufuhre abzuschneiden; feindliche Flotten zu beobachten; Nachrichten zu sammeln, oder sonst zur Erreichung eines besondern Vortheils auf dem Meer hin und herfahren. Die kreuzenden Schiffe sperren die Hafen, sichern vor feindlichen Landungen u. s. w.

Kreuzer, heißen bey der Schiffahrt solche Schiffe, welche auf dem Meer umherstreichen, um solches von den Seeräubern zu reinigen.

Krimpmaaß, der Abgang, welchen das Getreide auf dem Kornboden durch das Messen leidet.

Kurze-Sicht, heißt im Wechselgeschäft eine kurze Frist von zwey, drey, vier Tagen, höchstens bis die Hälfte der a Uso Tage, den Präsentations oder

Acceptations Tag nach den meisten Wechselgesetzen nicht mit eingerechnet, binnen welcher Zeit der Wechsel bezahlt oder protestirt werden muß; auch werden solche Briefe, die auf 8 oder 14 Tage nach dato lauten, unter die kurzsichtigen gerechnet. **Kurzsichtige Briefe** sind solche Wechsel, die auf kurze Sicht (s. **Sicht**) gestellt sind.

Kurze Waaren, sind solche, die weder gemessen noch gewogen, und nur stückweise verkauft werden z. B. Schnallen; Messer; Nadeln, die in Briefen verkauft, und nicht Pfundweis verwogen werden; kleine Spiegel; Dosen; Fächer; Strümpfe u. dgl. m.

Küste, das Seeufer, welches vom Wasser angespült wird; der See-Strand; die Ufer eines Landes.

Küsten-Bewahrer, sind 1) gewisse bewaffnete Fahrzeuge, welche längs den Seeküsten kreuzen, um sowol die Landungen der Seeräuber, als auch dem Schleichhandel Einhalt zu thun; 2) die sogenannten Strandwachen, welche über die gestrandeten oder aufgefischten Güter die Aufsicht haben, oder zur Sicherheit der an den Küsten und der See gelegenen Städte, Schlösser, oder andrer befestigten Plätze gegen feindliche Ueberfälle wachen müssen.

Küsten-Fahrer, sind kleine Fahrzeuge, die nur an den Küsten hinfahren und sich nicht leicht auf die offene See wagen.

Küsten-Pilot, der Lothse, (s. **Lothse, Lothsmann**) welcher fremden Schiffen den Weg an den Küsten zeiget; er ist mit dem Piloten nicht zu verwechseln, welcher sich nur auf der Höhe des Meeres aufhält und den Schiffen die verborgenen Felsen anzeigt.

L.

L. der eilfte Buchstabe im Alphabet. Man bedienet sich seiner zu vielerley Abkürzungen im Handlungswesen. Die gemeinsten und bekanntesten sind folgende: 1) auf den französischen Münzen zeigt L. die Münz-

stadt Bayonne an. 2) Als Zeichen eines Gewichts zeigt L, auch Lth, — Loth an. 3) Auf Fakturen und Rechnungen gilt Lb. oder L — f. Lübisch; Lbl. f. Louis blanc (eine ehemalige franz. Silbermünze von 3 Livres.) — L. Lr. Lvr. f. Livres. — L. t. f. Livres tournois. — L. G. f. Livre de Gros, oder f. ein Pfund Flämisch, was dasselbe sagt. Ld'r. — Ld'or — f. Louisd'or. — L. St. Pfund Sterling. Lgld. Leicht-Geld. — L. M. Landes-Münze. — Lflm. Lbflm. Lvm. Pfund Flämisch oder vlämisch (s. o. Flämisch). Lpf; Ltb — Lies-Pfund. — Auf holländischen Tüchern deutet L. das Zeichen der Leidner Manufactur an.

Laag, wird der Platz in Amsterdam genennet, wo die schweren Schiffe vor den am Eyfluß gepflanzten Pfählen liegen.

Lade-Geld, h. bey den Schiffern das Frachtgeld; die Fracht.

Lade-Schein, h. bey Fuhrleuten, der Frachtbrief; bey den Schiffern der Seefrachtbrief. S. Connoissement.

Ladung, h. die Last eines Fracht-Wagens oder eines Schiffs, so viel man füglich darauf fortbringen kann. Daher volle Ladung gerade so viel Ladung heißt, als auf ein Schiff, auf einen Wagen geht und er tragen und fortschaffen kann; und halbe Ladung, wenn der Fuhrmann oder der Schiffer nicht so viel Güter zum Verladen erhalten kann, als sein Wagen oder Schiff zu tragen vermag.

Ladungs-Schein, heißt der schriftliche Beleg eines Kaufmanns, wodurch er bescheiniget, wie viel er an Gütern, und was für Güter er zum Verladen aufgegeben hat.

Laep, h. in Breslau das Gewicht, was an andern Orten Stein genennt wird und 24 Pfund — (in Hamburg aber nur 20 Pfund) wiegt. 5⅓ Laep machen in Leipzig 110 Pfund.

Lager, Waarenlager, Magazin, h. 1) der Vorrath an Waaren, welchen eine Handlung gegenwärtig besitzt; 2) die Behältnisse, wo ein solcher Vorrath niedergelegt und aufbewahrt wird.

Lager-Buch, heißt dasjenige der Handlungsbücher, worin sowol die Vermehrung oder der Zugang, als auch der Verkauf der Waaren, die sich auf dem Lager befinden, verzeichnet und bemerkt wird, um das Ganze leicht übersehen zu können.

Lager-Conto, Lager-Rechnung, die in dem Lagerbuche für sich bestehende Rechnung aller einzelnen und der Hauptwaaren Artikel, welche ein Kaufmann oder Spediteur für einen andern auf seinem Lager hält, nebst der Anzeige der Unkosten, Provisien u. s. w.

Lager-Geld, heißt der Zins für die von einem Andern uns anvertrauten und seiner auf unserm Lager befindlichen Güter.

Lager-Haus, ist in großen Handelsstädten ein öffentliches und von der Ortsobrigkeit oder vom Landesherrn errichtetes Gebäude, worin die Waaren und Güter der Kaufleute gegen Erstattung gewisser Unkosten aufbewahrt werden. Bey den meisten dieser Lagerhäuser werden Lager-Rechnungen von den dazu bestellten Beamten sowol über empfangene, als auch über die wieder abgesendeten Waaren gehalten.

Lager legen, auf das Lager legen, heißt in der Kaufmannssprache: die Ordre des Einsenders zuvor einholen, wie er über sein Eigenthum verfügen will, ehe man etwas davon veräußert, abliefert, oder für sein eigenes Bedürfniß verwendet.

Lamanage, (l. Lamanaasche) **Lothsengeld,** der in Frankreich zu errichtende Lohn für die Lootsen nach der Taxe, wie solche an den Kaien öffentlich angeschlagen ist.

Land-Münze, s. **Scheide-Münze.**

Landen, h. überhaupt mit einem Schiffe ans Land fahren; in **Kriegszeiten** aber: mit Schiffen an

das feindliche Land fahren und daselbst Soldaten und Seevolk zu einer feindlichen Unternehmung, nebst allem dazu Behörigen, z. B. Kriegs- und Mundvorrath, Schanz-Zeug u. s. w. aussetzen.

Landung, heißt beym Assecuranz-Wesen, wenn sich ein Schiff genöthiget sieht, durch gewisse, jedoch unverschuldete Umstände und Verhältnisse in einen Hafen zu laufen, um daselbst etwas von seiner Ladung, z. B. Waaren u. s. w. mit dem Vorbehalte auszuladen, daß man solche, wenn die Ursache und die Verhältnisse dieses Nothbedarfs gehoben oder verschwunden seyn werden, wieder einladen könne. Die bey einer solchen Ladung für das Aus- und Einladen aufgelaufenen Unkosten werden nach der Uebereinstimmung der meisten Seerechte zur generellen Haverey gerechnet, wenn der Schiffer zuvor die dabey aufgelaufenen Kostenberechnung justificirt hat. (S. Justificiren.)

Läppper-Schulden, ein nur im gemeinen Leben und nur in einigen Provinzen Deutschlands üblicher Ausdruck, womit man die Klitter-Schulden oder kleine unbedeutende Buchschulden zu benennen pflegt.

Last, entweder das Gewicht oder die Schwere der Ladung eines Schiffs überhaupt; oder ein im Handel bestimmtes Maas oder Gewicht für nasse oder trockne Waaren. So hält z. B. in ganz Europa eine Schiffslast 2 Tonnen und diese an Gewicht 40 Ctr. oder 4000 ℔ (s. Tonne). Dagegen ist eine Last-Getreide, oder eine Last von flüssigen Dingen sich nicht überall bestimmt gleich, und hält in dem einem Lande, Reiche oder Handelsplatz bald mehr, bald weniger, als in dem andern. Gewöhnlich hält eine Last-Getreide 60 Scheffel; eine Last Wein 2 Stück-Fässer oder Fuder zu 6 — 12 Ohm, oder 8 Orhoft. —

Lastadie, h. in verschiedenen Städten an der Ostsee die Gegend einer Vorstadt, wo die Schiffe anlanden, ihre Waaren ausladen und den Zoll bezahlen. Dergleichen

befinden sich in Stettin; Riga; Königsberg; Kopenhagen ꝛc. Auf solchen Plätzen stehen zugleich gewisse Vorrathshäuser oder Speicher, worin die Waaren bis zu ihrer anderweitigen Abführung aufbewahrt werden.

Last=Geld, heißt die Abgabe, welche jedes ankommende und abfahrende Schiff in den Hafen von Amsterdam, Rotterdam, Hamburg und Bremen entrichten muß. Sie wird nach der Last, die das Schiff enthält, bestimmt, und wird jährlich nur Ein Mal entrichtet, das Schiff mag dann während dieses Jahres so viel Reisen machen, und so oft in den Hafen ein= und auslaufen, als es kann oder für gut findet.

Last=Schiff, h. in Friedenszeiten gewöhnlich ein großes Kauffarteischiff; (S. Kauffarteischiff) in Kriegszeiten aber ein solches Schiff, worauf Truppen, Mund= und Kriegs=Bedürfnisse verführt werden.

Laufende Rechnung, h. eine solche Rechnung welche bis zum Abschluß derselben fortgeführt wird,

Laufende Schulden, sind solche, welche bis zum Rechnungsabschlusse fortgeführt und dann erst saldirt werden.

Laufender Wechsel, ist ein solcher, welcher seine völlige Bestimmung noch nicht erreicht hat, und bereits an seinen ersten Aussteller nach der in dem Wechselbriefe bestimmten Zeit oder Frist noch nicht zurückgekehrt ist.

Laviren, h. in der Seesprache, dem Widerstande des Windes, weil man ihm nicht ohne augenscheinliche Gefahr entgegen segeln kann, ausweichen, bald Rechts, bald Links so lange segeln, bis man einen günstigern Zeitpunkt erwartet hat, um ungehindert seinen Weg, wie man sich ihn bestimmt hat, fortzusetzen. Man lavirt jedoch nur bey widrigem Winde, um dadurch zu verhindern, daß sich das Schiff nicht allzuweit von dem vorgesetzten Laufe entferne. — Man bedient sich ferner dieses Ausdrucks,

auch noch, wiewol im uneigentlichen Sinne, wenn man bey einem mißlichen Vorfall die Gründe dafür und dawider überlegt, nach solchen jedoch nicht schnell handelt, sondern den günstigsten Zeitpunkt abwarten will, um einen gewünschten Vortheil zu erhalten.

Leck, sagt man von einem Schiffe, in welches Wasser dringt; auch wird die Oeffnung selbst, durch welche das Wasser dringt, ein Leck genennt. Ein Schiff kann durch allerley Zufälle, die sich sehr leicht denken lassen, einen Leck bekommen — und dadurch schadhaft werden. Die Schiffszimmerleute müssen täglich ihr Schiff untersuchen, ob sich etwa ein Leck zeige, um einem größern Schaden vorbeugen zu können. Die Schiffspumpen dienen dazu, das eingedrungene Wasser aus dem Schiffen herauszuschaffen.

Leckagie, (l. Leckäschie) heißt das Abrinnen, Auströpfeln, und bezeichnet in der Kaufmannssprache den Abhang von flüssigen Dingen.

Leeg, frz. lege (l. leesch) ist der Ausdruck eines Schiffers, wenn er nach geschehener Ausladung wieder leer zurückfahren muß und nur Ballast (s. o. Ballast) bekommen kann.

Legiren, heißt beym Münzwesen das Vermischen eines edlen Metalls mit einem oder mehr geringen Metallen.

Leeküste, auch **Leeseite**, h. in der Schiffersprache diejenige Seite, auf die der Wind hinweht.

Legitima, Pflichttheil; Kindes Theil, h. derjenige nach Landesverfassung bestimmte Theil, welchen ein Kind an der Erbschaft seiner Aeltern; Eheleute an ihrer gegenseitigen Hinterlassenschaft rechtlicher Weise zu fordern haben und darauf Ansprüche machen können.

Legitimiren, beweisen, Beweise aufstellen, sich rechtfertigen.

Leicht Geld, wird in Hamburg das Conventions-Geld; und in der Grafschaft Mark der im gemeinen Leben übliche Geldcours genennt, welcher um 20 pC.

geringer, als der Berliner-Cours ist. Ueberhaupt aber nennt man leichtes Geld in einem Staate diejenigen Münzen, die geringhaltiger nach demjenigen Münzfuße sind, welcher der herrschende und gesetzlich angenommene des Landes ist. So ist es auch in großen Handelsstädten, besonders zur Zeit der Messen sehr gebräuchlich, daß man einen Handel entweder in schwerem oder in leichtem Gelde abschließt. Man sagt daher z. B. in der Leipziger Messe: Ich gebe Ihnen 30 Laubthaler leichtes Geld, d. h. den Laubthaler zu 1 Thaler 14. 15. 16 gr. oder: ich gebe Ihnen Species — den Species zu 1 Thlr. 9 oder 10 gr. gerechnet.

Leicht Gewicht, h. an vielen Handelsplätzen das gemeine Kramergewicht, welches leichter, als das im Großhandel eingeführte Handlungsgewicht ist.

Leichter, Leichter-Schiff, s. u. **Lichter**.

Leihhaus, Leihbank, Pfandhaus, Lombard, h. 1) eine mit landesherrlicher Bewilligung, oder auch wol nur von einer Ortsobrigkeit errichtete öffentliche Anstalt, wo kleine Capitalien auf Pfänder gegen bestimmte Interessen auf gewisse Zeit ausgeliehen werden. 2) das Gebäude, worin sich eine dergleichen öffentliche Leih-Anstalt befindet.

Leipziger Fuß, h. im Münzwesen der 1690 zu Leipzig geschlossene Vertrag zwischen Chursachsen, Churbrandenburg und Braunschweig, daß von ihnen zur Steuerung des damals im Münzwesen eingerissenen Betrugs, die Mark fein Silber in großen und kleinen Münzsorten zu 12 Thaler ausgemünzt werden solle.

Leviren, s. **Protest**.

Liasse, h. sowol die Schnur, an welche in verschiedenen Comtoiren mancherley Handelspapiere z. B. Courszettel, Preis-Courante u. s. w. nach der Zeitfolge angereihet; als auch das Bündel selbst, worin dergleichen Notizen aufbewahret werden.

Licent, die Auflage oder Abgabe, welche von allen Waaren bey der Aus- Durch- und Einfuhr nach landesherrlicher Taxe erlegt werden muß. Daher Licent-Zettel, Licent-Schein, die Bescheinigung, daß diese Abgabe gehörig entrichtet worden sey.

Lichten, in der Schiffersprache 1) leichter machen, entlasten, 2) in die Höhe heben, aufwinden. So heißt z. B die Anker lichten, die Anker aus dem Grunde des Wassers herauswinden, damit das Schiff los werde.

Lichter, Leichterschiff, Leichter, ein Fahrzeug, womit man Seeschiffen einen Theil ihrer Ladung abnimmt, um sie dadurch zu erleichtern, wenn sie sich einem Hafen nähern, in welchen sie mit voller Ladung nicht einlaufen können. Abgehenden Schiffen führen sie aus eben derselben Ursache die Ladung nach.

Liege-Tage, heißen die in dem See-Frachtbriefe (s. o. Charte partie) bestimmten fest gesetzten Tage, binnen welchen die Waaren an den Bord geschafft werden müssen. Sie werden in bequeme, Extra-Liegetage und Ueber-Liegetage eingetheilt. Wenn nach dem Verlaufe der in dem Seefrachtbriefe bestimmten Zeit das Schiff ohne Ladung absegeln muß, so wird die Verschuldung- oder wie sie gewöhnlich genennt wird, die Faut-Fracht (s. Faut-Fracht) bezahlt.

Liege-Geld, d. bey den Schiffern das Warte-Geld, wenn sie über die bestimmte Zeit auf die Fracht warten müssen.

Limitiren, gewisse Gränzen, Ziel und Maas festsetzen, z. B. er hat limitirte, d. i. bestimmte Ordre; 2) von einer Zeit zur andern weiter hinaus schieben, dessen Gränzen erweitern, z. B. einen Landtag limitiren. 3) in Proceßsachen abweisen, aufheben.

Limito, ital. eingeschränkte, gemessene Ordre.

Linienschiff, — s. u. Schiff.

Liquid, klar, richtig; deutlich und bestimmt; keiner fernern Einwendung, keinem Zweifel unterworfen. Z. B. die

B. die Rechnung ist liquid, ist so klar, so bestimmt richtig, daß nichts dawider eingewendet werden kann.

Liquidiren, berechnen. Z. B: er hat mir die Kosten liquidirt, — hat mir die Kosten berechnet. — Im kaufmännischen Sinne bedeutet dieser Ausdruck auch die Abrechnung oder Saldirung verschiedener laufenden Geschäfte an.

Lispfund, Ließpfund, ist ein eingebildetes, nach dem Schiffspfunde berechnetes, und bey der Landfracht übliches Gewicht. Es macht den 20sten Theil eines Schiffspfundes aus, welches jedoch nach der Verschiedenheit der Handlungsplätze und deren Gewicht berechnet werden muß. So macht z. B. in Hamburg, wo das Schiffspfund 280 ordinaire Pfunde oder 20 Liespfunde hält, 1 Liespfund 14; in Leipzig aber $16\frac{1}{2}$ ordinaire Pfunde, weil daselbst das Schiffspfund zu 3 Centnern oder 330 ordinairen Pfunden gerechnet wird.

Löschen, h. in der Seehandlungssprache, die Waare eines Schiffs ausladen.

Löschung, die Schiffsausladung.

Löschungsort, der Platz, für welchen eine Ladung bestimmt ist.

Lombard, s. **Leihhaus**.

Losung, 1) bey den Kaufleuten, das gelösete Geld; ingleichen die Casse, worin dieses aufbewahrt wird. 2) bey dem Seehandel, **Lösung** und **Löschung**. (S. **Löschung**.)

Losungs- oder Lösungs-Ort, s. **Löschungs-Ort**.

Lootse, s. **Lothse**.

Lothsmann s. **Lothse**.

Lothse, Lothsmann, Lootsmann, Leitsmann, Pilote, ist ein Schiffer oder Steuermann, welcher der Gegend und Anfuhrt eines Hafens, einer Rhede, einer Küste vollkommen kundig und dazu angestellt ist, sowol die ankommenden, als abfahrenden Schiffe in den Hafen sicher ein- und wieder herauszuführen. Nach der Hamburger Lothsen- oder Piloten-Ord-

nung muß ein Schiffer wenigstens 5 oder 6 Jahre das Fahrwasser (s. Fahrwasser) befahren haben, ehe er als Lothse angestellt werden darf; auch wird er streng geprüft, ob er alle ihm nöthige Kenntnisse und Erfahrungen habe, die ein so wichtiger Posten erfordert, ehe man ihm solchen anvertrauet. Jeder Lothse muß immer seine Schaluppe (s. Schaluppe) mit Ankern und Rudern in Bereitschaft halten, um den Schiffen sogleich nach dem ihm gegebenen Zeichen zu Hülfe zu kommen. Auch muß er sich bestimmt an denjenigen Orten finden lassen, wo die Gefahr anfängt, und darf das Schiff nicht eher verlassen, als bis er solches in völlige Sicherheit und in dem Hafen vor Anker gebracht hat. Das gewöhnliche Zeichen, was dem Lothsen gegeben wird, einem Schiffe zu Hülfe zu kommen, bestehet entweder in ausgesteckten Flaggen, oder wenn das Schiff vor Anker gehet. Gehet ein Schiff aus dem Hafen in die See, so darf der Lothse dieses nicht eher verlassen, als bis es in voller See ist. Es stehet harte Strafe darauf, wenn er es früher verlassen würde. — Sobald der Lothse dem Schiffe zu Hülfe eilt, so muß der Schiffer demselben im Augenblick, als jener an den Bord gekommen ist, die ganze Leitung und Regierung des Schiffs überlassen; auch muß ihm das Schiffsvolk bey der Regierung des Ruders und der Segel gehorsame Folge leisten. Ingleichen muß der Schiffer dem Lothsen, sogleich bey dessen Ankunft, aufrichtig die ganze Beschaffenheit des Schiffs anzeigen, z. B. wie tief dasselbe gehe; ferner: ob es einen hängenden oder geraden Kiel habe; weil der Lothse darnach seine Fahrt einrichten muß, und weil er zweytens nach diesen Merkzeichen den Lohn für seine gehabte Mühe bestimmt, wofern ihn nicht etwa eine von der Obrigkeit eingeführte Taxe einschränkt. Hintergeht der Schiffer den Lothsen und berichtet ihn nicht aufrichtig über sein Schiff, so wird dieser,

wenn es entdeckt wird, dafür bestraft. Dagegen muß der Lothse während seiner Leitung für das Schiff stehen, und allen demselben zugefügten Schaden, dieser sey nun durch Unkunde oder Unvorsichtigkeit entstanden, ersetzen. Kann er das nicht, wenn er nicht Vermögen genug besitzt, so wird er am Leben bestraft. — Wer seiner Lothsen-Stelle ein Mal entsetzt worden ist, kann nie wieder Lothse werden. — Außer der Führung der Schiffe, sie mögen in den Hafen oder aus demselben gebracht werden, liegt ferner dem Lothsen noch ob, daß er genau aufmerke und Acht habe, ob sich die Baken, (s. Baken.) Tonnen (s. Tonnen.) und alle andere Fahr-Merkzeichen in dem Hafen an ihrer rechten Stelle befinden, und ob keine Veränderung in Ansehung der Tiefe des Fahrwassers vorgegangen sey. Entdeckt er irgend etwas nachtheiliges davon, so muß er es entweder der Admiralität, oder wenn eine solche in dem Hafen nicht angesetzt ist, dem Hafencapitain, oder dem Hafen- oder Kaimeister (s. o. Hafen; Hafencapitain; Hafenmeister; Kaimeister) anzeigen.

Lothsenbarke, h. die kleinen Fahrzeuge, welcher sich die Lothsen bedienen. (S. u. Schaluppe.)

Lothsengeld, Pilotengeld, heißt der Lohn, welchen der Lothse für das Einbringen eines Schiffs in den Hafen erhalten muß. Dieser Lohn wird entweder durch eine obrigkeitliche Taxe bestimmt; oder der Schiffer muß da, wo diese nicht eingeführt ist, mit dem Lothsen selbst unterhandeln. Ferner wird schon dem Lothsen an einigen Orten der Lohn am Borde bezahlt, sobald er seine Schuldigkeit erfüllt hat; oder das Lothsengeld wird auf dem Zoll- und Lothsencomtoir erlegt.

Lothsen- oder Lothsmanns Fahrwasser h. bey der Schiffahrt eine Seestrecke, wo der Unkundige nicht ohne Gefahr segeln kann und sich eines Lothsen bedienen muß.

Löthig h. bey den Gold- und Silber-Arbeitern, auch in den Münzen, so viel, als rein, unvermischt. Dieser Ausdruck wird nur bey dem Gold und Silber, bey andern Metallen aber nicht gebraucht. Wird es von Gold gebraucht, so heißt solches rein Gold; eine löthige Mark Silber enthält $14\frac{1}{2}$ Loth Silber und $1\frac{1}{2}$ Kupfer als Zusatz.

Lübisch, (eigentlich sollte es lübeckisch heißen) zeigt bey Münzsorten das in Lübeck und Hamburg unter dem Namen Courant circulirende Geld. Man setzt dieses Wort gewöhnlicher Weise hinter die Münzsorten, welche man damit bezeichnen will. So sagt man z. B. Mark-Lübisch; Schilling-Lübisch; nicht Lübisch-Mark u. s. w.

M.

M. Man bedient sich dieses Buchstabens ebenfalls zu verschiedenen Abkürzungen. So zeigt M auf franz. Münzen an, daß solche in Toulouse ausgeprägt worden sind. Ferner deutet das abkürzende M, oder Mk oder Mrk. eine Mark; — Mk. Lb. eine Mark Lübisch; — Mfl. Meißmische Gülden an. Auf den Handlungsbüchern bedeutet M. Manual; in der Buchhaltung M. C. mio Conto, mein Conto. — Mpp. heißt manu propria, eigenhändig, bey Unterschriften, Documenten u. s. w. — M. Monat z. B: d. M; dieses Monats; — 1 p. M. eins pro mille, eins fürs Tausend an.

Maadschaft, das gesammte Schiffsvolk auf einem Schiffe.

Magazin, Waaren-Niederlage.

Mählbrief, h. derjenige schriftliche Contract, welchen der Schiffs- oder Bauherr mit dem Schiffbauer wegen Erbauung eines Schiffs abschließt. In diesem Contracte muß bestimmt angegeben werden, wie lang der Kiel des zu erbauenden neuen Schiffs, wie hoch es vom Bord seyn, wie viel Lasten es hal-

ten und binnen welcher festgesetzten Zeit es fertig werden soll; zugleich wird dabey auch der Preis bedungen, für welchen das Schiff geliefert werden soll. Der Bauherr (Rheder) h. in der Sprache des Schiffwesens Besteder und der Schiffbauer der Annehmer.

Maikenshering, auch nur Maikens heißen die Heringe des ersten Fangs im Jahre, welche zugleich die besten sind; Maikenswrak-Auswurf h. diejenigen Gattungen Heringe, die man bey jedem Fange ausgeworfen hat, weil sie schlechter sind.

Mäkler, Sensalen werden diejenigen Mittels-Personen oder auch Zwischenhändler genennt, welche in großen Handelsstädten von der Obrigkeit, nach einer festgesetzten Anzahl, erwählt und vereidet werden, Ein- und Verkaufsgeschäfte im Namen der Kaufleute, die ihnen dazu Auftrag gegeben haben und auf deren Rechnung, gegen eine Belohnung von gewissen Procenten, abschließen zu können. Man theilt sie in gewisse Classen nach dem Geschäfte, was sie besonders betreiben, in Geld oder Wechsel; Waaren und Schiffs-Mäkler ein. Außer diesen vereideten Personen gibt es in großen Handelsstädten noch so manche Personen, die sich mit diesem Zwischenhandel oder der Mäkeley beschäftigen, ob sie gleich weder öffentlich angestellt, noch vereidet sind. Man nennt diese zum Unterschied Bönhasen. Nur die von vereideten Mäklern geschlossenen Geschäfte haben gerichtliche Gültigkeit.

Mäkler-Certificat, (s. Mäkler-Zeugniß)

Mäkler-Gebühr, Courtage (l. Courtahsche,) heißt der Gewinn, (die Provision) welchen der Mäkler von einem abgeschlossenen Geschäft rechtmäßiger Weise fordern kann.

Mäkler-Ordnung, h. diejenige Vorschrift, welche den Mäklern die Gesetze vorschreibt, die sie bey ihren Geschäften zu beachten haben; zugleich bestimmt diese ihnen auch die Gebühren, worauf sie bey ihren vollzogenen Geschäften Anspruch machen können.

Fast jede bedeutende Handelsstadt hat ihre eigene Mäkler-Ordnung, nach welcher entschieden werden muß.

Mäkler-Zeugniß, h. in Havarey-Angelegenheiten diejenige gewissenhafte Bescheinigung, welche der Mäkler auf den Fall ausstellt, daß an dem Orte, wo eine Havarey-Dispasche (s. o. Dispache) ausgefertiget werden muß, kein geschworner Dispaschör befindlich seyn sollte.

Mandant, der Vollmachtgeber; der die Vollmacht aufträgt, gibt.

Mandatarius, der Bevollmächtigte; der, welchem eine Vollmacht ertheilt worden ist.

Manifest, eine öffentliche, an eine oder mehrere fremde Mächte gerichtete Erklärung eines Fürsten, einer Republik über eine Staatsangelegenheit.

Manual oder Memorial, wird dasjenige Handelsbuch genennt, worein die in der Stazze (Brouillon) notirten Geschäfte, rein abgeschrieben und aus diesen wieder in das Journal übergetragen werden.

Manufactur, (s. Fabrik)

Margo, (Marge frz.) der leergelassne Rand in Fracht- und Kaufmannsbriefen, worauf die Bezeichnung der zu versendenden Waaren, und in Handlungsbüchern diejenigen Seitenzahlen bemerkt werden, welche auf einander Bezug haben. Daher die bekannte Formel: sie werden das Uebrige in margine oder ad marginem (an den Rand des Briefes oder der Rechnung) bemerkt finden.

Marine, alles, was zu dem sämmtlichen Seewesen gehört.

Mark, ein ½ Pf. oder 8 Unzen oder 16 Loth schweres Gewicht zur Wiegung des Goldes und Silbers. Man bedient sich dessen vorzüglich bey der Legirung, (Vermischung mit geringern Metallen) der feinern Münzsorten. 1 Mark fein Silber hält 16 Loth oder 8 Thaler; in Gold 24 Karat (19 Loth) oder 36 Dukaten. Das Markgewicht hält jedoch nicht überall dieselbe Gleichheit, und ist an dem einen Orte leichter und an einem andern wieder schwerer.

Marke, Zeichen auf Waaren; z. B. mit nebenstehender Marke (Zeichen) (s. o. Kaufmannszeichen).

Markebrief, Kaperbrief. (S. Caper.)

Marken, markiren, zeichnen, bezeichnen. (S. Kaufmannszeichen.)

Marktfreiheit, ist die Befugniß, an einem Orte eine bestimmte Zeit lang öffentlichen Handel treiben zu dürfen. Sie wird für die Reichsmessen vom Kaiser; für Land- und Provinzial-Märkte aber von dem Landesherrn verliehen; woraus sich denn sehr leicht abnehmen läßt, daß jene vom Kaiser verliehene Freyheiten und Vorrechte durch das ganze Reich; diese aber sich nur auf die dem Landesherrn zugehörigen Länder und Provinzen ausdehnen. Diese Marktfreiheit bestehet in der Regel darin, daß 1) die auf die Messen und Märkte reisenden Kaufleute, sowol für ihre Person, als für ihre Güter all und jede Sicherheit, ohne Unterschied, genießen und während der Messe und des Markts keiner, besonders Wechselschulden halber, verklagt, noch sie selbst oder ihre Güter bis zum festgesetzten Tage der Zahlwoche mit Arrest belegt werden dürfen. Diese Befreiung erstreckt sich jedoch nicht nur auf Kauf- und Handels-Leute, sondern auch auf alle wechselfähige Personen, welche Wechselschulden halber angegriffen werden können; ihre Schulden mögen vor oder während der Messe gemacht worden seyn. Diese Freiheit tritt jedoch zurück, wenn entweder der Schuldner sich verdächtig gemacht und bereits Anstalten zur Flucht getroffen hat; ferner, so bald der Zahltag eingetreten ist, nachdem die Messe ausgelautet worden; — wenn der Schuldner in seinem Wechselbriefe auf die Meß- und Marktfreiheit Verzicht geleistet hat; — wenn die Verfallzeit eines Wechsels auf einen gewissen Tag in den ersten wirklichen Meßwochen gesetzt worden ist; und endlich, wenn sich der Schuldner dieser Marktfreiheit nicht bedienen will, sondern auf die gerichtliche Citation erscheint, den Wechsel anerkennt,

und die Einrede der Meßfreiheit nicht vorschützt; denn der Richter ist nicht gehalten, ihn darauf aufmerksam zu machen, weil Rechtswohlthaten, zu welchen die Meßfreiheit allerdings gehöret, niemand aufgedrungen werden. 2) Wirkt die Meß- und Marktfreiheit des sichern Geleits für die Kauf- und Handelsleute ebenfalls auf der Hin- und Herreise fort, und weder ihre Personen, noch ihre Güter können unter Wegs Schulden wegen angehalten werden; 3) ist der Handel, vermöge der verliehenen Marktfreiheit, dergestalt frei, daß hier keine Monopolien Statt haben, und die Vorrechte derselben, während dieser Zeit keineswegs zum Nachtheil der übrigen Handelsleute behauptet werden können.

Marktschiffe, sind Schiffe, welche wöchentlich mehrere Male, theils des Handels wegen, theils um die Herbeyschaffung der Lebensbedürfnisse zu erleichtern, theils auch um Personen mitzunehmen, von einem Orte oder von einer Handelsstadt zur andern fahren. Sie unterscheiden sich von den Beurtschiffen (s. Beurtschiffe) dadurch, daß sie alle Tage, und so oft sie Ladung haben, fahren können.

Maskopey, eigentlich Maatschappy, eine sich zu einem gemeinschaftlichen Zweck unter einander verbundene Gesellschaft handeltreibender Kaufleute. Im uneigentlichen Sinne eine heimliche Verbindung zu Jemandes Nachtheil.

Masse, 1) der Stoff, die Ur- Bestandtheile, woraus etwas gefertiget, gebildet wird. 2) bey einem Bankerott oder in Concurssachen, das sämmtliche noch übrige Vermögen eines Falliten, welches den Gläubigern zufällt, und daher die Creditmasse heißt. 3) bey Todesfällen, die sämmtliche Verlassenschaft des Verstorbenen.

in Masse aufstehen, h. von einem Volke, welches sich vereinigt erhebt, sich von den zu harten Bedrückungen, denen es fast unterliegt, mit Gewalt zu befreien.

in Masse verkaufen, h. Waaren, ohne sie zu vereinzeln, in ganzen Tonnen, Kisten und dergleichen, unausgepackt verkaufen, wie solches bey Verlosungen gewöhnlich ist.

Matrikel, Matricul, 1) das Verzeichniß über die Mitglieder einer Gesellschaft. 2) die Gesetze, Verordnungen, die Puncte des Uebereinkommens unter einander, welche die Grundlage für die Verfassung einer Gesellschaft, Innung, Gilde u. s. w. bilden. 3) der Schein, welcher dem Mitgliede einer Gesellschaft ausgefertig wird, daß er in derselben wirklich einverleibt worden sey.

Matrosen pressen, h. wenn zur Zeit des Kriegs eine Seemacht eine Flotte ausrüstet, und Mangel an hinlänglichen Matrosen leidet, und deren so viel sie ihrer braucht, gewaltsamer Weise aufgreifen, d. i. sie zum Matrosen-Dienste zwingen läßt. Wenn eine solche Werbung vorgenommen wird, was man in der Seesprache Preßgang nennt, so gehen 10 — 15 Matrosen, eher mehr, als weniger, bewaffnet, unter Anführung eines Officiers oder des Preßmeisters durch die Straßen der Stadt, überfallen die Wirths- und andere öffentliche Häuser, besonders solche, die nicht im besten Rufe stehen, und bemächtigen sich aller verdächtigen und gemeiner Mannspersonen, die sie für den Matrosen-Dienst brauchbar und tüchtig finden. Auch geschieht es oft, daß die Presser nach gegebenem höhern Befehl auf die Partikuläre- oder Kauffarteyschiffe kommen, und hier ebenfalls die bereits dienenden Matrosen zum Kriegsdienst mit Gewalt wegnehmen. Dieser letztere Fall heißt in See pressen.

Mauth, Zollauflagen auf Waare, Güter und Effecten. Dieser Ausdruck ist vorzüglich in den oestreichischen Staaten, in Bayern und Schwaben gewöhnlich. Auch nennt man daselbst das Haus, wo der Zoll entrichtet wird, die Mauth; das Mauthamt; das Mauthcomtoir.

Mauthbriefe, sind offene, ganz als Briefe eingerichtete Anzeigen, die den Fuhrleuten mitgegeben werden und vermöge welcher der Güterversender dem ersten Gränz-Mauthamte Nachricht ertheilt, daß eingehende Güter (die bestimmt in dem Mauthbriefe angegeben werden müssen) als Durchgang angesehen, und weiter verfahren werden sollen, weshalb man zwar belieben möge, die landesherrliche Mauth davon zu nehmen und den Betrag derselben unter den Mauthbrief gefälligst zu bemerken, die Güter aber ungehindert nach ihrer im Frachtbriefe angezeigten Bestimmung passiren zu lassen.

Meer-Busen, (Golfo) ein Theil des Meeres, welcher sich tief in das feste Land erstreckt.

Meer-Enge, ein schmaler Strich des Meeres, welcher zwischen zwey Ländern oder Inseln durchgehet, und sie von einander trennt. Man nennt auch eine Meer-Enge eine Straße.

Meßfreiheit, s. o. Marktfreiheit.

Meß-Recht, Meßgerechtigkeit, h. 1) die durch Vergünstigung der Landesobrigkeit erhaltene Befugniß eines Orts, daß in demselben Messe gehalten werde; 2) die landesherrliche Verordnung, nach welcher die Meßpolicey zum allgemeinen Besten der auf der Messe handeltreibenden Verkäufer und Einkäufer, Ordnung im Ganzen halten und sich bey jedem einzelnen Vorfalle des Handelswesens darnach zu richten haben soll.

Meßwechselbriefe, sind solche Wechselbriefe, welche entweder in einer Messe ausgestellt worden sind: oder auch solche, die außer der Messe zwar ausgestellt, doch aber in einer Messe, zur Meßzeit, zahlbar sind. Ausführlicher s. u. in der 3ten Abtheilung des Rathgebers.

Millard, ein französischer Zahlausdruck, welcher 1000 Millionen bedeutet.

Metre, das neue im dermaligen Frankreich allgemein angenommene Längenmaß, wodurch die andern der

Toisen, Aunen, Schuh u. s. w. verdrängt worden sind.

Minutirer, Kleinhändler; Detailhändler; Krämer. S. o. Krämer.

Mio Conto, im südlichen Teutschland ein noch sehr gebräuchlicher Ausdruck, statt: für eigene Rechnung.

Molo, s. Höft.

Monopol, Monopolium, die ausschließende Handelsfreiheit, welche einer Handelsperson, einem Manufacturisten, Fabrikanten oder auch Mehreren in Verbindung, von dem Landesherrn bewilliget worden, mit gewissen Waarenartikeln einen Allein-Handel führen zu dürfen.

Montant, ein in der holländischen Correspondenz und in den holländischen Facturen oft vorkommender Ausdruck, welcher den zusammengezogenen Betrag, den Belauf einer Rechnung bedeutet; doch darf dieser nicht mit Saldo verwechselt werden.

in Mora, — säumig seyn, im Verzug bleiben. eine schuldige Zahlung verzögern.

Moratorium, Anstands- oder Frei-Brief, wird einem Schuldner von der Obrigkeit auf dessen Ansuchen für eine gewisse Zeit, welche gewöhnlich ein, aufs längste drey Jahre dauert, ertheilt, um ihn vor den dringlichen Verfolgungen seiner Gläubiger in Sicherheit zu setzen. Doch muß der Schuldner zuvor beweisen können, daß er seine Schulden zu bezahlen, vermögend sey, wenn man ihm Zeit gönne, seine Geschäfte in Ordnung zu bringen.

Mortification, Vernichtung, Tilgung.

Mortificiren, einen verlohrnen Schuldschein für ungültig erklären, ihn außer Kraft setzen.

Mortificationsschein, h. ein schriftliches Bekenntniß, worin der Gläubiger erklärt, daß ihm der von seinem Schuldner in Händen habende Schuldschein abhanden gekommen, oder verlohren gegangen sey, und daß er durch dieses sein Bekenntniß hier-

mit jenen Schuldschein, im Fall er wieder gefunden oder von irgend Jemand als ein gültiges Document aufgezeigt oder sonst ein Mißbrauch damit getrieben werden solle, für ungültig, null und nichtig erkläre und außer aller Rechtskraft setze. — Ein solcher von dem Gläubiger ausgestellter Schein ist zur Sicherstellung des Schuldners bey wichtigen Gegenständen oder bedeutenden Summen, wodurch er über kurz oder lang in Verlegenheit gesetzt werden könnte, schlechterdings nothwendig; und damit er sich alles fernern Verdrusses überhebe und seiner Sicherstellung ganz vergewissert sey, so wird er wohl thun, wenn er darauf dringt, daß der Gläubiger diese seine schriftliche Erklärung an Gerichtsstelle recognosciren. (S. recognosciren.)

Mündung, (bey der Schiffahrt) der Ort, wo sich die See oder ein Fluß in den andern, oder in das Meer ergießt.

Munition, bey einer Armee aller Kriegsvorrath und Proviant.

Münze, heißt im eigentlichen Sinne, ein unter dem Ansehen der gesetzgebenden Macht, welcher dazu Befugniß und Recht verliehen ist, ausgeprägtes Metallstück, von einer gesetzlich verordneten Güte, Feinheit und bestimmtem Gewichte. Man theilt solche 1) in klingende, gangbare, wirklich vorhandene, oder wie man sie auch nennt, in Zahlungsmünzen ein, um sie von den Rechnungsmünzen zu unterscheiden. Alle in ältern und neuern Zeiten geprägte Münzen, welche noch im Umlauf sind, gehören zu den Zahlungsmünzen. Ihrer Form (Gestaltung) nach sind solche entweder rund, was am gewöhnlichsten ist; oder eckig, wie bey einigen spanischen Münzen, russischen Copeken, dänischen Klippingen u. s. m. In Ansehung des Metalls, aus welchem sie geprägt worden, sind sie entweder goldne, welche mit Silber oder Kupfer, oder mit beyden zugleich karatirt (versetzt); oder silberne, wel-

che fast durchgängig mit Kupfer legirt (vermischt) sind; oder kupferne, wovon jedoch nur solche, welche zur Scheidemünze dienen, geschlagen werden. Ihrer Größe nach oder nach, ihren Sorten gibt es theils große und mittlere Silbermünzen, welche man Species auch harte oder grobe Sorten, gewöhnlicher noch, Courantgeld nennt; theils kleinere, welche Scheidemünzen heißen, und welche oft auch aus Kupfer geschlagen werden. (s. o. Geld) — In Hinsicht ihres Gehalts, oder nach ihrem innern Werth gibt es theils leichte, theils richtige, theils schwere Münzen. Die leichten sind solche, deren äußerer Werth gegen ihren innern Gehalt zu hoch angesetzt ist; die richtigen sind die, welche von gerechtem Werthe und Gewichte sind und nach den Gesetzen eines Landes ihr gehöriges Korn und Schrot (s. Korn und Schrot) halten; schwerere aber werden solche genennt, deren innerer Werth die Vorschriften des Münzfußes überschreitet. — Ihre Namen erhalten die Münzen von den Ländern, Provinzen u. s. w. wo sie geprägt worden sind; so heißen sie z. B. englische, französische, spanische, holländische, preußische, kaiserliche, sächsische, lüneburgische Münzen u. s. m. — Nach den Verhältnissen, worin die kleinern und größern Münzsorten gegen einander stehen, theilen sie sich in Ganze, (z. B. Thlr.) Halbe, Drittel, Viertel, Sechstel, Achtel und Zwölftel nach der Landesüblichen Währung ein. Ferner gibt es auch unter den Münzen allgemeine und Landmünzen. Erstere nennt man solche, die einen großen Umlauf haben und deren äußerer Werth dem innern gleich gilt; letztere aber behaupten nur ihren Werth in dem Lande, dessen Fürst sie nach eigenem Belieben hat ausprägen lassen, und deren Schrot und Korn die Reichs-Münz-Ordnung nicht bestimmt hat. Auch theilt man noch die Münzen nach ihrem veränderten Werthe in verfallene, verrufene, gefallene und in erhöhete ein. Verfallene heißen

solche, welche eingewechselt und zum Einschmelzen bestimmt; verrufene aber, welche verboten worden sind; gefallene, deren ehemaliger Werth geringer und herunter; erhöhete, deren Steigerung über ihren bisherigen Werth, auf welchen sie geschlagen wurden, hinaufgesetzt worden ist. Eigentlich sollte dem Landesherrn, wie auch jedem Münzherrn vermöge des Münzrechts, die Steigerung oder Verringerung des Werths der Münzsorten einzig zustehen; allein der Handelsgeist wirkt meistentheils mehr, als die Valvationstabellen (s. u. Valvation) der Fürsten. — Noch gibt es auch geschlagene, (geprägte) und gegossene Münzen. — Schlüßlich kann man füglich auch die Gold und Silberbarren, Gold und Silberstangen, als im Handel geltende Zahlungsmünzen ansehen, die jedoch nach ihrem angeblichen Werth von vorsichtigen Kaufleuten gewogen werden, da es nicht möglich ist, ihr wahres Gewicht nach dem Auge oder nach der Hand zu bestimmen. Sie sind zwar mit dem Stempel des Münzwardeins (s. Münzwardein) versehen; allein dieser kann nur die Güte und Feinheit der Barren, nicht aber ihr volles Gewicht für alle Zeiten verbürgen, da solche durch mehr, als seine Hände gehen. — Nicht gangbare Münzen nennt man 1) solche welche sehr selten geworden sind und im Handel nicht mehr vorkommen, auch sogar als Rechnungsmünzen nicht mehr im Umlauf sind, und den Liebhabern von seltenen Münzen nur wichtig seyn können; weshalb diese auch weit mehr, als der innere Gehalt an Metall derselben beträgt, dafür bezahlen. 2) Gedächtnißmünzen, Schaustücke, welche eigentlich gar für den Handel und für den Umtrieb in demselben nicht bestimmt sind. Gewöhnlich steht der Preiß mit dem innern Metallgehalt derselben nicht in gehörigem Verhältniß und man schätzt an ihnen nur einzig die merkwürdige Begebenheit, für welche solche geschlagen worden sind, oder die Kunst des

Stempelschneiders, die sich hier in einer schönen Allegorie (Anspielung) oder sonst in einem wohlerfundenen Sinnbilde äußert. — Außer den klingenden oder wirklichen Zahlungsmünzen giebt es auch noch die sogenannten Rechnungsmünzen, nach welchen man theils den Cours der wirklich vorhandenen, klingenden Zahlungsmünzen, welcher gleichsam die Seele des Handels ist, im Geld- und Wechselhandel festzusetzen pflegt; theils aber auch nach solchen bey Banken, Handelscomtoiren und in allen öffentlichen Einnahmen Buch und Rechnung geführet wird. Aus letzterer Ursache mögen sie vielleicht diesen Nahmen erhalten haben. Viele wollen alle Rechnungsmünzen für erdichtete, nie in der Wirklichkeit befindlich und vorhanden gewesene Münzsorten erklären; allein ihre Behauptung streitet schnur stracks wider die Erfahrung, die uns die Geschichte der Vorzeit ertheilt. Ein großer Theil dieser sogenannten Rechnungsmünzen waren wirklich ehemals ausgeprägte, für den allgemeinen Umlauf bestimmte und gangbare Münzen, dahin gehört. z. B. um nur einige anzuführen, das Pfund Sterling der Engländer; das Pfund Vlämisch (Flamländisch) der Niederlande und der nördlichen Länder und Gegenden Deutschlands; das Pfund *) Berliner Banco oder Bankothaler; die Lire (Pfund) in verschiedenen italienischen Staaten z. B. die venezianische u. s. w; ferner die alten deutschen **) Reichs-

*) Bey Errichtung der Berliner Bank (1765) wurden wirklich 100,000 Stück Bankothaler oder Berliner Bankopfund, beyde werden für eins genommen, ausgeprägt — aber — nicht ausgegeben. Seit 1787 ist für diese Rechnungsmünze ein bestimmter Werth von 1 Thlr. 6 gr. schwer Silbergeld festgesetzt worden.

**) Der alte deutsche Reichsthaler war eine wirkliche, nach dem schweren Münzfuß ausgeprägte Münze, und galt 24 damalige schwere Groschen. Man erhöhete ihn aber in neuern Zeiten zu 32 Groschen, und nennete die dafür ausgeprägte

thaler; *) die alten deutschen Reichsgulden; die meißnischen Gülden u. s. a. m. — Alle diese hier aufgeführten Rechnungsmünzsorten, so wie noch manche andere, (die Gränzen dieses Wörterbuchs erlauben nicht, sie alle nahmhaft zu machen,) befinden sich jedoch nicht mehr in dem gewöhnlichen alltäglichen Geldumlauf, und können nicht mehr vorhanden seyn, weil man es für gerathner und vortheilhafter fand, solche, da sie nach dem schweren Münzfuß ausgeprägt waren, bey den öftern Veringerungen des neuern Münzfußes umzuschmelzen und so außer Cours zu nehmen. Richtiger und bestimmter möchte man daher die Rechnungsmünzen, um solche nicht alle in eine und dieselbe Classe zu stellen, 1) in ehemals wirklich im Umlauf gewesene, längst aber außer Cours genommene und jetzt nur noch denkbare Münzsorten eintheilen, welche ihrem Nahmen und ihrem ehemaligen innern Gehalte nach, als ein beständiger oder unveränderlicher Münzfuß angesehen werden, wornach man das Steigen und Fallen dermaliger, sowol fremder, als einheimischer Münzsorten, überhaupt genommen den Cours im Geld- und Wechselhandel genau berechnet. Diesen ganzen Begriff drückt man (gewiß aber nicht ganz gut gewählt) in der Handelssprache, weil der Kaufmann die Kürze liebt, mit dem einzigen Worte, „eingebildete Rechnungsmünzen“ aus. Dieser Ausdruck muß jedoch wenigstens so lange

Münze Species, einen Species-Thaler. Man behielt die Benennung des Thalers zu 24 Groschen gerechnet bey; führte sie bis auf jetzige Zeit fort in allen Rechnungsbüchern der öffentlichen Einnahmen sowol, als auch beym Handel, ohne ihn in natura auszuprägen.

*) Auch bey den alten deutschen Reichsgulden hat es dieselbe Bewandniß, wie bey den alten Reichsthalern. Zwar prägt man jetzt in Sachsen und in einigen andern deutschen Provinzen ebenfalls Gulden; jedoch pflegt man diese um sie von den Reichsgulden zu unterscheiden, gemeine Gulden zu nennen.

lange der gebräuchlichere bleiben, weil er ihm verständlich, und er daran gewöhnt ist, bis sich ein bestimmterer finden läßt, welchen man einer allgemeinen Annahme würdigen kann. In diese Classe von Rechnungsmünzen sind vorzüglich alle bereits schon oben angeführte zu setzen, z. B. Pfund Sterling; Pfund Vlämisch u. s. w. Die zweyte Classe der Rechnungsmünzen umfaßt diejenigen, die wirklich nur erdichtet sind und nie vorhanden waren. So wird z. B. in Chur-Sachsen alles nach Thalern gerechnet, und nicht nur alle Rechnungen der öffentlichen Einnahmen, sondern sogar auch aller Handel im gemeinen Leben einzig nach Thalern geführt, ohne daß man je eine, in einem Stücke ausgeprägte Münze, welche 24 gr. oder den Werth eines Thalers in sich halte, ausmünzte; dagegen münzt man Speciesthaler aus, die in einem einzigen Stücke 32 gr. enthalten, ohne daß man gewöhnlicher Weise darnach rechnet, oder sich solcher in den Rechnungen und im Handel bedienet. Man spricht daher im Handel und Wandel in Sachsen nicht: das gilt zwölf Species; — sondern das gilt 16 Thaler; und so führt man ebenfalls in seinem Conto-Buch die Summen nicht in Speciesthalern zu 32 gr., sondern in Thalern zu 24 gr. auf. Würde jedoch ein Handel in Species geschlossen, so muß die Summe dessen ungeachtet auf Thaler reducirt werden. — Auch wurde ehemals in Chur-Sachsen, und es wird auch jetzt noch viel — nach meißnischen Gülden gerechnet, ohne daß je dergleichen Geldstücke, die am Werth 21 gr. gehalten hätten, ausgeprägt worden wären. Diese Rechnungsmünze deutet den alten deutschen Reichsgulden von 1559 an, welcher 1623 auf 21 damalige Groschen herabgesetzt wurde. Und ob diese auch weit gehaltvoller waren, als die neuern Groschen jetzt sind, so werden doch in Sachsen immer noch 21 gr. für einen Meißnischen Gülden gehalten. — Der deutsche neue Reichsgulden ist jetzt ebenfalls eine erdichtete Rechnungsmünze, da das Reich keine Gulden mehr

prägt, ob man gleich in sehr vielen Provinzen nach Gulden rechnet und 60 Kreuzer in einzelnen Kreuzerstücken zu 10 — 30 Kreuzern die Stelle eines wirklichen Gulden vertreten. Schlüßlich ist noch zu bemerken, daß es vielleicht kein einziges Land gibt, was nicht seine eigenen Rechnungsmünzen, ist es nicht in der einen Münzsorte, so ist es doch in einer andern, haben sollte. — Zu die dritte Classe der Rechnungsmünzen gehören solche, welche Rechnungsmünzen und Zahlungsmünzen zugleich sind. So wird in dem Brandenburgischen nicht nur nach Thalern gerechnet, sondern es werden auch einzelne Stücke, welche 24 gr. gelten, ausgemünzt; dasselbe gilt ebenfalls bey den holländischen Gulden, sowol als Rechnungs- als Zahlungsmünzen. — Die Ausmittelung des wahren Werths der gangbaren wirklichen Münzen im Verhältniß der Rechnungsmünzen bestimmt die Würdigung derselben gegen einander, und setzt den Cours, das Steigen und Fallen der klingenden Münzsorten fest, was denn gewöhnlich das Geschäft des Geld- und Wechselhändlers ist.

Münzbeamte. Dazu rechnet man den Münzmeister, den Münzwardein, Stempelschneider, Münzgesellen u. s. w.

Münzdevalvation, d. die Bekanntmachung, wodurch man eine Münze auf einen geringeren Werth, oder außer Cours gesetzt wissen will.

Münzerhöhung, (s. u. Münzreduction.)

Münzfreiheit, Münzrecht, Münzregal, ist die einer Landeshoheit zustehende Gerechtsame, Münzen nach rechtlichem Schrot und Korn auszuprägen und auszubringen.

Münzfuß, ist das bestimmte Verhältniß, nach welchem die Münzen, zufolge des landesherrlichen Willens, ausgeprägt werden sollen, und wornach ihr innerer und äußerer Werth beurtheilt werden muß. Derjenige Münzfuß, nach welchem die Münzen in einem feinern Gehalt ausgeprägt werden, heißt im Gegentheil dessen, der leichter an Gehalt ausmünzt, ein schwerer;

derjenige aber, welcher die feine Mark zu einem höhern Geldpreise ausbringt, ein höherer Münzfuß, von welchem wieder das Gegentheil der niedrigere ist. Noch theilt man die Verschiedenheit des Münzfußes in den reich- und geringhaltigen ein; ersterer hat mehr feines Silber; letzterer ist stärker mit Zusatz vermischt.

Münzgewicht, h. dasjenige Gewicht, nach welchem man in den Münzstätten die metallischen Münzsorten abwiegt. Man nennet es auch Mark. Es wird nach der Verschiedenheit der Metalle eingetheilt.

Münzherr, 1) derjenige Landesherr, welchem das Recht zu münzen zustehet; 2) in einigen Reichsstädten derjenige Rathsherr, welcher die Aufsicht über die Münzanstalt hat.

Münzmeister, der Vorsteher einer Münze, welcher das Prägen, und was dazu gehört, zu besorgen hat.

Münzordnung, heißt der landesherrliche Wille und dessen Anordnung, wie es mit der ihm am zweckmäßigsten scheinenden Einrichtung des sämmtlichen Münzwesens, und mit allem, was zu diesem gehört, so wie auch mit dem Umtrieb der von ihm selbst ausgeprägten sowol, als auch der fremden oder ausländischen Münzsorten in seinen Ländern gehalten werden soll.

Münzwürdigung, (Münzreduction) ist ein besonderes, jedem Münzherrn zukommendes Recht, die in seinem Lande oder District befindlichen Geld- oder Münzsorten, im nöthigen Falle, von ihrem dermaligen wahren Werthe herunter- oder auch solche, welche unter dem Werth ausgemünzt worden, auf den rechten Werth ihres Gehalts zu setzen; auch kann er fremde und inländische verrufen und verbieten; so wie ihm auch gegentheils zustehet, fremde Münzen sowol, als die von ihm ausgeprägten, in seinen Ländern zu erhöhen.

Münzregalien, (s. Münzfreyheit)

Münzvalvation, die Würderung einer Münze gegen eine andere nach ihrem innerlichen Werth.

Münzvalvationstabellen, heißen die landesherrlichen, öffentlichen Bekanntmachungen, wie hoch die in seinem Lande circulirenden, einheimische sowol, als fremde Münzsorten nach der Vergleichung des innern Werths gegen einander stehen, und wie sie in seinen Cassen angenommen werden sollen.

Münzwardein, Münzguardein, heißt derjenige Münzbeamte, der das Gold und Silber bis zu einer gewissen Feinheit für die Münze reiniget und zugleich die Aufsicht über das Korn und Schrot (s. Korn und Schrot) der Münzsorten führt.

Münzzusatz, heißt die Legirung oder Vermischung des Goldes und Silbers mit geringern Metallen.

Münzzeichen, h. im Münzwesen das auf dem Gepräge der Münzsorten befindliche Zeichen des Münzmeisters, was gleichsam als eine Bürgschaft seiner Redlichkeit angesehen werden soll, weil er, im Fall, daß es bey dem ihm anvertrauten Münzgeschäfte nicht genau nach der landesherrlichen oder des Münzherrn (S. Münzherr) Vorschrift hergegangen sey, zur Rede und Verantwortlichkeit gezogen wird. Die Münzmeister wählen sich diese Zeichen, die sie auf den Stempel der von ihnen auszuprägenden Münzen setzen wollen, nach ihrem Belieben; So wählt z. B. einer eine Sonne, oder einen halben Mond; oder einen Stern: ein anderer eine Rose, oder eine andere Blume; ein dritter den Anfangsbuchstaben seines Nahmens. Weil aller dieser Vorsicht ungeachtet ein Münzmeister zu fürchten hat, daß seine wohlausgeprägten Münzsorten, jedoch in geringerm Gehalt und stark verfälscht, selbst unter seinem Münzzeichen, von Falschmünzern nachgemacht werden können; so wird er sich auch noch durch ein anderes Münzzeichen sichern müssen, um unwiderlegbar den Verdacht von sich wälzen zu können, als wären dergleichen verfälschte Münzsorten von ihm an das Tageslicht gefördert worden. — Die römischen großen Buchstaben auf dem Gepräge der Münzen

wie man diese am häufigsten auf dem ältern franz. Gelde findet, bezeichnen die verschiedenen Münzstädte des Münzherrn.

N.

N. Dieses Buchstabens bedienet man sich ebenfalls zu verschiedenen Abkürzungen. So bedeutet N. auf den französischen Thalern die Münzstadt Montpellier, wo sie ausgeprägt worden sind. — N. oder Nō. auch Nro. in Büchern, Rechnungen und Verzeichnissen heißt so viel: als Numero, Nummer, (so und so viel an der Zahl). Wenn vor einem Zu- oder Geschlechtsnamen N. N. stehet, so bedeutet das: Nomen nescio, d. i. den Vornamen weiß ich nicht. — N. M. auf den Münzen h. nova moneta d. i. neue Münze. — N. C. oder $\frac{C}{N}$ beym Buchhalten nostro conto, d. i.: auf unsere Rechnung. N. B. auch NB. h nota bene d. i. wohl gemerkt! N. $\frac{2}{3}$ auch N. $\frac{2}{3}$ h. neue zwey Drittel Stücken. Nto., h. netto (s. u. netto). N℔. netto Pfund.

Nach oder auf Belieben, heißt in der Sprache des Wechselgeschäfts, daß der Inhaber eines Wechsels oder einer Anweisung, in welchem dieser Ausdruck, aber keine bestimmte Zahlungsfrist befindlich ist, solchen Wechsel erheben könne, wie er wolle und wenn es ihm gefällig sey. Auch muß der Bezogene, sobald ihm dieser Wechselbrief präsentirt (vorgezeigt) und von ihm acceptirt worden ist, darauf entweder sogleich, oder längstens binnen 24 Stunden Zahlung leisten. Bey solchen Wechselbriefen gelten keine Respecttage und werden auf dieselbe Weise, wie die Wechselbriefe, die „nach Sicht“ ausgestellt sind, behandelt.

Nach Dato, heißt in Wechselbriefen die bestimmte Zwischenfrist der Zahlungszeit von dem Tage an gerechnet, von welchem der Wechselbrief ausgestellt worden ist, bis zu dem Tage, an welchem er ausgezahlt werden soll. Ob diese bestimmt Frist zwischen

dem Ausstellungs- und Zahltage, von dem Tage der Ausstellung an, oder erst vom Tage darauf, zu rechnen und zu zählen sey, darüber bestimmt die an jedem Handelsorte eingeführte Wechselordnung.

Nachmahnungs-Recht, ist in Hamburg das Recht der Gläubiger, ihren Schuldner, wenn sie bey dessen Concurs verloren haben, dieser sich aber aufs neue etablirt und glückliche Geschäfte macht, nach einer Zeit von 5 Jahren seines neuen Etablissements mit Strenge anhalten zu dürfen, daß er sie völlig befriedige. Es ist ihnen so gar erlaubt, während dieser Zeit ein wachsames Auge auf ihn zu haben, und wenn er sich des Verdachts eines verschwenderischen Aufwands schuldig macht, ihn vor den Richter zur Verantwortung ziehen zu können. Ist er nicht im Stande, den Gläubiger nach den ersten fünf Jahren völlig zu befriedigen, so kann dieser ihn nach anderweitigen fünf Jahren, wiederholt zu seiner Schuldigkeit anhalten, und damit von fünf zu fünf Jahren fortfahren, bis seine Schuldforderung ganz getilget ist. Falliten, welche ihren Gläubigern für Wechselschulden 40 pC. und für die hypothekarischen Schulden 60 — 80 pC. geben können, sind dem Nachmahnungsrechte; so wie auch diejenigen Falliten, welche der Vorwurf des Leichtsinns nicht treffen kann, und deren Unglück einzig unvorhergesehenen widrigen Zufällen zugeschrieben werden darf, nicht unterworfen.

Nach oder auch auf Sicht, a Vista, ist der bey Wechselbriefen gewöhnliche Ausdruck, wenn der Aussteller eines Wechsels will, daß der Inhaber desselben von dem Bezogenen die Zahlung, nach seiner Bequemlichkeit, schneller oder später, erheben soll; denn an demselben Tage, als ein solcher Wechselbrief dem Bezogenen vorgezeigt (präsentirt) und von diesem angenommen wird, muß dieser entweder gleich und bey der Acceptation, oder längstens binnen 24 Stunden, Zahlung leisten. Es stehet zwar dem **Vorzeiger**

oder Präsentanten frey, dem Acceptanten einige Verzugs-Tage zu gestatten; doch kann dieses nur auf des Vorzeigers eigene Gefahr geschehen. Steht im Wechselbriefe eine bestimmte Zeit, z. B. vier Wochen nach Sicht; so muß an demselben Tage, wo diese Frist abläuft, die Zahlung geleistet werden. Die an dem Handelsorte, wo sich der Bezogene bey der Acceptation befindet, übliche Wechselordnung bestimmt, ob der Tag der Ausstellung des Wechsels zu den Tagen der Zwischenfrist mitgezählt oder ob erst mit dem Tage nach dem Ausstellungstage der Anfang der Zähltage gemacht werden soll. Kurze Sicht, oder kurzsichtige Wechselbriefe heißen solche, welchen höchstens 14 Tage; lange Sicht oder langsichtige Wechsel aber solche, welchen höchstens zwey Monate Vergünstigung zugestanden wird. Diese Wechselbriefe können zu jeder Zeit zur Zahlung präsentirt werden, der Verfalltag mag ein Sonn-Fest-— oder Werktag (Werkeltag) seyn.

Nachtage, Respect-Tage; Discretions-Tage (s. Discretions-Tage.)

Navigations-(Schiffahrts) Acte, ist die bekannte, die Schiffahrt betreffende, den fremden Kauffahrern so nachtheilig gewordene Parlamentsacte *) (Parlamentsschluß) Großbritaniens.

*) Parlamentsacte, auch blos nur Acte heißen die Parlaments-Schlüsse in England. Sie werden nach den Bills abgeschlossen, sobald diese durch die königliche Einwilligung bestätiget worden sind. Bill heißt jeder gemachte Entwurf eines neuen Gesetzes, wozu jedes Parlamentsglied Vorschläge thun kann. Diese müssen aber schriftlich abgefaßt werden. Die Bill muß sowol im Ober- als auch im Unterhause des Parlaments drey Mal an drey verschiedenen Tagen abgelesen und gebilliget werden, ehe man sie dem Könige vorlegen soll. Beyde Häuser schicken sich ihre Bills (Vorschläge und die Prüfung derselben) zu. Wird die Bill angenommen, so drückt man sich nach dem einmal aufgenommenen Ausdruck der deutschen Zeitungsschreiber aus: sie sey passirt, durchgegangen, und im Gegenfall: sie sey verworfen worden. Können

Schon legte die Königin Elisabeth den Grund zu derselben, und Carl II. bestätigte sie 1661. Vorzüglich aber erweiterte solche der jetzt regierende König Georg III. 1786 und 87 in seinem sechs und sieben und zwanzigsten Regierungsjahre. Vermöge dieser Parlaments-Verordnung darf kein fremdes Schiff nach den brittischen Häfen Güter führen, wenn solche nicht Producte desjenigen Landes sind, worin das Schiff ausgerüstet und gebaut worden ist; brittische Waaren dürfen dagegen auf keinem Schiffe ausgeführt werden, wenn solches nicht in den brittischen Staaten gebaut ist; auch müssen der Capitain, nebst der zu dem Schiffe gehörigen Mannschaft zwey Drittel geborner oder naturalisirter Britten seyn. Ein fremdes Schiff darf also nie auf Rückfracht rechnen, da hingegen brittische Schiffe von fremden Ländern doppelte Fracht gewinnen. Wie allgemein drückend diese Navigationsacte Großbritaniens für den Handel der Nicht-Britten seyn muß, ist leicht abzusehen, indem sie nach einer verschleyerten, aber darum doch noch deutlich genug zu erkennenden Handelspolitik, die mehr von der Eifersucht und dem Geitz, als von der Klugheit geleitet seyn mag, einzig nur den eigenen Vortheil und in gleichem Grade den Nachtheil der übrigen handelnden Reiche und Länder durch dieses, einer Hafensperrung nicht unähnliche Verfahren zu beabsichtigen scheint, und einen sehr hohen Grad von Despotismus verräth, welchem entgegen zu wirken, die übrigen Seemächte zeither theils nicht Kräfte genug zu haben glaubten, theils nicht Enthusiasmus genug zeigten, — und also eine glücklichere Umgestaltung der Dinge der Zeit überlassen bleiben muß, welche oft schneller, als

beyde Häuser des Parlaments nicht unter einander eins werden, so sucht eine Commission, (Committee ist der Ausdruck der Engländer) die einander entgegen sträubenden Partheyen des Ober- und Unterhauses zu vergleichen.

man erwarten konnte, das was unmöglich schien, zur Möglichkeit zu machen wußte.

Natte, so viel als Matte, ein aus Stroh, Rohr, Schilf oder Pflanzen gefertigtes Gewebe, dessen man sich zum Einpacken gewisser Waaren bedienet.

Naturalisiren, heißt einen Fremden unter die Landeseingebornen Einwohner und Unterthanen aufnehmen und ihm dieselben Gerechtigkeiten, Vortheile und Freyheiten verleihen, welche die Eingebornen des Landes genießen.

Naufahrt, wird bey der Schiffahrt auf der Donau die Fahrt den Strom hinunter von Ulm bis nach Ungarn; hingegen die Fahrt den Strom hinauf, der Gegentrieb genennt. Bey letzterer wird das Schiff durch Pferde am Ufer hinaufgezogen. Der Weg, der dabey genommen wird, heißt der Hufschlag.

Neben-Adresse, ein Beyzettel; Adresse auf den Nothfall; Noth-Adresse. S. o. Adreßzettelchen.

Neben-Handlung, eine Handlung, welche außer den Artikeln, die ihren Haupt- und vorzüglichsten Handel ausmacht, auch noch eine andere zugleich mit Nebenartikeln führt.

Negociren, 1) überhaupt Geschäfte machen; 2) Gelder aufnehmen; 3) Wechsel einkaufen.

Negotiation, die Unterhandlung in Handels-Geschäften und andern dergleichen Angelegenheiten.

Negoz, Geschäfte.

Netto, wird in der Handlungssprache in verschiedener Beziehung gebraucht. 1) Bedeutet es das Gewicht einer Waare ohne Emballage, wovon dann das Gegentheil brutto, sporco ist. Siehe Brutto und Sporco. 2) In Rechnungen, wenn der Betrag eine runde Summe macht, die rein aufgeht ohne Brüche 2c. 3) Beym Buchhandel der reine Ver-

lags-Preis eines Buchs, ohne den Rabatt mit zu rechnen, welcher gewöhnlich im Buchhandel Statt findet.

Netto provenu, der **reine Ertrag**, welchen die Gegenstände des Handels dann noch übrig lassen, wenn alle Auslagen und Kosten von einer verkauften Waare abgezogen worden sind und worüber der Kaufmann alsdann als eigentlichen Gewinn gebieten kann.

Neutral seyn, d. keiner von zwey streitenden Parteyen beytreten; sich nicht **thätig** in ihre Streitigkeiten mischen.

Neutralität, d. die Erklärung eines Fürsten an zwey kriegführende Mächte, daß er an ihren Feindseligkeiten, weder auf des einen, noch des andern Seite, Theil nehmen und beyder Theile Freund bleiben wolle.

Neutralität (bewaffnete), ward bey Gelegenheit des englisch amerikanischen (englisch-französischen) Kriegs 1780 auf Veranlassung der rußischen Kaiserin Katharina II., in Verbindung mit mehrern Mächten, errichtet, von welchen Dänemark und Schweden die ersten waren, die solcher beytraten, und welchen bald darauf Oestreich, Schweden, Preußen, Holland, Portugal und Neapel nachfolgten. Die Hauptpunkte dieser Verbindung zu einer bewaffneten Neutralität zur See waren folgende: daß 1) alle neutrale Schiffe von einem Hafen zum andern und an den Küsten der kriegführenden Mächte sicher fahren; 2) alle den Unterthanen dieser Mächte angehörige Waaren auf neutralen Schiffen frey und ungehindert bleiben sollen, die Artikel ausgenommen, welche zur eigentlichen Kriegsmunition gehören, so wie alle Arten Waffengewehre, ingleichen Montirungsstücken u. s. w.; daß 3) ein Hafen nur dann für blokirt angesehen werden soll, wenn feindliche

Schiffe so nahe davor liegen, daß sie das Einlaufen verhindern können; 4) daß man dieses System zur See mit bewaffneter Hand und gemeinschaftlichem Beystand behaupten wolle.

Niederlage, h. 1) der Platz, worin ein Kaufmann seine vorräthigen Waaren aufbewahrt; 2) in den Seestädten der sichere und bequeme Ort zum weitern Aufbewahren der Güter. Man nennt einen solchen Ort auch Speicher. 3) Der Ort, an welchem man die Güter oder Waaren vor äußerer Beschädigung sichert; 4) das Recht, etwas an einem Orte niederzulegen; ingleichen die Verbindlichkeit, dieses thun zu müssen. (S. Packhof; Packhaus.)

Niederlagestädte, s. Stapelstädte.

Niederläger, s. Niederlagsverwandte.

Niederlags-Verwandte, nennt man zur Zeit noch in Wien alle Wechselhandlungen und alle Großhändler der protestantischen und jüdischen Nation, welchen man ungestört die Betreibung ihrer Handelsgeschäfte, ingleichen ihnen Feuer und Heerd und offene Gewölber zu halten, verstattet.

Nießbrauch, Nutzung, Nutznießung, der Gebrauch des Ertrags, oder der einstweilen verstattete Genuß einer Sache, ohne daß man dessen beständiger wahrer Eigenthümer sey. Durch diesen einstweiligen Gebrauch einer Sache und des daraus entstehenden Nutzens, ohne daß man die Sache selbst, als wahrer beständiger Eigenthümer besitze, unterscheidet sich der Nießbrauch von der Nutzung eines beständigen Eigenthums und ist daher mit diesem nicht zu verwechseln.

Nota, im kaufmännischen Sinne 1) eine Rechnung über im Einzelnen verkaufte Waaren; 2) ein Auszug aus dem Contobuche von einer offenstehenden Rechnung; 3) Bemerkung, Anzeige, Bericht ꝛc. — Ad notam nehmen, h. sich etwas merken.

Notariats-Instrument, h. die schriftliche Abfassung eines von einem Notarius unter Beyseyn der nöthigen Zeugen gefertigten Documents z. B. in Ehestiftungssachen; Contracten; Protesten u. s. w. welches vor Gericht als ein unwidersprechlicher Beweis von allem, was darin niedergeschrieben stehet, und worüber verhandelt worden, angesehen werden soll.

Notarius, ist der in einem Lande, Staate oder Reiche öffentlich angestellte Rechtsgelehrte, welcher Contracte, Testamente, Ehestiftungen u. s. w. treulich niederzuschreiben und in gehörige glaubwürdige Rechtsform zu bringen, vereidet ist. In Handelsgeschäften wird ein Notarius besonders dazu gebraucht, daß er Wechselproteste im Beyseyn von den dazu nöthigen Zeugen aufnehme; ingleichen gewisse Handschriften vidimire (s. vidimiren) von welchen man das Original oder die Urschrift nicht aus den Händen geben will, sondern nur abschreiben läßt.

Noth-Adresse, Neben-Adresse, Adresse, nennt man einen Nebenwechsel, welchen man einem solchen Wechsel beyfügt, von welchem man fürchtet, daß der Bezogene dafür nicht Zahlung leisten werde. Man trägt in einem solchen Falle einem Dritten auf, daß er, wenn der Bezogene den an ihn gestellten Wechsel nicht acceptire, an dessen Statt Zahlung oder hinlängliche Sicherheit leiste, um den Protest zu verhüten und seine Ehre als Aussteller zu retten.

Noth-Auswurf, h. im Seewesen: 1) die See-Berathschlagung bey drohender Gefahr, ob man die Güter über Bord werfen müsse, oder nicht; 2) die Handlung selbst, wenn es, nach vorhergegangener Berathschlagung über die Gefahr, nöthig befunden wird, die Güter über den Bord werfen zu müssen.

Noth-Hafen, nennt man einen solchen Hafen, wohin ein Schiff seine Reise nicht eigentlich bestimmt hat, und nur durch die Noth gezwungen, einer Ge-

fahr zu entrinnen, in denselben einläuft. Daher der Ausdruck: einen Nothhafen anthun, d. i. zur Zeit der Gefahr in den ersten, besten Hafen einlaufen.

Nothrettung, h. im Seewesen, Schiff und Gut zur Rettung des Lebens oder der Freiheit verlassen, aufoder übergeben müssen.

Notificationsschreiben, **Circulare**, **Oblatorien**, sind gleichlautende, **geschriebene**, oder auch um sich des öftern Abschreibens derselben zu überheben, **gedruckte** Umlaufsbriefe, worin ein Kaufmann, sowol nahen, als entfernten Kaufleuten eine Nachricht mittheilt, welche er zur schnellen Bekanntmachung zu bringen wünscht. Insonderheit benennt man solche Briefe damit, wodurch sich ein Kaufmann seinen Handelsfreunden bey seinem Etablissement empfiehlt; oder ein schon bekanntes Handelshaus, eine Hauptveränderung seiner Handlung, oder sonst eine wichtige Unternehmung, die zur allgemeinen Wissenschaft gelangen soll, durch **Umlaufsbriefe** bekannt macht. Man pflegt jetzt im erstern Falle dergleichen Briefe — Circuläre, und nur im letztern Notificationsschreiben zu benennen. (S. **Circulare**.)

Notirbuch, nennen manche Kaufleute das monatliche Haushaltungs- und Handlungs-Unkostenbuch, worin sie alle Kleinigkeiten aufzuzeichnen pflegen.

Notiren, überhaupt, bemerken, anmerken; 2) bey Wechselgeschäften heißt **notiren**, es auf dem Originalwechsel durch einen Notarius (s. **Notarius**) bemerken lassen, wenn der Bezogene zur Verfallzeit die Valuta eines Wechsels nicht völlig bezahlt hat, wodurch sich der Präsentant, da er diesen Wechsel aus gegründeten Ursachen nicht förmlich hat protestiren lassen, vor allen unangenehmen Vorfällen zu sichern sucht, um sich nicht in Schaden oder sonst unangenehme Vorfälle zu setzen.

Notiz, 1) Nachricht; 2) in Wechselgeschäften der schriftliche Aufsatz, welchen derjenige Mäkler ausstellt, durch den ein Wechsel mit beyderseitiger Contrahen-

ten Genehmigung geschlossen worden, und worin er den Cours zu der Zeit, als dieses Geschäft gemacht wurde; den Tag, an welchem es abgeschlossen worden; ingleichen die Zahlungszeit bemerkt.

O.

Oblatorien, **Circulare**, **Notificationsschreiben**, (s. o. **Circulare** und **Notificationsschreiben**.)

Obligation, h. 1) Verbindlichkeit, z. B. Ich bin ihnen sehr viel Obligation schuldig; 2) eine Schuldverschreibung überhaupt, ein Schuldschein über ein dargeliehenes Kapital; bey Kaufleuten aber eine Schuldverschreibung einer bestimmten Summe, die man für empfangene Waaren schuldig worden ist, worin die Frist bestimmt wird, wenn die Schuld bezahlt werden soll. An manchen Orten kann aus einem dergleichen Schuldscheine die Wechselklage erhoben werden; nur kann man sich nicht nach der Verfallzeit, wie bey den Wechselbriefen, sogleich, ohne daß der Schuldner zuvor vor das Gericht gefordert worden, an die Person desselben halten und ihn zur Verhaftung bringen lassen. Dergleichen Schuldscheine nennt man **Handelsobligationen**, **Handelsbillets**.

Obligo, h. 1) in der Handelssprache ein Document, worin man sich zu etwas verbindlich macht. 2) eine Bürgschaft.

Observanz, Herkommen, Gewohnheitsrecht. (S. **Usanz**.)

Obsignation, die Versiegelung.

Octroy, (ein niederländisches Wort) h. ein landesherrlicher Vergünstigungs- oder Freybrief, durch welchen einer einzelnen Person sowol, als auch einer Handlungsgesellschaft, die Betreibung gewisser wichtiger Geschäfte ertheilt, und ihr ein bestimmter Alleinhandel, oder ein Monopol (s. **Monopol**) gestattet wird. (S. **Schiffahrtsoctroy**.)

Octroirte Handlung, h. eine solche, welcher Staats-Monopolien vergünstiget werden.

Offene Rechnung, h. jede Rechnung des Hauptbuchs, so lange solche noch nicht abgeschlossen ist.

Offene Rhede, h. bey der Schiffahrt, eine Gegend des Meeres, nahe am Ufer, wo jedes Schiff ankern kann, ohne dabey etwas befürchten zu haben.

Offene Wechsel, so viel als Creditbriefe. (S. Creditbrief.)

Offerte, Anerbieten; Offertenbrief 1) ein Circulare; (s. Circulare) 2) ein Handelsbrief, worin ein Handelsfreund dem andern Waaren, Geschäfte u. s. w. anbietet, und sich damit seiner Aufmerksamkeit empfiehlt.

Omissio, die Weglassung irgend eines Gegenstandes, sie geschehe aus Unkunde oder Vergessenheit. Man bedienet sich dieses Ausdrucks besonders bey Rechnungen; Conto corrente u. s. w. unter der Abkürzung S. e. c. v. o. (Salvo errore calculi vel ommissione) S. error calculi.

Ordinairer Preis, der gewöhnliche Ladenpreis. Diesem ist, besonders im Buchhandel, der netto Preis entgegen gesetzt, welcher der äußerste Werth eines Buchs ist, wobey kein Abzug mehr statt findet, und welcher als baare Zahlung, ohne Büchertausch, behandelt wird.

Ordre, im kaufmännischen Sinne so viel als Auftrag. Z. B. Ich habe Herrn N. N. Ordre ertheilt, für meine Rechnung das oder jenes einzukaufen, zu besorgen. — In Wechselgeschäften aber bedeutet Ordre, eine bestimmte Summe einem Andern übertragen oder anweisen; man mag sich nun dieses Worts im Wechselbriefe selbst oder auf dem Giro bedient haben. Ordre bedeutet also den Auftrag des einen an den andern, etwas bezahlen zu sollen.

Original-Wechsel, h. ein Wechselbrief, welcher in seiner Urschrift, also nicht abschriftlich, vor Gericht gebracht werden muß, wenn aus demselben geklagt werden soll.

Ostindische-Compagnie-Handelsgesellschaft, (holländische, englische, französische, schwedische, dänische.) Im weitläuftigen Verstande bedeutet die ostindische Handlung alle Schiffahrt und alles Gewerbe, das aus Europa durch den Ocean, um das Vorgebürge der guten Hoffnung, nach irgend einen Theil des festen Landes in Asien oder nach den dortigen Inseln getrieben wird. In den ältern Zeiten kannte man nur ein Indien; seit der Zeit aber als die Spanier Amerika entdeckten, nennete man dieses bekannte Indien zum Unterschied Ostindien, da man dem neu erdeckten Erdtheile, ziemlich unschicklich, den Namen Westindien ertheilt hatte. Seit den ältesten Zeiten war Indien die Lockspeise der Kaufleute, da es so große Reichthümer an Gold und Edelsteinen, die herrlichsten Gewürze u. s. w.; auch die schönsten baumwollenen und seidenen Gewebe von den blühendsten Manufacturen gefertiget, besaß, die sich damals vielleicht mehr noch, als jezt durch ihre Feinheit und haltbaren Farben auszeichneten. Die Portugiesen hatten seit dem Anfange des 15ten Jahrhunderts mit unerschütterlichem Eifer die lebhaftesten Unternehmungen gewagt. Endlich gelang es ihnen unter Emanuels Regierung durch Vasco de Gama den neuen Seeweg, und hierdurch 1498 das glückliche Indien zu finden, und nach und nach sogar die Herrschaft darin zu behaupten. Von nun an flossen die Schätze des reichsten Landes der damals bekannten Erde in Lissabon zusammen und alle handelnde Nationen Europens mußten die Erzeugnisse (Producte) der Gewürzinseln und den größten Theil ihrer Seide und Baumwolle von den Portugiesen kaufen. König Emanuel starb 1521 und sein Sohn Johann III. erhielt die Regierung, unter welcher jedoch der Flor der portugiesischen Handlung zu sinken anfing. Philipp II, König von Spanien, und der Schwestersohn Johanns III. drängte sich, da Sebastian, der Nachfolger Johann III. ohne Erben

verstarb,

verstarb, auf Portugals Thron, obgleich die Brudertochter Johann des III. (eine Herzogin von Braganza,) die rechtmäßige Erbin hätte seyn sollen. Dieser seiner Anmaßung strebte zwar der Nationalhaß der Portugiesen mächtig entgegen; allein die Gewalt besiegte, obgleich unter vielem Blutvergießen, das Recht. Philipp erreichte seinen Zweck und vereinigte 1580 Portugal mit Spanien. England und die Niederlande führten mit Spanien Krieg, und Philipp rächte sich an ihnen; unterbrach nun den Handel, den die Engländer und Niederländer zeither mit den Portugiesen getrieben hatten, und der jetzt einzig unter seiner Macht stand. Die allgemeine Verlegenheit, in welcher sich die Holländer durch dieses Verbot versetzt sahen, befeuerte sie zu dem Entschluß, selbst nach Ostindien zu schiffen und ihre Handelsbedürfnisse aus der ersten Hand zu ziehen. 1592 rüsteten einige seeländische Kaufleute in dieser Absicht zwey Handelsschiffe aus, und wollten einen Weg, längs den tartarischen Küsten, nach China suchen, welches ihnen aber nicht gelang. Sie schickten abermals andere 4 Schiffe aus, die jedoch den bekannteren Weg um Afrika einschlugen; aber auch bey dieser Fahrt erreichten sie die Vortheile bey weitem nicht alle, die sie gewünscht hatten. Sie ließen sich jedoch durch diesen mißlungenen Versuch nicht abschrecken, errichteten unter sich und durch die thätigste Unterstützung mehrerer reicher Handelshäuser in Amsterdam eine Compagnie, schickten nochmals 8 Schiffe nach Ostindien, und diese kehrten endlich mit bedeutenden Vortheilen für die Unternehmer zurück. Diese höchst angenehme Erscheinung veranlaßte die Generalstaaten *), daß sie nun im Jahr 1602 den Grund zu der in der Handelsgeschichte so merkwürdigen ostindischen Compagnie legten. Der große Gewinn, welchen nur erst einige unter sich verbundene Handlungshäuser bey dieser

*) Die Deputirten der bekannten sieben Provinzen, welche ehedem die vereinigten Niederlande ausmachten.

Unternehmung gemacht hatten, erweckte den allgemeinen Geist; noch mehr aber der Beschluß und die Erklärung der Generalstaaten, daß fernerhin allen Partikular-Käufleuten, welche der Generalcompagnie nicht beytreten wollten, der Handel vom Vorgebirge der guten Hoffnung bis an das äußerste Ende von China aufs strengste verboten seyn solle. Diese von den Generalstaaten errichtete Compagnie schoß ein Kapital von 6,440200 Gulden zusammen, und rüstete 2 Flotten, eine von 14, die andere von 13 Schiffen aus. Ihre Unternehmung glückte dergestalt, daß sie schon im Jahre 1610 den Theilnehmern an der Compagnie 75 und bald darauf 50 pC. Gewinn austheilen konnte. Das Hauptcomtoir war in Batavia, wo der holländische Gouverneur residirte. Seit der Zeit (1795), als sich die Franzosen der vereinigten Niederlande bemächtigten, diese in eine batavische Republik verwandelten, die alte Ordnung der Dinge einer neuen Constitution (1798) unterworfen würde, und sich überdies auch noch die meisten Besitzungen der ostindischen Compagnie in den Händen der Engländer befanden, ist solche gegenwärtig als aufgehoben anzusehen. — Auch errichtete Kaiser Carl VI. (1722) in der Stadt Ostende, als Herr der Niederlande, eine ostindische Compagnie, welche Anfangs die besten Aussichten zu einer glücklichen Unternehmung gab. Er mußte solche aber 1732 wieder aufgeben, da Frankreich, Großbritannien und die vereinigten Niederlande die größten Bewegungen dagegen machten.

Die ungeheuern Reichthümer, welche sich die ehemalige holländisch-Ostindische Compagnie durch ihre wichtigen Unternehmungen erworben hatte, machten die übrigen europäischen Nationen aufmerksam, und der schnelle Wachsthum derselben an Macht und Vermögen reitzte sie zur Eifersucht und zu einer gleichthätigen Nacheiferung. Die Engländer waren die ersten, welche diesen gebahnten Weg einzu-

schlagen versuchten. Im Jahr 1600 ertheilte die Königin Elisabeth einigen englischen Kaufleuten unter dem Namen der „Gesellschaft der londonischen Kaufleute in Indien“ das Patent (einen ausschließenden Freyheitsbrief) auf 15 Jahre. Das erste Kapital dieser Gesellschaft zur Grundlegung ihres Unternehmens betrug 72000 Pfund Sterling, das sie im Jahr 1698 auf 700000 Pfund verstärkte, wobey sie jedoch den glücklichen Erfolg nicht einerntete, den sie gewünscht hatte. Besonders bekamen die Sachen eine mißliche Wendung, als König Wilhelm III. eine zweyte ostindische Compagnie mit einem Fond von zwey Millionen Pfund errichtete, die er jedoch 1701 mit der frühern zu einem gemeinschaftlichen Zweck vereinigte. Sie setzte sich nun auf der bengalischen Küste fest, und ist nach vielen mit der französischen ostindischen Gesellschaft, die daselbst ihren Hauptsitz hatte, geführten Kriegen zu einer Höhe gediehen, die ihr den ersten Rang gibt. Diese Compagnie ist auf ein Darlehn an die Krone gegründet, das in 32000 Actien, jede zu 100 Pfund Sterling eingetheilt ist und der indische Stock genennt wird. Sie hat ebenfalls Souverainitätsrechte, wie ehemals die ostindische Compagnie und treibt ihren Handel an sämmtlichen Küsten von Asien. Die Besitzungen der Engländer in Ostindien gehören eigentlich dieser englisch-ostindischen Gesellschaft unter großbritannischer Hoheit und sind in die 4 Präsidentschaften, Bengalen, Madras, Bombay und Bencoolen eingetheilt, wovon jede eine besondere Regierung und einen Gouverneur hat, die sämmtlich unter einem gemeinschaftlichen Gouverneur stehen, welcher in Calcutta residirt und von den Directoren der Compagnie gesetzt wird.

Die glückliche Lage Frankreichs zum Seehandel veranlaßte Heinrich IV, König von Frankreich, den ganzen Handel der ostindischen Compagnie an sich zu ziehen, welche von 1615 — 1664 Europens Handel bey-

nahe ganz in den Händen hatte; doch wollte dieses Unternehmen nicht gelingen. Der Herzog Regent errichtete zur Tilgung der Staatsschulden 1717 eine westindische Compagnie, welche jedoch nur ein Blendwerk war und wozu ihm einzig die Staatspolitik gerathen hatte, um die königlichen Schuldbriefe einzulösen. Er vereinigte diese mit der ostindischen, und nun bekam letztere gleichsam ein neues Leben, da erstere schon 1721 ein trauriges Ende nahm. Der Krieg mit den Engländern (1755) versetzte ihr aber einen neuen Stoß, und 1769 ward ihr Freyheitsbrief (das ausschließende Recht nach Indien zu handeln) aufgehoben, und dagegen wurde diese Handelsfreyheit allen Franzosen erlaubt. Die Compagnie verkaufte ihre Besitzungen an den König, welcher über 29 Millionen Livres dafür zu bezahlen übernahm. 1783 wurde eine neue ostindische Compagnie errichtet; diese wurde aber schon 1790 wieder aufgehoben und der Handel nach Indien von der damaligen Nationalversammlung allgemein frey gegeben. (Vergleiche o. Handlungsgesellschaft S. 146.)

Auch die beyden nordischen Mächte Dänemark und Schweden richteten ihr Augenmerk auf den ostindischen Handel. Schon Christian, König von Dänemark, ertheilte dieserhalb 1616 einer Gesellschaft Kaufleute den Freyheitsbrief, und 1732 bestätigte Christian VI. eine neue Gesellschaft. (S. o. Handlungsgesellschaft S. 145. 146.)

In Schweden errichtete Gustav Adolph 1626 eine allgemeine Handlungsgesellschaft, welche aber wegen der Kriege, in welche Schweden verwickelt war, nicht aufkommen konnte. Im Jahr 1731 wurde in Ostende wie oben bey Carls VI. Unternehmung erwähnt worden ist, die ostindische Gesellschaft aufgehoben, und dieß hielt die damalige schwedische Regierung für einen sehr günstigen Zeitpunkt, unter glücklichern Aussichten, als die vorigen gewesen waren, eine neue Gesellschaft zu stiften, die sich

aber erst 1751 die schwedische ostindische Compagnie nannte. Sie that in 24 Jahren 67 Reisen, worunter 56 glücklich ausfielen. 1766 trat eine neue an die Stelle der alten Compagnie, welche ihren Sitz in Gothenburg hat.

P.

P. p. P. p. bedeutet als Abkürzungszeichen 1) P. auf den französischen Münzen die Münzstadt Dijon; auf den kleinen Spänen aber, womit der Rigaer Hanf bezeichnet wird, den Paßhanf. 2) p. — pagina, die Seitenzahl eines beschriebenen oder gedruckten Buchs. 3) p. — publicus, öffentlicher, z. B. N. P. notarius publicus, öffentlicher, vereideter Notar; 4) p. mit dem großen C. pC. (fürs Hundert); p. m. pro mille (fürs Tausend;) ferner auch p. C. per (für den) Centner; 5) p. occ. (per occasionem) mit Gelegenheit, auf dem Briefumschlage oder der äußern Briefaufschrift, zum Unterschied, daß der Brief nicht durch die öffentliche Post, nicht durch einen Fuhrmann oder Boten, sondern durch freundschaftliche Gelegenheit, oder sonst durch einen Bekannten besorgt worden sey. P. ami; par ami, durch einen Freund. p. Couv. durch Einschluß. 6) P. M. pro Memoria, wird statt der gewöhnlichen Titulaturen auf ein an die Obrigkeit, oder an einen Vorgesetzten gerichtetes Schreiben, oder über einen andern schriftlichen Aufsatz gesetzt, worin man einen Bericht zu erstatten, eine Anzeige zu machen, oder ein Ansuchen vorzutragen hat, wenn anders eine solche Abkürzung, zur Vermeidung aller Umständlichkeiten, genehmiget und eingeführt worden ist. Man setzt nach den Verhältnissen zu dem P. M. noch die Beywörter „gehorsamstes oder unterthänigstes" um damit seine schuldige Achtung oder Ehrfurcht an den Tag zu legen. 7) P. P. praemissis praemittendis (mit Vorbeygehung aller Titulaturen); ebenfalls

eine Abkürzung zur Vermeidung der Titulaturen; doch darf man sich dieser nicht in Schreiben und schriftlichen Aufsätzen an Vornehme oder Vorgesetzte bedienen. Gewöhnlich braucht sie der Vornehme oder der Vorgesetzte gegen seine Untergebenen. Wollte sie ein Freund in einem traulichen Briefe an einen Freund als Ueberschrift brauchen, so dürfte es fast eine Verletzung der schuldigen Achtung scheinen. 8) P. S. Post scriptum (Nachschrift eines Briefs), wodurch man, was man im Briefe selbst vergessen hat, nachholen will. Nur in Briefen an Freunde wird eine solche Nachschrift vergünstiget; gegen Vornehme darf man sich solche schlechterdings nicht erlauben.

Packetboth, Packetboot, Packboot, ein geschwind segelndes, von dem Staat unterhaltenes Fahrzeug, das zur See die Stelle der Post vertritt, indem es regelmäßig zu bestimmten Zeiten Personen, Briefe und Packete von einem Orte zum andern führt.

Packhof, heißt in Handelsstädten das öffentliche Gebäude, wohin alle eingehende Güter und Waaren, es mögen solche durch Fuhrleute, Schiffer oder durch die Post eingebracht werden, zur Versiegelung (Plombirung) oder genauen Untersuchung so lange niedergelegt werden müssen, bis von solchen alle Zölle und Abgaben entrichtet worden sind, und sodann erst an ihre Behörde abgeliefert werden.

Paciscenten, Parteien, die sich mit einander vergleichen.

Pacisciren, einen Vertrag errichten, sich vergleichen.

Pacotille, h. (vorzüglich in den ital. Seehandlungsstädten) diejenigen Waaren, welche der Schiffer auf seine eigene Rechnung mitnehmen und an dem Ausladungs-Orte öffentlich verkaufen darf. An Orten, wo kein Packhof ist, vertritt die Stadtwage dessen Stelle.

Pagament, h. 1) im Münzwesen alle auf landesherrlichen Befehl zum Umschmelzen eingewechselte Münzsorten, um solche nach dem dermaligen Münzfuß in der landesherrlichen Münze vermünzen zu lassen; ingleichen alles in einen Klumpen aus Gekrätz (dem Abgang beym Ausmünzen) zusammen geschmolzene Gold oder Silber von verschiedenem Gehalt. 2) Im Handel drückt Pagament 1. die baare Zahlung, besonders bey dem Amsterdamer Handel, aus, wobey gewöhnlich eine Kürzung von einem oder mehr Procenten Statt findet; 2. verschiedene Sorten von Scheidemünzen, womit man eine Zahlung, die keine runde Summe hat, auszugleichen sucht.

Papiergeld, dient als Stellvertreter des baaren Geldes, und ist theils durch den Geldmangel, theils aber auch durch das Steigen der Handlung und des vermehrten Reichthums, welcher fast ungeheure Zahlungen herbeyführte, entstanden, wobey, wenn solche in klingender Münze geleistet werden sollten, große Unbequemlichkeiten und ein nachtheiliger Aufenthalt in den Geschäften erzeugt werden mußte. Da jedoch ein großer Unterschied zwischen dem Papiergelde obwaltet, der aus dessen Natur selbst hervorgehet; so hat man es zeither in eigentliches und in uneigentliches eingetheilt. Unter letzterem verstehet man solche Papiere, deren Aussteller und Inhaber nur Privatpersonen sind, die ein so weit umfassendes Ansehen nicht haben, daß ihre ausgestellten Handschriften dem baaren Gelde gleich geachtet, und im einheimischen Staate sowol, als im fremden, beym Handel für ein allgemeines Tauschmittel gehalten werden könnten. Zu solchem uneigentlichen Papiergelde gehören alle Handelsbillets (s. v. Obligation); Wechsel, Assignationen, Geldbriefe u. s. w. Eigentliches Papiergeld ist aber solches, das vom Staate an die Stelle des baaren Geldes zum Dienste der Handlung bewilliget und verordnet,

durch das öffentliche Ansehen erhalten und durch die Mitwirkung (Concurrenz) der Kaufleute unter Gewährleistung der Landeshoheit, oder des Volks und seiner Nationalreichthümer, in Umlauf gebracht wird. Dahin gehören z. B. Banknoten, Actien, Staatsobligationen, Bankassignationen; in Chursachsen die Cassenbillets, Steuerscheine u. s. w. Diesem nach unterscheidet sich das eigentliche Papiergeld von dem uneigentlichen dadurch, daß der Inhaber des ersteren dasselbe, weil für solches zu jeder Zeit eine bereite Casse durch den begründeten öffentlichen Fond offen stehet, in Geld umsetzen kann, wenn er will. Da das uneigentliche Papiergeld sich einzig nur auf den Privat- nicht auf den allgemeinen Credit erstreckt, so gilt ein Wechselbrief zwar im Handel unter den Kaufleuten für baare Zahlung, aber er circulirt nur geachtet unter den untereinander bekannten Handelshäusern. Dagegen gilt ein Bancozettel, eine Bankobligation, ein sächsischer Steuerschein oder ein Cassenbillet in dem ganzen Lande für baares Geld und wird von Jedermann dafür angenommen, weil das Land dafür garantirt hat. Für den Wechselbrief eines Privatmannes kann aber keine so bestimmte Sicherheit Statt haben.

Paraphernal-Güter, heißen in den Rechten diejenigen Güter, welche die Weiber ihren Männern außer ihrem Heurathsgut zubringen.

par avance, (ital. d'avanzo) s. avance.

Parere, ein kaufmännisches Gutachten, welches sowol die Kaufleute untereinander, als auch oft die Gerichtspflege über einen verworrenen streitigen Handelsfall einzuholen pflegt, besonders wenn dieser nicht einzig aus den bürgerlichen Gesetzen, sondern aus gewissen Handelsusanzen (Handlungsgewohnheiten) beurtheilt werden muß, um darüber ein gerechtes Urtheil abfassen zu können. Man holt öfters über einen einzigen wichtigen streitigen Handlungs-

vorfall mehrere Parere von verschiedenen großen Handelsstädten ein.

Pari, h. die völlige Gleichheit des Werths zwey verschiedener Münzen oder ihres innern Gehalts an feinem Golde oder Silber. Dem Pari ist das Aufgeld (Agio) entgegen gesetzt. Das Pari ist viererley Art; die erste hält die Gleichheit der Rechnungsmünzen gegen einander; die zweyte berechnet die Gleichheit des Wechselcourses nach dem Auslande; die dritte berechnet das sogenannte scharfe Pari, wobey der Preis des Goldes und des Silbers zu dem Wechselpari einer auswärtigen Münze bestimmt werden muß; und die vierte, wenn man nach den neuern Courszetteln zweyer Wechselplätze, entweder nach dem Preis der Wechselbriefe oder der Münzsorten das Pari, oder den verhältnißmäßigen Preis eines dritten Orts suchen muß.

Part, Antheil. In der Schiffersprache heißt Schiffs-Part derjenige Antheil an dem Eigenthumsrechte eines Schiffs, welcher jedem Reeder nach der Summe zugehört, die er zur Erbauung desselben hergegeben hat.

Particulair-Acceptation, h. in Wechselsachen eine solche, wenn der Acceptant (Bezogene) nicht die Zahlung der ganzen, sondern nur einen Theil der Wechselsumme übernimmt und wegen der übrigen Summe Wechselprotest einlegt.

Particulair-Haverey, heißt derjenige Seeschaden, der durch des Schiffers Selbstverschuldung dem Schiffe erwachsen ist und wodurch dem Schiffer die Kosten zufallen. Entstehet hingegen ein Schade durch eine innere Verderbniß der Waaren, oder durch zufälliges Eindringen des Wassers an den Gütern, so fallen diese Kosten zugleich nebst den Zöllen und Umgeldern, als eine Particulair-Haverey, den Waaren zur Last und werden nicht zur eigentlichen Haverey gerechnet.

Partirerey, Schleichhandel. Ein Partirer, ein Schleichhändler.

Paschen, Schleichhandel treiben.

Passato, — verflossen, und wird bey der Bestimmung oder Angabe der nächst verflossenen Zeit, jedoch nur noch von Kaufleuten gebraucht, welche in ihrer Bildung nicht mit der Zeit fortgegangen sind und immer noch statt: verfloßnen Monats oder Jahrs ihr „passato“ in den Briefen aufführen.

Passatwinde, h. bey der Schiffahrt: beständige Winde, welche auf gewissen Seen, Küsten u. s. w. zu gewisser Jahreszeit anhaltend wehen. So nennt man z. B. den Ostwind, welcher um die Zeit der Monate April und May von den Inseln gegen Amerika wehet, einen Passatwind.

Passe port (Paßport) ein Paß, ein Sicher- Geleitsbrief, welcher sowol zu Lande, als zu Wasser von den Civil- oder Militairobrigkeiten den Reisenden ertheilt wird, daß sie ungehindert ihren Weg fortsetzen können.

Passirgewicht, h. bey den goldenen Münzsorten ein etwas leichteres, als dasjenige Gewicht, nach welchem solche eigentlich geprägt worden sind. Jedoch ist die Zahl der Asse bestimmt, welche man vergünstiget, ehe man sie unter die leichten rechnet. So beträgt diese Vergünstigung z. B. bey Friedrichs- Carl- Augustd'ors 3 — 4 holl. As; bey Ducaten aber nur 2 — 3 As.

Passivhandel, nennt man denjenigen Handel, welcher mehr Waaren in ein Land ein- als ausführt; oder: wenn eine Nation einer andern nicht nur diejenigen Erzeugnisse, woran sie selbst Ueberfluß hat, zuführt, sondern von solcher ebenfalls deren Landes-Producte einhandelt, oder eintauscht.

Passivschulden, sind Forderungen, die man an uns zu machen hat, und die man zu tilgen verbunden ist.

Payement, (l. Paejemang) die Zahlungsfrist in der Messe in Lyon; s. Pagament.

Pelleterie, der Rauchwaaren- oder Pelzhandel.

Penny-Post, ist in dem großen, weitläuftigen London die zur Bequemlichkeit und zur Erleichterung der Geschäfte angelegte Post, welche nicht nur täglich von einem Ende der Stadt zum andern, sondern auch noch in dem Umbezirk der Stadt von zehn Meilen weit geht, und mit welcher Jedermann für den wohlfeilen Preis von 1 Penny (6 Pf.) Briefe, auch Pakete, wenn solche nicht über 1 Pfund schwer sind, besorgen lassen kann.

Peremtorie, einmal für alle Mal, ohne eine weitere Fristgestattung.

Peremtorischer Termin, ist ein solcher Termin, nach dessen Ablauf ein Proceß für unwiderruflich entschieden geachtet wird.

Perte, s. Wechselverlust.

Pertinenzstücke, werden alle einzelne Dinge genannt, welche zur Vollständigkeit eines Ganzen gehören.

Peso, Gewicht. Al peso etwas wiegen, heißt besonders bey Zahlungen, die Goldmünzen Stückweise wiegen und jede einzeln prüfen.

Petitorium, wird diejenige Klage genannt, worin man auf das Eigenthum einer Sache Ansprüche macht.

Pfund, (℔); 1) ein Gold-Silber- und Münz-Gewicht, welches 2 Mark oder 16 Unzen, oder 32 Loth hält. Auch zeigt Pf. in Handels- und Wechselgeschäften eine Rechnungsmünze an, die ehemals eine gewisse und bestimmte Anzahl ganz feiner und ohne Zusatz ausgeprägter Gold- Silber- und Kupfermünzen und ganz so viel, als auf ein Pfundgewicht ging, enthalten mußten. Wahrscheinlich ist dieses die älteste Münzrechnung Deutschlands.

Pfund schwarzer Münze, eine Rechnungsmünze in Baiern, welche 5⅗ Gulden in weißer Münze beträgt.

Pilot, ein für gewisse unsichere Gegenden des Meers, der See oder eines Flusses von einem Schiffer, der dieser nicht kundig ist, angenommener Steuermann. Der Lohn, den dieser von dem Schiffer dafür bekommt, h. Pilotage (l. Pilotahsche). S. Lothse.

Pipe, ein langes, schmales Gefäß, worin flüssige Dinge z. B. Oel oder Wein u. s. w. aufbewahrt und versendet werden.

Placat, ein obrigkeitlicher Anschlag, worin etwas bekannt gemacht wird.

Plockpenning, auch Blockpenning, heißt bey den öffentlichen Auctionen in Holland ein gewisses Geld, was bey jedem Gebot dem Meistbietenden als ein Anreitzungsmittel auf die Hand gegeben wird.

Plombiren, h. 1) etwas mit einem bleyernen Zeichen, oder Stempel versehen, wie dieses z. B. mit gewissen Waaren zur Sicherung geschieht, daß solche wahrhaft inländische sind und dadurch einer geringern Abgabe unterworfen seyn sollen. Diese Besiegelung wird von einem Accisbeamten, oder auch an einigen Orten von der Ortsgerichtsbarkeit besorgt. 2) etwas entweder mit Bley oder einem andern Siegel von sogenanntem Visitatorwachs dergestalt versiegeln, daß man es ohne Verletzung des Siegels nicht öffnen kann. Dieses geschieht vorzüglich in solchen Ländern, wo man alles, was ein Reisender bey sich führt, z. B. Coffer u. s. w. wegen der Accise, Mauthen und Contrebandgesetze genau untersucht (visitirt).

Police, (l. Polise) die Versicherungsschrift über einen Assecuranzvertrag. S. o. Assecuranz-Police.

Postdatiren, das Datum vorsätzlich später ansezzen, als man etwas geschrieben hat. Dieses ist dem antedatiren entgegen gesetzt, welches das Datum früher setzen heißt. Beydes ist bey Wechsel- und andern wichtigen Papieren verboten, weil daraus oft unvorhergesehene Nachtheile entstehen können. Gemeiniglich hat

man nicht alle Mal eine redlich-kluge, sondern öfter die Absicht eines zu erhaltenden Vortheils dabey, welchen man durch den Nachtheil des Andern zu erlangen sucht. Oefter, als man glaubt, wird dieses entdeckt und dann scharf bestraft.

Prahm, Pram, Fähre, ein flaches Fahrzeug, womit man Pferde, Wagen mit ihren Lasten, ingleichen Fußgänger über einen Fluß, der Breite nach, übersetzt; daher Prahmgeld, die Abgabe oder der Lohn genennet wird, welchen man bey einer solchen Ueberfahrt bezahlen muß.

Prahmgeld, (s. o. Pram.)

Präclusivische Frist, wird anberaumt, damit ein Schuldner binnen einer bestimmten Zeit, welche bey Concursangelegenheiten in den öffentlichen Blättern festgesetzt wird, seine habenden Forderungen, jedoch unter dem ausdrücklichen Vorbehalt erweise, daß er im Fall der Weigerung oder Vernachlässigung sodann weiter nicht werde gehört werden.

Präscription, Verjährung.

Präsentant, im Wechselgeschäft, der Vorzeiger, Inhaber eines Wechsels.

Präsentations-Zeit, Präsentations-Tag h. im Wechselgeschäft, die an jedem Meßplatz von der Wechselordnung daselbst gesetzlich vorgeschriebene Zeit oder der Tag, wenn ein Wechselinhaber zur Zeit der Messe seinen Wechsel dem Bezogenen zur Acceptation vorzuzeigen hat.

Prävaliren, 1) mehr gelten, angesehener seyn: 2) in Wechselsachen, seinen Regreß nehmen, sich schadlos halten; ingleichen sich erholen oder bezahlt machen, sich des gethanen Vorschusses wegen, sicher stellen.

Precareyhandel, heißt diejenige Art Handel, wenn unter zwey mit einander Krieg führenden Nationen aller Handelsverkehr verboten und aufgehoben ist und eine von beyden vermittelst einer dritten neutralen Nation handelt, welche zu Erreichung dieses Endzwecks die Namen ihrer Länder

und Städte verleihet. Dieser Handel kann jedoch, wegen der großen Unkosten, die dabey anschwellen müssen, von keinem großen Vortheil seyn; weshalb man auch gewiß zu diesem nie anders, als zur Zeit der höchsten Noth seine Zuflucht nehmen wird.

Preis-Courant, (Waarenpreiszettel) das Verzeichniß von Waaren, wobey zugleich der Preis derselben bemerkt wird.

Pressen der Matrosen, s. o. Matrosen.

Prima-Wechsel. Man pflegt zur Sicherheit einer und derselben Tratte verschiedene sich einander genau gleichlautende Abschriften zu verschiedenen Zeiten abzusenden, um zu verhüten, daß wenn ja eine von ihnen verloren würde, doch die übrigen an den Ort ihrer Bestimmung gelangen. Der erste Wechsel heißt daher der Prima-Wechselbrief, welchem dann ein Secunda (ein zweyter;) ein Tertia-(ein dritter) Wechselbrief nachfolgen kann. Ausführlicher s. u. in der dritten Abtheilung des Rathgebers über Wechselbriefe.

Priorität, das Vorzugsrecht. Prioritätische Schulden sind solche, welche bey der Concurs-Masse den Vorzug vor andern haben.

Prise, bey der Schiffahrt: ein auf der See von bewaffneten Fahrzeugen, und in Seekriegen von den Seeräubern (Capern) erbeutetes Schiff, die alles feindliche Eigenthum als Prise ansiehen. Eine Prise aufbringen bedeutet so viel, als sich eines Schiffs bemächtigen und solches in den Hafen bringen. Wenn ein Kapitain eine Prise aufgebracht hat, so ist er schuldig, der Admiralität davon Rechenschaft zu geben und hat alsdann zu erwarten, ob man solche für eine gute Prise, d. i. für eine rechtmäßige Beute erkläre. Zu einer guten Prise werden alle Waaren und Güter feindlicher Unterthanen gerechnet; ferner alle Contrebande auf neutralen Schiffen z. B. Lebensmittel, Munition, Waffen und Kriegsgeräthschaften, welche nach feindlichen Häfen bestimmt sind. — Eine Prise

hernehmen, d. h. sie dem Feinde wieder abjagen. Eine Prise reclamiren (s. u. reclamiren.)

Proclama, eine öffentliche obrigkeitliche Bekanntmachung.

Pro Cura, die schriftliche Vollmacht eines Kaufmanns, welche er Jemanden ertheilt, um in seinem Namen gewisse Geschäfte zu betreiben.

Prolongiren, die Verfallzeit einer Zahlungsfrist verlängern. Prolongation die Verlängerung der Verfallzeit einer Zahlungsfrist.

Promulgiren, eröffnen, bekannt machen. Ein Gesetz promulgiren — es öffentlich bekannt machen.

Prorogiren, aufschieben, einen Termin weiter hinaussetzen.

Protest, d. h. ein von einem Notarius oder einer andern gültigen Gerichtsperson im Beyseyn von zwey oder drey Zeugen ausgefertigtes Instrument (Urkunde), wodurch der Inhaber eines entweder gar nicht angenommenen, oder zwar wol angenommenen, aber doch nicht bezahlten Wechselbriefs vor allem, aus dieser nicht erfolgten Zahlung entstehenden Schaden, sicher gestellt wird. Der Wechsel kommt mit Protest zurück, d. h. er ist nicht angenommen, nicht bezahlt worden.

Protestiren, einen Wechsel, d. h. sich durch eine gerichtliche schriftliche Urkunde wegen eines nicht bezahlten Wechsels vor allem Nachtheil, der aus dieser nicht erhaltenen Zahlung für den gegenwärtigen Inhaber des Wechselbriefs entstehen könne, sichern.

Provision, die Gebühren, welche ein Kaufmann, der für einen Andern, von welchem er Auftrag hat, gewisse Geschäfte abschließt, besorgt u. s. w. in Rechnung bringt.

Provisorisch, aus Vorsicht; z. B. provisorische Maßregeln, Maßregeln, welche man aus Vorsicht wählt.

Punctation, der erste Entwurf der Bedingungen, unter welchen ein Contract geschlossen worden ist, welchem aber noch alle Formalien fehlen und daher auch die Gültigkeit eines förmlichen Contracts nicht haben kann.

Q.

Q. auf französischen Münzen deutet die Münzstadt Narbonne an.

Quarantaine, heißt diejenige vierzigtägige Reinigungszeit, welche alle Schiffe mit ihrer Mannschaft und geladenen Gütern, in so fern sie aus Gegenden kommen, wo ansteckende Seuchen herrschen, auf der See oder an der Mündung eines Flusses aushalten müssen, ehe sie in den Hafen einlaufen dürfen. Ist man überzeugt, daß ein Schiff nicht aus solchen verdächtigen Gegenden komme und eine Fortpflanzung ansteckender Krankheiten nicht zu befürchten sey, so wird die 40 tägige Frist der Quarantaine nur auf 1 oder 2 Tage eingeschränkt, wobey man jedoch die Vorsicht braucht, daß man Mannschaft und Güter zuvor stark durchräuchert, ehe man letztere auspacken oder aus dem Hafen auf andern Schiffen weiter führen läßt. Ehedem wurde vorzüglich nur von denjenigen Schiffen, welche aus der fast immer mit gefährlichen Seuchen behafteten Levante kommen, Quarantaine gehalten; seit der Zeit aber, als das gelbe Fieber in Philadelphia und in mehreren Gegenden der amerikanischen Freistaaten so schrecklich wüthete, daß es im Sommer 1793 ganze Städte und Gegenden entvölkerte, müssen auch die aus diesen Provinzen kommenden Schiffe Quarantaine halten. Da diese fürchterliche Seuche des gelben Fiebers seit 1800 auch nach Spanien kam und sich von da aus weiter verbreitete, so dürfte es nothwendig seyn, die strengste Aufmerksamkeit auf die Quarantaineanstalten zu richten, damit nicht dieses Uebel auch andere Länder treffe, die zeither davon noch verschont geblieben sind.

Quincallerie-Waaren, (l. Köngcälljĕrie) sogenannte kurze Waaren (s. o. **kurze Waaren**) nur mit dem Unterschied, daß sich dieser Handel einzig mit den feinern, nach der neuesten

Mode

Mode und den geschmackvollsten Erfindungen gearbeiteten Waaren abgibt.

Quinquenelle, (l. Kingkĕnĕlle) Quinquenal (s. o. Anstandsbriefe.)

R.

R. dieser Buchstabe dienet zu folgenden verschiedenen Abkürzungen. R. auf dem franz. Gelde zeigt die Münzstadt Orleans an; auf den Ballen, worein die spanische Wolle gepackt ist, zeigt R. an, daß solche Prima-Sorte, von der feinsten Gattung sey; auf den Bretchen des Rigaischen Hanfs ist R. das Kennzeichen des Reinhanfs.

Rabat, d. ein beym Einkauf einer Waare wegen baarer Zahlung gestatteter Erlaß, oder Abzug von dem höher gesetzten Preis, wenn die Waare auf Rechnung verkauft wird. Der Rabat ist also dem Disconto fast gleich, sehr verschieden aber von Decort. (S. o. Disconto und Decort.)

Racaille, (l. Răkăllje), Ausschuß, Brack, Wrack.

Raffiniren, reinigen, läutern, verfeinern; dieser Ausdruck ist besonders bey den Zucker- und Metallarbeiten üblich.

Raggion, (l. Ratschion) der Name oder die Firma eines Handelshauses.

Rangschiffer, eine den Beurtschiffern (s. Beurtschiff) ähnliche Gesellschaft von Schiffern, welche nach einer vorgeschriebenen Ordnung die Güter auf dem Main und Rhein einladen und bis nach Manheim bringen.

Rankigkeit, nennt man den Zustand des Schiffes, wenn es zu leicht geladen ist.

Ranzioniren, eine gefangen genommene Person oder Sache durch ein bestimmtes Lösegeld befreyen.

Rata, Antheil; pro rata, jedes für seinen Antheil.

Ratificiren } Obgleich beyde Ausdrücke sehr oft
Ratihabiren } in der Sprache gewöhnlicher Kaufleute für einen und denselben genommen werden,

so herrscht doch zwischen beyden ein auffallender Unterschied. **Ratificiren** heißt, wenn ich dasjenige, wozu ich mich bereits anheischig gemacht habe, förmlich bekräftige; **ratihabiren** aber, wenn ich dasjenige, was ein anderer für mich thut, genehm halte.

Reassecuranz, wird diejenige Assecuranz genennt, wenn ein Versicherer (s. o. **Assecurant**) seine Gewähr über eine Summe gibt, die seine Kräfte übersteigt, und er sich nun an einen andern Assecuranten wendet, um diesem den Theil der Summe, die sein Vermögen übersteigt, zur Versicherung zu überlassen, damit weder er, noch der Versicherte gefährdet werde.

Rebut, (l. Rebü) h. die Schadhaftigkeit oder Unscheinbarkeit einer Waare.

Rebütiren, h. 1) schadhaft oder unscheinbar gewordene von der guten Waare absondern und solche unter den Ausschuß bringen. 2) Waaren, ihrer Schadhaftigkeit oder Mängel wegen, zurückschicken.

Recapituliren, nochmals wiederholen.

Recepisse, ein schriftliches Bekenntniß über etwas, das man für einen Andern, einen zweyten oder dritten in Empfang genommen und diesem abzugeben hat.

Receß, h. 1) Vertrag, abgeschlossener Vergleich, Verhandlung, Reichs- oder Landtags Abschied; 2) ein jeder gerichtliche Vergleich eines Sachwalters über eine Streitsache oder irgend eine dergl. Handlung; 3) Rückstand, versäumte Zahlung einer Schuld.

Recief; (holl.) am gewöhnlichsten, der Interimsschein, welchen in Amsterdam ein Schiffer über Güter ausstellt, sobald sie an Bord seines Schiffes gekommen sind. Bey Unterzeichnung der Connossemente wird ihm dieses Recief wieder zurückgegeben. Auch nennt man bisweilen die Bescheinigung des Güterempfängers Recief.

Reclam, (l. reclām) die bey unrechtmäßiger Weise genommenen Dingen, z. B. Schiffen, oder angehaltenen Gütern, Prisen u. s. w. rechtmäßige Zurückforderung. Diese Zurückforderung (Reclam) erstreckt sich entweder,

nach den Seerechten, auf das Ganze, das Schiff und die Ladung zugleich; oder nur auf das einzelne, entweder auf das Schiff, oder die Ladung, oder auch wol gar nur auf einen Theil der Ladung.

Reclamiren, zurückverlangen.

Recognosciren, h. die Wirklichkeit und Echtheit seiner ausgestellten Handschrift (Document) vor Gericht untersuchen, und solche alsdann entweder für richtig anerkennen, (agnosciren); oder sie für nicht echt und für ungültig erklären, und diese Erklärung eidlich erhärten (diffitiren).

Reconventionsklage, die Gegenklage bey einem Executivprocesse *), welche der Beklagte, wenn er ein bestimmtes Gegenrecht vor Gericht erweislich zu machen in Stande ist, gegen den Kläger erheben kann. Nach der erläuterten Proceßordnung wird sogar die Gegenklage des Beklagten anticipirt (vorausbeachtet).

Recurs, Regreß, Schadloshaltung; beym Wechselgeschäft aber, ein Rückwechsel, also das Recht des Inhabers eines protestirten Wechsels, von dem letztern, oder auch von allen Indossenten dieses Wechsels den Werth desselben einzufordern.

Redressiren, rückgängig machen, etwas auf seinen rechten Weg wieder einleiten, etwas wieder gut machen; zurückstellen. Im Buchhalten so viel als storniren. (S. Storniren.)

Reduciren, im Münzwesen gewisse Geldsorten auf einen geringern Werth setzen; 2) beym Wechselgeschäft, mehrere Course unter einander vergleichen und solche gegen einander nach Gewinn und Verlust berechnen.

Reede, Rhede, die Gegend des Meers oder der See, welche nicht weit von dem festen Lande, Ufer oder Gestade liegt und gemeiniglich die gehörige

q 2

*) Executivproceß ist die Art und Weise, dem Kläger, welcher aus einer deutlichen und richtigen Urkunde klaget, zu dem Seinigen zu verhelfen.

Tiefe zu einem guten Ankergrund für Schiffe von allem Range hat, um daselbst vor gewissen Winden und Stürmen sicher zu liegen und bey eintretender Fluth entweder in den Hafen einlaufen oder auch wieder in die See stechen (fahren) zu können. Eine gesunde Reede nennen die Schiffer, wo sich ein guter, von Klippen freyer Ankergrund befindet; eine offene, wo alle Schiffe ungehindert liegen können; eine geschlossene, auch beschlossene, wenn sie in der Nähe einer Festung liegt, und von dieser aus beschossen werden kann.

Reeder, Rheder, eigentlich der Schiffsherr, Eigenthümer eines Kauffarthei- oder Handels-Schiffs, der es auf seine Kosten ausgerüstet hat, und mit diesem in Hinsicht des Transports der Frachten seine Hauptgeschäfte treibt; dann überhaupt auch ein Jeder, dessen Hauptgeschäft der Waarentransport zur See ausmacht. Rheder kann jeder werden, der, so wie es in den meisten Seehandelsstädten gebräuchlich ist, die Rechte des Kaufmanns erlangt hat. Da aber ein sehr beträchtliches Capital zur Ausrüstung eines Handelsschiffs erforderlich ist; so läßt sich es kaum denken, daß ein besonnener Privat-Kaufmann wagen werde, sein ganzes Vermögen wegen der Gefahr, welcher er es aussetzen muß, einzig und allein an ein solches Unternehmen zu wenden; daher verbinden sich gewöhnlich mehrere Kaufleute zu dem gemeinschaftlichen Zweck, Schiffe zu kaufen, zu bauen und damit das Geschäft des Transports zu Wasser zu übernehmen, um der Gefahr auszuweichen, die einen Einzigen treffen würde, wenn er ein oder mehr Schiffe einzig und allein auf seine Kosten ausgerüstet auf der See hätte, ohne sie versichert (assecurirt) zu haben. Indeß gibt es doch einzelne Fälle, daß sehr reiche Handelshäuser einzig auf eigene Gefahr, jedoch unter vorsichtiger Versicherung, oft mehr als ein Schiff für eigene Rechnung zur Kauf- und Fracht-Fahrt auf der See gehen haben. Die ge-

meinschaftliche Verbindung mehrerer Kaufleute zu dem Zweck, Schiffe zu kaufen oder zu bauen und sie auszurüsten, heißt eine Reederey. Sie stehen bey der Betreibung dieser ihrer Geschäfte in einem fünffachen Verhältnisse; 1) unter sich; 2) mit dem Schiffer; 3) mit den Eigenthümern der Ladung, besonders in Hinsicht der Haverei; 4) mit dem Assecuradör und endlich 5) mit dem Bodmereigeber. — Jeder, der zu einer solchen Gesellschaft der Reederey gehört, heißt Mitreeder oder Schiffsfreund.

Reederey, s. Reeder.

Refactie, h. der Abzug, oder die Entschädigung für irgend eine, durch die Vernachlässigung oder Unvorsichtigkeit des Versenders, schadhaft gewordene, oder auch solche Waare, welche vermöge ihrer natürlichen Beschaffenheit viele Unreinigkeiten bey sich führet, wie z. B. der Caffee, der Indigo und vorzüglich der amerikanische Blätter-Tobak u. s. w. und die, wenn solche ausgelesen oder abgesondert werden sollen, das Gewicht des brauchbaren übrigen Theils verkürzen und dadurch den Käufer in Verlust bringen. Wie hoch in einem solchen Falle der Käufer dem Versender die Vergütung anrechnen dürfe, ist weder von den Gesetzen bestimmt, noch kann es auch von denselben bestimmt werden, und bleibt gewöhnlich der Uebereinkunft zwischen beyden Theilen, dem Käufer und dem Versender, überlassen.

Refundiren, erstatten.

Refusiren, (l. Refüsiren) verweigern, versagen.

Regie, die öffentliche, nicht Pächtern überlassene Verwaltung gewisser Staatseinkünfte.

Registerschiffe, sind die den Sevilischen oder Cadixer Kaufleuten zugehörigen Gallionen, (s. o. Gallionen und Gallionisten) welchen der König von Spanien selbst, oder in seinem Namen der Rath von Indien in Madrid, die Erlaubniß ertheilt, daß

sie nach den spanisch-amerikanischen Häfe segeln und daselbst handeln können. Von der Erlaubniß, die zuvor in die Bücher des Handelshofs zu Cadix einregistrirt werden muß, ehe sie aus dem Hafen von Cadix, wo insgemein die Ladungen nach Buenos Ayres und andern Häfen eingenommen werden, auslaufen dürfen, führen sie den Namen Registerschiffe. Ein Registerschiff darf nicht mehr, als 300 Tonnen halten, welches in jedem Erlaubnißschein ausdrücklich vorgeschrieben wird. So stark auch immer diese oft ungemein reich beladenen Schiffe ausgerüstet und bewaffnet werden, so auffallend ist es, daß solche seit einiger Zeit nicht mehr, wie sonst, ganz gewöhnlichen Kriegsschiffen, oder leicht bewaffneten Fregatten Widerstand leisten können, wie das unter andern der Fall im Jahre 1793 beweiset, wo das aus Mexiko kommende Registerschiff St. Jago, dessen Ladung mehrere Millionen betrug, die Beute eines französischen Capers wurde.

Registratur, h. 1) auf den Comtoirs der verschlossene Schrank, Kiste oder dergleichen, in welchem in verschiedenen Kapseln alle Handlungs-Papiere, Briefschaften, Connossemente, Frachtbriefe, Wechsel, Assignationen u. s. w. aufbewahrt werden; 2) in Gerichtssachen: die gerichtliche schriftliche Abfassung einer vor Gericht geschehenen Aussage, oder einer gerichtlichen Vernehmung; ein gerichtliches Protocoll, Schrift über eine gewisse gerichtlich geschehene Unterhandlung.

Registriren, h. in Handlungsgeschäften, alle bedeutendere Papiere, z. B. Briefe, Wechselbriefe, Assignationen, Frachtbriefe, Connossemente ꝛc. sowol nach dem Alphabet der Handelsstädte, mit welchen eine Handlung Geschäfte macht, ordnen, als auch solche nach dem Alphabet der Namen der Aussteller unterordnen, und diese dann in einem verschlossenen Platz z. B. in einem

Regal, Schrank u. dgl. aufbewahren, damit im Fall einige davon wieder herbeygesucht werden müßten, solche sogleich ohne großen Zeitverlust aufgefunden werden können. 2) in Gerichtssachen: eine freywillige oder abgenöthigte Anzeige, Aussage u. s. w. nebst ihren einzelnen Umständen und Verhältnissen gerichtlich niederschreiben. Dieses Niederschreiben geschieht durch die Gerichtsperson, welche „Registrator" genennt wird.

Regreß, in Geschäften überhaupt, Schadloshaltung; in Schuldsachen und Wechselgeschäften, wenn sich der Gläubiger an den Bürgen, oder sonst an einen Gegenstand hält, wo er seinem Schaden wieder beykommen kann; der Inhaber eines Wechselbriefs den Trassanten in Anspruch nimmt und sich an diesen hält.

Rembours, (l. Rämbuhrs), Wiederbezahlung, Erstattung, Deckung, Bedeckung. Wenn ein Handlungshaus auf das andere eine gewisse Summe trassirt und bey der darüber ertheilten Nachricht zugleich den ungefähren Betrag in guten Wechseln einsendet, so werden diese der Rembours genennt; oder auch, wenn Einer einen Zweyten auf einen Dritten anweiset. Auch nennet man Rembours die Erholung, Schadloshaltung für die Zurücknahme einer protestirten Tratte, wo der Aussteller derselben dem zeitherigen Inhaber eine Anweisung ertheilt, die letztern wegen des nicht angenommenen Wechsels schadlos machen soll.

Remesse, (Rimesse), in der Handlungssprache: 1) die Uebersendung der baaren Bezahlung für empfangene Waaren entweder in klingender Münze oder in Wechselbriefen; 2) die von dem Bezogenen ausgezahlte Wechselsumme im Gegensatz der Tratte, d. h. der zum Bezahlen aufgegebenen Summe.

Remiß, ist nicht mit Remesse zu verwechseln. Remiß bedeutet einen Aufschub, Erlaß von einer Schuld,

Zahlung, welchen man nach der Billigkeit, aber nicht nach Recht fordern und erwarten kann.

Remittent, Uebersender, Wechselgeber, d. i. derjenige, welcher einen Wechsel von dem Aussteller desselben erhält, durch diesen eine Zahlung zu erheben. Ungeachtet der Remittent die zweyte Person im Wechselgeschäft bey einem Wechselbriefe ist, so ist sie doch die erste, welche das Recht hat, die von einem Andern auf einen Dritten gezogene Wechselsumme an einen Vierten zu verhandeln.

Remittiren, eine Zahlung in Wechselbriefen, auch in baarem Gelde an einen Andern für eine Schuld einsenden, übermachen.

Rendiren, von zwey verglichenen Dingen den bestimmten Werth und das Verhältniß zwischen Beyden angeben. So spricht man in Handels- und Wechselgeschäften: wie hoch rendirt der Cours; d. h. wie viel beträgt die Valuta, (die beständige, feste Zahlungsmünze) gegen eine veränderliche; oder: wie viel gibt Leipzig in Wechselgeld gegen 100 Thaler Hamburg. Mark Banko.

Renunziren, sich einer Sache begeben, Verzicht darauf leisten, sich von ihr lossagen. **Renunciationsschein**, das schriftliche Bekenntniß, wodurch man sich von einer Sache lossagt und sich des Rechts an ihr begibt.

Reprise, heißt das von einem feindlichen Caper zwar genommene, jedoch durch ein anderes der Nation selbst, oder einer fremden zugehöriges Fahrzeug ihm wieder entrissenes Kauffartheischiff.

Rescontriren, s. u. **Scontriren**.

Rescribiren, h. im Wechselhandel, wenn der Remittent dem Aussteller des Wechsels auf den eingegangenen Bericht Nachricht gibt, ob er den Wechselbrief acceptiren (annehmen) will oder nicht.

Rescription, Ordre, Anweisung.

Resolvirungstabellen, Tabellen, welche Berechnungen und Vergleichungen verschiedener Maße, Gewichte und Münzen enthalten.

Respiro, s. o. Discretionstage.

Respondiren, überhaupt, 1) übereintreffen, übereinkommen, 2) im Wechselgeschäft, s. o. Rescribiren.

Restitutio in integrum, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Zustand.)

Retentionsrecht, das Recht, vermöge dessen man etwas zurückbehält, bis man wegen seiner Anforderung befriediget ist.

Retourbrief, Retourwechsel, ein mit Protest zurückkommender Wechsel.

Retourhandel, (s. o. Barat) kommt jetzt nicht häufig mehr vor.

Retourrechnung, heißt die Rechnung des Präsentanten über alle wegen des erhobenen Protests aufgelaufene Kosten, wobey sogar auch das Briefporto mit einberechnet wird.

Revaliren, h. bey Wechselgeschäften, sich wegen der geleisteten Acceptation und Zahlung eines Wechsels an seinen Trassanten oder Indossenten wegen des Capitals oder Zinsen, Unkosten, und Rückwechsel wieder erholen; oder sich für den Belauf eines protestirten Wechselbriefs durch eine Tratte auf seinen Remittenten oder Indossenten bezahlt machen.

Revers, h. 1) eine Gegenverschreibung oder schriftliche Verpflichtung zu gewissen Gegenverbindlichkeiten für die Vortheile, welche wir von einem andern aus Gefälligkeit erhalten haben. Ferner: die schriftliche Entsagung der Verbindlichkeiten, Nutzung und Vortheile, die wir von gewissen Personen oder Sachen zu fordern hatten. 2) auf Münzen diejenige Seite, worauf das Wapen, Sinnbild oder die Schrift geprägt ist, im Gegensatze des Averses, auf welchem sich das Bildniß des Kaisers, Königs, Fürsten u. s. w. befindet.

Rhede, Rhederey, s. o. Reede, Reederey.

Ricambio, Rifondo, Rückwechsel, s. o. Herwechsel.

Richtpfennig, ist ein Gewicht, das vorzüglich beym

Münzwesen und Probiren der Metalle gebraucht wird. Er wird aus kapellirtem (ganz gereinigten reinen) Silber in viereckige Stücke gegossen, die dann so lange gefeilt werden, bis sie auf einer äußerst richtigen Wage richtig befunden worden sind. — Eine Mark, welche 8 Unzen oder 16 Loth, oder 64 Quentchen ausmacht, enthält 65536 Richtpfennigtheile oder 256 Richtpfennige, oder 3840 Gran. Dieser Richtpfennig mit seinen Theilchen gibt die Verhältnisse an, woraus sich der in einem Lande gewöhnliche Münzfuß berechnen und bestimmen läßt.

Ristorno, s. u. Storno.

Ristretto, Auszug.

Ritratto, s. o. Herwechsel.

Rivalsa, die Erholung wegen des Vorschusses eines protestirten Wechsels nebst den Unkosten.

Rückwechsel, s. o. Herwechsel.

Rusefracht, h. wenn man ein Schiff ganz in Fracht nimmt.

S.

S. S. wird in Rechnungssachen zu verschiedenen Abkürzungen gebraucht. So bedeutet z. B. $\frac{S}{C}$ suo Conto; S. Sols — ß. ßl. Schillinge; str. Stüv. Stüver; Strl. Sterling; Sldo. Saldo.

Saison, (l. Säesong) die Jahreszeit, in welcher die Schiffe auslaufen.

Saldiren, durch Vergleichung des Debet und Credit, ob in dem einen mehr oder weniger als in dem andern sey, eine Rechnung abschließen, und solche entweder in baarer Zahlung oder auf eine andere Weise abmachen.

Saldo, der Rechnungsbestand, was nach abgeschlossener Rechnung noch zu zahlen übrig bleibt.

Salvo errore calculi, s. o. Error calculi.

Salvus conductus, Sicher-Geleitsbrief. S. o. Anstandsbrief und Moratorium.

Sauvement (l. Sohwemang) das landesherrliche Seeuferrecht, verunglückten Schiffen zu Hülfe zu eilen, die geretteten Güter aufzubewahren (zu bergen) und die aufbewahrten Güter so lange an sich zu behalten, bis die deswegen entstandenen Unkosten nach Landesverfügung entrichtet sind.

Schadenersatz beym Assecuranzwesen, ist ein solcher, welcher nach den Gesetzen des Orts, und nach dem vor der Dispache (s. Dispache) berechneten Verluste, der aus einer Groß-Haverey (s. o. Haverey) erwachsen ist, von dem Versicherer binnen einer kurzen Frist von der Zeit an gerechnet, als die Haverey angelegt und das Schiff oder dessen Güter abandonniret und der Einzeln-Schaden desselben erwiesen worden ist, bey Vermeidung eines hohen Zinses erstattet werden muß.

Scheidemünze, Landmünze werden die kleineren Münzen vom Groschen an bis zum Heller genennet, die zum Ausgleichen und für die Herausgabe auf größere Geldsorten bey ungleichen kleineren Zahlungen bestimmt sind.

Schiedsrichter, werden bey Seeangelegenheiten, Streitigkeiten u. s. w. diejenigen von der Obrigkeit gesetzten Personen genennt, welche das Recht haben, über Streitsachen nach den vorhandenen Gesetzen, als erster Gerichtsstand (Instanz) zu entscheiden, von welchem jedoch die Parteyen, wenn sie mit diesem richterlichen Ausspruche nicht zufrieden seyn sollten, an die höhere Behörde appelliren können.

Schiff, 1) Handelsschiff, Kauffahrer, Kauffarteischiff. Ihr Zweck ist, Güter und Waaren auf die leichteste und deren Eigenthümern vortheilhafteste Weise über See zu führen. Man theilt die Handelsschiffe in vier Classen ein. Zu der erstern gehören die Fregatten, welche mit Aufopferung eines Theils ihrer Geräumigkeit, da der größte Theil des Schiffraums für die Waaren bestimmt ist, mit

vorzüglicher Rücksicht auf die Schnelligkeit der Fahrt und gewöhnlich auch auf die Aufstellung einiges Geschützes zur nothdürftigen Vertheidigung gebauet, und dazu eingerichtet werden. (Vergl. o. Kauffarteischiff) In die zweyte Classe gehören die Barken oder Katten s. o. Barke; in die dritte die Heckboote, Flüten und Pinken oder Tartanen, welche sich unter Wasser den fregattenförmigen Gebäuden am meisten nähern, etwas besser, als die Barken, besegelt sind und wie jene einiges leichtes Geschütz führen. Zur vierten Classe gehören die platten Fahrzeuge, welche nur einzig auf kaufmännische Rücksichten erbauet sind. 2) Kriegsschiffe; diese theilt man in eigentliche Kriegsschiffe, Linienschiffe und in leichtere Fahrzeuge ein. Die eigentliche Bestimmung der erstern ist, sich in Linie zu stellen und in einer geschlossenen Schlacht zu schlagen; die der letztern, mancherley geringere Kriegsbedürfnisse, ingleichen einzelne Arten von Geschütz zu führen, welche nur in besondern Fällen gebraucht werden; ferner: Kauffarteischiffe gegen den Angriff einzelner feindlicher Kriegsschiffe oder gegen die Seeräuber zu schützen; Küsten und Hafen zu bewahren u. s. w.

Schiffsgericht, wird auf den Schiffen bey der auf ihrer Fahrt eintretenden Noth und Gefahr die Berathschlagung über die zu ergreifenden Maßregeln zu ihrer Rettung genennt.

Schiffslast, ein körperliches Maß, welches 2 Tonnen hält, den innern Raum des Schiffs darnach zu bestimmen. Vergl. damit u. Tonne.

Schiffsluken, die großen viereckigen Oeffnungen auf dem Verdecke der Schiffe, durch welche die Güter in den innern Raum des Schiffs ein- und ausgeladen werden.

Schiffspart, s. Part.

Schiffpfund, ein Gewicht von 3 Centnern oder 20 Lißpfund.

Schiffsverladungsscheine, s. Connossement.

Schiffswerft, ein nah an einem Hafen bequem liegender Platz, worauf alte Schiffe ausgebessert, neue gebaut und die fertigen in den Hafen abgelassen werden.

Schwärzen, in Oberdeutschland so viel als Schleichhandel treiben.

Schwer Geld, der höchste Werth einer Zahlungs- oder Rechnungsmünze; im Gegensatz des üblichen Courant und des leichten Gelds. S. v. Leicht Geld.

Scontriren, ab- und zuschreiben, gegen einander vergleichen, ausgleichen, sich berechnen, eine Post der andern gegenüber stellen, besonders in dem Falle, wenn ein Schuldner (Debitor) die Forderung seines Gläubigers (Creditor's) durch Anweisung auf einen dritten oder Mehrere, an welche der Schuldner ebenfalls Forderung hat, ganz oder auch Theilweise und in einzelnen Posten befriediget; per scontro bezahlen, h. wenn die Kaufleute auf den Börsen sich versammeln, ihre Activ- und Passivschulden mit geschlossenem Beutel d. i. durch Anweisungen auszugleichen.

Scontro, ein Handelsbuch, worin die Handlungsverrichtungen täglich aufgezeichnet werden. Seinen Namen bekommt dieses Handlungsbuch von den Geschäften, die man darin verzeichnet. So hat man z. B. ein Waaren- ein Wechsel- ein Meßscontro.

Secret-Buch, das Geheimbuch einer Handlung.

Secunda-Wechsel, s. v. Prima-Wechselbrief.

Seebrief, h. der öffentliche Erlaubnißschein, welcher einem Schiffer zu seiner vorhabenden Reise ausgestellt wird. Auch nennt man alle die Urkunden, Pässe, Scheine, Zollzettel u. s. w. als Mähl- Beil- Kauf- Advis- Bodmereybrief — Briefe.

Seecoutüm, s. Seeusance.

Seeprotest, unterscheidet sich eigentlich von der Verklahrung (d. i. Erklärung) dadurch, daß ersterer des Schiffers Erzählung, oder den Auszug aus dem am Bord gehaltenen Journal enthält, worauf sein Protest gegen Meer, Wind, Wetter, Gefahr ꝛc. folgt; letztere aber die eidliche Bestätigung der Erzählung des Schiffers von Seiten seines Volks ist. Beydes machet jedoch und keins für sich allein, das Instrument eines gültigen Seeprotests aus; daher hat man sie immer mit einander verwechselt und jeden einzelnen Theil einen Seeprotest genennt. Seeproteste werden in Hamburg ohne Notarien gemacht.

in See stechen, der Schifferausdruck, wenn sie aus einem Hafen in die See segeln.

Seesturz, der Schade an Gütern, wenn sie durch Sturm oder von selbst ins Meer fallen.

Seeusances, (l. Seeusanyse) See-Coutüme, bey dem Seehandelswesen gewisse Gebräuche, die durch die Zeit ein gesetzliches Ansehen erlangt haben, ohne je Gesetze gewesen zu seyn.

Seewechsel, sind solche, die auf dem Rücken des Connossements bemerkt werden, wenn man auf die im Schiffe befindlichen Waaren oder Güter Geld vorschießt.

Seewurf, wenn die Güter zur Abwendung dringender Gefahr nach vorhergegangener gewissenhafter Berathschlagung des Schiffgerichts aus dem Schiffe (über Bord) in die See geworfen werden müssen.

Sensal, ein vereideter Mäkler, oder Zwischen- oder Unterhändler.

Senserie, (Courtage) die Gebühren, welche ein Mäkler für die Unterhandlungen bey den ihm aufgetragenen Geschäften und Handelsabschlüssen zu fordern berechtiget ist.

Setzschiffer, ein Schiffer, der nicht sein eigenes, sondern ein fremdes Schiff führt.

Sicht, in Wechselbriefen: nach Vorzeigung, nach An-

oder Einsicht des Wechsels. S. o. Kurze Sicht und Lange Sicht.

Simulirte Wechselbriefe, sind solche, unter welchen Wucher-Contracte, Spiel- oder andere aus verbotenen Handlungen entstandene Schulden verborgen sind. Sobald ein gegründeter Verdacht gegen solche Wechsel aufsteigen muß, wie sich denn ein solcher bald genug durch mancherley Umstände erweislich macht, z. B. wenn ein noch unter väterlicher Gewalt stehender junger Mensch einen Wechsel ausstellt u. s. w. so kann diesen das Wechselrecht nicht gestattet werden.

Societät, s. Handlungsgesellschaft.

Sola-Wechsel, trockner Wechselbrief.

Solidar-Wechsel, wenn Mehrere einen Wechsel unterschrieben, und sich Einer für Alle und Alle für Einen zur Bezahlung verbindlich gemacht haben.

in Solidum; Einer für Alle und Alle für Einen.

Sopra Agio, Super Agio, dasjenige Aufgeld, was über das gewöhnliche bezahlt wird.

Sopra-Thara, der Abzug an Waaren, welcher dem Käufer noch über die gewöhnliche Thara vergünstiget, zugebilliget wird.

Sortiren, auslesen und in Ordnung bringen.

Spediren, für fremde Rechnung eingesendete Waaren weiter versenden.

Spedition-Rechnung, das Verzeichniß aller zur weitern Beförderung erhaltenen Güter, nebst der Rechnung der dabey aufgelaufnen Unkosten und den Speditionsgebühren, die der Versender für seine Sorgfalt und Mühwaltung zu fordern hat.

Speditör, derjenige, welcher es fast einzig zu seinem Geschäft macht, die Waaren und Güter Anderer, es geschehe zu Lande oder zu Wasser, an eine bestimmte Behörde mit einstweiliger Auslage aller dabey auflaufenden Kosten und Unkosten zu versenden, wofür er dann die ihm gebührende Provision nebst Wiedererstattung aller Spesen anrechnet.

Sperre der öffentlichen Banken, h. die Zeit, in welcher eine Bank ihre Bücher jährlich abschließt, und ihre Rechnungen den Interessenten aufs neue vorträgt.

Spesen, Unkosten und gehabte Auslagen. Spesenrechnung, das Verzeichniß der Unkosten ꝛc.

Spillage, Kaffee und dergleichen Waaren, die aus den Nähten der Fässer, Packe ꝛc. heraus dringen und in den Ballast fallen.

Sporco, s. Brutto und Thara.

Staalen, Stahlen, Proben von Waaren abschneiden und solche als Muster übersenden; auch die Musterproben selbst.

Stapel, 1) eine Unterlage, Gerüst, daher der Schifferausdruck: die Güter stapeln, die Güter im Schiffsraum schichten, ordnen. 2) auch der Platz, wo Schiffe gebaut werden. Daher: das Schiff ist vom Stapel, d. i. vom Platz, wo es gebauet oder ausgebessert worden ist, abgelaufen. 3) ein Ort oder Platz, wo etwas in Menge oder Haufen niedergelegt wird. 4) die durch ein Gesetz bestimmte Niederlage gewisser Waaren an einem Ort, ehe solche weiter zum Verkauf an andere Oerter geführt werden dürfen.

Stapelplatz, 1) ein jeder Handlungsplatz oder Hafen, in welchem Handlung getrieben wird. 2) ein jeder Ort, welcher ohne eigentlich ein Handlungsplatz zu seyn, das Stapelrecht genießt.

Stapelrecht, ist das einer Handels- oder auch andern Stadt, die nicht Handelsstadt ist, verliehene Recht, daß entweder alle, oder auch nur gewisse durch dieselbe oder in einem gewissen äußern Umkreis derselben zum Verkauf ausgeführte Waaren und Producte eine Zeitlang zum Ver- und Vorkauf der Einwohner eines solchen Platzes niedergelegt werden müssen, ehe solche weiter verführt werden dürfen. An einigen Seeplätzen, welche dieses Vorrecht genießen, müssen alle Schiffe ihre Güter

ausladen,

ausladen, und solche mit einheimischen Schiffen weiter verführt werden.

Statuten, die eigentlichen Grundgesetze einer Gesellschaft, eines Orts u. s. w.

Stauen, h. nach der Schiffssprache, alle in das Schiff zum Transport gebrachte, und eingeladene Güter und Waaren nach einer strengen Ordnung so über und neben einander und doch so dicht legen, daß keins durch das andere leide, und daß doch zwischen durch die auf und neben einander gestaueten Fässer, Kisten, Packe u. s. w. eine Katze hindurch könne, um die Mäuse zu vertreiben, die gewöhnlicher Weise auf den Schiffen nicht selten sind. Daß zu dem Stauen viel Ueberlegung und viel Geschicklichkeit erfordert werde, zeigt die Sache selbst an, auch hat der Schiffer sich dabey wohl vorzusehen, weil er für das Stauen der Güter in seinem Schiffe stehen muß. Stauer heißen die Güter-Leger; das Stauerlohn, der Lohn, welchen die Stauer für das Legen und Ordnen der Schiffsgüter bekommen.

Stock, h. vorzüglich und fast ausschließend das Capital, der Hauptfond der englischen Bank, der ostindischen sowol, als auch der Südseecompagnie. Dieses Grundcapital wurde durch die Autorität (das öffentliche Ansehen) des Parlaments 1701 bewerkstelliget, auf eine sehr bedeutende Summe festgesetzt und in Actien (s. Actie) vertheilt. Diese Actien (32000 an der Zahl jede zu 100 Pf. Sterling) steigen und fallen, je nachdem jede dieser Gesellschaften bey ihren Unternehmungen Vortheil oder Schaden machen, wornach einzig der Gewinn und der Verlust, oder das Steigen und Fallen der Stocks oder ihrer Actien, was einerley bedeutet, berechnet wird. Da man diese Actien verkaufen kann, weil solche gleichsam für baares Geld gehalten, und von dem einen auf den andern gestellt werden können; so wird ein bedeutender Handel damit getrieben. Für Geschäfte dieser Art sind bey der engli-

schen Bank gewisse Tage und Stunden festgesetzt, wo für dergleichen Verhandlungen die Bücher geöffnet werden.

Störniren, ristörniren, einen begangenen Schreibefehler in dem Hauptbuche wieder gut machen. Da dieses nicht durch Ausstreichen, noch weniger durch Ausradiren bewerkstelliget werden kann, indem besonders letzteres einigen Verdacht erregen dürfte, und ein Hauptbuch die möglichste Glaubwürdigkeit haben, deswegen auch in streitigen Fällen beschworen werden muß; so muß jeder begangene Schreib- und Rechenfehler durch ein auf beyden Seiten des Hauptbuchs, worin dieser Fehler sich befindet, vorzunehmendes Ab- und Zuschreiben desselben Postens ins Reine und Gleiche gebracht werden.

Stranden, beym Schiffahrtwesen, wenn ein Schiff zu weit an den Strand (an das Ufer) getrieben wird, und daselbst sitzen bleibt, oder auf Sandbänke geräth, oder gegen verborgene Klippen anstößt und dabey entweder nur zum Theil Schaden leidet, oder ganz scheitert (zertrümmert wird.) Dieses Stran erfolgt gewöhnlich, wenn entweder das Schiff durch den Sturm zu schnell an ein Ufer getrieben, oder wenn der Schiffer gezwungen wird, sich auf gefährliche Stellen des Meeres zu begeben und das Schiff auf Sandbänken oder Klippen festzusetzen, um dem Caper oder andern feindlichen Fahrzeugen zu entgehen, die sich einem solchen Schiffe nun nicht, ohne eigene Gefahr zu laufen, nähern können; oder es geschieht auch mit Bedacht, wenn die im Krieg beschädigten Schiffe dem Feinde nicht in die Hände gerathen und ganz verloren seyn wollen.

Strandgerechtigkeit, die Gerichtsbarkeit über den Strand selbst, als auch über die daselbst gestrandeten Sachen.

Strandgut, werden alle Güter genennt, welche nach einem erlittenen Schiffbruch, oder wenn man solche

über Bord hat werfen müssen, an irgend ein Ufer getrieben worden sind.

Strandrecht, das Recht eines Strandherrn d. i. des Oberherrn eines Strandes, sich alle Güter so lange zueignen und aufbewahren zu können, bis sich der rechtmäßige Besitzer derselben gemeldet und sich nach Landesvorschrift mit jenem abgefunden hat. In dem einen Staate sind die Forderungen des Strandrechts streng, in einem andern billiger. Ob das dänische Strandrecht in die erstere oder letztere Classe zu stellen sey, kann man leicht bestimmen, wenn man weiß, daß ⅓ der gestrandeten Güter der Landeshoheit oder dem Könige, ⅓ den Bergeleuten, welche die Güter aufgefangen und aufbewahrt haben, und dem Eigenthümer ebenfalls nur ⅓ zufalle.

Strandreiter, heißen diejenigen öffentlichen Aufseher, welche Tag und Nacht am Ufer auf und abreiten und ein scharfes Augenmerk an einigen Orten auf die gestrandeten Güter, an andern wieder darauf richten müssen, daß nicht Jemand, außer den dazu angestellten Leuten, Bernstein fische.

Strandrichter, s. v. Havereyrechnung und S. 158 die Note.

Strandwächter, werden diejenigen Personen genennt, die dazu angestellt sind, am Ufer oder Gestade des Meeres aufzulauern, ob sie etwas von gescheiterten oder geworfnen Gütern (s. Seesturz, Seewurf) entdecken können, auch wol in dieser Absicht auf die Höhe der See fahren, und versuchen, ob nicht einige Strandgüter aufzufischen seyn möchten. Sie erhalten an den meisten Orten, wo es eine Strandgerechtigkeit gibt, den 3ten Theil des Werths der aufgefangenen und aufbewahrten Güter, welche Abgabe man den Bargelohn, Bewahrlohn nennet.

Stückgüter, h. bey Schiffsladung diejenigen Fässer, Kisten, Packe, Ballen u. s. w. worin allerley feine Waaren, welche Stückweise verkauft werden, einge-

packt sind, z. B. Zitze, Cattune, Tücher, Leinwand u. s. w.

Styl, 1) Schreibart. 2) Zeitrechnung. Z. B. alter oder neuer Styl, alte oder neue Zeitrechnung, s. v. alter Styl.

Super Cargo, Ober Cargador. S. v. Cargador.

Supporto, nennt man die täglichen oder monatlichen Zinsen, welche die Bankiers ihren Handelsfreunden, mit welchen sie eine offene Rechnung führen, berechnen, und ihnen darüber entweder halbjährig oder auch bey dem Jahresabschluß ein ordentliches Conto Courant auswerfen und zuschicken.

T.

T. T. wird als Abkürzung mit einigen andern Buchstaben zu folgenden Ausdrücken gebraucht. 1) S. T. salvo titulo (mit Vorbehalt des Titels) bey Briefüberschriften, wenn man die Titulatur wegläßt. Jedoch darf man sich eine solche Abkürzung nur gegen Untergebene und Geringere, nie aber gegen Vornehmere bedienen. 2) Th. auch Tr. statt Thara; 3) Tta. statt Tratte. 4) Als Münzzeichen auf franz. Gelde zeigt es die Münzstadt Nantes an.

Takellage. (l. Takellahsche) alles, was an den Masten und Rahen zur Regierung eines Schiffs an Segel- und Stangenwerk gehört. In den Seerechten wird dieses alles zur kleinen Haverey gerechnet.

Tara, Thara, das Gewicht alles dessen, was die Emballage einer Waare ausmacht, oder worin eine Waare eingepackt ist, welches von dem reinen Betrags-Gewicht der Waare selbst abgezogen werden muß. Für die meisten zu versendenden Waaren verfertiget man an dem Versendungsorte die Fässer, Kisten, Ballen, Säcke u. s. w. so einförmig, daß man sich ziemlich genau darauf verlassen kann, auf gleich große Fässer, Kisten, Ballen u. s. w. ungefähr gleich viel Abzug zu rechnen. Das

Tara-Gewicht wird entweder überhaupt oder nach Procenten berechnet. Soll es nach Procenten berechnet werden, so muß man es nach den zeither gemachten Erfahrungen berechnen. Werden Waaren gekürzt, wie z. B. der Blättertobak u. s. w. so ergibt sich die Tara von selbst.

Tarif, heißt das landesherrliche Verzeichniß aller Zölle und Abgaben, die nach dem Werth und der Beschaffenheit der Waaren von Ein- und Ausfuhrartikeln entrichtet werden müssen.

Tertiawechselbrief, s. o. Primawechselbrief: dabey ist jedoch zu bemerken, daß weder der Secunda-, noch Tertia-, noch alle nachfolgende Wechselbriefe bezahlt werden, wenn der Prima vor dem Secunda; der Tertia-Wechselbrief vor dem Secunda-Wechsel eingelöset worden ist.

Tenör, so viel als Parere s. Parere.

Thara, s. Tara.

Tirailliren, das nachtheilige Hin- und Herbeziehen der Wechselbriefe der zu weit von einander entfernt wohnenden Indossenten, wodurch die Acceptation verspätet und großer Kostenaufwand gemacht wird. Ein solches Geschäft sieht der sogenannten Wechselreiterey nicht unähnlich.

Tonne, 1) Schiffstonne ist die Last von 2 Ctr. oder 2000 Pf. an verladenen Gütern. Nach Tonnen wird in Frankreich der Schiffsraum berechnet (oder geeicht), so daß der Raum für eine Schiffslast (s. o.) 42 Cubikschuh halten muß. Ein Schiff, das also hundert Tonnen tragen soll, muß 42000 Cubikschuhe fassen. In Deutschland wird ein Schiff nach Lasten; in Frankreich aber nach Tonnen gerechnet. 2) ein großer, wie ein Fäßchen gestalteter Kork, welcher in der See aufgestellt wird, um dadurch bemerkbar zu machen, wo eine Steinklippe, Sandbank, oder unter dem Wasser verborgener Felsen sey, um die Fahrzeuge zu warnen, daß sie sich diesen Oertern nicht nähern sollen. Für die Unterhaltung dieser wohlthätigen

Warnungszeichen, daß der Schiffer das Fahrwasser nicht verlassen soll, muß von jedem Schiffe eine gewisse Abgabe unter dem Namen: Tonnengeld, entrichtet werden. 3) eine Tonne Goldes, die Summe von 100,000 Thalern oder Gulden. 4) Erlaubnißtonnen sind gewisse Waarenfässer, welchen der Rath von Indien und das Consulat von Sevilien die Vergünstigung gestattet, daß sie mit den sogenannten amerikanischen Silberflotten von Spanien aus nach Westindien gebracht werden.

Tonnengeld, s. o. Baaken und Tonne.

Transaction, h. der gütliche Vergleichscontract, oder die schriftliche Verzichtleistung, wenn sich Kaufleute bey streitigen Fällen untereinander ohne gerichtliche Beyhülfe vereinigen.

Transigiren, sich gütlich untereinander selbst vergleichen.

Transit-Güter, Transito-Güter, Durchfuhr-Güter.

Transito-Handel, Durchfuhr-Handel oder Zwischenhandel, heißt derjenige Handel, wenn ein Kaufmann Waaren aus fremden Ländern bezieht und solche wieder, ohne daß er sie erst an seinen Handlungsort zu ziehen nöthig hat, an auswärtige Kaufleute versendet. Der Transito-Handel ist also weder Ausfuhr- noch Speditionshandel, sondern blos, wie Büsch ihn benennet hat, ein Zwischenhandel. Leipzig verdankt seinen jetzigen Flor durch die zur Zeit noch immer anhaltenden Kriege und Unruhen einzig diesem Handel. Dasselbe galt vor kurzer Zeit auch noch von Hamburg, Bremen u. a. großen Handelsstädten.

Translatiren, versetzen, übersetzen, verdolmetschen.

Transportiren, übertragen.

Trassant, der Aussteller eines Wechsels.

Trassat, derjenige, auf welchen ein Wechsel ausgestellt und gezogen wird.

Trassiren, einen Wechsel ausstellen.

Tratte, ein Wechselbrief, welchen ein Kaufmann auf einen seiner Handelsfreunde an die Ordre eines Dritten ausstellt.

Triage, (l. Triahsche) das Ausgelesene von einer Waare.

Trockene Wechsel, oder Sola, auf sich selbst zahlbar ausgestellte Wechsel.

Trokiren, tauschen.

U.

U. als Abkürzung mit einem a verbunden, also a U. h. a uso, nach hergebrachter Gewohnheit.

Ueberliege-Tage, s. o. Liege-Tage.

Umgeld, Ungeld, } h. alle übrige Abgaben, außer dem Seezoll.

Umsatz machen, h. im Wechselgeschäft: bey der Verfallzeit der Tratten nur Deckung in erneuerten Tratten auf denjenigen geben, bey dem man Credit in blanco hat und niemals gekaufte gute Wechsel remittiren. Dieses Verfahren gilt als ein Kennzeichen, daß zerrüttete Finanzen oder Mangel an baarem Gelde vorhanden seyn müsse. Jedoch kann auch ein Zieher, der nicht in solcher Verlegenheit ist, aus folgenden Gründen einen Umsatz machen; z. B. wenn der Cours schlechter ist, als zur Zeit, wo er seine Tratten auf den Bezogenen abgab, und er die bezogene Summe zwar an ihn remittirt, zugleich aber auch eine größere Summe auf ihn trassirt, um dadurch Zeit zu gewinnen, bis der Cours besser stehet.

Usanzen, (l. Usāngsen) Handelsgewohnheiten, die bey den Kaufleuten untereinander ein fast gesetzliches Ansehen erhalten haben.

Uso, a Uso, die gewöhnliche Wechselfrist, deren Verfallzeit von dem Herkommen oder den Gesetzen der Wechselordnung bestimmt wird. S. ausführlicher in der 3ten Abtheilung: über Wechselbriefe.

V.

V. als Abkürzungszeichen, z. B. V mit einem Strich mitten hindurch, oder oben überzogen, bedeutet: ein französischer Wechselthaler (Ecu) von 3 Livres, und kommt sehr oft auf Wechselcours-Zetteln vor; $\frac{Co}{Vo}$ st. Conto vostro (Ihr Conto); ferner vlm. flämisch.

Valvations-Tabelle, die landesherrliche öffentliche Bekanntmachung, wodurch der Werth der inländischen sowol, als ausländischen Münzen festgesetzt wird.

Validiren, gelten, gültig seyn. Es soll mir validiren, h. es soll mir gute Zahlung seyn.

Valuta, die Zahlung selbst oder der Werth derselben. **Valuta in Rechnung**, heißt auf Ab- oder Zurechnung ohne baare Zahlung in klingender Münze.

Verfalltag, **Verfallzeit**, der Tag, an welchem ein Wechsel bezahlt werden soll.

Verjährung, h. 1) die Erlangung eines Eigenthums- oder Verbindlichkeitrechts durch einen unverrückten, ungestörten Besitz. 2) die Begebung eines Eigenthums- oder Verbindlichkeitrechts, d. h. wenn man auf dieses, indem man sich dessen nach Verfluß der gesetzlichen Zeit entweder nicht mehr bedienen mag, oder durch irgend eine Art von Vernachlässigung den Schein von sich gibt, daß man darauf Verzicht leiste. So verjähren z. B. gewisse Rechte, wenn man solche nach dem Verfluß von 31 Jahr 6 Wochen und 3 Tagen nicht wieder erneuert; andere dagegen binnen einem Jahr 6 Wochen und 3 Tagen. Ein Wechselbrief verjährt nach der abgelaufenen Zeit, die ihm nach dem Rechte zugestanden wird, und verliert seine Rechtskraft, wenn er binnen dieser Zeit nicht bezahlt, oder prolongirt worden ist.

Verklarung, h. die vor Gericht oder in den Seestädten vor dem Consul seiner Nation eidlich bestärkte Aussage des Schiffers und seines Schiffvolks über einen auf seiner Seereise erlittenen Seeschaden, worüber ihm ein glaubhaftes Zeugniß ausgestellt wird, welches er seinen Rhedern und Befrachtern übergibt, vermöge dessen er alsdann seinen Schadenersatz von der Haverey erhält.

Vertreckbrief, worin die Correspondenten ihren Rhedern die Abreise des Schiffs melden; auch der Seepaß.

Vidimiren, h. die Abschrift einer Urkunde mit dem Original (Urschrift) Wort vor Wort vergleichen und unter die Abschrift das Zeugniß setzen, daß die Abschrift mit dem Original (Urschrift) vollkommen gleichlautend sey. Diese schriftliche Beglaubigung geschieht meistentheils durch einen Notar. Will man eine Urschrift nicht aus den Händen geben, so läßt man sie abschreiben und vidimiren, wodurch solche alsdann die Gültigkeit der Urschrift selbst erhält.

Vista, Sicht, a vista, nach Sicht, Ansicht eines Wechsels, einer Assignation.

W.

W. W. Als Abkürzungszeichen stehet bisweilen auf manchen Courszetteln das W — statt Wechselbriefe.

Wahnfracht, s. Fautfracht.

Wardein, ein verpflichteter Beamter, welcher den Gehalt der Metalle und Mineralien zu untersuchen hat. S. o. Münzwardein.

Wechsel. S. 3te Abtheil. des Rathgebers.

Wechselarbitrage, (l. Wechselärbiträhsche). S. o. Arbitrage.

Wechselavanzo, (l. Wechselawangso) der Vortheil oder Gewinn bey einem Wechselgeschäft.

Wechselcedent, derjenige, der sein Recht als Inhaber eines Wechsels an einen andern überläßt.

Wechselclausel, die Formeln und Ausdrücke, die bald erweitert, bald enger, sowol zur nähern Bestimmung, als auch zur Gültigkeit eines Wechsels dienen.

Wechselcontract, ein Contract, welcher nach Wechselform gestellt ist und die Rechte und Gültigkeit eines Wechsels behauptet. Es darf nur in einem Contract der Ausdruck „nach Wechselrecht" stehen, so wird er schon für einen Wechsel angesehen.

Wechselcours, der Werth der Wechselzahlung gegen baares Geld in Ansehung der Zeit und des Orts.

Wechselcourtage, (l. Wechselkurtahsche) die Gebühren, die der Mäkler (Sensal) für ein geschlossenes Wechselgeschäft anzusetzen hat.

Wechselgeld, eine eingebildete Münze, die gewöhnlich höher, als Courantgeld zu stehen pflegt.

Wechselordnung, der Inbegriff von Gesetzen, wornach in Wechselgeschäften entschieden wird.

Wechselrecht, 1) das Recht, welches Wechselbriefe vor andern Schuldverschreibungen genießen; 2) jedes einzelne Gesetz, das sich auf besondere Fälle bey der Verschiedenartigkeit der Wechselbriefe und Wechselschulden beziehet und wornach in streitigen Fällen entschieden werden soll. 3) so viel, als Wechselordnung.

Wechselrechtung, die Art und Weise, den Wechselcours, ingleichen das Verhältniß einer Münzsorte gegen die andere, genau zu vergleichen.

Wechselreiterey, der Mißbrauch des Wechselgeschäfts durch beständige Tratten und Rücktratten zwischen zwey Handlungshäusern, um eine Nothfrist zu gewinnen, ob sie ihren Credit aufrecht erhalten können, wobey man sich aber unvermerkt einen Bankerot vorbereitet.

Wechselverjährung, die von den Gesetzen be-

stimmte Zeit, wie lange die Wechselverbindlichkeit eines Wechselschuldners nach der Verfallzeit des Wechselbriefs dauern, und wenn diese aufhören soll.

Wechselverlust, s. v. Perte.

Weichbild, der Umfang des Gebiets einer Stadt mit ihrer Gerichtsbarkeit.

Weiße Münze, im Gegensatz der schwarzen Münze. S. v. Rechnungsmünze.

Werft, s. v. Schiffswerft.

Wieder Wechsel, eigentlich ein neuer Wechsel, wenn der bereits gezogene Wechsel zurückgenommen und statt dessen ein anderer gegeben wird.

Wrack, 1) ein gescheitertes, sich ohne Segel und Ruder umhertreibendes Schiff; der Rumpf eines gescheiterten Schiffs; 2) der Ausschuß einer Waare.

Wrackgut, geborgene, d. i. nach dem Stranden eines Schiffes aufgefangne Güter, wozu sich während der bestimmten und nun verflossenen Zeit niemand als Eigenthümer gemeldet hat.

Z.

Zahltag, der Tag in der Zahlungswoche einer Messe, wo die Meßwechsel, Assignationen, Meßschulden bezahlt werden müssen.

Zahlwoche, diejenige Woche während einer Messe, in welcher an einem für dieselben bestimmten Tage, am sogenannten Zahltage, alle Meßwechsel und andere Meßschulden bezahlt werden sollen.

Zeichnen, unterschreiben; im Assecuranzwesen die Unterschrift des Assecuratörs (Versicherers) unter die Police. S. v. Police.

Zeiger, Vorzeiger.

Zeit, auf Zeit — Waaren auf Zeit, d. i. auf Credit nehmen.

Zeit-Hafen, nennen die Kauffahrer einen solchen Hafen, wo man nur zur Zeit der Fluth aus- und einlaufen kann.

Zeynbrief, Zeinbrief, richtiger aber Seinbrief, heißt der zwischen der Admiralschaft oder Convoy (s. v. Convoy) und den Rhedern (s. Rheder) schriftlich abgeschlossene Vertrag, worin die Rheder den Ort bestimmen, wohin sie ihre Handelsschiffe führen wollen, und ihnen die Convoy dagegen verspricht, sie sicher dahin zu begleiten und sie entweder im Auslaufshafen, oder auf einer gewissen Seehöhe zur Rückreise zu erwarten. Zugleich werden in diesem Vertrage sowol der Preis für eine solche Begleitung, als auch die Zeichen bestimmt, die sie sich einander zur Verständigung geben wollen, im Fall sich der eine Theil zu weit von dem andern entfernen sollte und eine schnelle Hülfe nöthig sey.

Ziel, so viel als Sicht.

Ziment-Amt, h. in Wien dasjenige Amt, wo alle öffentliche Gewichte, Maße, Ellen u. s. w. mit einem Zeichen beglaubiget werden, daß sie richtig befunden worden sind.

Zimmerbrief, Schiffsbaucontract; Baubrief.

Zwischenhandel, s. Transito-Handel.

Anhang

von

einigen in der Sprache des täglichen Umgangs
noch üblichen

fremden Wörtern und Redensarten

nebst

ihrer Verdeutschung und Erklärung.

Abandoniren, sich seiner Ansprüche begeben, eine Sache verlassen; von etwas ablassen.
Abject, niedrig, niederträchtig.
Abimiren, abnützen, vernichten.
Ab intestato, ohne gerichtliches Testament.
Abjudiciren, absprechen; in der Rechtssprache; aberkennen. In der Kanzleisprache abbilligen im Gegensatz von zubilligen, zuerkennen.
Aboliren, abschaffen, aufheben.
Abolition, Abschaffung, Aufhebung.
Abominable, l. abominabel, abscheulich, verabscheuungswerth.
Abonniren, sich voraus zu etwas verbindlich machen.
Abrumpiren, plötzlich abbrechen.
Absces, ein Geschwür; eine Absonderung.
Absens, abwesend.
Absentiren, sich hinweg begeben.
Absolument, l. Absolümang, schlechterdings, durchaus.
in abstracto, im Allgemeinen; in concreto, im Einzelnen.
Absurd, ungereimt, lächerlich.
Accessit, (das) der zweyte, oder mindere Preiß.
Accessorium, die Zubehör; das Zugehörige; Beywesen.
Accidens, zufällig, zufälliger Weise.
Accidenzien, Nebeneinkünfte, Sporteln.
Accommodation, Angleichung, Anpassung.
Accommodement, l. Accomodemang, bequemlich, Bequemlichkeit.
Accommodiren, angleichen, anbequemen, vergleichen.
Accompliren, erfüllen, vollenden.
Accordiren, 1) übereinstimmen, 2) vergleichen.
Accuchiren, l. accuschiren, Geburtshülfe leisten. Accoucheur, l. Accuschör, Geburtshelfer, Entbindungsarzt, Accouchement, l. Accuschemang, Beyhülfe des Entbindungsarztes.
Accreditiren, beglaubigen, z. B. ein accreditirter (ein von seinem Fürsten beglaubigter) Gesandter.
Accumuliren, häufen, anhäufen, Accumulation, Anhäufung.
Acustik, die Gehörlehre, d. i. die Wissenschaft, welche das Hören selbst, oder die Wirkung des Schalls oder der Töne auf die Gehörwerkzeuge erklärt.
A dato, von der Zeit an, wo etwas geschehen ist.
Adäquat, vollständig, angemessen.
Adaptiren, anmessen, anbequemen.
Adept, Wundermann, Goldmacher.
Adhäriren, einer Sache anhängen.
ad interim, einstweilen.
Adjudication, gerichtliche Zuerkennung.
Admiral, Flottenführer, Seegeneral; Seeoberst.

Adoptiren, an Kindesstatt annehmen. Adoption, die Annahme an Kindes Statt.

Aequivalent, Ersatz, Vergütung.

Aequivoque, s. Equivoque.

Aerarium, Schatzkammer.

Aera, jedwede besondere Zeitrechnung.

Aeronaut, Luftschiffer.

Aerostat, Luftball, Luftschiff.

Aesthetik, die Wissenschaft, welche die allgemeinen Grundsätze und Regeln der schönen Künste und des guten Geschmacks entwickelt.

Affable, l. affabel, gesprächig, leutseelig.

Affabilität, Leutseligkeit, die Herablassung der höheren Personen zu niedern.

Affectionirt, in der Unterschrift der fürstlichen Briefe: z. B. Euer affectionirter, Euer gnädiger, oder Euer wohlwollender, auch Euer gewogener ꝛc.

Affiche, l. Affihsch, öffentliche Bekanntmachung, Anschlagzettel.

Agent, Geschäftsbesorger.

Agiotage, l. Aschiotabsch', Wechselwucher.

Agnosciren, anerkennen.

Ajourniren, l. Abschurniren, h. nach dem neuen Sprachgebrauch der Franzosen: aussetzen; für jetzt übergehen, beseitigen; ehemals bedeutete es aber, einen Tag setzen, an welchem Jemand vor Gericht erscheinen, oder auf welchen eine Gerichts- oder andere öffentliche Handlung verlegt werden sollte.

Ajustiren, l. aschüstiren, 1) berichtigen, z. B. ein Gewicht ꝛc. 2) anpassen, 3) sich wohlankleiden.

Alienation, Veräußerung, Entäußerung.

Alimentation, Verpflegung, Unterhalt.

Alimente, Unterhalts- (Nahrungs-) oder Verpflegungsmittel.

Allegorie, sinnbildliche Darstellung durch Worte, oder durch ein Gemälde.

Allodialgut, ein lehnfreyes Erb- und Eigenthumsgut, was dessen Besitzer vererben und verändern kann, wie und an wen er will.

Alludiren, anspielen.

Allusion, Anspielung.

Alternativ, Eins ums andere; wechselsweis.

Amalgamiren, anquicken, verquicken, d. i. Metalle mit Quecksilber vermischen, und sie dadurch auflösen.

Amanuensis, Schreibgehülfe.

Ambassadeur, l. Ambassadör, Gesandter. Ambassade, Gesandtschaft.

Ambuliren, hin u. her wandeln.

Ambigiren, unschlüssig seyn, schwanken.

Ambitioniren, sich auf etwas aus Ehrgeitz beeifern.

Amelioriren, verbessern. Amelioration, die Verbesserung.

Ammunition, Kriegsvorräthe.

Amnestie, allgemeiner Straf-Erlaß; eines begangenen Fehltritts in Zukunft nicht gedenken wollen, und die Strafe erlassen.

Amortiren, oder amortisiren, tilgen, vernichten; Amortisation oder Amortisement, l. amortissemang, Tilgungs-, Vernichtungsschein.

Amphibolie,

Amphibolie, eine Zweydeutigkeit.

Amplificiren, erweitern; Amplification, die Erweiterung.

Anachronismus, ein Fehler wider die Zeitrechnung, oder eine unschickliche Verwechslung verschiedener Zeitalter, d. h. eine Sache, eine Begebenheit, eine Sitte in ein Zeitalter stellen, worin sie noch nicht vorhanden war. So würde ein Maler einen Anachronismus begehen, wenn er auf seinem Gemälde Troja mit Kanonen erobern, oder D. Luther mit einer großen Allongenperükke; oder den Urvater Abraham, eine Tasse Caffee trinkend, malen wollte.

Analecten, Sammlung von selbst verfaßten einzelnen kleinen, zerstreuten Aufsätzen oder Bruchstücken.

Analogie, Gleichförmigkeit, Aehnlichkeit durch die Abstammung.

Analyse, Zergliederung; analysiren, zergliedern.

Anarchie, der gesetzlose Zustand eines Volks, das keinen Regenten haben will und die Regierung an sich gerissen hat.

Animiren, reitzen, anregen; Animosität, leidenschaftliche Hitze, aufgebrachtes Wesen.

Annalen, Jahrbücher.

Annihilation, Vernichtung, Aufhebung.

Annonce, l. Annongse, Ankündigung; annonciren, l. annongsiren, ankündigen.

Annuität, eine Jahr-Anleihe, d. i. eine Anleihe unter der Bedingung, daß alljährlich außer den Zinsen, zugleich ein Theil des Capitals, und so von Jahr zu Jahr abbezahlt werde, bis das ganze Capital abbezahlt ist.

Annulliren, für ungültig erklären.

Anodynum, schmerzstillendes Mittel.

Anomalie, Abweichung von der Regel; Ausnahme.

Anonym, namenlos, ungenannt.

Anthologie, Sammlung, Auswahl von kleinen Gedichten.

Antichambre, l. Angtischangber, fürstliches Vorgemach; fürstliches Gesprächszimmer; fürstliches Vorstellzimmer.

Anticipando, zum voraus. Anticipation, Vorausnahme; anticipiren, vorgreifen; vorausnehmen, vorweg thun.

Antike, ein Kunstwerk aus dem Alterthume. Alterthums-Kunstwerk; Altkunstwerk.

Antipathie, Naturabneigung; angeborner Widerwille.

Antithese, Gegensatz.

Apanage, l. Apanahsche, Leibgedinge d. i. die einem Prinzen oder einer Prinzessin durch hergebrachte Gewohnheit oder Hausverträge für ihre Hofhaltung bewilligten Jahrgelder.

Apanage-, Leibgeding-Güter, h. die einem Prinzen oder einer Prinzessin bewilligten oder durch Hausverträge bestimmten Güter, von deren Ertrag sie ihren Hofhalt machen.

Apathie, Gefühllosigkeit.

Aphorismen, kurze Lehrsätze, kleine wissenschaftliche Sätze.

Apodictisch, klar bewiesen, unwidersprechlich.

Apologie, Vertheidigung, Vertheidigungs- oder Gegenschrift.
Apoplexie, Schlagfluß.
A posteriori, durch die Erfahrung bestätigt; (Erfahrungssatz.)
Apotheose, Vergötterung.
Apparat, Geräthschaftszubehör, Sammlung von Geräthschaften, Werkzeugen u. s. w. zu einem wissenschaftlichen oder Kunst-Gebrauche.
Apparence, l. Apparangse, Schein, Wahrscheinlichkeit.
Appelliren, sich in einer Rechtssache an einen höheren Gerichtsstand wenden, wenn man sich mit dem Ausspruch des niedern Gerichts nicht beruhigen kann; daher Appellation, höhere Gerichtsanrufung. Appellationsgericht, höherer Gerichtsstand * (erstes Hülfsgericht.)
Appendix, Anhang.
Apperception, Annahme, Fürwahrhaltung.
Applaniren, eben machen, abmachen.
Apprehendiren, ergreifen, aufstoßen; Apprehension, Ergreifung.
Approsche, Laufgraben.
A priori, zum voraus, aus Vernunftgründen des Erkenntnißvermögens, ohne Hinsicht auf die Erfahrung (Vernunftgrund.)
Arcade, * Säulenhalle.
Archaismus, ein veraltetes Wort.
Architect, Baukünstler.
Archiv, der Ort, wo die Urkundensammlung aufbewahrt wird
Arendiren, pachten.
Aristocratie, eine Regierung, wo die Vornehmsten eines Staats ausschließend das Staatsruder führen.
Armade, Ausrüstung.
Aromatisch, gewürzhaft.
Arrangement, l. Arrangschemang, 1) Einrichtung, Anordnung; 2) der Vergleich oder die Ausgleichung zwischen Schuldner und Gläubiger.
Arrest, bey Sachen: Beschlagnehmung; bey Personen: Verhaft.
Arrêt, l. Arräh, ein Urthel, Rechtsspruch.
Arrha, Kauf- oder Pfand-Schilling.
Arripiren, ergreifen.
Arrondiren, l. arrongdiren, eigenthümliche Güter so zusammenbringen, daß sie durch kein fremdes Eigenthum unterbrochen oder getrennt werden.
Arsenal, Zeughaus.
Artefacten, Kunsterzeugnisse, im Gegensatz der Naturerzeugnisse.
Arterie, Pulsader, Schlagader.
Articuliren, betont aussprechen.
Ascendenten, Verwandten in aufsteigender Linie, Vorverwandte; z. B. Aeltern, Großältern und deren Verwandte.
Aspecten, Aussichten.
Asthenisch, kraftlos, abgespannt, geschwächt; asthenische Krankheiten, die durch Geschwächtheit (Schwäche) entstanden sind; z. B. Nervenfieber rc. Vergleiche Sthenisch.
Asyl, eine Freystadt, Sicherheitsort.
Atom, ein Sonnenstäubchen; oder das, was so klein ist,

daß es nicht mehr getheilt werden kann.

Attachant, l. attaschang, zuthunlich, ergeben.

Attentat, Eingriff in die Rechte eines Andern.

Attitüde, äußerlicher Anstand durch die Bekleidung des Körpers; Körperstellung.

Attrapiren, ertappen.

Attribut, Eigenschaftszeichen.

Auspicien, Vorbedeutungen; auch der Schutz, die Beschützung.

Austère, l. ohstör, rauh, streng.

Australien, Südland; alle in dem großen Südmeere zwischen Asien und Amerika entdeckte Inseln.

Autó-da-Fé, das Leib- und Lebens-Gericht der spanischen Inquisition über die der Ketzerei oder anderer gleicher Verbrechen Angeklagten, welche, wenn sie für unschuldig erklärt worden sind, losgelassen, oder als Schuldige dem Scheiterhaufen übergeben werden.

Autographum, eigne Handschrift.

Autorisiren, bevollmächtigen, berechtigen, bisweilen auch: bevollmächtigt rechtfertigen.

Avanie, l. Awäni, Verlust durch Erpressung.

Avouirt, l. awuirt, anerkannt.

Axiōm, (axioma) ein Erfahrungssatz, anschaulicher Grundsatz.

B

Badinage, l. Badinahsche, Schäkerey, Possenspiel.

Badiniren, Possen treiben, schäkern; auch wol tändeln.

Baldachin, Thronhimmel.

Ballot, l. Balloh, Waaren-Ballen.

Ballotiren, die Entscheidung einer Sache, oder Angelegenheit der Stimmensammlung durch kleine Kugeln überlassen; z. B: wer von den Theilnehmern für die Sache ist, wirft in einen Sack oder Beutel eine weiße, wer dawider ist, eine schwarze Kugel. Die Mehrheit der schwarzen oder der weißen Kugeln entscheidet alsdann über die Wahl.

Ballustrade, Geländer, Brustlehne.

Bandagist, l. Bandaschist, Bruch-Arzt.

Banditen, italienische Meuchelmörder, die sich für einen gewissen Preis, welchen sie festsetzen, wenn ihnen der gebotene nicht genügt, dingen lassen. Ihr Hauptsitz ist in Neapel. Sie haben ihren Anführer, welchen sie B r a v o, l. Brawo, nennen. Diese Ungeheuer glauben ihr schändliches Gewerb sowol durch verkehrte kirchliche, als auch andere Gesetze, die sie nach ihren Begriffen umbilden, rechtfertigen zu können, um so mehr, da sie der nächste Beichtstuhl absolvirt, und das bürgerliche Gesetz in Italien für die schwersten Verbrechen dieser Art nur einige Monate die Galeere zuerkennt.

Barok, seltsam, wunderlich, schiefe Ansichten liebend.

Barrière, l. Barriähre, Schlagbaum, Gränzwehre; B a r r i e r s t ä d t e, Gränzfestungen.

Basis, Grundlage.
Basrelief, l. Bahreljeff, halberhobene Bildnerarbeit.
Bassin, l. Bassöng, das Becken.
Bastion, Bollwerk.
Bastonade, bey den Türken Schläge auf die Fußsohlen.
Bataten, ein den Kartoffeln ähnliches, aus Ost- und Westindien zu uns gebrachtes, Knollengewächs.
Becassine, eine Wasserschnepfe.
Bel-esprit, l. Bell-esprih, Belletrist, Schöngeist, schöner Geist.
Belvedere, ein Ort, oder Gebäude, woraus man eine schöne Aussicht hat.
Berceau, l. Bersoh, nach Adelungs Uebersetzung: Bogengang; nach Campes Verdeutschung: Laubengang.
Bianco, in Bianco stellen, s. Carte blanche.
Bigamie, die Ehe eines Mannes mit zwey Weibern. Bigamist, ein Zweyweibermann.
Bigot, frömmelnd. Bigotterie, Frömmeley.
Bijouteriehandel, l. Bischuteriehandel, der Handel mit allerhand kostbaren Kleinigkeiten zum Schmuck und Putz für Mannspersonen und Frauenzimmer.
Bizarr, l. bisarr, wunderlich, sonderbar, seltsam.
Blanco, blank, unbeschrieben, s. Carte blanche.
Blanc-manger, l. blank mangscheh, verschiedene Gelés, l. Schehlehs, oder Dicksäfte von kräftigen Fleischbrühen.
Blanquet, l. Blanket, s. Carte blanche.
Blanschirte, l. blangschirte, Gerichte, werden aus zähen Körpern, z. B. Kälberfüßen u. s. w. zubereitet, welche, nachdem sie in siedendem Wasser einige Mal aufgewallt haben, in einem Gemisch von Mehl, Gries u. s. w. Eiern und Butter gebacken werden. Sie werden nur als Beygerichte oder als Nachessen auf den Tischen der Vornehmen gegeben. Die gemeine Kochkunst nennt dergleichen Essen z. B. gebackene Kälberfüße u. s. w.
Blasphemie, Gotteslästerung; blasphemisch, gotteslästernd.
Blassoniren, ein Wapen nach der Kunst ausmahlen.
Blocade, die Berennung, Einschließung.
Bombast, Wortprunk, Wortschwall.
Bona fide, auf Treu und Glauben; bona fide handeln, ohne Arglist, treu und ehrlich handeln.
Bonbon, l. Bongbong, farbige Zuckerplätzchen.
Bonhommie, l. Bonnomih, Gutmüthigkeit; Gutherzigkeit.
Bonnet, beym weiblichen Anzug, ein einfaches Hausmützchen, Hanshäubchen.
Bon-sens, l. Bongsang, gesunder Menschenverstand.
Bon-ton, l. Bong-tong, der gute Ton, d. i. die Fertigkeit so zu reden und sich so wie Leute von feiner Erziehung zu äußern.
Bonvivant, l. Bongwiwang, ein Mensch, der nur dem Wohlleben nachhängt; an manchen Orten in der gemeinen Sprache des Um-

gangs ein Lebe=Mann, lustiger Bruder.

Boot, ein kleines Seefahrzeug.

Bord, die äußere Umgebung eines Schiffs, das äußere Obertheil, oder der Rand um dasselbe.

Bordiren, säumen, besetzen, einfassen. **Bordüre**, die Einfassung der Tapetenwände.

Borniren, begränzen, einschränken, z. B. seine Geschäfte sind sehr bornirt; oder: ein sehr bornirter Kopf, von sehr beschränkten Geistesanlagen.

Bossiren, (auch poussiren) in Wachs oder Gyps, Thon u. s. w. erhabene Figuren, Gruppen auf einem flachen Grund bilden, Abbildnisse (Portraits) bilden, nachbilden, oder fertigen.

Boston, l. Bostong, ein besonderes Spiel mit französischen Karten unter vier Personen.

Botanik, Kräuter= oder Pflanzenkunde.

Bouche, l. Busch, Mund; bonne bouche, angenehmer Nachgeschmack; pour la bonne bouche, l. pur la bonne Busch, für den Leckergaumen.

Boudoir, l. Budoahr, ein Nebenzimmer, worin man entweder ganz allein, oder mit seinen vertrautesten Freunden seyn will.

Bouffon, l. Buffong, die lustige, oder die niedrig komische Person, besonders in komischen Opern.

Bouffonerie, Schnurren, komische Geberden.

Bouillon, l. Bulljong, Fleischbrühe, Kraftbrühe.

Boulevard, l. Bulewahr, eigentlich ein Wall; in Paris aber die sehr breiten Wälle, welche fast um die ganze Stadt herum gehen und als Belustigungsörter für vornehme und geringe Leute eingerichtet sind. Man findet daselbst Spatzierplätze für die Fußgänger sowol, als für die dahin Fahrenden; ingleichen die schönsten Gebäude, Gasthäuser für Vornehme und Niedrige; Schaubühnen; Gauckel= und Glücksbuden u. s. w.

Boulingrin, l. Bulönggröng, ein dichtbewachsner wohlunterhaltener Rasenplatz in einem Lustgarten, oder auf dem Vorplatz eines Palastes, Lusthauses u. s. w.

Braceletten, l. Braseletten, Armbänder.

Bravade, l. Brawade, Großsprecherey einem andern zum Trotz.

Braviren, trotzen, Trotz bieten.

Bravo, l. Brawo, 1) Schön! Trefflich! der gewöhnliche Ausruf, bey öffentlichen Vergnügungen seinen Beyfall zu erkennen zu geben; 2) ein alter deutscher Degenknopf; 3) ein Bandit, s. Bandit.

Bredouille, l. Bredullje, gemein: Klemme; edler: Verlegenheit.

Breve, ein päpstliches Schreiben an Staaten, Fürsten und Obrigkeiten.

Brevier, Gebetsformelbuch der katholischen Geistlichen.

Bricol, par bricol, 1) von

ungefähr und unvermuthet; 2) im Billardspielen, einen Ball durch einen Absprung von der Billardlehne ab, von der Seite treffen.

Brillantiren, h. einen Diamant oder einen andern Edelstein z. B. Rosensteine, Tafel- und Dicksteine in einen Brilliant verwandeln.

Brodiren, mit Gold, Silber, oder Seide sticken, ausnähen. Broderie, Stickerey.

Bronze, l. Brongse, eine Mischung von Kupfer und Zinn, worin jedoch das Kupfer den vornehmsten Theil ausmacht.

Bronziren, l. brongsiren, einem Körper von Holz oder Gyps, oder von einer andern Materie einen solchen Anstrich von einem nachgeahmten Goldpulver geben, daß es dergestalt täuscht, als wenn es wirklich Bronze sey.

Brouilliren, l. Brulljiren 1) durch entstandene Unordnung in großer Verlegenheit seyn. 2) mit Jemand brouillirt seyn, heißt, mit ihm entzweyt, gespannt seyn.

Brouillon, l. Brulljong, der erste Entwurf, der dann ins Reine gebracht werden soll.

Bruit, l. Brüih, Geschrey, Lärm.

Brumaire, l. Brümähr, im neu franz. Calender der Nebelmonat, der zweyte Monat vom 22 October bis 20 November.

Brusque, l. brüsk', barsch, auffahrend, kurz angebunden.

Brüsquiren, barsch oder hastig jemand anfahren, hart gegen ihn und kurz angebunden seyn.

Budget, (engl.) l. Bodsjet, überhaupt ein Beutel, Tasche; insbesondere, die englische Staatscassen- oder Finanzberechnung.

Buffet, l. Büffäh, Schenktisch.

Bugsiren, s. Wörterbuch.

Bulle, eine auf Pergament geschriebene, mit einem Siegel versehene päpstliche Verordnung. Die goldne Bulle ist ein bekanntes Reichsgesetz, das zu Frankf. a. Main aufbewahrt wird.

Bulletin, l. Bülletöng, ein Tagzettel, Stundenzettel, d. h. ein Blatt oder Zettel, worin täglich, bey wichtigen Ereignissen auch wol gar stündlich, Nachrichten bekannt gemacht werden. Z. B. wenn ein regierender Fürst sehr krank geworden ist, so benachrichtiget man auf solchen Blättern täglich das Publikum von seinem Befinden ꝛc.

Burlesk, kurzweilig.

Büste, ein Bruststück, aus Gyps, Marmor u. s. w. jedoch nur bis zu den Schultern und ohne Arme.

C.

(Diejenigen Wörter, die hier nicht unter C stehen, sind entweder unter K oder Z zu suchen.)

Cabale, Ränkeschmiederey, Geheim-Rotte, Meucheley. Man will die Entstehung dieses Worts jenem berüchtigten ränkevollen englischen Ministerium unter Carl II zuschreiben, welches aus den

fünf Männern Clifford, Ashley, Buckingham, Arlington und Lauderdal bestand, deren Namen, wenn man den Anfangsbuchstaben jedes dieser Namen, also: C, A, B, A, L, zusammenstellt, das Wort Cabal bilden.

Cabbala, Geheimnißwissenschaft, Geheimnißlehre; Propheten-deutung; Geheimnißkrämerey. Bey den Juden bezeichnet es bald die prophetischen Lehren, oder vorälterlichen Sagen; bald aber die von einem seltsamen Dunkel umhüllte Himmelsgestirndeutung und Geisterlehre, samt den eingebildeten Einwirkungen derselben auf den Menschen. Sie theilen die Cabbala in die symbolische und reale. Die symbolische beschäftiget sich besonders mit Buchstaben und andern Zeichen, welchen sie geheimnißvolle Deutungen gibt; die practische äußert sich aber durch eine überkünstelte Anwendung der göttlichen Namen, um mit den Sprüchen aus der heiligen Schrift Wunder zu thun.

Cabinet, 1) ein kleines Zimmer, was an ein größeres Zimmer anstößt; 2) Geheimzimmer, worin der Fürst in geheimen Staatsangelegenheiten arbeitet, oder geheime Audienz gibt; 3) die Versammlung der geheimen Staatsminister (geheime Ministerschaft); 4) ein oder mehrere Zimmer, worin gewisse Seltenheiten aufbewahrt werden. Z. B. Münzcabinet, der Aufbewahrungsort einer Sammlung verschiedener seltenen Münzen; Naturaliencabinet, Aufbewahrungszimmer vieler Natur-Seltenheiten.

Cabriole, Luftsprung, Gaukelsprung.

Cachectisch, durch verdorbene Säfte erkrankt.

Cachet, l. Kascheh, ein Petschaft, Siegel. Lettres de Cachet, ehemals in Frankreich geheime, mit dem Siegel des Königs versehene Verhaftsbefehle.

Cachexie, verdorbene Säfte.

Cachiren, l. kaschiren, verheimlichen, oder verstecken.

Cacophonie, Uebellaut, Mißklang.

Cacotrophie, der schlechte Zustand des Ernährungsgeschäfts im Körper.

Cadaver, beym Menschen Leichnam, beym Vieh Aas.

Calciniren, verkalken, d. h. feste Körper, z. B. Steine, Metalle brennen und sie in Pulver verwandeln.

Caliber, die Weite der Mündung oder des Laufs eines Geschützes; auch die Schwere oder Größe einer Kanonenkugel; ferner bey verschiedenen Handwerkern ein Modell, auch ein Werkzeug.

Calligraphie, Schönschreibekunst. Calligraph, Schönschreiber.

Cambio, Cambialrecht, Wechselrecht.

Camée, ein geschnittener Stein, worauf sich eine erhabene Figur, jedoch von einer andern Farbe, als die des Grundes des Steins ist, befindet. 2) in der Malerey

ein einfarbiges Gemälde, wo z. B. Licht und Schatten grau auf grau u. s. w. gemalt ist.

Campiren, lagern, im Lager seyn, im Felde stehen; im gemeinen Leben: außer seinem Hause mit Begebung seiner Bequemlichkeit seine Zeit zubringen müssen.

Canaille, leichtfertiges Gesindel, Straßenpöbel. Ehedem wurden von dem Adel die gemeinen, auch wol Leute vom vornehmen Bürgerstand Canaille genannt; dieser Schimpfsname scheint jedoch im 19ten Jahrhundert verschwunden zu seyn.

Canal, ein Arm (Theil) eines Flusses, welcher durch die Kunst in eine andere Gegend, als die er allem Anscheine nach von selbst nicht genommen haben würde, hingeleitet worden ist; Campe übersetzt es Kunststrom.

Canapé, ein gepolstertes, großes, für die Tagszeit bestimmtes Ruhebett, das zum Unterschied eines Sofa keine gepolsterte Seiten und Rücklehnen hat. Die alten deutschen Vorfahren benannten beyde mit Lotterbett.

Candidat, d. h. d. welcher sich um ein Amt bewirbt.

Candiren, be- oder überzuckern.

Canon, 1) Regel, Richtschnur überhaupt; 2) Kirchen- oder geistliches Gesetz; daher Canonicus, ein Stiftsherr, d. i. ein weltlicher Geistlicher oder ein Weltgeistlicher, der eine Präbende (gewisse Einkünfte) an einer Stiftskirche besitzt. Canonicat, eine Stiftsstelle. Canonisiren, heilig sprechen; Canonisation, Heiligsprechung.

Canot, Nachen.

Cantaro, in Italien und in der Levante, Centnergewicht.

Cantate, ein aus einigen Recitativen, Arien und Chören bestehendes und mit Saiten- und Blasinstrumenten begleitetes, keineswegs aber für die Darstellung auf einer Schaubühne bestimmtes Singstück.

Cap, (Capo) Vorgebirge.

Capitäl, Knauf. So wird der oberste Theil einer Säule oder eines Pfeilers genennt, der ihnen zur Verzierung, vorzüglich aber zur Bedekkung dient.

Capitulation, 1) (beym Anwerben der Soldaten) Vertragsverbindlichkeit; 2) bey Einnahme einer Festung, die Vertragsunterhandlung, unter welchen Bedingungen die Festung übergeben werden soll, und dann die daraus entstandene Verbindlichkeit diesen Vertrag zu erfüllen.

Capriole, s. Cabriole.

Captatio benevolentiae, die einem mündlichen oder schriftlichen Vortrage oder einer Rede voraus geschickte Bitte um geneigtes Gehör.

Captur, Verhaftung, Capturbefehl, Verhaftsbefehl.

Caraffine, eine kleine gläserne Flasche, worin bey Tische Oel oder Essig gereicht wird.

Caravanserai, öffentliche Ge-

bäude, welche den Reisezügen (durch große Wüsten reisenden Kaufleuten und andern Reisenden im Morgenlande) zur Herberge dienen.

Carbonade, auch Carminade, Rostbraten; kleine auf dem Rost gebratene Stückchen Fleisch.

Cardinal, die vornehmsten Geistlichen nach dem Papste. 2) (als Beywort) das vornehmste, Haupt u. s. w. z. B. Cardinaltugend ꝛc.

Caricatur, (auch Carricatur) Uebertreibung in der Darstellung. Zerrbild.

Cariös, angefressen, angefault.

Carmagnole, ein von Gesang begleiteter Tanz.

Carminade, s. Carbonade.

Carminativ, ein Mittel wider Blähung.

Carmoisiren, (od. Carmosiren) den Rand eines größern Edelsteins oder eines Ringes mit kleinern Steinen einfassen.

Carnation, in der Malerey, die Farbengebung der Fleischähnlichen Farbe.

Carnaval, Fasching, Fastnachtslustbarkeit.

Carpiren, tadeln.

Carreau, l. Karroh, Quarré, l. Karreh, ein Viereck.

Carrière, Laufbahn.

Carroussel, Ritterspiel mit Wagen oder zu Roß; Ringelrennen.

Carte blanche, l. Karte blangsche, eine Vollmacht, ein unbeschriebenes Papierblatt, worauf noch etwas geschrieben werden soll, und an dessen Ende die Unterschrift des Namens desjenigen stehet, der den leer gelassenen Raum durch einen von ihm Bevollmächtigten, z. B. Notar oder Rechtsanwald, ausfüllen lassen will.

Cartel, 1) Auslieferungsbündniß; 2) Ausforderungsbrief; 3) Begebung aller gegenseitigen Aus- und Anforderungen.

Carton, l. Kartong, 1) überhaupt jeder Umschlag um etwas; besonders aber der Umschlag von Pappe oder von einem Pappendeckel; 2) ein umgedrucktes Blatt.

Caryatiden, in der Baukunst diejenigen Verzierungen an dem Traggebälk, welche die Gestalt des obern Theils weiblicher Körper haben.

Cascade, ein Wasserfall.

Caserne, öffentliches Soldatenhaus, das öffentliche Gebäude, worin die Soldaten einer Besatzung wohnen.

Cassino, ein den öffentlichen Vergnügungen der Vornehmen gewidmeter Ort, wo besonders das hohe Spiel die Hauptvergnügung ausmacht.

Castagnette, eine Klapper, die man mit beyden Händen zur Tanzmusik schlägt.

Caste, (Kaste) ein Volksstamm.

Castigiren, züchtigen, Castigation, Züchtigung.

Castrum doloris, ein an einem öffentlichen Orte zur Begräbnißfeyer eines Fürsten aufgerichtetes Ehrengerüst.

Casualität, die Zufälligkeit.

Catacombe, Leichengruft, Leichengewölbe.

Cataplasma, ein als Erweichungsmittel zu gebrauchender Umschlag; ein Erweichungsmittel.

Cataplexie, das Erstarren des menschlichen Körpers.

Catastrophe, ein schneller Glückswechsel.

Catastrum, Steuerbuch; Steuerverzeichniß steuermäßiger Personen, Güter, Aecker u. s. w.

Categorisch, bestimmt und entscheidend; unbedingt. Categorischer Imperativ, das unbedingte Vernunftgebot.

Catheder, Lehr- oder Redner-Stuhl.

Catheter, ein chirurgisches Werkzeug, den Urin aus der Blase zu zapfen; Urinheber, (nach Wein- oder Bierheber gebildet;) oder: Urinzapfer; Urinröhrchen.

Catholicon, ein allgemeines Wörterbuch.

Catoptrik, in der Naturlehre die Lehre von den zurückgeworfenen Lichtstrahlen; einige Naturlehrer haben dieses Wort durch Spiegellehre übersetzt.

Causalität, die Verbindung mehrerer Dinge unter einander, wovon eins die Ursache des andern entweder schon ist, oder wird.

Caustisch, ätzend, beitzend.

Cautel, Klugheitsregel, sichere Verwahrungsregel, Gewahrsame.

Caution, Bürgschaft in baarem Geld oder an liegenden Gründen — also Unterpfandssicherheit.

Cavent, der Bürge.

Cavität, Hohlheit.

Cediren, abtreten, ablassen. Cedent, der etwas an einen Andern abtritt.

Celebrität, 1) Festlichkeit; 2) Berühmtheit.

Celerität, Geschwindigkeit.

Celibat, s. Cölibat.

Cenotaphium, Grabmal, unter oder bey welchem jedoch der Todte nicht begraben liegt.

Censiren, beurtheilen, prüfen. Censor, derjenige, welchem die Handschriften der Gelehrten zu prüfen, ehe sie gedruckt werden, aufgetragen ist, und welcher die Erlaubniß ertheilt, daß solche gedruckt werden dürfen. Censur, 1) Prüfungsurtheil; 2) die öffentliche Polizeianstalt, die Bücher zu prüfen, ob etwas dem Staate oder den Sitten nachtheiliges darin enthalten sey, ehe sie gedruckt werden dürfen.

Central, was den Mittelpunkt ausmacht. Centrum, der Mittelpunkt.

Centurie, eine Anzahl von Hundert.

Certificat, Zeugniß, Beglaubigungsschein.

Cessiren, aufhören, eingehen, unterbleiben. Cession, Abtretung; Ablassung; Uebergabe eines Rechts an einen Andern.

Chagrin, l. Schakröng, Gram, Kummer, Harm.

Chalandise, l. Schalangdise, Kundschaft, Kunden.

Chamade, l. Schamade, Ergebungszeichen, welches im Kriege mit der Trommel gegeben wird.

Champignon, l. Schampingsjong, ein kleiner zum Speisen dienlicher Schwamm.

Charade, l. Scharade, Sylbenräthsel.

Charakterisiren, bezeichnen, schildern. Charakteristisch, genau bezeichnend. Charakteristik, Schilderung.

Charavari, l. Scharawari, lange Ueberziehbeinkleider von dickem wollnen Zeug.

Charge d'affaires, l. Scharsche d'affär, Geschäftsführer.

Charité, l. Schariteh, Mildthätigkeitsanstalt; öffentliches Krankenhaus.

Charlatan, l. Scharlatang, Marktschreyer; Windbeutel, Großsprecher.

Charpie, l. Scharpie, das Ausgezupfte von kleinen weißen Leinwandfleckchen, um solche auf oder in die Wunden zu legen.

Chatoulle, l. Schatulle, ein Kästchen, worin man Geld aufbewahrt, also in diesem Falle Geldkästchen, Geldkasten; bewahrt man aber in demselben, nebst dem Gelde, auch noch Kleinodien zugleich auf, so könnte man ein solches Behältniß auch Schatzkästchen nennen.

Chef, l. Schef, Vorgesetzter, Oberhaupt. Chef d'oeuvre, l. Sche d'öwer, ein Meisterwerk, Meisterstück.

Chicane, l. Schikane, Rechtsverdrehung.

Chiffre, l. Schiffer, ein selbstgewählter eigener, zu einer geheimen Bezeichnung erfundener Schriftzug, oder irgend eine oder mehr Zahlen oder andere Zeichen und Figuren. Chiffriren, etwas mit geheimen (jedoch dem, der davon wissen soll, bekannt gemachten) Zeichen, Wörtern, Zahlen oder Figuren bezeichnen.

Chiragra, die Gicht in der Hand.

Chirographum, Handschrift. Chirographarius, d. ein Gläubiger, welcher einen handschriftlichen Schuldschein in den Händen hat. In Rechtsangelegenheiten aber z. B. bey Concursen u. s. w. heißen chirographarische Gläubiger Buchgläubiger, d. i. die wegen ihrer Forderungen keine Pfandbriefe (Hypotheken), sondern nur von ihrem Schuldner ausgestellte gewöhnliche Schuldscheine, wozu auch die Wechsel gerechnet werden, in den Händen haben.

Choquiren, l. Schokkiren, widrig auffallen, empören.

Chronique scandaleuse, l. Kronihk skandalöse, Läster- oder Klatschgeschichte.

Chronische Krankheiten, langwierige Krankheiten.

Chronologie, Zeitrechnung.

Cicerone, ein Begleiter, der Jemand mit den Seltenheiten einer Stadt, Gegend u. s. w. bekannt macht.

Cicisbeo, Hausfreund; Ehegesell; Frauengesellschafter; Frauengesell.

Cidevant, l. Sidewang, weiland. Cidevant, ein Weilandsherr. Mit diesem Namen belegte man während der Revolution in Frankreich alle man den Adel auf-

gehoben hatte, alle Adeligen, Fürsten u. s. w.

Cigaros, kleine Tabaksröllchen, die man wie eine Pfeife in den Mund nimmt und solche abraucht.

Circumvallationslinie, die Umschanzungs- oder Schanzlinie, womit ein Lager umgeben wird.

Circumvention, Ueberlistung, Hinterlist; circumveniren, arglistig hintergehen.

Cisterne, ein in der Tiefe der Erde ausgemauerter Wasserbehälter.

Citadelle, jede kleine bey einer Stadt befindliche Festung, eine Beyfeste, Beyfestung.

Civil etat, das bürgerliche Verwaltungswesen.

Civilisirt, l. ciwilisirt, gebildet, gesellig gemacht.

Clandestin, heimlich.

Clausel, Einschränkung, Bedingniß.

Clerisei, die gesammte Geistlichkeit eines Landes oder Orts.

Client, der sich unter den Schutz eines Andern, vorzüglich eines Rechtsgelehrten oder eines Vornehmen, begibt.

Clinisches Institut, öffentliche Heilanstalt, d. i. ein Krankenhaus, worin die Arzneikunst durch Ausübung gelehrt wird.

Clique, Sippschaft, im verächtlichern Sinn, Spielgesellschaft.

Closet, Beyzimmer, was man gewöhnlich verschließt.

Club, l. Klubb, Versammlung, zu einem bestimmten Zweck vereinigte Gesellschaft.

Coalisiren, sich vereinigen; Coalition, Verein, Verbindung, Coalisirte Mächte, verbündete Mächte.

Codicill, Nachtrag, Anhang, Zusatz eines Testaments.

Cölibat, der ehelose Zustand.

Cognat, ein Anverwandter mütterlicher Seits.

Cohäsion, der Zusammenhang gewisser Körper.

Collateralen, Collaterales, Seitenverwandte. Collaterallinie, Seitenlinie; Seiten- oder Nebenverwandte.

Collation, Erfrischung — Zwischenmahl zwischen den gewöhnlichen Tags-Mahlzeiten; z. B. Spätfrühstück; Halb-Abendessen.

Collationiren, 1) vergleichen; 2) untersuchen, ob bey einem ungebundenen Buche die Bogenzahl richtig und das Buch vollständig sey.

Collator, wird derjenige genannt, welcher eine Pfarr- oder Schulstelle, Pfründe, Vermächtnißgelder (Stipendium) u. s. w. zu vergeben hat. Collatur ist das Recht, einen Pfarrer, Schullehrer u. s. w. zu ernennen und zu wählen, und ihn dem Consistorium (geistlichen Obergericht) zur Bestätigung zu präsentiren (vorzustellen); ingleichen gewisse wohlthätige Vermächtnißgelder, Freytische u. s. w. entweder selbst zu ertheilen, oder die Bewerber, nachdem man solche gewählt und ernennt hat, an diejenigen zu verweisen, welche diese Gelder auszuzahlen u. s. w. haben.

Collectaneen, gesammelte kleine Aufsätze aus andern Schriften. Sammelbuch.

Collidiren, gegen einander stoßen, gegen einander streiten. Collision, Streit, Pflichtenstreit. In Collision kommen, ins Gedränge kommen.

Colludiren, ein heimliches Einverständniß haben. Collusion, ein betrügerisches, heimliches Einverständniß.

Colonnade, Säulenreihe, Säulengang.

Colporteur, l. Kolportöhr, Herumträger, Hausirer.

Combiniren, durch Vergleichung und Zusammensetzen verbinden. Combination, Verbindung.

Comes palatinus, s. Pfalzgraf.

Comitia, Comitien, Reichsversammlungen; Reichstage. Comitialgesandter, Reichstagsgesandter.

Comme il faut, l. komm i foh, wie es nur seyn muß.

Commende, s. Commenthurei.

Commensalis, Commensal; Tischgenoß.

Commenthur, Befehlshaber über die Ritterordensgüter.

Commenthurei, Commende, Ordenspfründe, besonders bey den deutschen Malteser- und andern Ritterorden ein gewisses Gebiet, worüber einer der Ordensritter gesetzt ist, und theils die Einkünfte derselben berechnet, theils auch selbst genießt.

Commis, } Geschäfts-
Commissionär, } führer.

Commissoriale, der Untersuchungs- auch wol Geschäftsauftrag von einem Fürsten in Landesangelegenheiten.

Commite', ein Untersuchungsausschuß erwählter berathschlagender Personen. In England bey dem Parlamente diejenigen, welche aus dem Ober- und Unterhause gewählt werden, um den Gang der Parlamentsverhandlungen zu beschleunigen, und ihr Gutachten darüber dem gesammten Hause vorzutragen, welches dieses entweder annimmt oder verwirft. Im letztern Fall wird recommitirt, d. i. die Comite' (Commission) Andern aufgetragen.

Committiren, auftragen.

Commodore, ein brittischer Seeofficier, der ein kleines Geschwader, auch wol nur einige, bisweilen sogar nur ein Schiff führt; welcher jedoch bey keiner seiner Verrichtungen unter den Befehlen eines andern Officiers stehet.

Communiciren, mittheilen. Communicat, eine Schrift, Verordnung u. s. w. die einer dem andern mittheilt.

Communität, Gemeinde, Gesammtheit.

Compacisciren, mitvergleichen, Compaciscent, ein Mitvergleichender.

Compact, dicht, beysammen.

Comparabel, vergleichlich.

Compariren, vor Gericht erscheinen oder sich stellen; auch: sich vergleichen. Comparent, der Erschienene, erscheinende Theil.

Compensation, Ersetzung, Ersatz, Kosten-Ausgleichung.

Compensiren, ausgleichen, sich heben; in der Sprache der Kaufleute: durch Gegenrech-

nung abmachen in Streitsachen: compensatis compensis (oder expensis), mit gegenseitiger Kosten-Ausgleichung. Compensation, gegenseitige Ausgleichung, Aufhebung einer Schuld gegen die andere; Kostenerstattung.

Competent, als Beywort; befugt, gültig; als Hauptwort: Bewerber, Mitbewerber.

Competenz, Befugniß.

Compiliren, sammeln, zusammentragen. Compilation, Zusammentragung; im verächtlichen Sinn: zusammenstoppeln.

Complexion, Leibesbeschaffenheit.

Compliciren, verwickeln, verflechten. Complicen, l. Komplihsen, Mitschuldige.

Comportabel, verträglich.

Compositum, zusammengesetzt.

Compresse, ein Bäuschchen.

Compromit, schriftliche Versicherung, sich dem Ausspruch des Schiedsrichters unterwerfen zu wollen.

Compromittiren, einen in eine Sache verwickeln, worüber er zugleich verantwortlich wird.

Compulsoriales, die ernstliche, schriftliche Mahnung eines höhern Gerichts an ein niederes, die Entscheidung einer Rechtssache zu beschleunigen.

Concav, hohl, rund. Concavität, Hohlheit; Hohlrundung.

Concediren, zugeben, einräumen.

Concentriren, in Eins zusammenfassen.

Concept, der erste Entwurf.

Concert, übereinstimmend.

Concession, Vergünstigung: Concessionarius, der eine Vergünstigung, Erlaubniß erhalten hat.

Conchylien, Schaltthiere, Schnekken, Muscheln.

Conciergerie, l. Konsierscherie, Gefängnißhaus, worin zugleich der über die Gefangenen gesetzte Aufseher wohnt.

Concipiren, schriftlich abfassen, den ersten Entwurf hinschreiben.

Concis, gedrängt.

Conclave, ein verschlossenes Wahlzimmer.

Concludiren, schließen, abschließen. Conclusion, die Schlußfolge; der Beschluß. Conclusum, Abschluß; Endbeschluß; Abschied z. B. Reichstagsabschied.

Concordat, Uebereinkunft.

Concurriren, mitwirken; Concurrenz, das Zusammentreffen mehrerer Umstände zu einem Zweck. Concurrent, Mitwerber.

Concussion, Erschütterung.

Condemnation, Verurtheilung, Condemnatorisch, verdammend; Condemniren, verurtheilen.

Condictio, Zurückforderung einer Sache oder eines Rechts.

Condominium, Mit-Eigenthum; Mitherrschaft.

Conduct, überhaupt eine Begleitung, Zug; insbesondere ein Leichenzug. Conducteur, Aufseher, Führer.

Conferenz, Geschäftsunterredung, Geschäftsverhandlung. Conferiren, 1) gegen einander halten und vergleichen;

B. zwey Rechnungen gegen einander; 2) übertragen, ertheilen.

Confessus, ein Ueberführter.

Confisciren, einziehen, verbieten. Confiscation, Verbot; Einziehung der Güter eines Straffälligen.

Conflict, der Streit.

Confluenz, Zusammenfluß.

Conform, übereinstimmend, gleichförmig.

Confortativ, ein Stärkungsmittel.

Confrontiren, vor Gericht die Partheyen gegen einander abhören; gegen einander zusammen stellen. Confrontation, Gegeneinanderstellung. Ein Verhör, wo beyde Partheyen gegen einandergestellt werden, oder die Zeugen ihre Aussage in Beyseyn des Beschuldigten wiederholen müssen.

Confundiren, unter einander mischen, vermengen; verwirren.

Confus, verwirrt, wirr. Confusion, Verwirrung, Unordnung.

Congestion, der Andrang körperlicher Säfte, z. B. des Bluts zum Kopfe u. s. w.

Congregation, Versammlung; Verbrüderung.

Congreß, Zusammenkunft; vorzüglich eine Zusammenkunft von Staatsbevollmächtigten oder Gesandten, um sich über eine wichtige Staatsangelegenheit zu berathschlagen, z. B. einen Frieden zu schließen, u. s. w.

Congruenz, das Uebereinkommen.

Conisch, kegelförmig.

Conjectur, Vermuthung.

Conjunctur, Zeitumstände.

Conjuration, Verschwörung.

Connectiren, zusammenhangen. Connex, verknüpft. Connexion, Verbindung.

Connivenz, Nachsicht. Conniviren, nachsehen.

Consanguinität, Blutsverwandtschaft.

Conscribiren, ausschreiben; Mannschaft ausheben. Conscription, Ausschreibung, Aushebung der jungen Mannschaft zum Kriegsdienst.

Consecration, Einsegnung.

Conseil, l. Kongseig, Geheimerrath; Staatsrath.

Consens, Einwilligung; consentiren, einwilligen.

Consequent, folgerecht. Consequenz, natürliche Folge. Consequenzmacherei, Ausklügelungssucht; spitzfindige Folgen aufsuchen.

Conserviren, erhalten.

Considerabel, bedeutend, beträchtlich. Consideration, Betracht; auch Achtung, Bedeutendheit. Consideriren, in Betrachtung ziehen.

Consigniren, versiegeln.

Consilium, Berathschlagung; Rathschluß. Ein Ober-Gerichts- oder andres hohes Collegium.

Consistent, dicht, fest, zusammenhaltend. Consistenz, Dichtheit, Zusammenhaltung.

Consolation, Trost, Beruhigung.

Console, Tragstein, ein an der Mauer oder der Wand angebrachter, hervorragender Stein, der etwas zu tragen bestimmt ist; Büstenträger; Wandgestell.

Consolidiren, begründen.
Conspectus, Uebersicht.
Conspiriren, eine Verschwörung anstiften. Conspiration, Verschwörung, Meuterey.
Constatiren, beurkunden, darthun.
Constellation, der Stand der Gestirne; Wahrsagerei nach dem Stande der Gestirne auf die Schicksale des Menschen.
Consternirt, bestürzt.
Constituiren, festsetzen; belangen, zur Rede setzen. Constitution, 1) Verfassung, Staatsverfassung; 2) Leibesbeschaffenheit. Constitutionell, verfassungsmäßig. Constitutiv, verfassend, festsetzend.
Construction, Errichtung, Bau.
Consuliren, zu Rathe ziehen, um Rath fragen. Consultation, die Berathschlagung.
Consumo, oder Consumtion, Verbrauch. Consumiren, verbrauchen, absetzen. Consumtibilien, Lebensmittel.
Contagiös, ansteckend; Contágion, Ansteckung, Seuche, Pest.
Contemplation, Beschauung, (oder nach Campe's Uebersetzung, die Betrachtsamkeit,) d. i. die Betrachtung, wodurch eine Reihe von Vorstellungen in der Seele hervorgebracht wird. Contemplativ, betrachtsam, anschaulich.
Contemporär, gleichzeitig.
Contenance, l. Kontenangse, Fassung, Enthaltsamkeit.
Contenta, der Inhalt; Umstandserforderniß, Umstandsangabe. Contentiren, zufrieden stellen, begnügen.
Conterfei, Abbildniß, Gemälde.
Contestiren, streiten, streitig machen. Contestation, Streit, Hader.
Context, Zusammenhang einer Rede.
Continent, das feste Land. Continental Truppen, sind solche, die nur zu Lande dienen.
Continenti, in Continenti, auf der Stelle; stracks.
Continenz, Enthaltsamkeit.
Contingent, Zutheil, Beytrag, Zuschuß.
Contorsion, gewaltsame Verrenkung, Verdrehung.
Contour, Umriß. Contouriren, den Umriß machen.
Contradiciren, widersprechen; Contradiction, Widerspruch; Contradictorisch, widersprecherisch.
Contrasigniren, eine Unterschrift durch die zweyte von einem Andern fester beglaubigen.
Contrast, Abstich. Contrastiren, abstechen, z. B. das contrastirt, sticht sehr gegen einander ab.
Contravenient, der Uebertreter. Contravention, Uebertretung, Gegenhandlung.
Contrecarriren, l. kongtercarriren, entgegen arbeiten, hintertreiben.
Contre-coup, l. Kongterkuh, Entgegenwirkung; Gegenstrich; Querstrich.
Contremarque, l. Kongtermarke, Kontermarke, Gegenpart.

Con-

Contrepart, l. Kongterpahr, Gegenpart.

Contribuent, Beisteuernder, Besteuerter. Contribuabel, steuerbar. Contribuiren, beitragen, steuern. Contribution, Abgabe, Besteurung.

Contrôle, Gegenrechnung. Controlör, Gegenschreiber; Gegenaufseher. Controliren, gegenrechnen.

Controvers, Streit. Controverspredigt, eine Streitpredigt gegen andere Religionsmeinungen.

Contubernalis, Stubengenoß.

Contusion, Quetschung durch einen Stoß oder Fall.

Convalesciren, genesen, gesunden. Convalescent, der Genesende, der wieder gesund wird.

Convenienz, Convention, das Herkommen, das gesellschaftliche Uebereinkommen; die Schicklichkeit. Convenzionell, herkömmlich und dadurch schicklich, wenn auch nicht allgemein bräuchlich geworden.

Conventual, ein Stiftsglied oder Stiftsherr.

Conversation, gesellschaftliches Gespräch oder Gesprächsunterhaltung, gesellschaftliche Umgangssprache. Conversationston, die Umgangssprache sowol, als auch überhaupt die an einem Orte herkömmliche Wohlstandssitte. Conversationsstück, ein Gemälde, Schauspiel, dessen Stoff aus dem gesellschaftlichen Leben hergenommen ist.

Conversus, der, welcher von einer Religionsparthey zur andern übertritt.

Convex, runderhaben. Convexität, Runderhabenheit.

Conviction, Ueberzeugung; Convictus, ein Ueberzeugter; Ueberführter.

Convictorium, ein Speisesaal; Freytischsaal.

Convocation, Zusammenberufung. Convociren, zusammenberufen.

Convolut, ein Pack, Bündel.

Convulsion, Verzuckung.

Cooperation, die Mitwirkung.

Coordiniren, bey- oder zuordnen. Coordination, Zu- oder Beyordnung.

Copie, Abschrift. Copialien, Abschriftsgebühren.

Cordat, gemüthlich, herzlich, vertraulich.

Cordon, l. Cordong. Linie.

Cornut, bey den Buchdruckern: ein Halbgesell, der noch nicht die vollen Gesellenrechte erlangt hat.

Corollarium, Zusatz, Anfuge zu einer bewiesenen Behauptung, um solche näher zu bestimmen, zu erläutern, und dadurch möglichst erweislich zu machen.

Correct, richtig. Correction, Verbesserung, auch wol Züchtigung.

Corregidor, ein Policeyrichter in Portugal und Spanien.

Corridor, Vorsaal.

Corroborans, corroborativ, Stärkungsmittel. Corroboriren, durch Arzney stärken.

Corrosiv, ätzend, beißend, fressend.

Corrumpiren, durch Zusammendrängen, oder Zerstückeln etwas verderben. Corrupti-

bel, dem Verderbniß unterworfen.

Cosmographie, Weltgeschichtsbeschreibung.

Cosmologie, die Lehre von dem Welt-All.

Cosmopolit, Weltbürger.

Cosmotheologie, die über die menschliche Sinnenkraft hinausschreitende Lehre, welche das Daseyn eines Urwesens aus der Betrachtung der Zufälligkeit der Welt und der Dinge abzuleiten und zu behaupten versucht.

Costüme, in den bildenden Künsten: die nach dem Zeitalter übliche Bekleidung der Figuren und alles dessen, was sie umgibt.

Coteletts, auf dem Rost gebratene Ribbenstückchen.

Coterie, gesellschaftlicher Verein.

Coulissen, die Seitenwände einer Schaubühne.

Coupirt, gespitzt.

Coupon, l. Coupong, ein Abschnitt; bey Staatsschuldscheinen: Leistenschein.

Cour, Hof. Cour machen, einem den Hof, die Aufwartung machen; einem mit ausgezeichneten Artigkeitsbezeigungen begegnen.

Courbette, in der Reitkunst, die dem Pferd gelernten Kunstsprünge. Courbettiren, Kunstsprünge machen.

Courtoisie, l. Kurtoasih, Artigkeitsbezeigung gegen das Frauenzimmer.

Crass, grob, grobsinnlich.

Crater, die trichterförmige oberste Oeffnung eines feuerspeyenden Berges.

Crayon, l. Kraijong, Reißstift, Bleifeder, Röthel, Rothstift, Kreidenstift, Reißkohle. Crayonniren, etwas mit der Bleyfeder, Rothstift, Kreidenstift, Reißkohle zeichnen.

Credenzen, ehemals vorkostend darreichen, jetzt eine Speise oder ein Getränk, auf einen Teller gestellt, auftragen.

Credenztisch, Schenktisch; Credenzteller, ein Teller, worauf man Speise und Getränk darreicht.

Crême, l. Krähm, Milchrahmspeise; ein aus Eiern, Milch, Zucker, Mandeln zubereitetes Muhs. Milchschaumspeise; Milchschaummuhs.

Crêpe, l. Krepp, krauser Flor; Krausflor.

Crimen, ein Verbrechen. Crimen falsi, Verfälschungsverbrechen; crimen laesae majestatis, Majestätsverbrechen; crimen perduellionis, Staatsverbrechen, Hochverrath.

Crise, Entscheidungszeit; der Entscheidungsaugenblick.

Criterium, Kennzeichen, Merkmal.

Croupier, l. Krupjeh, Spielgehülfe.

Cruditat, Rohheit, Unverdaulichkeit.

Cryptogamie, Geheim-Ehe, heimliche Ehe.

Cryptographie, Geheimschreibekunst.

Cujoniren, quälen, martern.

Cultiviren, ausbilden.

Cumulation, Anhäufung.

Curatel, Curatorium, Vormundsbestätigung

Curialien, gewisse altherkömmliche Redensarten, besonders in Hinsicht der Titulaturen,

deren man sich in den an Fürsten und ihre Collegien gerichteten Schreiben bedienen muß, wenn man nicht anstoßen will. Einige Höfe, z. B. Preußen, haben solche längst verabschiedet; einige dagegen halten noch sehr darauf. Curialstyl, die üblichen und fast ergrauten Ausdrücke, welche in der Sprache der Kanzleyen zur Vorschrift geworden sind und zur Zeit noch in vielen Gerichtshöfen gehegt werden.

Courier, Curier, Eilbote; Schnellbote.

Curiös, sonderbar, seltsam.

Cursorisch, flüchtig durchlaufend.

Custos, ein Wächter; Hüter; Kirchner.

Cynisch, unsauber, unflätig; eigentlich hündisch.

D.

Dactyliothek, eine Sammlung von Siegelringen; auch wol nur Abdrücke oder Abgüsse von geschnittenen Steinen.

Damasciren, Eisen oder Stahl mit Figuren in Gold oder Silber zur Verzierung auslegen.

Debarquiren, ausladen, landen.

Debarrassiren, loswinden, wegräumen, sich vom Halse schaffen.

Debatte, Wortwechsel. Debattiren, über Meinungen, Recht und Gegenrecht streiten. Debattirt, nach vorhergegangenem Streite abgemacht und ausgeglichen.

Debauchiren, l. deboschiren, ausschweifen, schwelgen, liederlich leben Debauche, l. Debohsche; Ausschweifung.

Debilitiren, schwächen.

Debitiren, 1) verkaufen; 2) als Schuld anschreiben.

Debloquiren, eine feindliche Belagerung aufheben; die vom Feind versperrten Plätze öffnen.

Deboursement, l. Deburßemang, Auslage, Vorschuß.

Debrouilliren, l. debrulliren, das Verworrene in Ordnung bringen.

Debütiren, zum ersten Mal an einem Orte auftreten, sich zeigen, oder hören lassen. Dieser Ausdruck ist besonders bey Künstlern üblich.

Decade, Zehend. Nach dem neufranz. Calender der zehnte Tag, der in Frankreich das ist, was bey uns der Sonntag.

Decadence, l. Dekadangs', das Sinken, der allmählige Verfall.

Decalogus, die zehn Gebote.

Decampiren, das Lager abbrechen. Decampement l. Dekampemang, Aufbruch des Lagers.

Decem, der zehnte Theil. Decimation, die Abgabe des zehnten Theils, das Zehentrecht.

Decenz, Ehrbarkeit, Wohlanständigkeit, Anstand.

Decharge, l. Descharsche, Ausladung (besonders der Schiffe), Abladung, Erleichterung. Auch das Ablösen des kleinen Gewehrs und des groben Geschützes. General-Decharge, Hauptfeuer, wenn alle auf dem Platze befindliche

Soldaten auf ein Mal losfeuern. Dechargiren, l. deschärschiren, abladen, entledigen; auch abfeuern.

Dechiffriren, l. deschiffriren, enträthseln, auflösen.

Decidiren, entscheiden. Decisum, Entscheidung, Urthel. Decidirend, decisiv, entscheidend; decidirt, entschieden.

Declamation, die richtige Darstellung der mit Worten vorgezeichneten Ideen und Empfindungen durch Redetöne (den mündlichen Vortrag). Sie ist von der Pronunciation unterschieden. S. Pronunciation.

Declariren, erklären, bekannt machen. Declaration, die Bekanntmachung, Erklärung.

Decoct, Absud, Aufguß, Abkochung.

Decontenanciren, l. dekontenangsiren, außer Fassung bringen.

Decoriren, ausschmücken, verzieren. Decoration, die Verzierung.

Decorum, Wohlanständigkeit, herkömmliche Sitte.

Decort, der Abzug, die Kürzung; decortiren, abziehen, kürzen.

Decouragiren, l. dekuraschiren, muthlos machen.

Decourt, s. Decort.

Decouvriren, l. dekuwriren, entdecken. Decouverte, l. Dekuwert, die Enthüllung, Entdeckung.

Decretiren, beschließen, festsetzen. Decret, jede Verordnung des Staats-Oberhaupts sowol, als eines Beamten.

Decrottiren, putzen, bürsten. Decrotteur, l. Dekrottöhr, Schuhputzer.

Dediciren, widmen. Dedication, Zueignung.

Dedigniren, entwürdigen. Dedignation, Entwürdigung.

Deduciren, herleiten, den Rechtsbeweis aus andern schon erwiesenen Sätzen, oder aus den Gesetzen ableiten. In Rechnungssachen: abziehen. Deduction, der Rechtsbeweis; in Rechnungssachen: der Abzug einer Summe von einer andern.

Deductis deducendis, nach allem Abzug.

De facto, eigenmächtig; auf der Stelle, auf der That.

Defatigiren, ermüden. Defatigation, die Abmattung.

Defectiren, einen Fehler entdecken. Defect, der fehlende Theil. Rechnungsdefect, Rechnungsfehler.

Defensivallianz, Vertheidigungsbündniß. Defensivkrieg, Vertheidigungskrieg.

Deferiren, übergeben, auferlegen; einen Eid deferiren, einen Eid zuerkennen. Deferent, der Eidesabforderer.

Defiance, l. Defiangß', das Mißtrauen.

Deficit, s. Defect.

Defile', Hohlweg, enger Paß. Defiliren, 1) durch einen Hohlweg, einen engen Paß marschiren; auch: Mann für Mann vorbeyziehen. 2) In der Sprache der Frisörs oder Haarkräusler: die Seitenhaare,

wenn sie zu dick gewachsen sind, ausschneiden, um solche dadurch zu verdünnen und gefügiger zu machen.

Definiren, einen Begriff genau bilden. Definition, Begriffserklärung. Definitiv-Urthel, Endurthel. Definitiv-Tractat, Schlußtractat.

Defraudant, Schleichhändler, hauptsächlich aber der, der durch Umschleife die Zölle, Accise u. s. w. hintergeht. Defraudation, Unterschleif.

Defrayiren, l. defrajiren, freyhalten.

Defunctus, der Verstorbene.

Degagiren, l. dekaschihren, befreyen, frey machen. Degageant, l. dekascheang, oder degagé, l. dekascheh, frey, ungezwungen.

Degout, l. Deguh, Abneigung, Ekel.

Degradiren, herabsetzen, erniedrigen. Degradation, Erniedrigung.

Dejeuné, l. Deschöneh, Frühstück, Frühmahl, Morgenmahl. Dejeuniren, l. deschöniren, frühstücken, das Frühstück einnehmen.

De jure, von Rechtswegen.

Delassement, l. Delassemang, Erholung. Delassiren, erholen.

Delation, Auflegung. Z. B. Eidesdelation, Eidesauflegung; delatorisch auflegend.

Delectiren, ergötzen.

Delegiren, abordnen. Delegirte, Abgeordnete. Delegation, eine Gesandtschaft; auch: die Anweisung einer Schuld.

Deliberiren, erwägen, in Ueberlegung nehmen. Deliberation, Berathschlagung, Ueberlegung.

Delicat, fein- oder zartfühlend. Delikatesse, 1) Zartgefühl; 2) Leckerbißchen. Delicieux, l. Delissiös, köstlich, lieblich. Delice, l. Deließ' Lieblichkeit, Köstlichkeit.

Delice, s. Delicat.

Delictum, ein Verbrechen.

Delineation, Abriß, Abschilderung.

Deliriren, wahnsinnig seyn; irre reden. Delirium, Sinnenlosigkeit, Wahnsinn.

Delogiren, l. deloschiren, den Wohnsitz verändern.

Demarcationslinie, Gränzlinie; Scheidelinie.

Demaskiren, entlarven.

Demelé, ein kleiner Zwist.

Dementi, l. Demangtih, Widerspruch. Sich ein Dementi geben, h. sich selbst widersprechen; sich mit seinen eigenen Worten oder Handlungen strafen. Dementiren, l. demangtiren, jemand überzeugen, daß er sich selbst widersprochen oder eine Handlung begangen hat, die nicht mit seinen vorigen Aeußerungen zusammenstimmt.

Democratie, ein Staat, worin das Volk die Regierung und die Gesetzgebung an sich gebracht hat.

Demoliren, niederreißen.

Demontiren, in der Kriegskunst, das grobe Geschütz unbrauchbar machen.

Dendrit, ein mergelartiger Stein,

worauf von der Natur Bäume und Gebüsch gebildet worden sind.

Denegiren, verweigern. Denegation, die Verweigerung.

Denobilisiren, entadeln.

Denominiren, ernennen. Denomination, die Ernennung.

Dentist, ein Zahnarzt.

Denudiren, entblößen. Denudation, die Entblößung.

Denunciant, der Ankläger, Angeber. Denunciat, der Angegebene; Denunciation, Anklage, Angabe. Denunciren, angeben, anklagen.

Depechen, l. Depeschen schriftliche Nachrichten, Staatspapiere, Verordnungen und Verhaltungsbefehle, welche durch Staffetten oder Couriere abgesendet werden.

Depelliren, vertreiben.

Depenniren, einen Posten in einem Handelsbuche abschreiben, tilgen.

Dephlogistisirt, der brennbaren Theile beraubt; dephlogistisirte Luft, Lebensluft, reine Luft.

Depit, l. Depih, Unwille, Ekel; auch Trotz.

Deplaciren, l. deplasiren, jemand aus seiner Stelle setzen.

Deplorabel, bejammernswürdig. Deploriren, bejammern, beweinen.

Depopulation, Entvölkerung.

Deportation, Wegbringung; Verbannung. Deportiren, von einem Orte zum andern bringen, wegbringen.

Depositum, Niederlegung, Verwahrung; anvertrautes Gut.

Deponiren, niederlegen, anvertrauen. Depositor, Depositair, der Verwahrer einer niedergelegten Sache. Depositengelder, zur Aufbewahrung anvertraute Gelder oder Güter. Depositenschein, der über die zur Verwahrung gegebenen Gelder oder Sachen ausgestellte Schein.

Depraviren, verderben, verschlimmern. Depravation, Verschlimmerung.

Deprehendiren, ertappen, ergreifen.

Deraisonnabel, unbillig.

Derangiren, l. derangschiren, in Unordnung bringen. Derangement, l. Derangschemang, Unordnung.

Deriviren, ab- oder herleiten. Derivation, Her- oder Ableitung.

Derogiren, abschaffen, vermindern. Derogation, Abschaffung, Abbruch, Eintrag.

Desapprobation, Mißbilligung.

Desarmiren, entwaffnen.

Desastre, Unstern.

Desavantage, l. Desawangtahsch, der Nachtheil, Schaden. Desavantageux, l. Desawangtaschöh, nachtheilig.

Desavouiren, l. desawuiren, abläugnen.

Descendent, der Absprößling; Descendenten, Anverwandte in absteigender Linie, z. B. Kinder, Kindeskinder.

Descente, l. Deßangte, Landung, der feindliche Einfall in ein Land.

Desennuyren, langweilen.

Desertion, Verlassung. In der Rechtssprache: der Verlust eines Rechts oder einer Rechts-

wohlthat, welchen man sich durch Verabsäumung zugezogen hat.

Deserviten, Anwaldsgebühren.

Deshabillé, l. Desabilljeh, Nachtkleid, Hauskleid.

Desiderium, Wunsch. Pia desideria, fromme Wünsche.

Designiren, bezeichnen, vorläufig ernennen. Designation, die Ernennung. In der Rechtssprache h. Designations-Urthel, der richterliche Spruch über die Ordnung, nach welcher die Gläubiger bey einem Concurswesen bezahlt werden sollen.

Desobeïsance, l. Desobeisangs, Ungehorsam.

Desobligeant, l. Desoblischang, undankbar, unartig.

Desorganisation, Auflösung; Umbildung.

Desponsation, die Verlobung.

Dessein, l. Deseng, 1) Vorhaben, Absicht; à dessein, absichtlich, mit Fleiß. 2) Abriß; Vorzeichnung; Muster. Dessinatör, ein Musterzeichner für Fabriken.

Deterioriren, verschlimmern, in einen schlechten Stand setzen. Deterioration, Verschlimmerung.

Determiniren, bestimmen. Determination, die Bestimmung.

Detestabel, verwünschungswürdig.

Detour, Abweg, Umweg.

Devoir, l. Dewoahr, Pflicht, Schuldigkeit.

Dexterität, Redlichkeit mit Geschicklichkeit und Gewandtheit verbunden.

Diachylon, ein erweichendes Pflaster.

Diadem, königlicher Hauptschmuck.

Diät, die Lebensordnung. Diätetik, Gesundheitslehre. Diätetisch, nach den Vorschriften einer strengen Lebensordnung. Diäten, tägliche Zehrungs- oder Auslösungskosten; Tagegelder.

Diagnostisch, die Kennzeichen einer Krankheit anzeigend.

Diagonal, schräg.

Dialect, die Mundart.

Diameter, der Durchmesser, Durchschnitt.

Diaphragma, das Zwerchfell.

Dicasterium, ein hohes Gericht, Gerichtshof, Gerichtscollegium.

Dictatur, zur Dictatur bringen, ist diejenige Förmlichkeit beym deutschen Reichstage, vermöge welcher dasjenige bekannt gemacht wird, was gesetzmäßig zur Kunde des Reichs gelangen, und ein Stück der Reichsacten, oder selbst ein Gegenstand der Berathschlagung werden soll. Jede Vorstellung, die entweder der Kaiser oder ein Reichsstand machen will, muß vorher dem Directorio mitgetheilt werden. Hierauf macht der Deputirte des Reichserzmarschalls (Sachsen) den Gegenstand der Berathschlagungen jeder Reichstagsgesandtschaft durch einen Ansagezettel bekannt, ihre Kanzellisten zur gesetzten Stunde und am bestimmten Orte zur Dictatur sich einfinden zu lassen, wo dann der Secretair des Directoriums den gesammten

Kanzellisten die eingereichte Vorstellungs-Schrift so langsam vorlies't, gleichsam dictirt, daß sie solche nachschreiben können. Ist aber eine gedruckte Vorstellungs-Schrift eingereicht worden, so wird diese unter sie vertheilt.

Diction, Schreibart; Art sich auszudrücken.

Diffamation, Verleumdung; diffamatorisch, ehrenrührig.

Diffession, Abläugnung. Diffessionseid, eidliche Abläugnung einer Thatsache, besonders einer Handschrift. Diffitiren, vor Gericht abläugnen.

Difficil, schwierig. Difficultät, Schwierigkeit.

Digeriren, auflösen.

Digestion, Verdauung. Digestiv, ein Beförderungsmittel zur Verdauung.

Digression, Abschweifung.

Dilation, Aufschub, Frist. Dilatiren, aufschieben, die Frist verlängern.

Dilettant, ein Kunstfreund, Kunstliebhaber, der eine Kunst ausübt, ohne einen Nahrungserwerb davon zu ziehen.

Diluiren, verdünnen.

Dimension, Ab- oder Ausmessung.

Diminuiren, verringern, vermindern, ins Kleinere bringen.

Diner, l. Diné, ein Mittagsessen. Diniren, zu Mittag essen.

Diplom, eine Bestallungsurkunde. Diplomatisch, aus Urkunden beweisend oder bewiesen, urkundlich. Das diplomatische Corps, die an einem Hofe befindlichen fremden Gesandten.

Direct, unmittelbar. Directionslinie, Richtungslinie.

Discrepanz, Unterschied, Streit. Discrepant, abweichend.

Discretion, Bescheidenheit, die man gegen Jemand aus gewissen Rücksichten äußert. Discret, berücksichtigend, bescheiden. — Sich auf Discretion d. i. sich auf Gnade oder Ungnade ergeben.

Discussion, Erörterung. Discutiren, auseinander setzen, erörtern.

Dislocation, Verlegung.

Dispensation, Erlaß, Erlaubniß. Dispensiren, erlassen, erlauben. Dispensatorium, bey den Apothekern, die von der Landespolicey ertheilten Verordnungen, nach welchen die Apotheker die Arzneyen zubereiten sollen.

Displiciren, mißfallen.

Disrecommandiren, schlecht empfehlen.

Dissenters, in England diejenigen Protestanten, welche sich nicht zu der herrschenden bischöfflichen Kirche halten.

Dissertation, eine gelehrte Abhandlung.

Dissidenten, der Name der Lutheraner und Reformirten im ehemaligen Polen.

Dissimulation, Verheimlichung; dissimulirt, versteckt.

Dissipation, Verschleuderung. Dissipiren, zerstreuen, verschleudern.

Dissolviren, auseinander lösen, auflösen.

Distant, der Abstand, die Entfernung.

Distinction, die Auszeichnung; das öffentliche Ansehen, die öffentliche Achtung.

Distribution, die Vertheilung. Distributionsbescheid, das Urthel über die Vertheilung einer Concursmasse.

Diversion, die Vereitlung gehabter Aussichten; der Unterschied; Querstrich.

Divination, das Ahndungsvermögen, die Vorhersehung.

Divortium, die Ehescheidung wegen erwiesenen Ehebruchs.

Document, eine Urkunde, Handschrift, Beleg.

Dogma, ein Lehrsatz. Dogmatisch, nach einem angenommenen Lehrsatz etwas lehren.

Domainen Güter, die Kammer- auch Tafel- oder Krongüter eines Fürsten, Königes oder Kaisers. Man benennt damit diejenigen Besitzungen oder Güter, welche zum Unterhalte eines Fürsten und seines Hofstaats, überhaupt zu den Ausgaben, die er selbst zu bestreiten hat, angewiesen sind. Diese Güter stehen aber keineswegs dem Fürsten als wahres Eigenthum zu, sondern werden ihm bey dem Antritt seiner Regierung von dem Staate bewilliget und ihm der Nießbrauch gestattet.

Domicilium, Wohnort.

Donation, Schenkung. Donativ- oder Präsentgelder, Schenkungsgelder. Don gratuit, ein Gnadengeschenk.

Dotiren, ausstatten, aussteuern. Dotirung, Aussteuer. Dotalitium, Leibgedinge, Witthum, Wittwengehalt.

Doublette, 1) ein Doppelstück, oder das, was man zweymal besitzt; 2) ein durch die Betrugskunst des Juweliers aus zwey Kristallstücken nachgemachter Diamant, zwischen dessen beyden Hälften eine Folie liegt.

Doublüre, Dublirung, der Aufschlag, auch das Unterfutter.

Douceur, l. Dussöhr, 1) ein Geschenk; 2) ein angenehm schmeichelnder, äußerlicher Anstand.

Drachme, ein Quentchen.

Draperie, h. in den bildenden Künsten die Bekleidung überhaupt; insbesondere aber jede Darstellung von Gewändern, aus welcherley Zeugen oder Stoffen sie auch bestehen mögen, ohne dabey Rücksicht zu nehmen, ob sie einzig zur Bekleidung, oder ob sie zum Putz oder zur Verzierung dienen. Drapiren, bekleiden. Wenn man sagt: diese Figur ist schön drapirt, so heißt dieß so viel, als: die sanftern Uebergänge und das Spiel der Glieder, der Muskeln schimmern durch das Gewand hindurch, die Falten desselben werfen sich leicht, sie sind wohl geordnet, und es ist dabey eben so gut alle Einförmigkeit, als auch die Ueberhäufung derselben vermieden worden. Schlecht drapirt heißt hingegen, wenn die Körperform ängstlich in das Gewand eingewickelt ist, das Gewand gleichsam starrt, und wobey

die Falten entweder zu einförmig oder so überladen sind, daß man es kaum errathen kann, ob eine Menschenfigur, oder ob ein Stück Holz, Stein, oder ein ausgestopfter Puppenbalg darunter verborgen sey. Auch bedient man sich jetzt des Ausdrucks drapiren bey den Zimmerverzierungen, z. B. bey den Tapeten an den Wänden, Fenstervorhängen, Bettbekleidungen u. s. w.

Drastisch, heftigwirkend, starkangreifend.

Duplik, die Gegenantwort eines Beklagten; Erwiederungsschrift, oder zweyte Klageschrift des Klägers, welche auf die Einrede des Beklagten erfolgt. Duplum, das Doppelte.

E.

Ebauche, l. Ebohsch', die erste Anlage eines Gemäldes.

Ecartiren, Karten ab- oder weglegen.

Echange, l. Eschangsch', Tausch, Auswechslung.

Echantillon, l. Eschangtilljong, Probe, Muster.

Echauffement, l. Eschoffemang, Erhitzung. Echauffiren, l. eschoffiren, erhitzen.

Echéance, l. Escheangß', die Verfallzeit eines Wechsels.

Eclat, l. Eklah, der Glanz, die Ruchtbarkeit; eclatant, offenbar.

Eclectiker, l. Eklektiker; der, welcher sich nicht eigentlich zu einer Partey bekennt, sondern von allen das Beste nach seiner Ueberzeugung auswählt.

Ecorchiren, l. ekorschiren, schinden; ungebührliche Forderungen machen.

Ecossaise, ein schottischer Tanz.

Ekstasis, oder Ekstase, Entzücken, der höchste Grad der Freude.

Edict, landesherrliche Verordnung. Edictalcitation, oder edictales, eine obrigkeitliche gerichtliche Vorladung.

Effect, Wirkung, Erfolg. Effecten, bewegliche und unbewegliche Güter zugleich. Staatseffecten, Staatsvermögen. Effectuiren, bewirken, ausrichten.

Effendi, ein türkischer Staatsbedienter, besonders ein Rechtsgelehrter und Ausleger der Gesetze. Reis Effendi, Reichs- Staatskanzler.

Effervescenz, das Aufwallen, Ueberwallung; Aufbrausung.

Efflorescenz, das Aufblühen. Effloresciren, aufblühen.

Effort, l. Effohr, die Anstrengung seiner Kräfte. Sich einen Effort, oder sich Efforts geben, seine Kräfte anstrengen.

Effronterie, Unverschämtheit, Frechheit.

Egard, l. Egahr, Ansehen, Achtung.

Egoismus, Egoism, Selbstsucht, Eigendünkel. Egoist, ein selbstsüchtiger, einen starken Dünkel von sich selbst habender Mensch, ein Selbstler; Egoistisch, selbstsüchtig.

Ejiciren, ausstoßen, auswerfen.

Ekliptik, die Sonnenbahn, der

jährliche Weg der Erde um die Sonne.

Elasticität, die Schnell- Schwung- oder Spannkraft, oder die trotz aller Untersuchungen unerklärte Eigenschaft der Körper, sich, wenn man sie in eine andere Gestalt gebracht oder in einen engern Raum zusammen gedrückt hat, von selbst wieder in die vorige Gestalt oder in den vorigen Raum zu begeben, wenn das, was auf sie wirkte, nachläßt. Alle bekannte Körper sind elastisch, nur ist es der eine mehr, als der andere.

Electricität, ist eine durch die ganze Natur verbreitete, allen Körpern, bald mehr, bald weniger, eigene Kraft. Sie äußert sich an einem Körper dadurch, daß derselbe andere leichtere Körper, die ihm genähert werden, an sich ziehet und wieder zurück stößt, oder bey Berührung von solchen, die nicht gleich elektrisch sind, (die diese Eigenschaft nicht in gleichem Grade besitzen) knisternde, stechende Funken von sich gibt. Man hat dieser Kraft den Namen Electricität gegeben, weil man sie zuerst an dem Bernstein, der griechisch Electron heißt, entdeckte. Einige Körper werden durch Reiben electrisch, pflanzen aber die Electricität nicht auf andre fort, z. B. Glas, Edelsteine, Harze, Schwefel, Seide; diese nennt man Nichtleiter: andere hingegen werden zwar durch das Reiben nicht electrisch; nehmen aber die Electricität von jenen Körpern an, und pflanzen sie auf andere sie berührende fort, z. B. die Metalle, das Wasser — und diese heißen Leiter. Noch andere Körper werden durch das Reiben ziemlich electrisch, und sind dessen ungeachtet gute Leiter, z. B. trockenes Holz, trockne Marmorplatten, weswegen man sie Halbleiter nennt. Will man einen Körper electrisiren, so bedienet man sich einer Electrisirmaschine, durch welche electrische Funken hervorgebracht werden, die in einem empfindenden Körper ein unangenehmes Gefühl erregen und oft den ganzen Körper erschüttern. Die Wissenschaft der Electricität führte den unsterblichen Franklin auf die Erfindung der Blitzableiter.

Elegant, ein Stutzer, süßer oder Mode-Herr. Elegant, zierlich und nett. Eleganz, Nettigkeit.

Elegie, ist ein Gedicht, dessen Charakter süße Schwermuth ist, die aus der Lage des Dichters entspringt, indem er zwischen angenehmen und unangenehmen Empfindungen schwebt, wobey aber die angenehmen die überwiegendsten sind.

Element, Grundstoff, Urbestandtheile, Anfangsgründe.

Eléve, Zögling.

Eligiren, auswählen.

Elision, Auslassung. Elidiren, herausstoßen.

Elixier, ein aus einfachen Mitteln zusammengesetzter, abgesottener Heiltrank, oder

eine dicke aus Pflanzen gezogene Essenz.

Elliptisch, auslassungsweise; länglichrund.

Elocation, Vermiethung Verpachtung.

Eloquenz, Wohlredenheit, Beredtsamkeit.

Elucidiren, erläutern, beleuchten. Elucidation, Erläuterung, Beleuchtung.

Eludiren, geschickt abwenden, einer Sache geschickt ausweichen, sie vereiteln. Elusion, Vereitelung, Ausweichung; auch hinterlistiger Betrug.

Emaceriren, ausmergeln, zusammen trocknen machen.

Email, l. Emalg, Schmelzglas; ingleichen was mit Schmelz gemalt worden, oder: eine verglasete Masse, womit man Metall überzieht. Emailliren, mit Schmelz überziehen.

Emancipation, die Entlassung, Losgebung der Mündel oder Kinder aus der vormundschaftlichen oder väterlichen Gewalt. Emancipiren, von der vormundschaftlichen oder väterlichen Gewalt freysprechen.

Embarras, l. Angbarrah, Verwickelung, Schwierigkeit. Embarrassant, schwierig, lästig; Embarrassiren, Schwierigkeiten durch die Verwickelung einer Sache verursachen; in Verlegenheit setzen.

Emblem, überhaupt ein Sinnbild mit einer Denk- oder Ueberschrift; insbesondere aber das Sinnbild für sich allein, wo dann die Ueberschrift die Devise heißt.

Embonpoint, l. Angbongpoäng, die Wohlbeleibtheit gesunder Personen.

Embrassement, l. Angbrassemang, die Umarmung. Embrassiren, l. angbrassiren, umarmen, um den Hals fallen.

Embrio, unreife Leibesfrucht; der Urstoff, der Keim einer Frucht.

Emendation, Verbesserung. Emendiren, verbessern.

Emeritus, ein Alters halber in den Ruhestand gesetzter Beamte.

Emerveillirt, l. emerwelljirt, ganz außer sich vor Verwunderung.

Emeticum, ein Brechmittel.

Emigranten, Auswanderer. Emigré, ein Ausgewanderter.

Eminent, hervorragend, erhaben, vorzüglich. Eminenz, Hervorragung, Vorzüglichkeit; auch der Ehrentitel der päpstlichen Cardinäle.

Emissarius, Emissair, ein Gesandter, Geheimbote, Auskundschafter.

Emolliens erweichend. Emollientia, erweichende (Erweichungs-) Mittel.

Emolument, Ertragsnutzen, Gewinn, Vortheil.

Emphăsis, Emphăse, Nachdruck, vorzüglicher Kraftausdruck. Emphatisch, nachdrücklich, mit besonderm Nachdruck.

Empyrie, die Erfahrung, Erfahrungskunde. Empyrisch, das, was aus der Erfahrung hergeleitet ist. Empyriker, der sich mehr auf die Erfahrung durch angestellte und wiederholte Versuche, als auf

wissenschaftliche Lehre, oder Grundsätze verläßt.

Emplastisch, verstopfend, bedeckend.

Emplette, l. Angplette, der Waareneinkauf; Kauf.

Emuliren, nacheifern. Emulation, Wetteifer.

Emploi, l. Angploah, die Anstellung zu einem Dienstgeschäft, Unterkommen. Emploiren, anstellen, anlegen, anwenden.

Emulsion, ein Kühltrank.

Encaustisch (enkaustisch), eingebrannt. Enkaustik (enkaustische Malerey), eingebrannte Malerey, oder: die Kunst auf farbigem Wachs zu malen und das Gemälde auf den Grund einzubrennen. S. Punisches Wachs.

Enchantiren, l. angschangtiren, bezaubern, entzücken.

Enchiridion, ein kleines Handbuch.

Encora', l. Ankohra, ein Zuruf des Beyfalls, welcher etwas zu wiederholen auffordert.

Encouragement, l. Angkurahschemang, die Aufmunterung, Muth. Encouragiren, Muth machen, aufmuntern.

Encyclopädie, 1) eigentlich der Inbegriff aller Wissenschaften zusammengenommen; dann aber 2) die kurze Zusammenstellung der Hauptgrundsätze einer einzelnen wissenschaftlichen Lehre. So heißt z. B. kaufmännische Encyclopädie, der Inbegriff oder ein Lehrbuch aller einem Kaufmanne unentbehrlichen Wissenschaften.

Endemisch wird besonders von Krankheiten gebraucht, welche einheimisch, einem gewissen Volke, einer Gegend oder einem Lande eigen sind.

Endettiren, l. angdettiren, in Schulden setzen. Endettirt, mit Schulden belastet.

Endommagiren, l. angdomahschiren, in Schaden setzen, beschädigen.

Energie, Vollkraft, Kraftfülle, Nachdruck; energisch, vollkräftig, nachdrücklich.

Enfin, l. angfäng, am Ende, endlich.

Ennüyren, l. annüjiren, langweilen, Langeweile machen.

Enorm, übermäßig, außerordentlich.

Enrhümirt, l. angrühmirt, mit dem Schnupfen behaftet.

Ensemble, l. Angßangbel, das Ganze, alle Theile in einem Ganzen.

Entamiren, l. angtamiren, eröffnen, z. B. eine Unterhandlung.

Enthusiasmus, Begeisterung, Entzückung. Enthusiasmiren, in Feuer, Entzükkung versetzen. Enthusiastisch, begeistert, schwärmerisch.

Entourage, l. Angturaschh', die Umgebung, Besetzung, besonders beym weiblichen Putz gebräuchlich.

Entrade, der Eingang eines Musik-Stücks.

Entrainiren, l. angtrâniren, fortreißen, fortschleppen.

Entrechat, l. Angterschah, künstlicher Tanzsprung.

Entree, l. Angtreh, der Eingang, Einlaß.

Entetirt, l. angtbetirt, starrsinnig, starrköpfig.

Entremets, l. Angtermäh, eine Zwischenspeise, Neben- oder Beygericht.

Entrepreneur, l. Angtreprenöhr, ein Unternehmer. Entreprise, l. Angtreprise, Unternehmen, Vorhaben Entrepreniren, unternehmen.

Entrepot, l. Angtrepoh, eine Niederlage, Stapelplatz.

Entresol, l. Angtersoll, ein Halbgeschoß, ein Zwischengeschoß zwischen zwey größern Stockwerken.

Entreteniren, l. angtreteniren, unterhalten; besprechen.

Entrevûe, l. Angterwüh, Zusammenkunft, Unterredung.

Entriren, antreten, eingehen, an- und übernehmen, unternehmen.

Enucleïren, auswickeln, erklären. Enucleation, die Entwickelung, Erklärung.

Enumeriren, her- oder aufzählen. Enumeration, Aufzählung.

Enveloppe, l. Angwelopp, der Umschlag (eines Briefs), Mantel (eines Frauenzimmers). Engveloppiren, l. angweloppiren, einschlagen, einwickeln, umhüllen.

Environs, l. Angwirongs, die umliegenden Gegenden eines Orts, einer Stadt u. s. w.

Envoyé', l. Angwojeh, Gesandter.

Epaulette, l. Epolett, das Achselband.

Ephemeren, Eintagsfliegen (ein Insect, das als Larve einige Jahre lang im Wasser, in seinem vollkommenen Zustande aber nur wenig Stunden lebt).

Ephemeriden, 1) Tagebücher überhaupt; 2) insbesondere astronomische Jahrbücher, worin der tägliche Stand der Gestirne und die Erscheinungen am Himmel angegeben werden. 3) Der Name jeder periodischen Schrift.

Ephörus, ein Aufseher, Vorgesetzter, Vorsteher. Ephorie, Ephorat, das Aufseher- auch Vorsteheramt.

Epicurer, Epikurer, epicurischer, epikurischer Mensch, heißt derjenige, der nach der Lehre des griechischen Philosophen, Epikur, welcher 230 Jahr vor Christi Geburt lebte, die sinnlichen Vergnügungen zum höchsten Ziel alles Strebens macht. Ein feiner Epikurer heißt derjenige, welcher der feinern Sinnlichkeit; ein grober Epicurer aber, welcher der Befriedigung der blos thierischen Triebe nachhängt.

Epidemie, eine ansteckende Krankheit, Seuche. Epidemisch, herrschend. Es können Krankheiten zu gewissen Zeiten herrschen, ohne daß sie ansteckend seyn müssen. Der Einfluß der Witterung, die Nahrungsmittel u. s. w. bringen sehr oft dieselben Krankheiten bey vielerley Körpern hervor, ohne daß eins das andere anstecke.

Epigram̄, 1) eine Aufschrift über einem Tempel, Begräbniß oder einer Statüe. 2) Ein kurzes, wenig Zeilen enthaltendes Gedicht, worin

der Dichter seine Empfindungen über einen Gegenstand zusammengedrängt, äußert. 3) Ein kurzes witziges Gedicht, worin der Dichter die gespannte Erwartung bis auf die letzten Zeilen oder Wörter hinhält und dann durch eine unerwartete Wendung überrascht.

Epikurer, s. Epicurer.

Epilog, Schlußrede.

Epineux, l. epinös, häßlich, bedenklich, gefährlich.

Episch, s. Epopee.

Episode, eine kleine Nebenbegebenheit in einem erzählenden oder darstellenden Gedicht, die jedoch auf das Ganze abzwecken soll. Episodisch, eingeschaltet.

Epitaphium, eine Grabschrift.

Epithalamium, ein Hochzeitgedicht.

Epitheton, ein Beywort.

Epoche, der Anfang einer Zeitrechnung oder Zeitabschnitt.

Epopee, Epos, oder episches Gedicht, ein Heldengedicht, d. i. die Darstellung einer Handlung, welche durch ihre Wichtigkeit für die ganze Menschheit oder wenigstens doch für einen großen Theil derselben, durch die Charaktere, welche darin aufgestellt sind, und die Art ihrer Entwickelung das Gefühl des Großen und Erhabenen in der Gestalt (Form) der höchstmöglichsten durch Wörter darstellbaren Schönheit erregt. Ein solches Gedicht ist unter den Deutschen: Klopstocks Messias; unter den Griechen: Homers Iliade und Odyssee; unter den Lateinern: Virgils Aeneis; unter den Engländern: Miltons verlornes Paradies.

Epos, s. Epopee.

Equilibre, l. Equiliber, das Gleichgewicht. Equilibrist, der, welcher durch die Benutzung des Gleichgewichts allerley Künste, z. B. Sprünge u. s. w., oder auch wichtigere Versuche aus dem Gebiete der Naturlehre macht.

Equivoque, l. Ekihwohk, Zweydeutigkeit, Doppelsinn.

Erection, die Errichtung, Emporrichtung. Erigiren, aufheben, in die Höhe richten.

Erotisch, verliebt. Erotische Gedichte, heißen solche, deren Hauptgegenstand Liebe ist, also Liebeslieder, Liebesgedichte.

Errata, Druck- oder Schreibefehler.

Eructation, das Aufstoßen des Magens (gemein Rülps).

Eruption, Ausbruch (z. B. eines feuerspeyenden Bergs). Erumpiren, ausbrechen, durchbrechen.

Escadre, Geschwader, besonders beym Seewesen; eine Anzahl von Schiffen; auch: ein Theil einer Kriegsflotte.

Escamotiren, Taschenspieler- oder Becherkünste, besonders mit kleinen Kugeln machen; dann, heimlich und schnell etwas wegbringen.

Escorial, s. Escurial.

Escortiren, geleiten.

Escroquerie, Gaunerey, Bevortheilung. Escrocs, Gauner. Escroquiren, betrügen, überlistend bevortheilen.

Escurial, Escorial, ein sechs Meilen von Madrit entferntes, einer Stadt sehr ähnliches Dorf, worin sich ein vorzügliches Lustschloß des Königs von Spanien befindet.

Espalier, Geländer; Zaun. Espalierbaum, ein solcher, der durch ein hölzernes Gesperr zu einer gewissen Gestalt, z. B. Fächer u. s. w. gezogen worden ist.

Espèce, l. Espähß', Sorte, Art, Gattung.

Esplanade, ein großer, vor einem öffentlichen Gebäude befindlicher und mit Bäumen, oder Alleen besetzter Platz.

Esprit, Geist, Genie. Esprit de Corps, der Gemeingeist, welcher die Glieder eines Standes, einer gewissen Gesellschaft belebt.

Essenz, das Wesen. Insbesondere der aus Früchten, Kräutern, Blumen gezogene Geist. Essentialien (essentialia), die wesentlichen Theile eines Gegenstandes. Essentiell, wesentlich, durchaus nothwendig.

Estaffette, Stafette.

Estampe, Kupferstich; Kupferstichabdruck.

Estime, Achtung, Hochachtung. Estimabel, achtungs-, hochachtungswürdig.

Estrade, ein Tritt, ein in einem Zimmer vor einem Fenster, oder Throne, Altare u. s. w. erhöheter Platz.

Estropiren, lähmen, verkrüppeln.

Etage, das Geschoß, Stockwerk. Etagiren, l. etaschiren (in der Sprache der Friseure), die Haare stufenweis verschneiden, daß das eine Ende derselben das andere nicht berührt.

Etalage, l. Ehtalahsch', das Auslegen, Ordnen der Waaren; noch mehr aber das Aufputzen eines Waarenlagers, Gewölbes, einer Bude, um durch das äußere Ansehen die Käufer an sich zu locken. Etaliren, Waaren auslegen.

Etats, der Zustand, Wesen, z. B. der Militär-Etat, das Militärwesen. Etats-Rath, Staatsrath; Etatsminister, Staatsminister.

Etendue, l. Ehtangdüh', die Ausdehnung, der Umfang.

Etouffant, erstickend, schwül. Etouffiren, ersticken, verdampfen.

Etourderie, Dummdreistigkeit. Ein Etourdi, ein unbesonnener, dummdreister Mensch.

Etrange, l. etrangsch', fremd, auswärtig; auch ungewöhnlich, seltsam.

Eudämonismus, die Lehre, nur das für moralisch gut zu halten, was den Trieb der Selbstglückseligkeit befriediget, oder der Begriff von der Tugend, die mich nur glücklich machen soll, ohne auf das Ganze und meine Mitmenschen Rücksicht zu nehmen; kurz, die Tugend, die das Gute nur um einer zu hoffenden Belohnung willen thut.

Euphonie, Wohlklang, Wohllaut.

Eurythmie, das Ebenmaß der Verhältnisse, wobey zugleich die Schönheit der Zweck ist; oder die Uebereinstimmung der Theile zu einem schönen Ganzen.

Evacuation, Ausleerung. Evacuiren, ausleeren, räumen.
Evagiren, ausschweifen.
Evaporation, die Ausdünstung. Evaporiren, ausdünsten.
Evasion, Ausflucht. Evasorisch, ausflüchtig; z. B. evasorische Gründe, Ausflachtsgründe.
Eventualiter, im Fall, daß dieses oder jenes geschieht.
Eviction, die Gewährleistung, Bürgschaft. Evinciren, Gewähr leisten.
Evident, ersichtlich, augenscheinlich. Evidenz, bestimmte Gewißheit, augenscheinliche Wahrheit.
Evitiren, vermeiden.
Evocation, oder **Evocatorium**, eine schriftliche Vorladung vor ein höheres Gericht.
Evolution, in der militärischen Sprache, ein Ausfall; eine Wendung mit der Armee.
Exact, genau, pünktlich Exactitüde, Genauigkeit.
Exaltiren, übertreiben. Ein exaltirter, ein überspannter Mensch.
Exceß, Ausschweifung. Excessiv, übertrieben; übermäßig.
Excentrisch, aus dem Gleis tretend; schwärmerisch; überspannt.
Exception, Ausrede, Ausnahme. Exceptio compensationis, in der Rechtssprache, die Einrede der Gegenforderung.
Exclusiv, exclusive, ausschließend, ausschließlich.
Excoliren, ausbilden.
Excommunication, Ausschließung. Excommuniciren, ausschließen.
Excursion, eine Abschweifung, ein Ausfall.
Execration, die Verwünschung. Execriren, verwünschen. Execrabel, verwünscht.
Executiv, vollziehend. Executiv-Proceß, der Ausklagungs-Proceß. Executor testamenti, der Vollzieher eines Testaments.
Exemtion, der Erlaß einer allgemeinen Verbindlichkeit. Eximiren, erlassen, befreyen.
Exequien, Leichenbegängniß, Todtenfeyer.
Exherediren, enterben. Exheredation, die Enterbung.
Exhibition, Darbringung, Darlegung, Vorzeigung. Exhibiren, darreichen, übergeben, einhändigen.
Exigiren, fordern, beytreiben. Exigibel, erforderlich, was mit Recht gefordert werden kann.
Exiguität, Kleinigkeit, Geringfügigkeit.
Exiliren, verbannen. Exilium, Landesverweisung.
Exmission, gerichtliche Aussetzung aus irgend einem Besitze; gerichtliche Hülfsvollstreckung. Exmittiren, vertreiben, herauswerfen.
Exorbitant, ungeheuer, übertrieben.
Exorcisiren, bannen, beschwören. Exorcismus, Beschwörung. Verbannung.
Expectanz, Anwartschaft.
Expedit, hurtig, flink.
Expectoration, Herzensergie-

kung. Expectoriren, sein Herz ausschütten.

Expensen, die Kosten, besonders Gerichtskosten. Expensarium, ein Kostenverzeichniß.

Expliciren, erklären, verständigen.

Explosion, der Ausbruch durch einen Knall, gewaltsame Erschütterung.

Ex post-facto, hinterdrein; richtiger post factum.

Expostuliren, streiten, zanken.

Expressiv, nachdrücklich, ausdrücklich.

Exquisit, ausgesucht, auserwählt.

Exstase, Entzücken, Hochentzücken.

Extension, die Ausdehnung. Extendiren, erweitern, weitläuftiger ausführen. Extensibilität, die Ausdehnbarkeit. In extenso, vollständig, ausführlich.

Exterieur, l. Exteriöhr, die äußere Gestalt, der äußere Anstand.

Extern, äußerlich.

Extract, ein Auszug. Extrahiren, einen Auszug machen. In der Rechtssprache: auswirken; z. B. eine Citation extrahiren, eine Citation auswirken.

Extradiren, aushändigen, wieder herausgeben.

Extrem, das Aeußerste. Extremität, der Endpunkt; auch die größte Verlegenheit, die letzte Zuflucht in gewissen Bedrängnissen.

Exulant, ein Vertriebener. Exuliren, verwiesen seyn.

Exultiren, vor Freude springen, höchst entzückt seyn.

Ex usu, aus dem Gebrauch.

Ex voto, 1) nach Wunsch. 2) Einem Gelübde zufolge. Ex voto, Bilder, Gelobungs-Bilder zur Erinnerung eines Heiligen.

F.

Fabuliren, erdichtete Dinge herschwatzen.

Façade, l. Fassade, der Vordertheil eines großen Gebäudes. En face, l. angfahß', in gerader Ansicht.

Facettiren, l. faßettiren, vieleckig, rautenförmig schleifen.

Facilitiren, erleichtern.

Façonniren, formen, gestalten.

Faction, die Zusammenrottung.

Factisch, durch Thatsachen erwiesen.

Factotum, Alles in Allem.

Factum, eine Thatsache.

Faisable, l. faissabel, thunlich, rathsam.

Fallacia, der Betrug.

Fallibel, trüglich.

Falsarius, ein Betrüger, Verfälscher einer Schrift. Falsum, ein Betrug.

Famös, berüchtigt.

Familiarisiren, sich vertraut machen. Familiarität, die Vertraulichkeit.

Fanatiker, ein Schwärmer. Fanatismus, Schwärmerey.

Fanfaron, l. Fangfarong, ein Windbeutel, Sausewind. Fanfaronade, Windbeuteley, Großsprecherey. Fanfaroniren, windbeuteln.

Fantasie, oder Phantasie, 1) die Einbildungskraft. 2) Das Bild, das sich die Seele vermöge dieser Kraft vorstellt. 3) In der Musik, oder Ma-

lerey, Werke des Augenblicks, wobey die Einbildungskraft die Oberhand hat und die Regel ihr untergeordnet ist. Fantasiren, Phantasiren, Erscheinungen haben; in Krankheiten: irre reden, faseln. Phantast, Fantast, ein Schwärmer, Faseler.

Fantom, Phantom, ein Trugbild, Gespenst.

Farce, l. Farß, Gefülltes, klein gehacktes mit Semmel, Gewürz ꝛc. vermengtes Fleisch (zur Füllung). Farcirt, l. farßihrt, gefüllt.

Faschine, Reisbündel zur Füllung eines Grabens.

Fascikel, ein Bündel, eine Sammlung.

Fat, ein Geck, Laffe.

Fatalismus, die Lehre vom unvermeidlichen Schicksale oder Verhängniß.

Fatiguiren, fatigiren, ermüden. Fatigant, ermüdend, langweilig.

Felonie, die Lehnsuntreue.

Ferment, das Gährungsmittel. Fermentation, die Gährung.

Fertilität, die Fruchtbarkeit. Fertil, fruchtbar.

Feston, l. Festong, ein Blumengehäng.

Feudalrecht, das Lehnrecht.

Fiacre, l. Fiacker, eine Lohnkutsche oder Miethwagen, welche in großen Städten auf öffentlichen Plätzen zu jedermanns Diensten bereit stehen.

Fiber, Zaser, Faser; in den thierischen Körpern die zarten organischen Fäden, welche aus dem Zellgewebe entstehen.

Fideicommiß, das Vermächtniß eines Erbstücks, das nicht veräußert werden darf. Fideicommissarius, derjenige, welcher ein solches Vermächtniß vollzieht.

Fidejubiren, Bürgschaft leisten, gutsagen. Fideijussio, die Bürgschaft. Fideijussio succedanea oder surrogata, die Rückbürgschaft. Fideijussor, der Bürge.

Fieranten (von dem ital. fiera, der Markt), Kaufleute, welche die Messe beziehen.

Figiren, fest machen.

Figurant, 1) in den Balletten, Tänzer, die nur mit dem Ganzen vereint, aber nicht einzeln für sich tanzen; 2) ein Geschäftsmann, der zwar in der Gesellschaft mehrerer Geschäftsmänner einen Platz einnimmt, aber nicht Mitarbeiter, sondern gleichsam nur den Lückenbüßer vorstellt. Figuriren, eine Figur machen, in die Augen fallen, eine Rolle spielen.

Filoche, l. Filosch, ein netzartiges, sehr feines Gewebe von Seide, Zwirn ꝛc.

Filou, ein Betrüger; Filouterie, Betrügerey, Gaunerey.

Finesse, eine feine List.

Fingiren, erdichten.

Firmelung, die Taufbestätigung, oder diejenige feyerliche Handlung der römisch katholischen und der griechischen Kirche, wo ein Kind nach der Taufe gesalbt und mit einem neuen Namen benennt wird. Firmeln, einsalben, bestätigen.

Fiscal, eine obrigkeitliche Per-

son, welche über den Fiscus (die öffentlichen Einkünfte eines Landes) und auch an einigen Orten über die Aufrechthaltung der Gesetze wacht, und die Verletzung des Fiscus oder der Rechte desselben im Namen des Landesherrn zur Klage bringt.

Fixum, ein stehender, fester Gehalt. Fixiren, festhalten, sein Augenmerk einzig auf einen Gegenstand richten. Eine fixe Idee, heißt der Hauptgedanke, welcher die Seele ununterbrochen beherrscht und alle übrigen verdunkelt.

Flacon, l. Flakong, ein Fläschchen.

Flambeau, l. Flamboh, eine Fackel.

Flanquiren, herumstreifen und die Seiten decken.

Flosfeln, blumigte Redensarten.

Focus, der Brennpunkt.

Föderation, die Verbündung. Föderirte, Verbündete.

Folie, ein metallnes Glanzblättchen, welches unter Spiegel und gefaßte Edelsteine gelegt wird, um solchen einen täuschenden Glanz zu bewirken.

Fontaine, ein Springbrunnen.

Formale, die Gestaltung, Bestimmung. Formalien; Formalitäten, die Förmlichkeit, oder die äußern, außerwesentlichen Umstände bey einer Handlung. Formalisiren, die äußern Umstände genau beobachten; sich formalisiren, sich über etwas aufhalten. Formell, förmlich. Formiren, bilden, formen, einrichten.

Forum, die Gerichtsbehörde; der Gerichtsstand. Forum competens, der befugte Gerichtsstand, die Gerichtsbarkeit, unter welche eine Sache gehört.

Fossil, im weitläuftigen Verstande, jedes aus der Erde gegrabene natürliche Produkt aus jedem der drey Reiche der Natur; im engern, ein Körper des Steinreichs.

Fourniren, unterstützen, mit etwas versorgen. Bey den Tischlern, eine Geräthschaft mit dünn geschnittenen Blättern von feinerm Holze belegen.

Fragilität, die Zerbrechlichkeit. Gebrechlichkeit; Hinfälligkeit.

Fragment, ein Bruchstück.

Frappant, auffallend. Frappiren, auffallen, einen schnellen Eindruck machen.

Fraternität, die Verbrüderung.

Fraudulenz, die Betrüglichkeit. Fraudulent, betrügerisch.

Frequent, häufig, volkreich. Frequentiren, fleißig besuchen; Frequenz, volkreiche Versammlung.

Fresco Malerey, diejenige Art Malerey, welche die Gegenstände mit Wasserfarben auf einem frisch angelegten, noch nassen Kalkgrund darstellt. Der Maler läßt jedes Mal nur so viel von der Mauer oder Decke mit Gips oder Kalk bewerfen, als er in einem Tage darauf malen kann.

Friction, die Reibung, das Reiben.

Fripon, l. Fripong, ein Schelm, Schurke. Friponnerie, Schelmerey, Schäckerey.

Frivol, leichtsinnig. Frivolität, die Leichtsinnigkeit.

Frottiren, reiben.

Frugal, räthlich, mäßig, einfach in der häuslichen Kost. Frugalität, die Genügsamkeit und Mäßigkeit im Essen.

Frustration, die Vereitelung.

Fugitiv, flüchtig.

Fulminiren, fürchterlich schelten, toben. Fulmination, das Blitzen.

Function, Verrichtung.

Fundation, die Gründung, Stiftung.

Furiös, wüthend, grimmig.

Fustigation, die Auspeitschung; der Staupenschlag.

Futil, nichtswürdig. Futilität, die Nichtswürdigkeit.

G.

Gage, l. Gahsche, 1) der Gehalt oder die Besoldung. 2) Auch Pfand; Unterpfand.

Galanthomme, ein Mann von Geschmack in seinem äußerlichen Wesen.

Galimatias, unverständliches, verwirrtes Geschwätz.

Gala (auch Galla), Hoffeyerlichkeit. Galatag, ein Hoffest. Galakleid, ein Feyerkleid.

Gallerie, 1) ein von außen oder in dem Innern des Gebäudes mit einem Geländer versehener freyer Gang. 2) ein Gemälde- oder Bildersaal, der eine Reihe von Zimmern, worin eine große Gemäldesammlung, Kupferstiche u. dgl. aufgestellt sind, enthält.

Galloche, l. Gallohsche, Ueberziehschuhe bey schmuziger oder kalter Witterung.

Garçon, l. Garßong, eine unverheurathete Mannsperson.

Garniren, besetzen, belegen. Garnitur, die mehrern einzelnen Stücke, welche zur Vollständigkeit eines Ganzen gehören.

Gas, Luft, Luftart, Luftgattung. Die Naturlehrer weichen in der festen Bestimmung dieses Worts zur Zeit noch von einander ab, indem einige die Luft, welche sich athmen läßt und welche unsere Erdkugel von allen Seiten umgibt, von dem Gas ausschließen; andere hingegen solche mit darunter begreifen. Nach der letztern Ausdehnung dieses Begriffs ist das Gas jede völlig unsichtbare, elastisch flüssige Materie, welche durch die Wärme beträchtlich ausgedehnt, und durch die Kälte zusammengezogen wird, ohne jedoch durch letztere jemals zu einem festen, oder zu einem tropfbar flüssigen Körper verdichtet zu werden, die endlich in gläserne Gefäße eingeschlossen werden kann, ohne in denselben ihre Eigenschaften zu verändern.

Gasconnade, lächerliche Aufschneiderey, Großsprecherey.

Gastrisch, den Unterleib betreffend, zum Magen gehörig. Z. B. eine gastrische Krankheit, d. i. eine solche, deren Ursache im Unterleibe oder im Magen sitzt.

Gauche, l. Gohsch, link, linkisch, windschief. Z. B. eine gauche, eine linkische Frage.

Gelée, l. Scheleh, ein dicker, aus gewissen Körpern gekochter und mit Zucker vermischter Saft, oder Brey.

Gemme, ein geschnittener Stein, worin die Figuren vertieft sind, zum Unterschied einer andern Art geschnittener Steine, deren Figuren erhaben eingegraben worden, und welche man Cameen nennt.

Genealogie, die Geschlechtskunde; auch: Geschlechtsregister.

Generiren, erzeugen; Generisch; zum Geschlecht gehörig.

Genialisch, starkgeistig; kräftiggeistig.

Gentleman, bey den Engländern überhaupt, 1) ein Mann von feiner Erziehung und Welt. 2) Ein gewisser Ehrentitel, wie z. B. bey uns: gnädiger Herr.

Geogenie, die Lehre von der Wahrscheinlichkeit, wie die Welt entstanden ist.

Gesticulation, die Handbewegung. Gesticuliren, mit der Hand Bewegungen machen. Gestus, die körperliche Stellung oder Bewegung bey einer Rede.

Gigant, ein Riese.

Girandole, l. Schirangdol', ein Armleuchter; auch eine Glaskugel, deren man sich zu einer Erleuchtung bedienet.

Glace, l. Glahß', Gefrornes, d. i. künstlich zubereitetes, eßbares Eis.

Glacis, die Feldbrustwehre, oder die unmerkliche Abdachung der äußersten Brustwehre gegen das Feld hinaus.

Glaucoma, blauer Dunst; Blendwerk.

Glosse, eine wörtliche Bemerkung, Worterklärung.

Glutinös, klebrig.

Gnom, ein Erdgeist.

Gnomonik, die Kunst, Sonnenuhren zu machen.

Gourmand, l. Gurmang, ein starker Esser; auch: ein Leckermaul.

Gradation, der Stufengang.

Gradus, eine Ehrenstufe; öffentliche Würde.

Grandezza, ein gewisser feyerlicher Anstand des Ceremoniels, welcher oft, statt Würde zu zeigen, ins Steife fällt.

Gratial, eine Erkenntlichkeitsbezeigung. Gratification, ein Geschenk. Gratuit, freywillig. Don gratuit, ein freywilliges Geschenk.

Gravamen, eine Beschwerde.

Graviren, 1) in etwas, z. B. in Kupfer, Zinn rc. graben. 2) zu Schulden kommen lassen.

Gravität, ernsthafter Anstand. Gravitätisch, ernst, feyerlich.

Grillade, auf dem Roste gebratenes Fleisch. Grilliren, auf dem Roste braten.

Grimasse, Fratze. Grimassiren, Gesichter schneiden.

Grottesk, seltsam, ungeheuer, abenteuerlich. Grottesken, chimärische Zusammensetzungen von Menschen und Thiergestalten mit Blumen und Laubwerk verflochten. Diese Art Bildnerey erhielt diesen Namen, weil sie zuerst in den Grotten der alten Römer entdeckt wurde.

Gruppiren, einzelne Gegen-

stände zusammenstellen, wie sie zu einander gehören, um ein größeres Ganze zu bewirken, da jeder Gegenstand für sich schon einzeln ein Ganzes ausmacht.

Gueridon, l. Geridong, ein Leuchterträger.

Gusto, Geschmack. Gustös, geschmackvoll.

Gymnastik, der Inbegriff aller Fertigkeiten, welche zu den Uebungen des Körpers gehören.

H.

Habil, geschickt. Habilität, Geschicklichkeit.

Habilitiren (in der Sprache der Universitätsgelehrten) seine Geschicklichkeit zu einem öffentlichen Lehramte durch eine gelehrte Streitschrift (Disputation ꝛc.) bewähren.

Habituell, zur Gewohnheit oder Fertigkeit geworden.

Haeres, ein Erbe. Haeres ab intestato, oder legitimus, necessarius (nach der Rechtssprache), ein Leibeserbe, oder ein solcher, der von einem Testamente nicht ausgeschlossen werden darf, und die Hinterlassenschaft eines Verstorbenen, wenn dieser auch kein Testament gemacht hat, gesetzmäßig erbt.

Häsitiren, stocken, einen Anstand finden.

Haranguiren, eine feyerliche Rede halten.

Harceliren, necken, beunruhigen.

Hardi, dreist, beherzt. Hardiesse, Dreistigkeit, Beherztheit.

Hasard, franz. Hazard, 1) der Zufall. 2) Ein mit Gefahr verbundenes Wagstück, das man auf gutes Glück unternimmt. Hasardiren, wagen.

Haseliren, Possen treiben, oder Sprünge wie die Hasen machen.

Hautelisse, l. Hotelis, eine Art künstliche Tapetenweberey.

Hautgout, l. Ho-guh, Hochgeschmack, insbesondere der Geschmack an zubereiteten Speisen aus der höhern Kochkunst.

Hautrelief, l. Hohreljeff, die erhabene Arbeit in der Bildnerey, bey welcher die Gestalten sich noch höher hervorheben, als bey den Basreliefs. S. Basrelief.

Hecatombe, ein hundertfaches Opfer.

Hectik, die Auszehrung, Schwindsucht. Hectisch, an der Auszehrung, Schwindsucht erkrankt.

Helioscop, ein Sonnenglas, d. i. ein solches Fernglas, wodurch man vermöge seiner angelaufenen Gläser die Sonne betrachten kann, ohne daß das Auge sehr angegriffen wird.

Hemisphäre, eine Halbkugel.

Heraldik, die Wapenkunde.

Herbarium, eine Sammlung natürlicher Kräuter.

Hermandad (span.), Brüderschaft, heißt in Spanien eine Art von Justiz- und Polizeydienern, die für die öffentliche Sicherheit der Städte, Dörfer ꝛc. gegen Räuberey, andere Verbrechen und Unordnungen wachen und Sorge

tragen sollen. Ihr Ursprung schreibt sich aus Castilien her, und ist gegen das Jahr 1466. zu suchen, da sich verschiedene Städte wider die Unterdrükkungen der Großen und der von ihnen besoldeten Räuber vereinigten und große Compagnien errichteten, denen man die Namen santas Hermandades, heilige Brüderschaften beylegte.

Hermitage, l. Ermitahsch', eine Einsideley.

Heroisch, heldenmüthig. Heroismus, Heldenmuth.

Hesperus, der Abendstern.

Heterodox, fremdgläubig, irrgläubig. Heterodoxie, der Neuglaube, der Irrglaube. Eigentlich versteht man darunter die verschiedenen abweichenden Meinungen von dem einmal angenommenen christlichen Lehrbegriff, da hingegen Orthodoxie, das Festhalten an den alten Begriffen und den strengsten Glauben bezeichnet.

Heterogēn, fremdartig, ungleichartig, oder von einer verschiedenen Gattung, von einer verschiedenen Natur und ist dem homogen, d. i. von einer und derselben Gattung und Natur — entgegengesetzt.

Heterogenität, die Ungleichartigkeit, Fremdartigkeit.

Heoristik, die Erfindungskunst.

Hidrotisch, schweißtreibend.

Hierarchie, 1) ein Staat, wo die Priester die Oberherrschaft führen. 2) Die Abstufung von der höchsten geistlichen bis zu der untergeordneten Herrschergewalt.

Hieroglyphen, die Bildersprache, d. i. wo die Bilder die Stelle des wörtlichen Ausdrucks vertreten.

Homicidium, der Todschlag.

Homiletik, die Anleitung zu der Kunst zu predigen oder Kanzelvorträge zu halten. Homiletisch, was gleichsam in dem Vortrage einer Kanzelrede abgefaßt ist. Homilie, ein Kanzelvortrag.

Homme d'affaires, l. Omm' d'affär, ein Geschäftsführer, Geschäftsverweser.

Homme de lettres, l. Omm' de Letter, ein Gelehrter.

Homme de qualité, l. Omm' de Kaliteh, ein Mann von Ansehen, von Stande.

Homogen, s. Heterogen.

Honneur, l. Onnöhr, 1) die Ehre; Ehrerbietung; 2) Ehrenbezeigung.

Honorarium, eine Ehrenbelohnung.

Honoratioren, die Vornehmsten.

Honteux, l. hongtöh, 1) beschämt; 2) verschämt, blöde, schüchtern.

Horrend, abscheulich.

Hospitalität, 1) die Gastfreundlichkeit. 2) Das Gastrecht.

Humaniora, 1) wörtlich, Wissenschaften, welche den Menschen als Menschen bilden; 2) in einer engern Bedeutung; der Inbegriff aller Kenntnisse und Wissenschaften, die zu dem Verstehen der alten römischen und griechischen Schriftsteller nöthig sind.

Humanität, drückt eigentlich die herrschende Gesinnung aus, den Menschen im Menschen

zu ehren und zu lieben. Mit diesem Hauptbegriffe stehen viele untergeordnete Begriffe, überhaupt alle diejenigen in Verbindung, wie und worin sich diese Gesinnung äußert. Da wir noch kein eigenes Wort in unserer Sprache besitzen, das den Hauptbegriff mit allen seinen untergeordneten Begriffen völlig umspannt, so werden wir uns dieses liebenswürdigen Fremdlings, welchen Herder, der unvergeßliche Herder in seinen vortreflichen Briefen über die Humanität, mit Würde unter uns, gleichsam aufs neue einführte, nicht zu schämen haben, sobald wir ihn nur nicht mißbrauchen und ihm Eigenschaften ansinnen, die seiner Natur zuwider sind. Er würde sich allerdings empfindlich gekränkt fühlen, wenn ihn die Schmeicheley und dergleichen für ihren Bruder halten und sich anmaßen wollten, als wären sie mit ihm aus einer Familie erzeugt. Wollen wir aber gar keine Fremdlinge, keinen Ausländer unter uns länger dulden und will man es an der Humanität selbst zeigen, daß uns eine ihrer schönsten Eigenschaften — die Duldung fehle; stehen wir in dem Wahn, daß sogar auch diese dem vaterländischen Eigensinn, den wir oft so falsch für gerechten Vaterlandsstolz halten, aufgeopfert werden müsse, so wird man das nicht anders ausführen können, als wenn man diesen schönen Inbegriff aller menschlichen Tugend in seine Theile zerlegt, solche dann einzeln anwendet und sie bald Menschenfreundlichkeit, Leutseligkeit, (welche die ältesten und zugleich nächsten Stellvertreter der Humanität sind) bald wieder Menschenliebe; Menschenwürde; Menschenrecht; Bescheidenheit nennt, bald wieder — Duldung; — doch wer kann sie alle zählen die einzelnen Eigenschaften, die die Humanität in sich vereiniget! Wie aber dann, wenn ein wahrer humaner Mann in diesem seinen vollen Schmuck erscheint, wird es ihn nicht beleidigen, ruhig zusehen zu sollen, wie man ihn anatomirt, um ihm eine Ehre anzuthun? — Lassen wir daher diesem fremden Worte einstweilen seine Rechte noch, da es uns alle die zeither gemachten Versuche nicht ersezzen können. Am wenigsten scheint es gelungen zu seyn, Humanität durch Menschenthümlichkeit zu verdeutschen.

Humör, franz. Humeur, l. Hümöhr, ein ursprünglich englisches Wort, bezeichnet eine eigene, fast eben so seltsame, als wunderbare und schnell empfängliche Gemüthsart, die sich bald in Scherz, und bald in Ernst, bald in wehmüthige, bald in heitere Empfindungen stimmt; und sich dabey gewöhnlich eben so schnell an den Augenblick kettet, als sich von ihm losreißt; selten mit sich selbst zufrieden ist und daher große und kleine Gegenstände, wie

sie ihr vorkommen, zusammenstellt, vergleicht und auf diese Weise das romantische Komische bewirkt, wobey das Genie mehr, als die Gesetze der Kunst; die Phantasie mehr, als der Geschmack der gebietende Theil ist und eine bald düstere, nie aber eine tiefkränkende Satyre mit der Gutherzigkeit Hand in Hand geht. Echter Humor ist eine seltene Geistes- und Gemüthsanlage, denn England zählt nur einen Swift und einen Sterne; Deutschland nur einen Jean Paul (Friedrich Richter) unter seinen Schriftstellern. Man hat zwar Humor durch Laune übersetzt, und launig war sogar vor einiger Zeit eben so im Umschwung als empfindsam; aber Laune, und launig erschöpfen schon darum den wahren Begriff nicht, weil beyde verschiedene widrige Begriffe, z. B. Eigensinn, Eigenwille, ein Wesen, das nicht recht weiß, was es aus sich machen soll, Trägheit u. s. w. in sich schließen.

Hyperbel, eine jede durch Worte vergrößerte Vorstellung eines Dinges oder Gegenstandes.

Hypothese, ein als wahr angenommener, oder vorausgesetzter Satz.

Hysteron-proteron, heißt wenn man das Hinterste voranstellt.

J.

Jabot, l. Schaboh, ein Busenstreif. Eigentlich der Kropf der Thiere.

Jalousie, l. Schalusih, Eifersucht, Scheelsucht. Auch Fensterschirm, um die Stralen der Sonne und die Blicke der Neugierigen abzuhalten. Jaloux, l. Schaluh, eifersüchtig, scheelsüchtig.

Jargon, kauderwälscher Vortrag, verworrenes Geschwätz.

Ideal, die höchste denkbare Vollkommenheit eines Gegenstandes, so wie derselbe in der Idee gedacht und durch die glückliche Darstellung derselben hervorgebracht wird. Dieses Wort wird jedoch nur von Gegenständen gebraucht, die einen edlern Zweck haben; so sagt man z. B. nicht: das ist ein Ideal von einer — Wurst; oder von einem Paar Beinkleidern.

Idealisch, erhabener, schöner, größer rc. als es in der gewöhnlichen wirklichen Welt nicht vorkommt. Idealismus, diejenige Lehre, vermöge welcher das wirkliche Daseyn der Dinge außer uns, entweder für zweifelhaft und unerweislich, oder für falsch und unmöglich erklärt wird, so daß man unsern Vorstellungen von den Dingen (Ideen), nicht aber den Dingen selbst, Wirklichkeit zuschreibt. Idee, das Bild einer Sache in unserer Vorstellungskraft, Vorstellung; nach dem gemeinen Sprachgebrauch: Begriff, Vorstellung.

Identisch, einerley, wenn auch mit veränderten Ausdrücken sagend. Identität, die Einerleyheit.

Idiom, die Sprachweise; Landes-, Nationalsprache. Idioticon, ein Wörterbuch, welches nur die einer Gegend, Provinz, Lande eigenthümlichen Redensarten enthält. Idiot, ein unwissender Mensch, Einfaltspinsel.

Idol, Götzenbild. Idolatrie, die Abgötterey.

Idylle, ein Hirten-, Schäfergedicht. Ueberhaupt aber solche Gedichte, die den Menschen in seiner natürlichen Einfachheit und Unschuld darstellen, wie er nach unsern, durch die Einbildungskraft erzeugten Vorstellungen vor Errichtung bürgerlicher Gesellschaften gelebt habe.

Je ne sais quoi, l. sche' ne sä koah, das: Ich weiß nicht was — das sich nicht mit Worten ausdrücken läßt und was man nur dabey fühlt.

Jesuiten, eine von Ignatius Loyola, einem Spanier, 1540. gegründete katholische Ordensgesellschaft, welche sich vorzüglich der feinern Erziehung der Jugend zu widmen vorgab; von Zeit zu Zeit aber immer bemerkbarer die gefährlichsten Grundsätze äußerte, sich sogar in die Staatsangelegenheiten mischte und durch ihren Einfluß großes Unheil anstiftete, so, daß sich Papst Clemens XIV. genöthiget sah 1773. den ganzen Orden aufzuheben. Von nun an öffentlich verfolgt, retteten sich die Glieder desselben vorzüglich nach Rußland und Preußen, wo sie einigen Schutz fanden. Zwar versuchen sie ihr Haupt wieder empor zu heben; doch scheint der Geist einer höhern Aufklärung ihrem Plan mächtig entgegen zu wirken.

Ignoranz, die Unwissenheit. Ignorant, ein Unwissender. Ignoriren, etwas sowol wirklich nicht wissen, als auch — etwas zum Schein nicht wissen wollen.

Iliade, Homers episches (oder Helden-) Gedicht, welches die bekannte Unternehmung der Griechen gegen Troja zum Gegenstande hat.

Illata, das eingebrachte Vermögen. Illation, die Schlußfolge, Folgerung; Illativ, eine Schlußfolge anzeigend.

Illegal, gesetzwidrig, widerrechtlich oder was durch kein Gesetz behauptet werden kann. Illegalität, Gesetzwidrigkeit, Widerrechtlichkeit, Gesetzunfähigkeit. Illegitim, was das Gesetz nicht erlaubt; auch bey Kindern die Unehelichkeit derselben.

Illiberal, unfreygebig, karg, niedrig.

Illicit, unerlaubt, unzuläßig.

Illimitirt, uneingeschränkt.

Illiquid, unberichtigt, noch nicht auseinander gesetzt.

Illudiren, 1) verhöhnen, verspotten; 2) ausweichen.

Illuminaten. So nannte sich eine gewisse geheime Gesellschaft in Bayern, welche von dem Professor Weishaupt errichtet wurde. Sie blieb anfangs unbemerkt, da sie sich nur auf eine Verbindung von Gelehrten einschränkte,

worin der Stifter einige Meinungen vortrug, die er aus politischen Gründen nicht laut zu äußern wagte; als sich aber der Kreis derselben erweiterte und man ihn in den Verdacht zog, schuldig oder unschuldig, das kann nicht bestimmt erwiesen werden, die Beförderung des Jesuitismus sich angelegen seyn zu lassen, und überdieß noch das volle Ansehen eines Ordens gewann, bey welchem gewisse Grade (Stufen) eingeführt wurden; so wurde sie einer gerichtlichen Untersuchung in Bayern unterzogen. Der Stifter machte die Grundsätze seines Systems öffentlich bekannt, um sich gegen die mannigfaltigen, meistentheils ungerechten Verunglimpfungen zu sichern und zu rechtfertigen.

Illumination, 1) die Erleuchtung der Straßen, Häuser rc. bey feyerlichen Gelegenheiten. 2) Das Ausmalen der Kupfer, oder Holzstiche mit bunten Farben.

Illusion, die Täuschung; die Trugvorstellung bey allen Gegenständen, die das Werk der Einbildungskraft sind.

Illustration, die Erläuterung. Illustriren, erläutern.

Imaginär, eingebildet. Imagination, die Einbildungskraft.

Imbecillität, Verstandesschwäche. Imbecil, schwach, unverständig, blödsinnig.

Imitation, die Nachahmung. Imitiren, nachahmen.

Immaterialität, die Beschaffenheit eines Dinges, das nicht körperlich ist; Stofflosigkeit, wie es Campe nicht umfassend genug übersetzt hat.

Immatriculation, Einzeichnung, Einschreibung.

Immaturität, Unreife, Unzeitigkeit.

Immediat, unmittelbar.

Imminuiren, verringern, vermindern.

Immisciren, einmischen.

Immittiren, einweisen.

Immobilien, unbewegliches Vermögen; unbewegliche Güter.

Immoderat, unmäßig.

Immodest, unbescheiden.

Immunität, Steuerfreyheit, Nichtsteuerbarkeit.

Immutabel, unveränderlich. Immutabilität, die Unveränderlichkeit.

Impartialität, die Unparteylichkeit.

Impediment, ein Hinderniß.

Impenetrabel, undurchdringlich. Impenetrabilität, die Undurchdringlichkeit.

Impensen, nothwendige Kosten, Unkosten.

Imperialpapier, das größte Format des Papiers.

Impertinent, ungebührlich, unverschämt; Impertinenz, die Ungebührlichkeit.

Impetrant, der vor Gericht Klage erhebende Theil, der Kläger. Impetrat, der Beklagte. Impetriren, erlangen.

Implacabel, unversöhnlich.

Impliciren, verwickeln. Implicirt, in etwas verwickelt.

Implorant, der an Gerichtsstelle um Hülfe ersuchende Theil. Implorat, der Angeklagte.

Impoli, l. Impolih, ungeschliffen, ungehobelt, unartig.

Imponiren, auflegen; Ehrfurcht einflößen, Achtung fordern.

Import, die Einfuhr.

Important, wichtig, beträchtlich. Importanz, Beträchtlichkeit. Importiren, einführen; wichtig seyn, betragen. Z. B. die Sache importirt wenig, d. i. bedeutet nicht viel, beträgt wenig.

Importun, lästig, zudringlich.

Imposant, Anspruch machend, Achtung, Aufmerksamkeit fordernd.

Impossibel, unmöglich. Impossibilität, die Unmöglichkeit.

Impost, Abgabe. In der Baukunst das, was die deutsche Terminologie mit Kämpfer (das hervorspringende Simswerk unter einem Gewölbe, Schwibbogen ꝛc.) bezeichnet. Impostiren, mit Abgaben belegen, besteuern.

Imposture, l. Angpostüre, der Betrug, Verstellung. Imposteur, l. Angpostöhr, Betrüger, Irrführer.

Impotens, unvermögend. Impotenz, die Unvermögenheit, Mangel an Kräften.

Impracticabel, unthulich, unausführbar.

Impression, Eindruck.

Imprimatur, mit diesem Worte unterschreibt der Censor die Erlaubniß auf ein Manuscript, daß solches gedruckt werden kann.

Imprimiren, sich merken; einen Eindruck machen.

Improbabel, unbeweislich, unwahrscheinlich. Improbabilität, die Unwahrscheinlichkeit. Improbation, die Mißbilligung.

Impromtu, Inpromtu, l. Aengpromptüh, ein im Augenblick entstandener witziger oder sinnreicher Einfall in Versen. Auch ein Gericht Essen, eine Mahlzeit, die sehr schnell zubereitet worden ist.

Improvisatore, ein Dichter, welcher über einen ihm aufgegebenen Gegenstand auf der Stelle ein Gedicht abfassen und es hersagen kann.

Imprudent, unklug, unbedachtsam. Imprudenz, Unklugheit, Unachtsamkeit.

Impudent, unverschämt. Impudenz, Unverschämtheit. Impudicität, Schamlosigkeit, Unkeuschheit.

Impugniren, bestreiten, bekämpfen.

Impuissance, l. Angpüissangß', das Unvermögen. Impuissant, l. ängpüisang, unvermögend.

Impulsion, der Antrieb.

Impulsoriales, auch Excitatoria, die schriftliche geschärfte Anregung des höhern Gerichtshofs an den untern Richter, in der Betreibung einer Rechtssache schneller fortzufahren.

Impunität, die Ungestraftheit.

Impurität, die Unreinigkeit.

Imputiren, zurechnen, Schuld geben. Imputation, die Zurechnung.

Inaccessibel, unzugänglich.

Inaction, die Unthätigkeit. Inactiv, unthätig.

Inadmissibel, unzulässig.

Inäqual, ungleich. Inäqualität, die Ungleichheit.

In agone, in letzten Zügen.

Inalienabel, unveräußerlich.

In antecessum, zum voraus.

Inauguralschrift, eine gedruckte gelehrte Streitschrift, durch deren öffentliche Vertheidigung der Verfasser derselben im Beyseyn der vornehmsten Professoren einer Universität die erste Stufe zu einer akademischen Würde betritt. Inauguration, die feyerliche Einführung zu einer öffentlichen Würde, oder einem bedeutenden Amte. Inauguriren, einweihen.

Incaminiren, einfädeln, einleiten, anzetteln. Incamination, die Einfädelung, Einleitung, Anzettelung.

Incapabel, Incapax, unfähig, untüchtig. Incapacität, die Unfähigkeit.

Incarnation, die Menschwerdung (vorzüglich Christi).

Incaut, unvorsichtig.

Incestus, Blutschande.

Incidenter, zufällig, beyfällig.

Incineration, die Veraschung, Verwandlung eines festen Körpers in Asche. Incineriren, zu Asche brennen.

Incision, ein Einschnitt.

Incitabilität, Erregbarkeit. Incitation, Anreizung; incitiren, anreizen.

Inclination, die Neigung. Incliniren, zu- oder hinneigen.

Inclusive, eingeschlossen, einschließlich.

Incognito, unter fremden Namen; als ein Unbekannter.

Incolat, die Rechte, welche der genießt, der sich an einem fremden Orte anbauet.

Incommod, unbequem, lästig. Incommodiren, belästigen, lästig seyn, bemühen.

Incommodität, Unbequemlichkeit, Ungelegenheit, Beschwerniß.

Incommodum, Nachtheil, Beschwerde.

In Commun (in communi), gemeinschaftlich.

Incommunicabel, unmittheilbar, unzugänglich.

Incomparabel, unvergleichbar; unvergleichlich.

Incompatibel, unverträglich.

Incompetent, unbefugt, unzuständig. Incompetenz, Unbefugniß, Unzuständigkeit.

Incomplet, unvollständig, unvollzählig.

Incomprehensibel, unbegreiflich.

Inconsequent, folgewidrig, im Widerspruch stehend. Inconsequenz, der Widerspruch einer Sache durch sich selbst.

Inconsistent, bestandlos. Inconsistenz, Bestandlosigkeit, das Nichtzusammenhalten einzelner Dinge zu einem beständigen Ganzen.

Inconsolabel, untröstlich.

Incontestabel, unstreitig unwidersprechlich.

Incontinent, unenthaltsam.

In continenti, auf der Stelle, augenblicklich.

Inconvenienz, Unbequemlichkeit, Ungebührlichkeit.

Incorporiren, einverleiben. Incorporation, die Einverleibung.

Incorrect, unrichtig, fehler-

haft. Incorrectheit, Unrichtigkeit.

Incorrigible, l. inkorrischibel, nicht mehr zu bessernd, unumänderlich.

Incorruptibel, unverderbbar, unzerstörbar. Incorruptibilität, die Unverderblichkeit, Unverweslichkeit; auch Unbestechlichkeit.

Incredibel, unglaublich.

Incredulität, der Unglaube.

Incroyabel, unglaubig. In neuern Zeiten bey den Franzosen: ein hirnloser, dumm-dreister Modenarr. Modedümmling.

Incrustation, Incrustirung, 1) die steinartige Rinde, womit verschiedene Körper in gewissen Wässern überzogen werden, wenn sie einige Zeit in denselben gelegen haben; 2) auch der steinartige Ueberzug, welcher sich in Höhlen und Grotten durch die Länge der Zeit zu Figuren rc. ansetzt. Incrustiren, verrinden, mit einer steinartigen Masse überziehn.

Inculpat, der Angeklagte, Beschuldigte. Inculpant, der Beschuldiger, Bezüchtiger, wenn es der Anzeiger eines solchen größern Verbrechens ist, daß eine öffentliche Strafe, z. B. Pranger, Zuchthausstrafe, nach dem Ausspruch der Gesetze dem begangenen Verbrechen nachfolgen muß. Inculpata tutela, die Nothwehr. Inculpiren, beschuldigen.

Incumbenz, Obliegenheit, Pflicht.

Incurabel, unheilbar.

Incursion, der Einfall des Mächtigern in ein ihm nicht zugehöriges Gebiet; auch ein Streifzug.

Indecent, unanständig. Indecenz, Unanständigkeit.

Indemnisation, die Schadloshaltung, Entschädigung. Indemnisiren, entschädigen.

Independent, unabhängig. Independenz, Unabhängigkeit.

Indeterminirt, unbestimmt, unentschlossen. Indeterminismus, die Behauptung, etwas zu wollen ohne deswegen durch Gründe dazu bestimmt zu seyn.

Index, ein nachweisendes Verzeichniß aller der Gegenstände, welche in einem Buche abgehandelt worden sind, um solche in dem Buche selbst schnell nachschlagen zu können; kurz das, was man unter dem Namen Register besser kennt.

Indication, Anzeige. Indicia, Anzeigen, Merkmale.

Indifference, l. Aengdifferangs', Gleichgültigkeit, Kaltsinn. Indifferent, gleichgültig, einerley. Indifferentismus, Gleichgültigkeit in Glaubenssachen, d. i. die Meinung, daß jeder Lehrglaube gleich, und daß es einerley sey, zu welchem man sich bekenne, wenn man sonst nur rechtschaffen lebe. Indifferentist, der sich an keinen besondern Lehrglauben hält.

Indigena, der wirklich Eingeborne. Indigenat, das Vorrecht, was ei-

nem Landeseingebornen zuste-
het.

Indigestion, Unverdaulichkeit.

Indignation, der Unwille, oder die Entwürdigung, Herabwürdigung, die aus dem Unwillen entsteht; auch oft: Empörung. Indigniren, entwürdigen, und dadurch zum höchsten Unwillen reizen.

Indirect, nicht gerade zu. Das Gegentheil von direct.

Indiscret, unbesonnen, unklug, unbescheiden, z. B. ein indiscreter Mensch, der unbesonnen heraus sagt, was ihm einfällt, seiner Zunge den Zügel fahren läßt und der Begierde, etwas zu sagen oder zu thun, alle Rücksichten aufopfert. Indiscretion, Unbesonnenheit, Unvorsichtigkeit.

Indispensabel, unerläßlich, unnachläßlich.

Indissolubel, unauflöslich.

Individuell, besonders; theilweis, einzeln für sich. Individuum, jeder für sich bestehende einzelne Theil zu einem Ganzen.

Indolent, unempfindlich. Indolenz, die Unempfindlichkeit.

In dubio, im zweifelhaften Falle.

Induction, 1) die Verleitung. 2) die Aufzählung einzelner Fälle, oder der einzelnen Theile; ein Beweis für eine Sache, welcher durch die Aufzählung mehrerer Fälle geführt wird. Auch der Schluß aufs Ganze aus seinen einzelnen Theilen.

Indulgent, nachsichtig. Indulgenz, die Nachsicht. Indulgiren, nachsehen.

Indult, s. o. Wörterbuch. I. S. 168.

Industrie, Erwerbfleiß; Betriebsamkeit. Indüstriös, betriebsam.

Ineptien, Narrenspossen.

Inexigibel, unmöglich beyzubringbar.

Infallibilität, Unfehlbarkeit, Untrüglichkeit. Infallibel, untrüglich.

Infamiren, mit Schimpf belegen.

Informat, ein Belehrungsurtheil über eine Streitsache.

Inful, der Bischofshut.

Inficiren, anstecken.

Infinitum, das Unbegränzte, Unbestimmte.

Influenz. Einfluß.

In forma probante, in beweisender Form, oder in Form Rechtens.

Information, Unterweisung, Unterricht.

Infusion, der Ein- oder Aufguß.

In genere, überhaupt.

Ingeniös, sinnreich.

Ingenuität, angeborne offene Treuherzigkeit.

Ingredienz, ein Bestandtheil.

Ingreß. Eingang, Beyfall, gute Aufnahme. Ingreß finden, Eingang, Beyfall, gute Aufnahme finden.

Ingrossiren, in das Pfandprotocoll oder Hypothekenbuch eintragen, einverleiben, einschreiben. Ingrossations-Document, die Bescheinigung über die in das Protocoll eingetragene Hypothek. Ingrossat (ingrossatus), ein Gläubiger, der

eine

eine in das Hypothekenbuch, Pfandprotocoll eingeschriebene Forderung hat.

Inhärenz, das, was einer Sache ihrer eigenen Natur nach, anhängt.

Inhaftiren, gefänglich einziehen.

Inhibiren, untersagen, verbieten, Einhalt thun. Inhibition, der richterliche Einhalt. Inhibitorium, ein gerichtliches Verbot.

Inhuman, unmenschlich, rauh, menschenwidrig.

In infinitum, bis zum Unendlichen.

In integrum restituiren, in den vorigen Stand, in die vorige Lage setzen.

Initialbuchstaben, Anfangsbuchstaben.

Initiiren, einweihen.

Injunctum, die Auflage.

Injuriant, ein Ehrenschänder. Injuriat, der, dessen Ehre man gekränkt hat. Injurie, die Beleidigung an seiner bürgerlichen Ehre, Ehrenverletzung. Injuriiren, die Ehre eines andern, dessen guten Namen kränken. Injurienprozeß, Ehrenklage. Injuriös, ehrenrührig.

In margine, am Rande.

Inoculation, die Einimpfung. Inoculiren, einimpfen.

In omnen eventum, auf jeden Fall.

In optima forma, in bester Form, oder Art.

In parenthesi, eingeschlossen.

In praxi, in der Ausübung, Ausführung.

In procinctu, im Augenblick. In procinctu seyn, im Begriff seyn.

In puncto, in Betreff. In puncto sexti, im Betreff der Unzucht. In puncto furti, im Betreff eines Diebstahls.

Inquiriren, 1) untersuchen, nachforschen. 2) Gerichtlich untersuchen. Inquisition, 1) überhaupt die gerichtliche (besonders peinliche) Untersuchung. 2) Insbesondere das Glaubensgericht in Spanien gegen die Ketzer. Inquisit, ein peinlich Angeklagter.

Inrotulation, das Zusammenheften der in einer Streitsache ergangenen schriftlichen Gerichtsverhandlungen, um solche zum Urthelsspruch zu verschicken.

In salvo, in Sicherheit.

Inscribiren, einschreiben. Inscription, 1) das Einschreiben, Einverleibungszeugniß. 2) Aufschrift, Inschrift, Ueberschrift.

Inseparabel, unzertrennlich.

Inserat, Anzeige in öffentlichen Blättern, Zeitungen ꝛc. Inseratgebühren, die Gebühren für das Einrücken einer Anzeige in öffentlichen Blättern. Inseriren, einrücken, einverleiben.

Insidiös, nachstellerisch, hinterlistig.

Insignien, Ehrenmerkmale; Abzeichen der fürstlichen, königlichen, kaiserlichen Würde. Reichs-Insignien, Reichskleinodien.

Insinuant, einschmeichelnd, zuthunlich.

Insinuation, die Einreichung, besonders einer gerichtlichen Bekanntmachung. Insinuiren, einhändigen, übergeben;

auch sich beliebt, angenehm machen, sich einschmeicheln.

Insistiren, auf etwas bestehen.

Insolent, ungebührlich, dummdreist, grob, übermüthig, unverschämt. Insolenz, unverschämte Grobheit.

Insolvent, wer nicht bezahlen kann, was er schuldig ist; zahlungsunfähig. Er ist insolvent, d. i. er hört auf oder er hat aufgehört, zu zahlen. Insolvenz, zahlungsunfähiger Zustand.

In specie, insonderheit, besonders.

Inspection, die Aufsicht. Inspector, der Aufseher. Inspiciren, die Aufsicht haben, die Aufsicht über etwas führen.

Inspiriren, begeistern, eingeben. Inspiration, die Eingebung, Begeisterung von einer höhern Macht.

Installation, die Einführung, Einsetzung in ein öffentliches Amt. Installiren, einen in ein öffentliches Amt einsetzen, einführen.

Instanz, 1) das Anbringen, das Gesuch einer Sache. 2) Der Gerichtsstand, die Gerichtsbehörde. Z. B. die höhere Instanz, der höhere Gerichtsstand, die höhere Gerichtsbehörde. Die erste Instanz, die Gerichtsbehörde, bey welcher eine Sache angebracht werden muß; die zweyte Instanz, diejenige Gerichtsbehörde, an welche die Sache geht, wenn sie in der ersten Instanz nicht gehört oder ihr nicht Genüge geleistet wird, oder über welche höhere Entscheidungen eingeholt werden müssen, die der ersten Instanz nicht zugelassen und gestattet werden.

In statu quo, in seinem gegenwärtigen Zustande.

Instauration, die Erneuerung, Herstellung. Instauriren, wieder herstellen, erneuern.

Instigiren, anreizen. Instigation, die Anreizung.

Instinct, der Naturtrieb.

Instituiren, einsetzen, anordnen; unterrichten. Institut, eine öffentliche oder Privatanstalt.

Instruction, Unterweisung, Anweisung, Vorschrift. Instructiv, belehrend, unterrichtend. Instruiren, unterweisen, belehren; mit Verhaltungsvorschrift versehen. Einen Prozeß instruiren, eine Rechtssache zum Urtheilsspruch einleiten, vorbereiten.

Instrument, 1) ein Werkzeug. 2) (in der Rechtssprache) Eine Beweisschrift, Urkunde. Z. B. Notariatsinstrument, eine Urkunde, die von einem Notarius über einen Gegenstand schriftlich abgefaßt worden ist.

In subsidium juris, zu rechtlicher Hülfe, zur Rechtshülfe.

Insufficient, unzulänglich.

Insultiren, gröblich beleidigen durch Spott, lose Worte u. s. w.

In supplementum, zur Ergänzung. In supplementum schwören heißt in der Rechtssprache: einen Eid über eine Sache oder Behauptung

ablegen, der die Stelle eines Beweisgrundes vertreten soll.

Insuppertabel, unerträglich.

Insurgenten, die Unterthanen, welche sich gegen die Regierung auflehnen, Landesempörer. Insurrection, gewaltsamer Aufstand, Aufruhr.

In suspenso lassen, unentschieden — einstweilen dahingestellt seyn lassen.

Integral-Rechnung, die höhere Rechnungsart, welche durch Vergleichung der unendlich kleinen Theile die endlichen Größen darstellt, woraus jene entstanden sind.

Integrität, Unverletzbarkeit. Integriren, 1) unverletzt erhalten; 2) ergänzen, vollständig machen.

Intellectuell, verständig, den Verstandeskräften zugemessen.

Intelligenzblätter, öffentliche, für gewisse Nachrichten, Anfragen, Antworten zum allgemeinen Besten bestimmte Blätter. Intelligenzcomtoir, eine öffentliche Anstalt, welche Nachrichten ertheilt, Fragen beantwortet, Versuche vorzeigt, die sich dem Publikum als wichtig und nützlich empfehlen lassen können 2c.

Intempestiv (intempestive), zur Unzeit.

Intendiren, beabsichtigen, auf etwas denken. Intention, die Absicht, das Vorhaben. Intentioniren, vorhaben, gesonnen seyn.

Intensität, die innere von der Beschaffenheit, nicht von der Menge der Theile abhängende Wirksamkeit eines Körpers.

Intercediren, sich verwenden, ein Fürwort einlegen, vermitteln, einkommen. Intercedendo, vermittelnd, auf Fürsprache. Intercedent, ein Vermittler. Intercession, Vermittelung. Intercessionales, Fürbitt- oder Vermittelungsschreiben.

Interdict, ein Verbot.

Interessant, wichtig, anziehend, reizend. Interesse, 1) Theilnahme, 2) Reiz, 3) Vortheil, Nutzen, Bestes. Interessen, Zinsen. Interessent, Theilnehmer, Theilhaber. Interessiren, 1) reizen, Aufmerksamkeit erregen. Es interessirt mich, es ist mir wichtig. 2) An eines andern Schicksalen Theil nehmen, sich verwenden. Z. B. ich habe mich für ihn interessirt, ich habe an seinen Schicksalen Theil genommen; ich habe mich für ihn verwendet. 3) In eine Sache verwickelt, hineingezogen seyn. 4) Eigennützig seyn. Z. B. er ist sehr interessirt.

Interim, unterdessen. Ad interim, einstweilen; ein Interimsschein, Interimsquittung 2c., ein solcher Schein, der nur einstweilen ausgestellt wird. Interimistisch, einstweilig.

Interlocut, Interlocutorium, ein Zwischen-, einstweiliger Bescheid.

Interne, intern, innere.

Internuncius, Botschafter, Gesandter.

Interpoliren, einschieben.

Interponent, ein Vermittler.

Interponiren, sich ins Mittel schlagen.
Interregnum, ein Zwischenreich.
Interrogatorium, Verhör, gerichtliche Befragung, Fragestücke.
Interrumpiren, unterbrechen.
Interstitium, Zwischenstand, Ruhezeit.
Intervention, die Dazwischenkunft. In der Gerichtssprache heißt Intervention, wenn eine dritte Person wegen ihres bey dem entstandenen Rechtsstreite habenden Interesse sich gerichtlich einmischt, entweder in der Absicht, eine von beyden streitenden Partheyen von dem Proceß auszuschließen, und sich in deren Stelle zu setzen; oder um einer von beyden streitenden Partheyen in dieser Streitsache beyzustehen. Die Intervention im ersten Falle, wo der erste Prozeß indeß liegen bleibt, bis der Interventionsprozeß beendiget ist, heißt eine Hauptintervention (Interventio principalis); im zweyten Falle aber Nebenintervention (Interventio accessoria).
Intestatus, der gesetzmäßige Erbe, der auch ohne Testament erben muß.
Intestina, Eingeweide.
Intimiren, anzeigen. Intimation, die Anzeige. Intimus, der Vertraute.
Intoleranz, Unduldsamkeit.
Intractabel, unbeugsam.
Intraden, Einkünfte, Gefälle.
Intricat, verworren, schwer auszuwickeln, ränkevoll. Intrigue, 1) heimliche Händel; Ränke; List. 2) in der Dichtkunst: die Verwickelung. Intriguant, ein Ränkemacher. Intrigiren, Ränke schmieden, eine List zu des Andern Nachtheil ausführen.
Introduciren, einführen. Introduction, die Einführung; Einleitung.
Intuition, die Anschauung. Intuitiv, anschaulich.
In usu, gebräuchlich, gewöhnlich.
Invective, Anzüglichkeit.
Inventarium, ein Hauptverzeichniß. Invention, die Erfindung. Inventiös, erfinderisch. Inventiren, 1) etwas erfinden. 2) Die Vorräthe verzeichnen, um eine Uebersicht zu haben. Inventur, der Lagerbestand.
Inversion, die Versetzung der Wortfolge.
Investiren, 1) einweisen in ein Amt, Stelle ꝛc.; 2) belehnen. Investitur, die Einführung, Einsetzung, Belehnung.
Inviolabilität, die Unverletzbarkeit.
Involviren, einschließen.
Ipso facto, auf der Stelle, durch die That selbst.
Journal, l. Schurnahl, 1) ein Tagebuch, tägliches Register; 2) eine Zeitschrift, Wochenblatt, Monats- oder vierteljährige Druckschrift.
Journalière, l. Schurnaliäre, eine Tagepost, eine Post, die alle Tage hin und hergeht.
Jovialisch, frohmüthig; frohen Sinn in hoher Kraft äußernd, sich über alle Verhältnisse hinwegsetzend.
Ironie, ein feiner Spott, dem

man es wegen seiner Gutmüthigkeit, Unbefangenheit und Leichtigkeit nicht gleich abmerkt, ob er für Ernst oder Scherz zu halten sey. Hämischer Spott hört auf, Ironie, zu seyn. Ironisch, gutmüthig spöttelnd ohne tief zu kränken. Das Deutsche schalkhaft, umspannt den Begriff der Ironie nicht ganz.

Irraisonnabel, unbillig, unvernünftig.

Irregulär, unregelmäßig.

Irritabilität, die Reizbarkeit. Irritiren, reizen, stören.

Isoliren, 1) überhaupt etwas von einem Menschen oder einer Sache absondern, es außer Verbindung setzen. 2) In der Naturlehre: einen Körper mit lauter Nichtleitern der Electricität umgeben, und von allen leitenden Verbindungen mit dem Erdboden ausschließen, wodurch man verhütet, daß der Körper die Electricität, die er schon hat, oder die man ihm mittheilen will, nicht weiter gebe.

Isthmus, eine Meerenge.

Junctür, die Bindung, Verbindung, das Gelenke.

Juramentum, der Schwur, Eid. Juramentum suppletorium, Ergänzungseid, ist ein solcher, durch welchen der Richter einen noch vorhandenen Zweifel zu entfernen sucht und von dem beweisführenden Theil eine eidliche Erhärtung seines Beweissatzes verlangt, wodurch der geführte unvollständige Beweis ergänzt wird. Juramentum, purgatorium, Reinigungseid, ist der, wodurch sich einer von einem gegen ihn vorhandenen Verdacht eidlich zu reinigen hat. Juramentum calumniae, Eid für Gefährde, heißt derjenige, durch welchen die Partey, welche ihn leistet, versichert, daß sie von der Rechtlichkeit ihrer Sache überzeugt, nichts aus der Sucht zu chicaniren übernehme.

Jura stolae, die Amtsgebühren der Geistlichen; geistliche Sporteln.

Jurisdiction, die Gerichtsbarkeit.

Jus reale oder in re, das dingliche Recht, Sachrecht, welches man an einer Sache selbst, z. B. Gütern ꝛc. ohne Rücksicht auf die Person, welche sie besitzt, hat.

Jus aggratiandi, Begnadigungsrecht.

Jus cambiale, Wechselrecht.

Jus canonicum, das Recht der Geistlichkeit, das Priesterrecht.

Jus civile, das bürgerliche Recht.

Jus congrui, das Näherrecht, Gespilderecht.

Jus criminale, das peinliche Recht.

Jus dispensandi, dispensationis, Erlassungsrecht.

Jus eligendi, das Wahlrecht.

Jus feudale, das Lehnrecht.

Jus gentium, das Völkerrecht.

Jus germanicum, das deutsche Recht.

Jus naturae, das Natur-

recht, der Inbegriff der Rechte, welche in den natürlichen Verhältnissen des Menschen gegründet sind.

Jus particulare, das besondere Recht, oder die Landesverordnungen, Gewohnheiten, wozu das Stadt- und Landrecht gehört.

Jus patronatus, das Patronat-Recht, d. i. das Recht, ein geistliches Amt, Stiftungen u. s. w. zu vergeben.

Jus personale, jus ad rem, das persönliche Recht, das Recht an einer Person.

Jus positivum, der Inbegriff der Rechte, welche sich auf die Willkühr des Gesetzgebers gründen; dieses Recht wird dem Naturrecht zur Seite, öfter aber entgegengesetzt.

Jus praesentandi, praesentationis, das Recht, Jemand zu einem Amte vorstellen zu können.

Jus primogeniturae, das Erstgeburtsrecht.

Jus quaesitum, ein erworbnes Recht.

Jus retentionis, das Einbehaltungsrecht, das Recht, sich an eine Sache zu halten.

Jus retorsionis, detractionis, auch gabellarum, das Abzugsrecht, das Recht Abzugsgelder von denjenigen zu fordern, die ihren Wohnort verändern.

Jus strictum, das bindendste, das höchste Recht.

Jus talionis, das Wiedervergeltungsrecht.

Jus vitae et necis, das Recht über Leben oder Tod.

Justification, die Rechtfertigung. Justificiren, rechtfertigen.

Justitiarius, der Gerichtshalter.

K.

Katexochin, (griech.) vorzüglich, im eigentlichen Sinne.

Kalligraphie, die Schönschreibekunst.

Kammermusik, heißt eine solche Musik, welche sich durch ihre Tonstücke sowol, als auch im Vortrage derselben von der kirchlichen und theatralischen Musik unterscheidet und nur zur Privatbelustigung in den Wohnzimmern aufgeführt wird. Große Herren lieben diese Art Musik, wenn sie sich allein ergötzen wollen. Kammerton, heißt die Stimmung der zu einer Kammermusik gehörigen Instrumente. Diese Stimmung stehet gewöhnlich einen Ton tiefer, als die der Orgeln in den Kirchen, welche der Chorton heißt.

Kaustisch, s. caustisch.

Konturbationsproceß, soviel als Concursproceß.

Kriterium, s. Criterium.

Kryptocatholicismus, die geheime Ausbreitung der katholischen Religion unter den Protestanten.

L.

Laceriren, zerreißen. Laceration, die Zerreißung, Zerfleischung.

Laconisch, kurz, bündig.

Lady, in England der Titel einer Frau vom vornehmen Stande, der Gemahlin eines Großen von Adel ꝛc.

Lacune, eine Lücke.
Lädiren, beschädigen, auch übervortheilen. Läsion, die Verletzung, Uebervortheilung.
Lambris, l. Lambrih, Lamberie, überhaupt Vertäfelung; dann die Zierath der Decke eines Zimmers; auch die Verzierung des untern Theils eines Zimmers.
Lapidarstyl, der eigene Styl, die eigene Schreibart der Inschriften auf öffentlichen steinernen Denkmälern, Säulen, Leichensteinen 2c.
Largo, langsam.
Larmoyant, l. larmojang, weinend, weinerlich.
Lateral-Erben, Verwandte.
Latitudo, die Breite, Weite.
Latrocinium, der Straßenraub.
Lavement, l. Lawemang, Klystier.
Laxität, die Schlaffheit.
Legal, legaliter, gesetzlich. Legalität, die Gesetzlichkeit.
Legende, 1) überhaupt ein Mährchen; 2) eine Heiligengeschichte.
Leger, l. leschär, leicht, geschwind, flüchtig. Legereté, l. Leschäreteh, Leichtsinn, Unbeständigkeit, Geringschätzung.
Legislatur, die gesetzgebende Versammlung.
Legitim, gesetzmäßig, rechtmäßig. Legitimation, Beglaubigung. In der Gerichtssprache: die Vorzeigung oder Darbringung der Vollmacht, die der Client (der Kläger oder Beklagte) wenn er nicht persönlich vor Gericht erscheint, seinem Anwald, oder Sachwalter auszustellen hat, wodurch dieser dann erweiset, daß er beauftragt und bevollmächtiget ist, die Streitsache im Namen des Clienten zu führen. Legitimiren, beglaubigen.
Lento, langsam.
Letal, lethal, tödtlich.
Lettre de cachet, s. d. Cachet.
Lever, l. Leweh, das Frühaufstehen; auch die Aufwartung der Großen, welche sie früh ihrem Fürsten machen.
Liaison, l. Liähsong, die Verbindung.
Libation, die Opferung.
Libell, schriftliche Klage.
Liberal, freygebig, billig, unbefangen. Liberalität, die Freygebigkeit.
Libertin, l. Liwertäng, ein Wüstling. Libertinage, l. Liwertinasch', Lockerleben.
Licent, Waarenaccise, Waarensteuer.
Licitant, einer, der auf etwas bietet. Licitiren, auf etwas bieten, versteigern, steigern. Licitum, das, was erlaubt ist; ein Gebot.
Ligue, l. Lihke, Bündniß, heimliche Zusammenverschwörung.
Limitation, die Einschränkung. Limitiren, einschränken.
Limonade, Zitronensaft mit Zucker und Wasser vermischt.
Lineamente, Gesichtszüge.
Liquid, klar, erwiesen, belegt. Liquidum, eine erwiesene Schuld. Liquidiren, durch Berechnung etwas abmachen. Liquidation, Gerichtskostenverzeichniß.

Litigiren, rechten, einen Rechtshandel führen.

Litis denuntiatio, heißt in der Gerichtssprache, wenn die Intervention (s. Intervention) nicht freywillig von dem Intervenienten, sondern erst dann erfolgt, wenn ihm die Parten, welche den Regreß an ihn nimmt, von dem erregten Rechtsstreite, um solchen zu vertreten, Nachricht ertheilt hat.

Liturgie, im Allgemeinen die ganze Einrichtung des äußern Gottesdienstes; dann auch: die Vorschriften zu derselben.

Local, ortsmäßig, örtlich. **Localität**, Ortsbeschaffenheit.

Location, die Vermiethung. **Locator**, der Vermiether.

Loco, anstatt. **L. S.** (**loco sigilli**,) anstatt des Siegels.

Locupletiren, bereichern.

Locus communis, ein Gemeinspruch, allgemeiner Satz.

Loquacität, Schwatzhaftigkeit.

Lorgnette, ein kleines Fernglas, das man in der Tasche bey sich führen kann.

Loupe, l. Luhp, ein Vergrößerungsglas, das man leicht in der Hand und bey sich führen kann.

Loyal, rechtmäßig, gesetzmäßig; auch treu, redlich.

Lucida intervalla, helle, lichte Zwischenzeiten, besonders solche Augenblicke bey einer Sinnenlosigkeit, wo sich Vernunft und Besonnenheit wieder einzustellen scheinen.

Lucriren, erwerben.

Lucubriren, zur Nachtzeit aufbleiben. **Lucubration**, Nachtarbeit, Nachtwachen bey und über der Arbeit.

Lunatisch, mondsüchtig.

Lunette, l. Lünett, ein Augenglas, eine Brille.

Lustre, l. Lüster, 1) Glanz. 2) hängende crystallene Kronleuchter.

Lustrum, besonders bey den alten Römern eine Zeit von fünf Jahren.

Lutiren, leimen, kitten, dicht bestreichen.

Luxus, der Aufwand in allen Arten von üppigem Wohlleben. Liebhaberey an großen Verschwendungen; Ueppigkeit. **Luxuriös**, üppig, verschwenderisch.

Lyceum, eine große Schule, worin die Schüler zu künftigen Gelehrten erzogen werden.

Lymphe, ist eine gallertartige Feuchtigkeit, welche in besondern Gefäßen, die viel zarter und feiner, als die Blutadern sind, fließt, sich mit dem Milchsaft vereiniget und in dieser Vermischung sich beym Herzen in die Blutadern ergießt.

Lyrisches Gedicht, ist ein solches, in welchem der Dichter in seiner eigenen Person leidenschaftliche Zustände und Empfindungen darstellt. Zu der Classe lyrischer Gedichte gehören: die Ode, das Lied und die Elegie.

M.

Mäandrisch, schlangenförmig sich windend.

Macaroni, Italiänische Nudeln.

Maceriren, einweichen, einbeitzen, zerquetschen.

Machination, eine Anstiftung, Anzettelung, Ränke. Machiniren, anstiften, anzetteln.

Maçon, l. Maßong, ein Freymaurer. Maçonnerie, Freymaurerey.

Macrobiotik, die Kunst das Leben zu verlängern.

Madonna, die heilige Jungfrau.

Mäcen, einst der Name des Ministers Kaiser Augusts, jetzt überhaupt jeder vornehme Beschützer, Gönner.

Magie, der Inbegriff aller Kenntnisse und Fertigkeiten, welche zur Hervorbringung übernatürlich scheinender Wirkungen und Kräfte erfordert werden.

Magnaten, die Großen des Reichs. In Ungarn, die angesehenen Reichsstände, welche an der Regierung des Staats Antheil nehmen.

Magnetismus, der Inbegriff der magnetischen Erscheinungen. Er wird in den mineralischen und in den animalischen oder thierischen eingetheilt.

Mainteniren, l. mängteniren, behaupten, erhalten.

Majorat, das Vorzugsrecht, das Recht der Erbfolge, welches dem Aeltesten in der Familie ohne Rücksicht auf die Linie des Erstgebornen zustehet.

Majorenn, mündig, volljährig. Majorennität, die Mündigkeit, Volljährigkeit.

Majorität, die Stimmenmehrheit, auch blos nur die Mehrheit.

Maire, l. Mär', in Frankreich das, was bey uns der Burgemeister, Stadtmeister, Schultheiß ist.

Maladresse, die Ungeschicklichkeit, Ungewandtheit, der schlechte Anstand. Maladroit, l. maladroah, deutsch: maladrett, ungeschickt.

Mal à propos, l. malaproposh, zur Unzeit.

Malcontent, l. malcongtang, unzufrieden, mißvergnügt. Malcontenten, Mißvergnügte.

Maleficant, ein Missethäter, Verbrecher. Maleficium, ein Verbrechen, eine Missethat.

Malheureux, l. malöröh, unglücklich, elend.

Malhonnet, unedel, grob, unanständig. Malhonnêteté, schlechtes, ehrloses Betragen.

Malice, l. Malihß', die Bosheit, Arglist. Malicieux, l. malißiöh, deutsch: malitiös, bösartig, boshaft, arglistig.

Malignität, die Bösartigkeit.

Mal propre, l. malproper, unsauber, unreinlich. Malpropreté, die Unreinlichkeit, Unsauberkeit.

Maltraitiren, übelbegegnen, mißhandeln.

Malversation, die Veruntreuung, der Unterschleif.

Mancipation, die Uebergabe einer Sache zum Eigenthum. Mancipiren, jemanden etwas zum Eigenthume übergeben.

Mandatarius, ein Bevollmächtigter. Mandatario nomine, auch qua mandatarius, als Bevoll-

mächtigter. Mandans, der Bevollmächtiger, Aufträger.

Manège, l. Manähsch', die Reitbahn.

Manen, der abgeschiedene Geist.

Manie, der Wahnsinn, die Tollheit, Raserey.

Manierirt, gesucht, geziert, mit zu viel Zierathen oder Schnörkeleyen angefüllt, überladen; überkünstelt.

Manifest, eine öffentliche Bekanntmachung.

Manipulation, eine leise Berührung, ein sanftes Reiben.

Manquiren, mangeln, fehlen.

Mansarde, ein gebrochenes Dach, nach dem Namen des berühmten Erfinders desselben François Mansard, ersten königlichen Baumeisters Ludwig des XIV.

Mantelkinder nennt man die unehelichen Kinder, welche durch die nachfolgende Ehe legitimirt (in die Rechte der ehelichen eingesetzt) werden. Diese Benennung stammt von der alten Sitte her, daß diese Kinder bey der Trauung ihrer Aeltern mit dem Altartuche bedeckt (nicht, wie einige glauben, von ihren Aeltern unter den Traumantel gehüllt) wurden.

Manuduction, Handleitung, Anweisung. Manumission, die Entlassung, Freylassung. Manu stipulata, durch Handschlag. Manu propria, eigenhändig.

Manuscript, eine Handschrift.

Mappe, eine Karte, zwey Pappen, zwischen welche man etwas legt.

Marchandise, l. Marschangdise, Handel, Kaufmannsgüter.

Marechaussée, l. Mareschoßseh, sowol ein Policeyreiter, Straßenbereiter, zur Sicherheit der Straßen, als auch dasjenige Policeygericht, welchem die Aufsicht über die Straßen anvertrauet ist.

Marginalien, Randanmerkungen, Randglossen.

Mariage, l. Mariasch, die Heurath, Vermählung.

Marine, das Seewesen. Mariniren, einmachen, einsalzen, die Speisen so zurichten, daß sie einen Seegeschmack bekommen.

Marmelade, der aus gekochten Früchten und mit Zucker vermischte Saft, z. B. Quittensaft ꝛc.

Marodiren, rauben, plündern. Marodör, Räuber, Plünderer, auch Landstreicher.

Marotte, eigentlich ein Narrenstock; dann auch Grille, Steckenpferd.

Marqueterie, eingelegte Arbeit.

Marquiren, 1) bezeichnen; 2) andeuten.

Martialisch, kriegerisch.

Massiv, 1) steinern, feuerfest; 2) gediegen; 3) grob, plump.

Materialismus, die Lehre von dem Nichtdaseyn einfacher Wesen. Materialität, die Körperlichkeit.

Maturation, die Zeitigung, Reife. Maturiren, frühzeitig reifen; auch eilen, beschleunigen.

Mausoleum, ein Ehrenmal, Prachtgrab.

Maxime, Grundsatz; ein selbstgewählter Erfahrungssatz, wornach man handelt.

Maximum, das höchste, größte.

Mazette, Masette, 1) ein elendes, abgetriebenes Pferd; 2) ein nichtsnütziger Mensch.

Mechanik, die Lehre von den Bewegungen. Mechanisch, triebwerksartig. Mechanismus, die innere Einrichtung, Zusammensetzung einer Maschine ꝛc.

Medailleur, l. Medalljöhr, Stempelschneider; Schaumünzmeister.

Medaillon, eine ovale Einfassung.

Mediat, mittelbar. Mediatör, der Vermittler, Schiedsrichter. Mediation, Vermittelung.

Medisance, l. Medisangs, Lästerung, böse Nachrede. Medisant, l. medisang, spöttisch, verleumderisch. Medisiren, lästern, bösen Leumund machen.

Meditiren, nachsinnen, nachdenken. Meditation, das Nachsinnen.

Melange, l. Melangsch, Gemengsel, Gemisch.

Melioration, die Verbesserung. Melioriren, verbessern.

Meliren, vermischen.

Melodrama, ein mit Musik begleitetes Schauspiel, worin die Worte nicht gesungen, sondern gesprochen werden.

Membrane, ein dünnes, zartes Häutchen.

Memoire, l. Memoahr, 1) eine Erinnerungs- oder Denkschrift; 2) eine Vorstellung, Bittschrift. Memoires, Denkwürdigkeiten.

Memorabel, denkwürdig. Memorabilien, Denkwürdigkeiten.

Menage, l. Menahsche, 1) Haushaltung, Wirthschaft. 2) Ersparniß. 3) Menage mit Jemand machen, Wirthschaft zur Ersparniß des Aufwands mit Jemand machen. 4) Ein Satz auf einander passender zinnerner Näpfe, welche durch einen Riem zusammengeschnallt werden, und worin man die Speisen aus dem Speisehause holen läßt. Menagiren, l. menaschiren, 1) rathsam umgehen, sparen; 2) sich schonen, mäßigen. Menageux, l. menaschöh, menaschierlich, sparsam, schonend.

Menagerie, l. Menascherih, Thiergehege, Viehhof; auch der Hünerhof auf einem großen Landgute.

Menstruum, die monatliche Reinigung bey dem weiblichen Geschlecht.

Mensur, 1) das Maß, Abmessung. 2) In der Musik: das Zeitmaß. 3) Bey den Orgeln die Proportion der Pfeifen. Mensuriren, abmessen.

Mentioniren, erwähnen; z. B. die mentionirte, (die erwähnte) Sache.

Mentor, ein Führer, Erzieher; Hofmeister.

Mephitisch, erstickend.

Meridian, der Mittagskreis. Meridional, südlich, mittäglich.

Meriten, Verdienste. Meritiren, verdienen, werth machen.

Mervelljös, franz. merveilleux, bewundernswürdig.

Mesalliance, l. Mesalliangs,

eine ungleiche Heurath, Mißheurath, eine Heurath unter dem Stand; z. B. wenn ein Adeliger eine Bürgerliche heurathet. Mesalliiren, sich ungleich verheurathen.

Meßfieranten, s. Fieranten.

Mesures, l. Meßührs, Maßregeln.

Metallurgie, die Bergwerkskunde. Metallurg, der, welcher sich der Bergbaukunde und der Wissenschaft der Erze vorzüglich widmet.

Metamorphose, die Verwandelung. Metamorphosiren, verwandeln.

Metaphysik, die Lehre oder Wissenschaft des Uebersinnlichen.

Metempsychose, die Seelenwanderung.

Meteor, eine Lufterscheinung; Luftzeichen. Meteorologie, die Lehre von den Lufterscheinungen; die Witterungslehre.

Methode, die Art und Weise, Verfahrungsweise, Ordnung, Lehrart. Methodisch, regelmäßig, wohleingerichtet. Methodisten, der Name einer schwärmerischen Religionssecte in England, welche den Gebrauch der Vernunft und des menschlichen Wissens in Religionssachen verwirft, eine übernatürliche Erleuchtung des Verstandes annimmt, und das Wesen der Religion in dunkeln innern Gefühlen sucht, ingleichen an eine eigene Methode glaubt, welcher sich der heilige Geist bey ihrer Sinnesänderung oder Bekehrung bedienen soll.

Metier, l. Mehtieh, 1) ein Handwerk, Gewerbe, Kunst, überhaupt das, was man zu seiner Berufspflicht erkoren hat und betreibt; 2) auch ein Borten: oder Strumpfwirkerstuhl; Nährahmen ꝛc.

Metrisch, in gebundener Sprache.

Metropolit, der Bischof in einer Hauptstadt; Erzbischof, Hauptbischof.

Metrum, das Sylbenmaß.

Meubles, l. Möbel, Haus- und Zimmergeräth. Meubliren, einrichten, mit Geräth versehen, auszieren ꝛc.

Mezzo tinto, heißt bey den Kupferstichen in geschabter Manier, einer Art schwarzer Kunst.

Microlog, ein Kleinigkeitskrämer, ein Mensch, der nur nach Kleinigkeiten hascht und sich dadurch ein Ansehen geben will. Micrologie, Kleinigkeitsgeist. Micrologisch, kleinlich.

Microscop, ein Vergrößerungsglas.

Mignon, l. Minjong, der Liebling.

Migräne, der Kopfschmerz in einem sehr hohen Grade.

Milliarde, tausend Millionen.

Mimic, die Geberdenkunst, die Wissenschaft der Geberdensprache. Mimisch, durch Geberden ausdrückend.

Minauderie, l. Minohderie, lächerliche, erkünstelte, gezierte Schönthuerey. Minauдiren, schön thun, sich zieren.

Mineralien, alle in der Erde erzeugte und gefundene unorganisirte Körper. Mineralogie, die Wissenschaft von den Mineralien. Mineralog, der sich dieser Wissen-

schaft ausschließlich widmet. Mineraliencabinet, eine Sammlung von Gebirgsarten.

Miniaturgemälde, kleine Gemälde.

Minimum, das kleinste, geringste Maß, Verhältniß.

Minorenn, minderjährig, unmündig. Minorennität, die Minderjährigkeit.

Minorität, die geringere Zahl, im Gegentheil von Majorität, der Mehrheit der Zahl.

Miraculös, wunderseltsam. Mirakel, Wunderdinge, Wunderwerk.

Misanthrop, ein Menschenfeind. Misanthropie, Menschenhaß. Misanthropisch, menschenfeindlich.

Miscellaneen, Mannigfaltigkeiten.

Mission, 1) Sendung. 2) eine Anstalt, um den Ungläubigen in fremden Welttheilen die christliche Religion bekannt zu machen. Missionarius, Missionair, ein von einer solchen Anstalt ausgesendeter Glaubensbote oder Glaubenswerber, wie ein neuerer Schriftsteller es nennt.

Missiv, ein Sendschreiben, eine Verordnung.

Mitigiren, mildern, mindern, besänftigen.

Mixtur, eine aus verschiedenen Dingen zusammengesetzte Mischung.

Mnemonik, Gedächtnißkunst; die Wissenschaft, die Gedächtnißkraft zu verstärken und zu erhöhen.

Mobil, beweglich. Mobile, die Bewegkraft; primum mobile, die Bewegursache. Mobiliarvermögen, die bewegliche Habe. Mobilität, die Beweglichkeit.

Modelliren, bilden, formen, modeln. Modell, ein Vorbild, Muster im Kleinen.

Moderamen inculpatae tutelae, das Recht der Nothwehr.

Moderiren, mäßigen, mindern.

Modern, nach heutigem Geschmack. Modernisiren, nach dem Geschmack des gegenwärtigen Zeitalters einrichten.

Modification, die Abänderung, nähere Bestimmung, Einschränkung. Modificiren, abändern, einschränken.

Modulation, die Abwechslung der Stimme. Moduliren, die Stimme bald steigen, bald fallen lassen.

Modus, die Art, Weise. Modus procedendi, die Verfahrungsart.

Moitié, l. Moatjeh, die Hälfte. Moitie machen, Gewinn und Verlust mit einander theilen.

Molestiren, beschweren, lästig fallen.

Moment, der Augenblick. Momentan, augenblicklich.

Monarchie, die Alleinherrschaft, uneingeschränkte Selbstregierung.

Monita, Erinnerungen, Monitorium, Mahnschrift.

Monogamie, die einfache Ehe, im Gegensatz der Polygamie, Vielweiberey.

Monogramm, ein Namenszug, die unter einander ver-

schlungenen Anfangsbuchstaben eines Namens.

Monolog, ein Selbstgespräch.

Monopol, der Alleinhandel. Monopolist, der die Erlaubniß hat, mit gewissen Artikeln ausschließlich zu handeln.

Monotonie, Eintönigkeit.

Monstranz, das Allerheiligste, d. i. das Behältniß, worin sich die geweihte Oblate befindet.

Monströs, unförmlich, ungeheuer. Monstrum, eine Mißgestalt, Mißgeburt.

Moquerie, Spötterey, wodurch man sich über etwas aufhält. Moquiren, spotten.

Mora, der Verzug. In mora seyn, die Schuld des Verzugs auf sich haben. Periculum in mora, ein Verzug, womit Gefahr verbunden ist.

Mortalität, die Sterblichkeit.

Mosaik, mosaische Arbeit, mosaische Malerey, ist die Kunst, durch das Aneinandersetzen kleiner Stücke gefärbter Steine, oder gefärbten Glases vermittelst eines feinen Kitts malerische Darstellungen zu verfertigen. Diese ungemein mühselige und deßwegen auch sehr theuere Art Malerey ist so täuschend, daß es nur einer kleinen Entfernung bedarf, um zu glauben, daß sie das Werk des Pinsels sey.

Motion, 1) Bewegung, Leibesbewegung. 2) Der Antrag. Z. B. eine Motion machen, den Antrag machen, auf etwas antragen. 3) Anregung.

Motiv, Beweggrund, Bewegungsursache. Motiviren, begründen, mit Gründen belegen.

Motto, ein Sinnspruch.

Mouches, l. Musche, Schönpflästerchen; Schminkpflästerchen; eigentlich Fliegen.

Mouvement, l. Muwemang, die Bewegung.

Mooiren (sich,) sich regen, unruhig werden; sich entrüsten; sich über etwas aufhalten.

Mumie, ein künstlich einbalsamirter Leichnam.

Mundiren, ins Reine schreiben. Mundum, reine Abschrift.

Municipalbeamte, Stadtbeamte; Mitglieder der Stadtobrigkeit. Municipalität, Stadtobrigkeit. Municipalisiren, ein seit der französischen Revolution in Umlauf gekommenes Wort, das die Einführung einer neuen, der fränkischen Verfassung gemäßen Staatsverwaltung, bezeichnet.

Museum, überhaupt ein den Musen, der Gelehrsamkeit und den Künsten geweihter Ort, wo man sich mit Lesen neuer Schriften, Zeitblätter oder mit Anschauung der Kunstwerke unterhält; insbesondere aber auch jedes Studir- oder Gelehrtenzimmer.

Musivisch, s. Mosaik.

Musquiren, l. müskiren, einen Bisamgeruch geben.

Mussiren, schäumen, brausen.

Mutabilität, die Veränderlichkeit. Mutation, die Veränderung. Mutabel, veränderlich.

Mutatis mutandis, mit den nöthigen Abänderungen.

Mutilation, die Verstümmelung. **Mutiliren**, verstümmeln.

Mutuell, gegenseitig.

Myops, ein Kurzsichtiger.

Mysogyn, ein Weiberfeind.

Mystagog, ein Geheimnißkrämer. **Mysterien**, Geheimnisse. **Mysteriös**, geheimnißvoll. **Mystisch**, Geheimnisse enthaltend.

Mythologie, 1) überhaupt die ersten Vorstellungen eines noch ungebildeten Volks über Gott, Natur, Welt und Mensch, oder: die Religionsbegriffe eines Volks in seiner ersten Kindheit. 2) Insbesondere die Dichtungen und zugleich in diesen die älteste Geschichte der Griechen und Römer, die vor allen andern ähnlichen Dichtungen sich an Schönheit auszeichnen und den reichsten Stoff für Dichter und Künstler darbieten, die Werke ihrer Phantasie beleben zu können.

N.

Nänien, **Nenien**, Todtengesänge, Trauerlieder, Klaggesänge.

Naiv wird von menschlichen Handlungen und Reden gebraucht. 1) Sofern sie Zeichen von Gesinnungen, Empfindungen und Gedanken und zugleich die Wirkungen einer sich selbst überlassenen, ursprünglichen Natur des Menschen, also der höchste Grad des Natürlichen und einer Unbefangenheit sind, die einzig den freyen Ausdruck der Empfindungen und Gedanken ohne vorhergegangene Ueberlegung der Verhältnisse zugleich mit der größten Anspruchslosigkeit äußert, und daher dem Ueberlegten sowol, als dem Künstlichen entgegengesetzt ist. Ein einziges Wort, das diesen zusammengesetzten Begriff nach allen seinen Theilen umfaßte, haben wir Deutsche nicht; wollen wir uns jedoch deutsch ausdrücken, so müssen wir die einzelnen Theile desselben, woran es uns nicht an Ausdrücken fehlt, bezeichnen, und so kann naiv und Naivetät bald mit natürlich, Natürlichkeit; unbefangen, Unbefangenheit; treuherzig, Treuherzigkeit; offenherzig, Offenherzigkeit; offen, Offenheit; anspruchslos, Anspruchslosigkeit; liebenswürdig einfältig, liebenswürdige Einfalt; — ersetzt werden.

Narcotisch, betäubend, einschläfernd.

Nationalisiren, einbürgern. **Nationalisirung**, Einbürgerung.

Nativ, gebürtig. **Nativität**, 1) die Geburtsstunde. 2) Die Geheimnißkrämerey als Wissenschaft betrachtet, des Menschen Schicksale aus der Geburtsstunde, je nachdem solche unter diesem oder jenem Gestirn erfolgte, voraus zu sagen.

Naturalien, Naturerzeugnisse sowol überhaupt, als auch die seltenern derselben. **Naturaliencabinet**, eine

Sammlung von Naturselten-heiten.

Naturalisiren, so viel, als nationalisiren, einbürgern. Naturalismus, der Natur- oder Vernunftglaube. Naturalist, der nur an Natur und Vernunft, und nicht an die Offenbarung glaubt.

Naturell, die natürliche Gemüthsanlage sowol, als die natürliche Fähigkeit eines Menschen.

Necessär, nothwendig. Als Geräthschaft verstehet man unter Necessär, besonders diejenige, worin man gewisse Bedürfnisse auf der Reise aufbewahrt. Necessität, die Nothwendigkeit. Necessitiren, nöthigen.

Necrolog, (a. d. Griech.) ein Verzeichniß der Verstorbenen.

Necromantie, (a. d. Griech.) die angebliche Kunst, Todte zu citiren. Einige schreiben Nigromantie, dann versteht man darunter die Schwarzkunst, die sich mit demselben Gegenstande beschäftiget. Necromant, Necromantist, ein Schwarzkünstler.

Nectar, ein Göttertrank.

Negativ, verneinend. Negiren, läugnen.

Negligé, l. Neglischeh, das Nachtgewand; Morgengewand; Hauskleid in der weitern Bedeutung des Worts.

Negociiren, unterhandeln; Handel, Geschäfte betreiben.

Neolog, (a. d. Griech.) wörtlich übersetzt, derjenige, der sich neuer Worte bedient; dann ein jeder Neuerungssüchtige. Neologie, die Neuerungssucht. Neologisch, neuerungssüchtig; besonders, wenn man nicht blindlings annimmt, was unsere Vorfahren für Glaubenspflicht hielten.

Nervös, nervig, kräftig.

Nett, sauber. Nettität, Nettete, Sauberkeit.

Neutral, unparteyisch, keinem besonders zugethan. Neutralisiren, sich in den Zustand setzen, daß man an dem Streite zweyer Gegner keinen besondern Antheil nehmen, keinem besonders zugethan seyn wolle. Neutralität, Parteylosigkeit; Unparteylichkeit.

Neveu, l. Newöh, der Neffe; Schwester oder Bruders Sohn.

Nexus, der Zusammenhang.

Niche, l. Nihsche, eine Vertiefung in den Mauern, welche zu falschen Thüren und Fenstern dient. Blende sagt dasselbe.

Nièce, l. Niähß, auch Cousine, der Schwester Tochter.

Nimbus, der Heiligenschein, Strahlenglanz.

Nippes, alles was zum Putz gehört, Kleider- Schmuck, kleinere Geräthschaften rc.

Nitrös, salpeterig. Nitrum, Salpeter.

Niveau, l. Niwoh, die Wasserwage, Richtwage, Setzwage. Nivelliren, nach der Wasser- oder Richtwage messen.

Nolens volens, Willst du, oder willst du nicht.

Noli me tangere, rühre mich nicht an.
Nomaden, Völker, die keinen beständigen Aufenthalt haben. Nomadisch, keine feste Heimath habend.
Nomenclatur, Namenverzeichniß.
Nonchalance, l. Nongschalangß, die Nachläßigkeit. Nonchalant, l. Nonschalang, nachläßig.
Nonens, ein Unding.
Non plus ultra, das Aeußerste; darüber hinaus sich nichts denken läßt.
Nonsens, Unsinn. Nonsensicalisch, ohne Sinn.
Norm, Regel, Richtschnur. Normalschule, eine vorzüglich deshalb verbesserte Schulanstalt, daß sie den übrigen Schulen eines Landes zum Muster dienen soll.
Notification, Bekanntmachung, Anzeige.
Notion, ein Verstandesbegriff, der reine Begriff, sofern er lediglich im Verstande seinen Ursprung hat.
Notorisch, allgemein bekannt und anerkannt.
Notturno, eine Nachtmusik.
Novellen, kleine Geschichtsdichtungen, eine eigene Art kleiner Erzählungen.
Noviziat, die Probezeit.
Nuance, l. Nüangß, die Schattirung; ein feiner Uebergang von einem Gegenstande, Zug, Schönheit zur andern. Dieses Wort wird vorzüglich von den feinern Zügen gebraucht, wie sie unter einander in den menschlichen Charakteren und in den Kunstwerken abstufen. Nüanciren, schattiren.
Nudis verbis, mit dürren Worten.
Nudität, Nacktheit.
Nullität, Nichtigkeit, Ungültigkeit. Nullitätsklage, eine Klage, worin auf die Ungültigkeitserklärung eines Gegenstandes angetragen wird.
Numerus rotundus, eine runde Zahl.
Nuncupation, die Ernennung, feyerliche Erklärung, Annahme ꝛc. Nuncupativ, was nicht schriftlich, sondern mündlich gemacht ist.

O.

Obaeratus, ein Verschuldeter.
Obedienz, der Gehorsam.
Obelisk, eine sehr hohe viereckige, von unten nach oben spitzig zulaufende Säule.
Object, der Gegenstand. Objectiv, objectivisch, gegenständlich (im Gegensatz von subjectiv, persönlich). Objiciren, einwenden.
Obiter, obenhin, flüchtig.
Oblation, die Erbietung.
Obligat, pflichtig, verbunden. Obligation, 1) Verpflichtung, Verbindlichkeit; 2) Schuldschein. Obligatorisch, verpflichtend.
Obligo, ein Verbindlichkeitsschein.
Oblongum, ein längliches Viereck.
Obloquiren, widersprechen.
Obscön, schmuzig, schlüpfrig.
Obscur, dunkel, finster. Obscuranten, die, welche aus dem Finstern nicht in das Helle wollen, im Gegen-

satz von den Aufklärern. Obscurität, Dunkelheit.

Obsequien, Seelenamt; Todtenfeyer. Obsequium, der Gehorsam.

Observatorium, eine Sternwarte. Observiren, beobachten. Observanz, das Herkommen.

Obsignation, die Versiegelung. Obsigniren, versiegeln.

Obsolet, veraltet.

Obstakel, Hinderniß.

Obstinat, halsstarrig. Obstination, Halsstarrigkeit.

Obstruction, die Verstopfung.

Occupation, die Besetzung. Occupiren, 1) einnehmen; 2) beschäftigen.

Occurrenz, die Gelegenheit, der Vorfall. Occurriren, vorbeugen, entgegen kommen.

Octroyren, befreyen, bevorrechtigen.

Ocularinspection, Besichtigung im Beyseyn Mehrerer. Ocularzeuge, ein Augen-Zeuge. Oculist, ein Augenarzt.

Ode, s. lyrisches Gedicht.

Odiös, verhaßt. Odiosa, verhaßte Dinge.

Officiel, amtlich, amtsmäßig. Officialbericht, Amtsbericht. Officiant, ein Beamter. Ex officio, aus Dienstpflicht ohne Sporteln ansetzen zu dürfen.

Olitäten, wohlriechende Oele.

Olla Potrida, ein aus vielerley Fleischwerk zusammengesetztes Gericht; auch so viel als Pot pourri, ein Gefäß mit wohlriechenden Kräutern, womit man ein Zimmer durchdüftet; überhaupt aber ein Gemengsel, Allerley.

Omen, Vorbedeutung. Ominiren, ahnen. Ominös, was etwas schlimmes ahnen läßt.

Omission, die Unterlassung. Omittiren, unterlassen.

Onanie, Selbstschwächung.

Onus, Last, Beschwerde. Onera, Auflagen, Belastungen.

Operatör, überhaupt jeder Wundarzt; insbesondere aber: ein Augen- Zahn- Bruch- oder Steinarzt. Operation, 1) die Wirkung, die Unternehmung; 2) die Verfahrungsart; 3) eine Verrichtung; 4) die Cur, Hülfe eines Wundarztes durch den Schnitt.

Opiat, ein Betäubungs-, Einschläferungsmittel.

Opinater, opinat, widerspenstig, halsstarrig. Opinatriren, auf etwas hartnäckig bestehen.

Opponiren, entgegen stellen; einwenden. Opponent, ein Gegner. Opposition, der Widerstand. Oppositionsparthey, der entgegengesetzte Theil. Oppositum, das Gegentheil.

Optik, die Wissenschaftslehre vom Licht.

Opulenz, großer Reichthum.

Oratorium, ein Singstück geistlichen Inhalts, dessen Stoff aus der heiligen Geschichte älterer oder neuerer Zeit entlehnt ist.

Orcus, die Unterwelt.

Ordination, Weihe, Einsetzung. Ordiniren, weihen, einsetzen, einführen.

Organ, ein Werkzeug der Sinne, Sinnwerkzeug.

Organisation, Bildung, inne-

re und äußere Einrichtung. Organisiren, neu beleben, neu einrichten.

Orlogsschiff, ein Kriegsschiff.

Orientiren, einen festen Standpunkt nehmen.

Original, Urbild, Urschrift. Originalität, Eigenthümlichkeit. Originaliter, urkundlich, der Urkunde gleichlautend.

Ornament, der Schmuck, die Zierde.

Ornithologie, die Naturgeschichte der Vögel.

Orthodox, s. Heterodox.

Orthographie, die Rechtschreibung.

Oscillation, auch Vibration, die Schwingung, schwingende Bewegung.

Ostensibel, vorzeigbar.

Ostentation, Prahlerey, Großthuerey.

Outriren, übertreiben, überspannen.

Ouvertüre, l. Uwertühr', die Oeffnung, Eröffnung, der Anfang.

Oxygen, der Sauerstoff, der Grundstoff der Feuer- oder Lebensluft, welcher den belebenden Bestandtheil, beynahe den dritten Theil der gemeinen Luft, ausmacht, der bey dem Athemholen ins Blut übergeht.

Oxymel, Honigessig.

P.

Pacification, Friedensstiftung. Pacificiren, Frieden stiften, ausgleichen, versöhnen.

Paciscenten, die vergleichenden Theile. Pacisciren, vergleichen. Pactum, ein Vertrag.

Päan, ein Lobgesang.

Pädagog, ein Erzieher. Pädagogik, die Erziehungskunde, Erziehungswissenschaft. Pädagogium, eine Erziehungsanstalt.

Päderastie, die Knabenschänderey. Päderast, ein Knabenschänder.

Palette, ein Farbenbret.

Palingenesie, die Wiedergeburt.

Palinodie, der Widerruf. Palinodiniren, widerrufen, zurücknehmen.

Palisadiren, mit Schanzpfählen versehen, verwahren. Palisade, 1) Schanzpfahl. 2) Pfahlwerk.

Palliativ, ein Besänftigungs-, Linderungsmittel, insbesondere aber ein solches Heilmittel, wodurch das Uebel nicht gehoben, sondern nur aufgehalten und vielleicht dadurch gemildert werden kann.

Palmarium, heißt in der Rechtssprache, die Belohnung außer den gesetzlichen Sporteln, die ein Client seinem Rechtsconsulenten (Advocaten) in dem Fall bedingt und verspricht, wenn er der gewinnende oder siegende Theil seyn wird.

Pamphlet, ein Flugblatt, eine Tag- oder Zeitschrift.

Panacee, ein Universalmittel, Wundermedicin.

Panade, Kraftbrühsuppe mit Brot.

Paneel, Paneelwerk, das Täfelwerk, besonders eine ausgetäfelte Wand.

Pandecten, der Inbegriff des römischen Rechts.

Panegyricus, eine feyerliche Rede zur Ehre irgend eines Andern. **Panegyrist**, ein Lobredner. **Panegyrisch**, lobrednerisch.

Panier, eine Heeresfahne, die nur demjenigen von Adel verliehen wurde, der zehn gut bewaffnete Soldaten in den Krieg führen konnte und dann den Titel Bannerherr bekam. Seit den stehenden Armeen ist diese Würde nichts als eine Titularwürde.

Panisbrief, 1) ein Empfehlungsschreiben, worin ein deutscher Kaiser eine weltliche Person, die in seinem Dienste grau geworden, irgend einem deutschen Stift oder Kloster zur Verpflegung empfiehlt. Diese Art Briefe war seit Jahrhunderten schon nicht mehr gewöhnlich, als solche Joseph II. wieder in Umlauf setzte, um verdienten Personen aus den kaiserlichen Erblanden in den Ländern der Reichsstände eine Begnadigung durch eine Pension, die er nicht geben wollte, zu gewähren.

Panisches Schrecken, bald ein unvermuthetes Schrecken, bald ein Schrecken aus blindem Lärm. Der Ursprung dieser Benennung rührt vielleicht von Pan, dem Gott der Hirten und Jäger aus der griechischen und römischen Fabellehre her, welcher in seiner zurückscheuchenden Gestalt, mit seinen zwey Hörnern, seinem Bocksbarte, Ziegenschwanze und Ziegenfüßen, häßlich und roth von Gesicht, sehr oft die badenden Nymphen neckte und ihnen Abschen und Schrecken einjagte.

Panōrama, a. d. Griech. und heißt seiner Ableitung nach, eine Allansicht, Allbeschauung. Man bezeichnet damit eine Schaustellung, wo sich der Zuschauer im Mittelpunkt eines an den Wänden aufgespannten, in einer Rotunde herumlaufenden, großen weitläuftigen Gemäldes befindet, und so von seinem Standpunkte aus nach allen Richtungen die Ansicht auf eine unbegränzte Gegend, eine ganze Stadt mit ihren Umgebungen oder auch eine weitläuftige Naturscene, also nach allen Seiten hin einen neuen Theil derselben Gegend oder Scene erblickt, welche Wirkung mehr durch eine optische Täuschung, als durch die wahre Malkunst hervorgebracht wird. Robert Barker, ein englischer Maler, trat zuerst mit einer solchen Schaustellung hervor und stellte, glücklich in seiner Wahl, einen Gegenstand, der dem Stolze der Britten schmeichelte, die Gegend zwischen Portsmouth und der Insel Wight, mit den Seeprospekten und den Kriegsschiffen ganz nach der Natur auf. Als sich London in dieser Schaustellung satt ergötzt hatte, wurden diese Ausstellungen sodann ins Ausland gesendet, wo sie abermals neue Bewunderer fanden, trotz daß diese Gemälde durch das Ein- und Auspacken und durch das neue Aufstellen, an Pläz-

zen, die erst für sie eingerichtet werden mußten, viel gelitten hatten und bey jeder Weiterversendung mehr und mehr leiden mußten. Um zu zeigen, daß auch Maler andrer Nationen dasselbe leisten könnten, was der Britte geleistet hatte, wurden bald darauf von Franzosen und Deutschen, von den erstern, die Tuilerien, der Hafen von Toulon; von den letztern, durch die bekannten, treflichen Künstler, Kaaz und Breysig (Letzterer hatte eben so früh, als der Britte Barker denselben Einfall, ohne ihn deswegen sogleich dem Publikum Preis geben zu wollen, gehabt.) die Gegenden um Rom, als Panorama öffentlich aufgestellt.

Pantalon, 1) eine Beinbekleidung, die bis auf die Knöchel herabreicht. 2) Der Possenreißer in der italiänischen Comödie oder sonst bey Gaukelspielen, der durch seine Einfalt Lachen zu erregen sucht. 3) Ein musikalisches Instrument in der Form eines Hackebrets oder Cembals, doch vier Mal größer und auch besser eingerichtet.

Pantheon, einst ein großes Prachtgebäude des alten Roms, das Papst Bonifaz IV. im Jahr 607. zu einer Kirche für alle Heilige weihete, die jetzt den Namen Maria rotunda führt.

Pantomime, der Ausdruck der Empfindungen durch Geberden.

Papillote, l. Papilljotte, der Haarwickel.

Parabel eine Gleichnißrede; in der Grössenlehre aber die Kegellinie. Parabolisch, in der Art einer Gleichnißrede oder auch kegellinicht. Parabolisiren, durch Gleichnisse reden.

Parachute, l. Paraschüt', ein Fallschirm.

Paradiren, einen öffentlichen Aufzug, auch ein Gepränge machen. Parade, ein Aufzug, ein Gepränge.

Paradox, 1) der gewöhnlichen Lehre oder Meinung entgegengesetzt, widersprechend. 2) Sonderbar, auffallend. Paradoxie, Anhänglichkeit an dem Sonderbaren. Paradoxon, ein sonderbarscheinender, von der gewöhnlichen Meinung abweichender, und darum auffallender Satz.

Paragraph, ein Absatz, oder vielmehr eine Abtheilung eines Ganzen in einzelnen Sätzen, es sey nun in einem gedruckten Buche oder in einer Handschrift.

Paralytisch, gelähmt, gliederlahm, oder nach Luthers Uebersetzung gichtbrüchig.

Parapet, Brustwehr, Brustlehne an einem Walle, einer Brücke &c.

Paraphrase, Umschreibung. Paraphrasiren, umschreiben.

Paraplüh, ein Regenschirm.

Parasit, ein Schmeichler.

Parasol, ein Sonnenschirm.

Parentation, eine Leichenrede. Parentator, ein Leichenredner. Parentiren, eine Trauerrede halten.

Parenthese, eine Einklammerung, ein eingeschobener Satz.

Parität, die Gleichheit.

Park, gewöhnlich versteht man jetzt einen sogenannten englischen Garten darunter; ursprünglich bezeichnete man aber dadurch eine große umzäunte Strecke Landes, vorzüglich zur Verwahrung von Thieren oder Hölzern, daher auch Park oft einen Thiergarten bedeutet.

Parlament in England, die versammelten Reichsstände.

Parole, das Losungswort.

Parodie, ein Gedicht oder auch ein prosaischer Aufsatz, den man nach einem andern bekannten oder ähnlichen bearbeitet, und auf einen andern Gegenstand anwendet.

Paroli, das Dreyfache, d. i. wenn der Spieler beym Pharaospiel den Gewinst entweder auf derselben Karte, die gewonnen hat, stehen läßt, oder auf eine andere überträgt und dann, wenn diese abermals gewinnt, drey Mal so viel, als zuvor, erhält.

Paroxysmus, der Anfall.

Parquet, l. Parket, in großen Schauspielhäusern der von dem sogenannten Parterre abgesonderte erste Vorplatz.

Par renommée, dem Rufe, dem Namen nach.

Parrhesie, die Freymüthigkeit.

Parricidium, der Vater- oder Älternmord.

Partage, l. Partahsche, die Theilung. Partagiren, l. partaschiren, theilen.

Partey, 1) mehrere zu einer Verrichtung gehörige und gleichgesinnte Menschen. 2) Die einzelnen Theilhaber und Theilnehmer eines Streits, besonders eines Rechtsstreits.

Parterre, 1) in den Gärten ein Lustſtück, Blumenbeet, auf dem Vorplatze des Gartens. 2) In einem Schauspielhause, der auf dem Fußboden befindliche Platz für die Zuschauer. 3) Von Gebäuden, das erste unterste Stockwerk, Erdgeschoß.

Partialität, die Parteylichkeit.

Participiren, Theil nehmen. Participation, die Theilnehmung, Theilnahme. Participant, der Theilnehmer.

Particulär, besonder. Particularia, Abgesonderte, besondere Dinge oder Gegenstände. Particulier, l. Partikülieh, ein für sich lebender, zu keiner öffentlichen Bedienung angestellter Mann.

Partie, 1) ein unbestimmter Haufen mehrerer Dinge, auch eine Anzahl sich zu einem Zweck, besonders sich zu belustigen und zu vergnügen, vereinigter Personen. 2) In manchen Spielen, z. B. beym Billard, Piquet u. s. w. ein ganzes Spiel. 3) Eine Heurath, besonders in Hinsicht auf die Glücksumstände.

Partiell, theilweise.

Partiren, 1) theilen; 2) betrügliche Kunstgriffe anwenden. Partite (die), 1) eine Partey; 2) heimliche, listige Ränke.

Partisane, (die), eine veraltete Art Spieße mit einem zweyschneidigen Beile, eine Art Hellebarde.

Partitur, in der Musik, der Entwurf eines Musikstücks für

mehrere Instrumente oder Stimmen, oder von beyden zusammen, worin der Componist alle Stimmen und Theile seiner Compositionen zusammen schreibt und unter einander ordnet.

Par-ci par là, l. parßi parlah, bald hier, bald da.

Parochie, das Kirchspiel, der Kirchsprengel.

Parvenu, l. Parwenüh, ein Glückskind; einer der sich aus einem geringen niedern Stande unvermuthet und schnell empor hebt.

Passeparole, ein Befehl, der von der einen Spitze einer Armee bis an das Ende derselben durchläuft.

Passeport, ein Reisepaß.

Passetemps, l. Passetang, der Zeitvertreib.

Pasquinade, ein Scherz, der jedoch mehr Witz, als Bosheit enthält.

Passioniren, sich an etwas mit Leidenschaft ergeben. Passionirt, leidenschaftlich.

Paste, 1) ein Teig; 2) ein aus einem Glasteige nachgemachter Edelstein; 3) der Abdruck eines antiken geschnittenen Steins, einer Medaille oder Münze, in einer dazu tauglichen Masse. Lippert (ehemals Professor bey der churfürstlichen Academie zu Dresden) verfertigte solche Abdrücke sehr vortreflich aus einer schönen, weißen, dauerhaften mit einer sächsischen Erde vermischten Masse, die weder Hitze, noch Kälte zerstören kann. Wedgwood und Bentlei lieferten solche nicht minder schön in einer schwarzen oder hellblauen, auch in einer fleischfarbnen Masse.

Pastelmalerey, heißt, wenn man mit trocknen, (aus einer von verschiedenen Arten farbigen Erden zu einem Teige gemachten Masse und daraus zubereiteten) in kleine Stäbe oder Stifte (welche Pastells heißen) geformten Farben, gewöhnlich auf rauhes Kalbspergament oder auch auf rauhes Papier malt und bey den Tinten und Halbschatten die Striche verschiedener Farben mit dem Finger in einander reibt. Da aber die Farben auf den Pastelgemälden nur wie Staub aufgestrichen sind, so müssen solche hinter Glas gebracht und vorzüglich vor Erschütterungen in Acht genommen werden.

Pastete, eine Teig- oder Backspeise.

Pastoral, 1) was zum Schäfer, zu einem Hirten, 2) was zu einem Pfarrer gehört. Pastorale, in der Dichtkunst, ein Schäfergedicht, Schäferspiel; in der Tonkunst, ein Musikstück, das den Gesang der Hirten und ihrer Instrumente, Flöten, Schalmeyen rc., nachahmt.

Patent, ein offener Brief, Bestallungsschreiben; ein öffentlich angeschlagener obrigkeitlicher Befehl. In Hinsicht auf englische Waaren bedeutet patent soviel, als privilegirt, so heißen z. B. Patentstrümpfe rc. solche, die während einer gewissen Reihe von Jahren kein anderer nachmachen oder verkaufen darf, für

welches Vorrecht der Verfertiger oder Erfinder eine gewisse, nicht unbedeutende Summe an den König zu bezahlen hat. Nach Ablauf der vergönnten Zeit aber wird es jedem erlaubt, diese Waaren ebenfalls zu fabriciren, und zu verkaufen.

Pathetisch, feyerlich, mit Würde. Pathos, feyerlicher Ausdruck großer, erhabener Leidenschaften in Worten oder Geberden.

Patins, l. Patängs, Ueberziehschuhe, Pantoffelschuhe.

Patriarch, ein Oberbischof, der über die Erzbischöfe und Bischöfe einer gewissen Provinz gesetzt ist.

Patricier, heißen Abkömmlinge aus ursprünglichen freyen und adeligen oder geadelten Geschlechtern, welche das Bürgerrecht in den deutschen Reichsstädten haben und das Stadtregiment entweder ausschließend führen, oder mit andern Bürgern daran Theil nehmen. In dem 12ten und 13ten Jahrhundert wurden viele Adelige durch den blühenden Zustand der deutschen Städte gelockt, sich daselbst nieder zu lassen. Nach dem allgemeinen Landfrieden aber verließen sie die Städte wieder; derjenige Theil aber, welcher zurück blieb, fuhr fort an der Stadtverwaltung Theil zu nehmen und behielt den Namen Patricier bey. Nach und nach, da der Adeligen immer weniger in den Städten wurden, ergänzte man ihre Stellen aus bürgerlichen Familien. Auch diesen wurde der Name Patricier und ihren Geschlechtern die Rathsfähigkeit mitgetheilt, ohne daß ihnen jedoch dieser Titel Ansprüche auf den Adel gibt.

Patrimonialgüter, Erbgüter. Patrimonium, Erbtheil.

Patrocinium, der Schutz, Rechtsbeystand. Patrociniren, beschirmen, beschützen.

Patronatrecht, heißt das Recht, eine geistliche Stelle besetzen zu können.

Pauvre-honteux, l. Powerhongtöh, ein verschämter Armer, ein Armer von Ehrgefühl.

Pavé, l. Paweh, das nah an den Häusern befindliche Steinpflaster.

Pavillon, l. Pawilljong, ein kleines Lusthaus, oder auch ein Seitenflügel eines Hauses mit einer zeltähnlichen Verdachung.

Pedant, ein Mensch, der in unbedeutenden Dingen und Gegenständen mit widriger Aengstlichkeit wichtige Vorzüge sucht, und dabey einen finstern äußerlichen Anstand hat. Pedanterie, die Sucht kleine unbedeutende Dinge zu Wichtigkeiten zu machen, und die gering zu schätzen, die mit ihr nicht gleiches Sinnes sind.

Peine, l. Päne, Verlegenheit, Bekümmerniß.

Pejoriren, verschlimmern.

Pêle-mêle, l. Päle-mähl, bunt durcheinander.

Penaten und **Laren** nenneten die alten Griechen und Römer ihre Schutzgötter des häuslichen Glücks. Die Penaten

wählten sie sich jeder nach seiner Willkür aus der Zahl ihrer Götter, z. B. den Jupiter, die Vesta ꝛc.; so wie noch jetzt die Neugriechen und die Römischkatholischen ihre Schutzheiligen haben. Aus verschiedenen Materialien in kleine Figuren geformt weihete man ihnen einen Platz im Innersten des Hauses, erbauete ihnen kleine Altäre, brachte ihnen Opfer dar und führte sie sogar auf Reisen bey sich. Die Laren hingegen waren eigentliche Familienschutzgötter, die von dem Vater auf den Sohn und so weiter forterbten. Auch wurden die Laren auf öffentlichen Straßen, zur See, im Lager ꝛc. verehrt.

Penchant, l. Pangschang, der Hang, die Neigung.

Pendant, ein Gegenstück; Seitenstück.

Pendeloque, l. Pangdelok', die an den Ohrringen, Uhrketten ꝛc. befindlichen Gehänge.

Pendul, Pendel, Schwunggewicht. Pendule, l. Pangdühl, eine Wanduhr.

Penetriren, durchdringen, ergründen. Penetrabel, durchdringlich. Penetrant, durchdringend. Penetration, die Verstandesschärfe.

Penibel, peinlich, beschwerlich.

Pension, l. Pangsiohn, Gnadengehalt; Jahrgeld; Pensionair, l. Pangsionair, ein Kostgänger. Pensions, l. Pangsions-Anstalt, Erziehungsanstalt.

Pensum, die aufgegebene Arbeit.

Pepiniere, l. Pepiniär', eine Pflanzschule, Baumschule.

Perception, die Empfangnehmung, Erhebung eines Ertrags in der Rechtssprache; in der Sprache der Philosophen aber die Wahrnehmung oder die durch den Eindruck eines Gegenstandes in der Seele erzeugte Vorstellung oder Empfindung.

Perduellio, Hochverrath, Aufruhr.

Peregriniren, an einem fremden Orte leben.

Peremption, die Verjährung.

Perenniren, ausdauern, z. B. perennirende Pflanzen, die das ganze Jahr durchdauern.

Perfectibilität, die Fähigkeit sich zu vervollkommnen.

Perfide, l. Perfid, treulos.

Perhorresciren, verwerfen; indem man einen Richter oder Urtheilsspruch für parteyisch erklärt. Perhorrescenz, diejenige Handlung, wenn man aus gerechtem Verdacht, daß ein Richter parteylich sey, dessen Urtheilsspruch für ungültig erklärt und verwirft.

Periode, ein Zeitraum. In der Redekunst, ein Redesatz, Satz. Periodische Schriften, Zeitschriften.

Peripherie, der Umkreis.

Perlustration, die Durchsicht. Perlustriren, durchsehen.

Per majora, durch die Stimmenmehrheit.

Permanent, fortwährend. Permänenz, die Stetigkeit, Beharrlichkeit.

Perniciös, verderblich.

Pernoctiren, übernachten,

Persequiren, verfolgen. Sein Recht persequiren, seine Gerechtsame suchen.

Persiflage, l. Persiflahsch', feiner Spott, den man unter ein Lob verbirgt. Persifliren, durchziehen, bespötteln.

Personale, die Personenzahl. Personalien, Persönlichkeiten.

Perspective, heißt die Kunst, sichtbare Gegenstände in eben der Gestalt und Größe auf einer ebenen Fläche, z. B. auf Leinwand, Papier ꝛc. darzustellen, in welcher sich diese Gegenstände dem Auge in einer gewissen Ferne und in einer gewissen Höhe zeigen.

Petarde, ein Kriegsgeschütz, Thor und Mauern damit zu sprengen.

Petilliren, perlen; wird besonders vom Wein gebraucht.

Petit-maître, ein Stutzer, süßer Herr, Modethor.

Petition, Gesuch, Bitte. Petitorium, in der Rechtssprache: eine Anspruchsklage, um zu dem Besitz eines Eigenthums zu gelangen.

Petrefacten, Versteinerungen. Petrification, die Versteinerung. Petrificirt, versteinert.

In petto behalten, bey sich behalten, verschweigen.

Petulant, muthwillig. Petulanz, der Muthwille.

Phänomen, eine Erscheinung.

Phantom; Phantasie; Phantasiren; Phantast, s. u. F.

Pharmacie, Pharmacevtik, die Kunst Arzneyen zu bereiten, Apothekerkunst.

Philanthropie, Menschenliebe, Menschenfreundlichkeit. Philanthrop, Menschenfreund. Philanthropin, ehemal eine (von Basedow) Erziehungsanstalt zu Dessau.

Philavtie, Eigendünkel, Selbstdünkel.

Philosophie, heißt diejenige Wissenschaft, welche sich mit den Hauptbedürfnissen des Menschen, in wiefern er ein denkendes Wesen ist, (die thierische Natur desselben bleibt hier ausgeschlossen) beschäftiget und ihm zu Aufschlüssen über die Art seines Daseyns und Wirkens, über die Gegenwart und Zukunft, oder über seine Bestimmungen und Hoffnungen Anleitung gibt. Philosoph heißt derjenige, der sich mit diesen wichtigen Gegenständen ausschließlich beschäftiget, darüber nachdenkt und seine Untersuchungen darüber Andern mittheilt. Transcendental-Philosopie, s. unten.

Phiole, ein gläsernes Gefäß, eine Flasche.

Phlogiston, Brennstoff, brennbares Wesen.

Physiognomie; Physionomie, die Gesichtsbildung, die Gesichtszüge. Physiognomik, die Kunst, aus den Gesichtszügen des Menschen dessen bleibenden Charakter zu ergründen.

Physiokratisches System, die Art und Weise die für die Staatsbedürfnisse nöthigen Abgaben von dem reinen Ertrage der Grundstücke zu erheben.

Pia causa, eine milde Stiftung.

Picant; Piquant, stark, scharf-reizend.
Picanterie, Spannung durch Neckerey, heimlicher Groll.
Pikenik, ein Schmaus unter guten Freunden, wobey jeder für sein Theil und seine Person bezahlt.
Piedestal, ein Fußgestell.
Pigment, die Farbe, der Farbestoff.
Pignoriren, verpfänden. Pignoration, die Verpfändung.
Pionnier, ein Schanzgräber.
Pique, l. Pike, 1) ein heimlicher Haß, Groll. 2) Ein Spieß. Piquiren, l. pikiren, sich zu etwas anfeuern; reizen; einen Ruhm in etwas suchen. Piquant, l. pikant, starkreizend, scharf, stechend. Piqueur, l. Piköhr, ein reitender Jäger.
Pistille, der Stößel, die Mörserkeule.
Pitoyable, l. pitojabel, kläglich, erbärmlich.
Pittoresk, malerisch.
Plafond, ein Deckengemälde.
Plagiarius, ein Ausschreiber; einer der aus andern Büchern Wort zu Wort stiehlt und den Raub für sein Eigenthum erklärt. Plagium, Ausschreiberey.
Plaidiren, belangen, gerichtlich verklagen.
Plaisant, anmuthig, lustig. Plaisanterie, ein Scherz oder Spaß; eine Belustigung.
Planiren, ebnen; bey dem Buchbinder leimen.
Plantage, l. Plantasche, Pflanzung, Anpflanzung. Planteur, l. Plangtöhr, Anpflanzer, Pflanzer. Plantiren, pflanzen.
Plastik, die Bildekunst, d. i. die Kunst aus Thon, Gyps, Wachs rc. Gestalten zu bilden. Plastisch, bildend, formend.
Platmenage, l. Platmenahsche, ein Aufsatz, welcher allerhand Tafelbedürfnisse in kleinen Behältern, z. B. Zucker, Essig, Oel, Pfeffer rc. enthält.
Platonische Liebe, geistige Liebe.
Plattitüde, Plattheit.
Plausibel, wahrscheinlich; scheinbar.
Plein pouvoir, l. Pläng Puwoahr, volle Macht, unbeschränkte Gewalt.
Plenipotentiarius, der Bevollmächtigte (wird nur von Gesandten, Ministern rc. gebraucht).
in Pleno, in voller Versammlung. Bey Rathsversammlungen: in der Weite (der Gegensatz von der Enge).
Pleureuse, ein Traueraufschlag auf dem Aermel; Trauerbesatz.
Pli, eigentlich eine Falte, ein Gelenk; dann aber auch die Gewandtheit, Geschmeidigkeit des Körpers und des äußerlichen Anstandes. Pliiren, beym Pharaospiel die Karten einbiegen.
Plinth, das große, platte Glied oder Tafel unten am Schaftgesimse der Säulen.
Pluviose, der Regenmonat im neufränkischen Kalender, nach dem Gregorian. verbeff. vom 20. Januar bis den 18. Febr.
Pluralität, die Mehrheit.
Plusmacher, der nur immer darauf sieht, daß sich etwas vermehre.

Pönitenz, Buße.

Point de vue, l. Poeng de wüh, der Gesichtspunkt. Augpunkt.

Pointe, l. Poengte, die Spitze eines Gedankens, einer Rede, eines Einfalls. Pointeur, l. Poengtöhr, der Gegenspieler, der im Pharaospiel die Karten besetzt.

Polemisiren, streiten. Polemik, die Kunst mit Worten — zu streiten.

Poli, fein, artig.

Polichinello, l. Polikinello, der Hanswurst des italiänischen Theaters in niedrigkomischen Stücken.

Poliren, glätten, glänzend machen, reinigen, putzen. Polirt, geglättet, geschliffen. Politur, die Glätte, der Glanz.

Polisson, l. Polissong, ein niedriger Mensch, Zotenreißer. Polissonerie, Ungezogenheit, Zotenreißerey.

Politik, 1) Staatskunst, d. i. die Wissenschaft, die Wohlfahrt des Staats theils durch die Wohlfahrt der Staatsbürger und Mitglieder desselben von außen, theils durch die innere Verfassung, welche Ruhe und Glückseligkeit beabsichtigen soll, zu befördern. 2) Staatsklugheit, auch die Weltklugheit im gemeinen Leben.

Polizey, der Inbegriff der öffentlichen und allgemeinen Staats- und der einzelnen Orts-Anstalten zur Beförderung der inneren Ruhe, Ordnung und Sicherheit, Gesundheit, Bequemlichkeit und Wohlfeilheit.

Poltron, l. Poltrong, ein Feiger, eine Memme. Wir Deutschen begreifen unter diesem Worte einen solchen Menschen, der hastig auffährt, trotzt und drohet, und feigherzig und schnell nachgibt, sobald er seinen Mann vor sich sieht. Poltronnerie, Feigheit, Memmerey, oder großsprecherische Aeußerungen der Feigherzigkeit.

Polychrest, nützlich, heilsam; daher vermuthlich die Polychrest-Pillen, die gegen viele Krankheiten wirken sollen.

Polygamie, Vielweiberey.

Polygraph, einer der viel Bücher schreibt, ein Vielschreiber. Polygraphie, die Vielschreiberey.

Polyhistor, ein Vielwisser, einer, der in sehr vielen Wissenschaften Kenntnisse besitzt.

Polyp, 1) eine kleine gallertartige Thierpflanze mit vielen Armen oder Fühlfäden. 2) Ein Fleisch- oder Zasergewächs in oder an dem menschlichen Körper; z. B. am Herzen, in der Nase ꝛc., welches, wenn es weggeschnitten, schnell wieder nachwächst, sobald nicht die kleinste Zaser weggetilgt und ausgerottet ist.

Ponderiren, abwägen.

Pontificalien, eigentlich der bischöfliche Schmuck; dann aber auch die Amtskleidung aller Priester. In pontificalibus, in der Amtskleidung.

Ponton, l. Pontong, Schiffe, deren man sich im Kriege bedient, Schiffbrücken zu schlagen; auch eine schwimmende, fliegende Brücke.

Populär, gemeinverständlich. **Popularität,** Gemeinverständlichkeit. **Populös,** volkreich.

Pori, die Schweißlöcher. **Porös,** schwammig, schwammartig.

Portal, 1) der Haupteingang, das Hauptthor eines großen Gebäudes. 2) Die Zierathen über demselben. 3) In Lustgärten ein Bindewerk in der Gestaltung einer Ehrenpforte oder einem Triumpfbogen ähnlich.

Portativ, tragbar.

Portefeuille, l. Portefölg, eine Brieftasche.

Portier, l. Portjeh, ein Thürsteher, Pförtner.

Positiv, ausdrücklich, ganz bestimmt. **Positive Religion,** die geoffenbarte, auch wol die gesetzliche Religion (der natürlichen entgegengestellt); **positives Recht,** staatsgesetzliches Recht (dem Naturrecht entgegengestellt).

Posseß, der Besitz. **Possessionirt** seyn, angesessen seyn.

Posterität, Nachkommenschaft.

Postulat, 1) eine Forderung, Voraussetzung. 2) Bey den Buchdruckern, diejenige Handlung, wo ein Ausgelernter, nachdem er zuvor schon zum Gesellen gemacht worden, nun erst alle Rechte eines Gesellen erhält.

Potpourri, eine Sammlung getrockneter wohlriechender Kräuter, deren man sich, um angenehme Gerüche in einem Zimmer zu verbreiten, bedient, und solche in einem porcellanen oder andern Napf oder Topf aufbewahrt.

Pour la bonne bouche, l. pur la bonne Busch', für den Leckergaumen.

Poussiren (pussiren), 1) eigentlich stoßen, treiben; 2) bilden, formen; 3) forthelfen, emporschwingen.

Pouvoir, l. Puwoahr, die Macht, die volle Gewalt.

Practicabel, ausführbar. **Practicabilität,** Ausführbarkeit. **Practisch,** anwendbar, angewendet.

Practiken, Ränke, List, um zu etwas Verbotenen zu gelangen.

Praeadvis, vorläufiges Gutachten.

Präambuliren, eine weitläufige Einleitung zu einer Sache, Rede ꝛc. machen. **Präambulum,** eine weitläuftige Einleitung zu einer Sache (wird selten im guten Sinne gebraucht).

Präbende, eine Pfründe. **Präbendarius,** der die Nutzung einer Pfründe genießt; ein Pfründner.

Präcaution, die Vorsicht, Verwahrung. **Präcaviren,** sich vorsehen, verwahren.

Präcedenzstreitigkeiten, Rangstreitigkeiten.

Präcipitant, voreilig. **Präcipitanz,** die Vorschnelligkeit, Uebereilung. **Präcipitiren,** voreilig seyn. In der Chymie, niederschlagen, zu Boden fallen lassen.

Präcision, die Bestimmtheit, Genauigkeit.

Präcludiren, für immer ausschließen. **Präclusion,** Rechtsausschließung.

Präconisiren, 1) ausrufen; 2) rühmen, preisen.

Prädestination, die Vorherbestimmung. Gnadenwahl (als Religionsbegriff).
Prädicamente, alle Eigenschaften, sowol gute, als böse, schlechte und schlimme, die eine Sache, ein Gegenstand hat und haben kann.
Prädilection, Vorliebe.
Prädominiren, vorherrschen, die Oberhand haben.
Präexistenz, das Vorherdaseyn.
Präfation, eine Vorrede.
Präfect, ein Vorsteher. Präfectur, ein Vorsteheramt.
Präfigiren, anberaumen; auch vorsetzen.
Präjudicium, Vorurtheil, nachtheilige Meinung. Präjudiciren, Eintrag thun, Nachtheil zuziehen. Präjudicirlich, nachtheilig, schädlich.
Prälat, ein vornehmer Stiftsgeistlicher.
Prälegat, ein Vorausvermächtniß. Prälegiren, voraus vermachen.
Präliminarien, Einleitungsvorschläge. Friedenspräliminarien, die gegenseitigen Vorschläge, einen Frieden abzuschließen; gleichsam das, was die Punktationen bey bürgerlichen Verträgen zu seyn pflegen.
Präloquium, eine Vorrede. Präloquiren, vorreden.
Präludiren, ein Vorspiel machen. Präludium, ein Vorspiel.
Prämeditiren, zuvor überlegen.
Prämissen, der Vordersatz eines Schlusses, woraus die Folge gezogen werden soll.
Prämittiren, vorausschicken.
Präoccupiren, vorauseinnehmen. Präoccupirt seyn, von einem Vorurtheil, einer vorgefaßten Meinung voraus eingenommen seyn.
Präparate, Zubereitungen; bey der Anatomie, zubereitete Körpertheile.
Präpositus, ein Vorgesetzter, Probst.
Präpotenz, die Uebermacht, die Ueberlegenheit.
Präripiren, vorwegnehmen.
Prärogativ, das Vorrecht.
Präscribiren, in der Rechtssprache, verjähren. Präscription, die Verjährung.
Praesentatum, in den Canzleyen und Gerichtshöfen, übergeben, eingereicht.
Präservation, die Verwahrung, Vorbauung. Präservativ, ein Verwahrungs-, Vorbauungs- Vorkehrungsmittel.
Präsidium, der Vorsitz.
Prästabiliren, vorherbestimmen.
Praestanda, was man zu leisten hat. Prästation, die Leistung.
Präsumiren, voraus vermuthen. Präsumtion, 1) die Muthmaßung, rechtliche Vermuthung. 2) Der Eigendünkel. Präsumtiv, muthmaßlich.
Präsupponiren, voraussetzen, voraus annehmen.
Prätendent, der auf etwas, besonders bey Königen und Fürsten auf die Krone oder die Regierung, Ansprüche macht.
Prätension, der Anspruch.
Präteriren, vorübergehen.

Präterpropter, ungefähr.
Prätext, der Vorwand.
Prätor, Stadtrichter. **Prätur**, Stadtrichteramt.
Prävarication, die Pflichtverletzung, Ueberschreitung der Amtspflicht, besonders wenn sich ein Anwald von der Gegenpartey bestechen läßt und geheim mit ihr zum Nachtheil seines Clienten unterhandelt.
Prävenant, zuvorkommend. **Prävenire**, zuvorkommen, das Zuvorkommen.
Pragmatisch, heißt, über die Ursache und Wirkung belehrend. So heißt pragmatische Geschichte, wo über die Ereignisse belehrende Aufschlüsse zur klugen Benutzung der Erzählung gegeben und Ursache und Folge auseinander hergeleitet werden.
Precair, erbettelt, unsicher, schwankend.
Preference, l. Präferanzsi, der Vorzug. **Preferiren**, vorziehen.
Pressiren, drängen, zwingen. **Pressant**, dringend, eilig.
Presumptuös, anmaßend, eitel.
Primas, primas regni, der oberste Erzbischof eines europäischen Staats, der nicht nur unter allen geistlichen Ständen der erste ist, sondern überhaupt den nächsten Rang nach dem Regenten und seiner Familie einnimmt, auch in katholischen Reichen beständiger Gesandter des römischen Stuhls ist.
Primitiv, ursprünglich.
Primogenitur, die Erstgeburt.
Priorität, Vorzugsrecht, Vorzugsbescheid, Vorgangsrecht, Erstigkeitsrecht.
Probabilität, die Wahrscheinlichkeit.
Problem, eine Aufgabe, Frage. **Problematisch**, zweifelhaft, noch unbestimmt.
Procediren, verfahren. **Procedur**, die Verfahrungsweise.
Proceß, das gerichtliche Verfahren in Streitsachen. **Proceßordnung**, die Bestimmung der Ordnung und der Art und Weise des gerichtlichen Verfahrens, da sich der Staat nicht auf den guten Willen der Richter verlassen darf und seine Bürger gegen alle mögliche individuelle Willkühr der Richter zu schützen verbunden ist, und dieses nur durch eine gesetzliche feste und gleichförmige Anordnung bewirkt werden kann. **Ordentlicher Proceß** (processus ordinarius), heißt derjenige, wo die gerichtlichen Verhandlungen ihren gemeßnen vorgeschriebenen Weg gehen müssen. **Außerordentlicher Proceß** (processus extraordinarius), heißt derjenige, wo in Ansehung einiger Fälle, bey welchen die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit eines veränderten Ganges vorzüglich in die Augen fallend ist, eine Ausnahme von der vorgeschriebenen Regel geboten ist, oder erlaubt wird. **Summarischer Proceß**, s. u.
in Procinctu, bereit, auf der Stelle, auf den Sprung.
Proclamiren, ausrufen. **Proclamator**, ein Ausrufer.

Procurator, ein Geschäftsverwalter. **Procuration**, die Stellvertretung, Sachwaltung.

Prodromus, ein Vorläufer.

Produciren, erzeugen, hervorbringen. **Product**, ein Erzeugniß. **Productiv**, erzeugend, hervorbringend. **Production**, in der Rechtssprache, heißt die Antretung des Beweises. Diese geschieht, indem der Beweisführer die Mittel, durch welche er jeden einzelnen, zur Erschöpfung des Beweissatzes gehörenden Punkt darzuthun gedenkt, anzeigt, und den Richter um Ansetzung eines Termins zum wirklichen Gebrauche der angezeigten Mittel bittet, welcher der Productions-Termin genennt wird.

Profan, ein Ungeweihter (nicht Geistlicher). **Profaniren**, entheiligen, entwürdigen.

Profil, die Stellung eines Gesichts, wenn man nicht das Ganze, sondern nur eine Seite desselben ansehen kann.

Prognosticiren, vorhersagen. **Prognosticon**, die Voraussagung, die Vordeutung.

Programm, eine Einladungsschrift.

Progreß, der Fortgang. **Progressen**, Fortschritte. **Progression**, die Fortschreitung. **Progressiv**, fortschreitend.

Prohibiren, verbieten, Einhalt thun. **Prohibition**, das Verbot.

Prolegomena, Vorerinnerungen, Einleitungen.

Prolix, weitläuftig, ausführlich.

Pro lubitu, nach Belieben.

Promemoria, eine Denk-Erinnerungsschrift, ein schriftlicher Antrag, Gesuch, Vorstellung ꝛc.

Promiscue, vermischt, durcheinander.

Promotion, Standeserhöhung, Erhöhung zu einer öffentlichen Würde. **Promoviren**, zu einer akademischen Würde gelangen.

Promptitude, l. **Promptitüde**, Schnelligkeit, Hurtigkeit.

Promptuarium, ein Handbuch.

Propädeutik, Vorübung.

Propagiren, fortpflanzen; **Propagation**, Fortpflanzung.

Proponent, der etwas vorträgt.

Proprietair, ein Eigenthümer.

Pro rata, jeder für sein Theil, was auf ihn kommt.

Prorogation, der Aufschub. **Prorogiren**, aufschieben, eine bestimmte Frist verlängern.

Proscenium, der vordere Platz einer Schaubühne.

Proscribiren, ächten. **Proscription**, Achterklärung.

Prosector, der, welcher das Geschäft des Zergliederns, (Anatomirens) unter der Aufsicht des Lehrers der Zergliederungskunde verrichtet.

Prosecution, die Fortsetzung. **Prosequiren**, fortsetzen, verfolgen.

Prosperiren, gewinnen, sein Glück machen. **Prosperität**, das Wohlergehen, Wohlseyn.

Prospiciren, sich vorsehen, Vorsichtsmaßregeln nehmen.

Protestation, die Verwahrung, Einrede.

Protocoll,

Protocoll, (gerichtliches) ist eine schriftliche Erzählung vorgefallener Handlungen, welche von hierzu beglaubigten gerichtlichen Personen sogleich bey dem Vorgange der Handlung aufgesetzt worden ist, um eine glaubwürdige Nachricht von denselben bey den Verhandlungen (Acten) zu haben.

Provenu, 1) der Ertrag; 2) der Betrag. Netto provenu, der reine Ertrag sowol, als der reine Betrag.

Provincialismen, Redensarten, die nur in gewissen Gegenden gewöhnlich sind.

Provocation, Aufforderung, Herausforderung, Berufung auf etwas. Provociren, herausfordern, sich auf etwas berufen.

Prude, l. Prüde, eine verstellte, oder einfältige Spröde, Scheinheilige. Prüderie, alberne Sprödigkeit, oft nur zum Schein.

Pseudonymus, der sich einen andern Namen gibt, um den seinigen zu verbergen.

Psychologie, die Seelenlehre, die Wissenschaft von der menschlichen Seele. Psychologisch, zur Seelenlehre gehörig.

Ptisane, s. Tisane.

Pubertät, die Mannbarkeit.

Publicandum, in der Rechtssprache: was zur Bekanntmachung gebracht werden soll. Publicatum, die Handlung selbst dieses Bekanntmachens. Publication, öffentliche Bekanntmachung.

Publicist, ein Lehrer, Kenner oder Schriftsteller des Staatsrechts.

Publicität, die Oeffentlichkeit, öffentliche Bekanntmachung.

Puissance, l. Püssangs, die Macht.

Punctation, der erste Entwurf eines Vertrags.

Purificiren, reinigen, läutern. Purität, die Reinigkeit.

Pyrotechnie, Feuerwerkerkunst.

Q.

Quadriren, 1) ins Gevierte bringen; 2) passen, zusammenpassen.

Quadro, ein Tonstück, das unter vieren gespielt, geblasen oder gesungen wird.

Quadrupel, vierfach. Quadrupliren, vervierfachen. Quadruplum, das Vierfache.

Quadruplik, in der Rechtssprache: die dritte Verantwortungsschrift eines Beklagten.

Quaeritur, es entsteht die Frage. Quaestio, die Frage; quaestio juris, die Rechtsfrage. Quästioniren, einen mit vielen Fragen heimsuchen.

Qualificiren, sich eignen, geschickt machen. Qualificirt, 1) geeignet; 2) ein Titel oder Eigenschaft beygelegt. Qualität, die Eigenschaft.

Quantität, die Menge.

Quantum, der Betrag, die Summe.

Quartan, viertägig.

Quartett, s. Quadro.

Quaterne, ein vierfacher Treffer in der Zahlenlotterie.

Quatrain, ein kleines Gedicht in vier Zeilen.

Querel, Klage, Beschwerde. **Queruliren**, ohne erhebliche Ursache Klage führen. **Querulant**, der unerlaubte Beschwerden oder Klagen anbringt und andere dadurch ohne Noth in Verlegenheit, und endlich sich selbst in Schaden bringt.

Queue, l. Köh, der Billardstock.

Quiesciren, ruhen, ausruhen; in der Rechtssprache: sich beruhigen.

Quinterne, ein fünffacher Treffer bey der Zahlenlotterie.

Quintessenz, die möglichst ausgezogene Kraft aus einem Dinge. **Fünftelsaft**, hat es Bürger übersetzt.

Quintett, ein Tonstück in fünf Stimmen.

Quintuplum, das Fünffache.

Quodlibet, ein Mancherley.

Quote, der verhältnißmäßige Antheil an einem Ganzen.

R.

Radical, eingewurzelt. **Radicaliter**, von Grund, von der Wurzel aus.

Radotiren, unsinnig, unüberlegt räsonnirend sprechen.

Raffiniren, 1) läutern, reinigen; 2) ausgrübeln, erklügeln. **Raffinirt**, 1) geläutert; 2) durchtrieben, verschmitzt.

Rafraichiren, l. raffräschiren, erfrischen, kühlen. **Raffraichissement**, l. Rafräschissemang, die Erfrischung. **Raffraicheur**, l. Raffräschöhr, der mit Erfrischungen aller Arten handelt.

Railliren, l. ralljiren, scherzhaft, spottend einen aufziehen, schrauben. **Raillerie**, scherzhafter Spott, Schrauberey.

Raison, l. Räsong, Vernunft; Vernunftgrund; Ursache. **Raisonnabel**, billig, großmüthig, freygebig.

Ramassirt, stark, nervicht, untersetzt.

Rancune, l. Rangkühn', der Groll; die Aeußerung einer heimlichen Feindschaft.

Randglosse, eine Anmerkung am Rande.

Ranzion, das Lösegeld. **Ranzioniren**, auslösen, loskaufen.

Rapell, die Zurückberufung. **Rapelliren**, zurückrufen.

Raptim, in der Eile, eilfertig.

Rapuse, etwas in die Rapuse geben (gemein), besser etwas Preis geben.

Ratification, die Vollziehung.

Ratione, in Ansehung, aus Ursache.

Rationes decidendi, Entscheidungsgründe. **Rationes dubitandi**, Zweifelsgründe.

Reaction, die Gegen- oder Zurückwirkung. In der Rechtssprache: Gegen- oder Widerklage.

Reālcitation, eine dreymal wiederholte mündliche Ladung, vor Gericht zu erscheinen, worauf, wenn sich der Geladene aus Widersetzlichkeit immer noch weigert, wider ihn verfahren und er in Criminal- und Schuldsachen dazu gezwungen und zum Gefängniß gebracht wird.

Realinjurien, thätliche Ver-

letzungen der Ehre eines Andern; sie sind den Verbalinjurien entgegen gesetzt, die nur in Worten bestehen.

Realisiren, ausführen, bewerkstelligen. Realität, die Wirklichkeit.

Reassumiren, wieder aufnehmen. Reassumtion (reassumtio litis), heißt Wiederaufnahme des Processes; diese erfolgt, wenn eine der Parteyen mit Tod abgehet und die Erben sich nicht ausdrücklich oder stillschweigend zur Fortsetzung der Verhandlungen bereitwillig erklären. Die Gegenparten muß dann den Richter zur Ansetzung eines Termins zur Erklärung derselben bitten, um die unterbrochene Verhandlung entweder ganz aufhören zu lassen, oder weiter fortzuführen.

Receptivität, die Empfänglichkeit.

Receß beym Bergwerk, der Verlag, welchen die Gewerke in einem Grubengebäude (bey einem Kux) aus ihren Mitteln an Zubuße und Vorschuß verwenden. In der Gerichtssprache, das Vorbringen der persönlich oder durch einen Bevollmächtigten erschienenen Partey.

Recherche, l. Reschersch', die Untersuchung, ein Versuch.

Recidiv, ein Rückfall, neuer Anfall einer Krankheit.

Reciproce, frz. reciproque, l. reciprohk, wechselseitig, gegenseitig.

Recognition, die Anerkennung, in der Rechtssprache: das Anerkenntniß.

Recolligiren, sich sammeln.

Reconciliation, die Ausgleichung, Aussöhnung. Reconciliiren, ausgleichen, aussöhnen.

Reconnoissance, l. Reconnäffangs, die Erkenntlichkeit, Dankbarkeit.

Reconvalesciren, genesen, gesunden.

Reconvenient, der Gegenkläger. Reconveniren, wiederbelangen.

Recreation, Erheiterung, Ergötzlichkeit, Erholung. Recreiren, ergötzen, erfrischen, erholen.

Rectification, Berichtigung; in der Chymie: die sorgfältige Reinigung, Läuterung gewisser flüssiger Materien vermittelst der Destillation und Sublimation. Rectificiren, berichtigen; ferner: eine abgezogene (destillirte) Flüssigkeit durch eine neue Destillation (abermaliges Abziehen) reinigen oder verstärken.

Recueil, l. Reköll, eine Sammlung.

Recuperation, die Wiedererlangung.

Recusation, die Verweigerung. Recusiren, verweigern, ablehnen.

Redacteur, ein Anordner, Zusammensteller, Herausgeber; der Hauptaufseher bey einer literarischen Unternehmung, woran mehrere Mitarbeiter Theil haben. Redigiren, anordnen, abfassen, ausfertigen.

Rediminiren, einlösen.

Redintegration, die Wiederherstellung, Erneuerung. Re

dintegriren, ergänzen, erneuern, wiederherstellen.

Refectorium, ein Speisesaal.

Referent, der einen Bericht erstattet. Referiren, berichten.

Reflex, der Wiederschein.

Refraction, die Stralenbrechung.

Refrain, l. Refräng, die Wiederholung eines und desselben Schlußverses eines Lieds bey jeder Strophe desselben.

Refrigerantia, kühlende Mittel.

Refugié, l. Refüschi=eh, ein Ausgewanderter; Flüchtling. Refugium, die Zuflucht, der Zufluchtsort.

Refutation, die Widerlegung. Refutiren, widerlegen.

Regalien, Hohheits= oder landesherrliche Rechte.

Regaliren, bewirthen, bedienen.

Regeneration, die Wiedererzeugung. Regeneriren, erneuern, umschaffen.

Region, der Kreis.

Regisseur, l. Reschisöhr, der, welcher vorzüglich bey einer Schauspielergesellschaft die Aufsicht über die innere Anordnung derselben führt, die Stücke wählt, die Rollen vertheilt, Proben hält, die Vorschriften für die in den Stücken vorkommenden Kleidungen macht, während den Vorstellungen das Ganze leitet, Lob und Tadel ertheilt ꝛc. ohne sich jedoch um die Oekonomie des Aeußern, z. B. Einnahme, Bezahlung der Gagen ꝛc. zu bekümmern.

Reglement, l. Reglemang, die Anordnung, Vorschrift.

Regulativ, die Anordnung.

Rehabilitation, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Rehabilitiren, wiedereinsetzen.

Rejiciren, verwerfen.

Relachement, l. Relaschemang, die Erschlaffung, Nachlassung, Abspannung (z. B. des Geistes von der Arbeit). Relachiren, l. relaschiren, erschlaffen, abspannen, nachlassen.

Relais, l. Reläh, 1) Pferdewechsel. 2) Beym Militair, wenn die Soldaten an einem Orte sich so lange aufhalten, bis eine gewisse Summe erlegt worden. 3) Bey den Jägern die Stelle, wo man die Jagdhunde hinstellt, wo sie auf das Wild warten müssen.

Relation, 1) eine Geschichtserzählung, Wiedererzählung. 2) Da es fast eben so unmöglich, als unnütz seyn würde, wenn jedes Mitglied eines höhern Gerichtscollegium alle verhandelten Acten selbst lesen sollte, jedoch aber eine gültige Entscheidung oder Verfügung desselben nur durch die gesammten Stimmen aller zu diesem Collegium berufenen Mitglieder zu Stande kommen kann, so ist es nothwendig, daß einer oder einige Mitglieder des Collegium dazu bestellt werden, die Acten genau durchzulesen und über die zu treffende Entscheidung oder Verfügung nachzudenken, um

alsdann durch einen hierüber zu haltenden mündlichen oder schriftlichen Vortrag die übrigen Mitglieder ohne großen Zeitverlust von allem, was Erwägung verdient und eigentlich zur Sache gehört, zu unterrichten. Solche Vorträge eines Mitglieds des Collegium an seine Collegen nennt man Relationen, Berichte, und das vortragende Mitglied, den Referenten.

Relativ, (sich) beziehend, Bezug habend (und ist dem Absoluten entgegengesetzt). Absolut heißt, wenn etwas bloß an sich und ohne Beziehung auf etwas anders gedacht wird. Relativ bedeutet aber das, was nur vergleichungsweise, nicht schlechthin, gewisse Eigenschaften besitzt. Da wir alle Eigenschaften nur in Graden kennen lernen, über welche sich immer höhere denken lassen, so gibt es für unser Erkenntnißvermögen eigentlich nichts Absolutes, ob ihm gleich die Vernunft unaufhörlich nachstrebt und jede Größe, jedes Merkmal eines Dinges ist für uns relativ. So ist z. B. die Erde groß gegen das größte auf ihr befindliche Gebirge, aber klein gegen das Sonnensystem, zu dem sie gehört. So ist das Wasser relativ flüssig in Vergleich mit der Flüssigkeit des Pechs; Elfenbein erscheint uns gelb gegen den Schnee. So ist eine Wunde, die unausbleiblich den Tod nach sich ziehet, absolut tödtlich, im Gegensatz (relativisch) einer solchen, die durch Nebenumstände (unverständige oder verspätigte Behandlung) erst tödtlich wird.

Relaxation, die Erschlaffung, Losmachung, Erweiterung, Ausdehnung. In der Rechtssprache: Relaxation des Schwurs, Eidesentlassung; Relaxation des Arrests, Loslassung aus dem Verhaft. Relaxiren, aufheben; z. B. den Arrest, oder den Eid aufheben.

Relegation, Verweisung. Relegiren, verweisen.

Releviren, 1) ausheben, auszeichnen; 2) abhängig seyn.

Relicten, in der Rechtssprache: die Nachgelassenen eines Verstorbenen.

Relief, l. Reljef, erhobene (erhabene) Arbeit.

Reliquien, Ueberbleibsel, besonders in der römischen Kirche von irgend einem Heiligen.

Reluiren, einlösen. Reluition, die Einlösung.

Remediren, abhelfen, abstellen. Remedur, in der Gerichtssprache, Abhülfe, Abstellung eines Mißbrauchs etc.

Reminiscenz, die Erinnerung.

Remis, l. Remih, beym Kartenspiel, wenn das Spiel steht, keiner auf den Gewinn bey demselben Anspruch machen kann, worüber also das nächste darauf folgende Spiel entscheiden soll.

Remise, ein Schuppen, Behältniß, worein die Wagen gestellt werden.

Remiß, Erlaß. Remissoriales, eine Rechtsschrift, worin eine Streitsache von dem Obergericht an das un-

tere zum weitern Verfahren verwiesen wird.

Remonte, (beym Soldatenwesen) Ergänzung, Ersatz. Z. B. Remontepferde, Ersatzpferde, solche, die die Zahl der ausgemusterten wieder voll machen. Remontiren, den Abgang der Pferde eines Regiments durch neue ersetzen.

Remords, l. Remohrs, die Gewissensbisse.

Remotion, Abschaffung, Amtsentsetzung. Removiren, entfernen, absetzen.

Remplaciren, l. rangplaßiren, ersetzen, Jemandes Stelle besetzen.

Remuneration, die Vergeltung. Remuneriren, vergelten.

Rendez-vous, l. Rangdewuh, ein vorausbestimmter Zusammenkunftsort.

Renegat, ein Abtrünniger.

Renitent, ein Widerspenstiger. Renitenz, die Widerspenstigkeit. Renitiren, entgegen-, widerstreben.

Renommist, ein Raufbold, ein Mensch, der nur auf Streit und Schlägerey ausgeht.

Renuiren, abschlagen, verweigern.

Renunciation, die Entsagung, Lossagung, Verzichtleistung. Renunciren, entsagen, Verzicht leisten.

Repartiren, vertheilen. Repartition, die Vertheilung.

Repertorium, repertoire, l. Repertoahr, ein Verzeichniß zur Erleichterung des Findens eines Gegenstandes. Eine Sammlung von verschiedenen Aufsätzen über einen und denselben Gegenstand.

Replic, 1) überhaupt eine jede, insbesondere aber eine treffende und witzige Antwort und Gegenantwort. 2) In der Rechtssprache: die zweyte Klageschrift, welche der Einrede oder dem Exceptionssatz entgegengesetzt wird. Repliciren, entgegensetzen, erwiedern.

Repondiren, l. repongdiren, einstehen, verbürgen, für etwas, oder einen gut seyn.

Repoussiren, l. repussiren, zurücktreiben, abhalten.

Repräsentant, Stellvertreter. Repräsentation, die Vorstellung; Stellvertretung. Repräsentativ, stellvertretend. Repräsentiren, vorstellen, vertreten.

Reprehendiren, tadeln.

Repressalien, gegenseitige ausgeübte Feindseligkeiten.

Reprise, eine Wiederholung.

Reproche, l. Reprosch, ein harter Verweis, Vorwurf.

Reproduciren, wiederhervorbringen, wiederhervorführen. Reproductionskraft, die Wiederherstellungskraft. Reproductiv, wiederherstellend, erneuernd.

Repudium, in der Rechtsspr. Aufhebung eines rechtsgültigen Eheverlöbnisses.

Repuls, die Abweisung, Verweigerung.

Requiem wird bey den Katholiken eine feyerliche, für einen Verstorbenen gehaltene Seelenmesse genannt, wobey eine Trauermusik aufgeführt wird. Der Text zu dieser Musik fängt mit den Worten an: Requiem aeternam dona eis Domine,

(Herr! gib ihnen die ewige Ruhe, die 2c.) Mozart hat in einem solchen Tonstück ein Meisterwerk geliefert, das ihn der Unsterblichkeit würdig machen würde, wenn er sich nicht schon derselben durch seine früheren Werke, die unsere Nation von ihm aufzuweisen hat, versichert hätte.

Requiriren; wenn eine Obrigkeit eine andere ersucht, ihr in einer Rechtssache gerichtlichen Beystand zu leisten. Requisitoriales. Ein Gericht kann die von ihm verfaßte Verfügung nur denjenigen unmittelbar einhändigen lassen, welche seinem Gerichtszwange unterworfen sind; hat es an Personen in fremdem Gerichtszwange solche zu erlassen, so muß dieses durch den Richter geschehen, dem sie unterworfen sind. Es muß also den fremden Richter ersuchen, es zu erlauben, entweder daß seine Verfügungen dort rechtskräftig seyn und nicht zurückgewiesen werden dürfen; oder daß jener selbst die Verfügung abfasse. In beyden Fällen muß der fremde Richter dazu eingeladen werden, und diese schriftliche Einladung nennt man Requisitionsschreiben, die in gewöhnlicher Briefform abgefaßt und eben so überschrieben sind. Diese Schreiben enthalten: 1) die Veranlassung der Bitte, dann 2) die Bitte selbst, um die Einhändigung der beygefügten oder um die Abfassung der, dem Inhalte nach abgegebenen Verfügung, nebst der Bitte um Ertheilung gehöriger Nachricht von der Willfahrung, und schlüßlich das Anerbieten zu ähnlichen Beystandsgefälligkeiten.

Res nullius, eine Sache, die keinen Herrn, keinen wahren Besitzer hat.

Rescript, eine Verfügung des Obern an einen Untergebenen, vorzüglich aber ein in Briefform abgefaßter schriftlicher Befehl oder Bescheid des Landesherrn, welcher auf einzelne Bittschriften, Anfragen, Ansuchen, oder Berichte an die Obrigkeiten und Unterbeamten in einzelnen Angelegenheiten oder Parteisachen erlassen wird.

Rescindiren, aufheben, vernichten, für ungültig erklären.

Reservat, Rechtsvorbehalt. reservatis reservandis, mit Vorbehalt alles dessen, was man vorzubehalten berechtiget ist. Reserviren, vorbehalten.

Resident, ein vornehmer Geschäftsführer, ausschlüßlich aber der, welcher die Angelegenheiten eines regierenden Herrn oder Staats an einem Hofe oder in einer freyen Reichsstadt 2c. betreibt, ohne die Würde eines Gesandten zu haben, ob er gleich im übrigen eben so, wie die Gesandten, unter dem Schutze des Völkerrechts steht.

Residuum, der Ueberrest, Rückstand.

Resigniren, sich einer Sache freywillig begeben, Verzicht leisten. Resignation, Verzichtleistung, freywillige Begebung auf irgend etwas, Ergebung, Aufopferung.

Res integra, ein unverletzter Gegenstand; eine Sache, worüber noch nicht entschieden ist.

Resistenz, der Widerstand. Resistiren, widerstehen, sich widersetzen.

Resolventia, auflösende Mittel.

Resorbiren, wieder einsaugen.

Respiciren, auf etwas hinsehen, Rücksicht nehmen.

Respiriren, athmen. Respiration, Athemzug.

Responsabel, verantwortlich.

Responsgelder, welche Jemand zum Zeichen der Unterwürfigkeit jährlich zahlen muß.

Responsum, 1) ein Gutachten, 2) die Entscheidung eines Gerichtscollegii über streitige Rechtsfälle, welches unter landesherrlichem Ansehen darauf hingewiesen ist, in zweifelhaften Fällen Recht zu sprechen.

Ressort, l. Reßohr. Triebfeder, Behörde, Vermögen, Zuflucht.

Ressource, l. Reßourße, Hülfsmittel, Hülfsquelle, Zuflucht.

Restauriren, wiederherstellen. Restauration, die Wiederherstellung. Restaurateur, l. Restoratör, 1) Wiederhersteller 2) ein Speisewirth.

Restringiren, einschränken, Restrictiv, einschränkend. Restriction, die Einschränkung.

Resultat, Erfolg, die Folge, Endfolge, Schlußfolge, der Hauptinhalt, das, was sich aus einer Untersuchung, Betrachtung, Erfahrung ergibt.

Resultiren, erfolgen, sich ergeben.

Retardaten heißen 1) in der Rechtsspr. die Unkosten eines verzögerten Processes; 2) die nicht zu rechter Zeit bezahlten Abgaben, rückständige Zinsen, Gefälle 2c. 3) beym Bergwerk heißt Retardat das bergrechtliche Verfahren, wodurch ein Gewerk wegen schuldig gebliebener Zubußgelder seines Antheils an dem Kure oder Grubengebäude verlustig wird. Retardation, die allmählige Abnahme bis zur gänzlichen Verminderung der Geschwindigkeit, wenn nämlich bewegte Körper in gleichen aufeinander folgenden Zeiträumen immer kürzere Räume durchlaufen.

Retorquiren, Jemandes eigene Reden und Gründe zu dessen Widerlegung anwenden. Beleidigung durch Gegenbeleidigung züchtigen.

Retorte, ein Kolben, Abzieh- oder Brennkolben.

Retouchiren, l. retuschiren, überarbeiten, ausbessern; auch Gemälde aufputzen.

Retract, in der Rechtsspr. der Einstand, der Eintritt in die Rechte eines Käufers und dieses Recht selbst. Retraction, die Zurücknahme seines Worts, seiner Behauptung. Retractiren, etwas gegebenes zurücknehmen.

Retraite, l. Reträt, der Rückzug. Reträtschuß, der Schuß, wodurch die Soldaten des Abends ins Lager zurückgerufen werden.

Retranchement, l. Retrang-

schemang, die Verschanzung. Retranchiren, l. retrangschiren, abschneiden, verschanzen.

Reünion, die Wiedervereinigung.

Reüssiren, l. reüssiren, gelingen, glücklich in der Erreichung eines Zwecks seyn.

Reverbere, l. Rewerbähr', eine Lampe, deren Licht von einem glänzenden Metall, (Messing oder Kupferblech) zurückgeworfen wird. Reverberiren, zurückprallen lassen, zurückwerfen.

Revidiren, nachsehen, durchsehen.

Reviren, bey den Jagdhunden, wenn sie die Felder absuchen. Man braucht auch statt des fremden Worts das deutsche: arbeiten.

Revocatoria, Zurückberufungsschreiben.

Rhapsodien, Bruchstücke.

Rheumatisch, flußartig.

Ridicule, l. ridiküh l, lächerlich. Sich ein Ridicule geben, sich lächerlich machen. In unsern Zeiten heißt bey unsern Modefrauenzimmern auch ein kleiner Strick- oder Arbeitsbeutel, ein Ridiküh l.

Rigorismus, der strengste Eifer für eine Sache. Rigorist, ein strenger Eiferer für eine Sache. Rigorös, streng.

Riolen, regolen, den Erdboden zur Bepflanzung gewisser Gewächse durch Umarbeitungen, und durch tiefes Umgraben geschickter und locker machen. In Schwaben nennt man dieses Verfahren schoren.

Ripienstimmen, Ausfüllstimmen, die zur Verstärkung der einzelnen Stimmen der Saiteninstrumente dienen.

Risalit, in der Baukunst, ein Vorsprung eines Gebäudes, der durch alle Stockwerke geht.

Ritornell, bey einem Gesangstück ein Vorspiel der Saiten- und Blasinstrumente, ehe der oder die Sänger anfangen. Bey dem Concert eines Saiten- oder Blasinstruments, der Anfang des Tonstücks, ehe die concertirente Stimme eintritt.

Ritual, rituale, das Herkommen sowol, als auch die Vorschrift des Herkommens.

Rival, l. Riwahl, ein Mitbewerber. Rivalisiren, l. riwalisiren, wetteifern, mitbewerben. Rivalität, l. Riwalität, der Wetteifer, Mitbewerbung.

Roborans, Roborantia, Stärkungsmittel. Roboriren, stärken.

Rocaille, l. Rokallje, Grottenwerk.

Rolandssäulen, (auch Rolande und Rulandsbild genannt) sind alte, aus großen steinernen Säulen oder hölzernen Bildern bestehende öffentliche Denkmäler, welche in colossalischer Form einen Mann in völliger Rüstung mit einer Krone auf dem Haupte, in der einen Hand ein Schwert, in der andern einen Reichsapfel tragend, darstellen und dem großen Roland, (dem Schwestersohne Carls des Großen und zugleich dessen tapferstem Feldherrn) zu Ehren in verschiedenen Städten Deutschlands aufgerichtet worden sind.

Romanze, eine einfache komische mehr oder weniger abenteuerliche, in leichten Versen erzählte Geschichte.

Rondeau, l. Rongdoh, in der Tonkunst, wo der Hauptsatz seines angenehmen Ausdrucks wegen unter kleinen abwechselnden Zwischensätzen, die für sich ebenfalls ein Ganzes ausmachen, wiederholt wird.

Rosette, ein Demant, welcher so geschliffen ist, daß er überall, unten und oben, kleine Flächen hat. Auch alle solche Zierathen, die die Form einer Rose haben.

Rost-beef, ein Rinderbraten nach englischer Art zugerichtet.

Rotuliren, ordnen. Rotulus, 1) die nach dem Verfahren geordneten und zusammengehefteten Gerichtsacten. 2) eine Rechtsschrift, in welcher alles, was der geführte Beweis in Ansehung jedes einzelnen Punctes ergeben hat, sogleich unter diesen Punct zusammengestellt wird. Vorzüglich dringen die Gesetze bey dem Zeugenbeweise auf die Verfertigung eines solchen Rotulus. Inrotuliren heißt, die Acten, ehe sie verschickt werden sollen, vor allen Dingen in eine vollständige Ordnung legen und solche mit einem Verzeichnisse versehen. Hierzu wird ein Termin angesetzt, auf welchem die Parteyen um sich selbst von der Vollständigkeit der zu verschickenden Acten zu überzeugen, eingeladen werden, worauf man denn nach entworfenem Protocoll in Gegenwart der Parteyen die Acten einpackt und an das Spruchcollegium (Facultät, Schöppenstuhl rc.) versendet.

Rotunda, ein Gebäude, dessen Form von außen und innen rund ist. Diese Bauart wird meistentheils nur bey großen Kirchen oder Tempeln angebracht, wie z. B. das Pantheon zu Rom; die Frauenkirche in Dresden u. a. m.

Routine, die Fertigkeit. Routiniren, sich Fertigkeit erwerben.

Rubriciren, überschreiben.

Rumpiren, zerbrechen.

S.

Sacrificiren, aufopfern.

Sacrilegium, Kirchenraub.

Saline, ein Salzwerk.

Salvationsschrift, in der Rechtsspr. diejenige Schrift, worin der Beweisführer sich gegen die Angriffe des Gegners vertheidiget und die Kraft seines Beweises in das hellste Licht zu stellen sucht. Die Salvationsschrift erfolgt auf die Impugnationsschrift, welche den geführten Beweis von allen möglichen Seiten angreift, und ihn entweder ganz zu entkräften oder wenigstens doch zu schwächen sucht.

Salivation, eine Speichelkur.

Salon, l. Salong, ein Saal.

Salva venia, mit Erlaubniß.

Salviren, retten.

San benito, eine mit Teufeln bemalte Mütze, die man den Ketzern, wenn man sie in Spanien zum

Scheiterhaufen führte, aufsetzte.

Sanction, die Ertheilung der gesetzlichen Kraft. Sanctioniren, gesetzlich bestätigen, befestigen.

Sandalen, Leder-Sohlen, die ehedem Griechen und Römer den bloßen Füßen anschnürten, wie es noch jetzt bey den barfußgehenden Mönchen geschieht. Auch benennt man jetzt die Pantoffel oder Schnürschuhe mit diesem Namen.

Sans façon, l. sang Fassong, ohne Umstände.

Sans souci, ein der Ruhe gewidmeter Lustort, oder wie es der deutsche unvergeßliche Dichter Gleim nannte, Sorgenfrey. Friedr. der Große benannte sein Lustschloß in Potsdam damit, und dadurch ist dieser Name besonders in Umlauf gekommen.

Sarcophag, ein im Geschmack des Alterthums gebauetes, einem Sarg ähnliches Grabmal.

Satietät, Sattheit.

Satisfait, l. satisfäh, befriedigt.

Savoir faire, die Kunst, sich zu benehmen, das „Etwas zu machen wissen."

Sauvegarde, l. Sowegard, Schutzwache, in der Rechtssp. Salva guardia, Schutzbrief.

Sbirren, Häscher.

Scabinus, ein Schöppe, Beysitzer des Schöppenstuhls. Scabinatus, der Schöppenstuhl.

Scarification, das Schröpfen. Scarificiren, schröpfen.

Scarteque, Scharteke, eine unbedeutende kleine Schrift.

Sceptiker, ein Zweifler. Scepticismus, Zweifelsucht.

Schema, ein Muster, Vorbild.

Schisma, die Trennung, Spaltung. Schismatiker, der eine eigne Glaubenszunft errichtet.

Schraffiren, im Zeichnen und Kupferstechen übereinander oder in das Kreuz gehende Linien machen, die Schatten dadurch zu bezeichnen.

Schout by Nacht, franz. Contreadmiral, ist bey dem holländischen Seekriegswesen der 3te Flaggeofficier, der zur Nachtzeit darauf Acht haben muß, daß die Schiffe in ihrer Ordnung bleiben und sich nicht übersegeln.

Sciagraphie, l. Skiagraphie, Umriß, Abriß, Entwurf.

Scientifisch, wissenschaftlich.

Scoptisch, spöttisch.

Scropheln, angelaufene, geschwollene oder verhärtete Drüsen.

Scurril, possenhaft. Scurrilität, Possen, Possenreißerey, Schwänkemacherey.

Seciren, einen todten Körper öffnen. Section, 1) Leichenöffnung, 2) Abschnitt, Abtheilung.

Secularisiren, ein geistliches Gebiet in ein weltliches verwandeln. Secularisation, die Verwandlung eines geistlichen Gebiets in ein weltliches. Secular, secularisch, hundertjährig.

Securität, die Sicherheit.

Sedes, der Sitz; in der ärztlichen Sprache, Stuhlgang, Oeffnung.

Sediment, der Bodensatz.
Sedition, der Aufruhr.
Sejourniren, l. seschurniren, verweilen, sich aufhalten.
Selenit, ein mondfarbiger Edelstein aus Marienglas oder Gypsspath.
Semel pro semper, einmal für allemal.
Semester, ein halbes Jahr. Bey den Soldaten der Urlaub.
Seminarist, ein Mitglied einer Pflanzschule, ein Schüler. Seminarium, eine Pflanzschule, d. i. eigentlich ein solcher Platz, wo junge Pflanzen erzogen werden; im uneigentlichen Sinne aber, ein Ort, wo junge Leute zu ihrer künftigen Bestimmung geschickt gemacht, vorbereitet werden.
Senatus consultum, ein Rathsschluß.
Sensation, der Eindruck.
Sensibilität, l. Sangsibiliteh, Empfindlichkeit. Sensibel, l. Sangsibel, empfindlich.
Sensus communis, gesunder, gemeiner Menschenverstand.
Sententia definitiva, Endurthel.
Sententiös, sinnsprüchlich, sinnreich.
Sentenz, 1) der Ausspruch, 2) Urthel, Rechtsspruch, 3) ein Sinnspruch.
Sentiment, l. Sangtimang, 1) Empfindsamkeit, 2) Gefühl. 3) wörtliche Aeußerung sittlicher Empfindungen; sittlicher Grundsatz. Sentimalisiren, empfindeln.
Septentrional, nördlich, mitternächtlich.
Sequestriren, streitige oder verschuldete Güter bis zum Austrage der Sache durch einen Dritten verwalten. Sequestration, die Verwaltung streitiger oder verschuldeter Güter, Häuser ꝛc. durch einen von der Obrigkeit angestellten Dritten, oder von der Obrigkeit selbst. Sequester, ein solcher Verwalter.
Serenade, eine Abendmusik.
Serenissimus, der Durchlauchtigste.
Series, die Reihe.
Serviette, Mundtuch.
Servitia, Dienste, Frohnen.
Severität, der Ernst, die Strenge.
Siesta, Nachmittagsruhe in heißen Tagen.
Signaliren, bezeichnen, die Losung geben.
Signalisiren, sich auszeichnen.
Signatur, Zeichen, Bezeichnung.
Signet, ein Hand-Petschaft.
Simonie, das gesetzwidrige Kaufen und Verkaufen geistlicher Güter.
Simpel, einfältig, schlecht, einfach.
Simplicität, Edeleinfalt, Einfachheit.
Simplicia, einfache Mittel, besonders in der Arzneykunst.
Simplification, die Vereinfachung. Simplificiren, vereinfachen.
Simulation, die Verstellung. Simuliren, 1) über etwas nachsinnen, 2) sich verstellen.
Simultaneum, das Recht verschiedengläubiger Religionsverwandten, in einer, und derselben Kirche ihren Gottesdienst halten zu dürfen.

Sincerität, die Aufrichtigkeit.
Singulär, eigen, sonderbar. Singularität, Besonderheit, Sonderbarkeit, Eigenheit.
Sinus, ein Meerbusen.
Sistiren, 1) stellen. 2) Einhalt thun.
Situation, die Lage, die Stellung. Situirt, in einer Lage seyn, gestellt.
Skitziren, entwerfen, hinwerfen. Skitze, erster, leichter Entwurf.
Sobrietät, Nüchternheit.
Sociable, l. soßiabel, gesellig.
Social, gesellschaftlich. Sociiren, sich gesellschaftlich verbinden, zusammengesellen.
Sodalität, eine geistliche Brüderschaft.
Solenn, feyerlich. Solennisiren, auch solemnisiren, feyerlich begehen.
Solid, rechtlich, gesetzt. Solidität, Rechtlichkeit, Gesetztheit.
Solitüde, Einsamkeit; ein einsames Plätzchen.
Sollicitiren, um etwas ansuchen. Sollicitation, Ansuchung, Rechtsgesuch. Sollicitant, der um etwas ansucht.
Solution, die Auflösung.
Somnambüle, ein Nachtwandler.
Sondiren, erforschen, untersuchen.
Sonör, sonorisch, helltönend.
Sophisma, ein Trugschluß. Sophist, derjenige, der die Fertigkeit besitzt, andere durch Trugschlüsse zu hintergehen; bisweilen auch ein spitzfindiger Schwätzer. Sophisterey, Geschwätz in Trugschlüssen. Sophistisch, spitzfindig.
Sopiren, einschläfern.
Sorbet, ein türkischer Kühltrank.
Sot, ein Narr.
Sottise, eine wörtliche Beleidigung.
Soubrette, ein Kammermädchen.
Soulagement, l. Sulahschemang, Trost, Erleichterung, Unterstützung. Soulagiren, l. Sulahschiren, erleichtern, unterstützen.
Soupçon, l. Supsong, der Argwohn, Verdacht. Soupçonneux, l. Supsonnös, argwöhnisch, verdächtig, mißtrauisch. Soupçonniren, argwöhnen.
Soupé, ein Abendessen. Soupiren, zu Abend essen.
Souteniren, 1) unterstützen; 2) sich behaupten, sich halten. Soutien, l. Suthiäng, die Stütze, der Beystand.
Souterrain, l. Suterräng, ein Grundgeschoß, Kellergeschoß.
Souvenir, l. Suwenir, 1) eine Schreibtafel, Brieftasche, ein Futteral mit verschiedenen Kleinigkeiten versehen, z. B. Schere, Federmesser, Bleystift, Pergamenttafel 2c.; 2) ein kleines Andenken, wobey der Empfänger des Gebers sich erinnern soll.
Spasmodisch, krämpfig, krampfhaft.
Specialia, die besondern Umstände.
Species facti, Geschichtserzählung, der Verlauf der Sache.

Specifisch, eigenthümlich, verhältnißmäßig.

Spleen, böse, üble Laune. Splenetisch, milzsüchtig.

Spoliiren, berauben, etwas gewaltsam nehmen. Spolie, Beraubung.

Sponsalien, die Verlobungsfeyer.

Spontan, freywillig. Spontaneität, freye Willkühr, Selbstbestimmung, selbstthätige Wirksamkeit.

Sporteln, die Gebühren, welche die Gerichtspersonen für ihre Bemühung erhalten, Gerichts-, Nebengebühren, nicht Proceßkosten.

Stabiliren, festsetzen.

Staffiren, putzen, verzieren, besetzen, aufsteifen.

Stante pede, stehenden Fußes, auf der Stelle (nicht stante pene, wie Viele sprechen, was mit stehendem männlichen Geburtsgliede bedeutet).

Stanze, eine Anzahl gereimter, einen Absatz eines Gedichts ausmachender Verse (zu 4, 8, 9, 10 und mehr Zeilen).

Statistik, Staatenkunde.

Stativ, ein Gestell, worauf mathematische Werkzeuge beym Gebrauch derselben gestellt sind.

Statuarisch, in der Rechtssprache: verordnungsmäßig, gesetzlich. Statuten, die Grundverfassung.

Stenographie, Geschwindschreibekunst, Kurzschreibekunst.

Stentor, ein gewaltiger Schreyer.

Stereotypen, stehenbleibende Buchstaben in der Druckerey. Gewöhnlich werden die zu einem Bogen nöthig gewesenen Buchstaben, wenn er ausgedruckt ist, wieder aus einander genommen und in den Schriftkasten gelegt. Läßt man aber solche stehen, um das Buch jederzeit drucken zu können, ohne es erst wieder neu zu setzen, so heißt das mit stehenbleibender Schrift gedruckt. So wird die hallische Bibel, ingleichen Langens griechische Grammatik in der Waisenhausbuchdruckerey zu Halle mit stehenbleibender Schrift abgedruckt. Didot, der jüngere in Paris, hat eine neue Erfindung gemacht, diese stehenbleibenden Schriften auf eine bessere und dauerhaftere Art einzurichten, als die zeitherige war. Stereotypisch, mit fester, stehender Schrift.

Stilus curiae, Kanzley- und Gerichtsstyl.

Stimulans, ein Reizmittel. Stimulation, die Reizung. Stimulus, der Reiz.

Stipuliren, nach gehöriger Verabredung festsetzen, versprechen.

Stolgebühren, s. jura stolae.

Stomachale, ein Magenmittel.

Stratagem, Kriegslist.

Stricte, pünktlich, genau, streng.

Structur, der Bau, die Zusammensetzung.

Stuccatur, die Verzierung von erhobener Arbeit, die außerhalb an einem Gebäude sowol, als auch in den Zimmern aus einer Masse von Gyps, Kalk und Sand zu-

sammengesezt, gebildet wird und eine Art Bildhauerarbeit ist, nur mit dem Unterschiede, daß hier alles poußirt wird und statt der Eisen der Bildhauer zum Hauen und Stechen nur eine Mauerkelle, womit die Gypsmasse angeworfen wird, ein Poußiereisen, das dem Spatel eines Wundarztes gleicht, und einige Poußierhölzer nöthig sind. Der wahre Stuccaturarbeiter kann als Künstler gelten, er muß so gut, als der Bildhauer, fertig, schön und mit Geschmack zeichnen können und so gut ein Mann von Genie, als dieser seyn.

Stupid, dumm, dummköpfig. Stupidität, Dummheit.

Stupriren, nothzüchtigen, schänden. Stuprum, Nothzucht, Schwächung, Schändung.

Suade, l. Swade, Mundwerk.

Suasorien, l. Swasorien, Ueberredungsgründe, Ueberredungsmittel.

Subaltern, untergeordnet. Subalternen, Unterbeamte.

Subdelegiren, zu einem Unterbevollmächtigten ernennen. Subdelegirter, ein Unterbevollmächtigter.

Subhastiren, öffentlich und gerichtlich versteigern, an den Meistbietenden verkaufen.

Subleviren, unterstützen, beystehen.

Sublim, erhaben.

Sublimiren, oder die Sublimation ist bey Künstlern und Fabrikanten, deren Arbeiten auf chemischen Gründen beruhen, von der Destillation blos darin unterschieden, daß jene flüssige, diese trockne Produkte liefert, und es werden hier, wie bey jener flüchtige Theile durch Hülfe des Feuers abgeschieden. Der Körper wird nämlich durch das Feuer, wie ein Dampf in die Höhe getrieben, der in einem Helm aufgefangen wird, aber von der auswendigen Kälte wieder gerinnt.

Sublocatio, Untervermiethung, Wiederverpachtung, Unterverpachtung. Sublociren, untervermiethen, unterverpachten.

Sublunarisch, was unter dem Monde liegt.

Submiß, unterwürfig, demüthig, unterthänig. Submission, Unterwürfigkeit, Unterthänigkeit. Submittiren, sich unterwerfen.

Subscribent, ein Unterzeichner. Subscribiren, unterschreiben, auf etwas unterzeichnen. Subscription, Unterzeichnung.

Subsistenz, der Unterhalt, Lebensunterhalt, das Auskommen. Subsistiren, bestehen, auskommen.

Substantiell, wesentlich. Substanz, ein selbstständiges Ding, ein Wesen.

Substituiren, an Jemandes Stelle setzen.

Subsumiren, etwas annehmen und es auf etwas besonderes anwenden. Subsumtion, die Anwendung.

Succeß, der Erfolg. Successive, nach und nach.

Succumbenzgelder, niedergelegte Strafgelder bis zum Austrag der Sache.

Succurriren, zu Hülfe kommen.
Sufficient, hinreichend.
Suffisance, l. Süffisangß, die Selbstgenügsamkeit, der Dünkel. Suffisant, l. süffisang, eingebildet, anmaßend.
Sujet, l. Süschäh, der Gegenstand, Stoff.
Summarien, kurze Hauptinhaltsanzeigen. Summarisch, nach dem Hauptinhalte. Summarischer Proceß heißt ein solches gerichtliches Verfahren, wo bey der Verhandlung eines Rechtsstreits ein etwas freyerer Gang, als bey dem ordentlichen Proceß (processu ordinario) angenommen werden und man sich nicht bestimmt und ängstlich an die vorgeschriebene Regel des ordentlichen Processes (s. o. Proceß) binden darf.
Suppliren, ergänzen. Supplement, Ergänzung, Nachtrag.
Supponiren, voraussetzen.
Suppuriren, eitern. Suppuration, Eiterung.
Surintendance, l. Sürängtangdangß, die Oberaufsicht. Surintendant, l. Süräugtangdang, Oberaufseher.
Surprise, l. Sürprise, 1) die Ueberraschung; 2) das Befremden.
Surrogat, Ersetzmittel, Stellvertreter.
Survivance, l. Sürwiwangß, Anwartschaft auf eine Nachfolge.
Suscitiren, erwecken, erregen.
Suspect, verdächtig.
Suspendiren, 1) aufheben, aussetzen, aufschieben; 2) entsetzen. Suspension, Aufschub, einstweilige Aufhebung, einstweilige Amtsentsetzung.
Sustentation, der Unterhalt.
Sybarit, ein Wollüstling. Sybaritisch, üppig.
Sycophant, ein Angeber, Fuchsschwänzer.
Symbol, ein Sinnbild. Symbolisch, sinnbildlich. Symbolum, Wahlspruch.
Symmetrie, Ebenmaß. Symmetrisch, ebenmäßig.
Symptom, ein Krankheitsanzeichen.
Synode, eine Versammlung.
Syrten, Sandbänke.
Systematisch, nach einer gewissen Ordnung eingerichtet.

T.

Tabagie, l. Tawabschih, eine gemeine Schenkwirthschaft.
Tableau, l. Tabloh, das Gemälde.
Table d'hote, l. Tabeldoht, Wirthsspeisetisch.
Tabletten, die Schreibtafel.
Tachypyrium, ein Geschwindfeuerzeug.
Tacite, stillschweigend.
Tactik, derjenige Theil der Kriegswissenschaft, der sich mit der Stellung, Schwenkung ꝛc. der Armee beschäftiget.
Talio, die Wiedervergeltung. Siehe jus talionis.
Talisman, ein Zauberring ꝛc., Zaubermittel.
Taliter qualiter, so so, mittelmäßig gut.
Talon, l. Talong, die Mischung der Karten.
Tambourin, l. Tamburäng, ein Näh- oder Stickrahm.
Tapisserie, Teppicharbeit.

Tardiren, zögern.
Tarif, ein Verzeichniß.
Tartüff, ein Scheinheiliger.
Taverne, l. Tawerne, eine Schenke.
Technisch, kunstmäßig.
Tectur, die Bedeckung, Decke; vorzüglich die papierne Decke eines Insiegels.
Teint, l. Täng, die Hautfarbe; besonders die des Gesichts und des Halses.
Telescop, ein Fernrohr.
Temerär, verwegen, tollkühn.
Tempe, eine überaus angenehme lachende Gegend, ein Lusthain.
Temperans, ein dämpfendes, mäßigendes Mittel. Temperirt, gemäßigt. Temperatur, die Minderung; der Wärmegrad der Luft.
Temporär, einstweilig, zur jetzigen Zeit. Temporell, mit der Zeit kommend und durch sie wieder vergänglich.
Tendenz, Hinwirksamkeit auf etwas; das Streben, die Absicht, der Zweck.
Tendre, l. tangder, zart, zärtlich. Tendresse, l. Tangdreß', Zartheit, Zärtlichkeit.
Termin, in der Rechtssprache: die anberaumte Frist, wo die vorgeladenen Partenen an der Gerichtsstelle entweder selbst, oder in der Person eines bevollmächtigten Sachwalters erscheinen sollen. Peremtorischer Termin (Frist), eine nicht zu versäumende Frist, wo eine Sache zur Entscheidung kommen, der ausbleibende Theil seines Rechts verlustig seyn, und fernerhin mit seinen Ansprüchen, Einreden nicht gehört werden soll. Präclusivischer Termin; die anberaumte Frist, bey deren Versäumniß jemand seines Rechts verlustig und von allen Rechtsmitteln ausgeschlossen seyn soll. Terminus sub poena confessi et convicti, daß im Ausbleibungsfall Beklagter der Klage für geständig und überführt gehalten werden soll. Terminus sub poena recogniti, daß im Weigerungsfall die Urkunde, das Dokument rc. für des Vorgeladenen anerkannte Hand und Unterschrift gehalten werden soll.
Terminologie, die Kunstwörter einer Wissenschaft, Kunst, Gewerbe rc.
Terne, in der Zahlenlotterie ein dreyfacher Treffer.
Terra sigillata, Siegelerde, ein feiner Thon.
Terrasse, die Erdstufe, Rasenstufe.
Territorialrechte, Grundgerechtigkeit; Bezirksgerechtigkeit.
Terrorismus, Schreckensgewalt.
Tertianfieber, ein Wechselfieber, welches einen Tag um den andern eintritt, also am dritten immer wiederkehrt.
Theorem, ein Lehrsatz.
Thermometer, Wärmezeiger, Wärmemesser.
Theurg, ein Geisterseher, Geisterbanner.
Timon, ein Menschenfeind.
Tingiren, färben, einen Anstrich geben.
Tisane, ein gekochter Kühltrank aus Gerstenwasser, Rosinen rc.
Toast, l. Tohst, ein Trinkspruch, eine Gesundheit.
Torso, der Rumpf.

Totalität, die Gesammtheit, das Ganze.

Touchiren, 1) berühren; 2) beleidigen.

Tourniren, drehen und wenden. Tournure, l. Turnüre, eine Wendung.

Tracasserie, Neckerey. Tracassiren, necken.

Tradiren, übergeben, überliefern. Tradition, 1) die Uebergabe; 2) Sage, Volkssage. Traditio judicialis, die gerichtliche Uebergabe.

Trafic, der Handel, das Gewerbe, der Verkehr überhaupt, insbesondere aber der Handel mit selbst fabricirten Waaren im Großen sowol, als im Kleinen. Trafiquiren, l. trafikiren, Verkehr treiben, verkehren.

Traille, l. Tralli, Trell, das Gitterwerk, Gitter. Davon stammt vermuthlich das Wort der Galanteriehändler, Trell, ab, welches eine Art feiner Marli, gitterartiges, für den jetzigen Kopf- und Kleider-Putz der Frauenzimmer bestimmtes Zeug ist. Treillage, l. Trelljasch, Gitterwerk.

Train, l. Träng, 1) Gefolge; 2) in der Kriegssprache: der Rückzug; 3) der Gang, der Lauf der Dinge. Trainiren, hinhalten, verzögern.

Trait, l. Träh, 1) Zug; z. B. ein schöner Trait, (Zug) in seinem Charakter. 2) (ungewöhnlich) Streich.

Traiteur, l. Trätöhr, ein Speisewirth, Gasthalter.

Tramontane, 1) der Nordstern 2) Tramontane verlieren, verworren werden, nicht wissen, wo man sich befindet.

Tranchée, l. Trangscheh, der Laufgraben.

Tranchiren, l. trangschiren, Gekochtes, Gebratenes zerschneiden, daß es vorgelegt werden kann.

Tranquille, l. trankihl, ruhig. Tranquillité, l. Trankiliteh, die Ruhe.

Transact, Transaction, die Verhandlung, der Vergleich.

Transcendental-Philosophie, Untersuchungen über den Menschen, über dessen Gegenwart und künftige Bestimmung, wie sie dem reinen Verstande nach dessen Reflexionen denkbar sind. Transcendental ist nicht mit Transcendent zu verwechseln, denn letzteres heißt, die Gränzen der Erfahrung des Sinnlichen überfliegend.

Transfiguriren, umgestalten umformen.

Transgression, die Ueberschreitung.

Transitiv, übergehend.

Transitus, der Uebergang.

Translation, die Uebertragung.

Translocation, die Versezzung. Translociren, versetzen.

Transmutiren, umändern, umwandeln, verwandeln. Transmutation, die Umänderung, Umwandelung, Wandelung.

Transparent, l. transparang, durchscheinend. Ein Transparent, ein durchsichtiges Gemälde.

Transspiration, die Ausdün-

stung. Transpiriren, ausdünsten.

Transplantation, die Ueberpflanzung. Transplantiren, verpflanzen, überpflanzen.

Transponiren, aus einem in etwas ähnliches übersetzen, versetzen.

Transcendent, s. o. Transcendental.

Transsubstantiation, die Verwandelung des Unwandelbaren.

Transversal, quer, überzwerch.

Travesen, Querstriche.

Traversiren, durch eine komische Behandlung einen bedeutenden großen Gegenstand auf einen kleinen, oder einen kleinen auf einen großen Gegenstand übertragen, um dadurch Lachen zu erregen.

Trepan, ein Instrument des Wundarztes, der Schädelbohrer. Trepaniren, den Schädel an- oder durchbohren.

Tresohr, der Schatz; die Schatzkammer. Tresorier, l. Tresorieh, der Schatzmeister.

Tribunal, ein Richterstuhl.

Tribut, die Abgabe.

Tricot, l. Trikoh, der Strickstock, die Stricknadel.

Triennium, eine Zeit von 3 Jahren.

Tripelaliance, l. Tripelaliangs, ein dreyfaches Bündniß.

Triplic, die dritte Klageschrift des Klägers, welche der Duplik (der zweyten Verantwortungsschrift des Beklagten) entgegengesetzt wird. Tripliciren, in der Rechtssprache: die dritte Anklageschrift eingeben.

Tripliren, verdreyfachen. Triplum, das Dreyfache.

Tripotage, l. Tripotahsche, ein Gemengsel von allerhand Fleisch.

Trivial, niedrig, gemein, platt. Trivialität, Plattheit, niedriges Wesen.

Troc, oder Troque, l. Trock, der Tausch, Troquiren, l. trockiren, tauschen.

Trumeaux, l. Trümoh, 1) die Wand zwischen zwey Fenstern. 2) Ein großer Wandspiegel.

Turbulent, unruhig, ungestüm.

Turlipinade, l. Türlipinade, Fopperey. Turlipiniren, foppen.

Tutel, die Vormundschaft. Tutor, der Vormund. Tutorium, die Vormundschaftsbestellung.

Typen, Drucklettern, die Buchstaben in den Buchdruckereyen.

Typographie, Buchdruckerey.

Typus, Muster, Vorbild.

U.

Ubertät, die Fruchtbarkeit.

Ukasen, kaiserliche Verordnungen in Rußland.

Unanim, einmüthig, einstimmig.

Union, die Vereinigung. Unität, die Einheit.

Unique, l. ünihk', einzig in seiner Art.

Universum, das Weltall.

Urbanität, die Höflichkeit.

Urgiren, auf etwas dringen, in Anregung bringen.

Usucapion, das Erwerbungsrecht durch die Verjährung.

Usufructuarius, der den Nießbrauch besitzt. Usufructus, der Nießbrauch.
Usura, der Zins.
Usurpanz, das Herkommen.
Usurpation, widerrechtliche Besitznehmung, gewaltsame Anmaßlichkeit. Usurpiren, sich eine Sache gewaltsam anmaßen.
Utensilien, die Geräthschaft.
Uterini, leibliche Geschwister von mütterlicher Seite.

V.

Vacilliren, schwanken, wanken.
Vacciniren, die Kuhpocken einimpfen. Vaccination, die Kuhpockeneinimpfung.
Vaciren, erledigt seyn. Vacirend, dienstlos.
Vacuum, der leere Raum.
Vademecum, tägliches Taschenbuch; auch eine Sammlung lustiger, witziger Schwänke.
Vagabond, oder Vagabund, ein Landstreicher. Vagiren, herumschweifen, umherstreichen.
Vanität, die Eitelkeit, Vergänglichkeit.
Vapeurs, Dünste. Bey vornehmen Frauenzimmern diejenige Modekrankheit, wenn sie an Blähungen, Krämpfen rc. leiden.
Varia, vermischte Sachen.
Varianten, verschiedene Lesarten.
Varietäten, Abarten, Verschiedenheiten.
Vasall, ein Lehnsunterthan, auch jeder Unterthan.
Vase, l. Wase, ein nach alter römischer oder griechischer Form napfähnliches Gefäß.
Vaudeville, l. Wohdewill, eine Art französischer leichter, munterer Lieder, die von dem Theater unter das Volk kommen.
Vedette, 1) eigentlich die zum recognosciren ausgestellte Reitermannschaft; 2) was man bey den Deutschen sagt, bis unter die Kanonen.
Vegetabilien, Pflanzen, Pflanzengewächse. Vegetation, das pflanzenähnliche Wachsthum. Vegetiren, ein Pflanzenleben führen.
Vehement, heftig. Vehemenz, Heftigkeit.
Vehikel, Erleichterungsmittel, Gelegenheitsmittel.
Venal, käuflich, feil. Venalität, die Käuflichkeit, Feilheit.
Venen, vom lat. vena, Blutadern, besser zurückführende Adern, d. i. diejenigen Adern, die das Blut aus den Schlagadern (Arterien) aufnehmen und es wieder nach dem Herzen zurückführen.
Venia aetatis, Mündigsprechung vor der Zeit, frühere Mündigsprechung.
Ventiliren, verabhandeln.
Verbotenus, wörtlich, von Wort zu Wort.
Verclausuliren, einen Vertrag nach allen Vorsichtsregeln bald durch nähere Bestimmungen, bald wieder durch Einschränkungen verwahren, um alle künftige Streitigkeiten zu vermeiden.
Verification, die Beglaubigung. Verificiren, beglaubigen.

Verpönen, durch Strafgesetze verbieten, auf etwas eine Strafe setzen.

Vertical, senkrecht, lothrecht scheitelrecht.

Veteran, der im Dienste grau geworden ist.

Vibration, die Schwingung.

Vicariat, die Stellvertretung. Vicarius, ein Verweser.

Vice versa, umgekehrt.

Vigilien, Seelenmessen.

Vignette, l. Wignette, ein kleines in Kupfer gestochenes Verzierungsbild auf dem Titel, oder bey dem Anfangs- oder Schlußblatt eines Buchs.

Vigeur, l. Wigöhr, blühende Lebenskraft.

Villa, ein kleines Landhaus.

Vindiciren, sein verlornes oder von Andern mit Recht scheinbar in Beschlag genommenes, oder unrechtmäßig an sich gebrachtes, oder wol gar gestohlnes Eigenthum wieder an sich bringen, nachdem man es schon erwiesen oder noch erst zu erweisen hat, daß man an solchem ein gegründetes Recht des Besitzes oder des Eigenthums hat.

Violation, die Verletzung. Violenz, Gewaltthätigkeit. Violiren, verletzen.

Virilität, die Mannbarkeit. Viril, männlich. Viritim, Mann für Mann.

Vision, eine Erscheinung, eine Truggestalt.

Visiren, den Inhalt, z. B. der mit Wein, Brandwein, Bier, Syrup ꝛc. gefüllten Fässer, mit einem Maßstabe (Visirstabe) ausmessen und berechnen. Diese Untersuchung geschieht von eigenen dazu bestellten und vereideten Personen, die Visirer genennt werden. An vielen Orten nennt man visiren, eichen, aichen.

Visum repertum, ein Besichtigungsbericht.

Vitalitium, der Lebensunterhalt.

Vitrificiren, verglasen, zu Glas schmelzen. Vitrification, die Verglasung.

Vivacité, l. Wiwaßiteh, die Lebhaftigkeit.

Volant, l. Wolang, ein Federball.

Volatil, flüchtig, was leicht verraucht oder verfliegt. Volatilisiren, flüchtigen, flüchtig machen.

Volontair, ein Freywilliger, der mehr für die Ehre, als um Sold dient.

Volte, 1) auf der Reitbahn der Kreisritt. 2) In der Sprache der Spieler die Kartenwendung, die Betrugskunst, Karten unterzuschlagen.

Voltigiren, l. Woltischihren, Kunstsprünge machen.

Volumen, 1) ein Band, ein Pack, ein Bündel; z. B. ein Volumen (Pack Bündel) Acten. 2) Ein Band. Voluminös, bändereich, dickleibig.

W.

Wardiren, eine Münze ihrem innern Gehalt nach prüfen.

X.

Xenien, bey den Griechen kleine Geschenke, (wie bey uns die Neujahrgeschenke) die den Gästen gereicht wurden. Die-

ser Ausdruck ist durch Schillers Musenalmanach vom J. 1797. bey uns wieder in Umlauf gekommen, worin eine Menge kleiner Verse standen, die diesen Namen führten, und großtentheils sehr unangenehme Geschenke waren, da sie fast Alle für unsere verdientesten deutschen Gelehrten und Dichter, Spöttereyen, Grobheiten, und sehr entehrende Beleidigungen enthielten.

Z.

Zelot, ein blinder Eiferer.

Zenith, der Scheitelpunkt.

Zephyr, der West, oder Westwind.

Zoilus, ein strenger Tadler.

Zone, jeder Erd- oder Himmelsstrich.

EIGENTHUM DER STADT AUGSBURG

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Claudius, Georg Carl,

Der Rathgeber bey den vorzüglichsten Geschäfts- und Handelsangelegenheiten für Manufacturisten, Fabrikanten, Handelsleute, Krämer und alle, welche Handelsgeschäfte betreiben, insbesondere aber für diejenigen, welche die Handlung erlernen wollen
Bd.: 1

Leipzig (1805)

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- H 454 -1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11251147-6